



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

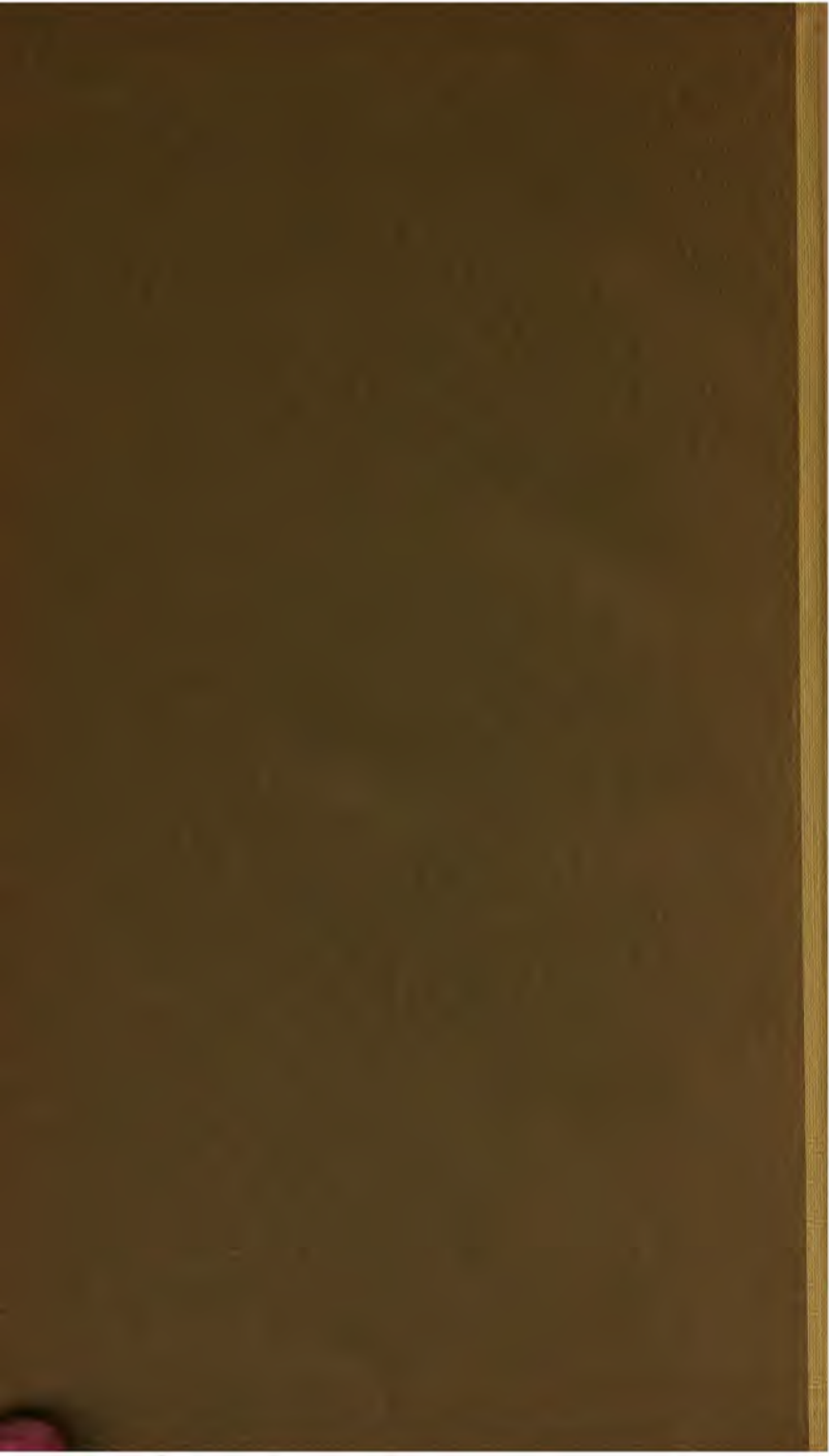
We also ask that you:

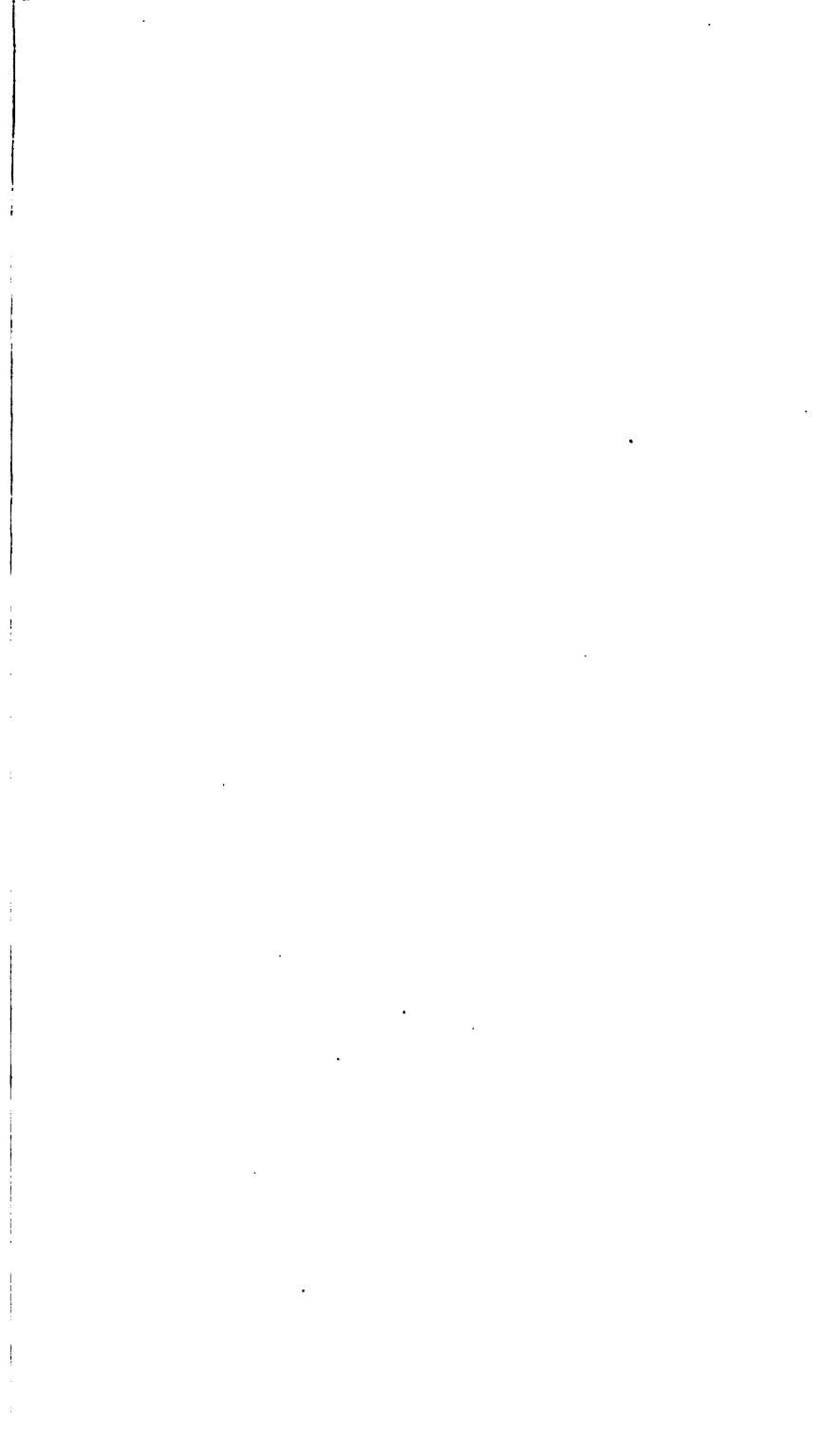
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

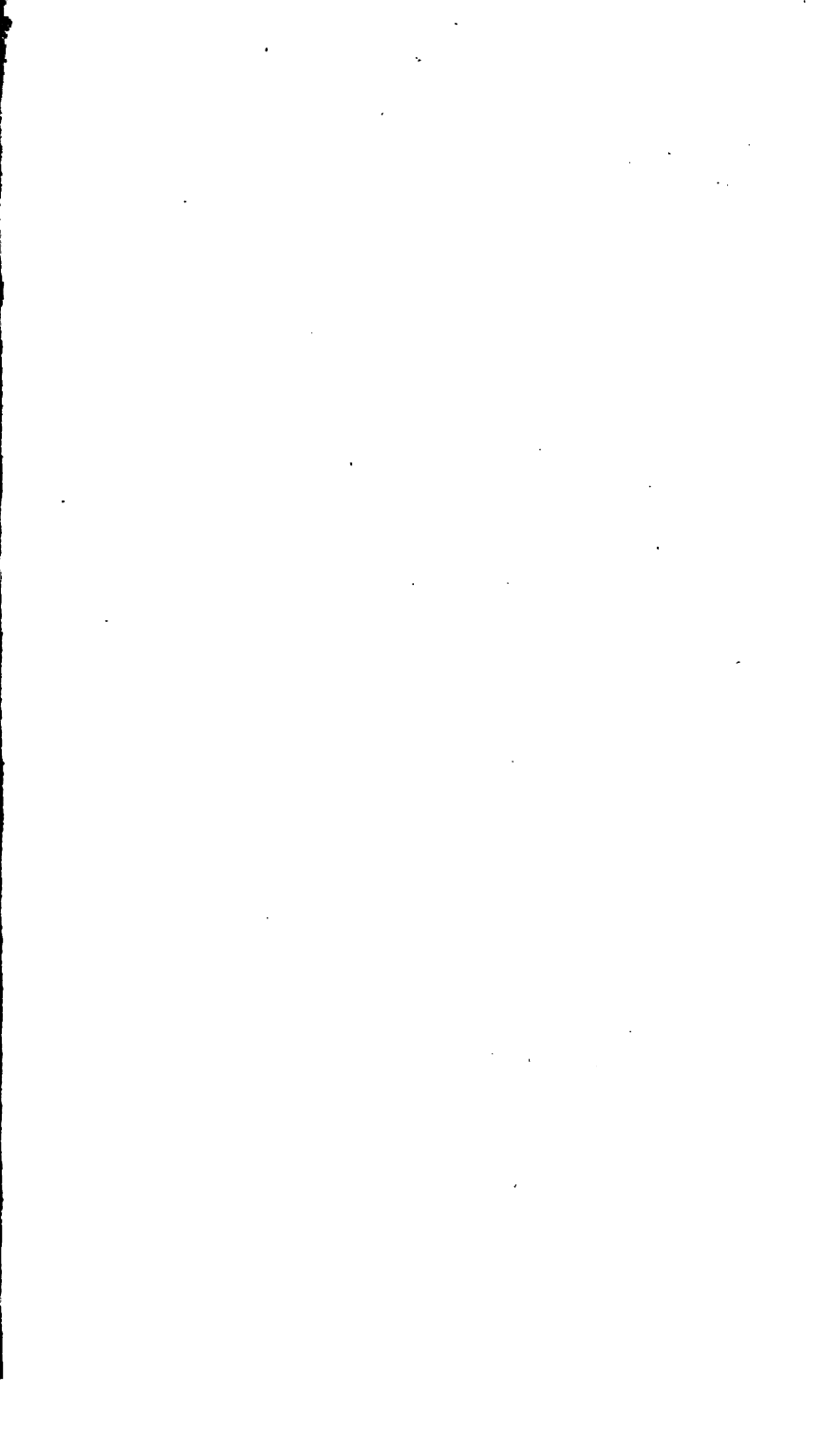
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>













S e r m e s,

oder

Kritisches Jahrbuch der Literatur.

Dreißigster Band.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung

von

D. Karl Ernst Schmid,

herzogl. sächs. Geheimenrath, der Rechte ordentlichem öffentlichem Lehrer,
der Juristenfacultät und des Schöppenstuhls Ordinarius und Rathe des
Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena.

Leipzig:

G. H. Brockhaus.

1828.



I n h a l t.

	Seite
I. Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter. Zweite Abtheilung. Von Karl Friedrich Neumann.	1
II. Ueber den gegenwärtigen Standpunct der Mineralogie. 1. Lehrbuch der Mineralogie von Beudant. Deutsch bearbeitet von K. F. X. Hartmann. Mit 10 lithographirten Tafeln. 2. Systema Fossilium analysibus chemicis examinatorum secundum partium constitutivarum rationes ordinatarum, exhibitum ab Joanne Gadolin. Von Karl Friedrich Bachmann.	42
III. Grundriß der allgemeinen Geschichte der Völker und Staaten. Von B. Bachsmuth.	64
IV. Johannes Wit, genannt von Dörting. Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit. Aufenthalt in den Gefängnissen zu Chambery, Turin und Mailand, nebst meiner Flucht aus der Citabelle letztern Orts. Von R. E. Schmid.	74
V. Verhandlungen der badischen Landstände im Jahr 1825. Zweiter Artikel.	86
VI. Ueber eine deutsche Urkunde, angeblich vom Jahr 1170, der ältesten in dieser Sprache in allen Archiven Deutschlands; wenn es nur damit seine Richtigkeit hätte. Von Karl Heinrich Ritter von Sang.	137
VII. Tausend und Eine Nacht, und ihre Bearbeitungen, historisch-kritisch beleuchtet. 1. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français (par Antoine Galland). 2. Tales, Anecdotes and Letters translated from the Arabic and Persian. By Jonathan Scott. 3. Les Mille et une Nuits, traduits en français par M. Galland; continués par Mr. Caussin de Perceval. 4. The Arabian Night's Entertainments, carefully revised, and occasionally corrected from the Arabic. To which is added a Selection of new Tales, now first translated from the Arabic Originals etc. By Jonathan Scott. 5. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français, par Galland. Nouvelle édition revue, accom-	

- pagnée de notes, augmentée de plusieurs contes traduits pour la première fois, ornée de 12 gravures, et publiée par M. Edouard Gauffier.
6. Der Tausend und Einen Nacht noch nicht übersezte Märchen, Erzählungen und Anekdoten, zum ersten Male aus dem Arabischen in's Französische übersezt von Joseph Hammer, und aus dem Französichen in's Deutsche von Aug. C. Binseling.
7. Tausend und Eine Nacht. Arabische Erzählungen. Zum ersten Mal aus einer turesischen Handschrift ergängt und vollständig übersezt von Max. Fabiht, J. F. von der Hagen und Karl Schall.
8. The Arabian Night's Entertainments, consisting of one thousand and one Stories, complete in one Volume, With Engravings.
- Einleitung. 157
- VIII. Ueber den Zustand der neueren theologischen Moral, vorzüglich über das Supranaturalistische und Mystische in derselben.
1. B. M. L. De Wette's christliche Sittenlehre.
2. J. F. C. Schwarz's evangelisch-christliche Ethik.
3. E. F. Staudlin's neues Lehrbuch der Moral für Theologen.
4. P. J. C. Vogel's Compendium der christlichen Moral.
5. Derselben Vorlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral.
6. E. F. Immon's Handbuch der christlichen Sittenlehre.
7. J. F. Platt's Vorlesungen über christliche Moral, herausgegeben von J. C. F. Steudel. 199
- IX. Die Kriegsbrüder älterer und neuerer Zeit. 267
- X. Die Chroniken der Angelsachsen.
- The Saxon Chronicle, with an english translation, and notes, critical and explanatory. To which are added chronological, topographical and glossarial indices; a short grammar of the Anglo-Saxon language, a new map of England during the Heptarchy; plates of coins etc. By the rev. J. Ingram.*
- Von Dr. Reinhold Schmidt. 286
- XI. Ueber die Assisen von Jerusalem.
- Fugo, Geschichte des römischen Rechts seit Justinian.
- Bilken, Geschichte der Kreuzzüge.
- Taillandier, Dissertation sur les Assises de Jérusalem.
- Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte, publiée par Bloucaux, Demante etc.
- Von J. C. Schmidt. 315

H e r m e s.

D r e i ß i g s t e r B a n d.

I.

Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter.

IV. F r a n k r e i c h. *)

So wiederholt und vielseitig, so gründlich und berecht ist keiner Nation Geschichte bearbeitet und bis in's Einzelste, vorzüglich durch die Abhandlungen vieler gelehrten Gesellschaften, beschrieben worden, als die Geschichte Frankreichs, eines Landes, das durch die frühe Bildung, den praktischen Verstand, die Gewandtheit und Beweglichkeit seiner Bewohner in den verschiedensten Formen des Lebens einen außerordentlichen Einfluß hatte auf die Völker des übrigen Europa's. Mehr noch von der Behandlung der Geschichte einzelner Provinzen und Städte, größtentheils durch die trefflichen und unermüdeten Forscher in der Congregation St. Mauri gilt das ausgesprochene Urtheil, als von den Darstellungen, welche die Geschichte der Nation in ihren allseitigen Richtungen umfassen wollten. Die städtische Verfassung, ihr Ursprung und ihre Ausbildung ward von Verschiedenen untersucht, die, was natürlich ist, wenn auch Manche, nach der feinen Bemerkung Savigny's, eine auf eine bestimmte politische Ansicht sich gründende Systemsucht nicht irre geleitet hätte, auf verschiedene Resultate gekommen sind. Wegen seiner Kühnheit, seiner originellen Ansichten, seiner Wahrheitsliebe und seiner Gründlichkeit, insoweit diese bei vorgefaßten Meinungen möglich ist, steht oben an der Mann alten Adels und ritterlicher Denkweise, Graf von Boulaivilliers (Histoire de

*) Vergl. Hermes, XXIX, S. 276 — 318.

Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

l'ancien gouvernement de la France. A la Haye 1727. 2 Bde. 8.) Wie ein Mann, der es für eine ausgemachte historische Wahrheit hält, daß die erobernden Franken einzig und allein abeligi, alle Uebrigen aber in den Zustand der Hörigkeit versetzt waren, was solch ein Mann von dem Ursprung des „dritten Standes, von dem Ursprung eines Pöbels“ halten mußte, „der, sobald er die Freiheit gekostet hatte, sich nimmer mäßigen konnte“ (I, 344), denken mußte, wird sich jeder leicht vorstellen können. Der sowohl wegen seiner abenteuerlichen Hypothesen als durch die Widerlegungen eines Montesquieu und Mably bekannte Abbé Dubos behauptet in seiner „*Histoire critique de l'Établissement de la Monarchie française dans les Gaules.*“ à Paris 1742. 4.), (das Werk „*Histoire critique de l'Établissement des Français dans la Gaule, par Hénault.*“ A Paris 1801. 2 Bde. 8. ist ein bloßer Auszug aus Dubos), der Rath mehrerer Communen stamme noch von den Senaten gallischer Städte her, womit auch die Machinburgii und Skabini zusammenhängen; gegen ihn hat Mably einige große Anmerkungen in den „*Observations sur l'histoire de France*“ L. III, 7 gerichtet und sucht mit vielem Scharfsinn den Untergang der römischen Städteverfassung in Gallien nachzuweisen; er bringt Gründe hervor, die selbst Savigny nicht zu widerlegen vermochte *). Mit gewohnter Gründlichkeit und Klarheit hat Papon diesen Gegenstand in der „*Histoire générale de Provence.*“ A Paris 1784. 4 Bde. 4. in einem besondern Memoire (III, 480 folg.) behandelt. Er sucht scharfe, in der Historie leider schwer nachzuweisende Grenzlinien, zwischen den Municipien, Communen und Bourgeoisien aufzustellen und stimmt in manchem überein mit den später herausgekommenen „*Recherches historiques sur les Municipalités.*“ A Paris 1789. 8. **). Unter den fränkischen Königen, behauptet der unbekanntes Verfasser dieser Untersuchungen, habe die römische städtische Verfassung besonders in den bischöflichen Städten fortgebauert; sie wäre aber verschlungen von der erblichen, gewaltthätigen und herrschsüchtigen Aristokratie, die ihre Macht gründete auf den Trümmern der karolingischen Reiche. Die Communen, eine Schöpfung der bedrängten Könige, seien sowohl ihrer Entstehung als ihrem ganzen Wesen nach gänzlich verschieden von den römischen Municipalverfassungen, sie seien mit einem Worte bloß königliche mit besondern Freiheiten ausgerüstete Städte (*villes de Privilèges*). Dieses wird im Einzelnen, doch ohne,

*) X. a. D. I, 281.

***) Ich habe den Verfasser vergebens in der ersten Ausgabe von Barbier's *Dictionnaire des ouvrages anonymes et pseudonymes* gesucht.

worauf so viel ankommt, die südfranzösischen und flandrischen Städte zu beachten, mit großer Gelehrsamkeit nachgewiesen. Höchst beachtungswerth sind Bréquigny's Vorreden zu den verschiedenen Bänden der Ordonnances, besonders zum ersten, womit auch die Abhandlung über die Coutumes von Calais im 43sten Band der Mémoires des Inscriptions et belles lettres verglichen werden kann, so wie die kleine Abhandlung, deren Nachweisung wir Schloffer verdanken, über Burgensis, Burgagium, Burgesia von Dufresne in den Anmerkungen zu „Joannis Cinami Historiarum“ libri VI. Parisiis 1670. Alle Hauptstellen über die Entstehung der Communen und die sie begleitenden Umstände sind von dem gelehrten Brial, aus der Congregation St. Maur, gesammelt in der Vorrede zum vierzehnten Band des Recueil des Historiens de la France. Ein beachtungswerther Artikel über die Communen findet sich auch in dem Repertoire de Jurisprudence von Merlin, aber dessen Abhandlung im 38sten Band der angeführten Mémoires et belles lettres ist gar nichts. Die Streitigkeiten in den legt verfloffenen Jahren über die Departemental- und Municipalverfassung (Conseil de Departement, Conseils municipaux) haben mehrere, freilich größtentheils die bestehenden Verhältnisse und deren Verbesserungen bezweckende Werke hervorgerufen *). Doch können sie, besonders der historischen Notizen wegen, die sie über die Geschichte der Communen seit dem funfzehnten Jahrhundert enthalten, nicht ganz übergangen werden.

Auch die Holländer, deren Verfassungsgeschichte mit der Frankreichs in den Hauptmomenten zusammenfällt, haben sich in der Erforschung vaterländischer Verfassung und Geseze großes Verdienst erworben. Unter ihnen steht oben an der Staatsrath Kaepfaet. In seiner „Histoire de l'origine de l'organisation et des pouvoirs des Etats généraux et provinciaux des Gaules et prin-

*) Des Communes et de l'Aristocratie, par Mr. de Barante, Pair de France. A Paris 1821. 8. De l'Organisation municipale en France. Par M. Le Comte Lanjuinais, Pair de France. A M. Kératry, Député du Finis terre. Paris 1821. Das Werk von dem Präsidenten Genrion de Panssey Du pouvoir municipale ist ein praktisches Handbuch für städtische Beamte und Rotare. Ueber die Municipalverfassung und die Beamten der Städte von Chlobwig bis zum Durchbringen des Feudalwesens und der Entstehung der Communen wurde von der Académie des Inscriptions et belles lettres auf 1778 eine Preisaufgabe gestellt, die auf 1780 wiederholt wurde, wo dann der Bibliothekar und Historiograph Bouquet mit einiger Beschränkung den Preis davongetragen hatte. Histoire de l'Académie Bd. 45 S. 9, das Werk wurde wahrscheinlich nie dem Druck übergeben, da ich nirgends eine Notiz davon aufstreifen konnte.

cipalement des Pays-Bas.“ A Gand 1819 hat er (für einige Provinzen) mit schlagenden Gründen dargethan, daß die altgermanische Freiheit sich während des ganzen Mittelalters erhalten und daß sich aus ihr der dritte Stand wie aus den frühern Gewohnheiten die Keuren und Chartae Libertatum entwickelt haben. Im Einzelnen ausführlicher und alle Zweige des politischen, bürgerlichen und religiösen Lebens umfassend wurde derselbe Gegenstand behandelt in der „Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civils, politiques et religieux des Belges et Gaulois.“ A Gand 1824 und 25. 2 Bde. 8. Erst in diesem Jahre erschien ein Supplément dazu, worin auch die Keuren und Communen ausführlicher besprochen werden; leider war es aber bei dem gelehrten Verfasser nicht auf eigene umfassende Forschungen abgesehen; er hält sich im Ganzen an die Abhandlungen Bréquigny's und Brial's (Supplément 360) und setzt nur hie und da seine abweichenden Ansichten auseinander. Ziemlich oberflächlicher Natur sind die Abhandlungen des Herrn Canonicus Bast und des Archivsubstituten de Tonge (L'Institution des Communes dans la Belgique, Gand 1819. Nieuwe Werken van de Maatschappij der nederlandsche Letterkunde te Leyden. 16 Stück, 1824; (siehe heidelberger Jahrbücher der Literatur, 1825. S. 366 folg.). Man könnte es sonderbar finden, wie die literarische Gesellschaft von Leyden letztere Schrift krönen konnte, eine Schrift, worin behauptet wird, daß „gegen das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert der Einfluß des dritten Standes sich plötzlich in den Nationalversammlungen gezeigt hat, daß man nicht wisse woher noch wie er gekommen, daß er bald tolerirt bald verleugnet wurde von den Herrschern und daß sein Daseyn demnach unsicher, von Umständen abhängig und ungeseklich sey, — wahrlich man könnte es sonderbar finden wie solch eine Abhandlung hat gekrönt werden können; wahrscheinlich wird die ehrenwerthe Gesellschaft ihre Gründe gehabt haben. Kaepsaet hat in dem Messenger des Sciences et des Arts. A Gand 1825. Herrn de Tonge verdienstermaßen zurechtgewiesen und diese Réponse au Mémoire de M. de Tonge auch hinter sein Supplément anheften lassen. Meyer gibt in seinem bekannten Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires eine lichtvolle, wenn auch sonst nicht ganz befriedigende Darstellung dieser Verhältnisse.

Ueber den Handel der niederländischen Städte, auf dem wir freilich bei der jetzigen Untersuchung keine Rücksicht nehmen können, sind in den Mémoires de l'Académie de Bruxelles von 1778 und in den neuen Mémoires sur les Questions proposées par l'Académie royale des Sciences et belles lettres de Bruxelles. Bruxelles 1822, zwei sehr brauchbare Abhandlungen vorhanden.

Die ältere Abhandlung beschäftigt sich mit der Bevölkerung und Handelsgeschichte der Niederlande während des dreizehnten und vierzehnten, die neuere von einem Baron von Reiffenberg mit der des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts.

Gleich verwerflich ist es sowohl bei der politischen als der Verfassungsgeschichte eines Reiches, bloß die wechselnden Schicksale eines Stammes- und Haupt-Volkes oder irgend eines zufällig den Vorrang behauptenden Geschlechtes zu beachten und so trüglischer Weise die Bildungsgeschichte eines Zweiges für die des ganzen Baumes auszusprechen. Die geistreichsten Männer, unter andern Meyer in seinem bekannten an Raisonnement so reichen Werke, sind in diesen Fehler verfallen. Beinahe alle Staaten des europäischen Continents haben sich im Laufe der Jahrhunderte durch Ankauf, Erbschaft und Eroberung aus Graffschaften und Markgraffschaften, aus Herzogthümern und kleinen Königreichen, aus freien Städten und den Allodialbesitzungen einer unabhängigen Ritterschaft zu einem politischen Ganzen ausgebildet, ohne jedoch bis auf die neuesten alles ebennenden und uniformirenden Zeiten, das besondere Gepräge zu verwischen, das die einzelnen Theile charakterisirte und auszeichnete; in Verfassung und Verwaltung, in Sitten und Gesezen. So wohlgehalten und bis zum Abenteuerlichen ausgebildet war das Einzelne freilich nirgends als im heiligen römischen Reiche, doch kann mit Fug und Recht diesem wunderlichen Staatskörper Frankreich, wie es vor der despotischen Herrschaft eines Richelieu und Ludwig's XIV. war, an die Seite gesetzt werden; durch seine alle Selbständigkeit im Volke zerdrückenden Verfügungen wurden auch die Communen getroffen; die Revolution, wo wille anstatt commune zu sagen höchlich verpönt war, hat sie, von den abenteuerlichen demokratischen Ideen eines Jean Jacques angesteckt, wiederum in's Leben gerufen. Welche Verschiedenheiten finden wir nicht früher bei den Parlamenten, bei der Zusammensetzung und Versammlung der *états généraux*! Hier, wo wir bloß das Entstehen und die Fortbildung der Communen im Auge haben, müssen wir Frankreich, worunter wir auch Flandern und Brabant, sammt den andern ehemals zu Frankreich gehörenden oder nach diesem Lande in Sitten und Gesezen sich richtenden Provinzen des jetzigen Königreiches Holland begreifen, in drei Theile eintheilen: in das südliche und südwestliche (Languedoc, Provence, das Königreich Arrelat, worüber den deutschen Kaisern lange eine Schattenherrschaft zustand), in die später von den Normannen beherrschten Provinzen und in das eigentliche Franzen und Burgund, welche Länder, was auch in der Verfassungsgeschichte nicht übersehen werden darf, gegen das neunte Jahrhundert vorzüglich das deutsche Franzen

genannt wurden *). Der verschiedene Bildungsgang in den unter drei Abtheilungen gebrachten Provinzen Frankreichs, worin aber, was sich von selbst versteht, Aelsaß als ein rein deutsches Land nicht begriffen ist, wurde ganz übersehen von denen, die sich mit der Geschichte der Communen beschäftigten, was dann nothwendig zu den mannichfachen widerstreitenden Systemen Anlaß gegeben mußte, indem dieser vorzüglich die südlichen, jener die nördlichen Provinzen beachtet hatte. In der Provence und in Languedoc, wo die meisten Römer, wenig Gothen und noch weniger Franken ihre Wohnsitz hatten, deshalb auch lateinisches Franzien genannt, wurden römische Verfassung und Gesez (Ersteres können wir durch alle Jahrhunderte des Mittelalters nachweisen) sicherlich aufrecht erhalten; Reccovin's oben besprochenes Verbot hat auf die transpyrenäischen Provinzen gar keinen oder nur einen kurz dauernden Einfluß gehabt, und die Franken ließen diesen später erworbenen Provinzen, wie ihren früher gemachten Eroberungen, die herkömmliche Verfassung und das herkömmliche Gesez **, so daß wir die verschiedenen Völker bei ihren altväterlichen Gebräuchen und Gesezen unvermischt bis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert neben einander wohnen sehen.

Nach den von Dubos (II, 504) vorzüglich aus Gregorius Turonensis zusammengestellten Beweisstellen und nach den von Savigny (I, 267 folg., damit vergleiche man Papon a. a. D. II, 115 folg.) trefflich erläuterten Urkunden, wird Niemand das Fortbestehen der römischen Städteverfassung unter der burgundischen Herrschaft wie unter den Merovingern und Karolingern, weder leugnen wollen noch können. Welches war aber ihr Schicksal unter den letzten Sproßlingen des großen Karls, bei der Zerrüttung und Auflösung aller politischen und bürgerlichen Verhältnisse, bei und nach dem Zerfallen des großen Reiches in besondere nach Willkür beherrschte Gebiete? Mit einem Worte, haben sie sich ganz oder theilweise gerettet in der schiffbruchsreichen Zeit der zweiten Hälfte des neunten und des ganzen zehnten Jahrhunderts, oder sind sie zu Grunde gegangen wie vieles Andere, was Karl weise gepflegt und angeordnet hatte? Auf unsere obige Eintheilung uns stützend, behaupten wir, daß in dem nördlichen Frank-

*) Histoire générale de Languedoc II, 112.

***) Histoire générale de Languedoc I, 343; (doch sehen wir, ein schlagendes Beispiel, wie Systemsucht in der Verfassungsgeschichte des Mittelalters am unrechten Orte ist, den gothischen Markgrafen Adalric 852 einen Proceß gegen einen Abt Gondesalvius allein nach dem westgothischen Gesezbuch entscheiden. Histoire de Languedoc I. Preuves 99, so auch 862. ibid. 113.

reich, in den vorzüglich von Germanen bewohnten neufränkischen und burgundischen Ländern, die Freiheit der meisten städtischen Inwohner wie die Reste der römischen Municipilverfassung vernichtet wurden, während in den südlichen und südwestlichen Ländern das Gegentheil, und im Ganzen ein bei weitem erfreulicherer Zustand der bürgerlichen Gesellschaft vorgefunden wird. Deshalb werden auch nach der richtigen unten klar werdenden Bemerkung Papon's im Norden und Osten bloß Communen, im Süden und Südwesten aber auch Municipien vorgefunden. Die im sechzehnten Jahrhundert bei der durch das Edict von Monlins bewirkten Aufhebung der meisten Municipalrechte erhobenen Beschwerden und Ansprüche der Städte Rheims, Lyon und Boulogne sur mer müssen wir; in Ermangelung aller historischen Begründung, wofür wir mit Mably *) auch einen richterlichen Ausspruch nicht gelten lassen, nothwendig als bloße Ausbrüche spießbürgerlicher Eitelkeit betrachten; eben so wenig können wir mit Dubos und Savigny (I, 252) die Skabini, die bloßen Besitzler und Rechtsfinder des Grafen, für ein Ueberbleibsel der römischen Decurionen ansehen, besonders da zu diesem Amte, dem Namen nach zu urtheilen, auch Gothen und Franken zugezogen **) und nirgends sonst andere Spuren der erhaltenen römischen Municipalverfassung vorgefunden werden. Auch muß bemerkt werden, daß das gegenseitige Heirathen zwischen Römern, romanisirten Galliern und Franken nie ausdrücklich verboten war, und daß wohl dadurch die verschiedenen Völker im Norden und Osten viel eher in eine Nation zusammenschmolzen als im Süden. Aber selbst hier ist es unmöglich, ausdrückliche, über allen Zweifel erhabene Beweise für die Erhaltung der römischen Municipalverfassung beizubringen.

Alle Monumente dieser Zeit lassen glauben, daß in der Provence, in Languedoc und in den andern an sie angrenzenden Ländern sich immer, besonders in den großen Städten, eine Gesellschaft von Freien erhalten hat: Bozon und seine Nachfolger, die sich bloß durch die Gunst der geistlichen und weltlichen Aristokratie in ihrer usurpirten Herrschaft behaupten konnten, hatten wahrscheinlich weder die Macht noch fanden sie es ihrem Interesse gemäß, die freien Gemeinden zu unterdrücken; ein Gleiches kann

*) Observations sur l'Histoire de France. A Kehl 1788. Bb. III. 323.

**) In einem Placitum zu Aussonne unweit Carcassonne im Jahre 918, wo von den Römern Judices, von den Gothen Skaphini, von den fränkischen Franken Ragimburgi dem Gerichte beiwohnen, kommen unter den Erfern auch ein Adalbert und Rumald vor. Histoire générale de Languedoc II. Preuves 56.

wohl von den Grafen und kleinern Herren, die sich nicht bloß, wie Papon meint *), einige Burgen und Dörfer, sondern die größten Städte, wie Narbonne und Carcassonne, unterworfen hatten, behauptet werden. Dazu kommt eine Bedeutung des Volkes bei allen Acten des öffentlichen Lebens, wie sie sonst nirgendwo gefunden wird. In jedem Placitum, deren wir mehrere aus jedem Jahrhundert des Mittelalters besitzen, heißt es immer, daß der Proceß verhandelt wurde in Gegenwart der benannten Schöffen et aliorum plurimorum honorum hominum, qui cum eos residebant in Mallo publico **); bei jeder Wahl, bei jeder Zusammenkunft der Geistlichen wird ausdrücklich bemerkt, daß der religiosorum Laicorum non minima caterva dabei gewesen, daß die Wahl in einem großen convento Clericorum atque Plebegium vor sich gegangen sey ***); selbst die meisten Proceße drehen sich um Allodialstreitigkeiten ****). Auch mochten wohl die vor den Mauren nach dem südlichen Frankreich flüchtenden Spanier, denen Karl der Große und die folgenden Könige Frankreichs freierliches Eigenthum angewiesen haben, um ihre Freiheit, obgleich hie und da in Urkunden Spuren davon vorkommen, nicht so leicht betrogen worden seyn †). Municipalbeamte findet man nirgends im Laufe des neunten und zehnten Jahrhunderts; die Verfasser der *Histoire générale de Languedoc* wollen in Nismes Spuren davon gefunden haben, (die bänderreiche *Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nismes* par Ménard. A Paris 1750 gibt hierüber keinen Aufschluß); vielleicht lassen sich auch die Worte des Kaisers Lothar in einem Privilegium an den Bischof von Marseille: *eunotis Ministerialibus Rempublicam administrantibus jussimus, ut nullus Reipublicae aut Judiciariae potestates u. s. w.* auf Municipalbeamten beziehen ††). In jedem Fall waren sie, wenn auch deren vorgefunden werden, bei der ausgedehnten Macht des Grafen, der größtentheils die bürgerliche und militärische Gewalt in sich vereinigte, von sehr geringer Bedeutung. † Einen tiefen Blick in den Zustand des bürgerlichen

*) *Histoire générale de Provence* III, 483. Roger I. sagt in seinem Testament ausdrücklich: *Dono filio meo civitatem Carcassonam cum ipso Comitatu.* *Histoire générale de Languedoc* II. Preuves 159.

**) *H. g. de L. II. Preuves* 56. 69. 106.

***) *Ebendaf.* 44. 50.

****) *Ebendaf.* 97. 99, doch ist dieser letztere Beweis schielend, weil unter Alloden auch Beneficien verstanden werden.

†) *H. g. de L. I. Preuves* 86. 74. 84.

††) *Gallia Christiana Instr. I,* 107.

Lebens läßt uns der 1041 zu Tulujes im Roussillon geschlossene Gottesfriede thun *). Die Bürger sind hierin noch mit keinem Worte erwähnt. Es heißt bloß: die Wohnungen der Landleute (pagensium) und bewaffneten Kleriker solle Niemand anzünden oder zerstören. Niemand solle einen Bauern (villanus) oder Bäuerin, die nicht bewaffneten Kleriker, Mönche und Nonnen weder auspfänden noch tödten u. s. w. **). In der Stadt le Pup werden schon gegen das Jahr 1077 Proconsules erwähnt, die von dem Bischof der Stadt ungewöhnliche Abgaben verlangten. Die Stelle ist zu wichtig, um sie nicht ganz hieher zu setzen. D. Ademarum filius consulis provinciae Valentiniensis, qui (circa 1077) Podiensium factus episcopus, mirabiliter rexit ecclesiam b. semper virginis Mariae, auferendo jus tyrannicum ab ecclesiis, quae tum opprimebantur a laicis in partibus illis. Namque ipsa ecclesia b. M. subjugata tali infortunio a proconsulibus Podomniacensibus urgebatur, saepius factis magnis assultibus, tertiam partem dare omnibus quae aliquo modo accipiebat episcopus a clericis honores civitatis habere cupientibus ***). In Nismes scheint sich während des ganzen Mittelalters das Capitulum erhalten zu haben, ausdrücklich wird seiner wie der zu einem Castell umgeschaffenen Arena im Jahre 1100 erwähnt ****); doch erscheinen zuerst urkundlich im Jahre 1080 bei einer äußerst merkwürdigen Versammlung Seniores und Cives Narhonensium †) in einer eigenen Verbindung mit den andern Ständen, worin sich bekanntlich die états généraux von Languedoc bis auf die französische Revolution auszeichneten ††). Von jetzt an (Spuren bemerkte man schon seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts †††).

*) Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 206. Alle bedeutenden Stellen hierüber sind gesammelt im ersten Band des Recueil des Historiens de la France.

**) Diese äußerst merkwürdige Urkunde verdient ganz nachgelesen zu werden.

***) Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 8.

****) Ebendas. 352. Capellae S. Martini et S. Petri in castello, quod dicitur Arenas, et capella S. Thomae, quae est in muro civitatis, et alia S. Stephani, quae est juxta Capitolium.

†) Ebendas. 308.

††) Schloffer, Weltgeschichte III. I. 343. n.

†††) Es ist kein Wunder, wenn die Menschen in diesen schrecklichen Zeiten an den Weltuntergang glaubten. Schon 920 kommt in einer Urkunde von Abbi die bekannte Formel mundi senio sese impellente ad occiduum, 1002 heißt es dagegen florescente jam juvenili aetate (Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 59. 158). Die Mönche wußten immer einen Grund, sich etwas schenken zu lassen, mochte die Welt alt oder jung seyn.

nimmt der Bildungsgang der ganzen europäischen Menschheit, vorzüglich aber in diesen Gegenden, die mit dem damals gebildetsten Lande in Europa, mit Spanien, in der engsten Verbindung standen, eine bessere Richtung. Sehr wohlthätig wirkte die dem Welthandel sehr günstige Lage am Meere und die nie oder auf kurze Zeit unterbrochenen Verbindungen mit Italien. Die Städte wurden reich und mächtig und nahmen ohne viel Hin- und Herreden mit den Machthabern die im Laufe der Zeit verlorenen oder bis zur Unkenntlichkeit verbliebenen Rechte wiederum auf und organisirten sich nach Gutdünken in ihrem Innern. Sicherlich schwebte ihnen in ihren meisten Anordnungen das nahe Beispiel der befreundeten italienischen Städte vor. Zu Nice finden wir schon 1108 Consuln, zu Marseille 1128, zu Tarascone 1150 *) und die Communi Marcellie oder Marcellie in Urkunden vom Jahr 1136 und 1152 **). Arles, wo sich die ersten Consuln im Jahr 1131 finden, verfaßte schon 1150 Statuten, die soviel Fremdartiges und Merkwürdiges enthalten, daß wir nothwendig etwas bei ihnen verweilen müssen. Die Erzbischöfe hatten (hie und da fußen sie wohl auch auf kaiserliche Vicariatsinstrumente) eine gewisse Oberherrschaft über die Stadt Arles; die erwähnten Statuten rühren von Erzbischof Raimund II. († 1155) mit dem Beinamen de Monte-rotundo her. Doch scheinen selbst diese sehr alten Statuten nicht die ältesten zu seyn; denn es heißt im ersten Artikel: Alle, die im Rathe (consulatu) sind, werden ihr Recht von den Consuln erhalten und das Recht soll gesprochen werden *salvis statutis et bonis consuetudinibus, quae jam in aliis consulatibus receptae et juratae fuerunt*. In den folgenden Anordnungen, wo die Consuln, die Adelligen und das Volk genau unterschieden werden, finden sich die gewöhnlichen allenthalben vorkommenden Bestimmungen: Raub, Mord und Todschlag, Ehebruch und Nothzucht sollen bloß nach der Einsicht *illorum qui in consiliis fuerunt, tam militum quam aliorum proborum virorum*, gerichtet werden, und es finden sich darüber keine nähern Bestimmungen. Ohne den Erzbischof sollen keine neuen Anordnungen, z. B. Anordnungen pro communi utilitate guerrae vel vindictae (also ein Beweis, daß der Stadt das Kriegrecht zustand), oder Abänderungen des Bestehenden gemacht werden. Im Rathe selbst sollen 12 Rathsherrn seyn; 4 vom Adel (Milites), 4 Bürger (de Burgo), 2 Kaufleute (de Mercato) und 2 Landleute (de Bouriano) seyn, *per quos illi qui fuerint in Consulatu habebunt potestatem judi-*

*) Papon III. 530, 518. 544.

**) Papon II. Preuves 14. 17.

candi et quod judicatum fuerit exequendi *). Auch in vielen andern Urkunden der Stadt Arles ist von doppelten, von consuli-bus in civitate und in Burgo Arelatensi die Rede — erst im J. 1211 vereinigte sie der damalige Erzbischof auf 50 Jahre — **), scheint es nicht als wenn sich hier die römische und deutsche Gemein-de, was schon der bloße Name andeutet, am längsten unver-mischt neben einander erhalten hätte? Auch in Marseille finden wir noch 1219 zwei ganz verschiedene Gemeinden, von denen die eine den Vicegrafen als Herrn anerkennende sich, wie oben bemerkt ist, längst schon mehrerer Municipalrechte erfreute, während die andere noch in der strengsten Abhängigkeit vom Bischofe stand. Vom nahen Beispiele ergriffen konstituirte sich auch diese als selb-ständige Gemeinde und ward deshalb 1219 vom Bischofe in Bann-gehan ***). Auch die 1166 zu Nismes geschehene Vereinigung zwischen den Adelligen und Bürgerlichen ****) läßt auf zwei verschie-denartig berechnete Gemeinden schließen; in der kleinen Stadt Brignolle war das Consulat bis 1222 einzig und allein in den Händen des Adels, in diesem Jahre übergaben sie ihr Recht für mancherlei Exemptionen und Freiheiten an Raimond Berengar, Grafen von der Provence †).

Von allen diesen Städten sind im Gegensatz zum eigentlichen Franzen keine Freiheitsbriefe (Chartae libertatum) vorhanden; die Städte, die von ihren immediaten Oberherrn die Erlaubniß erhel-ten eine Commune zu errichten oder auch diese Erlaubniß nicht abwarteten, scheinen ganz in die unter den Römern bestandenen Verhältnisse wieder eingetreten zu seyn; unter der im dreizehnten Jahrhundert größtentheils noch bestehenden Oberaufsicht der Gra-fen, Vicegrafen, Bischöfe und anderer Herrn verwalteten sie an-fänglich bloß das Polizeiwesen; später auch die bürgerliche und cri-minelle Gerichtsbarkeit, was sie manchmal um theures Geld er-kaufen mußten: so die Einwohner um 25 tausend Solidi von Alphons, Grafen von der Provence (Papon II. Preuves 20), wor-nach auch ihre Statuten mit besonderer Rücksicht auf die Lage des Ortes, des Land- und See-Handels und dergleichen abgeändert

*) Gallia Christiana I. Instr. 99 folg. Erläutert sind die ein-zelnen Artikel in der Histoire littéraire de la France XIII 238 folg.

**) Papon III, 501.

***) Papon III. 525 sq.

****) Aus einer kurzen Chronik von Nismes Histoire générale de Languedoc II. Preuves 11. MLXVI. Concordia Militum et Bur-gensium Nemausensium facta etc.

†) Papon III. Preuves 8.

wurden. Nichts bezeugt aber mehr die Freiheit der Städte in der Provence und in Languedoc als ihre selbständigen Handelsverbindungen mit den italienischen Republiken, wovon eine der ältesten ist die Verbindung, die der Erzbischof, die Vicegräfin und das Volk von Narbonne 1166 mit Genua geschlossen haben. Uebrigens hielten die Städte auf ihre Kosten eine bewaffnete Macht, die dem Oberherrn bei besondern Kriegsvorfällen folgen mußte; auch konnten sie, wie wir oben bei Arles gesehen haben, nach Gutdünken auf eigene Faust Krieg führen *). Die freisinnigen Erzbischöfe von Arles, von welcher Stadt ein äußerst merkwürdiges Friedensinstrument mit der Republik Pisa vorhanden ist **), gewährten auch den Juden sehr seltene Freiheiten; der jüdischen Gemeinde standen, wie der christlichen (3) Consulen vor, die jährlich im September ***) gewählt wurden und der Polizei, der Civilgerechtigkeit und dem Finanzwesen nach jüdischen Gesetzen vorstanden ****). Friedrich II., der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, die alten Rechte des Reiches wiederum in Erinnerung zu bringen, dem auch die meistentheils guelphisch gesinnten Städte besonders verhaßt waren, erließ im Jahre 1225 an den Grafen von Toulouse und Markgrafen von Provence ein Schreiben, worin er sich wundert, daß der erwähnte Markgraf die Reichslehen nach Lust verschenkt, vertauscht und verkauft; zugleich wird ihm befohlen alle veräußerten Lehen alsbald wieder an sich zu bringen; auch sey es sonderbar, heißt es in einem zweiten Ausschreiben (vom Jahre 1226), daß die Städte und Gemeinheiten, die durch eigene freie Bewegung sich eine Gerichtsbarkeit, Beamten, Rathversammlungen und andere Satzungen (*proprio motu et voluntate constituerunt jurisdictiones, potestates, consulatus, regimina et*

*) *Histoire générale de Languedoc* II, 515. mit den dazu gehörigen Preuves. Papon III. 528. II. in den Preuves 23. 32. 35.

**) Papon II. Preuves 39 folg.

***) Der Erzengel Michael war besonderer Beschützer der Juden, was dann auf die christliche streitende Kirche übertragen wurde; an dem ihm geheiligten Tage (29ten September) wurden deshalb auch die für die Städte streitenden und sie verwaltenden Beamten erwählt; an diesem Tag begannen die Messen, wurden Knechte und Mägde ausgedoten, in derselben Woche war in Braunschweig das Götting (Leibnitzii Script. Rer. Brunswic. III. 478), am Michaelstag wurden die Steuern bezahlt, die deshalb wohl Michelspfennige genannt wurden (Lang, bayerische Jahrbücher 332. Fink, Versuch einer Geschichte des Vicebomanths Rabburg; München 1819. 89). Ausführlich spricht hierüber Brand Observations on popular antiquities. London 1813. I. 238. 234, wo auch viele der einzelnen Städteheiligen aufgezählt werden.

****) Papon II. Preuves 44 folg.

alia quaedam statuta) geschaffen haben, sich auf eine Verleihung der Markgrafen von Provence berufen konnten. Weil nun solche Befugnisse der Gemeinheiten der Würde des heiligen römischen Reiches entgegen sind und die Markgrafen kein Recht hatten dergleichen zu verleihen, so cassiren und annulliren wir alle Gerichtsbarkeit, Rathssversammlungen, alle Verwaltungsbeamten und Satzungen der vorgedundenen Gemeinheiten und Städte *). Welch geringen Erfolg alle Bemühungen Friedrichs zur Unterdrückung der städtischen Freiheit hatten, ist aus der allgemeinen Geschichte hinlänglich bekannt.

Nun ist es endlich Zeit, daß wir auf die Communen im nördlichen Frankreich kommen. Die Behauptung Montesquieu's, daß, ungeachtet aller weisen Vorkehrungen Karls des Großen**), gegen das Ende der Karolinger alle Landleute zum Sklavenstand herabgesunken waren ***), gilt vorzüglich von diesen Gegenden; Houard, der dieses verneinte, konnte für seine Meinung keine zureichenden Beweise auffinden ****). In den großen Städten, wo wahrscheinlich schon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts Provinzialen und Franken zu einem Volke verschmolzen sind, scheint immer noch eine freie Gemeinde oder wenigstens doch einzelne Artmannen sich erhalten zu haben. Wäre die von Brèquigny und Laborde du Theil begonnene, bloß die Merovingier umfassende Urkundensammlung fortgesetzt worden, so würden wir uns über das Einzelne bestimmter erklären können. Von Rennes bemerkt dies Rodulph Glaber (900 — 1046) ausdrücklich; freilich scheint hier bloß von Britten die Rede zu seyn. *Metropolis civitas Redonum inhabitatur quoque diutius a gente Brittonum, quorum solae divitiae primitus fuere libertas fisci publici et lactis copia †).* Diese einzelnen Freien waren für die unter verschiedenen Hof- und Markrechten erliegenden Hörigen, waren für die Leibeigenen und Zinsbauern der Klöster und Capitel ein verführendes Beispiel, wenn auch die Willkür, die Rohheit und Schlechtigkeit der Obern nicht schon ohne äußere Anreizungen zu einem kräftigen Wider-

*) Papon II. Preuves 49 folg.

***) Capitularien von 803, 811 in der Sammlung des Baluz S. 400 und 485.

****) Esprit des Loix 30. 11.

*****) Houard Anciennes loix des François ou Institutes de Littleton. A Rouen 1766. I. 194.

†) Recueil des Historiens de la France X, 15. A. In einer Urkunde von 1061 oder 1081 konnten zu Grammont Burgenses vor. Si Burgensis allodium alicujus in oppido. Miraei op. dipl. I, 291. Bast l'Institution des Communes 6. n. 8.

stand aufgefordert hätte. Wahrschlich nur den Laien in der Geschichte kann es wundern, wie man zu diesen Zeiten so allgemein und beharrlich an den Weltuntergang glauben konnte! Saracenen, Normannen und Avaren wetteiferten mit verheerenden Feuerbrünsten *), mit Wassersnoth und pestilenzialischen Krankheiten, um die Menschheit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Diesen fügte man hinzu des Ritters Raub- und Mordlust, des Pfaffen stolze Demuth und gottselige Hinterlist, während neben ihnen ein frecher, sinnloser Unglaube das Volk beschleicht; man denke sich noch, wie beide die Ritter und Geistlichen, von blinder Herrschaftsucht angefeuert, sich gegenseitig Lob und Verberben schwören und das scheußliche Gespenst des wahren Mittelalters, des zehnten Jahrhunderts, wird Jedem lebendig und treu vor der Seele schweben. Des Volkes Wuth und Widerwille wendete sich vorzüglich gegen die Geistlichen; wie schwerlich eine andere, ist diese Zeit, das zehnte und elfte Jahrhundert, reich sowohl an merkwürdigen als an abenteuerlichen Ketzern. Die neuen Propheten und Lehrer richteten ihre Predigten gegen die Zehnten und andere drückende Abgaben und konnten in jedem Falle auf eine gläubige Schaar rechnen. In Orleans ward im Anfange des elften Jahrhunderts eine Secte entdeckt, der selbst die edelsten und gelehrtesten Geistlichen anhängen (qui in civitate putabantur genere ac scientia valentiores in Clero); sie behaupteten, daß alles, was im alten und neuen Testamente von Wundern und Zeichen, von der Dreieinigkeit und dergleichen stehe, Wahnsinn sey, und daß Himmel und Erde ohne Urheber von jeher bestanden habe **). Die etwas später, im Anfange des elften Jahrhunderts in verschiedenen Ländern erfolgten Ausbrüche gegen die Geistlichkeit, in Frankreich durch den Eremiten Peter, in Belgien durch Lankelin, in der Provence durch Peter de Bruis, in Italien und Deutschland durch Arnold von Brescia und seine Schüler sind hinlänglich bekannt ***).

Wunders man sich nicht, daß die Geistlichen in einigen Staaten Nordamerika's zur Wahl für die Legislaturen unfähig sind; von denselben Grundsätzen ging das Feudalrecht aus. Jeder, sobald er in den geistlichen Stand tritt, wird für bürgerlich todt ge-

*) Rod. Glaber a. a. D. 19. C. ad a. 993. Contigit interea pene universas Italiae et Galliae civitates ignium incendiis devastari, ipsamque urbem Romam ex parte maxima igne cremari.

***) Rod. Glaber a. a. D. 35 folg.

***) Alle Stellen hierüber sind gesammelt in Brial's Vorrede zum 14ten Band des Recueil LXX — LXXII. Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieses Sectenwesens vergleiche man Reander's Monographie: der heilige Bernhard und sein Zeitalter 235 folg.

halten *) und kann vor Gericht — oder sonst irgendwo in einem öffentlichen Act des bürgerlichen Lebens nicht ohne Anwalt, Vogt und dergleichen auftreten. Die Geistlichkeit war also, sobald ihr materielle Kräfte, denen sie durch Bannstrahlen das Lebenslicht nicht ausblasen konnte, widerstanden, im eigentlichen Sinne des Wortes wehrlos, — auf die Vögte, die es größtentheils recht schlecht mit ihr meinten, konnte sie sich nicht verlassen. Dies mußte das zu einem Streben nach Freiheit erwachte und erstarkte Volk recht gut eingesehen haben, denn die ersten Bewegungen zur Errichtung der Communen zeigten sich in den geistlichen Besitzungen. Das Wort *communia* ist nicht selten in den Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts; es umfaßt alle zu einem Kloster, zu einem Capitel gehörigen Mitglieder, *communia monasterii*, *communia canonicorum* und dergleichen. Dieses Wort nahmen auf die in einer Ringmauer unter verschiedenen Befugnissen, Rechten oder Unrechten zusammenlebenden Menschen und bezeichneten damit, daß sie vereinten Sinnes entschlossen wären zu brechen die verjährte Willkür und den Uebermuth der ruchlosen Zwingherrn. In den Acten der Bischöfe von Mans, wo man das Verfälschen falscher Urkunden so trefflich verstand, lernt man einen gewissen Gaufrid von Mazenne kennen, der zur Zeit des Bischofs Arnold (1067 — 1081) im Namen seiner Mündel, der Gräfin Gersende, die Provinz Maine verwaltete und die Bürger von Mans mit neuen Abgaben und Forderungen unmäßig drückte. Die Bürger beratheten sich, wie sie es am besten anfangen könnten dieser drückenden Willkür zu entgehen. Sie machten eine Verschwörung, die sie *communio* nannten (*conspiratio*, *quam communionem vocabant*), verbanden sich durch Eide sich gegenseitig zu helfen und zwangen Gaufrid und die andern Adelligen des Landes mit Gewalt, sowohl die Eide wie die *communio* zu beschwören; dadurch ermuthigt, setzt der pfäffische Scribent hinzu, begingen sie unendliche Schandthaten, ohne Billigkeit und Recht verurtheilten sie die Leute, rissen diesen für die kleinste Beschuldigung die Augen aus und strangulirten jene für das geringste Vergehen, d. h. wohl, die friedliebenden Bürger handhabten strenge Ordnung und strenges Recht gegen die ritterliche Raub- und Mordlust und gegen alles von Meuterei und Ruchlosigkeit lebende Gesindel. Später mußte sich der Ort dem König von England, Wilhelm dem Eroberer unterwerfen, der ihnen versprach, ihre alten Rechte und Gewohnheiten aufrecht zu erhalten **).

*) Houard a. a. D. I, 277. Quand un home entra en religion et est professe, il est mort en ley.

***) Recueil des Historiens de la France XII. 540. XIV. Praefatio LXVI. Sismondi histoire des Français IV. 406 folg.

ſtand aufgefordert hätte. Wahrlich nur den Laien in der Geſchichte kann es wundern, wie man zu dieſen Zeiten ſo allgemein und beharrlich an den Weltuntergang glauben konnte! Saracenen, Normannen und Avaren wetteiferten mit verheerenden Feuerbrünſten *), mit Waſſersnoth und peſtilenzialſchen Krankheiten, um die Menſchheit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dieſen fügte man hinzu des Ritters Raub- und Mordluſt, des Pfaffen ſtolze Demuth und gottſelige Hinterliſt, während neben ihnen ein frecher, ſinnloſer Unglaube das Volk beſchleicht; man denke ſich noch, wie beide die Ritter und Geiſtlichen, von blinder Herrſchſucht angefeuert, ſich gegenseitig Tod und Verderben ſchwören und das ſcheußliche Geſpenſt des wahren Mittelalters, des zehnten Jahrhunderts, wird Jedem lebendig und treu vor der Seele ſchweben. Des Volkes Wuth and Widerwille wendete ſich vorzüglich gegen die Geiſtlichen; wie ſchwerlich eine andere, iſt dieſe Zeit, das zehnte und elfte Jahrhundert, reich ſowohl an merkwürdigen als an abenteuerlichen Ketzern. Die neuen Propheten und Lehrer richteten ihre Predigten gegen die Zehnten und andere drückende Abgaben und konnten in jedem Falle auf eine gläubige Schaar rechnen. In Orleans ward im Anfange des elften Jahrhunderts eine Secte entdeckt, der ſelbſt die edelſten und gelehrteſten Geiſtlichen anhängen (qui in civitate putabantur genere ac ſcientia valentiores in Clero); ſie behaupteten, daß alles, was im alten und neuen Teſtamente von Wundern und Zeichen, von der Dreieinigkeiſt und dergleichen ſtehe, Wahnsinn ſey, und daß Himmel und Erde ohne Urheber von jeher beſtanden habe **). Die etwas ſpäter, im Anfange des elften Jahrhunderts in verſchiedenen Ländern erfolgten Ausbrüche gegen die Geiſtlichkeit, in Frankreich durch den Eremiten Peter, in Belgien durch Tankeln, in der Provence durch Peter de Bruis, in Italien und Deutschland durch Arnold von Brescia und ſeine Schüler ſind hinlänglich bekannt ***).

Wunders man ſich nicht, daß die Geiſtlichen in einigen Staaten Nordamerika's zur Wahl für die Legiſlaturen unfähig ſind; von denſelben Grundſätzen ging das Feudalrecht aus. Jeder, ſobald er in den geiſtlichen Stand tritt, wird für bürgerlich todt ge-

*) Rod. Glaber a. a. D. 19. C. ad a. 993. Contigit interea pene univerſas Italiae et Galliae civitates ignium incendiis devastari, ipsamque urbem Romam ex parte maxima igne cremari.

***) Rod. Glaber a. a. D. 35 folg.

***) Alle Stellen hierüber ſind geſammelt in Brial's Vorrede zum 14ten Band des Recueil LXX — LXXII. Ueber den Urfprung und die Bedeutung dieſes Sectenweſens vergleiche man Meander's Monographie: der heilige Bernhard und ſein Zeitalter 235 folg.

halten *) und kann vor Gericht — oder sonst irgendwo in einem öffentlichen Act des bürgerlichen Lebens nicht ohne Anwalt, Vogt und dergleichen auftreten. Die Geistlichkeit war also, sobald ihr materielle Kräfte, denen sie durch Bannstrahlen das Lebenslicht nicht ausblasen konnte, widerstanden, im eigentlichen Sinne des Wortes wehrlos, — auf die Vögte, die es größtentheils recht schlecht mit ihr meinten, konnte sie sich nicht verlassen. Dies mußte das zu einem Streben nach Freiheit erwachte und erstarkte Volk recht gut eingesehen haben, denn die ersten Bewegungen zur Errichtung der Communen zeigten sich in den geistlichen Besitzungen. Das Wort *communia* ist nicht selten in den Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts; es umfaßt alle zu einem Kloster, zu einem Capitel gehörigen Mitglieder, *communia monasterii*, *communia canonicorum* und dergleichen. Dieses Wort nahmen auf die in einer Ringmauer unter verschiedenen Befugnissen, Rechten oder Unrechten zusammenlebenden Menschen und bezeichneten damit, daß sie vereinten Sinnes entschlossen wären zu brechen die verjährte Willkür und den Uebermuth der ruchlosen Zwingherren. In den Acten der Bischöfe von Mans, wo man das Verfälschen falscher Urkunden so trefflich verstand, lernt man einen gewissen Gaufrid von Mazenne kennen, der zur Zeit des Bischofs Arnold (1067 — 1081) im Namen seiner Mündel, der Gräfin Gerfende, die Provinz Maine verwaltete und die Bürger von Mans mit neuen Abgaben und Forderungen unmaßig drückte. Die Bürger beratheten sich, wie sie es am besten anfangen könnten dieser drückenden Willkür zu entgehen. Sie machten eine Verschwörung, die sie *communio* nannten (*conspiratio, quam communionem vocabant*), verbanden sich durch Eide sich gegenseitig zu helfen und zwangen Gaufrid und die andern Adelligen des Landes mit Gewalt, sowohl die Eide wie die *communio* zu beschwören; dadurch ermuthigt, setz der pfäffische Scribent hinzu, begingen sie unendliche Schandthaten, ohne Billigkeit und Recht verurtheilten sie die Leute, rissen diesen für die kleinste Beschuldigung die Augen aus und strangulirten jene für das geringste Vergehen, d. h. wohl, die friedliebenden Bürger handhabten strenge Ordnung und strenges Recht gegen die ritterliche Raub- und Mordlust und gegen alles von Meuterei und Ruchlosigkeit lebende Gesindel. Später mußte sich der Ort dem König von England, Wilhelm dem Eroberer unterwerfen, der ihnen versprach, ihre alten Rechte und Gewohnheiten aufrecht zu erhalten **). Die Einwohner von Cambrai

*) Houard a. a. D. I, 277. Quand un home entra en religion et est professe, il est mort en ley.

***) Recueil des Historiens de la France XII. 540. XIV. Praefatio LXVI. Sismondi histoire des Français IV. 406 folg.

haben ebenfalls im Jahr 1076 in Abwesenheit ihres Bischofs Gerard eine Commune. Dieser mußte sich, da er keine Macht hatte sich an seinen Bürgern zu rächen (*pour lui vengier de ses bourgeois*), mit ihnen vertragen, später kam ihm zum guten Glück die benachbarte Ritterchaft zu Hülfe *). Brèquigny, der aus guten Gründen behauptete, daß sich die Geistlichkeit vorzüglich der Errichtung der Communen widersetze, wird von Brial (*Praefatio ad l. XIV. 173*) hart angefallen, und Kaepsaet, dessen stärkste Seite gerade die Kritik nicht ist, stimmt dem leichten Gerede dieses sonst unbefangenen Mannes vollkommen bei. Die Geistlichkeit war im Gegentheil der Errichtung der Communen nicht allein sehr entgegen, sondern sie hielt auch die ihr geschworenen Eide für null und nichtig, weil sie dem kanonischen Rechte entgegen wären. Dieses erhellt deutlich aus dem 77sten Briefe des Ivo von Chartres, der nach der scharfen Auseinandersetzung Brèquigny's nicht vor 1096 und nicht nach 1099 geschrieben seyn konnte. Die Verpflichtung des Bischofs von Beauvais, schreibt Ivo in dem angeführten Briefe, wodurch er sich verbindlich machte, die Gewohnheiten der Stadt aufrecht zu erhalten, oder um es besser zu sagen, die stürmische Verschwörung der entstandenen Communen (*turbulenta conjuratio factae communionis*) können die geistlichen Gesetze nicht beeinträchtigen. Bündnisse, Eazungen oder auch Schwüre, die den kanonischen Gesetzen oder der Auctorität der heiligen Väter entgegen sind, sind, was ihr selbst einsehen werdet, von gar keinem Gewichte **). Dieses Schreiben läßt mit Sicherheit auf eine Commune schließen, doch ist der weitere Hergang der Sache nicht bekannt und die Charta Libertatum von Beauvais ist erst gesetzlich von Ludwig VI. gegeben worden; auch diese ist verloren, wir haben bloß das Bestätigungs-Instrument durch Ludwig VII. vom Jahre 1144, in dessen Einleitung sich auf die von Ludwig VI. gegebene Errichtungsurkunde bezogen wird ***). Gegen 1100 entstand durch den würdigen Bischof Daudet, einen durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mann, mit Beirath des Adels, der Geistlichkeit und der Bürger, die später von Ludwig VI. bestätigte Commune zu Noyon, nach deren Muster die zu Laon 1110 errichtet wurde. Bast (a. a. D. 5. n. 3) glaubt die Commune von Gent bis 1068 hinaufrücken zu können, aber die Urkunde bei Miräus (*Op. dipl. 291*) spricht bloß von Skabink, die wir allenthalben auch ohne Commune finden.

*) *Recueil a. a. D. XIII, 476. 477. 500.*

***) *Brial a. a. D. LXVIII folg.*

****) Brèquigny in der Vorrede zum ersten Band der *Ordonnances XII. folg.*

Hier entstanden deshalb große Streitigkeiten, über die wir durch Guibert von Noyonit sous Coucy, den Neander einen über sein Zeitalter erhabenen Mann nennt *), genau unterrichtet sind. Dieser Guibert (1053 — 1124) hat sein Leben in drei Büchern beschrieben, wovon das dritte sich beinahe einzig und allein mit den Streitigkeiten in Laon beschäftigt **). Nachdem er alle Einwohner der Stadt wie Räuber und Mörder hingestellt, sagt er: der Klerus mit den Archidiaconen und andern Vornehmen (Proceres) haben dem Volk, um von neuem ein Stück Geld zu erhaschen (*pecunias a populo aucupantes*), die Erlaubniß gegeben, eine Commune zu errichten. Die Commune, ein neues und schändliches Wort, besteht darin, daß alle Hörigen (*capite censi*) die sonst willkürlich geforderten Abgaben auf eine bestimmte Summe im Jahre festsetzen und daß sie, wenn sie sich gegen das Gesetz vergangen haben, auf gesetzliche Weise gestraft werden; aller andern weitem Erpressungen aber, die man den Sklaven aufzulegen pflegt, seien sie los und ledig. (Dies wäre also die neue und schändliche Erfindung!) Der Bischof schwur, daß er die Rechte der Commune so wie sie zu Noyon, und St. Quentin ***) bestanden aufrecht erhalten wolle, und auch der König Ludwig VI. ward durch ein Geschenk (*largitione plebeia*) dazu bewogen. Doch wußten es die Geistlichen mit dem Bischof an der Spitze so pffig anzufangen, daß das Volk nicht allein um seine Hoffnung, einen erträglichern Zustand des bürgerlichen Lebens entstehen zu sehen, sondern auch um sein Geld betrogen worden ist. Die Commune ward aufgehoben, alsdann *tantus furor, tantus stupor Burgensium corda corripuit, ut omnes officiales officia desererent, et cerdonum ac sutorum tabernaculae clauderentur et scenae nee venale quippiam a pandocibus et cauponibus sisteretur, apud quos nihil futurum residui dominis praedantibus speraretur*. Kann man sich einen schrecklichern Zustand auch nur denken? Das Volk hielt es nicht aus, Meuterei, Mord und Todschlag war an der Tagesordnung, seine Wuth war vorzüglich gegen die Geistlichkeit gerichtet, und es kam so weit, daß selbst der Bischof erschlagen wurde. Da kam seine Eminenz, der Erzbischof von Rheims, um mit einer salbungreichen Predigt die Ruhe wiederum herzustellen. Die Bürger sollten absehen von ihrem heillosen Vor-

*) X. a. D. 309.

***) De vita sua in Guiberti opera. Studio et opera Lucae D'Achery. Lutetiae Parisiorum 1651.

***) Ueber das Alter der Commune von St. Quentin, die mit Noyon von gleichem Alter zu seyn scheint, wird gestritten. Bréquisny am angeführten Ort X.

haben, meliten seine Eminenz; von jenen Communen, wodurch gegen Recht und Pflicht die Sklaven auf gewaltsame Weise sich der Macht ihrer Herrn entziehen, denn, sagt der Apostel selbst, *servi, subditi estote in omni timore Domini*. Die guten Bürger sollen gewaltig davon erbaut gewesen seyn und — es blieb beim Alten — bis die Commune nach 16 Jahren von neuem bestätigt wurde *). Die sich aus guten Gründen sehr ähnlichen Entstehungsgeschichten anderer Communen kann man in der angeführten Vorrede zum ersten Bande der *Ordonnances* nachlesen. Manche von den Bürgern gewaltsam errichtete Communen wurden wohl eine Zeit lang ignorirt oder tolerirt, so die von Abbeville, bis sie von den Feudalherren oder vom Könige bestätigt wurden (Mably a. a. D. 328 folg.). Verschiedene Vortheile reizten die Könige zur Errichtung der Communen: sie bekamen erstlich für die Errichtungs- oder Bestätigungsurkunden eine Summe Geldes von den Bürgern, woran sie großen Mangel litten, und erweiterten dadurch ihre Macht, indem alle Communen gegen jede Unterdrückung des Adels und der Geistlichkeit zum König als ihrem geborenen Schutzherrn hinauffahen. Es ist zwar ungegründet, was Schloffer **) und vor ihm viele Andere behauptet haben, dem Könige stehe allein das Recht zu, Communen zu errichten; denn im zwölften Jahrhundert haben die Könige, wenn die Parteien sich nicht an sie wendeten, es sich noch nicht herausgenommen irgendwo anders als in ihren Domainen Communen zu errichten. Die Feudalherren und Bischöfe errichteten dergleichen nach Gutdanken in ihren Gebieten, dem Könige stand höchstens als oberstem Lehnsherrn ein Bestätigungsrecht zu; so heißt es ausdrücklich in der Bestätigungsurkunde der Commune von Dijon 1187, daß dieselbe von dem Herzog errichtet worden sey ***). Am Ende des zwölften Jahrhunderts haben die zu großem Ansehen gelangenden, von Italien aus auch über Frankreich sich verbreitenden Rechtsgelehrten freilich ein anderes, der Majestät genehmeres System erfunden. Beaumanair sagt ausdrücklich in seinem Commentar über

*) Guibert a. a. D. 503 — 509. *Dachery spicilegium* II, 792. Was sich später Aehnliches mit Rheims zugetragen hat und welche Rolle der heilige Bernhard und Papst Innocenz II, der die Communen *pravos conventus* nannte, dabei spielten, kann man in *Marlot Metr. Remens.* II, 826 und im Auszuge in der *Histoire littéraire de la France* XIV, 48 folg. nachlesen. Wie an dem Ganzen bloß der Erzbischof Heinrich schuld war, kann man im 21ten Brief des Johannes Sarisberienfis nachlesen, er ist geschrieben im Jahre 1167.

**) Weltgeschichte III, 1. 343.

***) *Ordonnances* V, 237 — 239.

die Coutumes von Beauvoisis (Capitel 50), daß Niemand im Königreich Frankreich eine Commune errichten kann, ohne die Einwilligung des Königs; denn die Neuerungen sind jedem außer dem König verboten (*fors que le Roys, pour ches que toutes nouvelles sont défendues*), doch soll er dabei den Rechten des Adels und der Geistlichkeit nichts vergeben, weshalb wir häufig in den Errichtungsurkunden die Formel *salvo episcopali juro et ecclesiastico* lesen *). Wie sehr die königliche Macht damals gesunken war, kann man sich ohne genaue Bekanntschaft mit diesen Jahrhunderten unmöglich vorstellen. Im Jahr 1115 war Ludwig VI. so von seinen Baronen in die Enge getrieben, daß er es nicht wagen durfte aus Paris herauszugehen. Da wurden die Bauern und die Freien (*Rustici et Eleutherii, quos semper invocabat*) die er immer aufzurufen pflegte, aufgeboten, mit ihrer Hilfe schlug er den rebellischen Adel und zog ihre Lehne ein **). Dieses that auch schon sein Vater Philipp I. Als im Jahr 1094 Bretherval belagert wurde, erzählt Oedericus Vitalis ***) , habe der König die Geistlichen mit ihren Pfarrkindern und die Äbte mit ihren Leibeigenen gezwungen daselbst zu erscheinen. Dieses System wird, nach einer andern Stelle (*Recueil a. a. D. LXVII*) desselben Schriftstellers, unter seinem Sohn und Nachfolger weiter ausgebildet, um der kleinen Tyrannen Herr zu werden. Damals, sagt er hinzu, bildeten sich in Frankreich die Communen durch die Geistlichen, und unter Anführung ihrer Pfarrer begleiteten sie den König sowohl in der offenen Feldschlacht als bei Belagerungen. Brequigny hielt diese Erzählung, die Errichtung der Communen unter Ludwig VI. abgerechnet, für ungegründet, und Brial wollte hieraus schließen, daß die Geistlichkeit der Errichtung der Communen besonders geneigt war; Raepsaet will einen Unterschied machen zwischen den stürmischen Forderungen der Menge und den geschickten Anordnungen der Könige; Letztern sollen sie vielen Vorschub gethan haben. Das Wörtlein *coacti* scheinen alle diese Herren übersehen zu haben; was sie thaten, thaten sie gezwungen, und an Zwang, sobald sie nur Macht hatten, haben es die Kö-

*) Raepsaet III, 406 folg. Dann kam auch erst der später so häufig ausgesprochene und die Macht der Könige außerordentlich vermehrende Grundsatz auf, daß alle Communen, mochten sie in den Domainen oder sonst wo sich vorfinden, dem Könige gehören.

***) Dachery *spicilegium* III, 1.

***) VII, 705. *Recueil* XII, 654. XIV. LXVII. *Illic presbyteri cum parochianis suis vexilla tulerunt, et abbates cum hominibus suis coacti convenerunt*. Die Bewaffnung der Communen finden wir auch noch später so 1425 in der Bretagne. Lobineau *Histoire de Bretagne* I, 565.

nige Frankreichs nicht fehlen lassen. Auch klagt ein Unbekannter im zwölften Jahrhundert Ludwig VII. an, daß er neue Städte baue, wohin die Leibeigenen der Kirchen und Ritter fliehen, und daß er sie demnach ihrer altherkömmlichen Erbe beraube *).

Die Könige, in deren Interesse es lag die Bedrückungen des Adels und der Geistlichkeit der ganzen Welt zu verkünden, haben den eigentlichen Grund, weswegen alles nach gesetzlichen Anordnungen, nach einer Communalverfassung hinstrebte, nicht verschwiegen; sie hätten behaupten sie, bald ob nimias oppressiones pauperum, ob enormitates clericorum, bald propter injurias ac molestias a potentibus terrae burgensibus, frequenter illatas, dann wiederum pietatis et pacis conservandae causa, weswegen charta pecta pacis keine ungewöhnliche Bezeichnung der Errichtungsurkunden für Communen ist, zur Errichtung der Communen sich bewogen gefühlt. Wie sehr ist diese offene Sprache den heuchelnden Phrasen pfäffischer Schreiber in den Schenkungsurkunden zuwider, Phrasen, die jedem ihrer häufigen Wiederholung wegen Ekel verursachen müssen. In den Errichtungsurkunden der Communen heißt es auch häufig, daß die Bürger sich vereinigt hätten, damit sie ihre Rechte besser vertheidigen könnten, sowohl gegen innere als äußere Feinde, was besonders auch in den holländischen Provinzen zu beachten ist, wo die umwohnenden Bauern (buyten-lieden), wahrscheinlich durch geistliche oder weltliche Anheßer aufgeregt, nicht selten die Communen angegriffen haben **); gegenseitige Hülfe aller Communalmitglieder war deshalb unumgängliche Bedingniß jeder Errichtung und es ward häufig eine Strafe darauf gesetzt, wenn ein Bürger dem andern bei jedweder Gefahr nicht beispringe. Die Documente zur Errichtung der Communen, die Statuten, Choren, Cheuren, im friesischen und holländischen Dialekt, von dem deutschen Worte kuren herstammend, sind die Grundlage der spätern französischen, niederländischen und flandrischen Coutumes, wovon letztere größtentheils von Thierry aus Elsaß, Grafen zu Flandern, herrühren ***). Die, wenn auch nicht mehr in schriftlicher Anwendung vorhandenen, doch

*) Recueil XII, 286. XIV. LXXIV.

***) Raepsaet III, 340 folg. Juraverunt, heißt es in der Charte von Compiègne 1186, inter se et sibi, quod intra firmitates compendii villae et extra in burgis alter alteri recte secundum opinionem suam auxiliabuntur et quod nullatenus patientur, quod aliquis alicui aliquid auferat, vel ei talliatam faciat vel quidlibet de rebus ejus capiat. Ordonnances XI, 219. 241. Raepsaet III, 359 folg.

***) Histoire littéraire de la France XIII, 397.

in Gewohnheit übergegangenen (die sogenannten *us et coutumes*) germanischen Rechte bilden ihren Grundstoff *), woraus für die deutsche Rechtsgeschichte noch mancherlei Berichtigung und Vermehrung zu hoffen ist; später wurden die *Coutumes* mit römischen und kanonischen Satzungen vermischt, die genau ausgeschieden werden müssen **). Die *Chartae Libertatum* umfassen gewöhnlich 1) Personen- und 2) Sachen-Recht, Anordnungen über 3) Verwaltung der Gerechtigkeit, über 4) Strafen und Pönen, was wir hier im Einzelnen nicht ausführen können und deshalb auf Kaepfaet verweisen müssen (a. a. D. III, 298 folg.). Die ältesten *Coutumes*, die man in Frankreich kennt, sind die, welche 1155 Ludwig VII. den Einwohnern von Lorris in Gatinois ertheilt hat; sie wurden in der Folge auf vielfaches Verlangen mehreren Communen verlehnen ***).

In den über unsern Gegenstand angeführten Schriften werden die französischen Städte häufig in *Municipien*, *Communen*, *Villes à Loix* und *Bourgeoisien* eingetheilt, was wir nothwendig auch hier beachten müssen. Wir haben oben schon bemerkt, daß die sogenannten Befreiungen (*affranchissemens*) von einzelnen Feudalrechten und Lasten, von eigenen sonderbaren Gebräuchen (so wurden z. B. die Einwohner von St. George de Lesperanche in der Dauphiné vom Scharfrichteramt befreit (Papon a. a. D. II, 209), das Umwandeln der willkürlichen Leistungen in ein bestimmtes Quantum, von den Communen noch weit entfernt sind. Eine solche Befreiungsbekunde gab Baldwin, Graf von Flandern und Hennegau, der Stadt Grammont, wobei besonders das *Privilegium meritorium* ist; daß Niemand innerhalb ihrer Mäuren zum Zweikampf oder zur Wasser- und Feuer-Probe gezwungen werden solle; die Stadt Duderkerk bekam gleiche Privilegien und Freiheiten im Jahre 1087 oder 1097 von Florenz dem Dicken, Grafen von Holland ****). Diese Freiheiten waren die angemessenste Vorbereitung zu Communen, holländisch *Commanen*, die Kaep-

*) Vortreffliche in diesem Sinne angestellte Forschungen scheinen sich in Grosley's Werk: *Recherches sur le droit françois*. A Paris 1751 zu finden. Ich kenne bloß das vom Verfasser selbst angeführte Resultat dieser Untersuchungen in der Rede: *De l'Influence des Loix sur les Moeurs*. Nancy 1757. 4.

***) Vergl. den *Discours préliminaire* zu der *Bibliothèque des Coutumes* par Claude Berroyer et Eusèbe de Laurière. A Paris 1699. 4.

****) *Histoire littéraire de la France* XIII, 74, wo sie sich auszugsweise befinden.

*****) *Miraeus* a. a. D. I, 291. Bast a. a. D. 7 folg.

saet (III, 331) abenteuerlich genug von den Communen in der Molbau und Wallachet ableiten will. Diese Freiheiten mussen von den Villen  Loix genau unterschieden werden. Eine Commune ist eine beschworene Vereinigung (deshalb auch hie und da conjuratio genannt) der Bewohner einer Stadt, die innerhalb der Mauern derselben wohnen *), am in Rath und That sich gegenseitig beizuspinnen. Zu ihren Rechten gehorte vorzuglich: eine Glocke haben zu durfen, um die Einwohner zusammenzurufen, ein besonderes Gemeindefiegel und eine Art Wachtthurm, worin gewohnlich auch die Glocke hing, Bessrol oder Bedfrol genannt **). Letzteres galt besonders als ein Zeichen der Communalverfassung; durch diese Glocke, was in den alten Statuten von Pistoja (in Zachariae anecdotis) pulsari ad arringum heisst, ward die Gemeinde, wie noch heute in kleinern Dertern, zusammengerufen; so heisst es in der Urkunde, worin Kaiser Heinrich VI. 1226 die Commune zu Cambrai zur Strafe des geschehenen Aufruhrs aufhob, definiendo, quod campana seu campanae et campanile, quod Bierofrois dicitur, et Communia, quam pacem nominant, vel quocunque alio nomine pallietur, in eadem civitate tollantur et destruantur ***). Im Gegensatz zu den Bourgeoisien, die keine Gemeinde bilden und von koniglichen Beamten regiert werden, welche mit ihren Schoppen oder Beisitzern das Recht haben, neue Verordnungen, Abgaben und dergleichen auszusprechen, also gleichsam allein die Stadt reprasentiren, sind die Communen von eigenen aus ihrer Mitte durch freie Wahl gewahlten Consuln, Burgemeistern, Comaignemeistern, Schoppen, Maires, Aldermanns, Capitouls, conseillers des hotels de villes, Jurati oder wie sie sonst heissen mogen, regiert und haben das Recht, aus freier Bewegung die ihnen zweckmassig dankenden Anordnungen zu erlassen. Hierin sind die Communen auch vorzuglich von den Villen  Loix unterschieden: die Freiheiten dieser sind durch ihre Charte bestimmt und abgeschlossen; was uber die Grenzen derselben hinausgeht, darin sind sie unbedingt dem Oberherrn unterworfen; sie bilden keine Gemeinde, keine gilda communis, und ihre ganze Behandlung und Verwaltung ist von den Communen sehr unterschieden. Sehr ausfuhrlich und bestimmt ist Beaumanoir hieruber in seinem Com-

*) Deswegen werden die Theilhaber der Communen hollandisch Poorters (von Poort, Thor) und die Communen selbst Poortertzen genannt. Raepsaet III, 364.

***) Ueber die Milizen der Communen hat die Stellen zusammengestellt Mably a. a. D. 326.

****) Miraei Oper. diplom. IV, 540. Bast a. a. D. 15 folg. Manche Herren stellten es ihren befreiten Burgen frei, Communen zu errichten oder nicht, so in der Dauphin. Papon III, 566.

mentar zu den Gewohnheiten von Beauvoisis *). Die Rechte der Municipien, die von freien Städten ohne irgend eine Sanction die im Laufe der Zeit verlorene oder verdunkelte Freiheit wieder aufgenommen haben, haben wir oben schon dargestellt bei der Auseinandersetzung der städtischen Verhältnisse im südlichen Frankreich. Sie betrachteten im Gegensatz zu den Communen ihre Freiheit als ein altes Herkommen, sie hatten nicht allein die Polizei-, sondern auch die Civil- und Criminaljustiz, sie erklärten auf eigene Hand Krieg und Frieden und behaupteten eine Unabhängigkeit, wie sie gar nicht oder nur aus Mißbrauch bei einigen Communen gefunden wird **). Diese Unterscheidungen finden sich in der Wirklichkeit freilich selten so genau bestimmt und scharf abgegrenzt; Raepsaet, der dies alles mit einer systematischen Spitzfindigkeit abmessen wollte, hat vergessen, was er so ganz treffend an einem andern Orte bemerkt hat. Man muß es mit diesen Rechten, sagt er daselbst, wie mit dem Namen der Charten nicht so genau nehmen. Wer in diesem weiten und ungeordneten Felde der Forschung eine strenge und ganz systematische Bestimmtheit sucht, der verlangt von den Männern der vergangenen Jahrhunderte einen Grad von Einsicht und Scharfsinn, wie er zur Zeit der wiedererstehenden Freiheit nicht vorhanden war. Man muß niemals aus den Augen verlieren, daß alle diese Conventionen das Resultat von Verhandlungen, Unterhandlungen und des Zwanges gewesen sind; jede Partei sorgte bloß für ihr Interesse, ohne sich viel um die Einformigkeit der Grundsätze und Anordnungen zu kümmern ***).

Wie Räuber, die auf das Verderben eines jeden ihrer Bande, ihrer Art und Weise nicht Angehörigen losgehen, in ihrem Innern aber, in ihren Besitzungen, strenges Recht und Ordnung zu erhalten wissen, so die auf allen Meeren und an allen Küsten herumzuschwärmenden und bis tief in das Land einfallenden Normänner. Raoul und seine Nachkommen sahen streng auf Recht und Gesetz in den von den Königen von Frankreich ihnen überlassenen Ländern, so wie auch Wilhelm der Eroberer in England Niemandem außer sich selbst Grausamkeiten gestattete. Ein Nagdlein hätte, nach Aussage der gleichzeitigen Schriftsteller, mit Gold beladen unverfehrt durch das ganze Reich gehen dürfen ****).

*) Ch. 4. 21. Raepsaet III, 352 folg.

***) Papon a. a. D. III, 487.

***) Rapsaet III, 292.

****) Rod. Glabri Histor. Bouquet X, 10. A. Cum igitur praedicti duces Normanni ultra caeteros vigerint militiae armis, tum perinde prae caeteris gratia communis pacis ac virtute libe-

Dieses strenge Aufrechterhalten der Gerechtigkeit ist wahrscheinlich die Ursache, daß die freien zu gewissen Abgaben und Leistungen verpflichteten Einwohner der Städte sich ruhig verhielten und keine Commune stürmischer Weise verlangten; die Könige von England hielten auch als Herzöge von Aquitanien, der Normandie, Anjou, Touraine und Maine ihre Vasallen in so strenger Unterthänigkeit, daß sie, um sich ihrer zu entwehren, die Communen nicht bedurft haben, und wirklich finden wir auch keine in diesen Länderstücken *). — Die städtischen Verhältnisse in England selbst sind so eigenthümlich und von denen des Continents so abweichend, daß wir bei einer andern Gelegenheit ihnen unsere besondere Aufmerksamkeit schenken werden. Sie hängen genau mit den germanischen Gemeindeverhältnissen der Gesamtbürgerschaft und der unter den Normannen schnell vorwärts schreitenden Ausbildung der englischen Constitution zusammen. Hallam hat in seinem bekannten Werke (II, 224 folg.) diese Verhältnisse weder gründlich erkannt noch deren Entwicklungsmomente genau verfolgt. Welchen tiefen Blick läßt nicht der Name der Städte selbst — towns zusammenhängend mit tithings **) — in diese ganzen Verhältnisse werfen! Wilhelm der Eroberer bestätigte der Stadt London, von den Sachsen Lundenburg (Burg heißt im Altdeutschen Stadt, was wir unten beweisen werden) genannt, ihre Freiheiten. Et vobis notum facio, sagt er in einer Urkunde von 1070, quod ego volo, quod vos vobis omni lege illa digni, qua fuistis Edwardi diebus regis. Et volo, quod omnis puer sit patris sui haeres post diem patris sui ***). Eigentliche Befreiungsbriefe der Städte, gleichsam Entlassungen aus der Sklaverei, finden sich keine in England, weil die Städte und Burgen niemals wie theilweise auf dem Continent ihre Freiheiten verloren haben. Die Burgen und Städte Englands standen theils unter den Königen, theils unter weltlichen und geistlichen Herren und mußten ihnen einen gewissen An-

ralitatis. Nam omnis provincia, quae illorum ditioni subjici contigerat, ac si unius consanguinitatis domus vel familia inviolatae fidei concors degebat; nempe furi ac praedoni apud illos comparabatur, quicumque hominum in aliquo negotio plus justo vel falsum quippiam venundandum mentiens subtrahebat alteri. Egenorum quoque et pauperum omniumque peregrinorum tanquam parentes filiorum curam gerebant. Hallam View etc. II, 166.

*) Brial a. a. O. LXXV.

**) Blackstones Comment. of the laws of England I, 110 nach der Quartausgabe zu Oxford 1765.

***) Lyttelton History of Henry II. Bb. IV, 206.

bezahlen, waren aber ganz frei sowohl in Beziehung auf sich selbst als auf ihr Eigenthum (socage tenure). Sie und da erfreuten sie die Könige mit Freiheiten von Abgaben, Zoll und dergl. *). Solche Freiheiten finden sich viele vor von Heinrich II., Richard I. und Johann ohne Land, die man bei Henry im dritten Bande seiner Geschichte von England im Auszuge lesen kann. Alle diese und andere Freiheiten **) wurden bekanntlich durch die Magna Charta bestätigt. Der Artikel hierüber lautet folgendermaßen: Et civitas London habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas, tam per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae civitates et burgi et villae et portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

Ehe wir uns von den Communen Frankreichs weg zu den deutschen Städten wenden, müssen wir noch kurz die Geschichte der Commune von der Neustadt castrum novum (die Vereinigung der im neunten Jahrhundert entstandenen Neustadt ward erst 1354 vom König Johann bestätigt) zu Tours berühren, die äußerst tiefe Blicke in das Treiben und die Pläne der damaligen Parteien thun läßt ***). Die Einwohner von der benannten Neustadt haben eine Commune errichtet; es entsteht deshalb großer Streit zwischen den Kanonikern der Kirche des heiligen Martin zu Tours, die sich dadurch beeinträchtigt fühlen. Der Cardinal und Erzbischof Willhelmus von Rheims wird dahin geschickt, um die Bürger zur Aufhebung der Commune zu bewegen. Anfangs schien ihm dieses nicht zu gelingen, aber da kamen gleichsam durch ein Mirakel, schreibt der Cardinal an Papst Lucius III., eine Menge Volkes in's Capitel und beklagten sich, daß sie von einigen Bürgern ungerechter Weise zu Abgaben und Leistungen gezwungen würden, und daß man sie durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten zu Eidschwüren genöthigt hätte. Ich ließ sie, (wir lassen den Cardinal selbst reden), weil der enge Raum sie nicht fassen konnte, heraustreten in den Vorhof des Klosters, wo einst der Körper des heiligen Martin gelegen ist, nicht aus Absicht, sondern Gott selbst leitete unsere Schritte, — dorten habe ich sie von den unerlaubten Eiden losgesprochen und die Ablassbriefe folgenden Inhalts:

*) Lyttelton a. a. D. II, 815 folg. Brand History and Antiquities of New-Castle upon Tyne II, 180.

**) Vergl. eine Urkunde Heinrich's II. in Beziehung auf Lincoln bei Rymer I, 40 und die Hauptsache davon bei Hallam II, 225.

***) Die Documente darüber bestehen aus einer sehr seltenen Druckschrift in dem neuesten achtzehnten Band des Recueil des Historiens de la France 291 und 292.

26. Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

„Eucius Bischof, Diener der Diener Gottes, dem Capitel des heiligen Martin zu Tours Heil und apostolischen Segen.“

„Da euere Kirche ganz besonders in Recht und Eigenthum dem römischen Stuhle angehört, so müssen wir bestomehr darauf sehen, sie in den Privilegien der römischen Päpste und Könige aufrecht zu erhalten; deswegen beschließen wir aus apostolischer Auctorität, daß jede Verschwörung, welche euere Bürger von der Neustadt unter dem Namen einer Commune, eines gemeinschaftlichen Eides, oder unter irgend einem andern Namen gemacht haben, null und nichtig seyn soll, und daß wir sie, wenn sie dieselbe nicht abschwören wollen, mit der Strafe des Bannes belegen. Auch jenen Eidswur, womit sich das Volk unbesonnener Weise umstrickt hat, heben wir auf; doch sollen diejenigen, die ihn, aus verdammungswerther Anmaßung gegen die Kirche Gottes, geschworen haben, Buße thun, maxime quia ex hoc et libertas ecclesiae deperiret et in his quae ad jurisdictionem ejus pertinere noscuntur, multa saepius contra juris ordinem et servatam hactenus justitiam provenirent.“

Auch König Philippus, der sich damals mit dem Papste sehr gut stand, hat seine Zustimmung zur Auflösung gegeben, der Cardinal hat demnach das Volk von dem Eide losgesprochen und ihnen streng anempfohlen, daß sie künftig weder Steuern noch Wachtgelber (*tallia, excubiarum expensa*) oder andere Abgaben bezahlen, noch irgend einem Aufruhr gehorsamen sollen. Nachdem das Volk dieses auf die heiligen Reliquien beschworen hatte, mußten sich auch die Rädelsführer dazu verstehen. Der Papst bestätigte alsbald das ganze Verfahren, — und so ward im Jahr 1184 die Commune in der Neustadt bei Tours aufgelöst.

IV. Deutschland.

In den neuesten Zeiten, wo man die Folgen des heillosen Centralisirens so tief gefühlt und von allen Seiten die Stimmen gegen das zuviel und zuvielerlei Regieren sich erhoben haben, suchte man Hilfe in der Wiederbelebung der, nach den ganz veränderten Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, umgestalteten Gemeinden, so in Baiern, Preußen, Baden, Nassau, Württemberg und Hessen *). Diese so wie andere der Vorzeit theilweise entlehnen Institute richteten sowohl die Blicke des Forschers als des großen gebildeten Theiles der Nation auf die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts verachteten und mit Füßen getretenen

*) Wittermaier, Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 110 a. not. 7.

Einrichtungen; es lebte wiederum auf im ganzen Volke der Sinn und die Achtung für die eigene Geschichte in ihren verschiedenen Verzweigungen einer Veränderung, der wir jetzt schon die gründlichsten Forschungen in unserer vaterländischen Geschichte zu verdanken haben. Besonders waren die Gemeinde- und Städte-Verhältnisse der Vorwurf zu vielseitigen Untersuchungen. Zwar fehlte es nicht an frühern gründlichen Arbeiten, diesen aber wohl an scharfsichtender, der neuern Zeit vorzüglich eigener Kritik. Keineswegs soll dies aber als ein Vorwurf klingen für Männer wie Couring, den Vater des deutschen Staatsrechts in jeder Beziehung, Lehmann und Andere; müssen wir nicht in manchen Dingen schärfer sehen, nachdem der Stoff von allen Seiten herbeigeschafft und in vielfacher Bearbeitung vor uns liegt? Couring eröffnet 1641 mit seiner *Dissertatio de urbibus Germanicis* den Reihem (seine sämtlichen Schriften *Brunsvigae* ed. Goebelius 1730 folg. füllen sechs Foliobände, ein 7ter enthält den Index, wo sich im dritten Bande die staatswissenschaftlichen Schriften befinden), ihm folgt Lehmann, der in seiner, wo die bischöflichen Verhältnisse berührt werden, etwas verdächtigen *Speyerer Chronik* diesen Gegenstand mit ungemainer Sachkenntnis und Gelehrsamkeit behandelt *). Strubens Abhandlung in den *Nebensunden* (Bd. I und V) ist ungemain mager; neben und nach ihm behandelten Viele denselben Gegenstand, deren Namen und Werke man bei Ersch (*Handbuch der deutschen Literatur, Jurisprudenz und Politik* n. 240 folg., dazu *Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts* Bd. III.) finden kann; der wenigsten derselben konnte ich zu vorliegendem Aufsatz habhaft werden. Spittler hat das Verdienst; zuerst die bekannte Stelle des *Wittkeind* über die Städtegründung Heinrichs I. kritisch beleuchtet und den wichtigen Unterschied zwischen *civitas* und *urbs* festgestellt zu haben (*Commentationes Societatis Gottingensis* Vol. IX); in seinem Werke: *Ueber den Ursprung der Stände* hat Hüllmann, in so weit ihn seinem Zwecke gemäß der Gegenstand interessirte, die Verhältnisse der Bewohner der Städte kurz und klar auseinandergesetzt; der erste Band seines neuern Werkes: „*Städtewesen des Mittelalters*,“ Bonn 1826, beschäftigt sich bloß mit dem Kunstfleiß und Handel, worauf wir hier keine Rücksicht nehmen können; auch ist er an einem andern Orte (*heidelberger Jahrbücher* 1826 S. 254 —

*) Die Ausgabe von seinem Nachfolger, dem Stadtschreiber Fuchs, Frankfurt 1711, ist bei weitem die beste; sie enthält viele Zusätze aus dem beim großen Brande nach Frankfurt geflüchteten *Speyerer* Archive. Diese Ausgabe selbst ist durch einen zufälligen Brand größtentheils verzehrt worden, daher äusserst selten.

264) schon ausführlich besprochen worden. Die früher schon von Einigen aufgestellte Behauptung von dem römischen Ursprung des städtischen Regiments in Deutschland, suchte Gemeiner in Beziehung auf die sogenannten Freistädte durch eine geistreiche Hypothese zu unterstützen in seinem Schriftchen: „Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte;“ Regensburg 1817, was er noch in seiner Chronik III, 787 einen Nachtrag that. Die Forschungen Eichhorn's über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte machen Epoche, sowohl ihres eigenthümlichen Inhalts als der mannichfachen Widersprüche wegen, die sie hervorgerufen haben; seine ausführlichen Forschungen über das Städtewesen finden sich, wie jedem bekannt ist, in der von ihm, Gaupp und Geichen herausgegebenen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft; das Resultat hiervon kann man auch in der deutschen Staats- und Rechts-Geschichte lesen. Sowohl in der Geschichte von Corvey, als in dem Werke über das Ferngericht Westphalens, bestreitet Wigand mehrfach die Behauptungen Eichhorn's; auf die städtische Verfassung, auf das Weichbild insbesondere beschränkt sich Gaupp in seinem Werke: „Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild.“ Jena 1824. Auch ein niederländischer Gelehrter, der durch sein *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires* bekannte Advokat Meyer, hat sich in den Streit gemischt und im zweiten Bande der *Mémoires de l'Institut des Pays-Bas* eine Abhandlung gegen die Behauptungen Gemeiner's und Eichhorn's, in Beziehung auf den römischen Ursprung des deutschen Städtewesens, abdrucken lassen. (Vergl. *Esprit etc.* IV. 72. 2de edit.). Kruse's Forschungen in dem Archiv für alte Geschichte, Geographie und Alterthümer der germanischen Völkerstämme, Leipzig 1822, haben für die ältesten deutschen Städte und für das Namenregister derselben bei Ptolemäus eine neue Bahn gebrochen; möge der Verfasser durch sein Werk über die griechische Geschichte sich von diesen Forschungen nicht abziehen lassen. Die hie und da in neuerer Zeit herausgekommenen Stadtgeschichten und Beiträge zu Stadtchroniken, wie z. B. die „Beiträge zur ältern und neuern Chronik von Würzburg von Scharold;“ Würzburg 1821, boten wenig oder nichts dar für unsern Zweck; sie beschäftigen sich größtentheils mit den viel bekanntern Verhältnissen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

Würde man den Begriff einer Stadt genau bestimmt, das Zusammenwohnen einer dem Gaugerichte, wie andere getrennt auf ihren Höfen wohnende Freien, unterworfenen Anzahl, von den ermittelten mit besondern Stadtrechten begabten Gemeinden als einer moralischen Person scharf unterschieden haben, so würde die

Frage über die ursprünglichen Städte Germaniens nicht so oft untersucht und so verschiedenartig beantwortet worden seyn. Wenn Tacitus in der bekannten Stelle der Germania (c. 16) den Deutschen die Städte abspricht, so geht er wahrscheinlich von dem römischen Begriff einer geschlossenen, mit besondern Rechten und Freiheiten begabten Gemeinde aus; daß aber das Absprechen der *junctae sedes* *) in sehr beschränktem Sinne genommen werden muß, erhellt daraus, daß theils von Tacitus selbst theils von andern Schriftstellern den Germanen *Urbes, Oppida, Castella, Burgi, Vici*, von den griechisch schreibenden aber *πόλεις* zugescriben werden. Ausführlich beschreibt diese offenen Dörfer (solsche bloß haben wir unter den verschiedenen Benennungen uns zu denken) Herodian, hinzusetzend, daß sie dem Feuer sehr leicht ausgesetzt, weil sie aus Mangel an Steinen und Backsteinen aus Holz aufgebaut sind **). Die Gauen bestanden aus einzelnen Gehöften, in mehrern in einem bestimmten Umkreis zusammenliegenden Dörfern dieser Art, sie zeichneten sich durch den allen germanischen Gemeinden eigenen gegenseitigen Schutz und die Gesamtbürgerschaft aus, womit das System der Freiburg und Frankpledge zusammenhängt ***). Ptolemäus hat eine große Anzahl derselben aufgezeichnet, Kruse weist ihnen mit großem Scharfsinn und vielseitiger Gelehrsamkeit die gehörigen Plätze an. Demnach kann über die Erklärung der bekannten Stelle Witekind's von Corvey, wenn auch in den frühern Urkunden des Mittelalters nicht so häufig *urbes, civitates* ****) und *villae* vorkämen, in Beziehung auf die Städtegründung Heinrichs I. kein Zweifel mehr obwalten. Heinrich erweiterte und verwandelte die vorhandenen offenen Dörfer in Festungen, worin Hab und Gut vor den Raubzügen der Ungarn aufbewahrt werden könnte, — eine Vorrichtung, die sich sogar bloß auf die nordischen und nordöstlichen Grenzmarken beschränkte. Es klingt daher ganz abenteuerlich, wenn noch vor kurzem Hormayr in seiner Geschichte von Wien (II, 2. 86) sich

*) Germ. 16. Ne pati quidem inter se junctas sedes.

***) Herodian VII, 2. 135. ed. Bekker. *Μαξιμος εδδγον τε ουν πασαν την χωραν, μαλιστα των λιτων ακμαζοντων, τας δε κωμιας επιπραξεν διαρπαζειν εδιδου τω στρατω ενμαρτεστατα γαρ το πυρ επινιμεται τας τε πολεις αυτων ας εχουσι και τας οικησεις απασας. λιθων μιν γαρ παρ αυτοις η κλινδων οπτων σπανις, υλα δ ενδενδροι.*

****) Mittermaier, deutsches Privatrecht, S. 110.

*****) Die Behauptung Eichhorn's, in der Zeitschrift I, 149, daß die Benennung *Civitas* vor dem 10ten Jahrhundert nur von Dörfern römischen Ursprungs vorkommt, ist hinlänglich widerlegt durch die Stellen bei Gaupp 45 folg.

so vernedmen läßt: der Sachse Heinrich, der Bogler oder Finkeler genannt, sammelte (1) die Deutschen in Städte, verlegte dahin die Ämter und Gerichte, Reichthum (?) und Kunstfleiß. Betrachten wir dagegen die Stelle Wirtkind's, so heißt es ausdrücklich: *Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit*, diese urbes mußten also früher schon vorhanden gewesen seyn. Wie die auf dem Lande zurückbleibenden Achte für jeglichen Neunten säen und änten mußten, so mußte dieser zur stehenden Besatzung des besetzten Ortes Gehörnde für die Wohnungen der Acht und für die aufgespeicherten Früchte Sorge tragen *). Emsig ward, nach dem 924 durch Geschenke theuer genug erkauften Vertrag mit den Ungarn, an die Erweiterung und Befestigung der Städte (in quibus extruendis die noctuque operam dabat) gearbeitet, damit die Landbevölkerung bei den künftig herannahenden Raubzügen hinter den in Friedenszeiten erbauten Wällen einen geräumigen und sichern Hort finden möge **). Auf eben dieselbe Weise machten es die ätolischen Bergbewohner bei den Angriffen der Macedonier: die wehrlose Bevölkerung und ihr Hab und Gut flüchteten sie in die besetzten Bergcastelle, sie selbst aber besetzten die Engpässe ***).

Heinrich that also weiter nichts, als was wir zu den Zeiten der Völkerverwanderung bei den Raubzügen der Saracenen und Normannen in den von ihnen bedroheten Ländern so häufig vorfinden ****), — er erweiterte die bestehenden offenen Dörfer, verwandelte sie in Festungen und vermehrte sie mit neuerrichteten. Von einer eigentlichen Stadtverfassung, von einem Stadtrecht ist noch nirgends die Rede, denn kommen auch hier und da Cives vor, wie z. B. in der Tradition eines Römers Nathar's, der um das Jahr 870, *coram civibus urbis regiae Radasponensis* eine Sklavin dem heiligen Emmeran schenkte, so kann daraus nicht,

*) *Octo habitacula extruere* kann wohl nicht soviel heißen, daß jeder der Neun acht Wohnungen aufbauen mußte; dies würde viel zu lange für den jeden Augenblick zu erwartenden Einfall der Ungarn gedauert haben.

***) Alle Stellen hierüber sind gesammelt im *Vitriarius illustratus* I, 62. II, 807.

****) Gillies *History of the world* I, 265.

*****) *Baronii annales ad a. 489* §. 13 *Greg. Turon. VI.* das letzte Capitel. *Chilpericus rex misit ad duces et comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filiis intra murorum munimenta concluderent.* Lehmann *Speyerer Chron.* II, 18. So entstanden wegen Einfälle der Dänen gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts viele Städte in Nordachsen. *Schlosser, Weltgeschichte* II, 2. 290 h.

wie Gemeinter und Eichhorn wollen *), ohne alle weitere Bemerkung auf eine vorhandene Stadtverfassung oder gar auf eine übrig gebliebene römische Gemeinde, römische Magistratur und dergleichen geschlossen werden, indem der Ausdruck *coram civibus, quorum nomina cernuntur in subjecto* bloß sagen will: in Gegenwart dieser und dieser Zeugen. Wie wenig man aber aus den, römische Einrichtungen bezeichnenden Wörtern in den Chroniken und Urkunden des Mittelalters allein etwas schließen kann, dies lehrt recht deutlich Idesons von Arx in seinen Geschichten des Kantons St. Gallen. Als fleißige Lehrer der classischen Schriftsteller, heißt es daselbst (I, 166), hätten sich die Mönche von St. Gallen aus der Götterlehre, aus der griechischen und römischen Geschichte viele Wörter so eigen gemacht, daß sie oft damit ganz andere Gegenstände bezeichnen. So hieß bei ihnen die christliche Kirche *Senatus Populusque, Respublica*; das Gewissen und auch der Teufel *Practor*; der Heiland als zukünftiger Richter *Augustus* und *Censor*, die Kanzel *Rostra* und St. Moriz *Dietator*. Manchmal werden diese Spielereien mit classischen Wörtern recht deutlich, indem dieselbe Sache, dasselbe Institut bald so bald anders bezeichnet wird. Auf derselben Seite des *Chronicon Moissiacense* heißen die um Karl den Großen zu Aachen Versammelten bald *Senatus* bald *comites majoresque natu Francorum* **).

Ueber den Ursprung der deutschen Stadtrechte, des eigentlichen städtischen Regiments in Deutschland, gibt es bis jetzt zwei Hypothesen, wir sagen Hypothesen, weil keine von solchen Beweisen unterstützt ist, daß sie sich zur historischen Wahrheit hätte erheben können: nach der einen wäre das deutsche Städtewesen eine bloße Nachahmung der Lombarden, „die Bürgerfreiheit wäre aus Italien nach Deutschland verpflanzt worden,“ nach der andern hätte es sich aus den Immunitäten und Willen in Verbindung mit den geretteten Fragmenten römischer Verfassung in den verschiedenen berechtigten römischen Städten Deutschlands, aus den bestehenden mit der Zeit sich fortbildenden Elementen entwickelt, ohne äußere Zuthat, ohne äußern Einfluß. Dieser letztern von Eichhorn mit eben so vielem Scharfsinn wie Gelehrsamkeit entwickelten Behauptung wird wohl jeder unbefangene Forscher ihrem Hauptinhalte nach beistimmen müssen, wenn auch manche Nebensätze durch genauere Untersuchung in sich zusammenfallen mögen. Die Annahme für aller Städte Freiheiten und Recht selbst für das von Soest und Magdeburg in der Verfassung von Eöln eine

*) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg 47. - Eichhorn a. a. D. II, 169. n. 164.

**) *Monumenta Germ. Hist. ed. Perz. I, 340.*

Wurzel finden zu wollen *), wo sich demnach von Eöln aus die päpstliche Verfassung und das päpstliche Recht über ganz Deutschland verbreitet hätte, wird sich wohl schwerlich, bei den unter verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen verschiedenartig sich entwickelnden Städtewesen der deutschen Nation, nachweisen lassen. Mittermaier untercheidet daher in der ersten Verfassungsgeschichte deutscher Städte, ob a) die Stadt ein bischöflicher Sitz war, wo aus der Immunität die Stadtfreiheit hervorging und durch den Kampf der Bürger mit dem Bischöfe sich fortbildete, oder b) ob die Stadt auf eine Burg sich gründete, wo der Burggraf Hauptperson und das Bedürfnis der Burg schon die Bildung eines eigenen Stadtgerichts erzeugte, oder c) ob die Stadt ursprünglich eine Villa war, wo der Skultetus am wichtigsten wurde, und wo der Kaiser gesessen werden müsse, ob die Stadt auf eine Reichsvilla sich gründet oder nicht **). Der Unterschied, ob die Bürger gegen die weltliche oder geistliche Macht, gegen einen Burggrafen oder Bischof sich zu wehren hatten, ist nicht so bedeutend, als daß er zu einer besondern Unterabtheilung in der Entwicklung des deutschen Städtewesens Anlaß geben könnte. Wie dort der Burggraf, so saß in' den geistlichen Immunitäten der Vogt mit seinen Helfern zu Gerichte.

Unter Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern war die bürgerliche Gesellschaft in drei Stände getheilt, in Vasallen, gemeine Freien und Sklaven. Die Vasallen, aus der alten germanischen Sitte der Gefolge hervorgegangen, bald Antetrustiones, bald Optimates, Illustres und Fideles genannt, erfreueten sich schon einer höhern Achtung, einer höhern Ehre und bildeten gleichsam in Beziehung auf die Freien den höhern Adel; sie standen im Kriege wie im Frieden dem Staatsoberhaupte am nächsten, aus ihnen wurden größtentheils die Vorsteher der Gau- und Landgerichte wie die obersten Verwaltungsbeamten des Reiches entnommen. Alle Allodialbesitzer, alle gemeinen Freien in der Markgenossenschaft, gehörten gleichsam in Beziehung auf die mit verschiedenen Modifikationen persönlich oder dinglich übrigen unfreien Bewohner des Landes zu einem niedern Adel, der sich aber kaum gegen den tagtäglich mächtiger werdenden höhern und die Zubringlichkeiten der Geistlichkeit behaupten konnte ***). Die Klagen hierüber sind aus den Capitularien hinlänglich bekannt, und Theganus im Leben Ludwigs des Frommen, §. 13, beklagt es gar

*) Eichhorn a. a. D. II, 233 folg., dagegen Gaupp das alte magdeburgische und hallische Recht. Breslau 1826. S. 164 folg.

**) Deutsches Privatrecht §. 123.

***) Houard anciennes loix des Français I, 192.

sehr, daß die Grafen und andere Beamten vom bösen Geist getrieben eine unzählige Menge ihrer Erbe oder gar ihrer Freiheit berauben. Wie dieses die Herren anfangen, das lehrt deutlich die Stiftungsurkunde des Klosters Mury in der Schweiz; die Stelle ist so lehrreich, daß wir sie im Originale hieher setzen wollen. Der Geschichtschreiber sagt unter andern: *In Wolen habitavit saecularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones . . . Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso Vico erant, benignum et dementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo ei contradiderunt ea conditione, ut sub Mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse, si entrichteten ihm also den Schuttpennig. Wie sehr hatten sich aber die guten Leute betrogen! Sie sollten ackern, mähen, Korn schneiden und dergleichen, sie wollten beim Könige klagen, konnten nicht vorkommen und siehe, es ward noch schlimmer (cum male illuc venirent, pejus inde redierunt) *). So ging es allenthalben in Deutschland und in andern Ländern. Die wegen der Menge von Ansteyen, Vasallen und Astersvasallen schon einzeln auf dem Lande dastehenden Freien, in den Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts häufig Malmannen und Dingmänner genannt, wurden auch wirklich von der Gewaltthätigkeit und der Uebermacht der Grafen und anderer Herren, von der List, Ueberredungskunst geistlicher Potentaten oder der eigenen unvernünftigen Frömmel *) um ihr Hab und Gut, um ihre und der Kindes Kinder Freiheit schändlich betrogen. Den Kaisern war, nachdem bei der veränderten Kriegsführung die geübte von der Willkür des Lehnherrn abhängende Vasallenmannschaft den Heerbann mehr als ersetzte, an den einzelnen Freien wenig mehr gelegen; nur die freien Gemeinden, die sich vor oder bei Auslösung der Gauverfassung massenweis in die besetzten Städte, Villen **), urbes, civitates oder Burgi genannt, gleichviel mochten sie römischen Ursprungs oder neuerbaute seyn, gezogen haben, konnten, bis auch sie von der kaiserlichen Majestät verlassen wurden, ihre Freiheit, bis auf we-*

*) Dies geschah unter Heinrich IV. Herrgott Geneal. Habsburg. 324. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II, 160. not. c und d. 648.

**) Wie erbaulich weiß solche Entwürdigung der mönchliche Scribent in den Annales Corbeiensis zu erzählen! Leibnitzii Script. rer. Brunsw. II, 312.

***) Die etymologische Spitzfindigkeit des Johannes à Janua s. v. villa ist wohl von keinem historischen Werth: Villa dictum a vallis, quasi vallata eo quod vallata sit solum vallatione vallorum et non munitione murorum, inde villanus est.

nige den Freien von jeher obliegenden Abgaben *), aufrecht erhalten, wovon sich in den Regesten von Lang in allen Jahrhunderten Spuren finden. Ehe wir weiter gehen, müssen wir uns eine sprachliche Anmerkung erlauben. Das Wort Burg, von Bergen, Bärge herkommend, scheint in seiner allgemeinen Bedeutung einen Schutzort bedeutet zu haben, weshalb Lustprant (III, 12. Muratori script. rer. ital. II, 450. c), es durch domorum congregatio, quae muro non clauditur, erklärt, welche Bedeutung trefflich paßt auf den sicher offenen Ort, Asciburgium **), den Ulfes erbaut haben soll. Jede Stadt wird deshalb Burg genannt, mag sie, wie das in den spätern unruhvollen Zeiten allenthalben geschehen mußte, mit Mauern umgeben seyn oder nicht, Regensburg, Augsburg, Strassburg, Hamburg und Magdeburg. Jerusalem nennt Uphilas (Matth. V, 35) haurga, und der Stadtwall im Nehemias VI, 15 heißt: haurgs waddius; so auch bei Ottfried und in mehreren Glossensammlungen ***).

Diesen frei sich erhaltenden Gemeinden sendeten die Kaiser die nothwendigen Verwaltungsbeamten und Richter, Judices, mit welchem Namen alle Beamten ohne Unterschied benannt wurden ****), weil ihm bloß mit dem Beistande der Schöffen, Rachimburgi, auf die wir kommen werden, das Gericht halten oblag; die innere Polizei der Markgenossenschaft scheint die Gemeinde unter dem Vorstände eines gewählten Mitgliedes, das wohl der allgemeinen Sitte gemäß Graf genannt wurde †), verwaltet zu haben. Das sind die rheinischen Haingerichte, die innerhalb der Mark, Wälder, Wässer, Wege, Stege — den Umfang der alten Landgemeinde — vorzüglich die gesammte Forst- und Feldpolizei, so wie die Aufrechthaltung der Polizei im Innern bei Markttagen und dergleichen zu ihrem Ressort rechneten ††). Neben diesen freien dem Reiche unmittelbar angehörenden Gemeinden (unus de

*) Wigand, das Femgericht Westphalens 134. n. 25. Lang, historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung 54. 55.

***) Taciti Germ. 3.

***) Kruse a. a. O. II, 40. Gaupp 34 folg.

****) Klug in der 85ten Note zum Chronicum Egmodanum. Judicis nomen est generale; comes olim dictus iudex, et cui a comite mandabatur jurisdictio, iudex; majores, minores, Bajuli, Sculteti, Praesides, omnia olim dicti Judices eorumque potestas, Judiciaria. Raepsaet III, 163.

†) Die Holländer nennen noch heutigen Tags den Jungen, der auf großen Schiffen die Aufsicht über das Federvieh hat, Pvingraf. Warda, altfriesisches Wörterbuch unter Grede.

††) Bodmann, rheingauische Alterthümer 460 folg.

his, qui dicuntur Frige Forchheimer. Lang Regesta ad a. 1136. S. 145) hatte sich längst schon auf allerlei Wegen eine unfreie unter geistlichem oder weltlichem Hofrecht lebende Genossenschaft zusammengefunden, die, nachdem sie gestellt war, bald mit neidischen bald mit übermüthigen Blicken die unmittelbaren Freien betrachtet haben mochte. Den Kaisern lag, wie schon bemerkt wurde, nach der veränderten Heereseinrichtung, wenig mehr an den heerbannspflichtigen Freien; auch waren die großen Fiscalgüter der fränkischen Herrscher durch die ewigen Verschenkungen an die Getreuen und Geistlichen so sehr geschmolzen, daß nur durch die Verschenkungen der kaiserlichen Rechte, durch Verleihungen des Blutbannes und des erblichen Grafenamtes das Oberhaupt des Reiches geleistete Dienste belohnen und Freunde sich erwerben konnte. Dies geschah dann auch ohne Maaß und Ziel, so daß nur ein geringer Theil des Reiches die Unmittelbarkeit behaupten konnte. Vorzüglich waren die sächsischen Kaiser sehr freigebig mit der Verleihung von dergleichen Immunitäten, ein Wort, welches jetzt unter kaiserlicher Auctorität weltliche Herrschaft, civil- und criminelle Gerichtsbarkeit umfaßte. Unter Otto dem Großen, heißt es in vielen Chroniken, begunten die Bischöfe weltlich Gericht zu haben und das fing erstlichen an sein Bruder Bruno zu Eßln und Bischoff Gisele zu Magdeburg *); wo früher Grafen mit ihren Schöppen zu Gericht saßen, walteten jetzt die bischöflichen Vögte und die Beamten der erblichen Territorialherren. In der Urkunde von Otto III. im Jahre 985 heißt es in Beziehung auf Worms ausdrücklich: Nullaque judiciaria Persona in praedicta Civitate Wangione ullam deinceps exerceat potestatem, praeter ipsum, quem dignitatis pastoralis Solertia praefecerit, Advocatum **). Strasburg ward schon 982 auf die Weise dem Reiche entfremdet, und Speyer 989 ***). Wo auch keine ausdrücklichen Verleihungen stattfanden, verdrängten, wie Montag recht gut bemerkt, die immer fortwachsenden Privilegien des Volkes, der Münze u. s. w. der Bischöfe und weltlichen Herrn nach und nach die Rechte des königlichen Grafen, wozu auch oft die Mißhelligkeiten und Jurisdictionen-Eifersucht das Ihrige beitragen mochten; es entstanden daher bei einer günstigen Gelegenheit Immunitäten in neuerem Sinne und geschlossene Territorien, worüber sich kein kaiserliches

*) Joannis Gryphiantri de Weichbildis saxoniciis. Argentorati 1666. 4. S. 71. Chronika der heiligen Stadt von Eßln 134. 2.

**) Schannat Hist. Worm. Cod. Dipl. Wum. 80. 71. Moris, vom Ursprunge der Reichsstädte 258.

***) Grandidier Histoire de l'Eglise de Strasbourg II, 40. Lehmann, speyerische Chronik IV, 3. S. 258.

26. Entstehung u. Ausbild. des Statbewesens im Mittelalter.

„Eucius Bischof, Diener der Diener Gottes, dem Capitel des heiligen Martin zu Tours Heil und apostolischen Segen.“

„Da euere Kirche ganz besonders in Recht und Eigenthum dem romischen Stuhle angehort, so mussen wir bestoemehr darauf sehen, sie in den Privilegien der romischen Papste und Konige aufrecht zu erhalten; deswegen beschlieen wir aus apostolischer Auctoritat, da jede Verschwurung, welche euere Burger von der Neustadt unter dem Namen einer Commune, eines gemeinschaftlichen Eides, oder unter irgend einem andern Namen gemacht haben, null und nichtig seyn soll, und da wir sie, wenn sie dieselbe nicht abschworen wollen, mit der Strafe des Bannes belegen. Auch jenen Eidschwur, womit sich das Volk unbesonnener Weise umstrickt hat, heben wir auf; doch sollen diejenigen, die ihn, aus verdammungswerther Anmaung gegen die Kirche Gottes, geschworen haben, Bue thun, maxime quia ex hoc et libertas ecclesiae deperiret et in his quae ad jurisdictionem ejus pertinere noscuntur, multa saepius contra juris ordinem et servatam hactenus justitiam provenirent.“

Auch Konig Philippus, der sich damals mit dem Papste sehr gut stand, hat seine Zustimmung zur Auflosung gegeben, der Cardinal hat demnach das Volk von dem Eide losgesprochen und ihnen streng anempfohlen, da sie kunftig weder Steuern noch Wachtgelder (tallia, excubiarum expensa) oder andere Abgaben bezahlen, noch irgend einem Aufruhr gehorsamen sollen. Nachdem das Volk dieses auf die heiligen Reliquien geschworen hatte, muten sich auch die Radelsfuhrer dazu verstehen. Der Papst besttigte alsbald das ganze Verfahren, — und so ward im Jahr 1184 die Commune in der Neustadt bei Tours aufgelost.

IV. D e u t s c h l a n d.

In den neuesten Zeiten, wo man die Folgen des heillosen Centralisirens so tief gefuhlt und von allen Seiten die Stimmen gegen das zuviel und zuvielerlei Regieren sich erhoben haben, suchte man Hilfe in der Wiederbelebung der, nach den ganz veranderten Verhaltnissen der burgerlichen Gesellschaft, umgestalteten Gemeinden, so in Baiern, Preuen, Baden, Nassau, Wurtemberg und Hessen *). Diese so wie andere der Vorzeit theilweise entliehenen Institute richten sowohl die Blicke des Forschers als des groen gebildeten Theiles der Nation auf die in der zweiten Halfte des achtzehnten Jahrhunderts verachteten und mit Fuen getretenen

*) Wittermaier, Handbuch des deutschen Privatrechts, S. 110 a. not. 7.

Einrichtungen; es lebte wiederum auf im ganzen Volke der Sinn und die Achtung für die eigene Geschichte in ihren verschiedenen Verzweigungen einer Veränderung, der wir jetzt schon die gründlichsten Forschungen in unserer vaterländischen Geschichte zu verdanken haben. Besonders waren die Gemeinde- und Städte-Verhältnisse der Vorwurf zu vielseitigen Untersuchungen. Zwar fehlte es nicht an frühern gründlichen Arbeiten, diesen aber wohl an scharfsichtender, der neuern Zeit vorzüglich eigener Kritik. Keineswegs soll dies aber als ein Vorwurf klingen für Männer wie Couring, den Vater des deutschen Staatsrechts in jeder Beziehung, Lehmann und Andere; müssen wir nicht in manchen Dingen schärfer sehen, nachdem der Stoff von allen Seiten herbeigeschafft und in vielfacher Bearbeitung vor uns liegt? Couring eröffnet 1641 mit seiner *Dissertatio de urbibus Germanicis* den Reihem (seine sämtlichen Schriften *Brunsvigae* ed. Goebelius 1730 folg. füllen sechs Follobände, ein 7ter enthält den Index, wo sich im dritten Bande die staatswissenschaftlichen Schriften befinden), ihm folgt Lehmann, der in seiner, wo die bischöflichen Verhältnisse berührt werden, etwas verdächtigen *Speyerer Chronik* diesen Gegenstand mit ungemainer Sachkenntnis und Gelehrsamkeit behandelt *). Strubens Abhandlung in den *Nebenstunden* (Bd. I und V) ist ungemain mager; neben und nach ihm behandelten Viele denselben Gegenstand, deren Namen und Werke man bei Ersch (*Handbuch der deutschen Literatur, Jurisprudenz und Politik* n. 240 folg., dazu Pütter *Literatur des deutschen Staatsrechts* Bd. III.) finden kann; der wenigsten derselben konnte ich zu vorliegendem Aufsatz habhaft werden. Spittler hat das Verdienst, zuerst die bekannte Stelle des *Wittekind* über die Städtegründung Heinrichs I. kritisch beleuchtet und den wichtigen Unterschied zwischen *civitas* und *urbs* festgestellt zu haben (*Commentationes Societatis Gottingensis* Vol. IX); in seinem Werke: *Ueber den Ursprung der Stände* hat Hüllmann, in so weit ihn seinem Zwecke gemäß der Gegenstand interessirte, die Verhältnisse der Bewohner der Städte kurz und klar auseinandergesetzt; der erste Band seines neuern Werkes: „*Städtewesen des Mittelalters*," Bonn 1826, beschäftigt sich bloß mit dem Kunstfleiß und Handel, worauf wir hier keine Rücksicht nehmen können; auch ist er an einem andern Orte (*heidelberger Jahrbücher* 1826 S. 254 —

*) Die Ausgabe von seinem Nachfolger, dem Stadtschreiber Fuchs, Frankfurt 1711, ist bei weitem die beste; sie enthält viele Zusätze aus dem beim großen Brande nach Frankfurt geflüchteten *Speyerer Archive*. Diese Ausgabe selbst ist durch einen zufälligen Brand größtentheils verzehrt worden, daher äußerst selten.

264) schon ausführlich besprochen worden. Die früher schon von Einigen aufgestellte Behauptung von dem römischen Ursprung des städtischen Regiments in Deutschland, suchte Gernetzer in Beziehung auf die sogenannten Freistädte durch eine geistreiche Hypothese zu unterstützen in seinem Schriftchen: „Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte;“ Regensburg 1817, wozu er noch in seiner Chronik III, 787 einen Nachtrag liefert. Die Forschungen Eichhorn's über deutsche Staats- und Rechts-Geschichte machen Epoche, sowohl ihres eigenthümlichen Inhaltes als der mannichfachen Widersprüche wegen, die sie hervorgerufen haben; seine ausführlichen Forschungen über das Städtewesen finden sich, wie jedem bekannt ist, in der von ihm, Savigny und Göschel herausgegebenen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft; das Resultat hiervon kann man auch in der deutschen Staats- und Rechts-Geschichte lesen. Sowohl in der Geschichte von Corvey, als in dem Werke über das Ferngericht Westphalens, bestreitet Wigand mehrfach die Behauptungen Eichhorn's; auf die städtische Verfassung, auf das Weichbild insbesondere beschränkt sich Gaupp in seinem Werke: „Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild.“ Jena 1824. Auch ein niederländischer Gelehrter, der durch sein *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires* bekannte Advokat Meyer, hat sich in den Streit gemischt und im zweiten Bande der *Mémoires de l'Institut des Pays-Bas* eine Abhandlung gegen die Behauptungen Gemeiner's und Eichhorn's, in Beziehung auf den römischen Ursprung des deutschen Städtewesens, abdrucken lassen. (Vergl. *Esprit etc.* IV. 72. 2de edit.). Kruse's Forschungen in dem Archiv für alte Geschichte, Geographie und Alterthümer der germanischen Völkerstämme, Leipzig 1822, haben für die ältesten deutschen Städte und für das Namenregister derselben bei Ptolemäus eine neue Bahn gebrochen; möge der Verfasser durch sein Werk über die griechische Geschichte sich von diesen Forschungen nicht abziehen lassen. Die bis und da in neuerer Zeit herausgekommenen Stadtgeschichten und Beiträge zu Stadtchroniken, wie z. B. die „Beiträge zur ältern und neuern Chronik von Würzburg von Scharold;“ Würzburg 1821, boten wenig oder nichts dar für unsern Zweck; sie beschäftigen sich größtentheils mit den viel bekanntern Verhältnissen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

Würde man den Begriff einer Stadt genau bestimmt, das Zusammenwohnen einer dem Gaugerichte, wie andere getrennt auf ihren Höfen wohnende Freien, unterworfenen Anzahl, von den erimirten mit besondern Stadtrechten begabten Gemeinden als einer moralischen Person scharf unterschieden haben, so würde die

Frage über die ursprünglichen Städte Germaniens nicht so oft untersucht und so verschiedenartig beantwortet worden seyn. Wenn Tacitus in der bekannten Stelle der Germania (c. 16) den Deutschen die Städte abspricht, so geht er wahrscheinlich von dem römischen Begriff einer geschlossenen, mit besondern Rechten und Freiheiten begabten Gemeinde aus; daß aber das Absprechen der *junctae sedes* *) in sehr beschränktem Sinne genommen werden muß, erhellt daraus, daß theils von Tacitus selbst theils von andern Schriftstellern den Germanen *Urbes*, *Oppida*, *Castella*, *Burgi*, *Vici*, von den griechisch schreibenden aber *πόλεις* zugescriben werden. Ausführlich beschreibt diese offenen Dörfer (solche bloß haben wir unter den verschiedenen Benennungen uns zu denken) Herodian, hinzusetzend, daß sie dem Feuer sehr leicht ausgefetzt, weil sie aus Mangel an Steinen und Backsteinen aus Holz aufgebaut sind **). Die Gauen bestanden aus einzelnen Gehöften, in mehreren in einem bestimmten Umkreis zusammenliegenden Dörfern dieser Art, sie zeichneten sich durch den allen germanischen Gemeinden eigenen gegenseitigen Schutz und die Gesamtbürgerschaft aus, womit das System der Freoburg und Frankpledge zusammenhängt ***). Ptolemäus hat eine große Anzahl derselben aufgezeichnet, Kruse weist ihnen mit großem Scharfsinn und vielseitiger Gelehrsamkeit die gehörigen Plätze an. Demnach kann über die Erklärung der bekannten Stelle Witterkind's von Corvey, wenn auch in den frühern Urkunden des Mittelalters nicht so häufig *urbes*, *civitates* ****) und *villae* vorkämen, in Beziehung auf die Städtegründung Heinrich's I. kein Zweifel mehr obwalten. Heinrich erweiterte und verwandelte die vorhandenen offenen Dörfer in Festungen, worin Hab und Gut vor den Raubzügen der Ungarn aufbewahrt werden konnte, — eine Vorrichtung, die sich sogar bloß auf die nordischen und nordöstlichen Grenzmarken beschränkte. Es klingt daher ganz abenteuerlich, wenn noch vor kurzem Hormayr in seiner Geschichte von Wien (II, 2. 86) sich

*) Germ. 16. Ne pati quidem inter se junctas sedes.

***) Herodian VII, 2. 135. ed. Bekker. *Μάξιμος ἐδῶκε τε οὖν πᾶσαν τὴν χώραν, μάλιστα τῶν λιγῶν ἀκμαζόντων, τὰς δὲ κώμας ἐπιπράς διαρπάζειν ἐδίδου τῷ στρατῷ· ἐυμαρτέατα γὰρ τὸ πῦρ ἐπινέμεται τὰς τε πόλεις αὐτῶν ἄς ἔχουσι καὶ τὰς οἰκιστοὺς ἀπάσας· λιθῶν μὲν γὰρ παρ' αὐτοῖς ἢ πλίνθων ὀπτῶν σπάνις, ὕλαι δ' εὐδενδροί.*

****) Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 110.

*****) Die Behauptung Eichhorn's, in der Zeitschrift I, 149, daß die Benennung *Civitas* vor dem 10ten Jahrhundert nur von Dörfern römischen Ursprungs vorkommt, ist hinlänglich widerlegt durch die Stellen bei Gaupp 45 folg.

so vernehmen läßt: der Sachse Heinrich, der Bogler oder Finkeler genannt, sammelte (!) die Deutschen in Städte, verlegte dahin die Ämter und Gerichte, Reichthum (?) und Kunstleiß. Betrachten wir dagegen die Stelle Witterkind's, so heißt es ausdrücklich: *Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit*, diese urbes mußten also früher schon vorhanden gewesen seyn. Wie die auf dem Lande zurückbleibenden Achte für jeglichen Neunten säen und änten mußten, so mußte dieser zur stehenden Besatzung des besetzten Ortes Gehörnde für die Wohnungen der Acht und für die aufgespeicherten Früchte Sorge tragen *). Emsig ward, nach dem 924 durch Geschenke theuer genug erkauften Vertrag mit den Ungarn, an die Erweiterung und Befestigung der Städte (*in quibus extruendis die noctuque operam dabat*) gearbeitet, damit die Landbevölkerung bei den künftig herannahenden Raubzügen hinter den in Friedenszeiten erbauten Wällen einen geräumigen und sichern Hort finden möge **). Auf eben dieselbe Weise machten es die ätolischen Bergbewohner bei den Angriffen der Macedonier: die wehrlose Bevölkerung und ihr Hab und Gut flüchteten sie in die besetzten Bergcastelle, sie selbst aber besetzten die Engpässe ***).

Heinrich that also weiter nichts, als was wir zu den Zeiten der Völkerverwanderung bei den Raubzügen der Saracenen und Normannen in den von ihnen bedroheten Ländern so häufig vorfinden ****), — er erweiterte die bestehenden offenen Dörfer, verwandelte sie in Festungen und vermehrte sie mit neuerrichteten. Von einer eigentlichen Stadtverfassung, von einem Stadtrecht ist noch nirgends die Rede, denn kommen auch hie und da Cives vor, wie z. B. in der Tradition eines Römers Nathar's, der um das Jahr 870, *coram civibus urbis regiae Radasponensis* eine Sklavin dem heiligen Emmeran schenkte, so kann daraus nicht,

*) *Octo habitacula extruere* kann wohl nicht soviel heißen, daß jeder der Neun acht Wohnungen aufbauen mußte; dies würde viel zu lange für den jeden Augenblick zu erwartenden Einfall der Ungarn gedauert haben.

**) Alle Stellen hierüber sind gesammelt im *Vitriarius illustratus* I, 62. II, 807.

***) *Gillies History of the world* I, 265.

****) *Baronii annales ad a. 489* S. 13 *Greg. Turon. VI.* das letzte Capitel. *Chilpericus rex misit ad duces et comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filiis intra murorum munimenta concluderent.* Lehmann *Speyerer Chron.* II, 18. So entstanden wegen Einfälle der Dänen gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts viele Städte in Nordachsen. *Schlosser, Weltgeschichte* II, 2. 290 h.

wie Gemeiner und Eichhorn wollen *), ohne alle weitem Beweise auf eine vorhandene Stadtverfassung oder gar auf eine übrig gebliebene römische Gemeinde, römische Magistratur und dergleichen geschlossen werden, indem der Ausdruck *coram civibus, quorum nomina cernuntur in subjecto* bloß sagen will: in Gegenwart dieser und dieser Zeugen. Wie wenig man aber aus den, römische Einrichtungen bezeichnenden Wörtern in den Chroniken und Urkunden des Mittelalters allein etwas schließen kann, dies lehrt recht deutlich Idesons von Arx in seinen Geschichten des Kantons St. Gallen. Als fleißige Lehrer der classischen Schriftsteller, heißt es daselbst (I, 166), hätten sich die Mönche von St. Gallen aus der Götterlehre, aus der griechischen und römischen Geschichte viele Wörter so eigen gemacht, daß sie oft damit ganz andere Gegenstände bezeichneten. So hieß bei ihnen die christliche Kirche *Senatus Populusque, Respublica*; das Gewissen und auch der Teufel *Praetor*; der Heiland als zukünftiger Richter *Augustus* und *Censor*, die Kanzel *Rostra* und St. Moriz *Dietator*. Manchmal werden diese Spielereien mit classischen Wörtern recht deutlich, indem dieselbe Sache, dasselbe Institut bald so bald anders bezeichnet wird. Auf derselben Seite des *Chronicon Moissiacense* heißen die um Karl den Großen zu Aachen Versammelten bald *Senatus* bald *comites majoresque natu Francorum* **).

Ueber den Ursprung der deutschen Stadtrechte, des eigentlichen städtischen Regiments in Deutschland, gibt es bis jezo zwei Hypothesen, wir sagen Hypothesen, weil keine von solchen Beweisen unterstützt ist, daß sie sich zur historischen Wahrheit hätte erheben können: nach der einen wäre das deutsche Städtewesen eine bloße Nachahmung der Lombarden, „die Bürgerfreiheit wäre aus Italien nach Deutschland verpflanzt worden,“ nach der andern hätte es sich aus den Immunitäten und Willen in Verbindung mit den geretteten Fragmenten römischer Verfassung in den verschieden berechtigten römischen Städten Deutschlands, aus den bestehenden mit der Zeit sich fortbildenden Elementen entwickelt, ohne äußere Zuthat, ohne äußern Einfluß. Dieser letztern von Eichhorn mit eben so vielem Scharfsinn wie Gelehrsamkeit entwickelten Behauptung wird wohl jeder unbefangene Forscher ihrem Hauptinhalte nach beistimmen müssen, wenn auch manche Nebensätze durch genauere Untersuchung in sich zusammenfallen mögen. Die Annahme für aller Städte Freiheiten und Recht selbst für das von Soest und Magdeburg in der Verfassung von Eöln eine

*) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg 47. Eichhorn a. a. D. II, 169. n. 164.

**) *Monumenta Germ. Hist. ed. Perz. I, 340.*

Wurzel finden zu wollen *), wo sich demnach von Köln aus die städtische Verfassung und das städtische Recht über ganz Deutschland verbreitet hätte, wird sich wohl schwerlich, bei den unter verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen verschiedenartig sich entwickelnden Städtewesen der deutschen Nation, nachweisen lassen. Mittermaier unterscheidet daher in der ersten Verfassungsgeschichte deutscher Städte, ob a) die Stadt ein bischöflicher Sitz war, wo aus der Immunität die Stadtfreiheit hervorging und durch den Kampf der Bürger mit dem Bischöfe sich fortbildete, oder b) ob die Stadt auf eine Burg sich gründete, wo der Burggraf Hauptperson und das Bedürfniß der Burg schon die Bildung eines eigenen Stadtgerichts erzeugte, oder c) ob die Stadt ursprünglich eine Villa war, wo der Skultetus am wichtigsten wurde, und wobei wieder gesehen werden müsse, ob die Stadt auf eine Reichsvilla sich gründet oder nicht **). Der Unterschied, ob die Bürger gegen die weltliche oder geistliche Macht, gegen einen Burggrafen oder Bischof sich zu wehren hatten, ist nicht so bedeutend, als daß er zu einer besondern Unterabtheilung in der Entwicklung des deutschen Städtewesens Anlaß geben könnte. Wie dort der Burggraf, so saß in den geistlichen Immunitäten der Vogt mit seinen Beisitzern zu Gerichte.

Unter Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern war die bürgerliche Gesellschaft in drei Stände getheilt, in Vasallen, gemeine Freien und Sklaven. Die Vasallen, aus der alten germanischen Sitte der Gefolge hervorgegangen, bald Antetrustiones, bald Optimates, Illustres und Fideles genannt, erfreueten sich schon einer höhern Achtung, einer höhern Ehre und bildeten gleichsam in Beziehung auf die Freien den höhern Adel; sie standen im Kriege wie im Frieden dem Staatsoberhaupte am nächsten, aus ihnen wurden größtentheils die Vorsteher der Gau- und Landgerichte wie die obersten Verwaltungsbeamten des Reiches entnommen. Alle Allodialbesitzer, alle gemeinen Freien in der Markgenossenschaft, gehörten gleichsam in Beziehung auf die mit verschiedenen Modificationen persönlich oder dinglich übrigen unfreien Bewohner des Landes zu einem niedern Adel, der sich aber kaum gegen den tagtäglich mächtiger werdenden höhern und die Zubringlichkeiten der Geistlichkeit behaupten konnte ***). Die Klagen hierüber sind aus den Capitularien hinlänglich bekannt, und Theganus im Leben Ludwigs des Frommen, §. 13, beklagt es gar

*) Eichhorn a. a. O. II, 233 folg., dagegen Gaupp das alte magdeburgische und hallische Recht. Breslau 1826. S. 164 folg.

**) Deutsches Privatrecht §. 123.

***) Houard anciennes loix des Français I, 192.

sehr, daß die Grafen und andere Beamten vom bösen Geist getrieben eine unzählige Menge ihrer Erbe oder gar ihrer Freiheit berauben. Wie dieses die Herren ansingen, das lehrt deutlich die Stiftungsurkunde des Klosters Mury in der Schweiz; die Stelle ist so lehrreich, daß wir sie im Originale hieher setzen wollen. Der Geschichtschreiber sagt unter andern: *In Wolen habitavit saecularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones . . . Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso Vico erant, benignum et dementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo ei contradiderunt ea conditione, ut sub Mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse, sic entrichteten ihm also den Schuttfennig. Wie sehr hatten sich aber die guten Leute betrogen! Sie sollten ackern, mähen, Korn schneiden und dergleichen, sie wollten beim Könige klagen, konnten nicht vorkommen und siehe, es ward noch schlimmer (cum male illuc venirent, pejus inde redierunt) *). So ging es allenthalben in Deutschland und in andern Ländern. Die wegen der Menge von Unfreien, Vasallen und Aftervasallen schon einzeln auf dem Lande bestehenden Freien, in den Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts häufig Malmannen und Dingmänner genannt, wurden auch wirklich von der Gewaltthätigkeit und der Uebermacht der Grafen und anderer Herren, von der List, Ueberredungskunst geistlicher Potentaten oder der eigenen unvernünftigen Frömmelerei **) um ihr Hab und Gut, um ihre und der Kindes Kinder Freiheit schändlich betrogen. Den Kaisern war, nachdem bei der veränderten Kriegsführung die geübte von der Willkür des Lehnsherrn abhängende Vasallenmannschaft den Heerbann mehr als ersetzte, an den einzelnen Freien wenig mehr gelegen; nur die freien Gemeinden, die sich vor oder bei Auflösung der Gauverfassung massenweis in die befestigten Städte, Billen ***) , *urbes, civitates* oder *Burgi* genannt, gleichviel mochten sie römischen Ursprungs oder neuerbaute seyn, gezogen haben, konnten, bis auch sie von der kaiserlichen Majestät verlassen wurden, ihre Freiheit, bis auf we-*

*) Dies geschah unter Heinrich IV. Herrgott Geneal. Habsburg. 324. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II, 160. not. c und d. 648.

**) Wie erbaulich weiß solche Entwürdigung der mönchische Scribent in den *Annales Corbeienses* zu erzählen! *Leibnitzii Script. rer. Brunsw. II, 312.*

***) Die etymologische Spitzfindigkeit des Johannes à Janua s. v. *villa* ist wohl von keinem historischen Werth: *Villa dictum a vallis, quasi vallata, eo quod vallata sit solum vallatione vallorum et non munitione murorum, inde villanus est.*

34 Entstehung u. Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter.

nige den Freien von jeher obliegenden Abgaben *), aufrecht erhalten, wovon sich in den Regesten von Lang in allen Jahrhunderten Spuren finden. Ehe wir weiter gehen, müssen wir uns eine sprachliche Anmerkung erlauben. Das Wort Burg, von Bergen, Bärge herkommend, scheint in seiner allgemeinen Bedeutung einen Schutzort bedeutet zu haben, weshalb Luitprant (III, 12. Muratori script. rer. ital. II, 450. c), es durch domorum congregatio, quae muro non clauditur, erklärt, welche Bedeutung trefflich paßt auf den sicher offenen Ort, Asciburgium **), den Ulfes erbaut haben soll. Jede Stadt wird deshalb Burg genannt, mag sie, wie das in den spätern unruhvollen Zeiten allenthalben geschehen mußte, mit Mauern umgeben seyn oder nicht, Regensburg, Augsburg, Strassburg, Hamburg und Magdeburg. Jerusalem nennt Uphilas (Matth. V, 35) baurgs, und der Stadtwall im Nehemias VI, 15 heißt: baurgs waddius; so auch bei Ottfried und in mehreren Glossensammlungen ***).

Diesen frei sich erhaltenden Gemeinden sendeten die Kaiser die nothwendigen Verwaltungsbeamten und Richter, Judices, mit welchem Namen alle Beamten ohne Unterschied benannt wurden ****), weil ihm bloß mit dem Beistande der Schöffen, Raschiburgi, auf die wir kommen werden, das Gericht halten oblag; die innere Polizei der Markgenossenschaft scheint die Gemeinde unter dem Vorstize eines gewählten Mitgliedes, das wohl der allgemeinen Sitte gemäß Graf genannt wurde †), verwaltet zu haben. Das sind die rheinischen Haingerichte, die innerhalb der Mark, Wälder, Wässer, Wege, Stege — den Umfang der alten Landgemeinde — vorzüglich die gesammte Forst- und Feldpolizei, so wie die Aufrechthaltung der Polizei im Innern bei Markttagen und dergleichen zu ihrem Ressort rechneten ††). Neben diesen freien dem Reiche unmittelbar angehörenden Gemeinden (unus de

*) Wigand, das Femgericht Westphalens 134. n. 25. Lang, historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung 54. 55.

***) Taciti Germ. 3.

****) Kruse a. a. O. II, 40. Saupp 34 folg.

****) Klug in der 85ten Note zum Chronicum Egmodanum. Judicis nomen est generale; comes olim dictus judex, et cui a comite mandabatur jurisdictio, judex; majores, minores, Bajuli, Sculteti, Praesides, omnia olim dicti Judices eorumque potestas, Judiciaria. Raepsaet III, 163.

†) Die Holländer nennen noch heutigen Tags den Jungen, der auf großen Schiffen die Aufsicht über das Federvieh hat, Puingraf. Warda, altfriesisches Wörterbuch unter Gredq.

††) Bodmann, rheingauische Alterthümer 460 folg.

his, qui dicuntur Frige Forehheimere. Lang Regesta ad a. 1136. S. 145) hatte sich längst schon auf allerlei Wegen eine unfreie unter geistlichem oder weltlichem Hofrecht lebende Genossenschaft zusammengefunden, die, nachdem sie gestellt war, bald mit neidischen bald mit übermüthigen Blicken die unmittelbaren Freien betrachtet haben mochte. Den Kaisern lag, wie schon bemerkt wurde, nach der veränderten Heereseinrichtung, wenig mehr an den heerbannspflichtigen Freien; auch waren die großen Fiscalgüter der fränkischen Herrscher durch die ewigen Verschenkungen an die Getreuen und Geistlichen so sehr geschmolzen, daß nur durch die Verschenkungen der kaiserlichen Rechte, durch Verleihungen des Blutbannes und des erblichen Grafenamtes das Oberhaupt des Reiches geleistete Dienste belohnen und Freunde sich erwerben konnte. Dies geschah dann auch ohne Maaß und Ziel, so daß nur ein geringer Theil des Reiches die Unmittelbarkeit behaupten konnte. Vorzüglich waren die sächsischen Kaiser sehr freigebig mit der Verleihung von dergleichen Immunitäten, ein Wort, welches jetzt unter kaiserlicher Auctorität weltliche Herrschaft, civil- und criminelle Gerichtsbarkeit umfaßte. Unter Otto dem Großen, heißt es in vielen Chroniken, beguuten die Bischof weltlich Gericht zu haben und das fing erstlichen an sein Bruder Bruno zu Eöln und Bischoff Gifeler zu Magdeburg *); wo früher Grafen mit ihren Schöppen zu Gericht saßen, walteten jetzt die bischöflichen Wögte und die Beamten der erblichen Territorialherren. In der Urkunde von Otto III. im Jahre 985 heißt es in Beziehung auf Worms ausdrücklich: Nullaque judiciaria Persona in praedicta Civitate Wangione ullam deinceps exerceat potestatem, praeter ipsum, quem dignitatis pastoralis Solertia praefecerit, Advocatum **). Strassburg ward schon 982 auf die Weise dem Reiche entfremdet, und Speyer 989 ***). Wo auch keine ausdrücklichen Verleihungen stattfanden, verdrängten, wie Montag recht gut bemerkt, die immer fortwachsenden Privilegien des Bolles, der Münze u. s. w. der Bischöfe und weltlichen Herrn nach und nach die Rechte des königlichen Grafen, wozu auch oft die Mißhelligkeiten und Jurisdictionen-Eifersucht das Ihrige beitragen mochten; es entstanden daher bei einer günstigen Gelegenheit Immunitäten in neuerem Sinne und geschlossene Territorien, worüber sich kein kaiserliches

*) Joannis Gryphiandri de Weichbildis saxonici. Argentorati 1666. 4. S. 71. Chronika der heiligen Stadt von Eöln 134. 2.

***) Schannat Hist. Worm. Cod. Dipl. Wum. 80. 71. Worig, vom Ursprunge der Reichskäbte 258.

***) Grandidier Histoire de l'Eglise de Strasbourg II, 40. Lehmann, Speyerische Chronik IV, 3. S. 258.

Privilegium vorfindet *). In ihrem Wahne blieben die Kaiser selbst nicht bei der Versenkung einzelner Städte stehen; von der Versenkung einer ganzen Grafschaft findet sich in Italien schon im Jahre 846 ein Beispiel; — in diesem Jahre gibt nämlich Lothar I. den Comitatum Bobiensem dem Abt des Klosters Bobbio **), freilich nur lehenweise (jura beneficii); nach der Meinung der gründlichsten Forscher findet sich in Frankreich keine Versenkung dieser Art vor Karl dem Einfältigen, in Deutschland aber nicht vor Heinrich dem Vogler ***).

Mit diesem gänzlichen Schließen des Territoriums, mit der Vereintigung der nach Hofrecht und der nach dem Recht einer freien Gemeinde Lebenden beginnt eine neue, von Eichhorn trefflich auseinandergesetzte Epoche der bürgerlichen und städtischen Entwicklung der deutschen Nation. „Die Herrschaft hatte gar keine Veranlassung ten Rechten zu entsagen, welche sie vorher, kraft des Hofrechts, über einen beträchtlichen Theil der Einwohner ausübte, sie erhielt vielmehr im Gegentheil durch die in ihre Hände gelegte öffentliche Gewalt über die freie Gemeinde Mittel, sie auch über diese selbst auszudehnen. Und daß dies auch versucht wurde, darüber lassen die wenn gleich dürftigen Nachrichten, welche wir über die älteste städtische Verfassung haben, keinen Zweifel. Nur mußten die Bedingungen des neuen Hofrechtes doch in manchen Punkten anders lauten, als die des ältern, weil die Herrschaft schwerlich irgendwo mächtig genug war, ganz willkürlich zu verfahren; ****) über alles dieses belehrt uns das unter Bischof Erchenbald (regiert von 965 — 991) im 10ten Jahrhundert verfertigte strasburger Stadtrecht; leider scheint der bei Grandbieren oder auch sonst sich vorfindende Abdruck von spätern Zusätzen nicht frei zu seyn. Gleich von vorn herein sehen wir, daß wir die Satzungen Strasburgs mit Recht als ein Beispiel von den Einrichtungen aller unter einem Bischof oder Grafen stehenden Städte betrachten dürfen; ad formam aliarum Civitatum in eo honore condita est Argentina, heißt es gleich am Anfange. Alle Jurisdiction und Macht geht vom Bischof aus, er oder seine Bevollmächtigten setzen die Beamten ein oder ab, doch soll der Bischof, um es mit der altheutschen Uebersetzung des lateinischen Textes zu

*) Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I, 2. 49. Diese verwickelten Verhältnisse der Willen sind vortrefflich auseinandergesetzt bei Eichhorn a. a. D. I, 218 folg.

**) Ughelli It. sacr. IV, 960.

***) Montag a. a. D. I, 2. 50. folg. Ueber die Grafschaften der Bischöfe spricht auch Bohnmann a. a. D. 581.

****) Eichhorn a. a. D. I, 283.

sagen, keinen Bogt setzen an der Thumherren, der Dienstleute und der Burgur kure und willen; alle Einwohner sind dagegen verpflichtet nach den verschiedenen Bedürfnissen des Herrnhofes Frohndienste zu leisten *). Durch der Bischöfe Regiment, die auch schon deswegen milder verfahren mußten, weil sie keine executive Gewalt hatten, wurde das Loos vieler von den Grafen schändlich behandelten Gemeinden sehr gemildert; es ward für die Aufrechthaltung der Ordnung und Gerechtigkeit Sorge getragen, was wir aus einer in vieler Beziehung merkwürdigen Urkunde vom Erzbischof Philipp von Cöln, ausgestellt am 15ten Sept. 1171, zur Anordnung eines neuen Schöffengerichts zu Andernach ersehen. Es liegt uns ob, sagt der würdige Prälat, auf die rechte Verwaltung der Gerechtigkeit zu sehen, er habe deshalb mit Leidwesen wahrgenommen, daß die Skabinen in der Stadt zu Andernach seit vielen Jahren non ex melioribus, non ex ditioribus et potentioribus gewählt werden, sondern aus den gemeinen und armen Leuten, was zu allerhand Ungerechtigkeiten, Bestechungen und dergleichen Anlaß gibt; daher habe er mit Beistimmung der ersten Würdeträger der Kirche zu Cöln und der Angesehensten des Landes (priorum Coloniensis ecclesie et nobilium terre) auf eigenes Witten der Stadt vierzehn Skabinen ex prudentioribus, melioribus et potentioribus erwählt, die das Amt annehmen müssen und nur dann befreit sind, wenn sie in paupertatem redacti minime hoc officium explere valerent. Wir wissen also jetzt, um schon im voraus darauf aufmerksam zu machen, was wir uns unter der kölnischen Richterzucht, mit der sich der in einer Urkunde von 1106 unterschriebene Heinricus comes Coloniensis trefflich vereinen läßt **), die nach Eichhorn und Gaupp die eigentliche Curia römischer Provinzialstädte seyn soll, zu denken haben. Diese Schöffen sollen nach kölnischem Rechte richten (sancte matris Colonie aliarumque civitatum nostrarum consuetudines imitantes, wo demnach auch solch ein Schöffenausschuß vorhanden war, in dicendis sententiis jura ipsarum pro juribus observant). Es können auch einer oder mehrere durch Geschäfte verhindert werden bei Gericht zu erscheinen; sieben allein können über ein Hauptvergehen richten, drei oder vier über ein geringes. Stirbt einer dieser vierzehn, so hat das Collegium das Recht, sich selbst den Nachfolger zu wählen, der das übertragene Amt nothwendig annehmen muß; übrigens hatte der erzbischöfliche Bogt bei dem jährlich gebotenen Ding den Vorfuß ***).

*) Grandidier a. a. D. II, 40. 42. 59. 79.

**) Günther Codex diplom. Rheno-Mosellanus I, 222.

***) Günther Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz 1822. I, 407. Nr. 191.

Wäre es nun nicht natürlich, auf diesen gar nicht unbedeutenden Elementen der städtischen Freiheit weiter fortzubauen, nachzuweisen, wie da diese dort jene Behörde sich frei machte, wie hier der neue Stadtrath, so am Ende des elften Jahrhunderts in Strasburg *) eingeführt, dort endlich die bischöfliche Vogtei oder der gräfliche Blutbann gutwillig oder gewaltsam an sich gebracht wurde? Sollte nicht das Fortbewegen des städtischen bürgerlichen Lebens, mit Beachtung des großen Einflusses des von der Lombardei ausgehenden neuen Regiments, vom Rheine her, wo wie am Anfange des zwölften Jahrhunderts schon vollkommen ausgebildete bürgerliche und städtische Freiheit finden, nach Osten und Norden ohne alle Hypothesen von übrig gebliebenen römischen Einrichtungen, so weit es bei den mangelhaften Quellen möglich ist, für den Forscher genügend nachgewiesen werden können? Und sehen wir den Hergang der Sache nicht deutlich genug in unzähligen Städten? Wie machten es nicht die Einwohner von Basel ihrem Bischof **), und geschah nicht allenthalben dergleichen? Auch muß beachtet werden, daß die armen Herren der reichen Städte von ihnen häufig abhängig waren und daß ihr Vortheil gewöhnlich mit dem Aufkommen und der Blüthe der Gemeinden zusammenhing. Dazu kommt noch, nimmt man die unverständliche selten vorkommende Phrase *libertas romana* weg, daß nirgends eine Spur von römischen Einrichtungen während des neunten, zehnten und elften Jahrhunderts vorkommt, keine römischen Municipal- oder Provinzial-Beamten, keine Formen der römischen Gerichtsbarkeit sich vorfinden. Auch die gründlichsten Forscher kann Systemsucht zu unbegreiflichen Versehen bringen; wie wäre es sonst möglich, daß Gemeiner seine ganze Hypothese vom Ursprung Regensburgs auf eine vermeintlich übrig gebliebene römische Kaufmannsgilde gründen konnte, da Eugippus im Leben des heiligen Severin ausdrücklich sagt: *Doacater habe alle Römer mit sich nach Italien abgeführt ***)*, und da wir aus andern Quellen wissen,

*) Grandidier a. a. D. 94. Durch ein Privilegium von Heinrich VI. erhielt Speyer 1111 einen Rath von zwölf Personen, in welcher Zahl die spätern Schriftsteller eine Anspielung auf die zwölf Apostel finden wollten. Lehmann, *Speyerische Chr.* IV, 9. 13. S. 302 folg.

**) *Wurstifer baseler Chronik* 218 folg.

***) *Vita Sti Severini c. 89 apud Pez, script. rer. austriacarum I, 90. c. Aoholfus, praecepto fratris (Otocharis) admonitus, universos jussit ad Italiam migrare Romanos; tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbare frequentissimae depredationis educti; sic werden also unter diesen Verhältnissen nicht heimlich im Lande zurückgeblieben seyn, sondern die Gelegenheit, eines bessern Looses theilhaftig zu werden, mit Freuden benutzt haben.*

daß das Land während zweier vollen Jahrhunderte durch die unaufhörlichen und wechselnden Barbarenschwärme beinahe zur Einöde herabgesunken ist? Wie ist es möglich durch die Worte einer Urkunde aus dem neunten Jahrhundert, Rotharii, cuiusdam Romani, auf eine römische Gemeinde zu schließen, da diese einzelne nirgendwo sonst in regensburger Urkunden sich findende Beziehung vielmehr auf eine eingewanderte römische Familie schließen läßt, wie wir z. B. auch unter den Zeugen einer trierischen Urkunde vom Jahre 1083 einen Petrus advena Romanus finden *). Klingt es nicht abenteuerlich, wenn man weiß, wie die Geschichtskennntniß zur damaligen Zeit in Argem lag, das Zeugniß eines bairischen Herzogs Stephan im funfzehnten Jahrhundert über die freie Stadt Regensburg ein „unverwerfliches“ zu nennen, oder den echtdeutschen Hansgrafen, was schon, wie bei Richezschheit, der Name allein beweisen werde, der mit seinen Besitzern eine Art reichsstädtischen Commerzcollegiums bildete, aus der Römer Zeiten herleiten zu wollen **)? Die Untersuchung über die Befassung von Eöln und einige damit zusammenhängende auf römischen Ursprung ge deutete Urkundenausdrücke, deren vorsehliche Verstimmlung Hüßmann in Beziehung auf Eöln mit klaren Worten berichtet **), werden wir in einer eigenen ihrem Wesen nach oben schon hinlänglich angedeuteten Abhandlung nachliefern; für jetzt wollen wir uns nur noch bei der Betrachtung des Städtefreiheit und städtisches Gesetz bezeichnenden Wortes, auf Weichbild oder Wickbild beschränken.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die bischöflichen Städte zu den ältesten in Deutschland gehörten; es kann nicht geleugnet werden, daß die Bilder der Stifteheiligen an die Grenzen der Bisthümer gesetzt wurden und daß wick heilig bedeute ****); und doch wollen viele Leute, worunter auch Referent zu rechnen ist, die Erklärung Eichhorns und einiger Andern vor ihm †) Weich-

*) Günther Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I, 150. Einige frühere Gelehrte haben gar das Wort Stadt von den römischen castris stativis ableiten wollen. Vitriarius illustratus III, 144.

***) Ueber dieses Institut ist eine Abhandlung in Jäger's juristischem Magazin für deutsche Reichsstädte. Ulm 1791. II, 32 folg. Karl der Große setzte 805 einen Hansgrafen, der Adulphus genannt wird. Schottelius in dem unten angeführten Werke 500.

****) Städtewesen des Mittelalters 455.

*****) Saupp hat Unrecht, wenn er a. a. D. 8 bezweifelt, daß wick heilig heißt. In dem alten Vaterunser bei Arx, Geschichte des Cantons St. Gallen I, 203, heißt heilig sey dein Name, wih Namun dinan.

†) Gryphiandri de Weichbildis saxonica 180. 3.

bild, d. h. geweihtes Bild, nach historischem Wissen und Gewissen nicht gelten lassen *). *Wic*, *Wih* heißt, um es mit den Worten *Wiar* das im altschwedischen Wörterbuche auszudrücken, Burg, Festung, Lager, Thurm, Stadt, Dorf; doch heißt *wig*, *wih* auch heilig; der gründlichste Forscher unserer deutschen Muttersprache Jacob Grimm kann vom sprachlichen Standpunct aus nicht entscheiden. Der Streit der Germanisten, lauten seine Worte (deutsche Grammatik II, 641), ob *Wei*h-bild für *Wei*ch-bild stehe, oder von *Wei*h, *Wicus* und dergl. *Wich* herrühre, läßt sich grammatisch nicht entscheiden, bevor die Zusammensetzung in einer alten entscheidenden Form vorgelegt wird. Ein mittelhochdeutsches *Wich*-pilbe, *Wih*-pilbe, althochdeutsch *Wih*-piltbi würde beides bedeuten können, angelsächsisch aber *Wih*-bileda, oder *Wig*-b. von *Wic*-b. absehen. Entscheiden würde auch ein aufgelöstes: das *wih*a pilbi, oder pilbi *wih*a für die adjectivische Composition, so wie das *wih*es pilbi für substantivische. Solche Compositionen können aber aus den jetzt bekannten Monumenten der deutschen Sprache noch keine nachgewiesen werden. Bild heißt ein Bildniß, und Recht, Gesetz, doch nicht wegen des philosophischen Rationnements bei Gaupp (a. a. D. 110 folg.), sondern des Bildes, des Males oder Handmales, der Statue (Rolands- oder Rulandsäulen) wegen, die nach altdeutscher Sitte durchgehends da errichtet wurde, wo sich das Volk zum Recht finden oder schöpfen versammelte, wo Gericht gehalten und über Tod und Leben geurteilt wurde. Ausdrücklich heißt es in einer Glossa zum sächsischen Landrecht: *Wei*chbild, es ist vor Alters dabei bedeutet gewesen, daß man ein groß hölzern Kreuz in eine Stadt oder Flecken hat aufgerichtet, darauf eine Hand oder Schwert gesteckt zum Zeichen der Gericht über Hals und Hand **). So kommt Bild, englisch Bill, was Spelman richtig aus dem Angelsächsischen, viele Andere aber aus dem Französischen *Billet* herleiten, häufig bei Dichtern als Gesetz, als Norm vor, worüber Gaupp viele Stellen gesammelt hat. In unserer jetzigen Sprache existirt es noch in: billig, Billigkeit (alt Bildigkeit), die einfache Form Bild als Gesetz findet sich noch in den Wörterbüchern des siebzehnten Jahrhunderts; die Zusammensetzung Bild in Bill ist nicht einzig: so wurde das altnordische Bild, *Vomer*, Pflugshare,

*) Eichhorn a. a. D. I, 224. Gaupp a. a. D. 98. folg. Kruse a. a. D. 45.

***) Gryphander a. a. D. 166. 17. Deshalb galten diese Bildnisse, diese Kugellands-Gerichtsäulen als Zeichen der erworbenen Städtefreiheit. Schottelii, kurzer Traktat von verschiedenen Rechten in Deutschland. 283. 185.

wie es noch in den alten vorhandenen Gesetzen vorkommt, in der gewöhnlichen Sprache *Bill*, so auch *Wildebret* und *Wildebret**) genannt, Durch diese grammatische und etymologische Untersuchung wären wir also um kein Haar breit weiter gekommen, wir müssen daher den Gegenstand von einer andern, von der historischen Seite betrachten. Wäre *Weichbild* mit *wich*, *geweiht*, *geheiligt* zusammengesetzt, so würde gar kein Grund zu denken seyn, warum es nicht auch im südlichen Deutschland sich vorfinden sollte, wo wir so viele andere Zusammensetzungen mit *Weich*, wie *Ebenweich*, *Neujahrstag* und dergl. antreffen; es ist aber ausgemacht, daß das Wort *Weichbild* im südlichen Deutschland nicht gäng und gäbe war, man gebrauchte dafür, um die Gesammtmasse der städtischen Rechte zu bezeichnen, den Singular *Ehehaft* oder den Plural *Ehehaften*, d. h., wie jeder weiß, die *haftenden*, *bestehenden* Gesetze. *Wic* (*Vicus*) ist ein altsassisches Wort, das *Ihre* (a. a. D. 2011) von *wika*, *cedere*, eine *Zusucht* finden, ableitet, und wie wir es nur in nordischen Städtenamen finden, so finden wir auch nur das Compositum *Wickbild*, *Weichbild*, daselbst. Ueber *Braunschweig* lesen wir Folgendes in der sächsischen *Reimchronik*:

Hertog Bruno to ersten also et las
 De siften to burende began
 Dat den namen hebber Brunswit gewann,
 De borch men do dankwerderode jach;
 Syn Dörpe dar na by lach
 Dar nu ist de alte Wic
 Dar heit men to Brunswit **).

Es ist wahr, mit *Wildebret* hat man die Grenzen des *Bisthums* bezeichnet; es wäre also leicht erklärbar, wenn wir *Weichbild* in der Bedeutung von *Bisthum* oder gar einer geistlichen *Grafschaft* finden würden; dieses ist aber nirgends der Fall, ja das Wort könnte dann füglich nicht in der Einheit vorkommen, weil nicht mit einem *Wilde* ein *Bezirk* geschlossen werden kann, *Weichbild* müßte dann der geistliche *Sprengel* heißen. *Weichbild*, *Willkühr*, *Stadtrecht*, *Marktrecht* finden wir häufig in synonyme Bedeutung, warum nicht auch *Weichbild*, *Bisthum* oder legend ein geistlicher *Bezirk*? Der Einwurf, daß demnach *Weichbildrecht* eine unerklärbare *Tautologie* sey, ist leicht zu beseitigen, die Bedeutung des Wortes *Wilde* wurde so wie die vieler andern Wörter mit der Zeit vergessen und man setzte, wie man *Achwasser*, *Ach-*

*) Ihre glossarium Suiogothicum u. d. W. 186. 2013. Abellung unter *Wildebret*.

***) *Leibnitzii Script. Rer. Brunsv. II, 14.*

bach sagte, *Bildrecht*. Nie hat *Weichbild*, was schon allein entscheidend wäre, in den vielen Urkunden, wo das Wort vorkommt, die Bedeutung eines geschlossenen Districtes unter geistlicher Herrschaft, sondern es heißt immer, wie in einer der ältesten Urkunden Friedrichs I. vom Jahre 1186 in Beziehung auf Bremen, Stadtgebiet, oder die Stadt selbst; wie in dem Privilegio Conrads IV. an den Bischof zu Minden, in seiner Diöcese zwei Städte errichten zu dürfen, *quod vulgo Weichbeleda appellatur*, so hat es auch die Bedeutung von Stadtrecht und Gericht überhaupt *).

Karl Friedrich Neumann.

II.

Ueber den gegenwärtigen Standpunct der Mineralogie,

F o r t s e t z u n g.

Lehrbuch der Mineralogie von Beybant, Ritter der Ehrenlegion, Unterdirector des Privat-Mineralienkabinetts des Königs, Professor der Mineralogie etc. Deutsch bearbeitet von C. F. A. Hartmann. Mit 10 lithographirten Tafeln. Leipzig, Brodhäus 1826. S. 851. 8.

Systema Fossilium analysibus chemicis examinatorum secundum partium constitutarum rationes ordinatorum, exhibitum ab Joanne Gadolin, Chemiae Professore ad Acad. Imp. Aboensem emerito, Ord. Imp. de S. Wolodim. equite etc. Berolin. MDCCCXXV. S. 240. 4.

Die Mineralogie schreitet rasch vorwärts. Es werden nicht nur neue Minerallen aus der unermesslichen Fundgrube der Natur zu Tage gefördert und genauer beschrieben und analysirt als vorher, sondern es erscheinen auch mehrere neue Lehrbücher, zum Beweis der Größe des höheren wissenschaftlichen Bedürfnisses und der Nachfrage nach Mitteln der Belehrung. Jeder neue nicht ganz mißlungene Versuch dieser Art ist verdienstlich. Und mehr als Versuche, sinnreiche Bruchstücke, ideale Bilder des unendlichen aus

*) Ricci zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen 15 folg. 130 und die daselbst angeführten Schriftsteller. Schottelius a. a. D. 269. Frisch in seinem Wörterbuche unter *Weil*.

der Natur in den mannichfaltigsten Formen wiedererscheinenden Systems sind denn auch unsere gelungensten Grundrisse nicht. In der empirischen Erkenntnis des Stoffs sind wir ziemlich einig; die Differenzen aber treten ein, sobald es darauf ankommt, diesen Stoff nach festen durchgreifenden Principien in Classen, Familien, Gattungen und vergleichen zu ordnen und ihm eine wissenschaftliche Gestalt zu geben. Dann müssen die Schwierigkeiten zunehmen, weil die Forderungen wachsen. Im wahren Systeme, das nur Eins seyn kann, würden Natur und Kunst sich decken. Es würde die Forderungen der Kunstseite der Wissenschaft d. i. der Logik befriedigen, ohne den Principien der Natur untreu zu werden. Die wirklichen Systeme sind nur Annäherungen dazu und können nicht mehr seyn; affectiren aber gleichwohl die Einheit und Abgeschlossenheit eines Kunstwerks. Das Vorbild aller Systeme muß die Natur seyn. Ein wahres System würde eine vollkommene Erkenntnis gewähren von dem Wesen sämmtlicher Mineralien in ihrem naturgemäßen Zusammenhange. Wie sie sind, so würden sie von uns gedacht. Die unbewußt wirksame plastische Kraft der Natur gelangte gleichsam zum Bewußtseyn ihrer selbst und erblickte wie in einem Spiegel die Principien und die pragmatische Geschichte ihrer Handlungen in diesem Theile ihrer Schöpfung. Doch wie entfernt sind unsere Systeme noch von dieser Idee! In der Natur ist lauter Leben und Thätigkeit in unerschöpflicher Mannichfaltigkeit; auf tausend verschiedene Weisen spricht sie zu Sinn und Geist, um uns zu erfreuen, zu beleben, zu belehren. Bald ist es der Farbenzauber, bald die wunderbare Gestalt, bald irgend eine andere Eigenschaft, durch welche sie dieses bewirkt. In unsern Systemen dagegen ist alles einförmig, da treten uns starre Formen, Skelette entgegen, in deren abstracter Articulation das Anschauliche vernichtet ist. Die Einbildungskraft muß sie erst beleben und das Individuelle hinzubilden, um sie genießen zu können. Die Natur schließt nicht ab, und sie scheint der künstlichen Grenzen unserer Systeme zu spotten. In diesen ist jede Art, Gattung u. von den übrigen genau unterschieden, wir versuchen es wenigstens und halten das Ineinanderlaufen derselben für fehlerhaft. In der Natur hingegen findet dieses wirklich statt. Bald ist es ein bestimmter Stoff, bald die Proportion der Stoffe, bald die Gestalt oder Strahlenbrechung, das Verhalten vor dem Löhrohre, kurz irgend ein bedeutungsvolles Merkmal, wodurch sie die verschiedenen Gattungen oder Fächer in Berührung mit einander bringt, so daß das bestimmte Individuum nicht wie im Systeme nur gleichsam linear, oder durch die Kanten an das einer andern Gattung fließt, sondern kubisch, d. i. in jeder Richtung an ein anderes grenzt. End-

Ich streben wir in unsern Systemen nach Einheit des Principis. Allein von welchem wir auch ausgehen, immer gerathen wir bei der Ausführung in Verlegenheit. Zwei Principien gibt es indessen, welche sich am weitesten erstrecken, und welche die Natur bei der Bildung der Mineralien vor allen befolgt zu haben scheint, die Materie (der Stoff) und die Form. * Der Stoff scheint den Vorzug zu behaupten. Man kann sich eine Materie denken als indifferent gegen jede bestimmte Form. Von dieser Art ist der Aether in seiner elastischen Flüssigkeit und selbst die atmosphärische Luft. Niemals aber die Form als etwas Reelles an und für sich, ohne etwas, dessen Form sie eben ist. Selbst zur Construction der reinen geometrischen Formen bedürfen wir des Raums, als des an sich Formlosen, aber unendlich Formbaren, dem wir nach dem jedesmaligen Zweck und Bedürfnis eine besondere Form ertheilen. In den Mineralien ist die Form durch den Stoff auf eine doppelte Weise bedingt, einmal durch die Verschiedenheit des Stoffs selbst und dann durch die bestimmten Verhältnisse in der Mischung. Hier kann man sich sehr von der Atomistik unterstützt fühlen. Man nimmt das Atom als Einheit an und sucht dann auszumitteln, wie viel Atome eines bestimmten Stoffs sich mit einer bestimmten Zahl eines andern Stoffs verbinden, ob nämlich 1 Atom von A mit 1 Atom von B, oder mit 2, 3 u. s. w. Versucht man es aber, von diesem Gesichtspuncte aus die Mineralien systematisch zu ordnen, so stößt man gar bald auf große Schwierigkeiten. Ohne das zu wiederholen, was wir bereits früher über die chemische Mineralogie in dieser Zeitschrift bemerkt haben, erinnern wir noch Folgendes. Erstens: Man geht dabei bloß von einem hypothetischen Princip aus, indem die Atome oder Moleculen selbst kein Gegenstand der Erfahrung sind; das Höchste, wozu man gelangen kann, sind Körperchen, welche durch die uns zu Gebote stehenden Mittel nicht weiter theilbar sind. Dies ist aber nicht der Fall, wenn man die Form und die übrigen äußern Kennzeichen zum Grunde legt, sobald man nur nicht die Krystalle aus willkürlich angenommenen Principien zu construiren sucht, sondern von der Natur selbst sich auf die Grundgestalten leiten läßt. Zweitens: Da der Chemiker durch seine Principien über die äußeren Kennzeichen hinausgeht, so könnte man von ihm wohl verlangen, daß er den Zusammenhang zwischen den Grundstoffen und den äußeren Kennzeichen nachweise. Ist die Natur consequent, wie es unsere Systeme prä tendiren, so muß beides zusammenstimmen. Allein dies ist keineswegs so. Es gibt nicht bloß formlose Grundstoffe, welche gleichwohl in den Mineralien in regelmäßigen Gestalten erscheinen, die oft durch unbekannte Ursachen oder zufällige Umstände, wie durch die Flüssigkeit, worin sie kry-

skalfiren, den äußern Druck und dergl. modificirt erscheinen, sondern auch andere, welche nicht die Formen haben, welche sie ihren Grundstoffen nach haben sollten, oder welche bei der Aehnlichkeit der Mischung doch in der Gestalt und anderen Kennzeichen sehr auseinander treten, oder in diesen höchst ähnlich sind bei sehr ungleicher Mischung. Dritten's: Die Chemie bietet in ihrem gegenwärtigen Zustande noch keineswegs die feste Basis dar, auf welche man ein für alle Zeiten dauerhaftes System der Mineralogie errichten könnte. Ihre Grundstoffe sind nur unzerlegte Stoffe. Unsere Vernunft, welche Einheit fordert, kann bei ihnen nicht stehen bleiben. Wer weiß, wie mancher von ihnen sich noch wird zerlegen lassen, welche Aufschlüsse wir noch über ihre Mischungen, über die Verwandlung des einen in den andern und ihre Verhältnisse zu den äußern Kennzeichen erhalten werden. Damit würde aber auch die Classification der Mineralien eine wesentliche Veränderung erleiden. Vierten's: Die Chemie zieht die Mineralogie in ein ganz anderes Gebiet hinüber. Bis jetzt betrachtete man diese Wissenschaft als einen Theil der Naturgeschichte, und selbst dann noch, wenn man auch bei der Classification den chemischen Standpunct zum Theil mit dem rein naturgeschichtlichen verwechselte; ein Vorwurf, von welchem selbst der große Werner nicht ganz frei zu sprechen ist. Die Chemie will der Mineralogie ihre Selbständigkeit rauben und sie zu weniger als zur Magd, zu einem bloßen Anhängsel ihrer eigenen Gestalt machen, weil Mineralien nichts anders seyen als Verbindungen einer gewissen Anzahl von Elementen unter bestimmten Verhältnissen. Dies sind sie allerdings, man gelangt jedoch zu dieser Einsicht erst durch die Analyse. Sie sind aber dieses nicht allein, sondern auch Körper von gewissen äußern sehr charakteristischen Kennzeichen, als Gestalt, Glanz, Härte, Farbe und dergl. Diese treten zuerst hervor, sie erregen und beschäftigen den Geist mannichfaltig und angenehm, es sind Charaktere, welche die Natur selbst ihnen aufgedrückt hat, eine Physiognomie von eigenthümlichem Interesse. Warum soll man sie nun nicht nach diesen Merkmalen classificiren können, und nicht eben so gut als der Zoolog und Botaniker die Gegenstände seiner Wissenschaft nach ähnlichen Kennzeichen? Sehr sonderbar ist es, daß man von der Mineralogie, welcher man, weil ihre Objecte nicht die scharf ausgeprägte Individualität der Thiere und Pflanzen haben, eher etwas zu Gute halten sollte, vielmehr eine größere Einheit und Consequenz fordert, als von den übrigen Zweigen der Naturgeschichte. Der Zoolog hebt in der Classification der Thiere bald die Haare, die Zähne, die Brüste, bald die Flügel, die Füße, das Blut, die Sinnesorgane u. hervor, je nachdem das eine oder andere beson-

ders Charakteristisch ist; nicht aber classificirt er bloß nach dem einen oder andern Merkmale allein, weil das Einzelne nicht in allen Classen gleich gut ausgebildet ist, sondern das, was in der einen in großer Schärfe und Bestimmtheit hervortritt, in einer andern einem andern Systeme untergeordnet ist, bloß als Nebensache erscheint, oder wohl gar nur angedeutet ist, und mithin die Classification sich nicht durchführen läßt. Dieselben Schwierigkeiten sind in der Mineralogie vorhanden. So ist die regelmäßige Gestalt ein ganz vorzügliches Merkmal, mit dem man sehr weit kommt, allein doch nicht überall ausreichend, und es ist kein Grund vorhanden, Mineralien bloß ihrer unregelmäßigen Form wegen aus dem Systeme auszuschließen, da ja auch die Unregelmäßigkeit ein naturhistorisches Merkmal ist, und andere den Mangel der Krystallisation ersetzen können. So schließt der Zoolog die Zoophyten wegen ihres pflanzenähnlichen Ansehens von dem Thierreiche nicht aus, noch weniger die Infusionsthierchen, ob man gleich weder Nerven noch Circulationsorgane an ihnen entdeckt hat. Charakteristisch sind alle Merkmale, die nur wenigen Mineralien zukommen, als außerordentliche Härte oder Weichheit, auffallender Glanz, Farbenspiel, Strahlenbrechung und dergl. Lücken, Mängel, kleine Inconsequenzen werden freilich überall bleiben, allein dies ist nothwendige Folge des Verhältnisses unserer Systeme zur Natur und der unendlichen Mannichfaltigkeit ihrer Bildungen und nicht auffallender als in andern Wissenschaften. Jedes System hat seine Schwächen, aber auch seine schätzbare Seite. Es ordnet die Mineralien von einem besondern Gesichtspuncte aus. Von dem einen nimmt sich diese Gruppe besser aus, von einem andern jene, in dem einen wird man angenehm überrascht durch das Sich-Zusammenfinden und Anschließen von Individuen, die in einem andern auseinandergerissen sind und an verschiedenen Puncten aufgesucht werden müssen, dagegen betroffen, gestört durch das Trennen dessen, was man sich vorher als befreundet gedacht. Jedemal aber, was doch in der Wissenschaft nicht der kleinste Gewinn ist, findet man sich auf eine interessante Weise angeregt, belebt, zu neuer Forschung angetrieben. Darum sind uns alle Systeme lieb und wir erkennen gern jedes Verdienst dankbar an. Haben wir uns früher in dieser Zeitschrift gegen das chemische System des Herrn Berzelius erklärt, so geschah es nicht, um den großen Verdiensten dieses ausgezeichneten Gelehrten zu nahe zu treten, sondern nur um das naturhistorische System gegen seine Angriffe zu vertheidigen und die Ansprüche auf ein allein wahres zugleich philosophisches System der Mineralogie abzuweisen. Ein solches muß nicht bloß nach chemischen und überhaupt nach empirischen, sondern nach philosophischen ausgeführt seyn und darnach beurtheilt

werden. Aus diesem Grunde freuen wir uns auch, unsern Lesern in Deudant's Lehrbuch der Mineralogie ein sehr tüchtiges Werk anzeigen zu können, welches zwar auch von dem chemischen Standpuncte ausgeht, aber wegen der Klarheit der Darstellung, des Reichthums der Materialien und zweckmäßigen Behandlung, derselben auf eine vorzügliche Stelle unter den neuern Lehrbüchern Anspruch machen, und zum Selbststudium vorzüglich empfohlen werden kann. Ohne das Original vor uns zu haben, können wir doch versichern, daß die Uebersetzung sehr gelungen zu seyn scheint, wie es denn auch von dem wackern Hartmann, der hinlängliche Sachkenntniß besitzt und sein Uebersetzungstalent schon anderweitig beurkundet hat, nicht anders zu erwarten war. Nach seiner Angabe hat er in einzelnen Puncten, ohne das System des Verfassers selbst anzutasten und das eigenthümliche Colorit desselben zu zerstören, kleine Abänderungen getroffen, bei der Beschreibung der einzelnen Species manches hinzugefügt, unter andern auch die bekanntesten Synonymen, und die nach der Erscheinung des Originals entdeckten und bestimmten Mineralien, wenn sie sich nicht ohne allen Zweifel den vorhandenen Species anschlossen, in einem Anhange folgen lassen, so daß die Uebersetzung wohl noch Vorzüge vor dem Original behauptet. Wir wollen nun unsere Leser mit dem Inhalte desselben genauer bekannt machen.

Herr Deudant theilt die Mineralogie in folgende vier Bücher:

Erstes Buch. Die äußeren Kennzeichen, physische Eigenschaften und chemische Beschaffenheit der Mineralien.

Nach einer Untersuchung der äußern Gestalt der Mineralien, ihrer Structur und den Gestalten des Bruchs, beschäftigt er sich mit der Krystallographie. Zweckmäßig ist unter andern die Charakteristik der Sontometer. Doch hätten noch die übrigen aus Schweigger's Journal (1821 St. IV) und Gilbert's Annalen (1822 St. V) hinzugefügt werden können. Alle Krystalgestalten zerfallen ihm in sieben Gruppen oder Systeme.

Erste Gruppe. Tetraëder. — Würfel. — Octaëder mit gleichseitigen Dreiecken. — Rhombendodokaëder. — Pentagonalodokaëder. — Ikosaëder. — Trapezoëder. — Zweite Gruppe. Spitzige und stumpfe Rhomboëder. — Regelmäßiges sechsseitiges Prisma. — Regelmäßiges zwölfseitiges Prisma. — Gleichschenklisches Triangulärodokaëder. — Ungleichseitiges Triangulärodokaëder. — Unregelmäßiges Rhombendodokaëder. — Octaëder mit zwei gleichseitigen und sechs ungleichseitigen Dreiecken. — Dritte Gruppe. Prisma mit quadratischen Grundflächen. — Regelmäßig achtseitiges Prisma. — Unregelmäßiges zwölfseitiges Prisma. — Octaëder mit gleichen gleichschenkligen Dreiecken. — Un-

unregelmäßiges Rhombendodekaëder. — Doppelt achtfseitige Pyramide. — Quadratische Tafel mit zugeschärften Randflächen. — Vierte Gruppe. Gerades rectanguläres Prisma. — Unregelmäßiges achtfseitiges Prisma. — Rhombisches Prisma. — Unregelmäßiges sechsseitiges Prisma. — Unregelmäßiges zwölfseitiges Prisma. — Octaëder mit rectangulärer Basis und mit ungleichem gleichschenkeligen Dreiecken. — Octaëder mit rhombischer Basis und mit gleichen ungleichseitigen Dreiecken. — Unregelmäßiges Rhombendodekaëder. — Unregelmäßiges Triangulärdodekaëder. — Doppelt achtfseitige Pyramide. — Rhombische und rectanguläre Tafeln mit zugeschärften Randflächen. — Fünfte Gruppe. Gerades Prisma mit schiefwinklich-parallelogrammischen Grundflächen. — Unregelmäßige sechs-, acht- und zwölfseitige Prismen. — Octaëder mit schiefwinkliger parallelogrammischer Basis. — Octaëder mit rectangulärer Basis. — Unregelmäßiges Rhombendodekaëder. — Unregelmäßiges Triangulärdodekaëder. — Schief- und rechtwinkliche Tafeln mit zugeschärften Randflächen. — Sechste Gruppe. Schiefes Prisma mit rectangulären Grundflächen. — Schiefes Prisma mit rhombischen Basen. — Schiefes unregelmäßiges achtfseitiges Prisma. — Schiefes unregelmäßiges sechsseitiges Prisma. — Schiefes Octaëder mit rectangulärer Basis. — Schiefes Octaëder mit rhombischer Basis. — Octaëder mit schiefwinklich parallelogrammischer Basis. — Vershobenes und sehr unregelmäßiges Rhombendodekaëder. — Vershobenes unregelmäßiges Triangulärdodekaëder. — Doppelt achtfseitige unregelmäßige Pyramide. — Rhomboidale schiefwinkliche und rechtwinkliche an den Rändern zugeschärfte Tafeln. — Siebente Gruppe. Schiefes Prisma mit schiefwinklich parallelogrammischen Grundflächen; unregelmäßige sechs-, acht- und zwölfseitige Prismen. — Schiefe Octaëder mit schiefwinklich parallelogrammischer Basis. — Rhomboidal-dodekaëder. — Triangulärdodekaëder; doppelt achtfseitige Pyramide, alle sehr unregelmäßig. — Schiefwinkliche zugeschärfte Tafeln. — Da sich die Gestalten jeder einzelnen Gruppe an einander reihen, so kann eine als die Grundgestalt derselben angesehen werden. Demnach gibt es sieben Grundgestalten. 1) Das Tetraëder, oder das tetraëdrische System. (Das Tessularische bei Mohs, das sphäroëdrische bei Weiß). 2) Das Rhomboëdrische. (Rhombödrisches nach M. das sechs- und dreigliedrige nach W.) 3) Das System des geraden quadratischen Prisma (pyramidales bei M. und viergliedriges bei W.) 4) Das des geraden rectangulären Prisma (prismatisches bei M., und zweigliedriges bei W.). 5) Das des geraden geschobenen Prisma (zum hemiprismatischen bei M. und zum zwei- und eingliedrigen bei W.). 6) Das des schiefen rectangulären Prisma. (hemiprismatisches bei

N. zwei- und eingliedriges bei W.). 7) Das des schiefen Prisma mit schiefwinklich = parallelogrammischen Grundflächen. (Tetartoprismatisches bei M. eingliedriges bei W.). — Hierauf macht Herr B. einige interessante Bemerkungen über die Wahl der Grundgestalt, über die Ableitung der secundären Gestalten aus ihr, und über die Ursachen der Veränderung der Gestalt in einer und derselben Substanz. Als solche Ursachen werden angeführt: 1) die mechanischen Mengungen von fremdartigen Materien, welche ein Salz in seine Krystallisation aufnehmen kann; 2) die Beschaffenheit der Flüssigkeit, aus welcher die Krystalle einer Substanz gebildet werden und welche durch die in ihr aufgelöst enthaltenen festen, liquiden oder gasförmigen Materien, die sich mit derjenigen, welche krystallifirt, nicht combiniren können, verschieden seyn kann. So erhält der in der Salpetersäure krystallifirte Alaun eine dem gemeinen Salz ähnliche Form, nur daß das Octaëder mehr vorherrscht; krystallifirt er aber in der Hydrochloresäure, so ist es das Trisoäder, in welchem er erscheint, und that man zu der Flüssigkeit Thonerde, so traten außerdem die Würfelflächen mehr oder minder herrschend hervor; im reinen Wasser endlich wären die Krystalle dieses Salzes vollständige Octaëder. Dabei macht der Herr Verf. eine interessante Bemerkung über die Krystallisation des Magneteisensteins. Zu Traverselle in Piemont beobachtete er dergleichen in dreierlei verschiedene Felsarten eingesprengt, und in jeder derselben verschiedene Formen. In der einen waren die Krystalle vollkommene Octaëder, in der zweiten Octaëder, die in Würfel übergingen, und in der dritten endlich Rhombenbodektaëder.

Nachdem der Verf. in den folgenden Abschnitten von den optischen Eigenschaften der Mineralien ausführlich und gründlich, von den Farben weniger befriedigend, dann von der Phosphorescenz der Elasticität, dem Magnetism, der Schwere und Härte, wobei der Uebersetzer Mohs's bequeme Skale hinzugefügt, gehandelt hat, kommt er im neunten Capitel auf die chemische Untersuchung der Mineralien sowohl auf trockenem als nassem Wege. Dieser Abschnitt ist mit besonderer Gründlichkeit behandelt, theils der Wichtigkeit wegen, welche diese Untersuchungen in unseren Tagen erlangt haben, theils weil Herr B. selbst seine ganze Classification darauf gegründet hat. Er greift daher in das zweite Buch ein: Von der Anwendung der verschiedenen Kennzeichen auf die Unterscheidung und Classification der Mineralien; Gahn's treffliche Abhandlung haben wir dabei ungern vermisst. Den Grund der großen Differenzen und Mißhelligkeiten in den bisherigen Systemen findet Herr B. in den künstlichen Methoden, deren man sich bedient, anstatt der natürlichen, welche alle in sich vereinigt, wie die in der Botanik und Zoologie. Es sind daraus

eine Menge von willkürlichen Methoden entstanden, von denen mehrere für Anfänger sehr nützlich seyn können, die aber in philosophischer Hinsicht alle große Fehler haben. Man hielt sich mehr an die hervortretenden Kennzeichen, als daß man sich viel mit der größeren oder geringern Wichtigkeit derselben befaßt hätte, und so kam es, daß man ihren wesentlichen Kennzeichen nach oft sehr differente Wesen zusammengestellt, dagegen solche, welche die meiste Analogie unter einander haben, getrennt hat. Erst später wurde man durch die richtigere Classification der Thiere und Pflanzen auf die natürliche Methode geleitet. Er nennt es einen echt wissenschaftlichen Gesichtspunct der Botanik und Zoologie (S. 238), daß die Körper, welche durch die Gesamtheit ihrer Charaktere, d. h. durch ihre Organisation, ihre allgemeine Form und die Form ihrer einzelnen Theile, ihren Wuchs, ihre Gewohnheiten und selbst durch ihre materiellen Eigenschaften einander gleichen, zusammengestellt, und so die natürliche Methode eingeführt wurde. Gleichwohl hat er diese Grundsätze verlassen und die Mineralien nicht nach denselben, sondern nach chemischen Principien classificirt. Das mineralogische Individuum ist ihm nichts anders als die Verbindung einer gewissen Anzahl von Elementen unter gewissen Verhältnissen. Und demnach die mineralogische Species eine Verbindung der aus gleichen Grundbestandtheilen nach gleichen Verhältnissen gebildeten Körper. Als Kennzeichen des ersten Rangs erkennt er an (S. 241), die regelmäßige Gestalt, die Theilbarkeit, die eigenthümlichen Farben und noch mehr die Refraction, endlich die Zusammensetzung in bestimmten Verhältnissen. Fügt er aber hinzu: „es sei unmöglich, a priori zu bestimmen, welches von diesen Kennzeichen den Vorzug verdiene, man müsse aber unter ihnen Eins wählen, d. h. man dürfe bei einer scharfen Vergleichen der Mineralien nur von Einem ausgehen,“ so leugnen wir die Nothwendigkeit dieser Forderung. Ein System, das nur von Einer dieser Haupteigenschaften, sey es die Zusammensetzung in bestimmten Verhältnissen oder die regelmäßige Gestalt, ausgeht, muß immer gekünstelt ausfallen, weil es andere eben so wichtige ignoriert oder in Schatten stellt und als Nebensache behandelt. Dann ist es ganz natürlich, daß es sich in Inconsequenzen verwickelt und den Anforderungen an ein wahres System nicht entspricht. Ihm selbst sind die Schwierigkeiten nicht entgangen, welche die chemischen Verbindungen, besonders bei Substanzen von gleicher Formel entgegenstellen. Auf der einen Seite können diese Verbindungen in allen Verhältnissen statt finden, und auf der andern gibt es viele Beispiele, bei denen alles darauf hinführt, daß diese Verhältnisse bestimmte seyen. Es frage sich, durch welche Mittel man im Stande sey beide Fälle zu unterscheiden. Die

Auflösung dieser Frage sey unmöglich; alles was man thun könne, sey, künstlich die Grenzen zu ziehen, als welche man die Species annimmt, und zwischen denen man nur einfache Varietäten sieht. Und da, fährt Herr B. fort, die Species nach der chemischen Zusammensetzung festgestellt werden müssen, so ist es einleuchtend, daß aus demselben Grunde auch ihre Zusammenstellung in Geschlechtern nur auf chemische Analogieen gestützt werden könne, d. h. nur die Species, welche einen oder mehrere Grundbestandtheile mit einander gemein haben, können zu Geschlechtern verbunden werden. Aber welches ist der Grundbestandtheil, mittels dessen man die Species einander nähert, um Geschlechter daraus zu gewinnen? Welches ist der wichtigste Bestandtheil in dem zusammengesetzten Körper? ist es der vererzte (*minéralisé*) oder der vererzende (*minéralisateur*)? Von der Beantwortung dieser Frage hängt das ganze Gebäude der Classification ab. Die Bergleute betrachteten diejenigen Substanzen, welche der Zweck ihrer Arbeiten waren, als Gold, Silber u. s. w. als die wichtigsten. Die ersten Systematiker folgten ihnen. Seitdem ging man fortwährend auf diesem Wege und berücksichtigte vorzüglich den commerciellen Werth in Künsten und Wissenschaften. Allein diese idealen Werthe sind in der Natur nichts, und die Wichtigkeit eines Körpers kann nur nach der Größe der Rolle beurtheilt werden, welche er in dem allgemeinen Systeme der erschaffenen Dinge spielt. Dieser neue Gesichtspunct führt dahin, diejenigen Körper als die wichtigsten zu betrachten, welchen bis jetzt die Mineralogen sehr geringen Werth ertheilt haben. Die modificirenden Körper, wie das Carbon, das Drygen, der Schwefel, die verschiedenen Säuren, welche sie bilden können, sind diejenigen, welche offenbar die größte Rolle in der Natur spielen, es sind die vor allen wirksamen Grundbestandtheile, ohne sie würden keine zusammengesetzten Körper vorhanden seyn. Die modificirten Körper sind dagegen gewöhnlich passive Wesen und vor allen diejenigen, denen man die größte Wichtigkeit beigelegt hatte, wie Gold und Silber. Und in den Laboratorien sind sie nicht wichtiger als in der Natur. Daraus scheint hervorzugehen, daß die modificirenden Bestandtheile bei der Zusammenstellung der Species zu Geschlechtern als Basis angenommen werden müssen. So kommt Herr B. auf folgende systematische Eintheilung der Mineralien:

Erste Classe.

Gazole.

Gas haltige, flüssige oder feste Körper, fähig mit dem Drygen, Hydrogen und dem Phlor beständige gas haltige Verbindungen einzugehen.

Erste Familie. Silicidae.

Aus Siliciumoxyd gebildete Körper, entweder einfach oder in Verbindung mit mehreren andern Oxyden.

Erstes Geschlecht. Siliciumoxyd. 1ste Species. Einfaches Siliciumoxyd. A) Quarz. B) Chalcedon. 2te Species. Opal. (Silicium-Hydroxyd). — Zweites Geschlecht. Silicate.

Erste Abtheilung. Alumen-Silicate.

A) Einfache Alum. S. 1ste Species. Pinit. 2te Species. Disthen. (Spanit). 3te Sp. Cymophan. 4te Sp. Triclasit. 5te Sp. Collyrit.

B) Doppelte Alum. S. 6te Sp. Smaragd (und Beryll). 7te Sp. Euclase. 8te Sp. Granat. Eisengranat. (Almandin). Mangangranat, (Gedronit. Romanzowit zc.). Kalkgranat. (Grossular). Melanitgranat. 9te Sp. Helwin. 10te Sp. Zoisit. 11te Sp. Arinit. 12te Sp. Sordawalit. 13te Sp. Prehnit. 14te Sp. Carpholith. 15te Sp. Epidot. (Zoisit und Thalit). 16te Sp. Melonit. 17te Sp. Wernerit. 18te Sp. Lasurstein. 19te Sp. Havyn. 20te Sp. Sobalith. 21te Sp. Nephelin. 22te Sp. Thomsonit. 23te Sp. Amphigen. (Leucit). 24te Sp. Analcim. 25te Sp. Scolezit. 26te Sp. Mesotop. 27te Sp. Chabasie. 28te Sp. Triphan. 29te Sp. Achmit. 30te Sp. Stilbit. 31te Sp. Feldspath. 1) Kalkfeldspath. 2) Natron-Feldspath S. Albit. 3) Kalkfeldspath (Labrador und Labradorit). Anhang. Obsidian, Pechstein. Perlstein. Bimmsstein. Basalt, Grünstein). 32te Sp. Petalit. 33te Sp. Harmotom. 34te Sp. Laurmonit. 35te Sp. Cordierit. (Zeolith. Pellom). 36te Sp. Staurolith. 37te Sp. Turmalin. 1) Natronturmalin S. Rubellit (Siberit. Daourit. Apyrit). 2) Lithionturmalin S. Indicolit. 3) Kali-Magnesia-Turmalin S. Schörl. 38te Sp. Glimmer. 39te Sp. Andalust. Anhang zu dieser Abtheilung: Pinit. Fibrolith. Bucholzit. Allophan. Leekit. Giesekit. Kilit. Nacrit. Bildstein. Seifenstein. Nephrit. Ghesleit. Mejonit. Spinellan. Dipyrit. Ekebergit. Anthophyllit. Saphirin. Rubellan. Lenzit. Rhon.

Zweite Abtheilung. Nicht alumenhaltige Silicate.

A) Einfache. 40te Sp. Bixton. 41te Sp. Gadolinit. 42te Sp. Cerit. 43te Sp. Trimangansilicat (schwarzer Braunstein). 44te Sp. Manganbisilicat (Manganspath). 45te Sp. Manganhydroxilicat (Wad). 46te Sp. Galmel. 47te Sp. Dioptas. 48te Sp. Pimellit. 49te Sp. Wollastonit (Tafelspath). 50te Sp. Chondroit. 51te Sp. Peridot (Chrysolith und Olivin).

52te Sp. Talk. 53te Sp. Magnesit. 54te Sp. Steatit (Seifenstein). 55te Sp. Serpentin.

B) Doppelte. 56te Sp. Diabase. 57te Sp. Hypersthen. 58te Sp. Pyroxen. 1) Kalk- und talkhaltiger Sahlit und Diopsid. 2) Kalk- und eisenhaltiger Hebenbergit. 3) Eisen- und talkhaltiger Pyroxmalt. 4) Augit. 59te Sp. Amphibol (Tremolith; Actinot S. Strahlstein, Hornblende). 60te Sp. Ixalt. 61te Sp. Allant. 62te Sp. Apophyllit. — Anhang. Cronstedtit. Eudialit. Sismondit. Grünerde. Hisingerit. Knebelit. Liguirit. Melilit. —

Zweite Familie. Boride.

Aus Boraxsäure allein oder in Combination mit verschiedenen Oxyden gebildete Körper.

Erstes Geschlecht. Boroxyd. Einzige Species. Boraxsäure. — Zweites Geschlecht. Borate. 1te Sp. Natronborat. S. Borax. 2te Sp. Magnesiaborat S. Borazit. — Drittes Geschlecht. Silicio-Borate. Einzige Sp. Datholith.

Dritte Familie. Anthrazide.

Carbon entweder für sich allein oder in Combination mit andern Körpern enthaltende Substanz.

Erstes Geschlecht. Carbon. 1te Sp. Diamant. 2te Sp. Anthrazit. 3te Sp. Steinkohle. 4te Sp. Braunkohle. 5te Sp. Bituminöses Holz. 6te Sp. Torf. 7te Sp. Düngererde. — Zweites Geschlecht. Bitumen. 1te Sp. Naphta (Bergöl). 2te Sp. Asphalt. 3te Sp. elastisches Bitumen. 4te Sp. Pechstein. 5te Sp. Retznasphalt. 6te Sp. Bernstein. — Drittes Geschlecht. Organische Salze. 1te Sp. Alumenmellat S. Honigstein. 2te Sp. Humboldt S. Eisenaxalat. 3te Sp. Guano S. Kalkurat. — Viertes Geschlecht. Carburet. Einzige Species. Graphit. — Fünftes Geschlecht. Carbonoxyd. Einzige Species. Kohlenäure. — Sechstes Geschlecht. Carbonate. 1te Sp. Sodahydrocarbonat S. Natron. 2te Sp. Kalkcarbonat S. Kalkstein, Arragonit. 3te Sp. Doppeltes Kalk- und Magnesia-Carbonat S. Dolomit. 4te Sp. Magnesia-Carbonat S. Sphäerit. 5te Sp. Eisencarbonat (Spath-Eisenstein). 6te Sp. Mangancarbonat. 7te Sp. Zinkcarbonat. 8te Sp. Zinkhydrocarbonat. 9te Sp. Barytcarbonat. S. Witherit. 10te Sp. Strontiancarbonat. 11te Sp. Bleicarbonat. (Schwarz und Weißbleierz). 12te Sp. Silbercarbonat. 13te Sp. Wismuthcarbonat. 14te Sp. Kupfercarbonat. 15te Sp. Grünes Kupferhydrocarbonat S. Malachit. 16te Sp. Blaues Kupferhydrocarbonat S. Azurit (Kupferlasur).

Vierte Familie. Hydrogenide.

Gasförmige und durch die Verbrennung Wasser gebende oder flüssige und durch die Einwirkung einer Verbindung von Potassium Hydrogen gebende Körper.

Erstes Geschlecht. Hydrür. 1te Sp. Carbonhydrür. 2te Sp. Schwefelhydrür. — Zweites Geschlecht. Hydrogenoxyd. Einzige Species. Wasser.

Fünfte Familie. Azotide.

Gasförmige die Verbrennung unterhaltende, oder feste und durch die Wirkung der Schwefelsäure auf ein Gemenge derselben mit Kupferfeilspänen salpetersaures Gas entwickelnde Körper.

Erstes Geschlecht. Azotoxyd. Einzige Species. Atmosphärische Luft. — Zweites Geschlecht. Nitrate. 1te Sp. Kalinitrat. S. Salpeter. 2te Sp. Natronnitrat. 3te Sp. Kalinitrat. 4te Sp. Magnesianitrat.

Sechste Familie. Sulphuride.

Feste, flüssige oder gasförmige Körper, entweder unmittelbar oder durch die Verbrennung Schwefelgeruch, oder, nachdem sie vorher mit kohlensaurem Kali und Kohle behandelt worden sind und auf den Rückstand verdünnte Salpetersäure gegossen worden ist, geschwefelten Wasserstoffgeruch entwickelnd.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Schwefel. — Zweites Geschlecht. Sulphurete. A) einfache. 1te Sp. Silbersulphuret (Silberglanz). 2te Sp. Bleisulphuret (Bleiglanz). 3te Sp. Zinksulphuret. S. Blende. 4te Sp. Eisensulphuret (Eisenkies). 5te Sp. Magnetisches Eisensulphuret (Magnetkies). 6te Sp. Kupfersulphuret (Kupferglanz). 7te Sp. Molybdänsulphuret (Wasserblei). 8te Sp. Quecksilbersulphuret (Zinnober). 9te Sp. Antimonsulphuret (Grauspießglanzerz). 10te Sp. Wismuthsulphuret. 11te Sp. Rothes Arseniksulphuret (Realgar). 12te Sp. Gelbes Arsenik = S. (Auripigment). 13te Sp. Mangansulphuret. 14te Sp. Nickelsulphuret. B) Mehrfache. 15te Sp. Nickel = Sulpho = Arseniuret. 16te Sp. Kobalt = Sulpho = Arseniuret (Kobaltglanz). 17te Sp. Eisen = Sulpho = Arseniuret (Arsenikkies). 18te Sp. Arsenik = und Silber = Sulphuret (Sprößglanzerz). 19te Sp. Antimon = und Silber = Sulphuret (Rothgültigerz). 20te Sp. Antimon = und Kupfer = Sulphuret. 21te Sp. Bourmont *) (Schwarzspießglanzerz). 22te Sp. Kupfer =

*) Warum hat diese Species, so wie das Buntkupfererz, Fahlerz, und mehrere andere keine chemische Bezeichnung erhalten?

und Silber = Sulphuret. 23te Sp. Kupfer = und Wismuthsulphuret. 24te Sp. Kupfer = und Zinn sulphuret. 25te Sp. Kupfer = und Eisensulphuret (Kupferkies). 26te Sp. Buntkupfererz. 27te Sp. Fahlerz. 28te Sp. Antimonory = Sulphuret. — Drittes Geschlecht. Sulphuroxyde. 1te Sp. Schwefelichte Säure. 2te Sp. Schwefelsäure. — Viertes Geschlecht. Sulphate. 1te Sp. Bleisulphat (Bleivitriol). 2te Sp. Baryt = S. Schwerspath. 3te Sp. Strontian = S. Soekestin. 4te Sp. Kalksulphat S. Karstenit (Muriazit). 5te Sp. Kalk = Hydro = Sulphat (Gyps). 6te Sp. Kalisulphat. 7te Sp. Natron = Hydro = Sulphat. 8te Sp. Doppeltes Natron = und Kalksulphat (Glauberit). 9te Sp. Ammoniak sulphat. S. Mascagnin. 10te Sp. Magnesia = Hydro = Sulphat. S. Epsomit. 11te Sp. Doppeltes Natron = und Magnesia sulphat S. Reussin. 12te Sp. Zink = Hydro = S. (Gallzinit). 13te Sp. Nickel = Hydro = Sulphat. 14te Sp. Kobalt = Hydro = Sulphat. 15te Sp. Eisen = Hydro = Sulphat. 16te Sp. Eisenhaltiges Hydro = Bi = Sulphat S. Pittizit. 17te Sp. Kupfer = Hydro = Tri = Sulphat (Kupfervitriol). 17te Sp. Kupfer = Hydro = Sulphat. 19te Sp. Uransulphat. 20te Sp. Alumen = Hydro = Tri = Sulphat. 21te Sp. Alumen = Hydro = Sulphat (Weslerit), reine Thonerde. 22te Sp. Alaunstein. 23te Sp. Alaun. 24te Sp. Doppeltes Alumen = und Eisensulphat.

Siebente Familie. Chloride.

Körper, welche durch die Wirkung der Schwefelsäure auf ein Gemenge ihrer selbst mit dem Manganperoxyd Chlor entwickeln.

Erstes Geschlecht. Chlorurete. 1te Sp. Hydrogenchloruret. 2te Sp. Mercurchloruret (Quecksilberhornerz). 3te Sp. Silber = Quadri = Chloruret (Hornerz). 4te Sp. Natrium = Quadri = Chloruret (Steinsalz). — Zweites Geschlecht. Hydrochlorate. 1te Sp. Ammoniak = Hydro = Chlorat. 2te Sp. Kalk = Hydro = Chlorat. 3te Sp. Magnesia = Hydro = Chlorat. 4te Sp. Kupfer = Hydro = Chlorat S. Atakamit (salzsaures Kupfer. Anhang. Blei = Carbo = Hydro = Chlorat (Bleihornerz).

Achte Familie. Phosphate.

Körper, welche in einem Tiegel mit Phosphorsäure zusammengeschmolzen weiße Dämpfe entwickeln, die das Glas sehr stark angreifen und äßen.

Erstes Geschlecht. Phosphate. 1te Sp. Calciumphosphat (Fluß). 2te Sp. Ceriumphosphat. 3te Sp. Yttriumphosphat. 4te Sp. Natrium = und Aluminiumphosphat (Kypolith). — Zweites Geschlecht. Siliciumphosphate. Einzige Sp. Topas.

12te Familie. Selenide.

Bei der Verbrennung einen Kettiggeruch ent-

wickelnd. Seleniurete. 1te Sp. Kupfer-
Selenuret und Silber-Selenuret (Eulakit).

13te Familie. Telluride.

Bei der Verbrennung Substanzen. Die salpetersaure Solution
gibt ein sich bald gänzlich, oder theilweise wieder
aussetzendes Temperatur gebend; mittels eines Zinkstäbchens schwarz

Tellur. 2te Sp. Bleitelluret. 3te Sp. Gold- und
4te Sp. Wismuthtelluret *).

14te Familie. Phosphoride.

Bei der Schmelzung mit kohlen-saurem Natron eine
Substanz gebende Körper, deren vorläufig von der Koh-
len-saure befreite Solution durch salpetersaures Silber, nicht aber
durch salpetersauren Strontian gelb präcipitirt.

Einziges Geschlecht. Phosphate. 1te Sp. Sesqui-
phosphat S. Apatit. 2te Sp. Magnesiaphosphat (Wag-
nerit). 3te Sp. Bi-Alumen-Hydro-Phosphat S. Wawellit.
4te Sp. Klaprothit **) (Lazulith und Blau-Spath). 5te Sp.
Amalygonit. 6te Sp. Türkis. 7te Sp. Bleiphosphat. 8te Sp.
Eisen-Hydro-Phosphat (Bivianit). 9te Sp. Kupfer-Hydro-
Phosphat. 10te Sp. Mangan- und Eisenphosphat S. Tripelit.
11te Sp. Uranphosphat S. Uranit (Uran-glimmer).

15te Familie. Arsenide.

Feste, entweder durch die Verbrennung, oder durch die Be-
handlung im Feuer mit einem Gemenge von Kohlenstaub einen
Knoblauchartigen Geruch entwickelnde Körper.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Arsenik. — Zwei-
tes Geschlecht. Arseniurete. 1te Sp. Silberarseniuret. 2te
Sp. Antimonarseniuret. 3te Sp. Kobaltarseniuret (weißer Speß-
kobalt). 4te Sp. Doppeltes Kobalt- und Eisenarseniuret. 5te
Nickelarseniuret. — Drittes Geschlecht. Arsenikoryd. Ein-
zige Sp. Arsenige Säure. — Viertes Geschlecht. Arseniate.

*) Diese vier Species müßten wohl in ein Geschlecht verbunden seyn,
welches man hier vermisst.

**) Dieser so wie der Amalygonit und Türkis sollten wohl auch ei-
nen charakteristischen chemischen Namen haben.

und Arsenide. 1te Sp. Bleiarfeniat. 2te Sp. Kalkarfeniat. S. Pharmacolith (Arsenikblüthe). 3te Sp. Kobaltarfeniat (Kobaltblüthe). 4te Sp. Kobaltarfenit. 5te Sp. Nickelarfeniat. 6te Sp. Kupferarfeniat. Eisenerz. Kupferglimmer. Klvenerz. Strahlerz. Euchroitt. 7te Sp. Eisenarfeniat.

Zweite Classe.

Leucolyte.

Körper, welche nur weiße Solutionen oder weiße Salze bilden, es sey nun, daß sie als Säuren oder als Basen auftreten.

Erste Familie. Antimonide.

Körper, die mittelbar oder nach Einwirkung der Salpetersäure eine in der Salzsäure auflöbliche und von derselben durch Wasser zu präcipitirende Materie enthalten.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Antimon. — Zweites Geschlecht. Antimonurete. 1te Sp. Silberantimonuret. 2te Sp. Nickelantimonuret. — Drittes Geschlecht. Antimonoryde. 1te Sp. Antimontriorpde. 2te Sp. Antimonige Säure. 3te Sp. Antimonsäure.

Zweite Familie. Stannide.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Zinnoryd. —

Dritte Familie. Zinnide.

Einziges Geschlecht. Eisen- und manganhaltiges Zinkboryd.

Vierte Familie. Bismuthide.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Wismuth. — Zweites Geschlecht. Einzige Species. Wismuthoryd.

Fünfte Familie. Hydrargyride.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Mercur. — Zweites Geschlecht. Einzige Species. Silberhydrarguret (Amalgam).

Sechste Familie. Argyride.

Einziges Geschlecht. Einzige Species. Silber.

Siebente Familie. Plumbide.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Blei. — Zweites Geschlecht. Einzige Species. Bleitriorpde (Mennig).

Achte Familie. Aluminide.

Erstes Geschlecht. Aluminoryde. 1te Species, Corund. 2te Sp. Alumenhydrat S. Sibst. — Zweites Geschlecht.

1te Sp. Magnesia-Aluminat S. Spinell. 2te Sp.
S. Schmit. 3te Sp. Blei-Hydro-Aluminat S.
1te Sp. Diaspor.

Neunte Familie. Magneside.

Einziges Geschlecht. Einzige Species. Magnesiahydrat.

D r i t t e C l a s s e .

Chroicolyte.

Erste Familie. Tantalide.

Körper, welche mittels der Schmelzung mit kohlensaurem Natron ein im Wasser auflösbliches Salz geben. Die Solution durch Hinzuthun einer Säure, selbst zur Uebersättigung ein weißes Pulver präcipitirend, welches selbst durch die Wirkung der kochenden Salpetersäure diese Farbe nicht verliert.

Erstes Geschlecht. 1te Sp. Eisentantaluret. — Zweites Geschlecht. Tantalate. 1te Sp. Eisen- und Mangantantalat S. Tantalit. 2te Sp. Yttriatantalat S. Yttertantal.

Zweite Familie. Tungstide.

Körper, welche mittels der Schmelzung mit kohlensaurem Natron ein auflösbliches Salz geben, das durch Salpetersäure ein Pulver präcipitirt, welches durch das Aufbrausen der Flüssigkeit gelb wird.

Einziges Geschlecht. Tungstate. 1te Sp. Eisen- und Mangantungstat S. Wolfram. 2te Sp. Kalktungstat S. Scheelit. 3te Sp. Bleitungstat.

Dritte Familie. Titanide.

Körper, die durch die Schmelzung mit kohlensaurem Natron kein auflösbliches Salz, wohl aber ein mittels der Salzsäure nur sehr schwer anzugreifendes Residuum geben. Die Solution durch blausaures Kali gewöhnlich grasgrün oder auch rothbraun präcipitirend und durch die Wirkung eines Zinkstäbchens violblau werdend.

Erstes Geschlecht. Titanoxyde. 1te Sp. Rutil. 2te Sp. Anatas. — Zweites Geschlecht. Titanite. 1te Sp. Eisentitanit S. Nigrin. 2te Sp. Erichtonit. 3te Sp. Kalk-Silicio-Titanat S. Sphen.

Vierte Familie. Molybdide.

Substanzen, welche mittels der Wirkung der Salpetersäure, entweder unmittelbar oder nachdem sie mit kohlensaurem Natron geschmolzen worden sind, ein weißes im Wasser ein wenig auflös-

liches Pulver gebend; die Auflösung durch die Wirkung eines Zinkstäbchens eine reine blaue Farbe erlangend.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Molybdänsäure. —
Zweites Geschlecht. Molybdate. Einzige Sp. Bleimolybdat.

Fünfte Familie. Chromide.

Körper, die durch die Schmelzung mit kohlen-saurem Natron, welches man zuweilen mit salpetersaurem Kali vermengen muß, eine auflöbliche Materie geben, die mittels des salpetersauren Silbers roth und mittels des salpetersauren Bleies gelb präcipitirt.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Chromoxyd. — Zweites Geschlecht. Chromite und Chromate. 1te Sp. Eisenchromit. 2te Sp. Bleichromat. 3te Sp. Doppeltes Blei- und Kupferchromat S. Bauquellinit.

Sechste Familie. Uranide.

Einziges Geschlecht. Uranoxyde. 1te Sp. Uranioxyd. 2te Sp. Uranhydroxyd.

Siebente Familie. Manganide.

Körper, welche durch die Schmelzung mit kohlen-saurem Natron eine grüne im Wasser, welches sie grün färbt, lösliche Fritte geben und darauf braunes Oxyd präcipitiren.

Einziges Geschlecht. Manganoxyde. 1te Sp. Manganperoxyd. 2te Sp. Manganhydroxyd.

Achte Familie. Sideride.

Substanzen; die entweder vor oder nach der Calcination mit Kohlenstaub von der Salpetersäure angegriffen werden. Die Solution durch blausaures Kali sehr reichlich blau präcipitirend, und dann keine andre Materie in irgend beträchtlicher Menge weiter enthaltend.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Eisen. — Zweites Geschlecht. Sideroxyde. 1te Sp. Eisenperoxyd. 2te Sp. Eisenglanz. 3te Sp. Magnet Eisen. 4te Sp. Eisenhydroxyd. 5te Sp. Franklinit.

Neunte Familie. Cobaltide.

Körper, die mit Borax geschmolzen sehr dunkelblaue Gläser geben; die salpetersaure Solution durch die Alkalien weichenblau präcipitirend.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Cobaltperoxyd.

Zehnte Familie. Cupride.

Substanzen, welche von der Salpetersäure angegriffen werden; auf einem Eisenbleche Kupfer absetzend.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Kupfer. — Zweites Geschlecht. Cuproxyd. 1te Sp. Kupferprotopyd. 2te Sp. Schwarzes Kupferoxyd.

Elfte Familie. Auride.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Gold.

Zwölfte Familie. Platinide.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Platin.

Dreizehnte Familie. Palladide.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Palladium.

Vierzehnte Familie. Osmitide.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Iridium-Osmiuret.

Der Herr Uebersetzer hat dann die nach dem Erscheinen des Originals entdeckten und bestimmten Mineralien, wenn sie sich nicht ohne allen Zweifel den schon vorhandenen Species anschließen, wie z. B. Allantit, Akmit, Childrenit &c. in einem Anhange folgen lassen, nach Rose (Gilbert's Annalen der Physik. 1823. St. 2). Man vergleiche auch Haubinger's verdienstliche Beschreibung neuer oder unvollkommen bekannter Mineralien (Annalen d. Physik 1825, 10tes St.). Mehrere davon waren indessen schon früher bekannt, wie z. B. Aphrit, Bergmannit, Blödit u. s. w., und finden sich schon in der ersten Ausgabe von Leonhard's Handbuch der Dryktognosie, Heidelb. 1821, beschrieben. — Interessant und belehrend sind auch noch die beiden letzten Bücher, nämlich das dritte, von der Art des Vorhandenseyns der Mineralsubstanzen in der Natur, und das vierte, von der Benutzung der Mineralsubstanzen, theils in der Baukunst, sowohl im Ganzen und Großen, wie z. B. der Kalksteine, Sandsteine, Lava, des Granits, Gyps &c., als im Einzelnen und mehr zur Verzierung, als des Marmors, Granits, Porphyr, Lasursteins, Malachits &c., in der Juwellerkunst, beim Ackerbau, zur Gewinnung der Metalle und dergl., wodurch die Brauchbarkeit dieses Handbuchs gar sehr erhöht wird.

Das Werk des verdienstvollen Gadolin dagegen hat bloß einen systematischen Werth. Es hat gar keine andere Absicht als die systematische Zusammenstellung der Mineralien. In der Einleitung bemerkt er sehr richtig: trotz den großen Fortschritten der Chemie und Mineralogie in unsern Tagen habe man doch noch kein vollendetes System der Dryktognosie, und aus der Verschiedenheit der Methoden, welche Chemiker und Mineralogen dabei anwenden, müsse man schließen, daß das wahre Fundament der Mineralogie noch gar nicht gelegt sey. Ein Hinderniß zur Errei-

chung dieses Hells seyen die theils noch fehlenden, theils fehlerhaften Analysen mehrerer Mineralien. Dazu kommt noch die Ungewißheit der chemischen Analysen, daß bisweilen nicht klar sey, welche Veränderung die aus den Körpern hervorgezogenen Theile während der Operation der Analyse selbst erlitten haben, oder auf welche Weise durch die wechselseitige Verbindung ihre Natur verändert worden sey. Einige von den erfahrensten Chemikern mit aller Sorgfalt angestellten Analysen, welche man noch vor Kurzem für die vollkommensten hielt, habe man beim Wachsthum der Wissenschaft als fehlerhaft erkannt, indem man die Erfahrung gemacht, daß manche Theilchen sich so versteckt hatten, daß sie der Aufmerksamkeit der Forscher entgangen waren, oder in den zusammengesetzten Körpern ganz neue Bestandtheile entdeckt wurden, von denen man vorher gar nichts wußte oder vermuthete. Ja es sey wahrscheinlich, daß manche Analysen, die jetzt für außerordentlich genau gelten, in der Folge noch abgeändert werden, oder die jetzt unbezweifelten Folgesätze aus ihnen corrigirt werden müssen. — Dieses Zusammentreffen mit unserer eigenen in diesen Blättern schon ausgesprochenen Ansicht von dem chemischen Verfahren in der Mineralogie hat uns sehr angenehm überrascht.

In der systematischen Anordnung der Mineralien, fährt Herr Sabin fort, pflegen, fast nach allgemeiner Uebereinstimmung, die einfachen Substanzen an die Spitze der Classen und Familien gestellt zu werden. Macht man auf diese Weise die Eintheilungen und Unterabtheilungen, so wird den Vorzug in jedem besondern Haufen der constitutive Theil behaupten, der nach dem Hauptbestandtheil der ausgezeichnetste ist. Die Anordnung würde leicht seyn und mit der Natur übereinstimmen, wenn die dem Gewicht nach mächtigern Theile es auch der Kraft nach wären. Aber schon Torbern Bergmann hatte erkannt, daß in den zusammengesetzten Substanzen der gewichtigere Theil oft der weniger wirksame sey; es müsse folglich bei der Vergleichung der einzelnen Substanzen ein anderes Maaß ihres Werthes als bloß das Gewicht aufgesucht werden. In unsern Zeiten ist besonders durch die gründlichere Erkenntniß der Neutralsalze diese Untersuchung weiter gediehen. Daraus ist die Lehre entstanden von den Aequivalenten und Sättigungsverhältnissen der Substanzen. Bedungenachtet ist die Wissenschaft noch nicht so weit gediehen, daß man die Wirksamkeit der einzelnen durch Chemie entdeckten constitutiven Theile der Mineralien genau unterscheiden könnte. Desto weniger läßt sich aus der Theorie der Verbindungen mit Zuverlässigkeit abnehmen, welche Theile der Mineralien zur Bildung der Species nothwendig sind, und welche dagegen für zufällig zu halten. Bisweilen indessen wird dieß aus den Folgen der Analyse deutlich. Ein-

den, sich nämlich in mehreren Exemplaren einer durch physische Charaktere genau bestimmten Species immer gewisse ähnliche Theile, die ein constantes Verhältniß der Größe gegen einander beobachten, und außerdem noch andere, welche verschiedentlich abwechseln, so läßt sich daraus schließen, daß diese fremdartig sind, und der wahre Charakter des Fossils durch jene beständigen angezeigt werde. Differiren dagegen die durch die Analyse gewonnenen Theile, was gewöhnlich bei den, mehr zusammengesetzten Fossilien der Fall ist, in der Quantität und Qualität so sehr, daß es scheint es könne die bestimmte Beschaffenheit einer Species auf verschiedene Weise dargestellt werden, so geräth man in Gefahr zu irren, wenn man das Wesen einer Species aus der Analyse eines Individuums zu erkennen sucht, sey diese auch selbst noch so genau. Indessen werden diese Irregularitäten vielleicht alle mit der Zeit verschwinden. Wie dem auch sey, der Herr Wf. glaubt dennoch kein unnützes, den Beförderern der Wissenschaft unangenehmes Geschäft unternommen zu haben, daß er die zuverlässigsten chemischen Analysen und die daraus gewonnenen systematischen Charaktere in vorliegendem Werke in einen Conspectus zusammengefaßt hat. Das bloß Hypothetische ist dabei so viel als möglich vermieden worden. Er beginnt mit den Metallen, welche er in der durch ihr specifisches Gewicht bestimmten Ordnung folgen läßt. Dann kommen die Radicalien der Säuren, der Erden und Alkalien, und zwar nicht bloß die wirklich entdeckten und bekannten, sondern auch die, welche bis jetzt bloß in der Einbildungskraft der Chemiker existiren, um auch einen Repräsentanten des Ursprungs nicht inflammabler Körper zu haben. So entstehen folgende Familien:

Familie I. Platinum. Fam. II. Iridium. Fam. III. Aurum. 2 Gen. Fam. IV. Hydrargyrum. a) metallinum. 4 Gen. b) oxydatum. 2 Gen. Fam. V. Palladium. Fam. VI. Plumbum. a) metallinum. 11 Genera. b) oxydatum. 15 Genera. Fam. VII. Argentum. a) metallinum. 10 Genera. b) oxydatum. 4 Gen. — Fam. VIII. Bismuthum met. et ox. 8 Gen. Fam. IX. Niccolum. 5 Gen. Fam. X. Cobaltum. 5 Gen. Fam. XI. Arsenicum. 19 Gen. Fam. XII. Cuprum. 19 Gen. Fam. XIII. Tantalum. S. Columbium. 6 Gen. Fam. XIV. Ferrum. 30 Gen. Fam. XV. Stannum. 6 Gen. Fam. XVI. Zincum. 8 Gen. Fam. XVII. Manganesium. 15 Gen. Fam. XVIII. Stibium S. Antimonium. 11 Gen. Fam. XIX. Uranium. 4 Gen. Fam. XX. Tellurium. 3 Gen. Fam. XXI. Cererium. 4 Gen. Fam. XXII. Wolframium S. Scheelium. 5 Gen. Fam. XXIII. Chromium. 2 Gen. Fam. XXIV. Molybdaenum. 2 Gen. Fam. XXV. Titanium. 4 Gen. Fam. XXVI. Sele-

nium. 1 Gen. Fam. XXVII. Sulphur. 23 Gen. Fam. XXVIII. Carbonium. 10 Gen. Fam. XXIX. Phosphorus. 3 Gen. Fam. XXX. Boracium. 4 Gen. Fam. XXXI. Fluorium. 1 Gen. Fam. XXXII. Murium. 2 Gen. Fam. XXXIII. Nitrium. 3 Gen. Fam. XXXIV. Silicium. 98 Gen. Fam. XXXV. Zirconium. 1 Gen. Fam. XXXVI. Aluminium. 23 Gen. Fam. XXXVII. Beryllium. 1 Gen. Fam. XXXVIII. Yttrium. 6 Gen. Fam. XXXIX. Magnesium. 8 Gen. Fam. XL. Calcium. 16 Gen. Fam. XLI. Strontianum. 3 Gen. Fam. XLII. Barytium. 7 Gen. Fam. XLIII. Ammonium. 1 Gen. Fam. XLIV. Lithium. 1 Gen. Fam. XLV. Sodium S. Natrium. 6 Gen. Fam. XLVI. Potassium S. Kalium.

Dann folgt eine zweite systematische Anordnung der Mineralien nach den Capacitäts-Verhältnissen. So entspringen folgende Familien:

Fam. I. Boracium. Fam. II. Fluorium. Fam. III. Carbonium. Fam. IV. Nitrium. Fam. V. Ammonium. Fam. VI. Murium. Fam. VII. Sulphur. Fam. VIII. Lithium. Fam. IX. Zirconium. Fam. X. Silicium. Fam. XI. Magnesium. Fam. XII. Aluminium. Fam. XIII. Phosphorus. Fam. XIV. Selenium. Fam. XV. Calcium. Fam. XVI. Sodium S. Natrium. Fam. XVII. Molybdaenum. Fam. XVIII. Beryllium. Fam. XIX. Ferrum. Fam. XX. Chromium. Fam. XXI. Manganesium. Fam. XXII. Cobaltum. Fam. XXIII. Niccolum. Fam. XXIV. Titanium. Fam. XXV. Cuprum. Fam. XXVI. Yttrium. Fam. XXVII. Zincum. Fam. XXVIII. Tellurium. Fam. XXIX. Arsenicum. Fam. XXX. Potassium S. Kalium. Fam. XXXI. Strontianum. Fam. XXXII. Cererium. Fam. XXXIII. Wolframium. Fam. XXXIV. Platinum. Fam. XXXV. Palladium. Fam. XXXVI. Stannum. Fam. XXXVII. Stibium S. Antimonium. Fam. XXXVIII. Barytium. Fam. XXXIX. Bismuthum. Fam. XL. Aurum. Fam. XLI. Hydrargyrum. Fam. XLII. Plumbum. Fam. XLIII. Argentum. Fam. XLIV. Iridium. Fam. XLV. Uranium. Fam. XLVI. Tantalum S. Columbium.

Dadurch ist natürlich auch das Verhältniß der Geschlechter zu den Familien verändert worden. So hat das Carbonium in dieser Tabelle nunmehr 29 Genera, Sulphur 79, Silicium 112 u. s. w.

Die dritte Tabelle enthält das System der oxydirten Mineralien, wo sich die Familien so verhalten:

Boracium. Fluorium. Carbonium. Nitrium. Ammonium. Murium. Sulphur. Lithium. Zirconium. Silicium. Magnesium. Aluminium. Phosphorus. Selenium. Calcium. So-

dium. Molybdaenum. Beryllium. Ferrum. Chromium. Manganesium. Cobaltum. Niccolum. Titanium. Cuprum. Yttrium. Zincum. Tellurium. Arsenicum. Potassium. Strontianum. Cererium. Wolframium. Platinum. Stannum. Stibium. Barytium. Bismuthum. Aurum. Hydrargyrum. Plumbum. Argentum. Iridium. Uranium, Tantalum.

Carl Friedrich Bachmann.

III.

Grundriß der allgemeinen Geschichte der Völker und Staaten, Von W. Bachsmuth. Leipzig, Tauchnitz. 1826. 8.

Compendien enthalten freilich selten die Ereignisse neuer wissenschaftlicher Forschungen, desto wichtiger sind sie aber theils als Uebersichten der Fortschritte und des gegenwärtigen Zustandes der Disciplinen nach Form und Inhalt, theils als eine Art von Rechenenschaft, die ein öffentlicher Lehrer über Art und Geist seiner Vorträge gibt, und also auch über die wissenschaftliche Bildung, die seine Zuhörer durch ihn erhalten. Und doppelt anziehend ist diese Rechenenschaft, wenn sie die Geschichte betrifft, die, wie sie in den Händen des geistlosen Notizensammlers ohne Anregung und Erhebung zu wirken vorübergeht, und von dem Sophisten als Mittel zur Verbreitung einer Parteinahme gemißbraucht wird, dem echten Kenner und wissenschaftlichen Forscher dagegen als ein treffliches Werkzeug der Belehrung für die ernstesten und wichtigsten Verhältnisse des Lebens dienen kann, und als die eindringlichste Warnung gegen den leeren Hochmuth und die eitle Anmaßung, die sich in unsern Tagen so laut machen, und, ohne alle Kenntniß der Vorzeit, über Probleme, welche Jahrtausende die edelsten Gemüther beschäftigt und entzweit haben, mit einer gestern gelernten, oft nur halb verstandenen Formel abzusprechen wagen.

Bei der Beurtheilung eines Lehrbuchs kommt vor allem die darin befolgte Methode in Betrachtung. Der wissenschaftliche Sinn der Deutschen, dem die Geschichte in jeder Beziehung viel verdankt, hat auch der Methode für Lehrbücher und Vorträge besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und seitdem man aufgehört hat ein rohes Aggregat bloßer Thatsachen Geschichte zu nennen, ha-

ben deutsche Gelehrte an Verbesserungen der Methode gearbeitet. Um Raum für den innern Zusammenhang der Begebenheiten zu erhalten, fing man an, die bloßen Thatsachen in den Hintergrund zu schieben und nur summarisch anzudeuten. So enthalten z. B. in Heeren's Handbüchern die Paragraphen bekanntlich meistens nur die Entwicklung der Begebenheiten aus ihren Triebfedern, aus der Lage der Verhältnisse und den Gedanken und Zwecken ganzer Zeitalter oder einzelner vorzüglich hervortretender Personen, während eine gedrängte Uebersicht der Hauptfacta, ihrer äußern Erscheinung nach, in die Anmerkungen verwiesen ist. Indem diese Einrichtung so die Facta von ihrem geistigen Zusammenhange, von ihren Beweggründen und leitenden Ideen trennt, macht sie dem Lernenden das Verhältniß beider Bestandtheile für den betrachtenden Geist höchst anschaulich; indem sie das letztere Element voranstellt, zeigt sie deutlich, welchen Zweck sie bei ihrer Belehrung hauptsächlich verfolgt. Insofern führt diese Verschmelzung für den Angeübten auch wieder manche Nachtheile mit sich; daher andere Lehrbücher, z. B. das verdienstliche Wachler'sche, es vorgezogen haben, die Hauptbegebenheiten in den fortlaufenden Faden des Textes aufzunehmen, und nur speciellere Andeutungen oder Verhältnisse, die den Zusammenhang der übersichtlichen Darstellung zu sehr unterbrochen haben würden, den Anmerkungen vorzubehalten. Von der geschickten Behandlung des Lehrers hängt hier freilich alles ab; gewiß ist aber die oben beschriebene Art in ihrer Vollständigkeit nur bei Lehrbüchern für akademische Vorträge anwendbar; für Gymnasien und andere ihnen ähnliche Unterrichtsanstalten sollte man eher ein Buch wünschen, welches den umgekehrten Weg einschläge, die bloßen Thatsachen in kurzer Erzählung als Text behandelte und darunter Anmerkungen setzte, an welche der Lehrer für die obersten Classen eine Einführung in die höhern Verhältnisse der Geschichte knüpfen könnte.

Der vorliegende Grundriß des rühmlich bekannten Verfs. bezweckt auf dem Raume eines nicht vollen Alphabets eine Uebersicht der ganzen Weltgeschichte, die doch nicht bei dem Allgemeinen stehen bleiben, sondern in ihren Andeutungen Stoff zu einer reicheren Ausführung geben will. Daher war hier eine Einrichtung nöthig, welche sich zwar im Ganzen an jene Trennung des innern Zusammenhangs und des Einzelnen anschließt, aber die durch größern Druck unterschiedenen Paragraphen ungleich umfassender macht und in ihnen zuweilen einen ganzen historischen Abschnitt charakterisirt. Zugleich sind sie in einem Lapidarstyl geschrieben, der an inhaltreicher Kürze kaum noch übertroffen werden kann. Zuweilen ist der Ausdruck für diese Geschichte im alerverjüngtesten Maßstab sehr glücklich treffend, z. B.:

§. 58. Das Gemeinsame der makedonischen Zeit. — Fürstengeschichte vorherrschend, durchweht mit einzelnen Fäden hellenischer Städtegeschichten. Im Volksthum nirgends Kern noch Einheit; die Königsvölker von den Höfen und Söldnerschaaren aus überflücht mit griechischem Scheine; griechische Sprache durch den gesammten Osten; Gemisch der Religionen und Sitten. Das Königthum despotisch; aber Städtebau und Anstalten für Wissenschaften seine Glanzseite; Ueppigkeit sein Verderben. Der Verkehr oft durch Kriege der Herrschsucht gestört; Bündnisse durch Vermählungen befestigt, zu eigener Sicherung und Anderer Verderben; verderbliche Hinneigung der verblendeten politischen Eifersucht zu Rom's Fallstricken.

§. 111. Einung der abendländischen Kirche durch das Papstthum. — Uebergang des alten Glanzes der weltherrschenden Stadt auf ihre Bischöfe, Wachstum des Ansehns durch Entfernung, Ohnmacht und Milde der byzantinischen Herrschaft, das hohe kirchliche Verdienst mancher Bischöfe, behutsame Wahrung der Orthodoxie, das Emporkommen des Christenthums bei den germanischen Staaten, die Befreundung mit germanischen Nachbarn.

In andern Paragraphen dagegen hat das Streben nach Kürze und Bedeutsamkeit den Verf. zum Gesuchten und Gezwungenen im Ausdruck geführt, wie in folgenden:

§. 37. Der Hellenen heroische Zeit. — Wahrheit und Dichtung. Vollkraft des Waffenadels im Drange zu Raub und Krieg; befriedendes Walten der fürstlichen Burgväter unter den Söhnen des Gaus.

§. 114. Die Normannen. — Des unwirthlichen Nordens Küsten und Inseln dem Meere betraut; seine Söhne beengendem Staatsleben abhold, des Spiels der Wogen sich freuend; wagsam, lüstern nach Raub, das Schrecken der abendländischen Reiche.

Hier geht der Styl ganz in Manier über. Das Entstehen der Manier ist, wie die Geschichte mehr als Einer Kunst lehrt, bei Einzelnen wie in ganzen Perioden, mit Kraft und Eigenthümlichkeit verbunden. Dadurch übt sie einen lockenden Reiz, vor dem man um so mehr auf der Hut seyn muß.

Die unter diesen Sätzen stehenden Andeutungen zu weiterer Ausführung enthalten auf dem kleinen Raume eine ungemelne Fülle von Gegenständen, die in ihrer geschickten und einsichtigen Zusammenstellung in eine sehr anschauliche und schon darum belehrende Uebersicht gebracht sind. Wie vollständig das Gerippe

ist, welches sie für den Lehrvortrag der allgemeinen Geschichte darbieten, möge folgendes Beispiel zeigen:

S. 148. „Innocenz III., Abkündigung der Grafen von Sige, im Wissen seiner Zeit Keinem nachstehend, gerüstet mit Einsicht und Kraft zu herrschen, erfüllt von dem Willen, der Kirche Herrschaft zu vollenden, in der Blüthe des Mannesalters. — Der römische Senator, dem Kaiser durch Eid verpflichtet, huldigt, die deutschen Herzöge von Ravenna und Spoleto werden vertrieben, Constanze von Sicilien zur Lehnspflicht genöthigt, die Deutschen in Apullen und Sicilien durch päpstliche Heerführer bedrängt, der junge Friedrich nach Constanzens Tode unter päpstliche Vormundschaft genommen. — Die Versicherung der Thronfolge Friedrich's in Deutschland wird nicht geachtet; Doppelwahl: Philipp von Schwaben, Heinrich's VI. Bruder, Otto von Braunschweig, Heinrich's des Löwen Sohn. Innocenz Auftreten als Schiedsrichter, als Prüfer der Bewerber um den deutschen Thron; Philipp's Bann, Geldbnisse, Sühne mit der Kirche, Obermacht in Deutschland, Ermordung durch Otto von Wittelsbach 1208.“

Noch mag folgende Stelle zeigen, wie der Verf. Zustände schildert:

S. 107. „Das Innere des Chaliphats. — Ursprüngliche religiöse Geltung der Chaliphen, als Vorsteher des Glaubens; hohe Einfachheit ihres Lebens (Omar, Ali). Ansehn der ersten Gefährten Muhameds, der Veteranen von Beder. Unsicherheit der Nachfolge im Chaliphat, allmähliche Geltung der Erbllichkeit; fortbauernde Ansprüche der Aliden (Fatimiten); Familienhaß und Parteilung, Grausamkeit, steigender Despotismus und Glanz des Thrones. Sitz der Chaliphen zuerst in Mekka, darauf in Damaskus, seit Al Mansor in Bagdad. Anfänglicher Feuereifer des Volks zu Verbreitung des Islams und zu Heerfahrten; Erschlaffung des Schwungs im Fortschreiten der Zeit bei längerer Entfernung von dem Mutterboden, Verweichlichung und sittliche Entartung durch Polygamie; doch nie gänzliche Entfernung von der angestammten eigenthümlichen Wackerheit und Hochherzigkeit. Zutritt asiatischer und afrikanischer Nomadenstämme, Mischung der Völker durch den Islam. Gemeinschaftliche Abhängigkeit der Großen und der Geringen von der Willkür des Chaliphen (Geißelung Musa's unter Soltman). Knechtschaft der Christen, Juden und Heiden, auch Verfolgung oder gewaltsame Aufdringung des Islams. Erpressungen; Grundsteuer der Muselmänner, Kopf- und Vermögenssteuer der Christen und Juden. Blüthe der Gewerbe, des Handels; Pracht und Verfeinerung des Lebens. Städtebau, Bassora, Kufa, Kahira, Bagdad u. Pflege der Baukunst (Walid), nicht aber

von Bildwerk und Malerei. Verbreitung arabischer Sprache, Aufblühen wissenschaftlicher Institute und Litteratur, u. s. w."

Wir wird der Lehrer zum Verständniß des Grundrisses nur wenig Anhaltspunkte haben. Dagegen sind andere Stellen zu berücksichtigen. Wir nehmen S. 38, wo von dem Verhältniß der griechischen und persischen Kriege bekämpfenden Mächte die Rede ist:

„Die Einheit; Stimmung der Bündnisse. Der peloponnesische Bund, die Vielheit; Demokratie und Oligarchie, der athenische Dieklus, die spartiatischen Agestum, Sparta's Besonnenheit. Grausam-

keit in der Vorrede, die Enthaltbarkeit, die er den Worten geübt, werde ihm schwerlich zum Vortheil werden. „Durch einige hundert Hülfswörter werden nicht so viel der Deutlichkeit geschadet, als durch ähnliche Redehülfen Ersparniß an Raum für die gewonnen wird.“ Sind es nun aber hier bloß die Worte, welche der Deutlichkeit abgehen? Wir möchten wohl Andeutungen nennen, als Hauptwörter aus anderen Sprachen. Wird wohl Jeder gleich errathen, was der Verfasser in dieser Schrift ohnehin etwas seltsam ausnehmende hier will? Das Citat Thueyd. VII, 36, welches so leicht verschafft hätte, würde doch so vielen Raum nicht einnehmen haben. Sollte Herr W. überhaupt dem Lehrer nicht was er zu erläutern habe, als vielmehr bloße Erklärungsörter hinsetzen, so hätte er an andern Stellen, z. B. in der Vorrede über das Chaliphat, wieder viel kürzer seyn müssen und sein Buch noch um einen sehr bedeutenden Theil einsparen lassen können. Aber dies würden wir bei der geistreichen Behandlung und der großen Brauchbarkeit desselben sehr bezweifeln haben, und wir wünschen vielmehr, daß es bei der nächsten Auflage um einige Bogen stärker werde, welche den mit allzu großer Wortklarheit behandelten Stellen zu gute kommen können.

Ueber das zu viel oder zu wenig in der Aufführung der einzelnen Thatsachen zu rechten, ist sehr unfruchtbar. Am Ende wird hier Jeder, der die Geschichte aus eigener Kenntniß vorträgt, etwas Anderes wollen. Herr W. sagt in der Vorrede, er habe von dem Ballast der Geschichte, der durch nichts befruchtet werden kann, nicht ganz schweigen wollen, weil der forschende Geist über etwas Unbefriedigendes durch ganzliches Stillschweigen am wenigsten befriedigt wird. — Wir geben dies zu für den

Grundriß, wo nur die Umrisse solcher wesenlosen Räume erscheinen, aber nicht für die Ausführung, welche in der allgemeinen Geschichte die verschiedenen Massen, das eigentlich Geschichtliche und das in der That und Wahrheit Ungeschichtliche nicht so gleichartig behandeln sollte, als es zum Theil noch geschieht. Vorausgesetzt, daß die Universalgeschichte etwas Anderes zu seyn begehrt, als Nebeneinanderstellung in's Kurze gebrachter Land- und Volksgeschichten.

Wissenschaft und Kunst haben die gebührende Berücksichtigung. Wie könnte man auch glauben den Charakter der Zeiten und Völker selbst nur mittelmäßig zu begreifen, wenn man sich um ihre geistige Bildung nicht kümmert! Aber was die allgemeine Geschichte davon in ihren Bereich zu ziehen hat, ist nicht das Individuelle, nicht die vollendetste Virtuosität an und für sich betrachtet, sondern vielmehr der Gang, den die Kunst genommen hat, ihr Steigen und Fallen, ihre charakteristischen Eigenschaften im Allgemeinen, denn hierin liegt ja der Zusammenhang mit dem ganzen Leben der Nation, welches nur den politischen Zustand stets als Mittelpunkt genommen, die allgemeine Geschichte ja eben darzustellen hat. Darum scheint es uns aber, als ob hier manche Andeutung fehlte, die eben auf diese Behandlung des Gegenstandes in seinem innern Zusammenhang hinwiese. Um dies durch ein Beispiel deutlich zu machen, würden wir S. 241 bei der spanischen Literatur weder den Gregorismus übergangen (diese merkwürdige echt spanische Erscheinung, auf die nachfolgende Poesie vom größten Einfluß) noch unbemerkt gelassen haben, daß Lope de Vega und Calderon als Repräsentanten der beiden Hauptperioden des spanischen Drama's dastehen.

Die Eintheilung und die Anordnung des Stoffs, in der ganzen Historiographie eben so einflußreich als schwierig, sind besonders in Lehrbüchern von der größten Wichtigkeit. Herr W. hat hier, besonders in Absicht auf die Stellung und Aufeinanderfolge der kleineren Einschnitte, trefflich gewählt. Nur bei einigen der größern Abschnitte haben wir Bedenken, die wir dem Verf. zur Prüfung vorlegen wollen. — Geschichte des Alterthums. I. Die Staaten in Asia und Afrika vor Cyrus. II. Die Perser und Hellenen. (Da die persische Monarchie nur die letzte Ausbildung, das Zusammenfassen aller frühern Gestaltungen in Südwest-Asien ist, und Cyrus mehr Vollender einer vorangegangenen Periode als Anfangspunct einer beginnenden; da ferner die Perser als Volk mit den Medern und Baktrern so eng verbunden sind: so sollte ihre Geschichte bis auf den Darius Hystaspis wohl im ersten Abschnitte Platz finden. Bei diesem Könige tritt das Vereinen derselben mit der hellenischen von selbst ein). —

III. Die Makedonen. (Auch hier würde sich fragen, ob dies Volk bis auf die Schlacht bei Chäroneia nicht zweckmäßiger unter II. stehe. Wir gehen immer von dem Grundsatz aus, daß nicht das Volk, sondern sein Zusammenhang und sein Zusammenstoßen mit den übrigen das Princip für die Eintheilung in der allgemeinen Geschichte ist. Anders verhält es sich mit Rom, dessen Geschichte von seiner Entstehung an ein fortlaufendes, alles aus sich selbst entwickelndes Ganzes ist, und späterhin alle andern Ströme in den seinigen aufnimmt.) IV. Römischer Freistaat. — V. Das römische Kaiserreich.

Geschichte des Mittelalters. — I. Errichtung germanischer Staaten. — II. Herrschaft der Saracenen und Franken. — III. Blüthe und Reife des Mittelalters. Von der Mitte des neunten bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. IV. Vorbereitung der neuern Zeit. — Die erste Periode scheint uns zu beschränkt, die dritte zu groß und Ungleichartiges zu umfassen. Dies wird anschaulich in III, 6. Gestaltung des bürgerlichen und humanen Lebens der abendländischen Völker seit dem Eintritt der Blüthezeit des Mittelalters. Denn in diesem Capitel ist sehr wenig, was nicht der Zeit von der Mitte des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angehört, die sich durch einen bestimmten Charakter aussondert und abschneidet. Darum geben wir der schon von Mehreren angenommenen Eintheilung des Mittelalters in die vier Perioden, deren Endpunkte Karl der Große — Gregor VII. — Rudolph von Habsburg, die Entdeckung von Amerika sind, den Vorzug, weil sie sich auf organische Weise, als 1) die rohe und nach bestimmter Gestalt ringende Gährung, 2) die Entfaltung, 3) die Blüthe, 4) das Hinwelken und Zurückweichen vor einer neuen Ordnung der Dinge — sehr gut sondern. Das Morgenland entspricht freilich diesen Charakteren nicht. Müssen wir aber nicht die europäische Bildung, im Alterthum die classische, in der modernen Zeit die christlich-germanische, immer als gesetzgebend in den Mittelpunkt stellen? — Geschichte der neuern Zeit. — I. Bis zu Ludwig XIV. — II. Bis zur französischen Revolution. — III. Die Revolutionszeit — 1814. — IV. Die Zeit der Restauration.

Bemerkungen über einzelne Punkte lassen sich an bloße Andeutungen nicht gut anreihen; man müßte sonst ein Compendium wie ein ausführliches Werk über die Weltgeschichte behandeln. Um indeß zu zeigen, daß uns das sehr verdienstvolle Buch auch von dieser Seite nicht gleichgültig gewesen ist, wollen wir von dem, was wir uns auszeichnet, einiges hersehen.

S. 10 fehlt bei Assyrien die Rücksicht auf den armenischen Eusebius, durch welchen Herodot's Bestimmung der Dauer der assyrischen Herrschaft auf eine merkwürdige Weise bestätigt worden ist. Darum wäre auch in der Literatur Niebuhr's gelehrte und scharfsinnige Abhandlung über den historischen Gewinn aus jener Uebersetzung in den Abhandlungen der berliner Akademie nachzutragen. Das altassyrische Reich hat der Verf. sehr richtig mit dem Prädicat eines angeblichen versehen; und die Zeit ist wohl nicht mehr fern, wo die beiden assyrischen Reiche in den Compensien in Eines zusammenschmelzen werden.

S. 49: „Seleukus Kallinikus, geschlagen und gefangen von den Parthern.“ Diese aus einer mißverstandenen Stelle des Posidonius beym Athenäus in die Geschichte gekommene Gefangenschaft des Kallinikus ist nun nach dem Porphyrius aus derselben Quelle zu streichen. S. Niebuhr a. a. D. S. 110, der übersehen zu haben scheint, daß schon Wesseling zum *Chronicon catholicon* des Ed. Simson, pag. 1207, an der Richtigkeit der Annahme Zweifel äußerte.

S. 123 werden die Franche Comté und die westliche Schweiz erst zum Königreich Niederburgund, und einige Zeilen weiter unten zu Hochburgund gerechnet. Was die Franche Comté betrifft, so ist das Verhältniß derselben nicht ganz klar; die westliche Schweiz aber hat zum allergrößten Theile dem letzteren Königreiche angehört.

S. 144: „Ludwig VI., der Dicke, Begründer städtischer Freiheit, als Stütze des Thrones gegen den Uebermuth der Vasallen.“ Dies ist freilich die Lehre aller älteren französischen Geschichtschreiber, auch Mably's, und wenn die Charte eine historische Autorität wäre, so hätte sie gleichfalls dieser Ansicht das Siegel aufgedrückt (*les communes, sagt sie, ont dû leur affranchissement à Louis-le-Gros*). Dagegen tritt man aber neuerdings mit einer andern Meinung auf, welche namentlich Thierry, in seinen „*Lettres sur l'histoire de France pour servir d'introduction à l'étude de cette histoire*,“ Paris 1827, durchzusetzen strebt. Ihm zu Folge haben die früheren Geschichtschreiber das Ergebnis demokratischer Bewegungen in das einer gesetzgebenden Reform verwandelt. Die Gemeinden haben sich, als ein regerer Geist in ihnen erwachte, selbst von dem Joche der Feudalherren losgemacht, und die Könige haben nur bestätigt, was sie nicht verhindern konnten, und was ihnen durch die Summen, welche ihnen die Städte zahlten, um ihre Unterstützung gegen den Adel zu erhalten, einträglich war. Diese von Thatfachen unterstützte Ansicht verdient in jedem Falle eine gründliche Prüfung.

S. 233: Eduard VI. von England. — Bei der großen Aufmerksamkeit, welche die Verfassung dieses Landes und ihre histo-

eische Entwicklung in Europa immer mehr auf sich zieht, wird künftig in den Compendien die Andeutung nicht fehlen dürfen, daß unter dem genannten Könige die Repräsentation der viel besprochenen rotten boroughs im Unterhause ihren Anfang nahm. Freilich sucht man dies auch im Spittler, und, wenn wir nicht irren, sogar im Hume, vergebens.

S. 236: „Elisabeth — Lord Burleigh, Förderer der durch Elisabeth erneuerten Reformation, und der dabei sich vollendenden königlichen Machtvollkommenheit.“ — Diese vollendete Machtvollkommenheit unter Elisabeth ist durch Hume eine Art von historischem Glaubenssatz geworden, aber vor einigen Jahren ist ein gründlicher Forscher, Brodie, dagegen aufgetreten, und hat ihm im ersten Bande seiner „history of the British empire from the accession of Charles I. to the restoration“ (Edinburgh 1822) eine höchst sorgfältige Prüfung gewidmet. Wenn man diese besonnene Widerlegung liest, kann man kaum anders als zugestehen, daß Hume, seinem Bestreben zu Liebe, die Eingriffe der Stuarts in die Verfassung in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen, viele Thatfachen theils verstümmelt theils unter einem falschen Gesichtspuncte dargestellt hat. So ungegründet ist unter andern Hume's Behauptung, daß jene Zeit selbst die Regierung Englands als eine absolute Monarchie darstelle, daß vielmehr die damaligen Schriftsteller nicht nur die verschiedenen Gewalten streng scheiden *), sogar das Parlament als die höchste Gewalt betrachteten.

Ebendaf. „Die katholische Maria Stuart von Schottland, im Getümmel religiöser Eiferer und empörter Barone, sucht Schutz bei Elisabeth, wird wegen nicht erwiesener Beschuldigungen in Haft gehalten und wider Fürsten- und Völkerrecht hingerichtet.“ Die dieser Andeutung zu Grunde liegende Ansicht müssen wir einseitig nennen, insofern auf Elisabeth's Lage nicht mit dem kleinsten Winke hingewiesen ist. Unübertrefflich hat in zwei Zeilen das wahre Verhältniß ausgesprochen Joh. v. Müller, wenn er sagt: „Ihr Unstern war so schrecklich, daß Elisabeth ihre Hinrichtung

*) So heißt es z. B. in einer damals erschienenen Schrift des Bischofs Aylmer nach einem Citat bei Brodie: The regiment of England is not a mere monarchy, as some for lacke of consideration thinke, nor a mere oligarchie, nor democratie, but a rule mixte of all those, wherein ech one of these have or shoulde have like authoritie. Thimage whereof and not the image, but the thinge in dede, is to be sene in the parliament hous, wherein you shall these 3 estates. The king or quene, which representeth the monarche. The noble men, which be the aristocratie; and the burgesses and knights the democratie.

für die Erhaltung und Ruhe Englands nöthig erachtete." Wenn man alle Gefahren erwägt, die damals dem Throne der Elisabeth und mit diesem der Sache des Protestantismus in England, dann aber auch wohl dem Protestantismus in ganz Europa drohten, Philipp's Rachepläne und höchst gefährliche Rüstungen, die vielfachen Bewegungen und Verschwörungen in England, die Frechheit der katholischen Priester, welche alle schwache Gemüther mit der Behauptung schreckten, es gebe jetzt gar keine rechtmäßige Obrigkeit im Lande, und wie alles dieses seinen Mittelpunct in der Hoffnung fand, die gefangene, für rechtmäßig erachtete Königin aus ihrem Kerker zu befreien und auf den Thron zu setzen: so wird man geneigt, Elisabeth's That freilich nicht zu rechtfertigen, aber doch aus einem Standpuncte zu betrachten, wo die bittere Nothwendigkeit mit einem wenigstens eben so großen Antheile daran erscheint, als die verfolgende Feindschaft. In einer Zeit, wo die Gefahren, welche dem evangelischen Glauben durch die Angriffe einer Partei unter den Katholiken und durch Bekehrungsversuche drohen, mit so lebhaften Farben geschildert werden, ist es zu verwundern, daß Elisabeth, die, dreißigjähriger offener Angriffe und heimlicher Ränke müde, endlich einen gewaltsamen Streich führte, um die Wurzel der Gefahr zu vertilgen, stets nur als die Arglistige, nie als die gefährlich Bedrohte dargestellt wird. Es hat dies aber wohl seinen Grund in jenem halb romanhaften Interesse, welches ihre reizende Nebenbuhlerin noch Jahrhunderte nach ihrem Tode den Gemüthern einflößt und ihr stets noch Vertheidiger erweckt, die sie gern in dem Lichte fleckenloser Unschuld erscheinen lassen möchten. Aber so dickleibig diese Deductionen auch ausgefallen sind, nach einer besonnenen Prüfung, und zumal nach Laing's gründlichen Untersuchungen, wird man immer zu dem Urtheile von Männern wie Thuanus, Robertson und Hume zurückkehren und geneigt seyn in den Ausspruch des Letztern einzustimmen: An Irish Catholic, who denies the massacre in 1641, and a Scotch Jacobite, who maintains the innocence of queen Mary, must be considered as men beyond the reach of argument or reason, and must be left to their prejudices. — Wir bemerken dies nur beiläufig und nicht gegen Herrn Wachsmuth; denn wer möchte die Verpflichtung auf sich nehmen, in einem Compendium alle Vorurtheile zu berichtigen!

IV.

Johannes Witt, genannt von Döring. Fragmente aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Aufenthalt in den Gefängnissen, zu Chambéry, Turin und Mailand, nebst meiner Flucht aus der Citadelle letztern Orts. Braunschweig, Bieweg. 1827. 8.

Wenn dies Buch wäre, was es zu seyn verspricht, ein aufrichtiges und treues Geständniß der politischen Verirrungen eines jungen Mannes, welcher von der Natur ausgestattet mit manchem schönen Talent schon in den Jahren des Jünglings tief in das geheime Treiben der Factionen gezogen wurde; wenn es wirklich offen und ganz die Wahrheit, aber auch nichts als die Wahrheit über diese Dinge sagte, welche seit den letzten zehn Jahren den von außen befestigten Frieden der Welt so oft gestört haben: so wäre es eins der verdienstlichsten Unternehmen, eine der wichtigsten Erscheinungen in der politischen Literatur. Billigdenkende würden dem reisenden Manne die Thorheiten der Jugend verzeihen, deren Bekenntniß zugleich Buße und Erfaß wäre; indem der Schade, welchen der Verfasser gestiftet haben könnte, von dem Nutzen, welchen die aufrichtige Enthüllung des nächtlichen Spieles haben würde, zehnfach aufgewogen werden würde.

Ein solches aufrichtiges Bekenntniß ist freilich keine leichte Aufgabe, und es muß ihm eine gänzliche Sinnesänderung, ein vollständiges Abstreifen aller Eitelkeit, reifes Urtheil über sich und die Welt, ein Emporsteigen zur höchsten Lebensweisheit, deren ein Mensch fähig ist, vorausgehen. Eitelkeit, Streben sich hervorzudrängen, die Sucht zu wirken und wenigstens Andern mehr und wichtiger zu scheinen als man ist, verbunden mit dem Reiz des Geheimen, kann bei der großen Mehrzahl als der wahre Grund angenommen werden, welcher sie in das Netz der Factionen getrieben hat. Wer dieser Geister in seinem Innern noch nicht mächtig ist, kann wohl das Gewand und die Maske verändern, aber zur Klarheit gegen sich und Andere ist er noch nicht durchgedrungen. Er wird sich noch selbst mit allerlei Träumen täuschen und auch Andere zu täuschen suchen.

Diesem Loose und dem unmerklichen Fortschreiten vom Betrogenwerden zum Betrügen können selbst diejenigen selten entgehen, welche sich Anfangs mit reiner Begeisterung für das Gute der Täuschung hingegeben haben; denn es gibt bei dem Uebergange vom Traum zum Wachen immer etwas, was man kaum sich selbst, geschweige denn Andern gesteht. Wie viel mehr aber muß dies der Fall seyn, wenn schon der Traum durch Bewußtseyn der

Mission gestört war, wenn man nicht mit reinem Glauben sich selbst dem vermeinten Heiligen zum Opfer brachte, sondern dies nur als ein Mittel brauchte, der Selbstsucht und eignen Eitelkeit Opfer zu bringen. Wer aber, gleichgültig gegen das Ziel, nur darum sich mit Andern verbindet, um von ihnen mit fortgezogen zu werden, gemeine Vortheile oder höchstens jene falsche Ehre zu erlangen, welche in weiter nichts besteht als darin, von den Wogen der Zeit in die Höhe geschleudert zu werden, um nach kurzem Culminiren in dem Abgrunde zu versinken, ist von Anfang an der eignen Unwahrheit verfallen.

Wie Viele haben wir nicht seit dem Jahre 1788 in alle Formen und Farben gekleidet gesehen! Wie Mancher hat sein Glück unter allen Parteien versucht, oder glänzte nur darum unter Jacobinern, weil ihn unter den Royalisten Niemand hatte bemerken wollen! Wenigen indeß gelingt eine solche Zwitterhaftigkeit; es gehört ein großes Talent dazu, mit Glück von dem einen zum andern überzugehen, oder gar zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzten Parteien zu dienen und es dem Ausgange zu überlassen, welche von beiden man betrogen haben will. Eine solche Zweideutigkeit bleibt nicht lange unbemerkt, und ihr gewisserer Lohn ist die Verachtung beider Theile. Unter Verschwornen ein Verräther zu seyn, ist ein um so gefährlicheres Handwerk, als selbst die, die den Verrath brauchen und belohnen müssen, darin selten etwas mehr sehen, als ein unzuverlässiges und widerwärtiges Werkzeug.

Ob nun unser Verfasser zu jener höhern Erkenntniß gekommen ist, welche wir als die Bedingung eines aufrichtigen und vollständigen Geständnisses aufgestellt haben, muß seinem Gewissen überlassen bleiben. Wir können nur nach dem urtheilen, wie er sich selbst in dem vorliegenden Buche zu geben gesucht hat. Wir müssen uns darüber ein Urtheil bilden, weil es nicht ohne Wichtigkeit ist, die Angaben eines jungen Mannes etwas genauer zu betrachten, welcher sich selbst der tiefsten Einweihung in die Geheimnisse der Factionen rühmt, welcher, kaum einige zwanzig Jahre alt, an der Spitze mächtiger Verbindungen gestanden haben will, welcher mit den einflussreichsten Männern des französischen Cabinets, des österreichischen Heeres in Italien, mit den Führern der piemontesischen und neapolitanischen Revolution in vertrautem Umgange gelebt zu haben versichert, und nun, obgleich nur fragmentarisch, doch eine Menge Dinge erzählt, deren Wahrheit oder Unwahrheit einem jeden Beobachter seiner Zeit von großem Interesse ist.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß der Verf. in etlichen Jahren einen wunderlichen Flug durch Europa gemacht hat. Als ein junger Mensch von 17 Jahren (S. 18) kam er Ostern 1817 nach Jena, angeblich um Diplomatie zu studiren. Als seinen Ge-

- §. 58. Das Gemeinsame der makedonischen Zeit. — Fürstengeschichte vorherrschend, durchweht mit einzelnen Fäden hellenischer Städtegeschichten. Im Volksthum nirgends Kern noch Einheit; die Königsvölker von den Höfen und Soldnerschaaren aus übertüncht mit griechischem Scheine; griechische Sprache durch den gesammten Ofen; Gemisch der Religionen und Sitten. Das Königthum despotisch; aber Städtebau und Anstalten für Wissenschaften seine Glanzseite; Ueppigkeit sein Verderben. Der Verkehr oft durch Kriege der Herrschsucht gestört; Bündnisse durch Vermählungen befestigt, zu eigener Sicherung und Anderer Verderben; verderbliche Hinnelung der verblendeten politischen Eifersucht zu Rom's Fallstricken.
- §. 111. Einung der abendländischen Kirche durch das Papstthum. — Uebergang des alten Glanzes der weltherrschenden Stadt auf ihre Bischöfe, Wachstum des Ansehns durch Entfernung, Ohnmacht und Milde der byzantinischen Herrschaft, das hohe kirchliche Verdienst mancher Bischöfe, behutsame Wahrung der Orthodorie, das Emporkommen des Christenthums bei den germanischen Staaten, die Befreundung mit germanischen Nachbarn.

In andern Paragraphen dagegen hat das Streben nach Kürze und Bedeutsamkeit den Verf. zum Gesuchten und Gezwungenen im Ausdruck geführt, wie in folgenden:

- §. 37. Der Hellenen heroische Zeit. — Wahrheit und Dichtung. Volkraft des Waffenadels im Drange zu Raub und Krieg; bestiehnendes Walten der fürstlichen Burgväter unter den Söhnen des Gaus.
- §. 114. Die Normannen. — Des unwirthlichen Nordens Küsten und Inseln dem Meere betraut; seine Ehre beengendem Staatsleben abhold, des Spiels der Wogen sich freuend; wagsam, lüstern nach Raub, das Schrecken der abendländischen Reiche.

Hier geht der Styl ganz in Manier über. Das Entstehen der Manier ist, wie die Geschichte mehr als Einer Kunst lehrt, bei Einzelnen wie in ganzen Perioden, mit Kraft und Eigenthümlichkeit verbunden. Dadurch übt sie einen lockenden Reiz, vor dem man um so mehr auf der Hut seyn muß.

Die unter diesen Sätzen stehenden Andeutungen zu weiterer Ausführung enthalten auf dem kleinen Raume eine ungeweine Fülle von Gegenständen, die in ihrer geschickten und einsichtigen Zusammenstellung in eine sehr anschauliche und schon darum belehrende Uebersicht gebracht sind. Wie vollständig das Gerippe

ist, welches sie für den Lehrvortrag der allgemeinen Geschichte darbieten, möge folgendes Beispiel zeigen:

S. 148. „Innocenz III., Abkündigung der Grafen von Signe, im Wissen seiner Zeit Keinem nachstehend, geküsst mit Einsicht und Kraft zu herrschen, erfüllt von dem Willen, der Kirche Herrschaft zu vollenden, in der Blüthe des Mannesalters. — Der römische Senator, dem Kaiser durch Eid verpflichtet, huldigt, die deutschen Herzöge von Ravenna und Spoleto werden vertrieben, Constanze von Sicilien zur Lehnspflicht genöthigt, die Deutschen in Apullen und Sicilien durch päpstliche Heerführer bedrängt, der junge Friedrich nach Constanzens Tode unter päpstliche Vormundschaft genommen. — Die Versicherung der Thronfolge Friedrich's in Deutschland wird nicht geachtet; Doppelwahl: Philipp von Schwaben, Heinrich's VI. Bruder, Otto von Braunschweig, Heinrich's des Löwen Sohn. Innocenz Auftreten als Schiedsrichter, als Prüfer der Bewerber um den deutschen Thron; Philipp's Bann, Gelöbniße, Sühne mit der Kirche, Obermacht in Deutschland, Ermordung durch Otto von Wittelsbach 1208.“

Noch mag folgende Stelle zeigen, wie der Verf. Zustände schildert:

S. 107. „Das Innere des Chaliphats. — Ursprüngliche religiöse Geltung der Chaliphen, als Vorsteher des Glaubens; hohe Einfachheit ihres Lebens (Omar, Ali). Ansehen der ersten Gefährten Muhameds, der Veteranen von Bedier. Unsicherheit der Nachfolge im Chaliphat, allmähliche Geltung der Erblichkeit; fortwauernde Ansprüche der Aliden (Fatimiten); Familienhaß und Parteilung, Grausamkeit, steigender Despotismus und Glanz des Thrones. Sitz der Chaliphen zuerst in Mekka, darauf in Damaskus, seit Al Mansor in Bagdad. Anfänglicher Feuereifer des Volks zu Verbreitung des Islam und zu Heerfahrten; Erschlaffung des Schwungs im Fortschreiten der Zeit bei längerer Entfernung von dem Mutterboden, Verweichlichung und sittliche Entartung durch Polygamie; doch nie gänzliche Entfernung von der angestammten eigenthümlichen Wackerheit und Hochherzigkeit. Zutritt asiatischer und afrikanischer Nomadenstämme, Mischung der Völker durch den Islam. Gemeinschaftliche Abhängigkeit der Großen und der Geringen von der Willkür des Chaliphen (Geißelung Musa's unter Soltman). Knechtschaft der Christen, Juden und Heiden, auch Verfolgung oder gewaltsame Aufbringung des Islam. Erpressungen; Grundsteuer der Muselmänner, Kopf- und Vermögenssteuer der Christen und Juden. Blüthe der Gewerbe, des Handels; Pracht und Verfeinerung des Lebens. Städtebau, Baffora, Kusa, Kahira, Bagdad u. Pflege der Baukunst (Walid), nicht aber

der Bildnerel und Malerei. Verbreitung arabischer Sprache, Aufblühen wissenschaftlicher Institute und Litteratur, u. s. w."

Hier wird der Lehrer zum Verständniß des Grundrisses nur Weniges hinzuzusetzen haben. Dagegen sind andere Stellen zu tabellarisch gerathen. Wir nehmen S. 38, wo von dem Verhältnisse der sich im peloponnesischen Kriege bekämpfenden Mächte Folgendes zu lesen ist:

„Athens Symmachie, die Einheit; Stimmung der Bündner; Chios, Lesbos. Der peloponnesische Bund, die Vielheit; Etheben. Ionismus und Dorismus, Demokratie und Oligarchie, Seekrieg und Landkrieg, der athenische Diebplug, die spartiatischen Hopliten; Athens Ungeßüm, Sparta's Besonnenheit. Grausamkeit der Kriegführung.“

Herr W. sagt in der Vorrede, die Enthaltbarkeit, die er im Gebrauche der Worte geübt, werde ihm schwerlich zum Vorwurfe gemacht werden. „Durch einige hundert Hülfswörter weniger wird sicherlich nicht so viel der Deutlichkeit geschadet, als durch deren und ähnlicher Redehülfen Ersparniß an Raum für kernhafte Masse gewonnen wird.“ Sind es nun aber hier bloß die Hülfswörter, welche der Deutlichkeit abgehen? Wir möchten dies nicht sowohl Andeutungen nennen, als Hauptwörter aus andeutenden Sätzen. Wird wohl Jeder gleich errathen, was der sich in deutscher Schrift ohnehin etwas seltsam ausnehmende *διέκπλους* hier will? Das Citat Thueyd. VII, 36, welches so gleich Klarheit verschafft hätte, würde doch so vielen Raum nicht eingenommen haben. Sollte Herr W. überhaupt dem Lehrer nicht sowohl was er zu erläutern habe, als vielmehr bloße Erinnerungswörter hinsetzen, so hätte er an andern Stellen, z. B. in der angeführten über das Chaliphat, wieder viel kürzer seyn müssen, und sein Buch noch um einen sehr bedeutenden Theil einschrumpfen lassen können. Aber dies würden wir bei der geistreichen Behandlung und der großen Brauchbarkeit desselben sehr bedauern haben, und wir wünschen vielmehr, daß es bei der nächsten Auflage um einige Bogen stärker werde, welche den mit allzu großer Wortkargheit behandelten Stellen zu gute kommen mögen.

Ueber das zu viel oder zu wenig in der Aufführung der einzelnen Thatfachen zu rechten, ist sehr unfruchtbar. Am Ende wird hier Jeder, der die Geschichte aus eigener Kenntniß vorträgt, etwas Anderes wollen. Herr W. sagt in der Vorrede, er habe von dem Ballast der Geschichte, der durch nichts befruchtet werden kann, nicht ganz schweigen wollen, weil der forschende Geist über etwas Unbefriedigendes durch ganzliches Stillschweigen am wenigsten befriedigt wird. — Wir geben dies zu für den

Grundriß, wo nur die Umrisse solcher wesenlosen Räume erscheinen, aber nicht für die Ausführung, welche in der allgemeinen Geschichte die verschiedenen Massen, das eigentlich Geschichtliche und das in der That und Wahrheit Ungeschichtliche nicht so gleichartig behandeln sollte, als es zum Theil noch geschieht. Vorausgesetzt, daß die Universalgeschichte etwas Anderes zu seyn begehrt, als Nebeneinanderstellung in's Kurze gebrachter Land- und Volksgeschichten.

Wissenschaft und Kunst haben die gebührende Berücksichtigung. Wie könnte man auch glauben den Charakter der Zeiten und Völker selbst nur mittelmäßig zu begreifen, wenn man sich um ihre geistige Bildung nicht kümmert! Aber was die allgemeine Geschichte davon in ihren Bereich zu ziehen hat, ist nicht das Individuelle, nicht die vollendetste Virtuosität an und für sich betrachtet, sondern vielmehr der Gang, den die Kunst genommen hat, ihr Steigen und Fallen, ihre charakteristischen Eigenschaften im Allgemeinen, denn hierin liegt ja der Zusammenhang mit dem ganzen Leben der Nation, welches nur den politischen Zustand stets als Mittelpunkt genommen, die allgemeine Geschichte ja eben darzustellen hat. Darum scheint es uns aber, als ob hier manche Andeutung fehlte, die eben auf diese Behandlung des Gegenstandes in seinem innern Zusammenhang hinwiese. Um dies durch ein Beispiel deutlich zu machen, würden wir S. 241 bei der spanischen Literatur weder den Gregorismus übergangen (diese merkwürdige echt spanische Erscheinung, auf die nachfolgende Poesie vom größten Einfluß) noch unbemerkt gelassen haben, daß Lope de Vega und Calderon als Repräsentanten der beiden Hauptperioden des spanischen Drama's dastehen.

Die Eintheilung und die Anordnung des Stoffes, in der ganzen Historiographie eben so einflußreich als schwierig, sind besonders in Lehrbüchern von der größten Wichtigkeit. Herr W. hat hier, besonders in Absicht auf die Stellung und Aufeinanderfolge der kleineren Einschnitte, trefflich gewählt. Nur bei einigen der größern Abschnitte haben wir Bedenken, die wir dem Verf. zur Prüfung vorlegen wollen. — Geschichte des Alterthums. I. Die Staaten in Asia und Afrika vor Cyrus. II. Die Perser und Hellenen. (Da die persische Monarchie nur die letzte Ausbildung, das Zusammenfassen aller frühern Gestaltungen in Südwest-Asien ist, und Cyrus mehr Vollender einer vorangegangenen Periode als Anfangspunct einer beginnenden; da ferner die Perser als Volk mit den Medern und Baktrern so eng verbunden sind: so sollte ihre Geschichte bis auf den Darius Hystaspis wohl im ersten Abschnitte Platz finden. Bei diesem Könige tritt das Vereinen derselben mit der hellenischen von selbst ein). —

III. Die Makedonen. (Auch hier würde sich fragen, ob dies Volk bis auf die Schlacht bei Chäronea nicht zweckmäßiger unter II. stehe. Wir gehen immer von dem Grundsatz aus, daß nicht das Volk, sondern sein Zusammenhang und sein Zusammenstoßen mit den übrigen das Princip für die Eintheilung in der allgemeinen Geschichte ist. Anders verhält es sich mit Rom, dessen Geschichte von seiner Entstehung an ein fortlaufendes, alles aus sich selbst entwickelndes Ganzes ist, und späterhin alle andern Ströme in den seinigen aufnimmt.) IV. Römischer Freistaat. — V. Das römische Kaiserreich.

Geschichte des Mittelalters. — I. Errichtung germanischer Staaten. — II. Herrschaft der Saracenen und Franken. — III. Blüthe und Reife des Mittelalters. Von der Mitte des neunten bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. IV. Vorbereitung der neuern Zeit. — Die erste Periode scheint uns zu beschränkt, die dritte zu groß und Ungleichartiges zu umfassen. Dies wird anschaulich in III, 6. Gestaltung des bürgerlichen und humanen Lebens der abendländischen Völker seit dem Eintritt der Blüthezeit des Mittelalters. Denn in diesem Capitel ist sehr wenig, was nicht der Zeit von der Mitte des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angehört, die sich durch einen bestimmten Charakter aussondert und abschneidet. Darum geben wir der schon von Mehreren angenommenen Eintheilung des Mittelalters in die vier Perioden, deren Endpunkte Karl der Große — Gregor VII. — Rudolph von Habsburg, die Entdeckung von Amerika sind, den Vorzug, weil sie sich auf organische Weise, als 1) die rohe und nach bestimmter Gestalt ringende Gährung, 2) die Entfaltung, 3) die Blüthe, 4) das Hinwelken und Zurückweichen vor einer neuen Ordnung der Dinge — sehr gut sondern. Das Morgenland entspricht freilich diesen Charakteren nicht. Müssen wir aber nicht die europäische Bildung, im Alterthum die classische, in der modernen Zeit die christlich-germanische, immer als gesetzgebend in den Mittelpunkt stellen? — Geschichte der neuern Zeit. — I. Bis zu Ludwig XIV. — II. Bis zur französischen Revolution. — III. Die Revolutionszeit — 1814. — IV. Die Zeit der Restauration.

Bemerkungen über einzelne Punkte lassen sich an bloße Andeutungen nicht gut anreihen; man müßte sonst ein Compendium wie ein ausführliches Werk über die Weltgeschichte behandeln. Um indeß zu zeigen, daß uns das sehr verdienstvolle Buch auch von dieser Seite nicht gleichgültig gewesen ist, wollen wir von dem, was wir uns ausgezeichnet, einiges hersehen.

S. 10 fehlt bei Assyrien die Rücksicht auf den armenischen Eusebius, durch welchen Herobot's Bestimmung der Dauer der assyrischen Herrschaft auf eine merkwürdige Weise bestätigt worden ist. Darum wäre auch in der Literatur Niebuhr's gelehrte und scharfsinnige Abhandlung über den historischen Gewinn aus jener Uebersetzung in den Abhandlungen der berliner Akademie nachzutragen. Das altassyrische Reich hat der Verf. sehr richtig mit dem Prädicat eines angeblichen versehen; und die Zeit ist wohl nicht mehr fern, wo die beiden assyrischen Reiche in den Compendien in Eines zusammenschmelzen werden.

S. 49: „Seleukus Kallinikus, geschlagen und gefangen von den Parthern.“ Diese aus einer mißverstandenen Stelle des Posidonius beyrn Athenäus in die Geschichte gekommene Gefangenschaft des Kallinikus ist nun nach dem Porphyrius aus derselben Quelle zu streichen. S. Niebuhr a. a. D. S. 110, der übersehen zu haben scheint, daß schon Besseling zum *Chronicon catholicum* des Ed. Simson, pag. 1207, an der Richtigkeit der Annahme Zweifel äußerte.

S. 123 werden die Franche Comté und die westliche Schweiz erst zum Königreich Niederburgund, und einige Zeilen weiter unten zu Hochburgund gerechnet. Was die Franche Comté betrifft, so ist das Verhältniß derselben nicht ganz klar; die westliche Schweiz aber hat zum allergrößten Theile dem letzteren Königreiche angehört.

S. 144: „Ludwig VI., der Dicke, Begründer städtischer Freiheit, als Stütze des Thrones gegen den Uebermuth der Vasallen.“ Dies ist freilich die Lehre aller älteren französischen Geschichtschreiber, auch Mably's, und wenn die Charte eine historische Autorität wäre, so hätte sie gleichfalls dieser Ansicht das Siegel aufgedrückt (*les communes, sagt sie, ont dû leur affranchissement à Louis-le-Gros*). Dagegen tritt man aber neuerdings mit einer andern Meinung auf, welche namentlich Thierry, in seinen „*Lettres sur l'histoire de France pour servir d'introduction à l'étude de cette histoire*,“ Paris 1827, durchzusetzen strebt. Ihm zu Folge haben die früheren Geschichtschreiber das Ergebnis demokratischer Bewegungen in das einer gesetzgebenden Reform verwandelt. Die Gemeinden haben sich, als ein regerer Geist in ihnen erwachte, selbst von dem Joche der Feudalherren losgemacht, und die Könige haben nur bestätigt, was sie nicht verhindern konnten, und was ihnen durch die Summen, welche ihnen die Städte zahlten, um ihre Unterstützung gegen den Adel zu erhalten, einträglich war. Diese von Thatsachen unterstützte Ansicht verdient in jedem Falle eine gründliche Prüfung.

S. 233: Eduard VI. von England. — Bei der großen Aufmerksamkeit, welche die Verfassung dieses Landes und ihre histo-

ische Entwicklung in Europa immer mehr auf sich zieht, wird künftig in den Compendien die Andeutung nicht fehlen dürfen, daß unter dem genannten Könige die Repräsentation der viel besprochenen rotten boroughs im Unterhause ihren Anfang nahm. Freilich sucht man dies auch im Spittler, und, wenn wir nicht irren, sogar im Hume, vergebens.

S. 236: „Elisabeth — Lord Burleigh, Förderer der durch Elisabeth erneuerten Reformation, und der dabei sich vollendenden königlichen Machtvollkommenheit.“ — Diese vollendete Machtvollkommenheit unter Elisabeth ist durch Hume eine Art von historischem Glaubenssatz geworden, aber vor einigen Jahren ist ein gründlicher Forscher, Brodie, dagegen aufgetreten, und hat ihm im ersten Bande seiner „history of the British empire from the accession of Charles I. to the restoration“ (Edinburgh 1822) eine höchst sorgfältige Prüfung gewidmet. Wenn man diese besonnene Widerlegung liest, kann man kaum anders als zugestehen, daß Hume, seinem Bestreben zu Liebe, die Eingriffe der Stuarts in die Verfassung in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen, viele Thatsachen theils verstümmelt theils unter einem falschen Gesichtspuncte dargestellt hat. So ungegründet ist unter andern Hume's Behauptung, daß jene Zeit selbst die Regierung Englands als eine absolute Monarchie darstelle, daß vielmehr die damaligen Schriftsteller nicht nur die verschiedenen Gewalten streng scheiden *), sogar das Parlament als die höchste Gewalt betrachteten.

Ebenas. — „Die katholische Maria Stuart von Schottland, im Getümmel religiöser Eiferer und empörter Barone, sucht Schutz bei Elisabeth, wird wegen nicht erwiesener Beschuldigungen in Haft gehalten und wider Fürsten- und Völkerrecht hingerichtet.“ Die dieser Andeutung zu Grunde liegende Ansicht müssen wir einseitig nennen; insofern auf Elisabeth's Lage nicht mit dem kleinsten Winke hingewiesen ist. Unübertrefflich hat in zwei Zeilen das wahre Verhältniß ausgesprochen Joh. v. Müller, wenn er sagt: „Ihr Unstern war so schrecklich, daß Elisabeth ihre Hinrichtung

*) So heißt es z. B. in einer damals erschienenen Schrift des Bischofs Aylmer nach einem Citat bei Brodie: The regiment of England is not a mere monarchy, as some for lacke of consideracion thinke, nor a mere oligarchie, nor democratie, but a rule mixte of all those, wherein ech one of these have or shoulde have like authoritie. Thimage whereof and not the image, but the thinge in dede, is to be sene in the parliament hous, wherein you shall these 3 estates. The king or quene, which representeth the monarche. The noble men, which be the aristocratie; and the burgesses and knights the democratie.

für die Erhaltung und Ruhe Englands nöthig erachtete." Wenn man alle Gefahren erwägt, die damals dem Throne der Elisabeth und mit diesem der Sache des Protestantismus in England, dann aber auch wohl dem Protestantismus in ganz Europa drohten, Philipp's Rachepläne und höchst gefährliche Rüstungen, die vielfachen Bewegungen und Verschwörungen in England, die Frechheit der katholischen Priester, welche alle schwache Gemüther mit der Behauptung schreckten, es gebe jetzt gar keine rechtmäßige Obrigkeit im Lande, und wie alles dieses seinen Mittelpunkt in der Hoffnung fand, die gefangene, für rechtmäßig erachtete Königin aus ihrem Kerker zu befreien und auf den Thron zu setzen: so wird man geneigt, Elisabeth's That freilich nicht zu rechtfertigen, aber doch aus einem Standpunkte zu betrachten, wo die bittere Nothwendigkeit mit einem wenigstens eben so großen Antheile daran erscheint, als die verfolgende Feindschaft. In einer Zeit, wo die Gefahren, welche dem evangelischen Glauben durch die Angriffe einer Partei unter den Katholiken und durch Bekehrungsversuche drohen, mit so lebhaften Farben geschildert werden, ist es zu verwundern, daß Elisabeth, die, dreißigjähriger offener Angriffe und heimlicher Ränke müde, endlich einen gewaltsamen Streich führte, um die Wurzel der Gefahr zu vertilgen, stets nur als die Arglistige, nie als die gefährlich Bedrohte dargestellt wird. Es hat dies aber wohl seinen Grund in jenem halb romanhaften Interesse, welches ihre reizende Nebenbuhlerin noch Jahrhunderte nach ihrem Tode den Gemüthern einflößt und ihr stets noch Vertheidiger erweckt, die sie gern in dem Lichte fleckenloser Unschuld erscheinen lassen möchten. Aber so dickleibig diese Deductionen auch ausgefallen sind, nach einer besonnenen Prüfung, und zumal nach Laing's gründlichen Untersuchungen, wird man immer zu dem Urtheile von Männern wie Thuanus, Robertson und Hume zurückkehren und geneigt seyn in den Ausspruch des Letztern einzustimmen: An Irish Catholic, who denies the massacre in 1641, and a Scotch Jacobite, who maintains the innocence of queen Mary, must be considered as men beyond the reach of argument or reason, and must be left to their prejudices. — Wir bemerken dies nur beiläufig und nicht gegen Herrn Wachsmuth; denn wer möchte die Verpflichtung auf sich nehmen, in einem Compendium alle Vorurtheile zu berichtigen!

IV.

Johannes Witt, genannt von Döring. Fragmente aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Aufenthalt in den Gefängnissen, zu Chambéry, Turin und Mailand, nebst meiner Flucht aus der Citadelle letztern Orts. Braunschweig, Bieweg. 1827. 8.

Wenn dies Buch wäre, was es zu seyn verspricht, ein aufrichtiges und treues Geständniß der politischen Verirrungen eines jungen Mannes, welcher von der Natur ausgestattet mit manchem schönen Talent schon in den Jahren des Jünglings tief in das geheime Treiben der Factionen gezogen wurde; wenn es wirklich offen und ganz die Wahrheit, aber auch nichts als die Wahrheit über diese Dinge sagte, welche seit den letzten zehn Jahren den von außen befestigten Frieden der Welt so oft gestört haben: so wäre es eins der verdienstlichsten Unternehmen, eine der wichtigsten Erscheinungen in der politischen Literatur. Billigdenkende würden dem telfenden Manne die Thorheiten der Jugend verzeihen, deren Bekenntniß zugleich Buße und Ersatz wäre; indem der Schade, welchen der Verfasser gestiftet haben könnte, von dem Nutzen, welchen die aufrichtige Enthüllung des nächtlichen Spieles haben würde, zehnfach aufgewogen werden würde.

Ein solches aufrichtiges Bekenntniß ist freilich keine leichte Aufgabe, und es muß ihm eine gänzliche Sinnesänderung, ein vollständiges Abstreifen aller Eitelkeit, reifes Urtheil über sich und die Welt, ein Emporsteigen zur höchsten Lebensweisheit, deren ein Mensch fähig ist, vorausgehen. Eitelkeit, Streben sich hervorzudrängen, die Sucht zu wirken und wenigstens Andern mehr und wichtiger zu scheinen als man ist, verbunden mit dem Reiz des Geheimen, kann bei der großen Mehrzahl als der wahre Grund angenommen werden, welcher sie in das Netz der Factionen getrieben hat. Wer dieser Geister in seinem Innern noch nicht mächtig ist, kann wohl das Gewand und die Maske verändern, aber zur Klarheit gegen sich und Andere ist er noch nicht durchgedrungen. Er wird sich noch selbst mit allerlei Träumen täuschen und auch Andere zu täuschen suchen.

Diesem Loose und dem unmerklichen Fortschreiten vom Betrogenwerden zum Betrügen können selbst diejenigen selten entgehen, welche sich Anfangs mit reiner Begeisterung für das Gute der Täuschung hingegeben haben; denn es gibt bei dem Uebergange vom Traum zum Wachen immer etwas, was man kaum sich selbst, geschweige denn Andern gesteht. Wie viel mehr aber muß dies der Fall seyn, wenn schon der Traum durch Bewußtseyn der

Illusion gestört war, wenn man nicht mit reinem Glauben sich selbst dem vermeinten Heiligen zum Opfer brachte, sondern dies nur als ein Mittel brauchte, der Selbstsucht und eignen Eitelkeit Opfer zu bringen. Wer aber, gleichgültig gegen das Ziel, nur darum sich mit Andern verbindet, um von ihnen mit fortgezogen zu werden, gemeine Vortheile oder höchstens jene falsche Ehre zu erringen, welche in weiter nichts besteht als darin, von den Wagen der Zeit in die Höhe geschleudert zu werden, um nach kurzem Culminiren in dem Abgrunde zu versinken, ist von Anfang an der eignen Unwahrheit verfallen.

Wie Viele haben wir nicht seit dem Jahre 1788 in alle Formen und Farben gekleidet gesehen! Wie Mancher hat sein Glück unter allen Parteien versucht, oder glänzte nur darum unter Jacobinern, weil ihn unter den Royalisten Niemand hatte bemerken wollen! Wenigen indeß gelingt eine solche Zwitterhaftigkeit; es gehört ein großes Talent dazu, mit Glück von dem einen zum andern überzugehen, oder gar zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzten Parteien zu dienen und es dem Ausgange zu überlassen, welche von beiden man betrogen haben will. Eine solche Zweideutigkeit bleibt nicht lange unbemerkt, und ihr gewisser Lohn ist die Verachtung beider Theile. Unter Verschwornen ein Verräther zu seyn, ist ein um so gefährlicheres Handwerk, als selbst die, die den Verrath brauchen und belohnen müssen, darin selten etwas mehr sehen, als ein unzuverlässiges und widerwärtiges Werkzeug.

Ob nun unser Verfasser zu jener höhern Erkenntniß gekommen ist, welche wir als die Bedingung eines aufrichtigen und vollständigen Geständnisses aufgestellt haben, muß seinem Gewissen überlassen bleiben. Wir können nur nach dem urtheilen, wie er sich selbst in dem vorliegenden Buche zu geben gesucht hat. Wir müssen uns darüber ein Urtheil bilden, weil es nicht ohne Wichtigkeit ist, die Angaben eines jungen Mannes etwas genauer zu betrachten, welcher sich selbst der tiefsten Einweihung in die Geheimnisse der Factionen rühmt, welcher, kaum einige zwanzig Jahre alt, an der Spitze mächtiger Verbindungen gestanden haben will, welcher mit den einflussreichsten Männern des französischen Cabinets, des österreichischen Heeres in Italien, mit den Führern der piemontesischen und neapolitanischen Revolution in vertrautem Umgange gelebt zu haben versichert, und nun, obgleich nur fragmentarisch, doch eine Menge Dinge erzählt, deren Wahrheit oder Unwahrheit einem jeden Beobachter seiner Zeit von großem Interesse ist.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß der Verf. in einigen Jahren einen wunderlichen Flug durch Europa gemacht hat. Als ein junger Mensch von 17 Jahren (S. 18) kam er Ostern 1817 nach Jena, angeblich um Diplomatie zu studiren. Als seinen Ge-

urtsort gab er Altona an, wo sein Vater Pferdehändler gewesen, aber von seiner allgemein geachteten Gattin geschieden und in sehr able Verwickelungen und criminelle Strafen verfallen seyn soll. Damals nannte sich unser Verf. Ferdinand Johann Witt. Seine Mutter hatte lange nach der Scheidung einen Herrn von Döring geheirathet, welcher aber bald gestorben ist und dessen Namen der junge Mann seit dem Jahre 1820, mit welchem Rechte wissen wir nicht, angenommen hat. Ein Bruder der Mutter ist der bekannte Herr Eckstein, gleichfalls Sohn eines Pferdehändlers zu Altona, welcher die Rechte studirt hat, seit dem J. 1814 aber als Baron Eckstein in den Niederlanden auftrat, sich als Polizeicommissar in Gent und Luxemburg bemerkbar machte, dann in französische Dienste trat, eine Zeit lang Polizeicommissar in Marseille war und jetzt wieder in die Dunkelheit zurückgetreten ist. Der Graf Deserre, welcher 1810 Präsident des französischen Appellationsgerichts in Hamburg war, scheint in freundschaftlichen Verbindungen mit der Familie des Verfs. gestanden zu haben; der Verf. nennt ihn seinen väterlichen Freund. Die Mutter, verwittwete von Döring, ist auch seit einigen Jahren gestorben.

In Jena war damals die Burschenschaft und das Turnwesen in lebhafter Bewegung, und das Reformationsfest auf der Wartburg erhöhte die Spannung der jugendlichen Gemüther. Einige der aufgeregtesten sammelten um den Dr. Follenius, welcher von Gießen nach Jena kam und Vorlesungen über römisches Recht mit einem Beifall hielt, von welchem es freilich ungewiß ist, ob man ihn dem innern Werthe derselben, oder eben dem Umstande zuschreiben soll, daß Follenius den Mittelpunkt politischer Schwärmerieen bildete. In diesem Kreise ward Sand zum Mörder; obgleich nach dem Resultate der gerichtlichen Untersuchung nicht behauptet werden kann, daß die Ermordung Kosebue's Folge eines von Mehrern gefaßten Entschlusses gewesen sey, so läßt sich doch auch kaum bezweifeln, daß seine Begierde, irgend eine wichtige That zu vollbringen, welcher seine Urtheilskraft nicht gewachsen war, hier die Richtung bekommen hat, welche seine That bestimmte.

Unter den jungen Leuten, welche theils von wahrer Exaltation ergriffen waren, theils auch wohl durch einen hohen Grad künstlicher Exaltation sich bemerklich zu machen suchten, war auch Witt. Man sah ihn in Weinkleidern und einer Kermelweste von grober ungebleichter Leinwand (der sogenannten Turnkleidung) mit offener Brust und einem großen gelben Strohhute mit Blumen, wie ihn sonst nur Frauen tragen, umhergehen, wozu er auf Reisen eine Pistole im Gürtel und einen Studentenhieber hinzufügte. So kam er im Sommer 1818 nach Fulda, fing dort Handel mit

Officieren an, von welchen er behauptete, daß sie über ihn gelacht hätten, ward polizeilich arretirt und ließ über diesen Vorgang eine kleine Schrift drucken („Neuestes aus Churheffen. Ein kurzer Beitrag zur Zeitgeschichte,“ 1818), wovon, da ihm gleich nach dem Erscheinen die vorrätigen Exemplare von der akademischen Obrigkeit abgefordert wurden, vielleicht wenig in das größere Publicum gekommen ist. (Das Oppositionsblatt enthält mehreres über diesen Vorgang). Er machte im Sommer 1818 eine Reise nach Paris, wie er jetzt sagt (S. 10), um die deutschen Revolutionen mit den französischen in Verbindung zu bringen; Follenius hatte ein Lied drucken lassen (die deutsche Jugend an die deutsche Menge) voll politischen und revolutionären Unsinn, das unser Witt auf sich nahm; es war im Herbst 1818 bei Anwesenheit der verwittweten Kaiserin von Rußland eine von den Bürgern errichtete Ehrenpforte in der Nacht umgerissen worden, und auch zu diesem Trevel bekannte sich Witt, vielleicht nicht einmal der Wahrheit gemäß. Er wurde im Decb. 1818 von Jena weggewiesen.

Nun ging er im Herbst 1819 (S. 11) nach London, wo er in den Morning-Chronicle einige Aufsätze einrücken ließ über die Pläne, eine Revolution in Deutschland zu stiften. Er sprach darin von einer Verbindung, die sich die Unbedingten nannten, weil sie unbedingt zu allem entschlossen seyen, was zu diesem Zwecke führe. Doch sollte die Revolution nur eine innere und stille seyn, d. h. eine solche, welche nichts gewaltsam umstürzen, sondern die gewünschte Veränderung nur durch Erziehung und Gesinnung bewirken wollte, was aber aufhörte eine Revolution zu seyn. Von England wandte er sich nach Paris zu seinem Oheim dem Baron Eckstein und dem damaligen Justizminister Grafen Deserze, welchen er kurz vor dem Falle des Decazes'schen Ministeriums auf dessen Reise in's südliche Frankreich begleitet haben soll. (Er selbst gibt an, er habe im Februar 1820 einen Courier-Ritt nach Nizza gemacht). Er hielt sich seitdem im südlichen Frankreich, in Italien und der Schweiz auf, wo er am 20. September 1821 auf savoyischem Gebiet verhaftet, nach Turin gebracht und von da nach Mailand geliefert wurde (S. 49). Im December 1822 entkam er aus der Citadelle von Mailand, irrte ein Jahr lang in der Schweiz und Deutschland umher, wurde am 24. Februar 1824 in Baireuth wieder verhaftet, nach Berlin gebracht, und ist jetzt noch als Gefangener in der dänischen Festung Frederiks-Ord (S. 18). Ueber den Grund seiner jetzigen Verhaftung finden wir nichts. Zu bemerken ist noch, daß Witt von außerordentlicher Lebhaftigkeit und zarter Constitution war. Er hatte schon in Kiel eine starke Hiebwunde in den Kopf erhalten, deren Folgen er noch fühlte.

Der Zweck der Schrift wird nun allerdings von dem Verf. (S. 8) so angegeben, wie es seyn mußte, wenn es überhaupt ein höherer und wahrhaft nützlicher Zweck seyn sollte. Er will erstlich zeigen, „wie gefährlich es dem Einzelnen wird, wenn er, anstatt ruhig in dem durch sein Talent oder sein Geschick ihm angewiesenen Wirkungskreise fortzuarbeiten, aus demselben heraustritt, und den geregelten planetarischen Lauf verschmähend, als Ixsterne bald hier- bald dorthin mit seinem gefahrvollen Lichte schweift.“ Er will zweitens der Welt den Beweis liefern, wie die Regierungen das vollkommene Recht hatten, wenn sie von Gefahr sprachen. „Es habe allerdings eine nicht unbedeutende Partei gegeben, welche einen Umsturz des Bestehenden, so durch Gewalt wie durch List, herbeizuführen strebte und an und für sich gar lobenswerthe Einrichtungen wie Turnerei und Burschenschaft zum verderblichen Zwecke mißbrauchte. Das Treiben dieser Leute, mit denen ich Jahre lang gemeinschaftliche Sache gemacht habe, will ich unumwunden darlegen. Von dem Augenblicke an, da ich mein Unrecht erkannte, habe ich es auch offen bekannt; was ich in den Gefängnissen den Behörden aus sagte, das soll das ganze Publicum jetzt erfahren.“

Aber was erfährt nun das ganze Publicum von dem hier Angekündigten? — Soviel als nichts! Alles was der Verf. aus eigener Erfahrung weiß, wird entweder auf den ersten oder auf den dritten Theil verwiesen. In jenem soll geliefert werden, was der Verf. in Deutschland, London und Paris bis zu seiner Verhaftung am 20. Septbr. 1821 gethan hat, in diesem verspricht er seine Aussagen in Watteuth vor dem Ministerialrath von Abel mitzutheilen, aus welchen hervorgehen soll, daß er und Follentus auch die Stifter des neuern Jünglingsbundes gewesen seyen. (Dieser Jünglingsbund war aber schon im Jahre 1823 vollständig entdeckt worden, und die bekannten Resultate der Untersuchung weisen mit Sicherheit auf keinen andern Urheber desselben hin als auf von Sprewitz.) Ob dieser erste und dritte Theil jemals erscheinen werden? Ob sie, da der Verf. (S. 9) gesteht, daß er dazu erst mehrerer Papiere bedürfe, und (S. 5) daß ihm seine sämtlichen Papiere noch vorenthalten würden, jemals werden erscheinen können? Dies ist sehr ungewiß, indem Papiere dieser Art, die einmal Theil criminallicher Gerichtsacten geworden sind, wohl schwerlich zurückgegeben werden. Ja man wird, wenn man den gegenwärtigen zweiten Theil, als ein Ganzes in's Auge faßt, zu der Vermuthung berechtigt, daß er alles enthalte, was dem Publicum mitgetheilt werden sollte, und — daß der Verf. auch vielleicht wenig mehr mitzutheilen hat.

Ob wir uns in dieser Voraussetzung irren oder nicht, wird

sich zeigen, sobald der Verf. mit seinem ersten oder dritten Theil wirklich hervortritt; indessen wird er es selbst ganz in der Ordnung finden, wenn ernste Männer, so lange bis er die Beweise für seine Angaben liefern wird, denselben nicht das geringste Vertrauen oder Gewicht beilegen können. Er will schon im J. 1818 als Abgeordneter deutscher Revolutionärs in Paris eine Verbindung mit französischen zu vermitteln gesucht haben. Damals war er ein Jüngling von 18 Jahren, unbesonnen in seinem Betragen wie kein anderer (Beweis seine oben erwähnten Händel in Judba), nichts mehr suchend als Aufsehen zu erregen, und auf seinem ersten Ausflug in die Welt, in seinem ersten Universitätsjahre begriffen. Von welcher Beschaffenheit mußte wohl die Verbindung gewesen seyn, welche sich einem solchen Knaben anvertraut hätte! Er ging von Jena aus nach Paris, und die Verbindung mußte also in Jena wenigstens einige bedeutende Mitglieder haben! Wie werden sehen, ob Herr Witt uns dereinst einen Einzigen nennen wird (aber einen Lebenden), außer etwa den in Amerika abwesenden Follenius oder den enthaupteten Sand, und wer etwa noch von dem zu jener Zeit um Follenius versammelten halben Duzend junger Brauseköpfe gestorben oder in einer Lage befindlich seyn möchte, daß er seinen Widerspruch nicht zu befürchten hat; denn der List liegt nahe, sich nur auf todte Gewährsmänner zu beziehen.

Daran zweifeln wir gar nicht, daß in dem J. 1817 und 1818 sich hie und da einige unreife, eitle junge Thoren zusammengesetzt haben, um Pläne der Weltverbesserung und Revolutionen zu entwerfen. (Nur daß diese strafbaren Umtriebe Geist der Universitäten geworden, oder von öffentlichen Lehrern getheilt worden seyn, ist Unwahrheit.) Einige davon mögen außer der jugendlichen Unersahrenheit auch noch durch bestimmte persönliche Zwecke geleitet worden seyn, z. B. sich Ansehn unter dem großen Haufen junger Leute und einen Anhang zu verschaffen, um sich den Weg zu andern Vortheilen zu bahnen. Wir zweifeln auch nicht, daß ein solcher Verein junger Leute, wenn er sah, wie leicht es war, auf andere unersahrene Jünglinge zu wirken, sich bald genug für sehr bedeutend gehalten habe, und es mag seyn, daß z. B. unser Verf. in diesem Gefühl von Wichtigkeit nach Paris gegangen ist und dort eine ähnliche Anzahl Gleichgestimmter und gleich thörichter Verbündeten gefunden hat. Aber das sind längst bekannte Dinge, über welche wir uns früher schon hinlänglich verbreitet haben.

Als der Verf. nach London kam, war er 19 Jahr alt. Daß seine Aufsätze im Morning-Chronicle mit Freuden aufgenommen wurden, wird Niemand bestreiden, welcher den Geist der englischen Zeitungen und die Begierde kennt, womit jedes Anek-

böthen, wenn es nur pikant klingt, jeder sogenannte Paragraph dort aufgenommen wird. Der Verf. brachte manches mit, wobel es auf Wahrheit zuletzt ankam, und die Stimmung der damaligen englischen Oppositionsblätter gegen die Souveränität des festen Landes war von einer solchen Bitterkeit und Ausgelassenheit, daß auch das Aergste nicht zu arg war. Man mag dem 19jährigen Virtuosen in dieser Kunst, dem vermeinten Eingeweihten der deutschen revolutionären Geheimnisse mit Interesse entgegengetreten seyn, aber besonnene Männer haben ihn gewiß bald genug und hinlänglich durchschaut. Wir wissen nicht, was uns der Verf. bereinst von den revolutionären Verbindungen in London vorbringen wird, aber der wahre Gehalt der Sache läßt sich jetzt schon mit ziemlicher Gewißheit berechnen.

In Paris scheint der Aufenthalt des Verfs. nur kurz gewesen zu seyn. Er kam im Herbst 1819 nach London, war am 13. Februar 1820 in Paris und begleitete schon am 20. Februar 1820 den Grafen Deserre nach Nizza, von wo der Graf bekanntlich als Gesandter nach Neapel ging und dort im J. 1824 starb. Daher kann er sich nicht über einige Monate in Paris aufgehalten haben, und der Graf Deserre war seit dem 20. Novbr. 1819 nur dem Namen nach noch Justizminister, und Krankheits halber von den Functionen dispensirt. Er hatte sich damals von den gemäßigten Royalisten (den Doctrinärs) bereits abgewendet und sich an die strengen Royalisten angeschlossen, und es ist schwer zu glauben, daß eine revolutionäre Partei es gewagt haben werde einen noch kaum zwanzigjährigen jungen Menschen, einen Fremden, der mit einem ultraroyalistischen Minister in vertrautem Umgange war, in alle ihre Geheimnisse einzuweihen, um auf den bereits abgetretenen Minister zu wirken. War der Verf. wirklich Mitglied des berühmten Comité Directeur, so muß dies vorgebliche Comité Directeur eben so unbedeutend gewesen seyn, als die deutschen Verschwörungen. Namen und Thatfachen! Das ist auch hier, was ein Jeder, wenn er über dergleichen Dinge Glauben verdienen will, zuerst vorbringen muß.

In den J. 1820 und 1821 finden wir den Verf. in Italien und der Schweiz. Was er vor dem 9. Mai 1821 gethan, wo er selbst zum ersten Mal in Piemont verhaftet, jedoch nur unter Escorte nach der Schweiz geführt wurde, gehört vermuthlich in den ersten Theil, denn der Verf. schweigt davon. Dagegen gibt er allgemeine Aufschlüsse über die Ursachen und den Gang der ephemeren piemontesischen Revolution, in welcher wir, die Wahrheit zu sagen, nichts Neues gefunden haben, was nicht in den Schriften von Santa Rosa und A. schon gesagt wäre. Denn daß das Ganze weiter nichts war als eine jener oft vor-

gekommenen Intriguen, wodurch man das Regierungssystem zu verändern und sich in die Stellen der verdrängten Minister, Officiere und anderer Beamten zu bringen suchte, daß besonders die Gesinnung des Volkes und der Soldaten dabei für gar nichts zu rechnen war, hat der Ausgang der Sache deutlich genug gezeigt. Selbst für die einzige Idee, welche allenfalls eine größere Bewegung hervorzubringen vermocht hätte, die Einheit und Unabhängigkeit Italiens, waren nur die Vornehmen, nicht aber das Volk zu begeistern. Es ist daher auch schwer zu glauben, daß die eine Classe der Federati, welche aus Mitgliedern der untern Volksclassen bestanden, im April 1821 gegen 100,000 Theilnehmer gehabt habe. Ob der Prinz dela Cisterna, welcher Anfangs März verhaftet wurde, der Verschwörung fremd war, wie Andere behaupten, oder ob, wie der Verf. erzählt, in der hohlen Achse seines Reisewagens die wichtigsten Papiere gefunden wurden, sogar Briefe von dem Herzog von Dalberg an die Verschwornen, und eine Proclamation an die Italiener von B. C. (Benjamin Constant?), ist wohl für das Ganze ziemlich gleichgültig; nur ist auch hier der Name B. C. wohl ohne allen Grund und Beweis hingestellt. Was der Verf. hier vorbringt, ist von der Art, daß man es wahrscheinlich in jedem Wirthshause hören konnte, und hat wohl häufig keinen bessern Grund, als die S. 98 erzählte Geschichte von Lafitte und Manuel. Der nun verstorbene Manuel war bekanntlich sehr reich und brauchte nicht erst mit Lafitte's Gelde ein Gut zu kaufen, um zum Deputirten wählbar zu seyn. Er war schon 1815 von zwei Wahlcollegien zugleich gewählt worden, und als er sich 1817 in Paris niederließ, verkaufte er seine beträchtlichen Besitzungen im südlichen Frankreich, um sich in Paris ansässig zu machen.

Ueber den wahren Geist der Carbonaria, in welchem noch so vieles räthselhaft ist, weiß der Verf. auch fast nichts zu sagen, ob er gleich einer der Wenigen des siebenten und höchsten Grades, Principe Summo Patriarca, gewesen seyn will. Er behauptet, daß die Carbonaria ein Zweig der Maurerei sey, zu welchem sich während Napoleons Herrschaft die Anhänger der Republik und zwar meist Militärpersonen zusammengeschlossen hätten. Von Besançon aus hätte sich diese Verbindung nach Oberitalien und endlich nach dem untern Italien verbreitet. Im vierten Grade, der Apostoli, übernehme man die Verpflichtung zum Sturze aller Monarchen, vorzüglich der Bourbonen. Erst im siebenten empfangen man aber den Schlüssel zum Ganzen und erkenne, daß der Zweck der Carbonaria ganz identisch sey mit dem des Illuminatenordens. Hier schwöre man jeder positiven Religion und jeder Regierungsform den Untergang und werde zu jedem

Mittel für diesen Zweck berechtigt. Wir wollen weder die Apologie der Carbonari noch der Illuminaten übernehmen, aber soviel glauben wir behaupten zu können, daß ein solcher Wahnsinn keinem der Stifter und Obern in den Kopf gekommen ist. Hat der Verf. wirklich eine solche Verpflichtung übernommen, wenn auch ohne zu schwören (denn daß er einen Werth darauf legt, ist ein Beweis mehr von der Schwäche seines Charakters und Urtheils), so hat man sich wahrscheinlich nur mit einer Mystification mit ihm zu belustigen gesucht *). Es ist übrigens bekannt, daß die echte Carbonaria nie mehr als drei Grade gegeben hat.

Aber es scheint, daß nach Auflösung der großen Loge in Neapel (23. März 1821) die Reste und Flüchtlinge der Carbonari in einigen Winkeln Oberitaliens und in der Schweiz überhaupt ihren Verein nur gleichsam zum Zeitvertreib fortgesetzt haben. Die alte Form bleibt, wenn auch das Wesen verschwunden ist, noch eine Zeit lang; man spielt mit der gewohnten Weise, ertheilt Grade, ersinnt auch wohl neue, macht abenteuerliche Pläne aller Art, spricht von gewaltsamen Entschlüssen, die aber alle in der nächsten Viertelstunde wie Seifenblasen zerrinnen. Unter diese Seifenblasen zählen wir, bis der Verf. einst bessere Beweise beibringt, sowohl die Erklärung des Dr. de Prati, daß man nun die Absicht habe, die Revolution durch Mord in's Werk zu setzen, (welche? die schon zu Grabe getragenen italienischen? oder eine deutsche? oder eine französische?) als auch die Erwählung des nun 21 jährigen Verfs. zum Generalinspector der Carbonaria in der Schweiz und Deutschland. Und zwar diese um so mehr, als die letzte Ernennung noch im Monat August 1821 erfolgte (S. 25), nachdem Herr Witt sich schon im Julius 1821 auf das feierlichste und zwar schriftlich losgesagt hatte (S. 14), und daher von den Verschwornen schon Angriffe auf sein Leben gemacht worden waren.

Eben so unvollständig und unsicher sind die Nachrichten, welche der Verf. von einer andern geheimen Gesellschaft gibt, deren Zweck auch eine Umkehrung der Dinge in Italien, aber in entgegengesetzter Richtung ist, nämlich eine Beherrschung des Volkes im Allgemeinen durch die Kirche und ihre Diener, und was die politische Lage Italiens betrifft, Verdrängung der deutschen Herrschaft, Vereinigung Italiens in drei große, aber unter politischem Primat des Papstes eng mit einander verbundene Massen. Daß der erste dieser Zwecke, strenge und allgemeine kirchliche Herrschaft, nicht bloß in Italien sondern auch in Frankreich und Spa-

*) Zu den Aberrationen dieser Art gehört auch das bekannte Märchen von der tinctura ad abortum procreandum, welches S. 34 aufgewärmt wird.

nen mit großem Nachdruck und scheinbarem Erfolg von der Geistlichkeit und einem großen Theile des Adels verfolgt wird, sehen wir wohl; ob aber dazu gerade eine geheime Verbindung mit Einweihungen, Eiden und Graden nöthig oder vorhanden sey, möchten wir fast bezweifeln. Vereint sind die Menschen zu diesem Zweck schon durch die große Klarheit und Bestimmtheit, sowohl des Zweckes selbst, als auch durch die in dem Kirchenglauben gegebene feste Uebereinstimmung der Ansichten, und die in den alten Prätensionen der Kirche liegenden einfachen Mittel. Es bedarf nur ganz geringer Nachhülfe durch wenige leitende Hände. Aber auch die Form einer Vereinigung ist in den gewöhnlichen Bruderschaften schon so nahe liegend, daß man auch an das Daseyn einer großen Zahl solcher Verbrüderungen zu einem Zwecke unter verschiedenen Namen leicht glauben kann. Die meisten der vom Verf. genannten Namen der Consistoriali, Crocesegnati, Crociferi, Societa dei Brutti, del Anello, vorzüglich della Santa fede sind daher schon oft gehört worden, und wenn auch die Art, wie der Verf. zu den Statuten und wichtigsten Papiere einer solchen Verbindung gelangt seyn will (S. 38), etwas abenteuerlich ist, so mag man bei dem Widerwillen, mit welchem die Italiener seit Karl dem Großen die deutsche Herrschaft getragen haben, es für sehr unwahrscheinlich halten, daß diese politische Tendenz sich nicht auch in allerlei geheimen Umtrieben rege. Aber sonderbar bleibt es, daß ein junger Mann von solcher Erfahrung und Wichtigkeit in diesen Dingen, ein Mitglied des Comité Directeur oder der Hauptpropaganda zu Paris, des Suprême Conseil du 3. degré du Systeme Ecosais ancien et adopté, des Grand firmament, ein Sublime Maestro perfetto, ein Principe Summo Patriarca, nicht ohnehin von den neben ihnen bestehenden Verbindungen genauere Kenntniß erlangt hatte. Und wie schon dies ein schlagender Beweis der geringen Bedeutung des ganzen revolutionnären und contra-revolutionnären Ordenswesens ist, so geht eben diese auch sonst unwillkürlich aus der ganzen Darstellung des Verfs. hervor.

Die Geschichte der Carbonari im untern Italien und der Federati in Piemont kann auch noch die Lehre geben, daß die Zahl der Verbündeten allein noch gar wenig ausreicht. Es scheint, wenn die Angabe von der großen Zahl der Federati ja richtig ist, in Italien leicht zu seyn, aus der Masse des Volkes Tausende und Hunderttausende in eine solche Verbindung zu ziehen, was in Deutschland uns ganz unmöglich zu seyn scheint. Aber der geringste Windstoß treibt dafür auch jene Masse wie Spreu aus einander. Es fehlt ihr der Geist, welcher sie zusammenhält, zur Segenwehr und Aufopferung entflammt, und alle

Kraft auf einen Punct vereint. Darum sind alle diese Unternehmungen, so groß sie ausfahen, doch so kraftlos gewesen, und nur in Spanien, wo die Religion als Hebel gebraucht wird, gibt es ernsthafteste Kämpfe.

Am 9. Mai 1821 war Witt in Savoyen verhaftet und über die Grenze gebracht worden; in Genf wurde er nicht lange geduldet und wählte einen nahe gelegenen piemontesischen Ort, Morner, wo er mit den genfer Freunden seine sogenannten Arbeiten fortsetzte, aber am 21. September 1821 abermals verhaftet und nach Turin gebracht wurde. Nach einiger Zeit wendete er sich an den Grafen Bubna, Befehlshaber der österreichischen Armee im obern Italien, schilderte ihm die Lage Piemonts, äußerte den dringenden Wunsch ihn zu sprechen (d. h. doch wohl ihm Eröffnungen zu machen) und wurde im Februar 1822 wirklich nach Mailand abgeholt. Hier sollte er polizeilich verhört werden, verweigerte aber jede Erklärung unter dem Vorgeben, daß schon die turiner Polizei seine Papiere fünf Monate lang untersucht habe (S. 254. 266), und verlangte förmlich vor Gericht gestellt zu werden. (Er behauptet in dieser Erklärung, daß man ihn der Reihe nach allen Regierungen zur Auslieferung angeboten habe, während er an einem andern Orte von den vergeblichen Schritten des französischen, preussischen, russischen Gesandten spricht, seine Auslieferung zu erlangen). Nach einiger Zeit bekam er Zutritt zu dem Grafen Bubna, und wurde in die Citadelle von Mailand verfest, aus welcher er am hellen Tage im Decb. 1822 entkam. Er erzählt diese Flucht sehr umständlich, setzt aber gleich hinzu, daß die Erzählung nur in der Hauptsache richtig, in einigen Nebenumständen aber verändert sey. So mag man denn davon glauben was man will.

Ueberhaupt ist die Erzählung dessen, was dem Verf. in den Gefängnissen von Chambery, Turin und Mailand begegnete, die Leiden, welche er erduldete, wie die Freiheiten, welche er in Mailand genoß, die Streiche, welche er fast in Trenk's Manier den Aufsehern spielte, die Versuche sich zu entleiben, einmal durch Hunger ein andermal durch Zerschneiden der Adern, die Neigung, welche er überall den Frauen einflößte, seine zärtlichen Verhältnisse mit der Marchese Barberini und andern, die nur durch Vornamen bezeichnet werden, als bloße Ausschmückung zu betrachten. Der Leser mag davon soviel glauben als er Lust hat, und wer sehr wenig oder nichts glauben will, hat am Ende wohl auch nicht mehr Unrecht, als ein anderer, welcher sich der Illusion einer nicht schlecht geschriebenen Darstellung ohne Rückhalt hingibt und die Unterhaltung nicht durch kritische Zweifel unterbricht.

Nur in der Hinsicht ist aber diese Erzählung für die Beur-

theilung des ernstern Theils der Schrift wichtig, daß man daraus sieht, wie weit Herr Witt noch von jener höhern Reife entfernt ist, welche die erste Bedingung vollkommener Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit ist. Wer so mit der Gunst der Frauen prahlt, wer sich mit solcher Selbstgefälligkeit der kleinen List und der Siege rühmt, welche sein Scharfsinn erfochten, wer dabei so ungläubliche Dinge vorbringt, als die Geschichte der Correspondenz mit Graf Dolza ist, der ist noch nicht über die Versuchungen der Eitelkeit hinweg, welche die erste Ursache seiner Verirrungen waren. Selbst seine Reue ist nur eine neue Wendung.

Beweise der Unzuverlässigkeit des Verfs. finden sich auf allen Seiten, besonders aber ist das Verhältniß zum Grafen Bubna mit der größten Unwahrscheinlichkeit dargestellt. Wer wird es glauben, daß ein solcher Mann den Anstand gegen den König von Preußen so weit verletzen werde, einen Gefangenen, dessen Auslieferung der König verlangen läßt, in die Gesellschaft desselben zu bringen und seine Gegenwart so bemerkbar zu machen? (S. 402). Wer wird sich überreden lassen, daß ein hoher Staatsbeamter, dem ein Staatsgefangener bei schwerer Verantwortlichkeit übergeben wäre, diesem den ganz ungehinderten Ausgang aus dem Gefängnisse gestatten werde? (S. 337). Oder daß der commandirende General, wenn er im Ernst Befehl hatte, einen Preis auf den Kopf des Entflohenen zu setzen, mit ihm eine Verbindung unterhalten und als Privatmann den Aufenthaltsort desselben gekannt habe, ohne zu seiner Wiedererlangung Schritte zu thun? (S. 278). Wenn Graf Bubna noch lebte, der Verf. würde es nicht wagen solche Dinge von ihm zu sagen.

Eine Geschichte ist jedoch noch zu erwähnen, welche, wenn wir uns recht erinnern, schon in einer Flugschrift: „die revolutionären Umtriebe in der Schweiz“ (als deren Verfasser sich Herr Witt S. 38 nun nennt) zur Sprache gebracht wurde. Es ist dies eine Verbindung, welche der Minister Pasquier im J. 1821 durch den Obersten Beaumont-Privasac in der Schweiz unter den geflüchteten Italienern gestiftet haben soll, um dem österreichischen Einflusse in Italien entgegen zu arbeiten (S. 211 — 240). Sie soll durch den Präfecten in Lyon geleitet worden seyn. Der Verf. bekam Kenntniß davon und theilte sie dem Grafen Bubna mit.

Wir haben uns bei dieser Schrift so lange aufgehalten, nicht ihrer wirklichen Wichtigkeit wegen, sondern nur um ihre Unwichtigkeit und Unzuverlässigkeit darzulegen. Man wird sie als einen Beweis für Dinge anführen, für welche es nun an andern Beweisen zu fehlen anfängt, und es war daher nöthig, die dreisten Behauptungen des Verfs. etwas genauer zu beleuchten. Wir sind

dabei vollkommen überzeugt worden, daß der erste und dritte Theil entweder nie erscheinen, oder wenn dies ja geschieht, noch viel dürftiger ausfallen werde, als der gegenwärtige. Es wäre denn, daß der Verf. bis dahin noch einen bedeutenden Schritt in seiner Sinnesänderung thäte, und es über sich gewönne, sich und seine frühern Genossen ohne alle Schminke zu zeigen. Damit könnte er sich ein großes Verdienst erwerben und die Achtung der Guten, so wie seine eigene, wieder gewinnen.

A. E. Schmid.

V.

Verhandlungen der badischen Landstände im Jahr 1825.

Zweiter Artikel *).

In einem ersten Artikel über diese Verhandlungen haben wir bloß die Geschichte der Deputirtenwahl und jene der über die Abänderung der Constitution in beiden Kammern gepflogenen Betrachungen und Schluffassungen dargestellt, unter dem Vorbehalt, das Merkwürdigere der übrigen Verhandlungen in einem zweiten Artikel nachfolgen zu lassen, wofern der erste mit Interesse würde aufgenommen werden. Daß dieses nun wirklich geschehen, davon haben uns viele sehr verehrte, theils öffentliche theils Privatstimmen überzeugt, und wir erfüllen demnach die Verpflichtung, die wir uns aufgelegt, in nachstehenden gleich treu und freimüthig wie die früheren geschriebenen Blättern.

• Während der ganzen Dauer des Landtags war eine vollkommene Eintracht zwischen Regierung und Kammern bemerkbar. Eine höchst erfreuliche Erscheinung fürwahr, wo der Landtag aus frei gewählten Mitgliedern besteht; aber nichts bedeutend, ja einen entgegengesetzten Eindruck bewirkend, wo die Wahl nach Regierungsbefehlen statt fand! — Der Geschichtschreiber des badischen Landtags von 1825 hat eigentlich bloß die Geschichte der badischen Regierung vom gedachten Jahre zu schreiben; indem die zwei oder drei Deputirten, die ohne oder gegen den Regierungseinfluß gewählt wurden, wiewohl sie häufig als Opposition auftraten, dem

*) Den ersten Artikel siehe Hermes Bd. XXVII. S. 241.

noch unvermögend waren, die für die Dictate der Regierung stimmende eminente Majorität der sogenannten Wahlkammer zu controlliren. Ja es zeigte sich eine so unbedingte Gefälligkeit der zweiten Kammer für die Regierungsanträge oder Wünsche, oder auch nur vermutheten oder geahneten Wünsche, daß — wie dem Referenten aus dem Munde höchst verehrungswerther Mitglieder der Regierung kund ward — diese Regierung sich Glück wünschte, wenigstens in ein Paar Wahlbezirken unterlegen und dadurch für den Landtag ein Rettungsmittel in der öffentlichen Meinung gewonnen zu haben.

Uebrigens kam auch die Regierung, theils zum Merkmal ihrer Zufriedenheit, theils um ihrer zweiten Kammer einige Popularität zu gewinnen, derselben mit so freundlichen Anträgen und bereitwilligen Gewährungen entgegen, wie niemals die Kammer von 1822 erfahren. Manche Budgetansätze erschienen gegen jene von 1822 bedeutend gemildert, manche dort verlangten Ersparnisse traten in Wirklichkeit, und es wurden einige wichtige Gesetze gerade so, wie sie die vorige Kammer bereits discutirt, durchgefacht und angenommen, und welchen daher nichts mehr als die höchste Sanction zur Geltung gefehlt hatte, der neuen Kammer abermals vorgelegt, um nunmehr als von ihr ausgegangene oder durch sie erwirkte Wohlthaten für's Volk zu erscheinen. So mochten dann die anticonstitutionnel Gesinnten triumphirend den Freunden der Verfassung und der Wahlfreiheit entgegenrufen: „Da, sehet, wie schlecht ihr Euch berathet durch eine der Regierung mißfällige Wahl, und wie heilsam die Ernennung von Männern ihres Vertrauens! — Die störrige Kammer von 1822 hat nichts, gar nichts für Euch errungen, vielmehr blieb Euch, als Folge des Unwillens, welchen die Regierung auf dieselbe warf, sogar dasjenige Gute vorenthalten, was sie selbst Euch zugebacht hatte. Jeho, da Ihr im Sinn der Regierung gewählt habt, wird Euch gewährt, was Ihr wünscht, und geht in Friede und Einigkeit — auch schnell und daher minder kostspielig — die Landtagsverhandlung vor sich!“ —

Die Constitutionellen erwiderten: „Wie kann dem Landtag zur Last fallen, daß, was er Gutes beschloß, beantragte, erbat, von Seiten der Regierung nicht sanctionnirt oder nicht gewährt ward? — Was ist überall der Landtag werth, wenn er nur annehmen, was man freigebig gewährt, nicht aber bitten, vorstellen, Klagen darf? — Sodann: ist nicht der viel getadelte Landtag von 1822, wenn seine freimüthigen Erörterungen und seine volksfreundlichen Beschlüsse die Regierung veranlaßten oder nöthigten ihre Gesetzesvorschläge in seinem Sinne zu entwerfen, ihre Forderungen in seinem Sinne zu mäßigen, welt eigentlicher Urheber

des dadurch gewährten Guten als jener von 1825, welcher bloß annahm, was man ihm darbot?" —

Daß übrigens bei weitem nicht alles Dargebotene und Angenommene wirklich gut und wünschenswerth gewesen, geht aus einer unbefangenen Prüfung der wichtigeren auf diesem Landtag zu Stande gekommenen Gesetze hervor.

Als das wichtigste unter solchen Gesetzen erscheint gewöhnlich, sowohl der Masse des Landtags und des Volks als den Ministern, das Budget. So wenig als möglich geben gilt jener, so viel als möglich erhalten gilt diesen als Hauptziel der Bestrebung und als Maassstab gelungener Verhandlung. Die weiseren Volksvertreter und Staatsmänner jedoch blicken nicht soviel auf die Summen, als auf derselben Verwendung und mehr auf die Vertheilungsart der Steuern als auf deren Höhe. Die bairische Kammer von 1825 — einige vage Declamationen über Armuth und Noth des Landes und einige in's Kleinliche gehende Ersparungsvorschläge abgerechnet — blickte eigentlich auf keines von beiden, sondern bewilligte schlechtthin alle Positionen der Ausgabe wie der Einnahme.

Bei der Vergleichung des vorgelegten Budgets für 182 $\frac{1}{2}$ (2 $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{2}$) mit jenem für 182 $\frac{2}{3}$ (und $\frac{2}{3}$) fallen uns bedeutende Schwierigkeiten in die Augen. Wir wollen der Einfachheit willen nur auf die genannten Jahre 182 $\frac{1}{3}$ und 182 $\frac{2}{3}$ blicken, indem zwischen den einzelnen Jahren einer Budgetperiode, d. h. also in der Periode von 182 $\frac{1}{3}$ und 182 $\frac{2}{3}$ (damals war die Budgetperiode nur zweijährig) zwischen diesen beiden genannten Jahren, und in jener von 182 $\frac{1}{3}$ — 182 $\frac{2}{3}$ (mit der Veränderung der Constitution war auch eine Verlängerung der Budgetperioden verbunden) zwischen den drei Jahren 182 $\frac{1}{3}$, 182 $\frac{2}{3}$ und 182 $\frac{2}{3}$ nur geringe Varianten vorkommen.

Für das Finanzjahr 182 $\frac{1}{3}$ war die Summe der Einnahmen zu 9,170,000 Fl. und jene der Ausgaben gleichfalls zu 9,170,000 Fl. angeschlagen. Im neuen Budget für 182 $\frac{2}{3}$ erscheinen nur 7,207,899 Fl. als Einnahme- und als Ausgabesumme. Dieser in Ansehung der Summe sehr große Unterschied ist jedoch in der Hauptsache nur ein scheinbarer. Er rührt nämlich davon her, daß im Jahr 1822 die Bruttoeinnahme, dagegen im Jahr 1825 die Nettoeinnahme verzeichnet ward, d. h. daß die auf den verschiedenen Einnahmerubriken haftenden Lasten und Unkosten dort nicht abgezogen, sondern unter den Ausgaben aufgeführt, hier dagegen gleich von der Einnahme abgezogen und daher in der Ausgabe nicht mehr erscheinend sind. Merkwürdig jedoch ist, daß im Jahr 1822 die Lasten und Ausgaben nur zu 1,702,000 Fl. (wornach für jenes Jahr eine Nettoeinnahme von 7,468,000 Fl. sich her-

anzustellen würde), dagegen im Jahr 1825 zu 2,115,330 Fl. angesetzt werden. Freilich sind darunter 381,400 Fl. für die Salinenadministration, welche im Jahr 1822 noch nicht bestand, enthalten; doch ist dagegen bei einigen andern Rubriken eine bedeutende Minderausgabe, insbesondere bei der Domainen- und Forstverwaltung eine solche von beinahe 200,000 Fl. vorhanden, und gleichwohl im Ganzen jene große Vermehrung. Billig fragt man, woher sie wohl rühre. — Aber die von dem Finanzministerium fast bei jedem Budget beliebte mannichfache Veränderung der Rechnungsweise nach Rubriken, Zusammenstellungen und Trennungen verwirrt den Blick und erschwert das Eindringen in das Innere. Es bleibt nichts übrig als ein guter Glaube. Nicht minder merkwürdig, als die große Vermehrung der verrechneten Lasten und Erhebungskosten, erscheint die auffallende Verminderung im Ansatze einzelner Einnahmerubriken. Die Kameraldomainen insbesondere werden im Jahr 1822 mit einem Bruttoertrag von 1,980,000 Fl. aufgeführt, im Jahr 1825 dagegen mit nur 1,503,100 Fl.; die Forsten damals mit 992,000 und jetzt nur mit 835,880 Fl. Woher solche außerordentliche Verminderung? Der Naturalienpreis ist seit 1822 nicht mehr um vieles gesunken, dagegen hat die Administration der Domainen sich vervollkommenet, ja sie ist eigens solcher Vervollkommnung willen von der Landesadministration oder von den Kreisdirectorien getrennt und als eigenes Departement centralisirt worden. Woher also die Ertragsverminderung? — Wir wissen es nicht, und die Verhandlungen der Kammern von 1825 belehren uns darüber keineswegs. Die Einnahmepositionen wurden eben mit sehr geringer Veränderung angenommen, so wie sie wären vorgelegt worden.

Blicken wir auf die Ausgaben, so erscheint ihre Verminderung gegen 1822 bedeutend. Damals wurden 7,468,000 Fl. für den eigentlichen Staatsaufwand angesetzt; jetzt bloß 7,207,899 Fl.; die Verminderung beträgt daher 261,101 Fl., ja mit Hinzurechnung der für 1825 angesetzten Mehrausgabe von 45,000 Fl. zur Staatsschuldentilgungskasse über 300,000 Fl. Hiervon ist nun das Allermeiste den Bemühungen der vorigen so sehr verunglückten Kammer von 1822 zu verdanken; die Regierung hat nach den Anträgen und Beschlüssen eben dieser Kammer ihre früheren Ansätze gemildert und der neuen Kammer von 1825 vorgelegt. Diese hat — einige ganz kleinliche Verminderungen abgerechnet, wie, daß bei der Sanitätscommission 600 Fl. in Abzug gebracht und bei den Kreisdirectorien, hier wie dort mit Bewilligung der Regierung, 1000 Fl. zur Ersparung decretirt wurden — nur angenommen, was man ihr darbot. Daß darunter insbesondere die Position: Militäretat mit 1,600,000 Fl. (auf dem vorigen Land-

tag waren dafür ursprünglich 1,648,000 Fl. angesetzt worden; die Kammer wollte bloß 1,550,000 Fl. bewilligen und die Regierung ging auf 1,600,000 Fl., ja bedingungsweise selbst auf 1,550,000 Fl. herab, (siehe Hermes, XXVII. II. Heft S. 243) ohne Verminderung angenommen ward, versteht sich von selbst. So gar sehr geneigt zur Annahme war die Kammer, daß die Regierung selbst (s. Bd. III. der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 28) bei einer das Ministerium des Innern betreffenden Position 3400 Fl. weniger als die Budgetcommission angenommen, zu bewilligen in Antrag brachte, weil ein Rechnungsverstoß untergelaufen. Es wurden hiernach bei dem besagten Ministerium des Innern überhaupt 5000 Fl. von dem ursprünglichen Ansatz abgezogen *), jedoch, was allerdings Befremden erregt, ohne Einfluß auf das Ganze. Zwar hatte man dagegen 3000 Fl. bewilligt oder vielmehr gefordert für ein in Freyburg von einer Privatgesellschaft errichtetes polytechnisches Institut; aber die Regierung schlug demselben diese Unterstützung ab und jedenfalls blieben noch 2000 Fl. unausgeglichen. Dennoch erscheint im definitiv angenommenen Budget im Ganzen die von der Regierung geforderte Summe unvermindert. (So lesen wir in dem ten Protokollen der zweiten Kammer (Heft VIII, S. 406) beigelegten Etat d. h. es wurden für das Jahr 182 $\frac{1}{2}$ die in dem von der Regierung vorgelegten Budget als Totalausgabe angesetzten 7,207,899 Fl., eben so für das Jahr 182 $\frac{2}{3}$ 7,180,899 und für das Jahr 182 $\frac{7}{8}$ 7,179,599 Fl., alles nach dem Antrag der Regierung bewilligt. Wir müssen übrigens beklagen, daß die Secretaire der Kammer bei Abfassung der Protokolle nicht auf die nöthige Deutlichkeit der Darstellung Bedacht nahmen, und dadurch den Leser, welcher die etwa der Budgetcommission vorgelegenen Acten und speciellen Etats nicht vor sich sieht, oftmals in Zweifel und Dunkelheit über das Verhältniß der Bewilligung zu den Anträgen setzen. Selbst Abgeordnete der Kammer, namentlich der sehr kundige Förenbach (Heft VII. S. 212) äußerten Zweifel über die Richtigkeit der Zusammenstellung, und in der That wird wenigstens die Klarheit und Bestimmtheit vergebens in den Protokollen gesucht. Doch genügt das Endresultat, wornach Alles und Alles, d. h. die ganze von

*) Bei der Verhandlung über dieses Budget wurden übrigens von dem Deputirten Zacharia sehr beherzigenswerthe Vorschläge zu Verbesserungen des Administrativsystems gemacht; Heft VI. S. 593 ff. Doch alles was bei diesem und bei andern Anlässen Gutes und Wohltügendes gesprochen ward, führte zu ganz und gar keinem Resultat. Auf die einfachste Gegenbemerkung der Regierungscommissarien gab die Kammer sich jedesmal zufrieden.

der Regierung für die drei Budgetjahre 1825 — 1828 in Antrag gebrachte Ausgabesumme bewilligt ward und nur in Ansehung der Einnahmesumme einiger Unterschied erscheint. Vergl. Heft VII. S. 211, (wo jedoch der Druckfehler 2,150,370 Fl. für das Ministerium des Innern mit 2,015,370 Fl. zu verbessern ist) und Heft VIII. S. 406. vgl. mit Heft I. S. 404 — 415.

Die Regierung hatte angesetzt:

für das Jahr 1825:	Einnahme	7,207,899 Fl.,
	Ausgabe	7,207,899 Fl.;
für das Jahr 1826:	Einnahme	7,180,899 Fl.,
	Ausgabe	7,180,899 Fl.;
für das Jahr 1827:	Einnahme	7,273,450 Fl.,
	Ausgabe	7,179,599 Fl.

Die Kammer nahm an:

für das Jahr 1825:	Einnahme	7,209,815 Fl.,
	Ausgabe	7,207,899 Fl.;
für das Jahr 1826:	Einnahme	7,202,015 Fl.,
	Ausgabe	7,180,899 Fl.;
für das Jahr 1827:	Einnahme	7,322,315 Fl.,
	Ausgabe	7,179,599 Fl. *)

Die in den Einnahmesummen erscheinende (jedoch im ersten Jahr ganz-unbedeutende) Differenz rührt meist von der Verschiedenheit der bei der Kameraldomainenadministration angelegten Einkünfte her. Die Kammer, nachdem die Regierungskommission selbst einen unterlaufenen Rechnungsfehler von 44,000 Fl. anerkannt hatte, nahm einen etwas höheren Ansaß an, wodurch der von der Regierung im ursprünglich vorgelegten Budget aufgeführte „Zuschuß vom Betriebsfond“ (für 1825 mit 46,949 Fl. und für 1826 mit 27,749 Fl.) und ebenso der „Rückersaß an den Betriebsfond“ im Jahr 1827 mit 74,698 Fl. wegfiel und dagegen ein Ueberschuß der Einnahmen (im ersten Jahr von 1916 Fl., im 2ten von 21,116 Fl. und im 3ten von 142,716 Fl.) sich herausstellte, welcher sodann in dem außerordentlichen Budget eine Einnahmeposition bildete. Uebrigens muß hier die Undeutlichkeit und Mangelhaftigkeit der Protokolle in Betreff der Schlusss Fassungen über das Budget gerügt werden. Wegen der darin vorkommenden Lücken und Widersprüche muß man häufig nur raten, was eigentlich beschlossen worden; oder man müßte annehmen, daß die Kammer am Ende der Berathungen jedesmal wieder ver-

*) Heft VII. S. 211 stehen zwar 7,273,450 Fl., was jedoch durch das dem Heft VIII. S. 406 anliegende vollständigere Budget seine Be-
richtigung erhält.

geffen habe, was sie im Einzelnen früher beschloß. Dem Referenten wurde versichert, daß selbst höhere Regierungsbeamte häufig im Zweifel sind, wie sie die protokollierten Beschlüsse zu deuten haben.

Daß die Kammer das Ausgabebudget ohne Verminderung genehmigte, wollen wir keineswegs, wenigstens nicht unbedingt tadeln. Wenn die Regierung selbst schon mäßige Ansätze gemacht, d. h. die Ausgaben nicht über das Bedürfniß berechnet hat, so soll die Kammer nicht mehr knausern oder feilschen. Eine weitere Verminderung würde für's Volk nur nachtheilig, weil die Zweck-erreichung verkümmert, die Regierung aber, das Feilschen vor-aussehend, würde gezwungen seyn erhöhte Ansätze zu machen, damit sie nach geschehener Heruntersetzung doch noch genug zur Be-streitung des Bedarfs erübrige. Auch dürften oder könnten nach den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands und Badens gerade diejenigen Positionen, wo ein bedeutendes Ersparniß thunlich oder wünschenswerth erschiene — wir haben hier vor allen dem Mil-litairetat vor Augen — nicht angegriffen werden; andere — wie der Pensionsetat und die Verzinsung der Staatsschuld — beru-hen, so schwer sie seyen, auf rechtlicher Verpflichtung; die eigent-lichen Regierungs- und Verwaltungskosten aber, insbesondere die bei den beiden Ministerien der Justiz und des Innern vorkommen, sind — wofern nur das Organisations- und Administrations-system gut ist — rein wohlthätig für's Volk und sollen daher nicht ge-schmälert werden.

Dagegen bot das Einnahmenbudget desto wichtigeren und mannichfaltigeren Stoff zu einer heilsamen Opposition oder zu ge-meinnützigen Anträgen der Abänderung dar. Aber er blieb unbeachtet, und — einige Vorschläge oder Wünsche von geringerer Bedeutung abgerechnet — nicht Eine Stimme in der Kammer erhob sich zur Befriedigung der höheren Interessen der Nationalökonomie so wenig als zur Herstellung des Rechts und der constitu-tionellen Gleichheit unter den Trägern der Staatslast. Wir wol-len kein Buch darüber schreiben, wiewohl der Gegenstand reichhaltig genug dazu wäre; nur einige Andeutungen seyen uns erlaubt.

Für's erste wäre über den Ansaß der Revenuen nicht weni-ges zu erinnern. Nach der Bemerkung des Berichtstatters (Heft VI. S. 620) besagte der Ansaß im Budget für 1820 einen Nettoertrag der Kameraldomainen von 1,219,600 Fl., und im Bud-get für 1825 werden dafür nur 889,800 Fl. angenommen. Die Differenz — was auch der Hofdomänenkammerdirector, gegen die Rechnungsrichtigkeit einwende — ist allzugroß, um nicht eine ernste Erwägung zu verdienen. Auch bei den Forsten, deren rei-ner Ertrag zu 477,550 (der Bruttoertrag zu 835,880 Fl.) an-

gesetzt und wegen vorstirter Herabsetzung der Administrationskosten um 2665 Fl. von der Kammer um diese kleine Summe, also auf 480,215 Fl. erhöht ward, wäre wohl Anlaß zu tiefer gehender Forschung gewesen. Doch kann natürlich ohne Einsicht und genaue Prüfung der Rechnungen kein Urtheil über solche Dinge gefällt werden. Nur soviel ist klar: die Kammer hat die Pflicht, sich von dem wahren Ertrag des Staatsguts so klar und bestimmt als möglich zu unterrichten und die Ordnung und Wohlfeltheit der Administration möglichst eifrig zu erstreben, weil jeder Minderertrag oder Minderansatz des Domainenertrags eine gleichmäßige Vermehrung der Steuerlast erzeugt.

Unter den im Budget aufgeführten Steuern — in weiter Bedeutung des Wortes — finden wir nicht eine, welche dem patriotischen Deputirten keinen Stoff zur Klage gäbe. Eine von Grund aus geschehende Abänderung des Systems thäte hier dringend noth.

I. Die directe Steuer (Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer), mit ihrem Bruttoertrag zu 2,384,500 Fl., mit dem Nettoertrag aber zu 2,200,650 Fl. angesetzt, erscheint zwar, verglichen mit dem großen Steuercapital (von 734 Millionen), das ihr zum Grunde liegt und wornach von 100 Fl. bloß 19 Kreuzer zu bezahlen sind, allerdings mäßig und daher gerecht. Allein der Steueransatz des Grundes ist fast im ganzen Lande weit über den wahren Werth gemacht, und nach dem Eingeständniß des Berichterstatters in der zweiten Kammer, des Deputirten Cassinone (gegenwärtig Director des Steuerdepartements) beträgt die Steuer, welche, wenn der Capitalanschlag ein richtiger und der reine Grundertrag zu 5 Procenten zu berechnen wäre, nur $\frac{1}{2}$ dieses reinen Ertrags in Anspruch nähme, nach den wirklich vorliegenden Verhältnissen wohl $\frac{1}{3}$ desselben, was übrigens — von andern Umständen und Lasten weggeblückt — keineswegs als unerschwinglich erscheint. Allein man vergißt, oder vielmehr man will nicht darauf Bedacht nehmen, daß, was die eigentliche Grundsteuer betrifft, der Bauer außer ihr noch mit dem Gewicht der indirecten Auflagen, welche größtentheils mit ihrer meisten Schwere mittelbar oder unmittelbar auf ihn fallen, belastet und außerdem von einer Menge für privatrechtlich geachteter Grundlasten, welche jedoch meist dem öffentlichen Recht oder vielmehr Unrecht entsprangen, erdrückt ist. Man vergißt zumal des abenteuerlichen Zehents, der da allein schon mehr als das Dreifache der Grundsteuer beträgt, und in der Regel das Drittel, oft die Hälfte, ja wohl oft $\frac{1}{3}$ des reinen Grundertrags verschlingt.

Wie viel übrigens der Dominalzehent ertrage, erhellt aus den Stände Verhandlungen nicht. Der Commissionsbericht (Heft VI.

S. 631) stößt zwar einen leisen Seufzer aus über den Mangel an Nachweisung über diesen vielfach wichtigen Punct. Allein die Kammer nahm in der Discussion darauf wenig Rücksicht und begnügte sich mit den ihr vorgelegten Angaben, wornach an Zehentgefällen jährlich 188,300 Fl. eingehen sollen. Da jedoch die Unkosten und Verluste der Zehenteinföhrung und Naturalienadministration vielleicht zur Hälfte des reinen Ertrages ansteigen und, wo der Zehent verpachtet wird, die Auslagen so wie der Gewinn des Pächters auf den Zehentpflichtigen lasten, und da nach einem schon 1819 am Landtag vorgelegten Ueberschlag die Summe aller (nämlich Privat- und herrschaftlichen, geistlichen und weltlichen) Zehnten im Großherzogthum Baden sich auf 3 Millionen beläuft, so urtheile man über die Lage des Landmanns! — — Und dennoch verwirft man hartnäckig alle Vorschläge, wir sagen nicht zur Abschaffung (wiewohl das sonnenklarste Recht sie fordern würde), sondern auch nur zur billigen Reluktion der Zehenten.

Die Regierungscommission zwar hat während der Discussion des Kameralbudgets angeführt, man habe den Wunsch, die Zehentlast den Pflichtigen zu erlassen. Deshalb seyen auch den Gemeinden die billigsten Anträge zur Pachtung der Zehenten auf 10 — 20 Jahre gemacht worden. Die Gemeinden aber hätten die Anträge zurückgewiesen, sie wollten von billigen Bedingungen nichts wissen, sie suchten den Staat zu übervorthellen. Referent jedoch weiß und hat die actenmäßigen Belege dafür in Händen, daß jene Anträge in hohem Grad unbillig und keineswegs auf Erleichterung der Last, sondern vielmehr nur auf Vermehrung des Zehentertrags berechnet wären. Nicht einmal wegen des Blutzehents wurde irgend ein annehmbarer Antrag gemacht. Was aber den Weinzehent — dessen Verwaltung nach dem Eingeständniß des Regierungscommissärs die kostspieligste ist — betrifft, so kennt Referent eine Gemeinde, welcher von Seiten der Domainenverwaltung, mit Beziehung auf eine hochpreisliche Hofdomainenkammerverfügung vom 23. Aug. 1825 Nr. 14,512, der Antrag gemacht ward, den Durchschnittsertrag an Wein in der Periode der letzten 20 Jahre als Pachtshilling zu entrichten, und zwar davon die Weincompetenzen und sonstigen Naturalabgaben den Berechtigten gleichfalls in natura abzugeben und den Ueberrest nach dem Durchschnittspreis der besagten 20 Jahre jedesmal an Lichtmess an die Domainenverwaltung baar zu bezahlen. Dieser Antrag wird jeden Unbefangenen in Erstaunen setzen. Denn 1) ist hier der Bruttoertrag des Zehents gemeint, da binnen der besagten 20 Jahre der Zehent immer (mit Ausnahme vielleicht eines Jahres) von der Domainenverwaltung selbst eingezogen ward und also nur die Menge des eingegangenen Weines (ohne Rücksicht auf Unkosten)

berechnet werden konnte, und da selbst bei Verpachtungen die maßliche Menge des zu erlangenden Zehentweines die Grundlage der Steigerungssumme ist. Die Domainenkammer will also in Zukunft die Unkosten des Zehenteinzugs auf die Schultern der zehentpflichtigen Gemeinden wälzen; sie will durch solche Ueberwälzung ihren bisher bezogenen (ohnein schon durch jährlich gestiegene Strenge des Einzugs möglichst vergrößerten) Bruttoertrag ohne alle Verminderung in einen Nettoertrag umwandeln, d. h. um wenigstens $\frac{1}{4}$ erhöhen. 2) Ja sie will noch mehr! denn sie nimmt den Durchschnittspreis der letzten 20 Jahre für die Pacht- oder Reluktionssumme des künftigen Naturalzehents an; da doch, wie weltbekannt, in der neuesten Zeit der Preis der Naturalien so außerordentlich gesunken ist, daß der Reinertrag der Gründe gegenwärtig kaum die Hälfte des noch vor 10 bis 15 Jahren gewesen beträgt, und ein heute nach dem Geldwerth der verfloßenen Zeit zu entrichtender Zehnte wohl ein zweifacher Zehnte seyn würde. 3) Dennoch macht sie den Antrag solcher Verpachtung nur auf die nächstkünftigen 10 — 20 Jahre; sie behält sich daher eine etwa weiter mögliche Steigerung noch bevor, und hat zumal den etwa noch zu erwartenden Neubruchszehent sorgfältig im Auge.

Wie kann man solche Anträge billig nennen? — Allerdings steht im Eingange des Erlasses, daß dieselben auch auf den „Vorthell des Staatsärars“ abzielen. Aber solches naive Geständniß charakterisirt eben das ganze Geschäft. Fürwahr, jeder Vorschlag zur Zehntreluktion, welcher mehr als volle Entschädigung für den Zehentherren, welcher also noch weiteren Vorthell für denselben in Anspruch nimmt, ist — zumal wenn der Staat selbst der Zehntherr ist — eine wahre Barbarei gegen den Zehentpflichtigen.

Auch in Ansehung des Frucht-, Heu-, Kartoffeln-, Lewat- u. Zehents liegen dem Referenten ähnliche Anträge von Domainalverwaltungen vor. Wenn dieselben nicht angenommen wurden, so beweist dieses bloß, daß die Gemeinden noch nicht allen Menschenverstand und nicht alle Hoffnung auf den Sieg des Zeitgeistes verloren haben.

Es darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß — gleichfalls im Kreis der persönlichen Bekanntschaft des Referenten — ein Domainenverwalter wahrnehmend, daß die in den Weinbergen stehenden Obstbäume den Wein-, folglich auch den Zehentertrag schmälern (in der fraglichen Gegend wird nämlich kein Obstzehent entrichtet) die Forderung erhob, daß diese Obstbäume sollten gefällt werden und daß das Bezirksamt dieser Forderung entsprach. Es wurde nämlich von Amts wegen befohlen diese Bäume auszuhauen, widrigenfalls sie auf Unkosten der Er-

genthümer durch die Obrigkeit würden gefällt werden . . . Der gestalt beschaffen ist das Loos der Bauern in Baden.

Wahr ist's, daß Regierung und Kammer im Allgemeinen erkannten, daß der Bauer, allernächst in Vergleichung mit dem Gewerbsmann, allzusehr belastet sey und daß die Erleichterung desselben noth thue. Darum wurde auch zur Deckung der in einem gesonderten außerordentlichen Budget aufgeführten außerordentlichen Ausgaben nur die Gewerbesteuer um 4 Kreuzer von 100 Fl. Steuercapital erhöht, die Grundsteuer aber auf den 19 Kr. (wozu nachmals noch $\frac{1}{2}$ Kr. wegen Gleichstellung der Militärarbitrationszeit kam) belassen. Nach der badischen Steuerordnung jedoch zahlt der Bauer neben der Grundsteuer auch eine eigene landwirthschaftliche Gewerbesteuer und die Steuererhöhung ward auch auf diese ausgedehnt. Wohin dachten wohl die Finanzmänner, die solches vorschlugen und die Volksdeputirten, die es genehmigten? — Wovon zahlt denn der Bauer seine Gewerbesteuer als von seinem, wie anerkannt wird, bereits allzusehr belasteten Grund? — Und dann wie kann ohne schreiendes Unrecht vom Bauer, welcher den Zehent entrichtet, noch eine weitere Gewerbesteuer entrichtet, ja diese erhöht werden?? — Der Zehent — der zehnte Theil des Bruttoertrages, nicht eigentlich vom Grund sondern von der ländlichen Industrie — ist eine so enorme Gewerbesteuer, daß ihre Anwendung auf irgend ein bürgerliches oder städtisches Gewerbe als Absurdität erscheinen würde. Und dennoch erhöht man jetzt noch die dem Bauer neben dem Zehent aufliegende Gewerbesteuer!! —

II. Gegen die — meist die Beamten betreffende — Classensteuer mit einem reinen Jahresertrag von 192,150 Fl. wäre nichts zu erinnern, wenn nicht einerseits schon die indirecten Steuern einen großen Theil der von der Classensteuer in Anspruch genommenen prägravirte, und wenn nicht andererseits, was dabei eingeht, zum Theil wieder auf Besoldungserhöhungen müßte verwendet werden. Einzelne Härten des hier in Frage stehenden Gesetzes wollen wir Kürze halber übergehen.

III. Die indirecten Steuern — so evident ihre Ungerechtigkeit und vielseitige Schädlichkeit für den unbefangenen Denker sind — finden gleichwohl in den Vorurtheilen der Schule und in der Engherzigkeit der Finanzmänner so feste Stützen, daß ein allgemeiner Angriff auf sie zur Zeit noch nicht mit Siegeshoffnung mag gewagt werden. Man zieht einmal das Steuerausschreiben in's Blaue der klaren und also gerechten Vertheilung der Staatslast nach dem Vermögen der Pflichtigen vor, und verschließt seine Augen vor dem mannichfaltigen Unheil, das durch solche Rechtsverletzung erzeugt wird. Die Abschaffung der indirecten Steuern

bleibt wohl einer noch nicht nahen Zukunft vorbehalten, dem Zeitpunkt des Sieges echter Wissenschaft und Rechtsliebe über gedankenlose Praxis und stolze Willkürherrschaft. Es mag jedoch in Ansehung Badens einerseits die Höhe jener Steuern (sie betragen mit Einschluß der von dem Salz- und Postregal abfließenden Einnahmen bedeutend mehr als die directen Steuern), andrerseits die durch sie bewirkte vielfache Hemmung des Verkehrs, der Industrie und aller Privatwirthschaft, nebst manchen Härten im Vollzug, beklagt werden. Wenn man die Regierungs- und Provinzialanzeigebblätter durchgeht, so sollte man meinen, der badische Staat werde fast nur zum Zweck recht einträglicher indirecter Steuererhebung verwaltet. Aus zwanzig erscheinenden Verordnungen handeln wohl neunzehn von Accisen, Ohmgeldern und Böllen, von geschärfter Aufsicht und Controle bei derselben Verwaltung, und von Veränderungen in Tarifen, Reglements und Strafen. Die zwanzigste Verordnung etwa hat den eigentlichen Staatszweck, z. B. Justiz oder Polizei zum Gegenstand. Die badischen Volksvertreter jedoch enthielten sich — wahrscheinlich aus Mäßigung und Friedensliebe — der Berührung dieser Dinge und bewilligten den Fortbezug sämmtlicher bestehenden Auflagen. Wie weit man davon entfernt war, die hier maßgebenden Principien, zumal des Rechts, auch nur zu ahnen, geht unter andern aus dem über die Steueradministration erstatteten Commissionsbericht (Heft VI. S. 652 ff.) hervor, worin unter andern vom Weinaccis, welcher in Baden sammt dem Weinohmgeld (doch ohne die, vieler einzelnen Gemeinden noch weiter bewilligten, Weinkroigebühren) einen Nettoertrag von beinahe einer halben Million abwirft, bemerkt wird, nicht etwa daß eine Verminderung wünschenswerth sey (an solche ward gar nicht gedacht), sondern daß eine Erhöhung nicht wohl stattfinden. Aber warum nicht? — „weil eine weitere Steigerung die Consumtion beschränken und die Einnahme dadurch eher verringern als vermehren würde!“ — Welch ein Eingeständniß! Also hat man diese Accise bereits so hoch gesteigert, als absolut möglich war: man hat den Weinconsumenten (und mittelbar auch den Producenten) schon soviel aufgebürdet, als auf diesem Wege von ihnen zu erhalten möglich ist. An dieser schweren Steuer tragen übrigens die wohlhabenden Consumenten (nämlich die größeren Gutbesitzer und Lehentherren, deren eigene Consumtion accisfrei ist und die auch — da der eigene Keller gefüllt ist — kein Weinhaus besuchen und daher auch an Ohmgeld nichts zahlen) den bei weitem kleinsten Theil. Die Hauptlast fällt mittelbar und unmittelbar auf die Aermern.

IV. Das Straßengeld, im Ansaß von 194,200 Fl. — wahrscheinlich jedoch von noch bedeutend höherem Ertrag — ersetzt zwar die Unkosten des Straßenbaues (gegen 300,000 Fl.) nicht völlig:

aber es übersteigt doch sicherlich und bei weitem die durch die Fahrten der Privaten verursachte Abnützung, und billig sollten die dem gesammten Staat und allen auch nicht fahrenden Bürgern zu tausendfachem Vortheil dienenden Straßen wenigstens zum größten Theil auf Unkosten der Gesamtheit gebaut und erhalten werden. Dazu kommt noch, daß in Baden noch die Straßenfrohn den bestehen, und alljährlich im Betrag von 250,000 Fl. Geldwerth von der Classe der Bauern, zumal der Zugviehbesitzer gefordert werden. Durch diese Frohn den, deren Aufhebung auf sämmtlichen seit Einführung der Constitution gehaltenen Landtagen von der zweiten Kammer — ja einmal auch von der ersten Kammer — dringend begehrt, auch von der Regierung wiederholt — obschon mit unbestimmter Verschiebung auf einige Zeit — versprochen ward, erleiden die constitutionellen Rechte der Frohnspflichtigen Tag für Tag eine unverantwortliche Verletzung und wird, so wie es der Zufall oder die administrative Willkür mit sich bringt, bald in einer, bald in der andern Landesgegend der arme Bauer vollends erdrückt. Selbst die Kammer von 1825 konnte ihr Auge vor dieser allzu auffallenden Rechtsverletzung nicht verschließen; sie beschloß eine Bitte an die Regierung um Aufhebung dieser Frohn den: aber . . die erste Kammer sprach ihr Veto gegen diese Bitte.

V. Die Salinen. Ihr reiner Ertrag ist zu 845,600 Fl. für die zwei Budgetjahre 1825 und 1826 und zu 968,000 Fl. für das Jahr 1827 angesetzt. Von diesem Ertragniß kommt nur ein sehr kleiner Theil aus dem Ausland, indem dorthin der Centner zu 1 Fl. 48 Kr., was wenig mehr als die Productionskosten beträgt, verkauft wird und nur 71,000 Centner auf solche Weise abgehen. Die Haupteinnahme kommt daher von der inländischen Consumption, welcher ein Quantum von 168,000 Centnern, der Centner für den weit höheren Preis von 5 Fl. 30 Kr., geliefert wird und welche ihn, da das fremde Salz ausgeschlossen ist, dafür annehmen muß. Es erscheint daher das Salinerertragniß weitaus zum größten Theil als Salzsteuer und daher als ungerechte und drückende Abgabe. Es erweckt dem Badener eine ganz eigene Empfindung, wenn er erfahren muß, daß das durch die gütige Natur ihm geschenkte Salz aus den Fremden, nicht aber Ihm Selbst zur Wohlthat wird: Die Fremden können um 1 Fl. 48 Kr. den Centner badischen Salzes haben; ja sie verschmähen ihn selbst um diesen Preis. Der Badener dagegen muß sein Salz mit 5 Fl. 30 Kr. bezahlen, ja er muß sogar das schlechte Viehsalz um 3 Fl. 20 Kr. kaufen. Er sieht sich endlich, nach der Erklärung des Regierungskommissärs und Directors des Finanzdepartements, gar mit einer gezwungenen Salzabnahme von einer bestimmten Quantität bedroht. (S. Heft VIII. S. 355). Ohne diese Maßregel würde man kaum auf eine Con-

sumtion von 20 Pfund per Kopf rechnen können, welche doch nöthig sey zum angenommenen Ertrag der Salinen. Auch werde sonst fremdes Salz, weil es wohlfeiler sey, eingeschmuggelt, und dadurch abermals der Salinenertrag verkümmert werden. Wir glauben, weit besser, einfacher und gerechter würde seyn, das Salz im Inland um den Fabricationspreis zu verkaufen und die verlangte weitere Revenüe durch eine Kopfsteuer einzuhaben.

VI. Eben so der Ertrag der Postadministration, welcher im Budget mit einem reinen Gewinn von 167,000 Fl. aufgeführt steht. Was bei gezwungenem Gebrauch der Post, d. h. bei der Ausschließung von Privatpostanstalten durch dieselbe über den Ertrag der Verwaltungskosten an Revenüen eintrömmt, das ist eine Steuer, meist auf den Handelsverkehr, dann aber auch auf alle Familien- und Fremdesmittheilung und auf tausenderlei bürgerliche und Privatgeschäfte, welche sämmtlich entweder gar keinen Rechtsgrund der Besteuerung darbieten, oder weit besser und unnothwendiger durch unmittelbare Besteuerung erreicht werden. Die Poststeuer belastet nicht nur den Verkehr, den literarischen zumal wie jeden andern wohlthätigen Handelszweig, sondern sie verringert ihn auch oder hält von ihm ab; während eine directe Erhöhung der Gewerbesteuer oft noch zu größerer Ausdehnung und lebhafterer Fortführung der Geschäfte spornet. Ein vernünftiger Gesammtwille kann unmöglich die Poststeuer, zumal eine so hohe als gegenwärtig besteht, genehm halten. In der badischen zweiten Kammer von 1825 ertönte gegen sie so wenig als gegen alle andern Steuern ein Widerspruch; nur ließ sich eine Stimme vernehmen, welche durch die Einführung der Eilwagen das Interesse, gewissermaßen das historische Recht der Lohnkutscher gekränkt glaubte und daher auf Abhülfe antrug. Da jedoch dem Eilwagen zur Zeit noch kein ausschließendes Recht der Verführung Reisender verliehen ist, so läßt sich dabei auch keine Rechtskränkung der Lohnkutscher erkennen.

VII. Noch ist der Justiz- und Polizeirevenüen zu erwähnen, welche in einem Bruttoertrag von 704,000 Fl. und mit einem Reinertrag von 511,000 Fl. im Budget aufgeführt stehen. Allerdings ein sehr hoher Ansaß, welcher die Kostspieligkeit der badischen Justiz und Polizei darthut und wohl gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit läuft. Sey es, daß den Parteien einige Ersatzleistung für die besondere ihretwegen von Seite der Stellen aufzuwendende Arbeit eine Art von Präcipualbeitrag zur Erhaltung jener Stellen aufgelegt werde: so ist doch alles Weitere, was noch gefordert wird, eine verwerfliche und äußerst drückende indirecte Steuer, für welche durchaus weder ein Rechts- noch ein politischer Grund mag aufgestellt werden. Die Justiz- und Polizeihöhe kann, ohne die häufigste Verwirrung der Begriffe, nicht als Finanzquelle oder als

Regel des Fiscus betrachtet, und der muthwilligen Proceßführung darf nicht auf eine auch den redlichen Streitenden unterdrückende Weise gesteuert werden. Uebrigens giebt's in Baden auch außer den im Budget aufgeführten Gerichtstaren mehr als hinreichende Abhaltungsgründe von muthwilligen Proceßten, ja leider auch von Verfolgung des evidentesten Rechts. Die traurigen Mängel der Gesetzgebung, der theils ordnungslose und reinwillkürliche, theils mit Formen überladene, schleppende, der Chicane mehr als der Rechtsverfolgung darbietende Proceßgang (jenes bei den Untergerichten, dieses bei den oberen), die hohen Advocatengebühren, die nicht der Gerechtigkeit an die Referenten zu bezahlenden Relationsgebühren der Advocaten Posttaren für die Hin- und Hersendung der Acten u. s. w. sind leider abschreckend genug, und auf jedem Landtag seit dem von 1825 sind über alles dieses die eindringlichste Klagen (auf dem letzten Landtag freilich nur von einigen vernehmlichen Stimmen und daher erfolglos) ertönt.

Nach diesen Betrachtungen wird uns die Eröffnung des Herrn Landrechtsberaters in der zweiten Kammer, daß im Durchschnitt der Kopf in Baden nur 5 Fl. Steuer bezahle, nicht sonderlich überraschend; denn einmal sind unter den Steuern, die der Bezirksrath im Auge hat, verschiedene wahre Steuern, wie namentlich die Justiz- und Polizeitaren, dann das übertriebene Strafmess u. s. w. gar nicht begriffen, und dann handelt es sich bei der Beurtheilung der Erträglichkeit oder Unerträglichkeit eines Steuerpflichtigen nicht darum, wieviel überhaupt ein Kopf im Durchschnitt bezahle, sondern wieviel jeder Einzelne nach Maßgabe seines Vermögens entrichte und ob nicht etwa der Reiche verhältnißmäßig zu niedrig und der Arme zu hoch besteuert sey. —

Neben dem ordentlichen Budget wurde übrigens der Kammer noch ein außerordentliches vorgelegt, welches zumal die durch die Aufhebung verschiedener alter Abgaben und durch die Uebernahme von mancherlei Bezirksschulden auf die Staatsschuldentilgungskasse verursachten Ausgaben zu decken bestimmt war. In demselben kommt als Haupteinnahmeposition die um 4 Kr. vom 100 Fl. Steuercapital erhöhte Gewerbesteuer vor, welche freilich leichter und einfacher durch eine Rectification, d. h. durch einen richtigeren Ansaß der Gewerbscapitalien in Vergleichung mit jenen des Grundes hätte mögen bewirkt werden, allein auch in dieser gewählten Form als wenigstens einiges Anerkenntniß der Ueberlastung des Landmanns dankenswerth ist. Es sind übrigens in dem außerordentlichen Budget verschiedene Positionen sowohl der Ausgabe als der Einnahme enthalten, von welchen nicht leicht begreiflich ist, warum sie nicht eher in's ordentliche gesetzt wurden, und deren Aufnahme in jenes jedenfalls nur neue Verwickelungen und Dunkelheiten erzeugt. Mit

großem Grund hat dieses der Abgeordnete Zacharia gerügt, und in seinem Mund erhält wohl die Rüge ein doppeltes Gewicht. „Das Einzige habe er in diesem außerordentlichen Budget nicht billigen können, daß die alten Verwickelungen nicht vermindert, eher vermehrt worden seyen. Es könne, wenn nicht auf die größte Vereinfachung Bedacht genommen werde, am Ende dahin kommen, daß es auf einem neuen Landtage schwer sey, sich in das Ganze hineinzudenken, und noch eine andere schlimme Folge könne es haben. Das Finanzministerium könne sich hinter solche Verwickelungen verschanzen, daß es unmöglich sey, mit gewöhnlichen Hülfsmitteln und ohne besonderes Belagerungsgeschüz, das die Stände nicht bei sich hätten, die Hauptveste zu erobern.“ (S. Verhandlungen der zweiten Kammer, Heft IX. S. 238.)

Wir übergehen die minder wichtigen Posten dieses außerordentlichen Budgets und wenden uns bloß zu den beiden Hauptansätzen desselben, welche nämlich die von der Kammer von 1825 angenommenen Gesetze über die Aufhebung alter Abgaben und über die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden auf die Amortisationsklasse betreffen. Bei dieser Gelegenheit thut eine nähere Prüfung der solche Aufhebung und Uebernahme verfügenden Gesetze noth.

A. Das Gesetz über Aufhebung alter Abgaben.

Schon im Jahr 1815, also geraume Zeit vor Einführung der Konstitution, wurde, nach zu Stande gebrachter allgemeiner Steuerperäquation für den ganzen aus vielen verschiedenen Landesparcellen erwachsenen badischen Staat, in einer auf diese große Operation sich beziehenden Generalverordnung verfügt, daß oben wegen des jetzt für alle Landestheile aufgestellten gleichförmigen Steuersystems alle noch in einzelnen derselben bestehenden Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, aufhören müßten. Nichts könnte gerechter seyn als diese Verfügung. Die neuen allgemeinen Steuern könnte man ohne schreiendes Unrecht denjenigen nicht aufbürden, welche ihre alten Steuern noch fortzuentrichten hätten. Allein bei dem Vollzug der Generalverordnung zeigten sich manche Schwierigkeiten und Zweifel in Ansehung der Kriterien der Steuernatur und sonach in Ansehung der speciellen oder in concreto aufzuhebenden oder beizubehaltenden Abgaben. Die alten Abgaben flossen meist aus dem veralteten Patrimonialsysteme und vertraten wohl die Stelle der Steuern, ohne jedoch solches nach ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit zu seyn. Das Recht sie zu erheben und die Pflicht sie zu entrichten erschienen größtentheils mit privatrechtlichem Charakter bekleidet, und daher ihre Aufhebung unzulässig. Es war dieses um so mehr der Fall, da die in Frage stehenden Abgaben nicht nur an den Staat oder an

den Landesherren (als Inhaber des Domainalguts und der verschiedenen Regalien), sondern auch an Standes- und Grundherren, mitunter selbst an Gemeinden und Corporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahrhaft privatrechtlichen Grundgütern und Zinsen, theils den persönlichen oder Erbpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes- und Standesherrn geschehenen Revenuen- und Schuldentheilung waren jene Abgaben mit wenigen Ausnahmen unter die den Standesherrn verbleibenden, — daher als privatrechtlich erkannten Einkünfte gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Aufhebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschädigung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern erkannten Abgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaßte eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebniß der in Sprache befindliche Gesetzesvorschlag zur Aufhebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen derselben erscheint.

Schon während des Landtags von 1820 hatte die Regierung zur Prüfung jener Reclamationen eine Immediatcommissiön ernannt, an deren Spitze der gleich unermüdete als kenntnißreiche Staatsrath von Sensburg stand, und die zweite Kammer hatte ausdrücklich ihren Wunsch dahin ausgesprochen, daß die landesherrliche Commissiön bis zum nächsten Landtag die Aufhebung derjenigen Beuten und alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, veranlassen möchte. Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage eines zu diesem Zweck bearbeiteten Gesetzentwurfs. Bei der Berathung desselben aber wurde sofort von den Hauptmännern der Kammer erkannt, daß es der Rechtsforderung nicht genüge, aus einer Masse von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als sechstausenderlei solcher Abgaben bestehen nach der eigenen Erklärung des Regierungscommissairs in den badischen Landen) eine ganz kleine Zahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen — abzuschaffen; sondern es müßten — nach der Forderung der Consequenz und des Rechtes — alle aus dem Patrimonialsystem herrührenden abgeschafft werden, indem dieselben mit den Lasten des neueingeführten Landesherrlichkeitsystems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme der Lasten durchaus unerschwinglich seyen. Die Regierungscommissiön, besorgend, daß aus Ween dieser Art ein der Nacht vom 4. August ähnliches Ergebniß fließen könnte, setzte denselben ihren entschiedenen Widerspruch entgegen, und that, da sie die Consequenz der aus dem von ihr selbst an

die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatz abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundsatz Verzicht, und änderte sonach die Fassung des Gesetzes in eine bloße Aufzählung einzelner aufzuhebender Abgaben oder Arten derselben um. Die zweite Kammer, deren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr anbot. Es ward das vorgeschlagene Gesetz nach seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sohin an die erste Kammer gebracht.

Hier machte der Freih. von Türkheim in einer scharfsinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als der Redner in der zweiten Kammer — abermal auf die Unmöglichkeit einer befriedigenden oder zuverlässigen Unterscheidung zwischen aufzuhebenden und beizubehaltenden Lasten nach ihren Namen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung oder nach andern von der Regierungskommission gewählten Kriterien aufmerksam, und stellte das Princip auf: die frühere Verwendungsart der Abgaben, wenn sie nämlich für Zwecke, die in den Staatszwecken enthalten sind, verwendet wurden, ohne Unterscheid ob ihre Quelle eine grundherrliche oder landesherrliche gewesen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen; oder aber, weil auch dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen kaum mehr möglich sey, bloß die Gleichstellung der Landestheile in Ansehung der ihnen aufliegenden Lasten überhaupt, welche demnach in eine Summe gezogen werden müßten, durch Aufhebung einer alenthalben gleichen Quote derselben möglichst zu erzielen. Ein anderer Redner erhob sich jedoch überhaupt gegen das ganze Gesetz, in welchem er nach dessen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern selbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und daher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfassenden allgemeinen Grundsatzes, als auf die erste Bedingung eines dem Recht entsprechenden Gesetzes, drang. Die große Majorität der Kammer nahm indessen mit geringer Modification alle einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes an, die Abstimmung über das Ganze bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme der Bezirksschulden handelnden Gesetzes sich vorbehaltend. Bevor jedoch die letzte erfolgte, wurden die Stände entlassen; die alten Abgaben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unübernommen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerdings das viel besprochene Gesetz mit nur wenigen Veränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

den Landesherrn (als Inhaber des Domainalguts und der verschle-
benen Regalien), sondern auch an Standes- und Grundherren, mit-
unter selbst an Gemeinden und Corporationen zu entrichten waren,
und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahr-
haft privatrechtlichen Grundgütern und Zinsen, theils den persönli-
chen oder Erbpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen.
Bei der zwischen Landes- und Standesherrn geschehenen Revenuen-
und Schuldentheilung waren jene Abgaben mit wenigen Ausnahmen
unter die den Standesherrn verbleibenden, — daher als privatrechtlich
erkannten Einkünfte gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Auf-
hebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um
schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschä-
digung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern
erkannten Abgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer
blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaßte eine gleich große
Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches
Ergebniß der in Sprache befindliche Gesetzesvorschlag zur Aufhebung
gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen der-
selben erscheint.

Schon während des Landtags von 1820 hatte die Regierung
zur Prüfung jener Reclamationen eine Immediatcommission ernannt,
an deren Spitze der gleich unermüdete als kenntnißreiche Staatsrath
von Sensburg stand, und die zweite Kammer hatte ausdrücklich ih-
ren Wunsch dahin ausgesprochen, daß die landesherrliche Commis-
sion bis zum nächsten Landtag die Aufhebung derjenigen Beeten und
alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, veranlassen
möchte. Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage
eines zu diesem Zweck bearbeiteten Gesetzentwurfs. Bei der Berä-
thung desselben aber wurde sofort von den Hauptmännern der Kam-
mer erkannt, daß es der Rechtsforderung nicht genüge, aus einer
Masse von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als sechsstau-
senderlei solcher Abgaben bestehen nach der eigenen Erklärung des
Regierungscommissairs in den badischen Landen) eine ganz kleine
Zahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen —
abzuschaffen; sondern es müßten — nach der Forderung der Con-
sequenz und des Rechtes — alle aus dem Patrimonialsystem her-
rührenden abgeschafft werden, indem dieselben mit den Lasten des
neueingeführten Landesherrlichkeitsystems rechtlich nicht vereinbar, auch
für die Pflichtigen nach Uebernahme der letzten durchaus unerschwing-
lich seyen. Die Regierungscommission, besorgend, daß aus Ideen
dieser Art ein der Nacht vom 4. August ähnliches Ergebnis flie-
ßen könnte, setzte denselben ihren entschiedenen Widerspruch entgegen,
und that, da sie die Consequenz der aus dem von ihr selbst an

die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatz' abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundsatz Verzicht, und änderte sonach die Fassung des Gesetzes in eine bloße Aufzählung einzelner aufzuhebender Abgaben oder Arten derselben um. Die zweite Kammer, deren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer noch ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr anbot. Es ward das vorgeschlagene Gesetz nach seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sodann an die erste Kammer gebracht.

Hier machte der Freih. von Türkheim in einer scharfsinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als der Redner in der zweiten Kammer — abermal auf die Unmöglichkeit einer befriedigenden oder zuverlässigen Unterscheidung zwischen aufzuhebenden und beizubehaltenden Lasten nach ihren Namen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung oder nach andern von der Regierungskommission gewählten Kriterien aufmerksam, und stellte das Princip auf: die frühere Verwendungsart der Abgaben, wenn sie nämlich für Zwecke, die in den Staatszwecken enthalten sind, verwendet wurden, ohne Unterscheid ob ihre Quelle eine grundherrliche oder landesherrliche gewesen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen; oder aber, weil auch dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen kaum mehr möglich sey, bläß die Gleichstellung der Landestheile in Ansehung der ihnen aufliegenden Lasten überhaupt, welche demnach in eine Summe gezogen werden müßten, durch Aufhebung einer alenthalben gleichen Quote derselben möglichst zu erzielen. Ein anderer Redner erhob sich jedoch überhaupt gegen das ganze Gesetz, in welchem er nach dessen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern selbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und daher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfassenden allgemeinen Grundsatzes, als auf die erste Bedingung eines dem Recht entsprechenden Gesetzes, drang. Die große Majorität der Kammer nahm indessen mit geringer Modification alle einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes an, die Abstimmung über das Ganze bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme der Bezirksschulden handelnden Gesetzes sich vorbehaltend. Bevor jedoch die letzte erfolgte, wurden die Stände entlassen; die alten Abgaben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unübernommen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerdings das viel besprochene Gesetz mit nur wenigen Veränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

sich beziehenden — Modificationen, worüber die Commission der zweiten Kammer mit der Regierungscommission sich verglichen hatte.

Die Idee von der Vortrefflichkeit und Wohlthätigkeit des Gesetzes erschien in der Berathung bei der Majorität der zweiten Kammer dermaßen vorherrschend, daß keine einzige der dagegen vorgebrachten Bedenklichkeiten geneigtes Gehör fand, und daß man willig jeden Vorschlag zur Aufhebung eines Bedenkens, in welchem Sinne immer er gemacht ward, anzunehmen bereit war.

„Wir müssen einmal ein Gesetz haben“. „Wenn wir nur das Gesetz erhalten:“ — war eine aus Wöler Munde ertönende Phrase, welche jene vorherrschende Meinung aussprach und die fast ängstliche Hast der Annahme charakterisirt.

Zwar erhob sich der Deputirte Duttlinger, mit einer im Geiste der alten zweiten Kammer oder ihrer Hauptmänner sich ankündenden Opposition, erklärend: „Durch dieses Gesetz, wie es jetzt sey, werde bewirkt, daß die Ungleichheiten in einzelnen Landestheilen noch größer würden. Es blieben neben diesem Gesetz so ungeheure Lasten zurück, und kämen so große Lasten dazu, weil Alle an den aufgehobenen mittragen müßten u. s. w.“ (Protok. IV. Heft. S. 17.)

„Es müßte also Alles aufgehoben werden, was nicht (neue) Steuer und nicht privatrechtlich ist“ (ebend. S. 18). Allein er benahm solcher Opposition ihren meisten Werth durch die Beschränkung, die er seinem Antrage beifügte: „Alle (alte) Abgaben hören auf, von welchen nicht nachgewiesen wird, daß sie nach dem neuen Landrecht unter die Grunddienbarkeit, Erbdienbarkeit oder Grundpflichtigkeit gehören“, also schlug er vor, und ihm stimmten auch Zacharia und Rosshirt bei. Wenn wir nun betrachten, daß in dem angeführten neuen badischen Landrecht (d. h. in den zum Code Napoléon beigefügten, dem Geiste des französischen Rechts allerdings widerstreitenden Zusätzen) mehrere der allerdrückendsten und Hauptlasten des alten Patrimonialsystems oder überhaupt des alten öffentlichen Unrechts, zumal die Zehnten und Frohnden als privatrechtliche Schuldigkeiten anerkannt, ja ihr Umfang und ihre Eintreibung noch mit besonderer Strenge geordnet sind: so können wir uns nicht genug über die Befangenheit des Urtheils jener gefeierten positiven Juristen verwundern, die da eine an und für sich als Unrecht anerkannte Belastung deswegen für unwiderrüflich oder unantastbar ansehen, weil sie in einem positiven Rechtsbuch als gültig aufgeführt ist. Wie konnte zumal ein Duttlinger vergessen oder davon wegblicken, daß solche rein positive Festsetzung höchstens für den dadurch Berechtigten eine Art von Gewährleistung des pecuniären Werthes der ihm ertheilten Berechtigung, keineswegs aber eine Zernichtung des ewigen Rechtsanspruchs des Pflichtigen auf Befreiung von einer ungerechten Last involvire? daß demnach das neue badische Landrecht eben so wenig ein Hin-

berniß der Aufhebung solcher Lasten entgegenseße, als z. B. die wiener Congress- und die deutsche Bundesacte der Abschaffung der Leibeigenschaftslasten; nur daß etwa der Anspruch der Entschädigung den bisher Berechtigten verbleibe? — Wie konnten jene Rechtsgelehrten vergessen, daß ja nicht *de lege lata*, sondern *de lege ferenda* verhandelt ward, und daß eine nach Ursprung, Inhalt oder Gegenstand sich klar als Steuer oder auch als Ausfluß der Leibeigenschaft darstellende Last dadurch nicht aufhöre solches zu seyn, oder dadurch nicht zum wahrhaften, unantastbaren und ewig gültigen Privatrecht werde, daß man sie aus Irthum, Vorurtheil oder Unlauterkeit in ein bürgerliches Gesetzbuch aufnahm? —

Mit Recht verwarf die Kammer den Duttlinger'schen Antrag, wiewohl nicht aus dem rechten Grunde. Sie verwarf ihn, weil er ihr zu weitgehend schien; wir finden ihn verwerflich als zu beschränkt. Die Regierungscommission verwarf ihn, weil er überall nicht ihrem eigenen Princip, welches bloß auf Gleichstellung der Abgaben zum Behuf der Tragung einer möglichst großen Gesamtlast, nicht aber auf Befriedigung eines Rechtsanspruchs ging, entsprach. („Die Regierung hat die möglichste Gleichstellung in Abgaben stets als ein wesentliches Attribut einer die dauernde Kraft der contribuablen Gesamtheit garantirenden Staatsverwaltung betrachtet“ — also lautet das von der Regierungscommission aufgestellte Hauptmotiv für das Gesetz. S. Prot. der zweiten Kammer, I. Heft, S. 119.) Die Regierung hatte also bei diesem Gesetze keineswegs eine Rechtsidee oder die Forderung des Zeitgeistes, sondern bloß ein kameralistisches oder staatswirthschaftliches Interesse, nämlich die Erhaltung der allgemeinen Steuerzahlungsfähigkeit im Auge; und sie konnte daher ohne Widerspruch mit sich selbst durchaus kein Princip ins Gesetz aufnehmen. Die unumwundensten Erklärungen darüber stehen an vielen Stellen der Protokolle, insbesondere auch Heft VIII, S. 460, 464 u. a., woselbst der Regierungscommissair v. Sensburg durchaus von aller Rechtsverbindlichkeit sich lossagt und bloß auf national-ökonomistische Principien und auf freiwillige Benevolenz das Gesetz gebaut haben will.

Die Discussion dieses Gesetzes erhält übrigens ein eigenes Interesse durch die dabei gelegentlich zur Sprache gebrachten tausenderlei Arten von Abgaben, von welchen wir theils in den Vorträgen der Commissaire der Regierung und der Kammer, theils in jenen der Deputirten der verschiedenen Bezirke die, nothwendig erbitternde und betrübende, Aufzählung lesen. Was hat doch nicht alles der Uebermuth der Starken und die Unerfättlichkeit der Reichen zu sondern sich erkühnt, und was haben die Schwachen und Armen nicht alles auf sich genommen!! Schon die mancherlei Namen, wie: Rauchhühner, Fastnachtshühner, Herbsthühner, Saumhuhn, Hoffstättzins,

genthümer durch die Obrigkeit würden gefällt werden Der-
gestalt beschaffen ist das Loos der Bauern in Baden.

Wahr ist's, daß Regierung und Kammer im Allgemeinen er-
kannten, daß der Bauer, allernächst in Vergleichung mit dem Ge-
werbsmann, allzusehr belastet sey und daß die Erleichterung des-
selben noth thue. Darum wurde auch zur Deckung der in einem
gesonderten außerordentlichen Budget aufgeführten außerordentlichen
Ausgaben nur die Gewerbesteuer um 4 Kreuzer von 100 Fl.
Steuercapital erhöht, die Grundsteuer aber auf den 19 Kr. (wozu
nachmals noch $\frac{1}{2}$ Kr. wegen Gleichstellung der Militärarbitrations-
zeit kam) belassen. Nach der badischen Steuerordnung jedoch zahlt
der Bauer neben der Grundsteuer auch eine eigene landwirthschaft-
liche Gewerbesteuer und die Steuererhöhung ward auch auf diese
ausgedehnt. Wohin dachten wohl die Finanzmänner, die solches
vorschlugen und die Volksdeputirten, die es genehmigten? — Wo-
von zahlt denn der Bauer seine Gewerbesteuer als von seinem,
wie anerkannt wird, bereits allzusehr belasteten Grund? — Und
dann wie kann ohne schreiendes Unrecht vom Bauer, welcher den
Zehent entrichtet, noch eine weitere Gewerbesteuer entrichtet, ja
diese erhöht werden? — Der Zehent — der zehnte Theil des
Bruttoertrages, nicht eigentlich vom Grund sondern von der länd-
lichen Industrie — ist eine so enorme Gewerbesteuer, daß ihre
Anwendung auf irgend ein bürgerliches oder städtisches Gewerbe
als Absurdität erscheinen würde. Und dennoch erhöht man jetzt
noch die dem Bauer neben dem Zehent aufliegende Gewerbe-
steuer!! —

II. Gegen die — meist die Beamten treffende — Classen-
steuer mit einem reinen Jahresertrag von 192,150 Fl. wäre nichts
zu erinnern, wenn nicht einerseits schon die indirecten Steuern
einen großen Theil der von der Classensteuer in Anspruch Ge-
nommenen prägravirte, und wenn nicht andererseits, was dabei ein-
geht, zum Theil wieder auf Besoldungserhöhungen müßte verwen-
det werden. Einzelne Härten des hier in Frage stehenden Geset-
zes wollen wir Kürze halber übergehen.

III. Die indirecten Steuern — so evident ihre Ungerechtig-
keit und vielseitige Schädlichkeit für den unbefangenen Denker
sind — finden gleichwohl in den Vorurtheilen der Schule und in
der Engherzigkeit der Finanzmänner so feste Stützen, daß ein all-
gemeiner Angriff auf sie zur Zeit noch nicht mit Siegeshoffnung
mag gewagt werden. Man zieht einmal das Steuerausschreiben
in's Blaue der Klaren und also gerechten Vertheilung der Staats-
last nach dem Vermögen der Pflichtigen vor, und verschließt seine
Augen vor dem mannichfaltigen Unheil, das durch solche Rechts-
verletzung erzeugt wird. Die Abschaffung der indirecten Steuern

bleibt wohl einer noch nicht nahen Zukunft vorbehalten, dem Zeitpunkt des Sieges echter Wissenschaft und Rechtsliebe über gedankenlose Praxis und stolze Willkürherrschaft. Es mag jedoch in Ansehung Badens einerseits die Höhe jener Steuern (sie betragen mit Einschluß der von dem Salz- und Postregal abfließenden Einnahmen bedeutend mehr als die directen Steuern), andererseits die durch sie bewirkte vielfache Hemmung des Verkehrs, der Industrie und aller Privatwirthschaft, nebst manchen Härten im Vollzug, beklagt werden. Wenn man die Regierungs- und Provinzialanzeigebblätter durchgeht, so sollte man meinen, der badische Staat werde fast nur zum Zweck recht einträglicher indirecter Steuererhebung verwaltet. Aus zwanzig erscheinenden Verordnungen handeln wohl neunzehn von Accisen, Ohmgeldern und Zöllen, von geschärfter Aufsicht und Controle bei derselben Verwaltung, und von Veränderungen in Tarifen, Reglements und Strafen. Die zwanzigste Verordnung etwa hat den eigentlichen Staatszweck, z. B. Justiz oder Polizei zum Gegenstand. Die badischen Volksvertreter jedoch enthielten sich — wahrscheinlich aus Mäßigung und Friedensliebe — der Berührung dieser Dinge und bewilligten den Fortbezug sämmtlicher bestehenden Auflagen. Wie weit man davon entfernt war, die hier maßgebenden Principien, zumal des Rechts, auch nur zu ahnen, geht unter andern aus dem über die Steueradministration erstatteten Commissionsbericht (Heft VI. S. 652 ff.) hervor, worin unter andern vom Weinaccis, welcher in Baden sammt dem Weinohmgeld (doch ohne die vielen einzelnen Gemeinden noch weiter bewilligten, Weinktroigeführen) einen Nettoertrag von beinahe einer halben Million abwirft, bemerkt wird, nicht etwa daß eine Verminderung wünschenswerth sey (an solche ward gar nicht gedacht), sondern daß eine Erhöhung nicht wohl stattfindende. Aber warum nicht? — „weil eine weitere Steigerung die Consumtion beschränken und die Einnahme dadurch eher verringern als vermehren würde!“ — Welch ein Eingeständniß! Also hat man diese Accise bereits so hoch gesteigert, als absolut möglich war: man hat den Weinconsumenten (und mittelbar auch den Producenten) schon soviel aufgebürdet, als auf diesem Wege von ihnen zu erhalten möglich ist. An dieser schweren Steuer tragen übrigens die wohlhabenden Consumenten (nämlich die größeren Gutsbesitzer und Lehentherren, deren eigene Consumtion accisfrei ist und die auch — da der eigene Keller gefüllt ist — kein Weinhaus besuchen und daher auch an Ohmgeld nichts zahlen) den bei weitem kleinsten Theil. Die Hauptlast fällt mittelbar und unmittelbar auf die Aermern.

IV. Das Straßengeld, im Ansaß von 194,200 Fl. — wahrscheinlich jedoch von noch bedeutend höherem Ertrag — ersetzt zwar die Unkosten des Straßenbaues (gegen 300,000 Fl.) nicht völlig:

aber es übersteigt doch sicherlich und bei weitem die durch die Fahrten der Privaten verursachte Abnutzung, und billig sollten die dem gesammten Staat und allen auch nicht fahrenden Bürgern zu tausendfachem Vortheil dienenden Straßen wenigstens zum größten Theil auf Unkosten der Gesamtheit gebaut und erhalten werden. Dazu kommt noch, daß in Baden noch die Straßenfrohn den bestehen, und alljährlich im Betrag von 250,000 Fl. Geldwerth von der Classe der Bauern, zumal der Zugviehbesitzer gefordert werden. Durch diese Frohnden, deren Aufhebung auf sämmtlichen seit Einführung der Constitution gehaltenen Landtagen von der zweiten Kammer — ja einmal auch von der ersten Kammer — dringend begehrt, auch von der Regierung wiederholt — obschon mit unbestimmter Verschiebung auf einige Zeit — versprochen ward, erleiden die constitutionellen Rechte der Frohndpflichtigen Tag für Tag eine unverantwortliche Verletzung und wird, so wie es der Zufall oder die administrative Willkür mit sich bringt, bald in einer, bald in der andern Landesgegend der arme Bauer vollends erdrückt. Selbst die Kammer von 1825 konnte ihr Auge vor dieser allzu auffallenden Rechtsverletzung nicht verschließen; sie beschloß eine Bitte an die Regierung um Aufhebung dieser Frohnden: aber . . die erste Kammer sprach ihr Veto gegen diese Bitte.

V. Die Salinen. Ihr reiner Ertrag ist zu 845,600 Fl. für die zwei Budgetjahre 1825 und 1826 und zu 968,000 Fl. für das Jahr 1827 angesetzt. Von diesem Ertragniß kommt nur ein sehr kleiner Theil aus dem Ausland, indem dorthin der Centner zu 1 Fl. 48 Kr., was wenig mehr als die Productionskosten beträgt, verkauft wird und nur 71,000 Centner auf solche Weise abgehen. Die Haupteinnahme kommt daher von der inländischen Consumtion, welcher ein Quantum von 168,000 Centnern, der Centner für den weit höheren Preis von 5 Fl. 30 Kr., geliefert wird und welche ihn, da das fremde Salz ausgeschossen ist, dafür annehmen muß. Es erscheint daher das Salinenertragniß weitaus zum größten Theil als Salzsteuer und daher als ungerechte und drückende Abgabe. Es erweckt dem Badener eine ganz eigene Empfindung, wenn er erfahren muß, daß das durch die gütige Natur ihm geschenkte Salz nur den Fremden, nicht aber Ihm Selbst zur Wohlthat wird. Die Fremden können um 1 Fl. 48 Kr. den Centner badischen Salzes haben; ja sie verschmähen ihn selbst um diesen Preis. Der Badener dagegen muß sein Salz mit 5 Fl. 30 Kr. bezahlen, ja er muß sogar das schlechte Viehsalz um 3 Fl. 20 Kr. kaufen. Er sieht sich endlich, nach der Erklärung des Regierungskommissärs und Directors des Finanzdepartements, gar mit einer gezwungenen Salzabnahme von einer bestimmten Quantität bedroht. (S. Heft VIII. S. 355). Ohne diese Maßregel würde man kaum auf eine Con-

santion von 20 Pfund per Kopf rechnen können, welche doch nöthig sey zum angenommenen Ertrag der Salinen. Auch werde sonst fremdes Salz, weil es wohlfeiler sey, eingeschmuggelt, und dadurch abermals der Salinenertrag verkümmert werden. Wir glauben, weit besser, einfacher und gerechter würde seyn, das Salz im Inland um den Fabricationspreis zu verkaufen und die verlangte weitere Revenue durch eine Kopfsteuer einzuhaben.

VI. Eben so der Ertrag der Postadministration, welcher im Budget mit einem reinen Gewinn von 167,000 Fl. aufgeführt steht. Was bei gezwungenem Gebrauch der Post, d. h. bei der Ausschließung von Privatpostanstalten durch dieselbe über den Ertrag der Verwaltungskosten an Revenuen einbringt, das ist eine Steuer, meist auf den Handelsverkehr, dann aber auch auf alle Familien- und Freundesmittheilung und auf tausenderlei bürgerliche und Privatgeschäfte, welche sämmtlich entweder gar keinen Rechtsgrund der Besteuerung darbieten, oder weit besser und unbeschwerlicher durch unmittelbare Besteuerung erreicht werden. Die Poststeuer belastet nicht nur den Verkehr, den literarischen zumal wie jeden andern wohlthätigen Handelszweig, sondern sie verringert ihr auch oder hält von ihm ab; während eine directe Erhöhung der Gewerbesteuer oft noch zu größerer Ausdehnung und lebhafterer Fortführung der Geschäfte spornet. Ein vernünftiger Gesammtwille kann unmöglich die Poststeuer, zumal eine so hohe als gegenwärtig besteht, genehm halten. In der badischen zweiten Kammer von 1825 ertönte gegen sie so wenig als gegen alle andern Steuern ein Widerspruch; nur ließ sich eine Stimme vernehmen, welche durch die Einführung der Eilwagen das Interesse, gewissermaßen das historische Recht der Lohnkutscher gekränkt glaubte und daher auf Abhilfe antrug. Da jedoch den Eilwagen zur Zeit noch kein ausschließendes Recht der Beförderung Reisender verliehen ist, so läßt sich dabei auch keine Rechtskränkung der Lohnkutscher erkennen.

VII. Noch ist der Justiz- und Polizeirevenuen zu erwähnen, welche in einem Bruttoertrag von 704,000 Fl. und mit einem Reinertrag von 511,000 Fl. im Budget aufgeführt stehen. Allerdings ein sehr hoher Ansat, welcher die Kostspieligkeit der badischen Justiz und Polizei darthut und wohl gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit läuft. Sey es, daß den Parteien einige Ersatzeleistung für die besondere ihretwegen von Seite der Stellen aufzuwendende Arbeit eine Art von Principualbeitrag zur Erhaltung jener Stellen angelegt werde: so ist doch alles Weitere, was noch gefordert wird, eine verwerfliche und äußerst drückende indirecte Steuer, für welche durchaus weder ein Rechts- noch ein politischer Grund mag aufgestellt werden. Die Justiz- und Polizeihöheit kann, ohne die täglichste Verwirrung der Begriffe, nicht als Finanzquelle oder als

Regel des Fiscus betrachtet, und der muthwilligen Proceßführung darf nicht auf eine auch den reblichen Streitenden unterdrückende Weise gesteuert werden. Uebrigens giebt's in Baden auch außer den im Budget aufgeführten Gerichtstaxen mehr als hinreichende Abhaltungsgründe von muthwilligen Proceßten, ja leider auch von Verfolgung des evidentesten Rechts. Die traurigen Mängel der Gesetzgebung, der theils ordnungslose und reinwillkürliche, theils mit Formen überladene, schleppende, der Chicane mehr als der Rechtsverfolgung die Waffen darbietende Proceßgang (jenes bei den Untergewichten, dieses bei den oberen), die hohen Advocatengebühren, die neben den Gerichtstaxen an die Referenten zu bezahlenden Relationsgebühren, die schweren Posttaxen für die Hin- und Herfundung der Acten u. s. w. sind leider abschreckend genug, und auf jedem Landtag, selbst auf dem von 1825 sind über alles dieses die eindringlichsten Klagen (auf dem letzten Landtag freilich nur von einigen vereinzelt Stimmen und daher erfolglos) ertönt.

Nach allen diesen Betrachtungen wird uns die Tröstung des Commissionsberichterstatters in der zweiten Kammer, daß im Durchschnitt der Kopf in Baden nur 5 Fl. Steuer bezahle, nicht sonderlich beruhigen; denn einmal sind unter den Steuern, die der Berichterstatter im Auge hat, verschiedene wahre Steuern, wie namentlich die Justiz- und Polizeitaxen, dann das übertriebene Straßengelb u. a. gar nicht begriffen, und dann handelt es sich bei der Würdigung der Erträglichkeit oder Unerträglichkeit eines Steuersystems nicht darum, wieviel überhaupt ein Kopf im Durchschnitt bezahle, sondern wieviel jeder Einzelne nach Maßgabe seines Vermögens entrichte und ob nicht etwa der Reiche verhältnißmäßig zu niedrig und der Arme zu hoch besteuert sey. —

Neben dem ordentlichen Budget wurde übrigens der Kammer noch ein außerordentliches vorgelegt, welches zumal die durch die Aufhebung verschiedener alter Abgaben und durch die Uebernahme von mancherlei Bezirksschulden auf die Staatsschuldentilgungskasse verursachten Ausgaben zu decken bestimmt ward. In demselben kömmt als Haupteinnahmeposition die um 4 Kr. vom 100 Fl. Steuercapital erhöhte Gewerbesteuer vor, welche freilich leichter und einfacher durch eine Rectification, d. h. durch einen richtigeren Ansaß der Gewerbscapitalien in Vergleichung mit jenen des Grundes hätte mögen bewirkt werden, allein auch in dieser gewählten Form als wenigstens einiges Anerkenntniß der Ueberlastung des Landmanns dankenswerth ist. Es sind übrigens in dem außerordentlichen Budget verschiedene Positionen sowohl der Ausgabe als der Einnahme enthalten, von welchen nicht leicht begreiflich ist, warum sie nicht eher in's ordentliche gesetzt wurden, und deren Aufnahme in jenes jedenfalls nur neue Verwickelungen und Dunkelheiten erzeugt. Mit

großem Grund hat dieses der Abgeordnete Zacharia gerügt, und in seinem Mund erhält wohl die Rüge ein doppeltes Gewicht. „Das Einzige habe er in diesem außerordentlichen Budget nicht billigen können, daß die alten Verwickelungen nicht vermindert, eher vermehrt worden seyen. Es könne, wenn nicht auf die größte Vereinfachung Bedacht genommen werde, am Ende dahin kommen, daß es auf einem neuen Landtage schwer sey, sich in das Ganze hineinzudenken, und noch eine andere schlimme Folge könne es haben. Das Finanzministerium könne sich hinter solche Verwickelungen verschanzen, daß es unmöglich sey, mit gewöhnlichen Hülfsmitteln und ohne besonderes Belagerungsgeschütz, das die Stände nicht bei sich hätten, die Hauptveste zu erobern.“ (S. Verhandlungen der zweiten Kammer, Heft IX. S. 238.)

Wir übergehen die minder wichtigen Posten dieses außerordentlichen Budgets und wenden uns bloß zu den beiden Hauptansätzen desselben, welche nämlich die vor der Kammer von 1825 angenommenen Gesetze über die Aufhebung alter Abgaben und über die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden auf die Amortisationskasse betreffen. Bei dieser Gelegenheit thut eine nähere Prüfung der solche Aufhebung und Uebernahme verfügenden Gesetze noth.

A. Das Gesetz über Aufhebung alter Abgaben.

Schon im Jahr 1815, also geraume Zeit vor Einführung der Konstitution, wurde, nach zu Stande gebrachter allgemeiner Steuerperäquation für den ganzen aus vielen verschiedenen Landesparcellen erwachsenen badischen Staat, in einer auf diese große Operation sich beziehenden Generalverordnung verfügt, daß eben wegen des jetzt für alle Landestheile aufgestellten gleichförmigen Steuersystems alle noch in einzelnen derselben bestehenden Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, aufhören müßten. Nichts könnte gerechter seyn als diese Verfügung. Die neuen allgemeinen Steuern könnte man ohne schreiendes Unrecht denjenigen nicht aufbürden, welche ihre alten Steuern noch fortzuentrichten hätten. Allein bei dem Vollzug der Generalverordnung zeigten sich manche Schwierigkeiten und Zweifel in Ansehung der Kriterien der Steuernatur und sonach in Ansehung der speciellen oder in concreto aufzuhebenden oder beizubehaltenden Abgaben. Die alten Abgaben flossen meist aus dem veralteten Patrimonialsysteme und vertraten wohl die Stelle der Steuern, ohne jedoch solches nach ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit zu seyn. Das Recht sie zu erheben und die Pflicht sie zu entrichten erschienen größtentheils mit privatrechtlichem Charakter bekleidet, und daher ihre Aufhebung unzulässig. Es war dieses um so mehr der Fall, da die in Frage stehenden Abgaben nicht nur an den Staat oder an

den Landesherrn (als Inhaber des Domainalguts und der verfallenen Regalien), sondern auch an Standes- und Grundherren, mitunter selbst an Gemeinden und Corporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahrhaft privatrechtlichen Grundgütern und Zinsen, theils den persönlichen oder Erbpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes- und Standesherrn geschehener Revenues- und Schuldentheilung waren jene Abgaben mit wenigen Ausnahmen unter die den Standesherrn verbleibenden, — daher als privatrechtlich erkannten Einkünfte gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Aufhebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschädigung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern erkannten Abgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaßte eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebniß der in Sprache befindliche Gesetzesvorschlag zur Aufhebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen derselben erscheint.

Schon während des Landtags von 1820 hatte die Regierung zur Prüfung jener Reclamationen eine Immediatcommission ernannt, an deren Spitze der gleich unermüdete als kenntnißreiche Staatsrath von Sinsburg stand, und die zweite Kammer hatte ausdrücklich ihren Wunsch dahin ausgesprochen, daß die landesherrliche Commission bis zum nächsten Landtag die Aufhebung derjenigen Barten und alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, veranlassen möchte. Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage eines zu diesem Zweck bearbeiteten Gesetzentwurfs. Bei der Berathung desselben aber wurde sofort von den Hauptmännern der Kammer erkannt, daß es der Rechtsforderung nicht genüge, aus einer Masse von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als sechstausenderlei solcher Abgaben bestehen nach der eigenen Erklärung des Regierungscommissairs in den badischen Ländern) eine ganz kleine Zahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen — abzuschaffen; sondern es müßten — nach der Forderung der Consequenz und des Rechtes — alle aus dem Patrimonialsystem herrührenden abgeschafft werden, indem dieselben mit den Lasten des neueingeführten Landesherrlichkeitsystems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme der letzten durchaus unerschwinglich seyen. Die Regierungscommission, besorgend, daß aus Ideen dieser Art ein der Nacht vom 4. August ähnliches Ergebniß fließen könnte, setzte denselben ihren entschiedenen Widerspruch entgegen, und that, da sie die Consequenz der aus dem von ihr selbst an

die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatz' abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundsatz Verzicht, und änderte sonach die Fassung des Gesetzes in eine bloße Aufzählung einzelner aufzuhebender Abgaben oder Arten derselben um. Die zweite Kammer, deren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr anbot. Es ward das vorgeschlagene Gesetz nach seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sodin an die erste Kammer gebracht.

Hier machte der Freih. von Lürkheim in einer scharfsinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als der Redner in der zweiten Kammer — abermal auf die Unmöglichkeit einer befriedigenden oder zuverlässigen Unterscheidung zwischen aufzuhebenden und beizubehaltenden Lasten nach ihren Namen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung oder nach andern von der Regierungskommission gewählten Kriterien aufmerksam, und stellte das Princip auf: die frühere Verwendungsart der Abgaben, wenn sie nämlich für Zwecke, die in den Staatszwecken enthalten sind, verwendet wurden, ohne Unterscheid ob ihre Quelle eine grundherrliche oder landesherrliche gewesen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen; aber aber, weil auch dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen kaum mehr möglich sey, bloß die Gleichstellung der Landestheile in Ansehung der ihnen aufliegenden Lasten überhaupt, welche demnach in eine Summe gezogen werden müßten, durch Aufhebung einer alenthalben gleichen Quote derselben möglichst zu erzielen. Ein anderer Redner erhob sich jedoch überhaupt gegen das ganze Gesetz, in welchem er nach dessen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern selbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und daher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfassenden allgemeinen Grundsatzes, als auf die erste Bedingung eines dem Recht entsprechenden Gesetzes, drang. Die große Majorität der Kammer nahm indessen mit geringer Modification alle einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes an, die Abstimmung über das Ganze bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme der Bezirksschulden handelnden Gesetzes sich vorbehaltend. Bevor jedoch die letzte erfolgte, wurden die Stände entlassen; die alten Abgaben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unübernommen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerdings das viel besprochene Gesetz mit nur wenigen Veränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen es an mit demjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

den Landesherrn (als Inhaber des Domänenlags und der verschiedenen Regalien), sondern auch an Standes- und Grundherren, mitunter selbst an Gemeinden und Corporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahrhaft privatrechtlichen Grundgütern und Zinsen, theils den persönlichen oder Erbpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes- und Standesherrn geschehener Revenues- und Schuldentheilung waren jene Abgaben mit wenigen Ausnahmen unter die den Standesherrn verbleibenden, — daher als privatrechtlich erkannten Einkünfte gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Aufhebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschädigung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern erkannten Abgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaßte eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebniß der in Sprache befindliche Gesetzentwurf zur Aufhebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen derselben erscheint.

Schon während des Landtags von 1820 hatte die Regierung zur Prüfung jener Reclamationen eine Immediatcommission ernannt, an deren Spitze der gleich unermüdete als kenntnißreiche Staatsrath von Semsburg stand, und die zweite Kammer hatte ausdrücklich ihren Wunsch dahin ausgesprochen, daß die landesherrliche Commission bis zum nächsten Landtag die Aufhebung derjenigen Beeren und alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, veranlassen möchte. Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage eines zu diesem Zweck bearbeiteten Gesetzentwurfs. Bei der Berathung desselben aber wurde sofort von den Hauptmännern der Kammer erkannt, daß es der Rechtsforderung nicht genüge, aus einer Masse von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als sechstausenderlei solcher Abgaben bestehen nach der eigenen Erklärung des Regierungscommissairs in den badischen Landen) eine ganz kleine Zahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen — abzuschaffen; sondern es müßten — nach der Forderung der Consequenz und des Rechtes — alle aus dem Patrimonialsystem herührenden abgeschafft werden, indem dieselben mit den Lasten des neueingeführten Landesherrlichkeitsystems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme der letzten durchaus unerschwinglich seyen. Die Regierungscommission, besorgend, daß aus Ideen dieser Art ein der Nacht vom 4. August ähnliches Ergebniß fließen könnte, setzte denselben ihren entschiedenen Widerspruch entgegen, und that, da sie die Consequenz der aus dem von ihr selbst an

die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatz' abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundsatz Verzicht, und änderte sonach die Fassung des Gesetzes in eine bloße Aufzählung einzelner aufzuhebender Abgaben oder Arten derselben um. Die zweite Kammer, deren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr anbot. Es ward das vorgeschlagene Gesetz nach seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sohin an die erste Kammer gebracht.

Hier machte der Freih. von Lürkheim in einer scharfsinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als der Redner in der zweiten Kammer — abermal auf die Unmöglichkeit einer befriedigenden oder zuverlässigen Unterscheidung zwischen aufzuhebenden und beizubehaltenden Lasten nach ihren Namen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung oder nach andern von der Regierungskommission gewählten Kriterien aufmerksam, und stellte das Princip auf: die frühere Verwendungsart der Abgaben, wenn sie nämlich für Zwecke, die in den Staatszwecken enthalten sind, verwendet wurden, ohne Unterscheid ob ihre Quelle eine grundherrliche oder landesherrliche gewesen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen; oder aber, weil auch dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen kaum mehr möglich sey, bloß die Gleichstellung der Landestheile in Ansehung der ihnen aufliegenden Lasten überhaupt, welche demnach in eine Summe gezogen werden müßten, durch Aufhebung einer althergebrachten gleichen Quote derselben möglichst zu erzielen. Ein anderer Redner erhob sich jedoch überhaupt gegen das ganze Gesetz, in welchem er nach dessen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern selbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und daher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfassenden allgemeinen Grundsatzes, als auf die erste Bedingung eines dem Recht entsprechenden Gesetzes, drang. Die große Majorität der Kammer nahm indessen mit geringer Modification alle einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes an, die Abstimmung über das Ganze bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme der Bezirksschulden handelnden Gesetzes sich vorbehaltend. Bevor jedoch die letzte erfolgte, wurden die Stände entlassen; die alten Abgaben wie die Bezirksschulden blieben noch un aufgehoben und unübernommen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerdings das viel besprochene Gesetz mit nur wenigen Veränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

sich beziehenden — Modificationen, worüber die Commission der zweiten Kammer mit der Regierungscommission sich verglichen hatte.

Die Idee von der Vortrefflichkeit und Wohlthätigkeit des Gesetzes erschien in der Berathung bei der Majorität der zweiten Kammer dermaßen vorherrschend, daß keine einzige der dagegen vorgebrachten Bedenklichkeiten geneigtes Gehör fand, und daß man willig jeden Vorschlag zur Aufhebung eines Bedenkens, in welchem Sinne immer er gemacht ward, anzunehmen bereit war.

„Wir müssen einmal ein Gesetz haben“. „Wenn wir nur das Gesetz erhalten:“ — war eine aus Wiler Munde ertönende Phrase, welche jene vorherrschende Meinung aussprach und die fast ängstliche Hast der Annahme charakterisirt.

Zwar erhob sich der Deputirte Duttlinger, mit einer im Geiste der alten zweiten Kammer oder ihrer Hauptmänner sich ankündenden Opposition, erklärend: „Durch dieses Gesetz, wie es jetzt sey, werde bewirkt, daß die Ungleichheiten in einzelnen Landestheilen noch größer würden. Es blieben neben diesem Gesetz so ungeheure Lasten zurück, und kämen so große Lasten dazu, weil Alle an den aufgehobenen mittragen müßten u. s. w.“ (Protok. IV. Heft. S. 17.) „Es müßte also Alles aufgehoben werden, was nicht (neue) Steuer und nicht privatrechtlich ist“ (ebend. S. 18). Allein die Benahmung solcher Opposition ihren meisten Werth durch die Beschränkung, die er seinem Antrage beifügte: „Alle (alte) Abgaben hören auf, von welchen nicht nachgewiesen wird, daß sie nach dem neuen Landrecht unter die Grunddienstbarkeit, Erbdienstbarkeit oder Grundpflichtigkeit gehören“, also schlug er vor, und ihm stimmten auch Zachariä und Rosshirt bei. Wenn wir nun betrachten, daß in dem angeführten neuen badischen Landrecht (d. h. in den zum Code Napoléon beigefügten, dem Geiste des französischen Rechts allerdings widerstreitenden Zusätzen) mehrere der allerdrückendsten und Hauptlasten des alten Patrimonialsystems oder überhaupt des alten öffentlichen Unrechts, zumal die Zehnten und Frohnden als privatrechtliche Schuldsigkeiten anerkannt, ja ihr Umfang und ihre Eintreibung noch mit besonderer Strenge geordnet sind: so können wir uns nicht genug über die Befangenheit des Urtheils jener gefeierten positiven Juristen verwundern, die da eine an und für sich als Unrecht anerkannte Belastung deswegen für unwiderruflich oder unantastbar ansehen, weil sie in einem positiven Rechtsbuch als gültig aufgeführt ist. Wie konnte zumal ein Duttlinger vergessen oder davon wegblicken, daß solche rein positive Festsetzung höchstens für den dadurch Berechtigten eine Art von Gewährleistung des pecuniären Werthes der ihm ertheilten Berechtigung, keineswegs aber eine Zernichtung des ewigen Rechtsanspruchs des Pflichtigen auf Befreiung von einer ungerechten Last involvire? daß demnach das neue badische Landrecht eben so wenig ein Hin-

berniß der Aufhebung solcher Lasten entgegensetze, als z. B. die wiener Congress- und die deutsche Bundesacte der Abschaffung der Leibeigenschaftslasten; nur daß etwa der Anspruch der Entschädigung den bisher Berechtigten verbleibe? — Wie konnten jene Rechtsgelahrten vergessen, daß ja nicht *de lege lata*, sondern *de lege ferenda* verhandelt ward, und daß eine nach Ursprung, Inhalt oder Gegenstand sich klar als Steuer oder auch als Ausfluß der Leibeigenschaft darstellende Last dadurch nicht aufhöre solches zu seyn, oder dadurch nicht zum wahrhaften, unantastbaren und ewig gültigen Privatrecht werde, daß man sie aus Irthum, Vorurtheil oder Unlauterkeit in ein bürgerliches Gesetzbuch aufnahm? —

Mit Recht verwarf die Kammer den Duttlinger'schen Antrag, wiewohl nicht aus dem rechten Grunde. Sie verwarf ihn, weil er ihr zu weitgehend schien; wir finden ihn verwerflich als zu beschränkt. Die Regierungskommission verwarf ihn, weil er überall nicht ihrem eigenen Princip, welches bloß auf Gleichstellung der Abgaben zum Behuf der Tragung einer möglichst großen Gesamtlast, nicht aber auf Befriedigung eines Rechtsanspruchs ging, entsprach. („Die Regierung hat die möglichste Gleichstellung in Abgaben stets als ein wesentliches Attribut einer die dauernde Kraft der contribuablen Gesamtheit garantirenden Staatsverwaltung betrachtet“ — also lautet das von der Regierungskommission aufgestellte Hauptmotiv für das Gesetz. S. Prot. der zweiten Kammer, I. Heft, S. 119.) Die Regierung hatte also bei diesem Gesetz keineswegs eine Rechtsidee oder die Forderung des Zeitgeistes, sondern bloß ein kamerallistisches oder staatswirthschaftliches Interesse, nämlich die Erhaltung der allgemeinen Steuerzahlungsfähigkeit im Auge; und sie konnte daher ohne Widerspruch mit sich selbst durchaus kein Princip ins Gesetz aufnehmen. Die unumwundensten Erklärungen darüber stehen an vielen Stellen der Protokolle, insbesondere auch Heft VIII, S. 460, 464 u. a., woselbst der Regierungskommissair v. Sensburg durchaus von aller Rechtsverbindlichkeit sich los sagt und bloß auf national-ökonomistische Principien und auf freiwillige Benevolenz das Gesetz gebaut haben will.

Die Discussion dieses Gesetzes erhält übrigens ein eigenes Interesse durch die dabei gelegentlich zur Sprache gebrachten tausenderlei Arten von Abgaben, von welchen wir theils in den Vorträgen der Commissaire der Regierung und der Kammer, theils in jenen der Deputirten der verschiedenen Bezirke die, nothwendig erbitternde und betrübende, Aufzählung lesen. Was hat doch nicht alles der Uebermuth der Starken und die Unerfättlichkeit der Reichen zu fordern sich erkühnt, und was haben die Schwachen und Armen nicht alles auf sich genommen!! Schon die mancherlei Namen, wie: Rauchhühner, Fasnachtshühner, Herbsthühner, Saumbuhn, Hoffstattzins,

Fußleinststeuer, Saggelder, Schuchhaber, Fauthaber (und zwar Bald-
fanten, Bauhafanten und Ausfanten), Garbogelb, Bogtgeld, Blutvogt-
geld (Vogtgulden, Vogtrecht), Vogthühner, Centnahnen, Koppn,
Bruckgarbengeld, Käsegeld, Kaufhabergeld, Stock- und Wieshaber,
Mühlviertel, Uebergeltd, Gewerb, Beeten vielfacher Natur und
Benennung, namentlich auch Michaelsteuer, Hilari-, Martini-, Ca-
tharina-, Waisteuer, sodann Daumerfchilling, Accidentalwein, Acci-
dentalstroh, verschiedene Akgungen oder Akgelder, Weinkaufgelber, Kalb-
und Rindfleischgeld, Efelgeld, Karrengeld, Pfuggeld, Burchergeld,
Spervergeld, Frohngelder, die sogar noch neben ungemessenen Froh-
nden zu bezahlen sind, Strohbäume, Zuberhaber, Maulhaber, Herren-
butter, Rindbctthennen, Bogegeld, Waidegeld u. s. w. u. s. w. be-
zeichnen größtentheils den Muthwillen oder die Tyrannei der Forde-
rung, und die geschichtlichen Notizen, die über den Ursprung man-
cher einzelnen Gattung vorliegen, vermehren unsere Indignation und
unser Mitleiden. Dessenungeachtet haben sehr viele der hier aufge-
zählten Abgaben seit langem die Natur von gemeinen Grundzinsen
oder Gülten angenommen, sind für den Pflchtigen nicht lästiger,
als etwa die Zinszahlung von einer auf seinem Boden hypothecir-
ten Capitalschuld, und haben auch, als er denselben erkaufte, eine
entsprechende Verringerung des Kaufschillings bewirkt. Ihre Auf-
hebung — die unter ihnen mit Evidenz zu erkennenden wahren
Steuern, und so auch die erweislich der Leibeigenschaft entflohenen
ausgenommen — that nicht eben dringend noth; ja sie erscheint als
Unrecht, verbunden mit der Beibehaltung anderer, offenbar weit ver-
werflicherer und härterer Lasten, wie z. B. die Drittheiligkeit, die
persönlichen Herrenfrohnnden, die forsteilichen Abgaben, die Wupflich-
tigkeiten u. a. sind, welche alle das Gesetz ausdrücklich in Kraft er-
hält, während es von den davon Erdrückten erst noch Beiträge zum
Laskauf der minder Beschwerten einfordert.

Das Gesetz ging indessen mit Einbelligkeit der Stimmen in
der zweiten Kammer, bald darauf auch eben so in der ersten durch;
und es haben allerdings dadurch ziemlich viele Landestheile und eine
sehr große Anzahl von Individuen eine bedeutende Wohlthat emp-
fangen. Deswegen werden auch bei jenen thetheiligten Gegenden
und Individuen die Kammern durch Annahme des Gesetzes sich Dank
und Gunst erworben haben, wenn auch die Unbetheiligten oder die
im Sinne der Gesamtheit Urtheilenden solche Annahme für recht-
lich unbegründet, eines befriedigenden Princips durchaus ermangelnd
und eine vielfache Inconsequenz mit sich führend erklären müssen.

Zur Rechtfertigung so hart klingenden Urtheils mögen einige
Stellen aus dem Vortrage des obenerwähnten Redners in der er-
sten Kammer von 1822, dessen Ansichten Referent mit voller Ueber-
zeugung beipflichtet, genügen. Der Vortrag bezieht sich zwar aller-

nächst auf die Inconsequenz, welche die erste Kammer begehen würde, wenn sie das Gesetz annähme; allein nicht geringere Inconsequenz erscheint vom Standpunct der zweiten Kammer. Das Gesetz gewährt nach jenem der ersten offenbar zu viel, nach jenem der zweiten aber allzuwenig; es gewährt, wozu, an und für sich und nach den für dasselbe angeführten Grundsätzen, theils gar keine, theils nur eine schwankende Verpflichtung vorliegt, und verweigert, was ein zehnfach klareres und stärkeres Recht gebietet; es legt endlich den am härtesten Bedrückten noch weitere Lasten auf, um einige weniger Gedrückte zu erleichtern; es ist also ungerecht, wie immer man es betrachte.

„In dem Laufe der Verhandlungen dieser hohen Kammer (also sprach der erwähnte Redner [s. Protok. der ersten Kammer von 1822, Bb. IV, S. 297 ff.], und was er sprach, ist für das Jahr 1825 gleich wahr als für 1822) wurden bei sehr merkwürdigen Anlässen unter andern folgende Grundsätze aufgestellt und als Motive sehr wichtiger Beschlüsse geltend gemacht:

Erstens: Eine theilweise Aufhebung einer im Ganzen als ungerecht erkannten Last (also auch einer solchen Classe von Lasten) sey unzulässig und selbst ein Unrecht.

Zweitens: In dem Belieben des Staats stehe es, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und befreit werden können; und jede Grundlast sey nichts anderes als ein (dem Staat oder einem Dritten zustehendes) Miteigenthum, gewissermaßen ein noch unbezahlter Passivrest des Kaufschillings.

Drittens: Dem Geiste einer gesetzmäßigen Regierung entspreche — um die gewünschte Befreiung der Grundstücke zu bewirken — bloß das System der Ablösung durch die Pflichtigen, keineswegs aber das revolutionnaire der Abschaffung. Das letzte sey verwandt mit einem agrarischen Gesetz.

Viertens: Es sey durchaus unzulässig, auf den Ursprung der einzelnen Grundlasten zurückzugehen. Die Maxime, es zu thun, mache jedes Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend.

Fünftens: Es sey kein Unterschied statthaft zwischen Lasten des öffentlichen und jenen des Privatrechts, weil die einen sich leicht in die andern verwandeln mögen und häufig verwandelt haben.

Sechstens: Es sey jedes Recht oder jede Last, wovon ein privatrechtlicher Ursprung auch nur möglich sey, als dem Privatrecht wirklich angehörig zu behandeln, so lange das factische Gegentheil nicht von dem Pflichtigen erwiesen worden.

„Wenn in unsern Beschlüssen Consequenz herrschen soll, so müssen wir den Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, verwerfen. Unmöglich ist, seine Annahme und die Verwerfung der die Abschaffung des Neubrückzehntes und der persönlichen Herrenfrohnden betreffenden Anträge der zweiten Kammer aus einem Princip oder aus einem System von Principien zu rechtfertigen“.

„Aber ich sage noch mehr: Wenn es irgends angeht, unsern Rechtszustand bloß allmählig, schrittweise zu verbessern, wenn daher eine Aus-

wahl von abzuschaffenden Widerrechtlichkeiten oder eine vorzugsweis zu statuierende Abhülfe stattfinden soll, so hätte keine Wahl unglücklicher ausfallen, keine mit den obersten Principien mehr streitend seyn können, als die uns im vorliegenden Gesegentwurfe vorgeschlagen wird. Eine Anzahl von Grundlasten soll abgeschafft, und ihr Betrag auf die Schultern der Gesamtheit gelegt werden, während man die persönlichen Lasten in ihrer empfindenden Ungleichheit fortbestehen läßt!"

„Diese sonderbare Verwechslung der Begriffe und Rechte, die Verwechslung der Sachen mit den Personen ist leider schon in mehr als einem Gesegentwurfe sichtbar worden; daher waren dann auch die Gesetze selbst verwerflich. Nirgends jedoch erscheint sie so auffallend und trostlos, als in demjenigen Gesegentwurfe, mit dessen Berathung wir eben beschäftigt sind“.

„Die Grundsteuern, welche in alten Zeiten aufgelegt wurden (wo man von den eigentlichen Principien des Steuerwesens oder von der persönlichen Verpflichtung des Staatsbürgers als solchen zu Beiträgen wenig oder gar keine Begriffe hatte), waren allerdings nichts anders als erklärte Ansprüche auf einen so oder sovielsten Theil des Grundeigenthums selbst — mag man nun dieses Miteigenthum als Vorbehalt bei der Verleihung an Einzelne, oder als geforderte Uebertragung von den zum Staat vereinten Privateigenthümern betrachten — und die Jahressteuer war der Zins oder die Rente von diesem idealen Theileigenthum. Am auffallendsten erscheint dieses daraus, daß sonst eine unwiderrufliche Vergabung solcher Zinse oder sogenannter Steuern an Privatpersonen oder an Körperschaften zc., kurz ein privatrechtlicher Verkehr mit denselben ganz undenkbar, eine rechtliche Monstruosität, in sich selbst nichtig und ohne alle bindende Kraft, gewesen wäre. Wenn wir die im Besiz solcher Steuern oder Renten befindlichen Standes- oder Grundherren oder Körperschaften als privatrechtliche Eigenthümer des Capitals, welches jene Renten vorstellten, uns denken sollen, so müssen wir nothwendig auch den Staat als privatrechtlichen Inhaber des in seinem Besiz gebliebenen Theiles betrachten; wir müssen das Capital, von welchem die ihm zu bezahlenden Renten abfließen, als einen Theil der Domaine betrachten, und alle Steuer- oder Rentpflichtigen sind in solcher Eigenschaft nichts als Privatschuldner oder bloße Miteigenthümer desjenigen Grundes, von welchem irgend eine Quote, z. B. der 20. oder 30. Theil, oder der einem Capital von 100 oder 200 Fl. entsprechende Theil einem Dritten gehört, oder von welchem wenigstens solcher Theil für eine darauf haftende Schuld — z. B. Kauffchillingrest — einem Gläubiger verpfändet ist“.

„Was thut also der Staat, wenn er eine solche alte Grundsteuer aufhebt? Er schenkt einer gewissen Zahl von Schuldnern ihre Schuldsumme oder denjenigen Theil des von ihnen besessenen Grundes, der noch nicht ihr Eigenthum, sondern das eines Dritten ist, und übernimmt also, wenn jener Dritte nicht der Staat selbst, sondern z. B. ein Grundherr war, die Schuld auf sich selbst, weil er fremdes Eigenthum zu verschätzen nicht befugt ist“.

„Der Endzweck dieser sonderbaren Operation ist: die Grundstücke gleich zu stellen. Von den Menschen oder Bürgern ist da keine Rede. Denn wenn wir auf diese blicken, so ist vielmehr eine ganz auffallende Ungleichheit statuiert: nämlich einem Theil der Bürger wird eine Schuldlast abgenommen, oder ein Grundantheil geschenkt; die übrigen gehen leer aus. Und wenn man gar die Entschädigungssumme umlegt, so müssen

nun alle Bürger zahlen für einige Einzelne, welche schuldig sind und welche man bereichert“.

„Also nicht (staatswirthschaftlich etwa wünschenswerthe) Gleichstellung der Grundstücke ist das Princip, welches uns leiten soll, denn dasselbe hat keinen Rechtsboden und führt zur Aufhebung aller Eigenthumsrechte. Das Princip, welches allein hier maßgebend seyn kann und soll, ist: man hebe alle Lasten auf, welche ungerecht sind, d. h. welche entweder nach ihrem Begriff eine Verletzung der ewigen Menschenrechte enthalten, wie die von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, oder welche, mit kenntlich beibehaltener Natur und Eigenschaft als dem öffentlichen Recht allein angehörig, dennoch eine Rechtsungleichheit der Bürger, als solcher, involviren. Zur zweiten Classe gehören insbesondere die Staatsfrohnnden; zur ersten die persönlichen Herrenfrohnnden und der Zehent (der letzte wenigstens zum Theil und in gewisser Weise). Diesen Lasten also hätte der Vorzug gebührt, bei der Auswahl der abzuschaffenden Ungleichheiten, ihnen, die nicht bloß eine factische Werthungleichheit zwischen Grundstücken und Grundstücken, sondern eine gesetzliche Rechtsungleichheit zwischen Menschen und Menschen, und zwischen Bürgern und Bürgern statuiren. Es wäre schreiend ungerecht, die Grundstücke auszugleichen, bevor nicht die Gleichheit der Personen bewirkt ist“.

„Ich erlaube mir, diesen Vorzug des Anspruchs auf Abschaffung etwas näher zu erörtern.

Erstens: Die angeführten Lasten (Frohnnden und Zehnten) sind nach ihrer wesentlichen oder vorherrschenden Eigenschaft nicht Grund-, sondern persönliche Lasten. Grundlasten können nur solche seyn, welche von bestimmten Grundstücken, und zugleich in einer bestimmten Quantität der Leistung, und welche als ein Theil des reinen Ertrags betrachtet werden kann, zu entrichten sind. Beides trifft bei den Frohnnden und Zehnten nicht zu, denn jene Frohnnden werden nicht von bestimmten Grundstücken, und dabei ganz und gar nicht in bestimmtem Maße, sondern nach Bedürfniß des Herren oder nach der Kopffzahl der Colonen, also in beiden Fällen nach einem unbestimmten, selbst durch das Maß der Gemarkung nicht bestimmten Maße geleistet; d. h. sie werden unmittelbar von den Personen gefordert.

Zweitens: Dabei waren die meisten Frohnnden ehemals ganz ungemessen, und viele sind es noch. Daher mochten sie leicht an pecuniärem Werth den reinen Ertrag des Grundstücks übersteigen; und wenn sie auch in neuern Zeiten gemäßiget wurden, so konnte doch durch solche Mäßigung ihre eigentliche, eingeborene Natur nicht geändert werden, nämlich die Natur der rein persönlichen Last, oder Leibeigenschafts- oder wenigstens einer gemischten Last, da nämlich das Grundstück und der Mensch, der es bebaut, zusammengerechnet wurden, als ein verbundenes Besitztum des Herrn, der dann von demselben so vieles zu gewinnen suchte, als z. B. der Eigenthümer eines Hofgutes sammt Viehstall aus diesen beiden zu erzielen trachtet.

Drittens: Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Zehnten, welche nämlich kein bestimmtes Verhältniß zum reinen Ertrag oder überhaupt zum Geldwerthe des Grundstücks haben, sondern nur im Fall des Anbaues zu entrichten, also eine Besteuerung der Arbeit und der Vorauslagen sind, und in ihrem reellen Gewicht gar leicht noch über den reinen Ertrag des Grundstücks hinausgehen können. Auch hier ist — wenn wirklich ein Miteigenthum — dasselbe nicht minder über die Person des Colonen geltend, als über sein Gut.

Viertens: Da nun nur eine Classe von Bürgern, die Bauern nämlich und die Grundeigenthümer solchen persönlichen Lasten unterliegen, die übrigen, wie die Gewerbetreibenden, Capitalisten, Hausbesitzer u. nicht, so ist dadurch eine durch den ganzen Staat laufende persönliche Ungleichheit der Classen statuirte, welche wohl wichtiger und verwerflicher ist, als die Ungleichheit der Belastung der Grundstücke eines Bezirks gegen jene eines andern.

Fünftens: Dasselbe gilt von den Staatsfrohnern, als welche nämlich nach ihrem Begriff und Gegenstand eine Steuer, also dem öffentlichen Recht angehörig und noch keineswegs in's Privatrecht übergegangen sind. Die Ungleichheit, die mit ihrem Fortbestand verbunden ist, läuft gleichfalls durch den ganzen Staat, und spricht dem Grundsatz von der Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wie jenem von der Gleichheit der vom Staat ausgehenden Belastung Hohn; wogegen die alten Grundsteuern gewisser Bezirke nur eine factische Ungleichheit des Güterwerths, eine factische nunmehr dem Privatrecht angehörige oder wenigstens verwandte Theilung oder Beschränkung des Grundeigenthums daselbst durch einen Mitzeigenthümer involvirt, aber keineswegs eine Ungleichheit weder des bürgerlichen Rechts noch der eigentlichen Besteuerung.“

„In welcher Sphäre demnach eine erleuchtete, das Recht beachtende Gesetzgebung zuerst die heilende Hand anlegen wird und muß, ist wohl sonnenklar, und unbegreiflich ist mir, wie man mit den Beeten und dem übrigen vielnamigen Keinen Grundlasten den Anfang machen konnte; wie man nicht vielmehr ihre Abschaffung — oder nach dem Principien der ersten Kammer ihre Ablösung — als letzten Schritt, als Vollendung des zeitgemäßen Werkes der billigen Gleichstellung und erwünschten Befreiung der Grundstücke, sich für den Zeitpunkt der vollzogenen rechtlichen Gleichstellung der Personen vorbehalten wollte.“

Wenn wir diese längere Stelle aus den — nur wenig gelesenen — landständischen Protokollen vollständig aushoben, so geschah es in dem Gefühl der Wichtigkeit des darin besprochenen Gegenstandes und in der Hoffnung, dadurch zu mehrseitiger Prüfung und vielleicht zu praktisch folgereichen Erörterungen desselben anzuregen. Am badischen Landtag von 1825 kamen solche Betrachtungen nicht zur Sprache: das Gesetz über Aufhebung alter Abgaben wurde bereitwillig angenommen. —

Für die dergestalt aufgehobenen alten Abgaben ist nun vom badischen Volk theils für Ersatz des jetzt entstehenden Ausfalls in der Staatskasse, theils für Entschädigung der bisher berechtigten Standesgrundherren ein jährlicher Beitrag von 80,000 Fl. zu bezahlen. Die Kammer der Volksdeputirten nahm die Verpflichtung zur letzterwähnten Entschädigung ohne alles Bedenken auf sich, wiewohl sich sehr gewichtige Einwendungen gegen die vorausgesetzte Schuldigkeit erheben lassen, und auch bereits im Jahr 1822 und zwar in der ersten Kammer von dem oben erwähnten Redner erhoben worden sind. Wir lassen auch hier wieder ihn selbst reden:

„Ich habe zwei Rechtsbedenken bei dieser Entschädigungssache vorzutragen. Das eine bezieht sich auf die Frage ob? und das zweite auf die Frage woraus? oder von wem?“

„Erstens: Der allgemeine Grund, aus welchem man die alten Abgaben abschaffen will, ist ihre wahre oder angebliche Steuernatur. Bei denjenigen nun, die man als wirkliche Steuern erkennen muß, ist es schwer, einen Rechtsgrund für die den Standes- und Grundherren zugedachte Entschädigung aufzustellen. Es bringen sich hier die Fragen auf: kann eine und dieselbe Last in Rücksicht einer Person (der Bezugsberechtigten, welche den Ertrag anspricht), als eine privatrechtliche und in Rücksicht einer andern Person (der Pflichtigen, welche man davon befreien will), als eine Last des öffentlichen Rechts betrachtet oder behandelt werden? Kann man für die Aufhebung der alten Abgaben ihre Steuernatur als Motiv geltend machen, wenn man sie hinwieder als Nichtsteuer im Punkte der Entschädigung behandelt? Ist nicht in den Urkunden und Gesetzen, auf welchen das den Standes- und Grundherren zugesprochene Entschädigungsrecht beruhen soll (in der deutschen Bundesacte und in der bayerischen Declaration, worauf sich jene bezieht, und in unsern Standes- und Grundherrlichkeitsedicten) ganz eigens das Steuerrecht den Mediatisirten abgesprochen worden? Ich begnüge mich mit dieser Andeutung; sie beweist, daß der Umfang des fraglichen Entschädigungsrechtes in Bezug auf die aufzuhebenden Abgaben einer Beschränkung unterliegt, deren Linie zu ziehen ich hier nicht unternehmen werde.“

„Mag aber die Masse der Abgaben, wofür ihnen Entschädigung wirklich gebührt, größer oder kleiner seyn, so entsteht nun

Zweitens: die Frage: wer hat die Entschädigung zu leisten? Die deutsche Bundesacte, wie die übrigen die Rechte der Mediatisirten gewährleistenden Urkunden beantworten die Frage nicht. Sie beschränken sich auf die Gewährleistung gewisser Rechte und sagen nicht, was im Fall von deren Abschaffung geschehen soll. Wir stehen hier also auf dem Boden des rein natürlichen oder vernünftigen Rechts. Eine positive Regel ist nicht gegeben. Nun sage ich: durch die Garantie der standes- und grundherrlichen Rechte sind dieselben zu Privatrechten erklärt, daher auch die ihnen entsprechenden Schuldigkeiten der Pflichtigen als Privatschulden anerkannt worden, und es hat sich die Staatsgesamtheit, welche zugleich die großen Stäubiger sammt ihren vielen Schuldnern unter sich aufnahm, um dieses besondere Verhältnis nicht weiter, als bloß überhaupt das Recht handhabend, zu bekümmern, d. h. sie ist nicht schuldig, die Privatschulden der neuen Mitbürger auf sich zu nehmen. Ich glaube daher, daß im Fall der Aufhebung jener Rechte die Entschädigung nur von Seiten der Pflichtigen oder von Seiten der Gesamtheit, der in einem mediatisirten, d. h. standes- oder grundherrlichen Bezirk wohnenden Bürger, nicht aber von Seiten der Staatsgesamtheit rechtlich geschehen oder gefordert werden kann. Zur Steuer dieser Behauptung mögen die wiener Congressverhandlungen selbst angeführt werden. Dieselben haben, in Anbetracht der großen Lasten, die auf den ehemaligen Unterthanen der Mediatisirten noch außer den staatsbürgerlichen liegen, dieselben nur als halbe Seelen anerkannt, d. h. sie haben in der Länder- und Seelenzuteilung zwei solche Bürger in mediatisirten Ländern nur für einen vollen, d. h. in einem unmittelbaren Land wohnenden Bürger gerechnet. Aus diesem Grunde geht hervor, daß, wenn denjenigen Bürgern, welche dem Hauptstaate angehören, die Verbindlichkeit obläge, aus ihrem Vermögen die Pflichtigen der Mediatisirten loszukaufen und mit sich selbst in's gleiche Verhältnis zu stellen, sie einen Theil ihrer eigenen Persönlichkeit hergeben müßten, um jene ihrer neuen Brüder zu ergänzen; daß sie also — um das Gleichniß fortzuführen — sich zu $\frac{1}{2}$ Seelen herabsetzen lassen müßten, um die an-

bern zu $\frac{1}{2}$ Seelen zu erhöhen. Wenn also z. B. noch das volle Gewicht der Leibeigenschaft auf so einem acquirirten Landestheil läge, so müßten die bisher freien Bürger des acquirirenden Staates der Hälfte ihrer Freiheit entzogen, d. h. die Summe des Loskaufs aus der Unfreiheit bezahlen, um die Acquirirten mit ihnen gleich frei zu machen und dadurch selbst eben so arm als jene zu werden. Dieses kann gewiß nicht im Sinn der standesherrlichen Edicte und der Bundesacte liegen. Auch liegt es nicht in dem, allen Badnern zustehenden, constitutionellen Anspruch auf Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte; denn diese Gleichheit berührt die Privatverhältnisse der Schuldner und Gläubiger, der Herren und Knechte nicht. Eine Ausdehnung der Gleichheit auch auf diese wäre die ungerechteste Einebnung und einem agrarischen Gesetze gleich.“

„Ich gestehe, daß diese meine Behauptung etwas hart klingt in Ansehung der mediatisirten grund- und standesherrlichen Unterthanen. Aber die Härte liegt in dem Verhältniß, in der Sache, nicht im Ausdruck. Nicht wir haben jenes Verhältniß geschaffen, nicht wir haben jene Sache gewollt. Die Beschwerde kann also nicht gegen uns sich richten.“ —

Uns scheinen diese Betrachtungen, sowohl jene über den Hauptgegenstand als die über die Entschädigungssache nicht nur für Baden, sondern für ganz Deutschland wichtig und anwendbar, und wir haben uns deswegen hier eine etwas ausführliche Darstellung erlaubt.

B. Verwandt, ja nach den Ansichten der Regierung in inniger Verbindung mit dem so eben beleuchteten Gesetze ist dasjenige, welches die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden auf die Amortisationskassen, d. h. auf die allgemeine badische Staatsschuldentilgungskasse verordnet. Auch bei diesem wie beim vorigen Gesetze walteten nach des Referenten Ansicht verworrene Ideen und auffallende Begriffsverwechslungen vor, und es haben die Kammern durch Annahme desselben zwar abermals einzelnen Landestheilen eine Wohlthat erwiesen, aber es geschah auf Unkosten aller übrigen und ohne eigentlichen Rechtsgrund, vielmehr mit Verletzung des Rechtes. Es wird nicht schwer seyn, auch diese hartklingende Behauptung zu rechtfertigen.

Von den Schulden, welche auf den verschiedenen Landestheilen, die jezo das Großherzogthum Baden ausmachen, in dem Zeitpunkt der Vereinigung mit dem Hauptland haften, sind schon weit früher, in Gemäßheit des Edicts vom 31. Aug. 1808, weitaus die meisten und wichtigsten, in einem Betrage von 13,363,025 Fl. als allgemeine Staatsschulden anerkannt und auf die in eben dem Jahr 1808 creirte Amortisationskasse übernommen worden. Die Rechtsgründe der Uebernahme lagen theils in dem Reichsdeputationschluss von 1803. §. 77 — 84, theils im Artikel 29 und 30 der Rheinbundesacte, und es wurden in Folge der dort aufgestellten Bestimmungen durch ein landesherrliches Edict vom 31. Aug. 1808 alle Schulden als wahre Staatsschulden anerkannt und übernommen,

welche 1) entweder von dem badischen oder von dem vormaligen Landesherrn der an Baden gefallenen Lande, 2) in deren Namen von ihren oberen Landesstellen, oder 3) von den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht worden, oder 4) auf den Domainen des Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen waren. Es zeigte sich jedoch, daß außer diesen sorgfältig bestimmten Kategorien noch mancherlei Schulden vorhanden seyen, welche auf einzelnen acquirirten Bezirken hafteten und der im Edict von 1808 aufgestellten Kriterien der Staatsschuld entbehrten. Billigkeit, Patriotismus und Staatswirthschaft schienen auch die Uebernahme der letztgenannten Schulden zu fordern, damit nicht in einem und demselben Staat eine Ungleichheit in der Belastung mit Schulden nach den verschiedenen Landestheilen herrsche, und selbst das Recht — also sagte man — erhob seine Stimme dafür, daß nicht die Steuerpflichtigen der mit den fraglichen Schulden belasteten Lande zur Zins- und Capitallenzahlung für andere Landestheile in's Mitleiden gezogen würden, während ihre eigene, nach Titel und Gegenstand gleichartige Schuld von ihnen allein müßte bezahlt werden.

In Erwägung solcher Umstände, allernächst jedoch aus dem staatswirthschaftlichen Princip der möglichsten Gleichstellung aller Bezirke in Ansehung der Steuerfähigkeit wurde von der Regierung schon im Jahr 1822 und sodann bestimmter und mit genauern Untersuchungsergebnissen versehen im Jahr 1825 dem Landtag ein Gesetzesvorschlag zur Uebernahme jener fraglichen Schulden, im Betrag von etwas mehr als 1½ Millionen Gulden, vorgelegt und von den Kammern — mit geringen Modificationen, welche übrigens eher auf Mehr- als auf Minderzahlung gingen — genehmigt. Es fragt sich nun: welches ist der Rechtsgrund solcher Genehmigung?

Klar ist, daß nach bloß allgemeinem oder natürlichem Recht die Schulden eines aufgelösten Staatskörpers, wofern sie nicht auf bestimmten Hypotheken radicirt sind, an und für sich keine Gültigkeit mehr haben können, und daß bloße Billigkeit, Humanität, überhaupt die edlere Politik ihre Festhaltung durch eigene Verträge oder Uebergabesbedingungen anrathen. Nicht minder klar ist, daß im Fall einer solchen Auflösung oder Zertrümmerung alle Schulden der einzelnen Bezirke nicht minder als jene der einzelnen Gemeinden oder auch der Privatpersonen, ohne Unterschied des Zweckes, zu welchem sie gemacht wurden, eben jenen Persönlichkeiten aufzuliegen fortfahren, welchen sie früher oder ursprünglich obgelegen sind, und daß der etwaige Anspruch an den ehervorigen Staatsverband zur völligen oder theilweisen Uebernahme oder Vergütung der fraglichen Schuld, an den neuen Staatskörper, welchem der Bezirk der Gemeinde oder das Individuum jetzt angehören, naturrechtlich nicht übergehe. Klar also ist, daß in Fällen der Erwerbung fremder Länder oder Bezirke

nur die Schulden und nur auf die Weise und unter den Bedingungen an den acquirirenden Staat übergehen, welche durch ausdrückliche Convention oder Staatsvertrag festgesetzt wurden, und daß alle Schulden, welche auf solche Weise nicht übernommen oder für welche keine conventionellen Bestimmungen errichtet wurden, entweder völlig erlöschen — weil die Person des Schuldners erlosch, oder aus Staatsschulden zu Bezirks- oder Gemeindefschulden werden, — wenn eben der ehedorige Staat jetzt zum bloßen Bezirk oder zur bloßen Gemeinde geworden ist *).

Vergleichen wir mit diesen Grundsätzen und mit dem factischen Verhältniß der fraglichen Schulden den Gesetzentwurf und die von der Regierung sowohl als von dem Berichterstatter in der zweiten Kammer für denselben aufgestellten Gründe, so stoßen wir — so schön in der Form und so kunstreich in der Beweisführung der letztgedachte Bericht erscheint — auf eine überraschende Menge von Inconsequenzen und Begriffsverwechslungen; so daß die Annahme des Gesetzes ein billiges Erstaunen erregt. Wir heben nur einige der allernächst sich darbietenden Betrachtungen aus:

1) Nach der Behauptung des Berichterstatters war die Uebernahme jener Schulden schon durch Reichsbeschlüsse, Staatsverträge, ja durch ausdrückliche Gesetze geboten; und man kann nicht leugnen, daß bei einigen derselben, namentlich bei den auf verschiedenen ehemaligen mainzischen und würzburgischen, späterhin in die Entschädigungsloose verschiedener jetzt mediatisirten Fürsten gefallenen Bezirken oder Cassen haftenden dieses der Fall seyn mag, wöfern wirklich, wie der Commissionsbericht versichert, jene Schulden von dem Kurfürsten von Mainz und von dem Fürstbischof von Würzburg selbst und mit Beizug ihrer Capitel gemacht, die Obligationen von denselben unterzeichnet sind, und selbst die *versio in rem*, d. h. die Verpandung für Staatsbedürfnisse erwiesen und anerkannt ist. Wenn aber dem also ist, so erscheint eine noch weitere Berathung des Landtags über diese Classe von Schulden ganz überflüssig. Die oben bemerkten Artikel des Reichsdeputationsbeschlusses und der Rheinbundsacte, und entschiedener noch das Gesetz von 1808 sprachen

*) Die Redaction des *Hermes* bittet um Erlaubniß, bei diesen wichtigen Sätzen eine entgegengesetzte Ansicht auszusprechen. Der Staat ist eine Gesellschaft, deren Schulden durch Auflösung nicht erlöschen, sondern von den bisherigen Mitgliedern bezahlt werden müssen. Staatsschulden bleiben also auf den in Gemeinden, Bezirken, Provinzen u. s. w. vereinten Einzelnen pro rata haften; sie gehen in den neuen Staat, dem diese angeschlossen werden, als Bezirksschulden mit über. Eine weitere Ausführung dieser abweichenden Meinung würde hier zu weit führen.

alsdann die Schuldigkeit der Uebernahme schon aus. Die wirkliche Uebertragung auf die Amortisationscasse, überhaupt die Zahlung der Schulden war dann bloßer Befehrvollzug und mochte selbst bei den Gerichten nachgesucht werden. Indessen ist selbst bei diesen an und für sich als Staatsschulden zu erkennenden Posten der unten (Zif. 8) vorkommende Umstand zu berücksichtigen, um nämlich darnach zu ermitteln, wer zu übernehmen schuldig sey, ob der Landes- oder der Standesherr.

2) Doch bei weitem der geringste Theil der fraglichen Schulden ist von dieser liquiden Beschaffenheit; die allermeisten sind bloße Landschafts- oder Bezirkschulden, welchen von den im Edict von 1808 aufgestellten Kriterien kein einziges zukommt; welche vielmehr ein anderes Edict vom 6. April 1815 ausdrücklich den betreffenden Bezirken zur selbsteigenen Verzinsung und Abzahlung zurweist, und welche daher das Anerkenntniß als bairische Staatsschulden nach bestehendem positiven, also überhaupt nach strengem Recht durchaus nicht ansprechen können, und höchstens nach einer etwa zu ihren Gunsten sprechenden Willigkeit zu einiger Hoffnung berechtigen mögen.

3) Dieses haben Regierung und Stände schon dadurch anerkannt, daß sie zum Normalzeitpunct für den Capitalstand der zu übernehmenden Schulden keineswegs die Zeit des Uebergangs der fraglichen Bezirke unter bairische Herrschaft festsetzten (was doch hätte geschehen müssen, wenn der Reichsdeputationsbeschluß oder die Rheinbundsacte der Rechtstitel der Uebernahme wären), auch nicht die Verkündung des Edicts von 1808 dafür annahmen (was doch, wofern dieses Edict als Rechtsbegründung gelten soll, mochte gefordert werden); sondern das Jahr 1815, nämlich den Zeitpunkt der vollendeten und vollzogenen allgemeinen Steuerperdaquation, als von welcher an, weil erst durch sie der Grundsatz von der Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten ins Leben getreten sey, man auch erst eine Rechtsschuldigkeit der wechselseitigen Uebernahme aller gleichartigen Schulden anzuerkennen habe.

4) Hiermit ward eine förmliche Verzichtleistung auf die zuerst urgirten Rechtstitel ausgesprochen; und es blieb nur noch die Ableitung des Anspruchs aus der Steuerperdaquation übrig, vermöge welcher nämlich alle Landestheile, auch jene, deren Schulden noch nicht übernommen wurden, an der Bezahlung aller Staatsschulden, also namentlich derjenigen, welche man einigen Landestheilen schon früher abgenommen, gleichmäßig beitragen müssen, und daher auch hinwieder die Uebernahme ihrer eigenen Schulden von Seite des gemeinschaftlichen Staates zu fordern berechtigt seyen. Als solche Schulden aber seyen nicht nur jene vier Arten, deren das Edict von 1808 erwähnt, zu betrachten; sondern — und diese Ansicht ward zumal von dem Berichterstatter der zweiten Kammer mit Eifer ver-

fochten — alle diejenigen, ob auch von untergeordneten Behörden oder Cassenverwaltungen contrahirten, welche zum Behuf der Bestreitung öffentlicher- oder Staatsausgaben gemacht wurden; namentlich also (weil die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Bezirks- oder Gemeindelasten kein allgemeines Princip habe) zur Bestreitung solcher Ausgaben, welche man auch in denjenigen Landestheilen, deren Schulden schon übernommen worden, als öffentliche Lasten betrachtet hatte. Zu diesen als Rechtsgründe geltend gemachten Behauptungen kommen noch verschiedene Billigkeitsgründe, welche zumal die Regierungscommission urgirte, und endlich abermal das nationalökonomische Gleichstellungsprincip, wornach, da zufälligerweise den Gegenden, von welchen man Schulden zu übernehmen hatte, von dem Gesetz über Aufhebung alter Abgaben wenig oder kein Vortheil, vielmehr nur vermehrte Last, durch Beiträge zu den Entschädigungssummen, erwüchse, und entgegen die durch dieses Abgabengesetz begünstigten Gegenden keine Schulden zur Uebernahme darzubieten, vielmehr zur Bezahlung der zu übernehmenden fremden Schulden Beiträge zu leisten hätten, die beiden Gesetze sich in ihren Wirkungen wechselseitig ausglich, und also zusammengenommen ungefähr eine gleichmäßige Wohlthat und Belastung für alle Landesgegenden hervorbrächten.

5) Von diesen Gründen ist jedoch nicht einer haltbar. Was zumal den zuletztangeführten betrifft, so leuchtet ein, daß die Erhaltung der Gleichheit, die man von den beiden Gesetzen zusammen genommen erwartet, weit einfacher und leichter durch Belassen beim Alten könnte erzielt werden. Hätte man durch das Abgabengesetz keine Ungleichheit hervorgebracht, so brauchte man sie auch nicht zu heilen durch das Schuldbengesetz. Die beiden Gesetze stehen dabei durchaus in keinem rechtlichen Zusammenhang; jedes muß für sich allein, nach den ihm zu Grunde liegenden Rechtstiteln beurtheilt werden; und es kann ohnehin eine durch zweierlei Verfügungen etwa factisch entstehende rein zufällige und bloß materielle, dabei höchstens nur annähernde, auch jedenfalls nur den Gegenden oder Bezirken, nicht aber den Personen zu Theil werdende Gleichstellung nicht als Heilung der durch jede dieser Verfügungen vereinzelt bewirkten wesentlichen Rechtsungleichheit zwischen Personen und zwischen Classen gelten.

6) Was nun das von dem Berichterstatter aufgestellte rechtliche Kriterium einer Staatsschuld (das innere Kriterium nämlich, im Gegensatz der äußern) betrifft, so kann höchstens die Billigkeit, niemals aber das strenge Recht dasselbe anerkennen. Aber auch die Billigkeit kann es im vorliegenden Falle nicht, weil hier neben dem Verwendungszweck der Schuldsommen noch gar viele andere Umstände nothwendig in Betrachtung kommen. Fürs erste haben man-

die Bezirke ihre gesteigerten öffentlichen Lasten jedesmal (ganz oder größtentheils) durch gleichzeitige außerordentliche Umlagen bestritten, und also keine Schulden gemacht. Andere dagegen haben zur Schonung der wirklich lebenden Steuerpflichtigen zur Deckung nicht nur der außerordentlichen, sondern selbst eines Theils der laufenden Staatsbedürfnisse Selber aufgenommen, deren Heimzahlung dem nachfolgenden Geschlecht aufbürdend. Haben diese durch ihre schlechte Wirthschaft einen Rechtsanspruch auf Beiträge der ersteren erworben??

Weiter wurden aus einigen Bezirkscaffen mancherlei Bedürfnisse bestritten, welche in anderen Bezirken den einzelnen Gemeinden zur Last fielen. In den letzten machten daher die Gemeindecassen mehr Schulden, in den ersten die Bezirkscaffen. Häufig haben einzelne Gemeinden, auch in andern Landestheilen, zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsforderungen sich in Schulden stürzen müssen. Auch viele tausend Private haben solches gethan; soll — der Titel der Verwendung kommt diesen Allen gleichmäßig zu gut — die Gesammtheit auch solche Gemeinde- und Privatschulden übernehmen? — Sodann war eine vielfache Ungleichheit in Ansehung der Masse von Lasten vorhanden, die über die verschiedenen Bezirke kamen: je nachdem sie unter dieser oder jener Herrschaft standen, nach diesem oder jenem System verwaltet wurden, und je nachdem der Krieg mit seinen Verwüstungen und Anforderungen sich mehr oder weniger über sie ergoß. Wie können wir schuldig seyn, ohne den besonderen Titel eines eigenen Vertrages oder eines verbindlichen Gesetzes, an den Folgen des etwaigen Druckes oder der schlechten Administration fremder Regierungen, oder auch des über fremde Länder vor ihrer Vereinbarung mit unserm Staat gekommenen Unglücks Theil zu nehmen und die dort herrührenden Bürden auf unsere eigenen Schultern zu nehmen? Selbst wenn sie höchst drückend, ja unerschwinglich wären für die verschuldeten Bezirke (die Sprecher für das Gesetz urgirten die daselbst durch die fraglichen Schulden veranlaßte Verdopplung der directen Steuerlast), so würde aus diesem Umstand noch keine Verbindlichkeit der Uebnahme können gefolgert werden, so wenig solches bei unerschwinglichen Gemeinde- oder Privatschulden von ähnlichem Ursprung stattfindet. Doch ist die Unerschwinglichkeit nicht vorhanden. Mehrere Bezirke hatten bereits 1815 ihre Schulden völlig getilgt, andere wenigstens einen beträchtlichen Theil; die Aussicht auf mehr oder weniger nahe Tilgung war allen geöffnet. Nach dem neuen Gesetz soll ohne Rücksicht auf diesen Umstand die ganze 1815 vorhanden gewesene Capitallast übernommen werden. Wem kommt nun die Rückzahlung zu gut? Jenen Bürgern, welche durch ihre Beiträge die Tilgung bewirkten, und welche daher allein den Rückersaß ansprechen könnten, nicht; sondern den

Gesamtpersönlichkeiten der Bezirke oder der Gemeinden, die aber mit der Summe der hier eigentlich Berechtigten nicht identisch sind, um so weniger, da meist nur aus der erhöhten directen Steuer und allermeist bloß aus der erhöhten Grundsteuer jene Beiträge geflossen sind.

7) Von diesen Umständen hat allerdings auch die Regierung mehrere in Erwägung gezogen; aber sie hat deren ganzes Gewicht keineswegs erkannt, indem sie daraus nur die Motive einiger Milderung oder Erhöhung der den einzelnen Bezirken zuzuwendenden Summen zog, nicht aber den Grund zur völligen Verwerfung der landschaftlichen Ansprüche. Sie hat dabei mit einer bis zur Angestrengtheit gehenden Sorgfalt und mit herkulischer Mühe eine Reihe von Daten gesammelt, welche zum Theil von 1792 und früher sich herschreiben, und theils die damals bestandenen Kreissteuermatriculananschläge der einzelnen Landschaften, theils die Rubriken und Summen der von denselben in dieser ganzen langen Zeit gemachten Ausgaben zum Gegenstande haben. Man hat — als ob uns noch obliegen könnte für solche veraltete Fehler oder Ungleichheiten zu stehen! — die alten Matriculananschläge für die Kreisämter mit demjenigen Anschlag verglichen, welcher nach dem jetzigen Steuercapital müßte gemacht werden, und hiernach berechnet, um wie viel Gulden und Kreuzer die eine Landschaft zu viel und die andere zu wenig bezahlt habe. Man hat sein Gewissen beschwert gefunden durch jede kleinliche Ungebühr fremder Herrschaften und einer längst verflossenen Zeit, während man unbedenklich die auffallendste und drückendste Rechtsungleichheit in der Gegenwart und nach eigenem Staatsgesetz bestehen läßt. Man hat eine Menge von Ausgaberrubriken der Landschaftscassen aufgestellt, und — allerdings für den, der sie nachliest, nach schwer zu errathenden Umständen *) — in drei Kategorien, nämlich 1) öffentliche, 2) Bezirks- oder Local- und 3) zweifelhafte getheilt, und hiernach berechnet, der vorzüglichste Theil oder welche Summe von der im Jahr 1815 vorhandengewesenen Schuldenlast als wirkliche Staatsschuld anzuerkennen, und welcher Theil hingegen den Bezirken zur selbsteigenen Zahlung heimzuweisen sey. Endlich hat man noch untersucht, wie hoch sich die Gemeindefschulden belaufen würden, wenn man die Schulden ihrer betreffenden Bezirke ihnen verhältnißmäßig zutheilte, und ob sie hiernach dieselben zu tragen vermöchten. Und aus allen die-

*) So hat man namentlich die Kriegslasten als bloße Localkosten erklärt, während doch die seit einer Reihe von Jahren betriebene (freilich in Principien und Formen abentheuerliche) Peräquation der alten Kriegslasten über den ganzen Staat nur auf der Voraussetzung beruhen kann, Kriegslasten seyen eine Staatsschuld.

sen ungleichartigen, verworren durch einander laufenden Rücksichten hat man ein angebliches auf Gerechtigkeit sich stützendes Gesetz zu machen vermeint! — man hat 1½ Million fremder Schulden übernommen und auf die Schultern von größtentheils schon durch selbst-eigene Lasten erdrückten Bürgern der übrigen Landestheile gelegt.

8) Es bleibt noch übrig der scheinbarste Grund, welcher von der Steuerperäquation und von der hieraus fließenden wechselseitig gleichen Pflicht des Beitrags zur Schuldzahlung der verschiedenen Landestheile entnommen wird. Diesen Grund würden wir allerdings als gewichtig und wenigstens die Billigkeit in Anspruch nehmend erkennen, wenn die Landestheile, deren Schulden jetzt übernommen werden sollten, zur Bezahlung der längst übernommenen, namentlich der altbadischen, breisgauischen und pfälzischen Schulden, wirklich einen Beitrag lieferten. Aber diese ganze Voraussetzung ist falsch. Altbaden und noch weit mehr Breisgau und Pfalz besitzen ein selbständiges, der Beiträge anderer Landestheile durchaus nicht bedürfendes Deckungsmittel ihrer Schulden in den reichen Domainen, die sie enthalten, und die, was Breisgau und Pfalz betrifft, mit diesen Ländern an den Gesamtstaat Baden gefallen sind. Dagegen sind die Bezirke, um deren Schulden es sich gegenwärtig handelt, größtentheils standesherrliche Bezirke, deren Domainen bekanntermaßen den mediatisirten Fürsten und Herren verblieben, und die also wenig mehr als die gemeine Steuerpflichtigkeit in den Haushalt des Gesamtstaates einwerfen *). In diesen wesentlichen Umständen hat man jedoch soviel als gar nicht gedacht; gleichwohl scheint er uns allein schon hinreichend zur Entscheidung. Der jährliche Steuerertrag der fraglichen Landschaften steigt bei weitem nicht zu dem sie verhältnismäßig treffenden Antheil an den eigentlichen Staatsverwaltungskosten hinan, d. h. sie zahlen weit weniger, als sie zahlen würden, wenn Baden, Pfalz, Breisgau u. s. w. zwar keine Schulden, aber auch keine Domainen mitgebracht hätten; und es ist nicht wahr, daß ihre, wiewohl durch die Steuerperäquation erhöhten, Beiträge zur Schuldentilgung für andere Landestheile verwendet werden; indem vielmehr von dem Reinertrag der (Cameral- und Forst-) Domainen dieser übrigen Landestheile, neben der betreffenden Zins- und allmätigen Capitalszahlung, noch ein sehr bedeutender Theil der eigentlichen Staatsbedürfnisse bestritten wird. Freilich ist es ein für jene Districte sehr unglücklicher Umstand, daß durch die Acten der

*) Einige wenige Bezirke ober Cassen sind, worauf obige Bemerkung nicht anwendbar ist, und es mag in Ansehung ihrer ein anderes Recht als das im Text überhaupt aufgestellte stattfinden. Doch liegt die Erörterung solcher Details nicht in unserm Zwecke; auch streiten noch andere, ganz allgemeine Gründe selbst wider jene wenigen Bezirke.

Mediatifirung und des Rheinbundes ihre sämmtlichen Domänen in Privateigenthum der ehemaligen Herren verwandelt wurden; aber an diesem Unglück tragen Breisgau und Pfalz keine Schuld; und man kann auch hier wie in anderen Beziehungen, worin die ehemaligen Unterthanen der Mediatifirten ein schlimmes Loos gezogen, den Bewohnern der landesherrlichen Districte nicht zumuthen, aus dem Ihrigen das zu ersetzen, um was durch fremde Machtsprüche die landesherrlichen Districte verkürzt wurden *). Die Ungleichheit, die hier zwischen beiderlei Landesgegenden besteht, ist, wie jede einmal bestehende Vermögensungleichheit, ohne Rechtsverletzung nicht aufzuheben; und es würde das Princip der materiellen Ausgleichung, so wie das fragliche Gesetz es aufstellt, mit Consequenz verfolgt, zur Tilgung aller auch bloßer Privatschulden und zur Aufhebung alles Begriffs von Eigenthum führen.

Uebrigens ist eine sehr große Schuldenmasse, die auf den mediatifirten Länden im Ganzen, also mittelbar gleichfalls auf dem fraglichen Districten lag, schon früher gleich den Schulden der Pfalz und Breisgaus u. s. w. wirklich übernommen worden, und zwar zum Theil von den Mediatifirten selbst, zum Theil von Baden als jetzigem Landesherrn. Es geschah solches im Verhältniß der gepflanzten Revenuenabtheilung, in deren Befolge (freilich bloß nach rein positiver Festsetzung und nach einem theoretisch unrichtigen Princip, indem der Begriff der Staatsschulden im Gegensatz der Domainenkammerschulden ein rein willkürlicher und unhaltbarer ist, und indem alle Staatsschulden zu ihrer allernächsten und natürlichsten Bedeckung nur das Staatsgut haben) eine Summe von 722,453 Fl. von Baden übernommen ward.

Hier springt nun noch in die Augen, daß, selbst in der Voraussetzung, die fraglichen Districtschulden seyen wirklich zur Uebernahme rechtlich geeignet, wenigstens eine ausschließende Uebernahme derselben von Seite Badens nicht Noth that, sondern daß vielmehr eine nach demselben Verhältniß, welches bei der frühern Schuld-

*) Es tragen ohnehin schon manche landesherrliche Districte die traurigsten Folgen des über den mediatifirten Bezirken waltenden feltamen Rechtszustandes. So wurde das Hofgericht Weersburg, die Appellationsinstanz für ein Viertel des badischen Landes, seit einer Reihe von Jahren nur darum in dem erbärmlichsten Zustande der Unvollständigkeit und fast gänzlicher Impotenz belassen — weil es noch nicht ausgemacht war, ob der Fürst von Fürstenberg, dessen Lände einen großen Theil des Hofgerichtsprengels ausmachen, die ihm durch das Staatsrecht des deutschen Bundes gewährte Instanzhoheit in zweiter Instanz wirklich wieder antreten oder an Baden überlassen werde. Wer es nicht glaubt, der lese in den Protokollen Heft VII. S. 536 ff. die Klagen des trefflichen Deputirten Duttlinger über diese niederschlagende Erfahrung nach! —

und Revenuenabtheilung beobachtet ward, abermal zu bestimmende Theilung zwischen dem Landesherrn und Standesherrn hätte stattfinden sollen. Aber auch von dieser evidenten Forderung kommt keine Spur vor in den Verhandlungen der Volksvertreter.

Vielmehr äußerten dieselben einen solchen Eifer des Uebernehmens, daß sie sogar noch mehr übernahmen, als die Regierungskommission in Antrag gebracht hatte, ja zum Theil unter förmlichem Widerspruch derselben. (M. s. Verhandlungen der zweiten Kammer Heft VIII. S. 510, sobann Heft IX. S. 62, woselbst anstatt der im Gesetzentwurf stehenden Summe von 124,000 nicht weniger als 265,000 Fl. übernommen wurden; und S. 65, wo auch allen übrigen im Gesetz nicht genannten Landschaften das Recht vorbehalten ward, die nachträgliche Uebernahme etwa noch darzustellender ähnlicher Schulden zu fordern.) Es wurden bergestalt im Ganzen übernommen 1,820,000 Fl. Der Gesetzentwurf der Regierung hatte nur 1,669,000 Fl. enthalten.

Also kamen die beiden vielgerühmten Gesetze zu Stande, worüber dem Landtag von 1822, darum, daß es auf ihm nicht geschehen, schon früher öffentlich Glück gewünscht (s. Murhard's politische Annalen X. Bd. III. Heft. S. 164), dem Landtag von 1825 aber dafür, daß er sie zu Stand brachte, ein vielstimmiges Lob — wenigstens von seinen eigenen Mitgliebrern und auch von den Einwohnern der dadurch begünstigten und beschenkten Districte — gezollt ward. Der unbefangene Leser möge entscheiden, welches Urtheil richtiger sey.

Noch ein anderes hochwichtiges Gesetz, an dessen Vollbringung die zweite Kammer von 1822 vergebens gearbeitet hatte, trat unter der glücklichern Hand des Landtags von 1825 in's Leben — das neue Conscriptionsgesetz. Doch lagen auch hier die trefflichsten Vorarbeiten der edlen zweiten Kammer von 1822, insbesondere der geistvolle Bericht des Deputirten von Isstein vor, und es blieb dem neuen Landtag nur die Aufnahme des bereits 1822 durchgesehenen Entwurfes übrig. Auch wurde dieser Entwurf, in der Gestalt, die er nach dem Beschlusse der zweiten Kammer von 1822 erhalten, jener von 1825 bloß im Allgemeinen zur Annahme oder Verwerfung, ohne weitere Beurtheilung über das Einzelne, doch „unter Vorbehalt der Abänderungen, welche in der ersten Kammer entweder von der Regierung oder von dieser ersten Kammer in Vorschlag möchten gebracht werden“, vorgelegt. Die Vorlage geschah in der zweiten öffentlichen Sitzung, und gleich in der vierten fanden die Commissionsberichterstattung, Discussion und Annahme, alles miteinander statt.

Das Gesetz gelangte sobann zur ersten Kammer, um allda diejenige Umgestaltung zu erfahren, welche theils die Regierung (die zu

mehreren Beschlüssen der zweiten Kammer von 1822 nicht gern ihre Zustimmung gab) verlangte, theils die erste Kammer von ihrem selbst-eigenen Standpunct zu begehren für gut fand. Den demokratisch Gesinnten nur wollte wenig behagen, daß ein Gesetz, welches eine ganz vorzugswels, ja fast ausschließend dem Volk aufliegende Last redukiren sollte, nachdem es bereits von den Volksdeputirten genehmigt war, erst noch eine Reform in der Adelskammer erfahren sollte, in einer Kammer, von deren Mitgliedern die angesehensten — die Prinzen und die Standesherrn — von der Militärpflicht völlig befreit, und viele andere — die Grundherren sammt ihren meist reichen Committenten — doch verhältnißmäßig nur wenig dabei theilhaft sind, indem, wenn auch das Loos einen ihrer tünglichen Angehörigen trifft, sie entweder mit einem nach ihrem Vermögensstand nur wenig empfindlichen Opfer denselben loskaufen, oder, wenn sie dieses nicht wollen, ihn nach ein Paar Tagen des gemeinen Dienstes zum Officier befördert sehen können.

Uebrigens sind nur wenige der Veränderungen, welche die erste Kammer beliebte, von besonderem Belang. Die meisten — was abermal einen sonderbaren Effect macht und an einen, sonst nicht mit Unrecht an der zweiten Kammer gerügten Fehler, nämlich eine zu sehr in's Kleine gehende Verbesserungssucht erinnert — betreffen bloß die Fassung oder den Ausdruck, und scheinen, sollten sie auch im Einzelnen wirkliche Verbesserungen seyn, doch mehr für die Beratthung einer Schule als einer landständischen Kammer geeignet. So wird es sehr unwichtig erscheinen, daß statt Aufruf, wie die zweite Kammer zu setzen wünschte, der ältere Ausdruck „Conscription“ oder auch „Aushebung“ gesetzt, oder daß der Satz: „Ist der Unwürdige vermögend, so muß er einen Mann stellen“, verändert ward in: „Ein Unwürdiger muß aber einen Mann stellen, wenn sein Vermögen zureicht“, oder daß man die Worte „ehelich gemachte Söhne“ in „legitimirte Söhne“ umwandelte u. s. w.

Aber eine wichtige und zugleich traurige Abänderung war es, welche anstatt der von der zweiten Kammer von 1822 beschlossenen und von der Regierung bereits genehmigten, ja schon 1820 durch einen eigenen Vertrag mit der Kammer verbesserten Bestimmung einer gleichen, nämlich sechsjährigen, Dienstzeit für alle Waffengattungen, diese sechsjährige Capitulation nur für die Infanterie fortbestehen ließ, und dagegen für die Cavallerie und Artillerie eine achte-jährige Dienstzeit festsetzte. Nicht minder wichtig, auch vom Standpunct des constitutionellen Rechtes, nicht minder verwerflich erscheint die von der ersten Kammer genehmigte Erhöhung des für den Soldaten erforderlichen Maßes von 5 Schuhen auf 5 Schuhe 1 Zoll; und eben so das Verbot, vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht zu heirathen.

Wir übergehen verschiedene andere Punkte, und bemerken bloß, daß die zweite Kammer, obgleich sie sonst allen den von der ersten Kammer angenommenen oder beschlossenen Verbesserungen (d. h. Veränderungen) beistimmte, dennoch, in einer edlen, von der geistigen Macht des Rechtes zeugenden Erhebung, einmüthig der Ungleichheit der Capitulationszeit widersprach, und um die Wiederherstellung des die Gleichheit festsetzenden Artikels von der Regierung zu erlangen, noch eine neue Summe von 50,000 Fl., welche zur unerlässlichen Bedingung der Gewährung gemacht ward, — und zwar mittelst Erhöhung der Grundsteuer um $\frac{1}{4}$ Kr. für 100 Fl. Steuercapital — dem Kriegsministerium zu bewilligen sich gefallen ließ. Dieser Beschluß, als Andeutung eines selbst in einer unfrei gewählten Kammer möglichen Aufschwungs eines guten Geistes, verdient Anerkennung und Preis. Von dem 50,000 Fl. sagen wir nichts. Was ist eine halbe Tonne Goldes gegen die Rettung eines heiligen Rechtes und — nach den in den Verhandlungen erörterten Verhältnissen — auch der Ehre?

Uebrigens sind wir weit davon entfernt, das Conscriptionsgesetz, so wie es nunmehr, mit der Zustimmung beider Kammern versehen, von der Regierung verkündet ward, als eine Wohlthat für das Land, oder als eine aus echt constitutionellen Principien hervorgegangene Festsetzung zu achten. Wir erkennen vielmehr und beklagen manche ganz unheilbare Härten und handgreifliche Rechtswidrigkeiten in diesem Gesetz, welches nur in Vergleichung mit den ältern, noch weit drückenderen und ungerechteren Verfügungen einigen Beifall erhalten mag. An den Hauptmängeln des neuen Gesetzes ist jedoch nicht die Kammer von 1822 schuld, als welche vielmehr (man sehe zumal den von Jaffein'schen Bericht in der Einleitung) lebhaft beklagte, daß ihr durch die Umstände und durch die kategorische Erklärung des Kriegsministeriums unmöglich gemacht sey, die Ideen des Rechtes und der edleren Politik in das vorliegende Gesetz einzuführen, und welche jedenfalls so viele Humanität, Willigkeit und Vorsicht gegen Willkür hinein legte, als überall in ein Conscriptionsgesetz gesetzt werden kann. Die Schuld ist bloß dem Begriff der Conscription in der napoleon'schen Bedeutung des Wortes und der Unmöglichkeit, ein gerechtes, humanes, von Widersprüchen und von Härten freies Conscriptionsgesetz zu geben, zuzuschreiben.

Die badischen Unterthanen haben nunmehr ein mit Zustimmung ihrer beiden Kammern versehenes Gesetz, welches die allergrößten Rechtswidrigkeiten theils festsetzt, theils zuläßt.

Nach diesem, gleichfalls gepriesenen, Conscriptionsgesetz nämlich steht es:

1) in der Macht der Regierung, so viele Recruten als ihr beliebig ist, Jahr für Jahr auszuheben. Ohne Genehmigung der

Stände kann kein halber Kreuzer an Steuern erhoben werden; aber Menschen kann die Regierung nach eigenem, uncontrolirtem Ermessen verlangen so viel sie will. Ja sie ist nicht einmal verpflichtet zu verkünden, wie Viele sie wolle. Geheimnißvoll geht die Berathung und Schlußfassung über die Summe der zu fordernden Recruten, uncontrolirt die Vertheilung auf die Amtsbezirke vor sich; und der einzelne Milizpflichtige oder sein Vater oder seine Gemeinde erfahren bloß aus dem Mund von untergeordneten Behörden oder Gewaltträgern, daß aus diesem Bezirk so oder so viele Nummern gehoben werden, und daß hiernach auch a oder b getroffen sey.

2) Nach eben diesem Geses, welches die Kriegsdienstpflicht nur von den Tauglichen einfordert, dagegen nach der Summe der Tauglichen und Untauglichen zusammengenommen vertheilt, welches sodann statt eines Rechtsprincipis das Loos zum Anweisungstitel der schwersten unter den Staatslasten bestimmt, dabei jedoch zu Gunsten der Familien die Freilassung überall eines Sohnes festsetzt, wird zwischen Bezirken und Bezirken, Gemeinden und Gemeinden, Classen und Classen, Einzelnen und Einzelnen eine fast zum Abenteuerlichen ansteigende rechtliche Ungleichheit statuiert. Es gibt Bezirke, worin, weil eine große Zahl von Kleingewachsenen oder sonst Untauglichen sich daselbst befindet, alle Wohlgewachsenen ohne Unterschied der Loosnummer *) (wofern sie nicht einzige oder letzte Söhne sind) unter die Fahne gerufen werden, wogegen in anderen wenigstens eine Hoffnung, und in noch andern selbst eine Wahrscheinlichkeit des Freiwerdens für jeden Einzelnen aus der größern Zahl der Tauglichen hervorgeht. Von zwei Gemeinden eines Ziehungsbezirkles bleibt die eine, deren Jünglinge zu $\frac{1}{4}$ untauglich, zu $\frac{1}{4}$ einzige Söhne sind und zu $\frac{1}{4}$ etwa glücklich im Loosen waren, gänzlich frei von der schweren und gemeinen Last; die andere — vielleicht ärmere, vielleicht ihrer arbeitsfähigen Söhne noch dringender bedürfende — sieht die Hälfte derselben wegen Verschiedenheit jener rein zufälligen Verhältnisse in den Krieg oder in die Garnisonen ziehen; oder sie muß, während die erste, vielleicht reichere Gemeinde keinen Kreuzer Ein-

*) Referent kennt mehrere Bezirke, worin, nachdem man alle Loosnummern von der ersten bis zur letzten aufgerufen hatte, doch nur halb soviel dienstaugliche (oder der Ziehungsbehörde wohlgefällige) Recruten gefunden wurden, als man gefordert hatte. Auf diese Weise wird das Loosziehen zur bloßen Komödie, und in den Gemüthern der Bürger kömmt Verdacht auf, als ob man entweder willkürliche Befreiungen in Menge ertheilt, oder nur zum Schein, um nämlich bei der Auswahl bis zur höchsten Loosnummer fortschreiten zu können, eine so große Anzahl Recruten verlangt habe. Nur durch Publicität in der Bestimmung und Repartition der Recrutenzahl und durch Beschränkung des Aushebungsrechts durch landständische Zustimmung kann so tränkender Verdacht verhütet werden. —

Landsgeld zu zahlen hat, viele tausend Gulden auf Loskauf ihrer Söhne wenden. Hier ist ein wohlbemittelter, eir überreicher Mann ohne Söhne, oder nur mit einem Sohn. Ihm wird kein Kind geraubt, kein Geld abgefordert zur Vaterlandsvertheidigung. Sein Nachbar, ein armer Mann, hat sechs Söhne, er sieht sie alle nacheinander durch's Loos ihm entrisfen, bis auf den letzten, der, etwa noch in Knabenjahren, oder schwächlich oder ungerathen ist und dem Vater nimmer zum Trost oder zur Hülfe gereichen kann. Der einzige Sohn, welchen man — angeblich der Familie willen — verschönt, ist in hundert und tausend Fällen dieser Familie unnütz; einer andern wäre der Erstgeborne oder — wenn etwa vier schon im Kriege fielen, wenigstens der fünfte unentbehrlich; aber er muß dennoch gehen: die Familie wird auf den sechsten vertröstet, der noch in der Wiege liegt. Ja noch mehr! Dieser Unentbehrliche muß gehen, nicht nur während der unnütze, wiewohl einzige Familiensohn frei ist, sondern gerade weil derselbe frei ist, d. h. er muß statt seiner gehen. Er hat nämlich eine an und für sich gute Nummer gezogen, aber weil sechs oder zehn unnütze Familienöhne vor ihm stehen, so fällt die denselben so ganz ohne Rechts- und politischen Grund abgenommene Last nunmehr auf ihn.

3) So viele und noch mehr der schreiendsten Ungerechtigkeiten und tyrannischen Widersprüche liegen freilich unabwendbar schon im Conscriptionsystem an und für sich, d. h. im System der in der Idee zwar allgemeinen, doch den Einzelnen nur nach dem Loos treffenden Militzpflicht. Wie man es regle oder zu mildern suche, neue Ungerechtigkeiten, neue Widersprüche sind immer die Folge. Mit dem Grundsatz von der Gleichheit in Tragung der Staatslast sind alle Ausnahmen oder Befreiungen unverträglich. Aber die völlige Ausnahmslosigkeit wird zur Barbarei. Jede Ausnahme hinwieder ist schreiendes Unrecht für die, welche nachrücken müssen in die Stelle der Ausgenommenen. Auch das Recht des Einstellens kann ohne Tyrannei nicht verweigert werden. Aber durch Statuirung desselben verwandelt der Personaldienst sich in eine Geldzahlung, und aller Rechtsgrund der Befreiung waffenunfähiger, aber vermöglicher Bürger, aller vernünftige Grund der Befreiung der einzigen Söhne, deren Väter in der Regel weit leichter einmal zahlen können, als die Väter von sechs Söhnen fünfmal; aller Rechtsgrund auch des Loosens fällt weg. Das Recht des Einstellens ist übrigens nur den Wohlhabenden nützlich; der Arme, und viele der persönliche Dienst ihm und seiner Familie zehnmal schwerer, kann es nicht ausüben. Weiter: wenn der Kriegsdienst eine persönliche Verpflichtung ist, wie können Einzelne, vielleicht die Allertüchtigsten, aus bloßen Familienrücksichten befreit und eben dadurch Andere, oft weit minder Geeignete gebunden werden? Und betrachtet man ihn als Last der Fami-

llen, wie kann man der einen Familie sechs Söhne oder zu ihrem Loskauf das ganze Vermögen wegnehmen und von der andern weder Sohn noch Geld begehren!! Die schrecklichsten dieser Widersprüche entstehen allerdings aus der durch das neue Gesetz vorwaltenden theils humanen und sentimentalen, theils staatswirtschaftlichen Rücksicht auf Familiengefühle und Familieninteresse, verglichen mit der Nichtachtung der evidentesten Rechte der meisten Familien selbst und der Einzelnen. Da streut das Gesetz mit der einen Hand eine in der Hälfte der Fälle ganz zwecklose und zugleich durch Schwächung der militärischen Kräfte für's Allgemeine höchst schädliche Wohlthat über Tausende aus, und unterdrückt dafür mit der andern das heiligste Recht und die höchsten Interessen von tausend Andern. Es wälzt mit despotischer Willkür auf bestimmte Einzelne das ganze Gewicht der Last, die es aus Großmuth anderen Einzelnen abnahm, und theilt die Gesellschaft in eine Classe der unnöthig Begünstigten und eine der ungerecht Unterdrückten. Wahrlich keine Art der Befreiung könnte erfonnen werden, die so mannichfaltig verwerflich wäre, als die so vielfach gepriesene und so leichtsinnig gewährte Befreiung eines Sohnes in jedem Haus *).

4) Aber neben den Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die unser Gesetz ausdrücklich und unvermeidlich erzeugt, fallen noch viele andere ihm zur Last, die es zwar nicht will, jedoch auch nicht hindert. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes nämlich und ohne gegen dessen Wortlaut zu verstößen, kann geschehen:

a) daß von der obersten Behörde weit mehr, vielleicht doppelt so viel Rekruten ausgeschrieben werden, als nöthig fällt oder als man in der That auszuheben gedenkt.

b) Daß die Vertheilung auf die einzelnen Districte unrichtig, zur Begünstigung der einen und zur Bedrückung der andern, gemacht werde. Beide Operationen gehen unter dem Schleier des Geheimnisses vor sich. Die Bürger überhaupt und die Bethetheiligten insbesondere erhalten davon nur wenige vereinzelte und unzuverlässige Notizen, überhaupt nur so viel, als man gern ihnen kund macht.

c) Daß aus der Classe der Pflichtigen die, welche niedere Loosnummern gezogen, in dem Fall allzu leicht und ohne triftige Gründe entlassen werden, wenn unter den höhern Nummern sich etwa ausgezeichnet schöne oder auch vermöglichere — zum Einstellen wahrscheinlich geneigte Jünglinge befinden, zu welchen man die Aushebung gerne hinansteigen läßt.

*) Wir lesen so eben, daß durch ein ganz neues provisorisches Gesetz die in der Erfahrung als höchst schädlich erkannte Befreiung der Familiensöhne wieder aufgehoben ist. (Regersbzl. v. 1827). Der Grund der Abschaffung war freilich nicht eigentlich der Rechtsgrund, gleichwohl verdient sie Lob und Dank.

d) Daß vorzüglichste Rekruten durch harte Behandlung auf dem Exercitplatz und sonst zum Kaufen von Einstehern genöthigt werden.

e) Daß bürgerliche, d. h. dem Militär noch nicht angehörige Einstandslustige durch Androhung oder Zufügung ähnlicher Mißhandlung vom Einstehen abgeschreckt werden.

f) Daß dergestalt die unterm Militär bereits Dienenden, weit von aller Concurrenz befreit, die Höhe des Einstandsgeldes nach beßeriger Verabredung festsetzen — also zur Ungebühr steigern.

g) Daß manche Begünstigten, z. B. Officiersbediente, Musikanten, Unterofficiere u. A. — wiewohl sie auch ohne Einstandsgeld gern fortbleiben würden, den geängstigten Rekruten bei so guter Gelegenheit hohe Summen abdrücken; ja

h) daß sie vor verlaufener Capitulationszeit, vielleicht alle zwei Jahre diese lucrative Operation wiederholen, d. h. daß sie aus Gunst den Abschied vor der Zeit erhalten und dann sofort wieder als Einsteher eintreten können;

i) daß daher die in der Intention so wohlthätige und gerechte Bestimmung über die Erlaubniß des Einstellens in der Wirklichkeit sich in ein recht mißbrauchtes Mittel des Gelderwerbs für begünstigte Soldaten und Bediente verwandle, und daß durch die damit verbundene Steigerung des Einstandspreises das Einstellen einer Hälfte der Milizpflichtigen unmöglich gemacht und der andern Hälfte wenigstens ungebührlich vertheuert werde. — Wir sagen: dieses alles kann geschehen; ob es, wenigstens zum Theil, auch wirklich geschehen, gehört nicht hieher.

Allen diesen Widersprüchen, Härten und Gefahren wäre jedoch leicht abzuhelfen, wenn man nur wollte. Und es würde die Abhilfe nicht im mindesten der militärischen Stärke des Staates Abbruch thun, vielmehr ihr noch förderlich seyn. Durchdachte und beachtenswerthe Vorschläge darüber sind auch wirklich schon in den frühern badischen Kammern gemacht worden, insbesondere in der ersten Kammer von 1822, auf deren Verhandlungen (siehe Bd. I. Heft III. pag. 549. XXVII. die Unterbeilage [„nähere Vorschläge des Proponenten“] zur Beilage A, nämlich zum Commissionsbericht über eine Motion des Hrn. Hofr. v. Rottsch, die Abschaffung der Staatsfrohnden betreffend) wir diesfalls verweisen. Aber hier das Vorurtheil oder der gedankenlose Schlandrian, dort die Bürgerfeindlichkeit, überall die fixe Idee von der angeborenen Leibspflichtigkeit des Bürgers (gegen den Staat nach der vorgeschützten Theorie, gegen den Regenten nach der Praxis) werden noch lange die Verwirklichung der dringendsten Forderungen des Rechtes hemmen. Doch endlich wird es gleichwohl siegen. —

Die übrigen Gesetze, die auf unserm Landtag zum Abschluß

kamen; ſind mit Ausnahme eines großartigen Entwurfs zur Rectification des Rheinſtroms, wofür einſtweilen ein in jedem der drei nächſten Jahre zu machendes Anlehen von 170,000 Fl. bewilliget ward, von wenigem Belang. Gegen alle würden ſich übrigens ſehr triſtige Erinnerungen machen laſſen, die wir jedoch der Kürze halber übergehen. Hieher gehört das Geſetz über Aufhebung des Abſchreibens der Zinſen und Gülten am Steuercapital, ein anderes über die Aufhebung der Conſumtionsaccife von den Weinproducenten und die Verwandlung der Conſumtionsaccife der Weinhändler in ein jährliches Auerſum, nicht minder eines über die Aufhebung der Bier-, Brandtwein- und Effigmalzaccife, gegen Erhöhung der nach dem Keſſelgehalt vom Bier zu bezahlenden Accife, endlich noch eines über die Ablösung der geſezlich beſtimmten Entſchädigungen für aufgehobene oder noch anzuhebende Rechte und Gefälle durch Rentenscheine au porteur lautend, welches lezte allein noch zu einigen Betrachtungen auffordert.

Bekanntlich iſt in Bezug auf alle, den Standes- und Grundherren ehemals zuſtändig gewefene, in der neueſten Zeit aber wegen Unverträglichkeit mit den jezigen Verhältniſſen und Staatsverwaltungssystemen aufgehobene Rechte und Gefälle der Grundſatz der Entſchädigung aufgeſtellt worden, an welchen man freilich in Bezug auf die den gemeinen Bürgern entzogenen Rechte (z. B. Zunftrechte, Almends- und Bürgernutzungen, auch mancherlei Vorrechte und Privilegien) oder auch in Bezug auf die den Gemeinden entzogenen Rechte (z. B. Ohngeldsbezug u. ſ. w.) nicht dachte und nicht denkt. Sei es darum! — Die gemeine bürgerliche Sache findet ſelten einflußreiche Vertreter bei denjenigen, welche über die Rechtsverhältniſſe und Intereſſen der Völker mit Machtvollkommenheit entſcheiden. Die Stimme Einzelner, Hochſtehender gilt immer mehr als die Reclamation von hunderttauſend Gemeinen. Es iſt alſo den Standes- und Grundherren für den Ausfall in ihren Einkünften, den ſie durch Aufhebung der Leibeigenschaftslasten und durch den aus den neuen Verhältniſſen geſloſſenen Uebergang mancherlei ehemaliger Hoheits- und Steuerrechte an den Staat erlitten, eine Entſchädigung, berechnet nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrag jener Rechte (d. h. factiſcher Bezugsbefugniſſe), zuerkannt worden, und auch das Geſetz über Aufhebung alter Abgaben hat, wie wir oben erwähnten, ſolche Entſchädigungszuſage als einen integrirenden Beſtandtheil erhalten.

Die Entſchädigungen beſtanden bloß in Zuweiſung einer jenem Durchschnittsertrag gleichen jährlichen Summe aus der Staatskaſſe. Im Jahr 1822 wurde in der erſten Kammer der Antrag gemacht, dieſe Entſchädigungsforderung durch Ausſtellung von Rentenscheinen, au porteur lautend, aufzulösen und bergestalt zu Gunſten der Berechtigten zu capitaliſiren. Dieſem Wunſche der Standes- und Grundherren

entsprach nun die Regierung durch die Vorlage des fraglichen Gesetzes, wornach die Zahlungsschuldigkeit der jährlichen Entschädigungssummen der Amortisationsklasse überwiesen und von dieser durch Ausstellung von obgedachten Rentenscheinen erfüllt werden sollte. Die Capitalisirung der Renten ward auf den 5 procentigen Fuß, also zu dem zwanzigfachen Betrag bestimmt. — Bei der Discussion dieses Gesetzesvorschlags nun machte der Deputirte Duttlinger den verständigen und billigen Antrag, für die Capitalisirung jener Entschädigungsrenten nur den 18fachen Betrag festzusetzen, indem selbst für die Ablösung der rechtlich weit unbedenklichen Grundzinse und Gülten in dem Gesetz von 1820 als höchster Maßstab der 18fache Betrag bestimmt worden sey. Für abgeschaffte Leibeigenschaftslasten oder für aufgehobene ehemalige Steuern, deren Bezug den Standes- und Grundherrschaften nach den heutigen Verhältnissen ohnehin nicht mehr zukommen könne, sei solcher Maßstab gewiß billig und liberal genug. Man sei ja den Berechtigten höchstens die jährliche Rente — so lange noch die gegenwärtige Rechtsansicht daure — nicht aber das Capital solcher Rente schuldig, und die Capitalisirung mit dem 18fachen Betrag werde sicherlich den Wünschen und Hoffnungen der Berechtigten genügen. Aber zur Unterstützung dieses so einleuchtenden Antrags erhob sich nicht Eine Stimme in der Kammer der Volksdeputirten, vielmehr wurde die Erhöhung des Capitals, nämlich die Capitalisirung der Rente mit dem 20fachen Betrag von einer großen Anzahl Mitglieder mit einem so warmen Eifer verfolgt, daß man hätte meinen sollen, es fordere das heiligste Volksrecht oder das köstlichste Volksinteresse solche Erhöhung. Auch bei der Discussion des 3ten Artikels, welcher die nöthige Vorsorge wegen der den Agnaten und Lehnsfolgern der Bezugsberechtigten zustehenden Ansprüche auf das Capital betrifft, äußerte sich ein Eifer und eine Wärme der Vertheidigung, und eine Sorgfalt in Wahrung der eventuellen Rechte aller möglichen Lehens- und Fideicommissnachfolger, daß der Zuhörer sich in eine Versammlung von lauter Consulanten des Adels versetzt glaubte. Allerdings ein sehr löblicher Eifer, der die Rechte aller Classen, nicht nur derjenigen, denen man unmittelbar angehört, gleichmäßig in Schutz nimmt; aber, wie Duttlinger mit Recht bemerkte, es handelte sich auch darum, ob nicht das Recht der Zahlenden verletzt werde, wenn für Ablösung von Leibeigenschaftsgefallen, Judensaggehdern, Judenleibzöllen und dergleichen ein höherer Preis gegeben ward, als nach dem von den Standes- und Grundherrschaften selbst im Jahr 1820 genehmigten Gesetz, für die Ablösung von rein privatlischen, auf unbedenklichem und wohlverwahrtem Rechtsboden ruhenden Grundzinse und Gültern bestimmt ward. Und was das Recht oder Interesse der Lehens- und Fideicommissnachfolger betrifft, so hatte der Gesetz-

entwurf selbst dafür schon hinreichende Vorkehrung getroffen, und es ist schwer zu begreifen, wie die Kammer der Volksrepräsentanten sich zu noch Weiterem, namentlich zu den Obliegenheiten von Fideicommisscuratoren des Adels verpflichtet achten konnte.

Nicht ohne Verwunderung vernahm die erste Kammer die so überaus freigebigen Beschlüsse der zweiten; ohne jedoch sich zu gleicher Liberalität veranlaßt zu finden. So verwarf sie namentlich den in der zweiten Kammer beschlossenen Antrag auf Aufhebung der Straßentrohdnen, ein Antrag, welcher noch auf allen Landtagen in der zweiten Kammer war gemacht und mit den eintuchtendsten Gründen bewaffnet worden, der auch schon einmal (nämlich 1819) selbst die Zustimmung der ersten Kammer erhalten hätte. Belehrt durch diese niederschlagende Erfahrung vertagte die zweite Kammer eine ähnliche bei ihr und zwar gleichfalls wiederholt erhobene Motion für Aufhebung der Militärstrohdnen, weil man, wie der Deputirte Böcker klagte, voraussehe, daß der Antrag, wenn er an die erste Kammer gehe, dort verworfen würde. Man könne überzeugt seyn, daß solche Anträge in jener Kammer stets das nämliche Schicksal haben würden. (Verhandlg. der zweit. Kammer, Heft X. S. 286.)

Aber die erste Kammer, so wird man uns einwenden, hat doch den beiden Vorschlägen der zweiten, die sich auf Aufhebung oder wenigstens auf vorläufige Untersuchung der von der Jagd und Forstelligkeit herrührenden Abgaben, und auf Aufhebung oder Ablösung der Bannpflichtigkeiten bezogen, ihre Zustimmung ertheilt. Wir antworten darauf: Es kann den Standes- und Grundherren nur erwünscht seyn, dergleichen Abgaben und Rechte, gegen deren Fortdauer der Geist der Zeit so mächtig streitet, durch Ablösung oder durch Aufhebung mittels Entschädigung der bisher Bezugsberechtigten, den gefürchteten Angriffen der im Geist der Zeit wirkenden Repräsentativverfassung zu entziehen, und dabei noch des so splendid für die aufgehobenen alten Abgaben bestimmten Entschädigungsfußes theilhaftig zu werden. Die Zustimmung zu diesen Anträgen konnte wohl auch aus egoistischen Interessen fließen.

Von Motionen und Petitionen sind auf diesem Landtag nur wenige zur Sprache gekommen. Die Kammer der Volksdeputirten hatte einmal die ungetrübte Harmonie mit der Regierung sich als allein leitendes Princip vorgefetzt, und wohl auch — nach der Art wie die Wahlen geschehen waren — vorsehen müssen. Eine Motion die diesem Princip entgegenstand, konnte keiner freundlichen Aufnahme gewärtig seyn. Und auch das Volk, wie konnte es mit Vertrauen sich einer Kammer nahen, in deren Mitgliedern es nicht die Männer seiner selbstwilligen freien Wahl, sondern bloß die von der Regierung Berufenen erkannte? Außer einigen, das öffentliche Interesse wenig ansprechenden Petitionen — wie z. B. die Bitten

um Erleichterung oder Wiederherstellung eines Amtsfiges oder um Aufhebung einiger im Gesetz etwa nicht ausdrücklich aufgeführten alten Abgaben, um Befreiung der Hausconsumtion der Wirthe vom Dhmgeld und dergl. — über welche auch in der Regel zur Tagesordnung übergegangen ward, kömmt hier gar nichts vor *), und die nach dem Urtheil des Abgeordneten Duttlinger (Heft X. S. 440) am besten begründete Petition von allen, die auf diesem Landtag erschienen, war — die, welche der Bierbrauer Bachert zu Mannheim wegen Fortbetriebs einer Wirthschaft eingereicht.

Wir haben im Eingang zum ersten Artikel dieser Darstellung das Vorhaben erklärt, auch von den Gegenständen, welche an unserm Landtage nicht zur Sprache gekommen seyen und doch zu solcher Sprache hätten kommen sollen, einige Erwähnung zu thun. Wir erfüllen unsere Zusage mit nachstehenden summarischen Bemerkungen:

Alle Welt hoffte oder erwartete vielmehr mit Zuversicht, daß die Gemeindeordnung, welche nun schon auf drei Landtagen discutirt und vielfach bearbeitet, und insbesondere auf jenem von 1822 dem Schlußse sehr nahe gebracht worden, endlich auf dem Landtag von 1825 völlig zu Stande kommen würde. War sie doch bereits weiter in der Bearbeitung vorgetückt als das Conscriptionsgesetz für dessen definitive Festsetzung die Regierung eine so wirksame Einleitung zu treffen gewußt hatte. Denn es war 1822 wenigstens der Haupttheil der Gemeindeordnung bis auf wenige Punkte von beiden Kammern angenommen worden, und was noch übrig war, bestand fast nur in wenig schwierigen, zum Theil bloß reglementarischen Bestimmungen. Erkennt man nun eine Gemeindeordnung wirklich als ein Bedürfnis und als eine Wohlthat für's Volk — und es haben Regierung und Kammern solches Anerkenntnis auf allen Landtagen ausgesprochen — warum ließ man sie nicht definitiv in Gesetzeskraft übergehen? — Ja wollte man auch sogar den Schein abwenden, als sey aus dem Schooß der verhassten zweiten Kammer von 1822 irgend etwas Gutes gekommen: warum legte man nicht wenigstens der neuen Kammer von 1825 dieselbe Gemeindeordnung oder eine etwas modificirte vor? Sie wäre sicherlich so schnell als das Conscriptionsgesetz darin durchgegangen. Welcher Grund läßt sich dafür ersinnen, daß dem badischen Volk, wegen etwaiger Mißgriffe seiner zweiten Kammer

*) Freilich sind die Petitionen nicht abgedruckt in den Protokollen und darum ihre Beurtheilung schwer. Für eine allem Anschein nach sehr wohlbegründete Petition mehrerer Gemeinden in der Gegend der neuen Saline Dürkheim, Ueberlassung mit Straßenbau betreffend, hat der Deputirte Engesser männlich kräftige Worte — doch freilich ohne Erfolg — gesprochen. (C. Heft VIII. S. 345.)

von 1822, noch im Jahr 1825 (und also noch wenigstens bis zum folgenden Landtag, nämlich bis 1828 und vielleicht noch unbestimmt länger) eine so dringend begehrte Wohlthat vorenthalten werde?? —

Solche oder ähnliche Betrachtungen bewogen den Abgeordneten Kreuter, in der Sitzung vom 20. April 1825 den Antrag zu stellen, daß Seine königliche Hoheit gebeten werde, noch dem gegenwärtigen Landtag den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorlegen zu lassen. Mehrere Mitglieder unterstützten den Antrag. Aber die zur Begutachtung desselben ernannte Commission that dagegen den Vorschlag, Seine königl. Hoheit zu bitten, den schon vorhandenen, nämlich den aus den Berathungen der vorigen Kammern zusammengesetzten Entwurf für die nächsten sechs Jahre einführen zu wollen, welcher Vorschlag auch mit 44 Stimmen gegen 13 genehmigt ward. Dieser Beschluß jedoch hatte keine Folge, denn es ist seither gleichwohl keine Gemeindeordnung, weder provisorisch noch definitiv, weder mit noch ohne Zeitbestimmung, verkündet worden.

Referent ist zwar der Meinung — und er ist überzeugt, daß nicht wenige Badener dieselbe theilen — daß die Nichterfüllung der von der Kammer an die Regierung erlassenen Bitte ein Glück ist. Denn der Entwurf, auf dessen Einführung sie geht, ist nicht mehr der reine, aus den Berathungen und Schlussfassungen der beiden Kammern von 1822 hervorgegangene Entwurf, sondern er enthält bereits mehrere Zusätze und Veränderungen, welche die Regierung, größtentheils im Interesse der Standes- und Grundherren, zum Theil auch in eigenem vermeinten Interesse, demselben beigefügt hat und welche die Kammer, ohne sich in umständliche Erörterung oder der Geschäftsordnung gemäße Berathung derselben einzulassen, nicht einmal genehmigen konnte. Aber abgesehen von diesem formellen Mangel, abgesehen auch von dem Inhalt der gedachten Zusätze kann kein Denker der Einführung der Gemeindeordnung auch nach ihrer im Jahr 1822 in der Kammer erhaltenen Gestalt für eine Wohlthat achten, wenigstens nicht für ein den gerechten Forderungen der Gemeinden und Bürger genügendes Gesetz. Sie mag den Vorzug verdienen vor dem Zustand völliger Gesetzlosigkeit oder vor dem einer allzumangelhaften Gesetzgebung, so wie wirklich eine in Baden besteht: aber an und für sich ist sie vielfach — vom rechtlichen wie vom politischen Standpunct — verwerflich. Referent enthält sich jedoch der umständlichen Beweisführung für diese seine Ansicht, die Leser bloß auf dasjenige verweisend, was in Murhard's politischen Annalen Bd. X. Heft III. S. 155 — 159 darüber gesagt ist.

Noch dringender als die Gemeindeordnung, weil durch sonnenklares constitutionelles Recht geboten, war die Vorlage der von der

Regierung seit dem jüngsten Landtag, erlassenen provisorischen Gesetze, indem die Verbindlichkeit solcher Gesetze — welche der §. 60 der Constitution der Regierung in Fällen der durch das Staatswohl gebotenen eilenden Fürsorge zu erlassen erlaubt — naturgemäß auf die Zwischenzeit von einem Landtag zum andern sich beschränkt, demnach, wofern sie nicht von selbst erlöschen sollen oder wofern nicht die constitutionelle Theilnahme der Kammer an der Gesetzgebung ganz eludirt werden soll, die Vorlage derselben an dem nächstfolgenden Landtag nothwendig geschehen muß, damit das Provisorium allort entweder als definitives Gesetz angenommen oder aber wieder aufgehoben werde.

Eine auf solche Vorlage gehende Motion erhob auch wirklich der Abgeordnete Duttlinger in der 32sten öffentlichen Sitzung vom 12. Mai; ja er dehnte sie auch auf alle ältern (in der Zwischenzeit der frühern Landtage erlassenen) Provisorien aus; in dieser Beziehung jene Motion reassumirend, welche der muthige Abgeordnete v. Isstein in der zweiten Kammer von 1822, wiewohl ohne völlige Zweckerreicherung gemacht hatte. Der jetzige Antrag des Abgeordneten Duttlinger hatte noch geringeren Erfolg: er wurde nämlich zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen, was in der That soviel war als er wurde unberücksichtigt gelassen, weil zwei Tage später (am 14. Mai) der Landtag geschlossen ward. Allerdings mochte Duttlingern vorgeworfen werden, und ward es auch, daß er diesen hochwichtigen und vielumfassenden Antrag viel zu spät gemacht habe. Denn der von ihm selbst für die Verzögerung angegebene Grund, „daß er darauf gerechnet habe, die Regierung werde aus eigenem Motivo dasjenige erfüllen, was ihr die Verfassung zur Pflicht mache“, — rechtfertigt wenigstens die Verspätung bis zum Vorabend des allerletzten Berathungstages nicht; und sein Vorschlag: die Kammer möge durch Beschluß erklären, daß sie, anerkennend, daß dieses Mal die Vorlage der fraglichen Gesetze an den Landtag nicht mehr ausführbar sey, „zur provisorischen Fortdauer derselben bis zum nächsten Landtag ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteile“, — konnte kaum im Ernst gemeint seyn, indem eine Zustimmung, um welche die Kammer nicht angegangen ward, nicht als wirkliche Ausübung besjenigen Rechtes, welches hier in Sprache war, gelten, also auch die geschehene Umgehung dieses Rechtes von Seite der Regierung nicht heilen konnte; dann auch deswegen: weil die Zustimmung der zweiten Kammer ohne jene der ersten, an deren Einholung auch nur zu denken jetzt unmöglich war, zur Bekräftigung der fraglichen Gesetze rechtlich unwirksam gewesen; und endlich noch darum, weil eine allgemeine Zustimmung zu einer Menge von Gesetzen, ohne Eingehen in denselben Inhalt, ja bei vorliegender Gewißheit, daß ein Theil derselben bei solchem Eingehen nothwendig müßte verwoor-

fen werden, dem Begriff einer constitutionellen Zustimmung völlig widerstreitend wäre. Duttlinger konnte daher bei seinem Antrag keinen andern Zweck mehr haben, als das Recht der Kammer, so gut es unter den obwaltenden Umständen noch thunlich war, durch jene Anregung zu wahren, eben dadurch die Fortdauer der verbindlichen Kraft jener fraglichen Gesetze zu bestreiten, und die Regierung wenigstens für die Zukunft in Erlassung von Provisorien oder auch in Erlassung definitiver Gesetze unter dem Titel von Verordnungen behutsamer zu machen. —

Uebrigens halten wir es für ein Glück, daß die Vorlage der fraglichen Gesetze an die Kammern am Landtag von 1825 nicht geschehen. Sie wären wahrscheinlich alle genehmigt worden, was in Ansehung vieler wohl unbedenklich und gut, in Ansehung einiger jedoch sehr schlimm gewesen wäre. Zu den letztern rechnen wir, aus den 38 von dem Abgeordneten Duttlinger als der Vorlage bedürftig aufgezählten Gesetzen, insbesondere 1) das Edict vom 12. Decbr. 1823 (Regrgöbl. Nr. I. von 1824) über die Standesherrlichen Rechtsverhältnisse (allerhöchst des fürstlichen Hauses Fürstenberg), 2) das Edict vom 22. April 1824 (Regrgöbl. Nr. XI.) über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen unmittelbaren Reichadels, und 3) das gleichzeitige Edict über den Rechtszustand des landständigen Adels. Diese hochwichtigen Gesetze, welche übrigens mit nichten bloß die Rechte der in der Aufschrift bezeichneten Personen und Familien, sondern die aller Badener, und insbesondere die der ehemaligen Unterthanen der Standes- und Grundherren, nämlich die auf die erstgedachten Rechte und Vorrechte sich beziehenden Verpflichtungen und Beschränkungen derselben bestimmen, konnten nach der klarsten Verordnung der Constitution durchaus nicht ohne Zustimmung der Kammer gültig erlassen werden, und es bieten die Verhandlungen der badischen Stände von 1819 die Gesichtspuncte dar, von welchen aus die Gesetze nothwendig zu entwerfen waren, wenn sie nicht in den grellsten Widerspruch mit Geist und Inhalt, der Verfassung treten sollten. Sie sind aber bloß aus den Verhandlungen einer dazu ernannten Immediatcommission mit den verschiedenen Standesherrn und Adelscollegien und zum Theil aus unmittelbarer landesherrlicher Verfügung hervorgegangen, und sie bezeichnen zugleich durch ihren Inhalt einen traurigen Triumph der aristokratischen Ansprüche über die lautesten Forderungen des Zeitgeistes und über die constitutionellen Rechte der Badener. Die vollständige Ausföhrung dieser Behauptung, die umständliche Erörterung aller einzelnen Artikel jener Gesetze, welche den besagten Forderungen und Rechten zu nahe treten, würde ein Buch füllen. Wir begnügen uns statt solcher im Allgemeinen auf jenen gediegenen Commissionsbericht hinzuweisen, welchen am Landtag von 1819 der großherz.

hob. Staatsrath Winter in seiner damaligen Eigenschaft als Volledeputirter in der zweiten Kammer über die Adelsverhältnisse erstattet, und dessen centnerschwere Worte noch Niemand widerlegt hat. Soviel ist schon bei der oberflächlichsten Ansicht der Edicte einleuchtend, daß nach ihnen zwischen standesherrlichen und landesherrlichen Unterthanen (da in dem ersten Edict von dem „Gebiet“ der Standesherrn die Rede ist, so muß auch von ihren „Unterthanen“ gesprochen werden) durchaus keine rechtliche Gleichheit, also auch keine Möglichkeit der wahren Vereinbarung zu einem constitutionellen Ganzen mehr besteht, daß durch dasselbe Edict ein wahrer Staat im Staat erschaffen wird, daß die standesherrlichen Unterthanen einer doppelten Herrschaft unterstehen, und daß ihre mancherlei Rechtsbeschränkungen auf vielfache Weise benachtheiligend, auch auf die Rechte der landesherrlichen Unterthanen, d. h. der unmittelbar badischen Bürger einwirken. —

Es wird kaum nöthig seyn, daß wir bei unserer Uebersicht der Landtagsgeschichte auch der Verhandlungen der ersten Kammer besondere Erwähnung thun. Worin die Wirksamkeit dieser Kammer im Jahr 1825 bestanden, ist schon bei der Geschichte der zweiten Kammer gelegentlich bemerkt. Aber eine allgemeine (also nicht auf die von dem Referenten aufrichtig verehrte Persönlichkeit der Mitglieder, sondern bloß auf die natürliche und politische Stellung der Kammer sich beziehende) Betrachtung sey hier uns erlaubt, nämlich über die wahre Natur und Bedeutsamkeit jenes Wirkens unter den vorliegenden Umständen, namentlich bei der von der Regierung in Ansehung der zweiten Kammer ausgeübten Wahlbeherrschung. Man schreibt sonst gerne der ersten Kammer den Charakter des hemmenden Princips zu, und hält sie eben darum für nothwendig, um den etwa zu besorgenden Uebertreibungen oder allzubegehrlichen Forderungen des in der zweiten Kammer vorherrschenden demokratischen Princips entgegenzutreten. Eines solchen hemmenden Princips bedurfte aber der Landtag von 1825 offenbar nicht. Der Regierung war durch Wahlbeherrschung gelungen eine durchaus folgsame zweite Kammer, ohne irgend eine Opposition, zu erhalten. Nur die Stimme der Regierung tönte wieder in dem Saale der Repräsentanten. Da gab es also durchaus nichts zu hemmen. Das demokratische Princip schloß. Von diesem Standpunct also schien eine erste Kammer überflüssig. Freilich sind Einige, welche auch eine Hemmung des monarchischen Princips, wenn solches über die constitutionellen Schranken träte, von der ersten Kammer erwarten. Allein auch hievon konnte bei der ersten badischen Kammer von 1825 keine Rede seyn. Ihre bereitwillige Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer in Bezug auf die Unterdrückung der Wahlfreiheit und der Abänderung der Constitution hob darüber jeden Zweifel auf.

Und überhaupt kann nach der besondern Zusammensetzung dieser ersten badischen Kammer in ihr nur entweder der Wille der Regierung — wofern die von dem Fürsten auf unbestimmte Zeit ernannten Mitglieder die vorherrschende Stimme führen — oder aber das Interesse der Aristokratie — wofern die Standesherrn und die grundherrlichen Abgeordneten den Vortheil ihrer Stimmzahl benutzen — entscheidend seyn. Die Hemmung wird immer nur im Sinn der Aristokratie, d. h. also gegen den nach Gleichheit strebenden Geist der Zeit stattfinden. Die populären Interessen werden in der ersten Kammer niemals ein freundliches Gehör, sie werden vielmehr — die Natur der Dinge bringt es mit sich — an der wirksamen Opposition der Privilegirten eine traurige Klippe finden *). Bei dieser Lage, unter diesen bestehenden Verhältnissen ist klar, daß, da durch Unterdrückung der Wahlfreiheit das demokratische Princip den Tod erlitten, die badische Verfassung, welche ihr weiser Urheber auf ein wohlgeordnetes Gleichgewicht der drei Elemente, des monarchischen, des aristokratischen und des demokratischen, baute, um ihre ganze Bedeutung gebracht, und das Volk den beiden übrigen, nunmehr allein herrschenden Gewalten, der monarchischen und der aristokratischen, schutzlos überliefert sey. Eine solche Aufhebung alles Gleich- und Gegengewichtes kann aber auch den beiden jetzt allein herrschenden Elementen nur Gefahr bringend oder verderblich werden. Die Aristokratie, sobald irgend eine Eifersucht des Thrones wider ihre Macht erwacht, wird dessen überlegener Stärke nicht widerstehen; und der Thron selbst, wenn er einmal das Ziel der Autokratie völlig erreicht hat, wird seinen schönsten Glanz und seine edelste Stärke, die moralische nämlich, die nur von den moralischen Kräften des Volkes ausgeht, verloren haben. —

Darum verdienen die wenigen, gleich muthigen als geistvollen Deputirten, ein Duttlinger, Förenbach und Grimm (auch bei einigen Anderen nimmt man mit Freude, zumal gegen das Ende des Landtags ein Ausprühen edler patriotischer Funken wahr) für ihre verständige, männlich besonnene und unerschütterte fortgeführte Opposition nicht nur den Dank des Volkes, sondern auch jenen des Thrones, und selbst der weiterblickenden, wahrhaft edelstolzen Aristokratie.

Zum Schluß wollen wir noch die Mangelhaftigkeit und Un-

*) Die Berwerfung des in der zweiten Kammer beschlossenen Antrags auf Abschaffung der Straßenfrohnben ist davon ein erneuerter Beweis. Wir müssen jedoch bemerken, daß der edle Bisthumsverweser Freiherr von Wessenberg, freilich ganz allein, für den Antrag der zweiten Kammer stimmte; so wie er überhaupt in seinen Abstimmungen seinem Ruhme und seinem längst verehrten Charakter getreu blieb.

deutlichkeit der gedruckten Protokolle der zweiten Kammer (jene der ersten sind weit besser redigirt) rügen. Der Leser, zumal bei den Verhandlungen über das Budget, wird allzuoft nicht darüber klug, was eigentlich beschlossen worden, und welche Verschiedenheit zwischen dem Beschluß der Kammer und den Ansätzen der Regierung sey. Sodann sind die Mitglieder der ernannten Commissionen nur selten genannt, was sehr fehlerhaft ist. Von den Petitionen ist — wenn Referent nicht irrt — nicht eine einzige abgedruckt, daher auch die Verhandlung über die meisten undeutlich. Auch ist die Abtheilung in Hefte, bei der durch mehrere Hefte fortlaufende Seitenzahl, höchst zweckwidrig; eine Abtheilung in Bände wäre weit bequemer gewesen; und endlich vermißt man ein allgemeines Register oder wenigstens eine nach Bänden zusammengetragene Inhaltsanzeige zur Erleichterung des Nachschlagens. Eine solche Erleichterung wird immer in dem Grade wünschenswerther, je weniger einladend der gesammte Inhalt zur vollständigen Durchlesung ist.

VI.

Ueber eine deutsche Urkunde, angeblich vom Jahr 1170, der ältesten in dieser Sprache in allen Archiven Deutschlands, wenn es nur damit seine Richtigkeit hätte.

Und im „bairischen Stammennbuch,“ Ingolstadt 1585, gibt einen Theilungsbrief der alten Herren von Waldeck aus dem bairischen Gebirge, in deutscher Sprache und mit der Zeitangabe von 1170, zum Beweis, daß damals schon vor 400 Jahren deutsche Briefe auf Pergament geschrieben worden, — „wider etlicher Meinung.“

Es haben aber die deutschen Gelehrten diesen Fund wenig beachtet. Schönemann in seinem System der ältern Diplomatie, desgleichen in seinem Coder der praktischen Diplomatie, fand Sprache und Inhalt durchaus nicht jener ältern Zeit angemessen, und war am Ende geneigt, das Ganze für einen jüngern Urkundenauszug oder eine Uebersetzung zu halten. Von Feslmayer in seinem Grundriß der historischen Wissenschaften erklärt die Urkunde überhaupt für sehr verdächtig; v. Schmidt Pflisfeldt (Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatie) stimmt den Zweifeln Schönemann's bei und glaubt, daß die Originalität der Urkunde sehr zweifelhaft sey; der Ritter v. Lang in seinen Bemerkungen

über die freckenhorster Heberolle (im Hermes Bd. XXVIII. Heft 1 S. 140) will von einer solchen deutschen Urkunde aus der gegebenen Zeit ebenfalls durchaus nichts wissen und glaubt, es werde am Ende, wie schon mehr der Fall war, das Datum fehlerhaft geschrieben oder abgeschrieben worden seyn, Tausend Jar vnd Hundert Jar, statt czwo Hundert Jar.

Hingegen scheint Satterer (Abriss der Diplomatie S. 339) die Urkunde insofern anerkannt zu haben, als er sagt: „er selbst habe keine ältere auffinden können.“ Damit ist aber über die Hauptfrage, und ob die Urkunde von 1170 wirklich die echten Kennzeichen einer solchen Zeit an sich trage, so viel wie nichts gesagt.

Satterer als Diplomatiker war ein tiefer Literator und hauptsächlich Systematiker, oft bis in's Uebertriebene und Spielende, weniger aber ein praktisch gewandter Techniker im Archivfach, und oft wunderbar befangen und schwankend in der innern Kritik der Urkunden, wovon er besonders in seiner holzshuberischen Geschlechts-historia und der Historia von dem nürnbergger Turnierritt nach Donaunörth mancherlei Beweise geliefert. Zudem macht die jetzige Zeit, bald 100 Jahre weiter, besonders vom Standpunct der Sprache aus, ganz andere Forderungen an diejenigen, die in solchen Sachen ein mit Gründen belegtes Urtheil geben wollen.

In solcher Lage der Sache tritt nun der Adjunct des königlichen Reichsarchives in München, Herr Rath Kieffhaber, mit einer so eben in Sulzbach bei Seidel erschienenen kleinen Druckschrift dazwischen, betitelt: „Historisch-diplomatische Erörterung der Frage: was ist von dem waldeck'schen Erbtheilungsbrief vom Jahr 1170, als der ältesten Privaturkunde in deutscher Sprache, zu halten? Mit einer vom Original genommenen genauen lithographischen Abbildung.“ 1827. S. 24.

Das Historisch-diplomatische dieser Erörterung ist wohl an sich von keinem Belang, da weder aus der genauern Geschlechts-historie der Herren von Waldeck ein fester Standpunct der Beurtheilung gesucht, noch das Fac Simile der Urkunde nach ihrer Graphik näher analysirt und gerechtfertigt wird, wozu auch einige Parallelen der Schrift und Sprache anderer anerkannt echten deutschen Urkunden höchst passend gewesen wären. — Auf eine grammatisch-faktische Würdigung der Sprache ist vollends gar keine Rücksicht genommen; überhaupt alles nur mit Autoritäten und Citationen abzumachen gesucht worden. Der wichtigste Umstand indessen, den wir durch Herrn K. erfahren, ist, daß der Theilungsbrief, wie ihn Hund geliefert, wirklich im Original existire, und daß die Echtheit dieses nunmehr aufgefundenen Originals, wie Herr K. vermeint, nun ein für allemal nicht mehr geleugnet werden könne,

Indem der gründliche und durch vieljährige Forschung sichere Kenner archivalischer und diplomatischer Schätze, Herr Baron v. Hornmayer, bei persönlicher Anwesenheit in München, so wie der gelehrte Diplomatiker, verdienstvolle Herr Hofrath, Delant und Doctor Mannert daseibst, die Urkunde besehen und als tadellos anerkannt habe. (Herr K. läßt nicht leicht einen Namen ohne stätliche Verbeugungen seinem Mund entschlüpfen: der gründliche Diplomatiker Satterer, der für Geschichte und Diplomatiß zu früh entschlafene Schönemann, unser verdienstvoller vaterländischer Geschichtsforscher, Herr Ministerialrath v. Fesmaier, der ruhmvoll bekannte Historiker und diplomatische Forscher Justus von Schmidt genannt Pfisfeldt zu Braunschweig, der würdige von Raumer, der gründliche Sprachforscher Kinderling, der treffliche und gründliche Sprachforscher Schmeller, der fleißige Forscher Longolius, mein vieljähriger Freund, Herr Bibliothekscustos Docen; so daß nur äußerst Wenige, der Vater Gruber, Professor Kraus, v. Obernberg und der Ritter v. Lang in diesem diplomatischen Complimentbüchlein mit Nieten davongekommen.)

Es ist aber mit obigem Fund die Hauptfrage nichts weniger als entschieden, indem der Status *causae et controversiae* nicht darauf beruht: „ob der Theilungsbrief eines Otto und Eisenreich von Waldeck, mit dem buchstäblich auf das Jahr 1170 verlautenden Datum im Original und zwar, wie uns Herr K. meldet, auf einem geschmeidigen Pergamentblättlein, 13 Zoll breit und 6 hoch, mit dem anhängenden Siegelbild eines ausgespreizten und abgehauenen Vögeleins vorhanden sey.“ sondern: „ob diese scheinbar und sichtbarlich vom Jahr 1170 datirte Urkunde gewiß und wahrhaftig zu dieser Zeit geschrieben und ausgestellt worden, und nach Inhalt, Schrift, Sprache und allen übrigen Kennzeichen zu dieser Zeit habe also geschrieben und ausgestellt werden können.“

Stellen wir also den Inhalt der Urkunde, wie Herr K. sie uns selber liefert, genau und buchstäblich voraus mit der allgemeinen Bemerkung, daß sich alle i mit einem langen Strich oberhalb statt Punct von ihm bezeichnet finden (i); dagegen aber Herr Riefhaber die vielen Abbrösuren der Urschrift in seinem Text mit den vollständigen Worten ergänzt hat:

„Ich Ott von Waldeck, vnd Eisenreich mein brouder, verlichen, vnd tovn chount, an dissem brief, allen den, di in saechent, ober hoerent lasen, daß ich Ott, vnd mein brouder Eisenreich, mit verdachtem mou, vnd gontlichen willen. mit an ander getailt haben, zewo Pourg. Waldeck vnt Walbenperch, da ward ze tail mit Otten Waldeck, vnt meinen brouder Walbenperch, da wart ze tayl mir Otten zov Waldeck, der sögttay daß Slycerf, der fael-

ben foegttay, widerlaet mit mein brouder Eysenreich mit Acht pshovnt geltet, in solchym geding, vnt mit der bischaydenhait, daz der saelbe mein brouder, Eysenreich, er, noch sein erben, von der saelben foegttay, nimer naemen sovllen, nievr daz recht foytrecht, frisching, vnt foytmoytt, wer awer daz, daz die vorgenannten sache, mit oder meinen erben von im, oder von seinen erben vber varen bourd, so solt ich Ott, oder mein erben, des vorgenannten foegttay. von im, vnt van seinen erben loesen, mit Acht pshovnden geltet, auf aygen, oder auf laechen, vnt soel auch danne, der oeft genannt foegttay, meinen brouder. Otten, vnt sein erben, laedichleichen wider an gevallen, gar vnt gaengleichen, an allen sriech, vnt an alle Ansprach. von mit Eysenreichen, vnd von meinen erben, als ez vor aouz genomen ist. Wir tovn iev hovnt mer, vnt verjehen sein, daz jov der Pourg ze Waldeck, an dem tall gevallen ist, swas leit von dem Prouckleyn, hoenk gen Aurach, an daz Estor, oberhalb des Berges, gegen dem Berg, vnt daz werchgadme, vnt des foegttay, das Byschausen, vnt des Welbalb, dar jov lazzen wir ievch wizzen mer, vnt verjehen sein, daz vnser gericht get vor der Moul das Aurach, hynz der Linden das Ramsental, vnt vnter des Linden auf dem Ekl, ez soll auch vnter vns bayden, in dem salben gericht yetweder haben seinen Richter vnd sol auch ayn Richter, haben als gouten gewalt, sam der ander, vber al dem gericht, als ez vor dinaent ist, ez sol auch vnder vns baiden, chainer bisounderleich an dem vorgenannten gericht haben nicht, dann daz ez geleicht vnser halder oder vnser erben sein sol, Vnt daz daz mit vnt im vnt vnsern erben war, vnt stat beleiB, dar vber gib ich Eysenreich, meinen brouder Otten, vnt seinen Erben disen brief, veruaerftenet mit meinem Insignel. Daz ist geschehen, do man zalt von Christes gebourtt Lausent Jar, vnt Hundert Jar, in dem Sibenzgisten Jar des Ertales in der Pshyngst wochen. Der taeding ist zewch. berenhart, vnt Hainrich, vnt Gerweich vnt Hertweich, di briefter gewesen sint, Rouger ayn Ritter, ayn Ritter der Eberhart, der Fridereich von Gvntersperg, ayn Ott der Aspecher, vnt Maister Ott.

Nun fragen wir alle diejenigen, die nur einigermaßen sich mit den Denkmälern der alten deutschen Sprache aufmerksam beschäftigt haben, ob ihnen nicht ihr bloßes Gefühl schon sage, daß diese breitmaulige, advocatenmäßig stylisirte und mit allen Formeln der spätern Zeit überladene Urkunde ohnmöglich eine echte Antike des zwölften Jahrhunderts seyn könne? Stellen wir ihr die älteste bisher bekannte deutsche Urkunde des bairischen Reichsarchives vom Jahr 1240 gegenüber, um zu erkennen, wie so ganz verschieden, kürzer, bestimmter und alterthümlicher man sich noch 70

Jahre später in deutschen Geschäftsurkunden ausgedrückt habe und auszudrücken vermochte.

Deutsche Urkunde K. Konrads für die Stadt Kaufbeuren vom Jahr 1240 (zum Theil abgedruckt in den *Novis Commentariis* der göttinger Societät, Vol. II. 1779 in der Abhandlung von Gatterer de lingua Germanicae Epocha diplomatica num. 27, und früher schon vollständig in Kupfer gestochen in denselben *Commentariis* Tom. III. 1753. Tab. II.

Namen Gotes Amen. Wir Cunrat r Romschen Runc erwelt von der Gotes gnade. vndt erbe des Kunecriches ze Jerusalem. Zun Kunt allen den die disen brif temmer gesehent. daz wir Folcmaren von Kemenathen. vnde vnser Stat ze Bueron alsus verschieden vnder einander. Folcmar hat gegeben den Burgaern vnde der Stat. ze widerwehsel den hof, der hern hermannes was des Phaffen. der da lit nidenan an der Stat vnder den Barmin, vnd als sin staingruebegat. uf an den geworfen wec. vnd die Rihte an den anderen bere. vnde dannen an sin selber zun. Vnde swaz in den zwinin tezu begriffen ist. daz sol er buwen. vnd sol och mit buwe nit me begriffen. Da wider swaz Buerere gemainde hant daz sol och sin Wolcmars gemainde. vnd swaz er ober sine nachtomelinge gemeinde hant, daz sol och Buerer gemeinde sin. vnd swaz nit enbuwe lit. da suln sie getraten sin beiderthalp. von der Burc vnz an die Stat. vnd von der Stat vnz an die Burc. vnd ist obr also gescheiden. swaz Buraeren schaden vf den iren geschicht, mit gewalte vnd wizzentlicht, daz sol man in gelten vnde bezern als uht ist. vnd sol hoch der schait der nach staette sin. Hier an was Cunrad der Schenke von Wintherstlet vnser getriwer, vnd Cunrad der Kintkirchaer der Ammann von Bueron, vnd de diz staete beilbe so htezen wir disen brif besigeln, mit vnserm insigel. Ditre Brief ist gegeben vnd geschriben. Von vnfers Hertzen geburtlichem tage. Tusent, zwaihundert vnde Fierzeh jar. Inan Hovotsc. (d. i. auf dem Hof, Pfalz Hof, heut zu Tag Galgenbühl) an Santes Jacobes tage Saelliche.

Wir wollen jedoch jetzt noch zu einer ganz besondern Prüfung dieser waldeck'schen Urkunde übergehen, in Bezug auf Schrift, Sprache, Siegel, Zeugen und die Urkundenaussteller selbst.

1) Schrift; hat alle Kennzeichen an sich, sie in das dreizehnte Jahrhundert, ja selbst noch in's vierzehnte herunterzusetzen. Wie ganz verschieden von der kaufbeurer Urkunde von 1240, die sich freier von diesen Ecken und Schnörkeln doch noch so ziemlich der unverbundenen rundlichten neugothischen Minuskelschrift anschließt! Dagegen die Schrift der waldeck'schen Urkunde grob, eckig

voller Abbrüviaturen und, wie alsbald mit Beispielen nachgewiesen werden soll, weit eher den Zügen aus dem 13ten, ja selbst 14ten Jahrhundert ähnlich ist. Besonders verräth sich aber das jüngere Alter der waldecker Urkunde

a) durch den allenthalben mit einem langen Tonzeichen versehenen Buchstaben i. Diese Tonzeichen wurden anfänglich nur gebraucht bei einem doppelten i, zur Unterscheidung des Buchstaben*s* u. Im 13ten Jahrhundert wurde es üblich sie auf alle i zu setzen, bis endlich im 15ten Jahrhundert die jetzigen bloßen Punkte daraus wurden (s. Lehrgebäude der Diplomatie II, 447). Daß Striche auf dem i schon im 12ten Jahrhundert wenigstens etwas äußerst Seltenes wären, räumt auch Herr Mannert in seinen Miscellaneen S. 19 ein. Unbedingt als Merkmale des 13ten, ja selbst des 14ten Jahrhunderts erklären sie Mabillon de re dipl. 53. Hergott Geneal. Dom. Austr. und Heumann Comment. de re dipl. I, 10.

b) Eben so auffallend für den Zeitraum von 1170 ist der fast durchgehend gebrauchte Diphthong ae = saechent, laefen, saelben, wiberlaet, naemen, laechen, statt lehen, laebiglich, gaenglich, binaent, verwaerfenet, taeding; — das ch statt des einfachen h, das y, ja sogar das h gaenglich, das, siebenzig, huens statt z nachdem Urkunden aus dem 12ten Jahrhundert mit einem so häufigen Gebrauch des ae, wo doch die viel spätern noch sich des bloßen e bedienen, großen Zweifel erregen (Zinkernagel Handbuch S. 60); desgleichen auch sonst noch die vielen Doppelconsonanten und die Interpunctionen mittels lauter Kommata, wo man in spätern Urkunden (z. B. 1240) nur Punkte vorherrschend findet.

c) Und endlich diese durchgehenden Abkürzungen der Worte: B mit einem Schnörkel als ver, welches man selbst in lateinischer Schrift nicht vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts findet, überhaupt dieser Schnörkel allenthalben als er gebraucht, ein durchschnittenes p als per, die m, die n am Schluß durch Horizontalstriche angedeutet, der Doppelvocal nur oben auf gesetzt. Die Abbrüviaturen fangen aber vorzüglich erst im 13ten Jahrhundert an (s. Mannert Misc. 37). Man sieht es überhaupt allen altdeutschen Urkunden an, wie schwer es deren Verfessigern geworden, die Sachen in deutschen Worten und Formeln zu sagen und in deutschen Lauten niederzuschreiben. Die Abbrüviaturen gehen aber auch aus einer Allgemeinheit der Formeln und einer Fertigkeit der Schrift hervor, die für deutsche Sprache sowohl im Schreiben als Lesen damals schlechterdings noch nicht vorauszu sehen war.

Dieselbe Schrift der waldecker Urkunde, mit allen ihren Buchstabengebilden von B. K., dem i nebst seinem langen Tonzeichen, dem y (nur kein h), den Kommata, den übergesetzten Doppel-

vocalen und den vielen Abbreviaturen, in einem solchen Aehnlichkeit der Züge, daß man glauben sollte, es hätte sie eine und dieselbe Hand geschrieben, kann man sehen in Gatterer's praktischer Diplomantik 1799, Tafel IV. beim Abdruck einer Urkunde K. Rudolphs vom Jahr 1281, und dann wieder vom Jahr 1285 in Walther's Lexicon dipl. Tab. XIV; höchstens auch noch Tab. XVII und XX, desgleichen in Duellii Excerptis Tab. XIII, endlich im Lehrgebäude der Diplomantik V, 249, an einer Urkunde des Herzog Albrechts zu Braunschweig vom Jahr 1303.

2) Sprache und Formeln.

Wir wissen nicht, was Herr K. damit zu gewinnen vermeint, wenn er die Vermuthung geltend machen möchte, die waldeck'sche Urkunde könnte von einem Rheinländer aufgesetzt seyn. Hier in diesen abgelegenen Schluchten des an die tyroler Alpen stoßenden Vorgebirges? — Warum nicht eben so leicht von einem Venezianer, der zum Schliersee um vieles noch näher hatte? Diese Burgollants Saechent und die überall breiten Brnoder, Raem, Ruot, quot, taon weisen ja deutlich genug auf das Gebirg zurück.

Auf dieselbe Art, wie wir aus Gegenstellung der Urkunde von 1240 anschaulich zu machen gesucht, wie roek die waldeck'sche Urkunde in alterthümlicher Sprachform und Biegung selbst jener viel jüngern, bis jetzt aber ältesten bekannten deutschen Urkunde nachstehe, soll es uns nun auch erlaubt seyn mit ähnlichen Parallelsollen vor Augen zu legen, wie viel mehr sich die waldeck'sche Urkunde, angeblich vom Jahr 1170, der Sprache des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts anschliesse, ja vielmehr noch über dasselbe herabzureichen scheine.

Gesetzt also, daß die Herren von Waldeck die Grille gehabt, ihre Urkunden immer nur durch Rheinländer fertigen zu lassen, wobei man freilich alles, was auf unsere bairischen Muster nicht passen würde, als rheinländisch in der Höhe halten könnte: so wollen wir vor allem noch eine unstraitig echte deutsche Urkunde, auch wieder von einem Herrn von Waldeck, vom Jahr 1289 hervorziehen (Mon. Boic. XVIII, 11) wie folgt:

Wir Arnold von Waldeck verziehen (nicht: verziehen) vnd tun (nicht tuon) allen den Leuten chunt (nicht chunont) die diesen brief sehen (nicht saechent) oder hören lesen (nicht laesen); — dann am Schluß: daß disse vorgeschriben binch allku (also die echt alte Flexion in in, von der die Urkunde von 1170 gar nichts mehr weiß) stet (nicht staet) vnd ganze belieben, darumben hanken wir vnser Inssiegel an disen brief zu einem ewigen Wechunne. Des stet gezinch (nicht: der Lading ist Benz). Der brief wart gegeben, da von Gheiffes purte waren (nicht: da man zalt, eine For-

mel, die wir wohl in allen Urkunden des 12ten und selbst noch des größten Theils vom 13ten Jahrhundert vergeblich suchen; — zum ersten Mal fanden wir sie bisher im Jahr 1277 bei Hergott II, 475 und von 1293, 1299, *ibid.* 551) Tausent iar vnd zwai hundert an aines Nünzich tar, an dem nechsten Tage, nach aller Se-len tage.

Eine deutsche Urkunde bei Hergott von 1269, seine älteste (II, 416) fängt an: In Gotis Namen Amen. Ez sollen alle die wizzen, die disin brief ansehen. Eine andere von 1270 (II, 420): Alle die disen brief ansehen, in hören lesen, den tun wir kunt. Dir dinge ist geziuch — dz geschach, do von vnser. Herin geburte was tusent jar, vnd zwaiahundert jar vnd siebenzich jar. Wehmtlicher Weise hat eine andere deutsche Urkunde von 1272 (M. B. XXIII, 15) nicht alle die, sondern aelliu diu, nicht diese, sondern dirre, und kunt, statt huont, sehent, durchaus nicht saechent. Eine Urkunde von 1274, die älteste deutsche aus dem Archiv des Fürstbisthums Freising, dem die Herren v. Waldeck selbst als Ministerialen angehörten (s. Weichelbeck *hist. Fris. P. II, 81*): Tun allen den chunt, die disen brief ansehent ic. . . . Dazze minem Herren dem Bischoff vnd mir bester grozer Stete hab, han ich disen brief gegeben, mit minem hangenden Insigel. Diesiu Vereberung ist geschehen des Jares, da Christis Geburt was. Noch eine andere Urkunde von 1274 (M. B. 280) hat: Mit verdactem Mut, mit meinem guten willen, vnd das das stat belibe.

In diesen Zeitraum also gehört die früher ganz ungewohnte Formel „mit verdactem Mut.“ Eine Urkunde von 1277 (M. B. X, 59): Bersehen vnd tun chunt allen den, die ihn sehent, hören oder lesent, daz wir mit verdactem Mut; mit gutem Willen. Der Taeding sint zeuch.

Hier haben wir also wieder den Standpunct, wo angefangen wurde zu sagen: „Der Taeding sint zeuch.“ Eine Urkunde von 1284 (Weichelbeck *hist. Fris. Pars II. Instr. pag. 117*: Ich Chunrat der Tchant von Sanct Peter daz Muenichen tun chunt allen den die disen brief ansehent. . . . Darumb hat man disen brief gestattet vnd gevestent mit der Stat Insigel. (Hier also erste Spur des Ausdrucks: „verbaestenet mit meinem Insigel.“) Geschehen nach Christes geburde do sin was tausent jar vnd zwaiahundert jar in dem vier vnd achzigstem Jar. Eine Urkunde von 1289 (M. B. VII, 146, aber dortselbst sehr incorrect abgedruckt): Tun chunte allen den die den Brief sehent oder hören lesen. . . . Darüber gib ich mein Insigel, das mir das stäte belibe, vnd ist das geschehen nach Christes gepurde, umb tausent Jar über zwayhundert jar vnd vber neune vnd achzig Jar, an sant Wanger Abente. Eine Urkunde von 1291 (M. B. VI, 551): Tun chunt.

allen den die disen Brief lesent, hoerent vnd sehent Und daz die Geschichte immer mere Staete vnd veste unzerbrochen, vnd unverboesert bleibe, so hiß wir schriben disen Brief gefertiget vnd gevestenet mit vnserm Insigel. Do daz geschehe so waz von vnsern Herrn geburt ic. Noch eine Urkunde von 1291, die älteste deutsche aus dem Kloster Rheinau (s. Zapf Mon. anecd. 489): In Gottes Namen Amen. Ich Lutold von Regensburg der alt, ein Frige, tuon kunt allen den die disen brief sehint, lesint aldis hörint lesen. Gegeben „do man zalt“ ic.

Wollen wir uns übrigens gar nicht aufhalten bei dem Datum der waldecker Urkunde in der Pfhyngstwoche, obwohl es unmdglich fallen dürfte, uns ein Beispiel dieses Wortes aus der ältern Zeit, also gebogen, aufzutreiben und nicht vielmehr Phinz, Phinez, Phynzegeben. Meintage nach der Phingistwoche (1269) (Hergott H, 416); diß beschach ze Ellingenowe, an dem Phingisttage; ebend. an dem Phingstabend 1274, ebend. II, 444, — ze Phingsten im Jahr 1301 (s. Duellii Excerpt. 185). Dergleichen finden wir in der Urkunden dieser Zeit schwerlich Erchtag, vielmehr durchaus Zinstag (s. Hergott II, 549. Urk. 1292). Das hynz und das huenz in einer und derselben Urkunde reichen wohl beide nicht ins zwölfte Jahrhundert. Und wie in aller Welt wird uns Herr K. glauben machen, daß schon im Jahr 1170 ein bairischer Edelmann, ein freisinger Ministerial, erbliche Gerichte und Richter, ja jede Linie ihre eigenen Richter gehabt habe?

Endlich im Fall Herr K. auftreten wollte mit der Behauptung, gerade diese starke Abweichung der von uns angeführten ältesten deutschen Kaufbeurer Urkunde des Jahres 1240 von der Sprache seines waldecker Theilungsbriefes möge eben so gut beweisen, daß dieses die ältere und die Sprache der andern eine neuere sey, so können wir ihm mit noch einer viel neuern Kaufbeurer Urkunde vom Jahr 1337 dienen, aus der Jeder ermesen wird, um wie viel mehr der waldecker Theilbrief der Sprache von 1337 als der von 1240 näher stehe: Ich Wolchmar von Schwarzenburg Amman zu Büsun vnd wir der Rat vnd die Burger gemainlich derselbigen Stat in Bürun verzeihen vnd tun chunt allen den die diesen offen Brief ansehen oder hoerent lesen, das wir mit verdachtem mut, mit guter Berachtung u. s. w. Des haben wir zu ain Bruchunde disen Brief gevestnet. Der brief ist geben da man zalt (1337); (siehe Comment. Soc. Gott. III, 106.

3) Siegel.

Ein adeliges Siegel von 1170 wäre vielleicht noch seltener als selbst eine deutsche Urkunde, zumalen wenn es kein Reuterriegel, sondern, wie hier der Fall wäre, ein Geschlechtswappen vorstellen sollte. Dergleichen wird man höchstens erst im 13ten Jahr-

hundert finden (Lehrgebäude der Dipl. VI, 42), und auch da nur wenn der Urkundenaussteller ein Ritter war (Lehrgeb. VI, 46); ein Fall, der unserm Ott und Eisereich von Waldeck nicht einmal zu Statten gekommen wäre. — Sonst war es die Regel, daß der bloße Edelmann seine Urkunden von seinem Herzog, Grafen, Dienst- oder Lehensherrschaft besiegeln ließ. *Arnoldus miles dictus Stratarius fratribus in Caesarea delegat (1223) curtium in villa Rorebach. Cum Sigillo Domini sui Bertholdi, Comitis de Graispach (Regest. II, 138). Johannes miles de Levenstade, cum usum Sigilli non habeam (nicht siegelmäßig bin), Dominus meus Sigillum suum appendit (1235). Leyfer de Contrasigillis p. 55. Ego Christianus Scultetus de Coburg — Sigillis honorabilis Domini mei, Bopponia dei gratia Comitis de Henneberg et universitatis civium in Coburg 1288. Ego Friedericus Raxenberge — quia Sigillo proprio carui — Sigillum Domini Henrici Praepositi de Koburg et Sigillum civitatis sunt appensa. 1289. Ego Conradus de Coburg Sigillo Domini mei Hermanni Comitis de Henneberg et civium in Coburg. 1289. s. v. Schultes coburg. Landesgeschichte. Auch Gatterer lehrt, daß die Siegel des niedern Adels schwerlich älter seyen, als das dreizehnte Jahrhundert (Abriss der Diplomatie, Göttg. 1791 S. 304); Hergott in seiner Genealogia dipl. Domus Austriae Tom. I, 102 weiß selbst vom Haus Habsburg nur 3 Siegel aus dem 12ten Jahrhundert anzuführen, nämlich vom Jahr 1114, 1123 und 1146. Das älteste Ministerialensiegel bei ihm ist vom Jahr 1243. Als das älteste adelige Siegel in Oesterreich gibt Duellius Excerpt. das von Heinrich v. Sevelst vom Jahr 1231 und dann vom Jahr 1273 des Ulrich Strunz, Richters zu Tulln. Herr K. möchte zwar die Sache damit abmachen, indem er sich auf Herrn Gerken beruft, der sage: „kein Kenner werde bezweifeln, daß nicht schon gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts echte deutsche Siegel mit Geschlechtswappen vorhanden seyen.“ Aber wo denn? — Herr K. bringe sie uns nur ohne weiteres aus dem Reichsarchiv, lithographirt wie seine Urkunde, hervor; versteht sich, vom Adel, nicht von den welfischen oder wittelsbachischen Herzogen, und selbst da wird er Mühe haben, genügend auszuscheiden, was in diesen ersten Herzogen-, Pfalzgrafen- und Grafen-Siegeln vielmehr Amtswappen als Geschlechtswappen gewesen seyn möchte.*

Allein Herr K. hat uns mit seiner deutschen Urkunde von 1170 in ein wahres *Maro magnum* der unglaublichsten Seltenheiten versetzt. Das Siegel daran ist sogar ein hängendes, dergleichen an einer Privaturkunde aus dieser Zeit noch keines Diplomatikers Auge bisher gesehen hat. Nach Gruber's Lehrsystem der Diplomatie I, 225 sind die hängenden Siegel überhaupt erst in

der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts in Deutschland bei den Siegeln der Fürsten und fürstenmäßigen Herren aufgekomen, und im 13ten ganz gewöhnlich geworden, bis sich bald darauf auch die Privatpersonen derselben bedienten. Gatterer a. a. D. setzt ihren Anfang bei Kaisern und Königen zwischen die Jahre 1152—1190, und nach ihm erklärt auch Zinkernagel Handb. S. 63 anhängende Wachsiegel vor dem 12ten Jahrhundert als ein untrügliches Kennzeichen, daß das Siegel nicht von der Zeit herrühren könne, aus welcher die Urkunde gegeben ist. Das älteste hängende Siegel der Erzbischöfe von Mainz soll vom Jahre 1149, der Erzbischöfe von Cöln von 1169 seyn (s. Wallraf altdeutsches Wörterbuch I, 42). Bei den bayerischen Herzogssiegeln kommt der Gebrauch aufgedruckter und nicht hängender Siegel noch weit später, nämlich noch im Jahr 1202 vor (Sigillum suum impressit; (M. B. X, 48). Von sämmtlichen welfischen Herzogen in Baiern ist uns wenigstens aus den Originibus Guelphicis nicht ein einziges hängendes Siegel innerlich; bestimmt können wir aber von demselben Jahr 1170, wo die Waldecker schon ihre Siegel angehängt haben sollen, eine Urkunde Heinrichs des Löwen mit einem aufgedruckten Siegel wie gewöhnlich nachweisen in denselben Orig. Guelph. III, 507. Die Bischöfe von Freisingen bedienten sich in langer Zeit fortwährend nur der aufgedruckten Insiegel: im Jahre 1181 („impressionis nostrae sigillo fecimus communiri“ Meichelbeck hist. Fris. I, 360, wo zugleich Rudolf und Otto die Waldecke als die Ministeriales mit aufgeführt sind; 1182 (Meichelb. I. c. 374), Rudolfus de Waldecke Ministerialis 1189) Meichelb. I. c. 380. Otto de Waldecke Ministerialis 1190, 1191. (Meichelb. I. c. 381, 82); ja selbst noch im Jahr 1206: „Sigilli nostri impressione procuravimus insigniri,“ Meichelb. 389. — Wie ließe es sich nun denken, daß dieser damals eigentlich für vornehm gehaltene und wahrscheinlich den Päpsten nachgeahmte Kanzleigebrauch der hängenden Siegel, während er noch nicht einmal von den Herzogen in Baiern oder auch den freisinger Bischöfen angenommen war, schon bei einem ihrer bloßen Ministerialen sollte üblich gewesen seyn? Zwar wenn man Herrn K. hört, so ist der Gebrauch solcher anhängenden Wachsiegel nachgewiesen im Allgem. lter. Anz. 1799 Nr. 73 und 105, aber wie? Durch eine gemeine Abschrift einer Urkunde K. Heinrichs II. vom Jahr 1013 bei Kreyssig, was an sich schon ganz unglauublich ist, und dann noch durch einige spätere Urkunden, angeblich von 1139, 1143, 1154 und 1161, wovon man uns erst glaubhaftere archivalische Abschriften mittheilen müßte, um damit zu erhärten, daß damals schon wenigstens die Erzbischöfe von Mainz und die Bischöfe von Münster ihre Siegel angehängt, wornach aber der Satz, von dem jetzt hier allein die Rede

ist, nämlich daß auch Edelkente damals überhaupt schon Siegel und vollends gar hängende geführt, noch immer geleugnet werden müßte.

4) Zeugen.

Die Verwickelungen nehmen kein Ende, welches überall da, wo man einmal von einer irrigen Grundlage ausgegangen, nicht fehlen kann. Unter den angeführten Zeugen der waldecker Urkunde müssen nicht wenig auffallen: *Ronger agn Ritter, agn Ritter der Eberhart*; also *abellige Ritter*? schon aus dieser Zeit? Herr K. ist wenigstens nicht karg in solchen Stücken; er gibt uns immer zwei, drei und mehr Entdeckungen auf einmal. Bisher standen wir nur in dem Irrthum, daß man vor dem 13ten Jahrhundert keinen Rittertitel finde. Was in lateinischen Urkunden unter dem Namen *Miles* vorkommt (man sehe *Ducange v. Miles*), bezeichnet Leute, die im Hof- oder Kriegsdienst standen oder zum Militärdienst verpflichtet Beneficien besaßen. Man ließ sich auf diese Art zum *Miles* bestellen (in *militem se dedit*); man wurde ein *miles Regis, Ducis, Marchionis, Domini* (eine Menge Beispiele davon im *Cod. Trad. Chiems. M. B. II.*); ja nicht allein die Bischöfe, sondern selbst die Äbte hatten eine Uebersahl solcher *milites* („*ut nullus miles Episcoporum, Abbatum, beneficium suum perdat.*“) Ein solcher war ohne Zweifel im Jahr 1171 der *Cunradus miles de Entsee* (*Regest. I, 277*) und 1172 der *Friedericus miles de Bollynoe* (*Regest. I, 283*); der eine würzburgischer Burgmann, der andere bambergischer zu Pölnz, Pöhlz oder Pölniz. In einer Urkunde von ungefähr 1133 (*M. B. XXIV, 13*) heißt es ausdrücklich: *Ego Hageno officio miles*. Nach Verschiedenheit dieses Officii hießen dann solche *milites*: *Dapiferi, Pincernae, Mariscalci, Camerarii, Advocati, Sculteti, Vicedomini, Castellani, Ministeriales*. Nicht selten scheinen auch die alten Chronisten im Gegensatz gegen die Geistlichkeit unter *Miles* einen *Hominem laicum* aus dem Stand der Gutsbesitzer verstanden zu haben. Dergleichen kommen auch solche *Milites* vor, die ebenfalls wieder andere *Milites* unter sich hatten, z. B. im Jahr 1225: *Rudolfus miles de Hohenvels*; *Eckehardus miles et Ebo, milites Domini Rudolphi* (*Reg. II, 152*), *Conradus de Sanhaim et miles ejus Gebhardus*; *Heinricus de Lenxesperch, Wernherus miles ejus*; *Cunradus de Aschawe et miles ejus, Heinricus de Pernowe* (*M. B. II, 359 — 360*). Erst später, Mitte des 13ten Jahrhunderts, wenn sich Adeltige diesen Titel selbst gegeben und ihrem Geschlechtnamen oder Amt nachgesetzt haben, läßt sich auf eine andere Bedeutung dieses Wortes schließen; z. E. im Jahr 1240: *Arnoldus, quondam Advocatus, miles*; 1259: *Rudigerus de Rindesmul, miles* (nicht *Rudigerus miles de Rindesmul*.) Im Deutschen

drückte man die gemeine Art von Miles oder Milites durch das Wort Mann oder Mannen aus; hingegen verstand man später unter Rittern Personen, denen die neuerfundene Ritterwürde zu Theil geworden, setzte auch zu ihren Namen immer Herr und stellte sie den Nicht-Rittern vor; z. B. 1272: der erbare Ritter Herr Ulrich von Witolzhoven; M. B. X, 59. Herr Heinrich von Lanningen, Herr Wittigaw auch von Lanningen, Herr Heinrich v. Siengen, alle drey erfam Ritter.

Erscheint also in der waldeck'schen Urkunde ein Ritter Rouger, ein Ritter Eberhart, so können wir die Urkunde nicht über jene Zeit hinausrücken, wo es noch keine solchen Ritter gegeben hat; werden aber den wahrscheinlichen für die Originalität der Urkunde allerdings bedenklichen Grund, warum ihnen das gebührende Prädicat Herr nicht gegeben worden, am Ende auch noch zur Sprache bringen.

Da die waldeck'sche Urkunde die bedeutende Anzahl von neun Zeugen enthält, so sollte es doch wohl nicht fehlen, aus der Menge gleichzeitiger Urkunden von 1170 die mehresten derselben oder doch einige davon noch einmal aufzufinden. Aber nein! — dagegen finden wir um die Zeit von 1270 lauter solche Namen, die wir theils höchst wahrscheinlich, zum Theil ganz gewiß für die echte Bezeichnung der in der angeblichen Urkunde von 1170 vorkommenden Personen annehmen dürfen, und zwar:

a) Berenhart, wahrscheinlich selbst ein Herr von Waldeck, darum er Allen voraussteht; kommt in den Geschlecht Nachrichten als ein Geistlicher vor, und könnte wohl gar auch der Bernhardus de Werbe, Herren von Wehrd oder Chiemsen, vom Jahr 1261 seyn.

b) Hainrich, ist höchst wahrscheinlich Hainrich der Schreiber, Chorherr zu Schliers 1293; s. v. Obernberg Abhandl. vom Chorhst Schliers.

c) Gerweich, diesen getrauen wir uns zur Zeit noch nicht zu bezeichnen.

d) Hertweich, der Zeit nach vielleicht Hartweich, Probst zu Moosburg.

e) Rouger, ein Ritter; wir sagen Rudigerus miles, Officiatus in Innichen, im Jahr 1273, wo uns zur Seite steht, daß dieser Rouger wirklich als Ritter erscheint und daß es sehr natürlich ist, wenn hier in der Erbtheilung eines freisinger Ministerialen vorzüglich die Personen des Schutzstiftes Schliers, die vornehmern freisinger Geistlichen (Probst zu Moosburg) und ein freisinger Bicedom selbst, der Officiatus von Innichen, auftreten.

f) Ein Ritter der Eberhart, kommt vor im Jahr 1263 als Ministerialis ecclesiae Frisingensis, dem Taufnamen nach ein Tölz, Nachbar der Waldecker; ein Eberhard Tölzner war auch 1323 Dechant in Schliers.

g) Friedrich v. Gunterßperg, heut zu Tag Gundsperg, ein Nachbar der Waldecker.

h) Ott der Aspecher, muß Paspcher, Paspperch heißen, auch ein Nachbar. Der Gutbesitzer von Paspperch hieß im Jahr 1163 Waltmann, 1189 Friedrich, dessen Sohn (Meichelb. I, 371), der Ott von Paspperch wird also schon der rechte für die spätere Zeit seyn.

i) Bnt Maister Ott, dieser leidet gar keinen Zweifel. Es war Herr Ott von dem Tor, Otto de Porta, Probst in Schliers, im Jahr 1281 (s. v. Dbernberg a. a. D. S. 77), Meister Ott, wie man die Vorsteher der kleinen Chorstifter auch zu nennen pflegte, z. B. Meister Dietrich, Probst zu Illmünster 1257. —

Den letzten Angriff auf die Urkunde mögen

5) die Aussteller selber machen, genannt Ott von Waldeck und sein Bruder Eysenreich.

Glücklicher Weise sind wir gar nicht arm an Urkunden und Nachrichten über das Geschlecht der Herren von Waldeck, die uns ihre Namen und Verbrüderungen in langen Reihen liefern. Außer den Hauptquellen, Hund Stammnenbuch, Meichelbeck Historia Frisingensis und Monumenta Boica, erwähnen wir auch noch der beiden historischen Skizzen v. Dbernberg „Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern,“ München 1804, und desselben „historische Abhandlung von dem uralten Chorstift Schliers“ (in waldecker Herrschaft), München 1804. 8.

Unter dieser Gewährschaft treten wir unbedenklich mit dem Satz hervor:

„es hat überhaupt im ganzen zwölften Jahrhundert gar keinen Eysenreich von Waldeck gegeben, noch viel weniger einen solchen, der ein Bruder eines Ott v. Waldeck gewesen wäre.“

Ein ganz alter Geschlechtsname der Herrn von Waldeck war Paing: Friedericus de Paing 1140, die Laici de Paing 1163, bei Meichelbeck; Heinricus Liber de Paing 1212. M. B. VII. 380. Die Liberi de Paing scheinen sich absichtlich von den Ministerialibus de Waldeck geschieden zu haben. — Ein Otto von Waldeck erscheint allerdings in Urkunden von 1182 — 1189 bei Meichelbeck, aber nicht als Bruder eines Eysenreich, sondern eines Rudolf, welcher Letztere ebenfalls seit 1180, ja schon seit 1163 (Meichelbeck I, 360) vorkommt, wofern dieser viel ältere Rudolf nicht vielmehr für den Vater des Rudolf und Otto anzunehmen ist. Rudolfus et Otto de Waldeck Meichelb. I, 368, 371, Rudolfus et frater suus Otto 1190. Dieser Rudolfus de Waldeck war im Jahr 1171 mit Heinrich dem Löwen bei der Curia solennis zu Moosburg (s. Scheidt orig. Guelph. III, 514). Herr v. Dbernberg S. 14 führt zwar aus dem Jahre 1120 auch einen Eysenreich von Lochkirchen, Erbkämmerer des Hochstifts Frei-

sing, auf, der des Geschlechts von Waldeck gewesen seyn soll. Allein er erscheint in den Urkunden immer nur unter dem Namen Lochkirchen (M. B. VIII, 388): um's Jahr 1140 — 1153 Isenricus de Lochkirchen, M. B. IX, 382, um's Jahr 1138 Isanrich, filius Isanrici de Lochkirchen; S. 423 um's Jahr 1147 Isanrich de Lochkirchen; kann also nicht der viel jüngere Eysenreich vom Jahr 1170 seyn, der sich auch nicht von Lochkirchen, sondern v. Waldeck und einen Bruder des Otto v. Waldeck nannte. Wenn sich der freisingische Hofcavalier und Hofkammerrath Prey, ein ganz neuer Chronist von 1728, auf einen Otto und Eysenreich von Waldeck beruft, so beruht das einzig und allein wieder nur auf der auch von ihm als Beweis angeführten angeblichen Urkunde von 1170: probatio in circulo. Ein Ysenrichus de Waldeck findet sich endlich wirklich zwischen den Jahren 1222 (M. B. VI, 204), 1231 und 1237 (Meichelbeck und M. B. I, 382). Allein es ist nicht wahrscheinlich, sein Daseyn bis auf das Jahr 1170 herunterzusetzen; es würde auch nichts nützen, weil er kein Bruder eines Otto war. Hingegen kommt ein Rudolfus et frater suus Otto vor im Jahr 1212. M. B. VII, 388. Meichelbeck I, 574. Ferner ein jüngerer Otto, miles und Ministerialis Frisingens, ecclesiae, in den Jahren 1268; 1276, 1278, 1281, 1288 (Meichelbeck und Regest. III, 314.)

Dieser Otto war es also nach allen Umständen, der noch einen Bruder Eysenreich gehabt, mit dem er um's Jahr 1270 die Burg Waldeck getheilt. Dieser nämliche Herr Ott, der die Burg Waldeck getheilt, war es auch, wie Hund ausdrücklich besagt, der, laut eines Spruchs von 1301, die Schwaig zu Haunshelm an das Stift Schillers verschafft. Dieser Herr Ott ist Zeug in einer Urkunde von 1284 (Hund I, 350), wo es wörtlich heißt: „Ott v. Waldeck und Eysenreich sein Bruder haben die Burg Waldeck getheilt. Dieser Herr Ott hat die Schwaig zu Haunshalm gen Schillers verschafft, laut Spruch von 1301. Dieser Herr Ott ist Zeug im Vertrag von 1284. Dieser Herr Ott der Alt, Ritter, war es auch, der in Freysing ein Haus gehabt, um das sich im Jahr 1290 der Herzog von Baiern und das Capitel stritten. Man hat aber Unrecht, wenn man den fleißigen Hund einer Ungereimtheit oder Gedankenlosigkeit darin zeihen wollte, daß er den Herrn Ott im Jahr 1170 die Burg Waldeck mit seinem Bruder theilen, dann im Jahr 1284 einen Vertrag bezeugen, und noch später eine Stiftung nach Schillers machen läßt. Als redlicher Forscher hält er sich in den Zeitangaben lediglich an die echten Geschlechtsnachrichten, verwundert sich übrigens über die so gar alte deutsche Urkunde, nimmt sich aber wohl in Acht, wirklich das Jahr 1170 als dasjenige der Theilung anzunehmen oder anzuerkennen.

Nach Absterben des Herrn Otto haben sich Arnold von Waldeck und Philipp von Waldeck um seine Verlassenschaft gestritten, bis dann im Jahr 1301 der Pfalzgraf Rudolf einen Spruch ertheilt. Weil nun im Jahre 1290 die Herzoge von Baiern einer Seits und das Domcapitel anderer Seits dasjenige Haus als erledigt haben einzulehen wollen, wovon Otto einen Theil und Arnold einen andern besaß, so schließen wir daraus, daß Otto selbst keine Söhne hinterlassen; daher wurde er nach dem Spruch vom 1301 beerbt:

1) von Arnold, der schon neben ihm das Haus in Freisingen mit besaß und höchst wahrscheinlich ein Sohn Eysenreichs war, 2) von Otto, Philipp, Rudolf, Bernhard von Waldeck, Söhnen eines Philipp von Waldeck (s. M. B. V, 468), der schon 1283 betagt gewesen seyn mußte, weil er bereits für seinen Jahrestag in Weiharting sorgte, höchst wahrscheinlich der Nachkomme des Rudolfus de Waldecke, der im Jahr 1212 lebte. Philippus et Rudolfus fratres. Zu dieses Rudolfs Stamm mögen auch die Wernhardi de Waldecke gehört haben. Otto et Wernhardus de Waldecke et Philippus etc. M. B. IX, 589.

Uebrigens haben diese Herren von Waldeck niemals zu den großen Grafen- oder Dynastengeschlechtern gehört. Sie heißen in des bayerischen Herolds Johann Holland's Turnier-Reimen (bei Einzinger) nur die gar erbarm Knechte, und waren übrigens und nannten sich selbst nicht anders als Ministerialen des freisinger Hochstifts, wie alle andern Gutsbesitzer in der Gegend von Niesbach, Waldeck, Schliersee (Weichelbeck I, 327): Rudolfus et Otto de Waldecke, Ministeriales im Jahr 1181. Weichelbeck I, 368. Otto Ministerialis 1189. ib. 380. Otto Ministerialis. 1268. Otto et Wernhardus Ministeriales 1277. So werden sie auch als Zeugen in den Urkunden bestimmt von den Nobilibus ausgeschieden und nachgesetzt, z. E. Urkunde von 1182 bei Weichelbeck I, 371. Hii nobiles, worunter ein Steinbach, Hagenau, Liebenau, Dornberg u. s. w., dann: Hii Ministeriales: Rudolfus de Waldecke. Erst seit 1476 traten sie, auf den Grund eines im Jahr 1444 dem Kaiser geschenehen Lehenauftrags, mit Exemptionsansprüchen von der bayerischen Oberherrlichkeit hervor, welche aber im Jahr 1559 von den Erben wieder anerkannt wurde. Ein ganz verschiedenes Geschlecht waren die von Waldeck in Niederbairern und an der Ens, Ministerialen der passauer Kirche.

Wir sind also durch die neue Entdeckung des Herrn K., womit er die alten Regeln umzustossen gehofft (S. 24), die Sache aber durch eine flüchtige und oberflächliche Ausführung nur gar zu leicht genommen, in der Wissenschaft selbst um nichts weiter gerückt und hätten ohne jene die Mühe dieser Berichtigung erpa-

ren können. Folglich bleibt es vor wie nach bestehend, daß die älteste deutsche Urkunde im österreichischen Staatsarchiv von 1270 sey, außer der jedoch Gruber auch noch einer uns zweifelhaften von 1254 König Ottokar's Landfrieden gedenkt. Aus den preussischen Rheinlanden kennen wir als die älteste eine von 1248 durch Günther's Cod. dipl.; — aus dem fürstlich auersbergischen Archiv zu Ehingen in Schwaben gibt uns Papf Mon. anecd. — eine von 1251.

Im bayerischen Reichsarchiv bleibt es zur Zeit beim Jahr 1240, obwohl uns Herr K. noch auf eine nürnbergger deutsche Urkunde von 1225 verweisen will, und dann im Reichsarchiv selbst auf eine eben so alte, aber ohne Datum! die ohne Zweifel aus den Jahren 1225 bis 1233 seyn werde, da darin ein Zeuge, Geroch von Främleinsberg, vorkomme, den Herr K. in drei andern Urkunden der M. B. von gedachten Jahren gefunden habe. Allein ein Gerhoch von Främleinsberg kommt auch vor vom Jahr 1207, dann auch noch 1236 (M. B. XI, 201), dann 1194 (M. B. XIV, 96), dann 1361, ib. 106. Was folgt nun daraus? Am wahrscheinlichsten, daß die belobte deutsche Urkunde vom Jahr 1361 sey? Ueberhaupt sieht man daraus und aus der Menge Geroch de Främleinsberg in der windberger Todtenliste, daß Geroch der gewöhnlichste Name dieser Familie gewesen ist.

Was aber den von Herrn K. angeführten deutschen Schultheißenbrief vom Jahr 1225 betrifft, der im königlich bayerischen Archiv zu Nürnberg hinterlegt seyn soll, so ergibt sich auch bei diesem wieder Irrthum in allen Ecken. Denn eines Theils befindet sich diese in Stromer's Geschichte des Reichsschultheißenamtes Nürnberg 1787 abgedruckte Urkunde, so viel man weiß, keineswegs im nürnbergger Archiv, wo sie niemals war, sondern sie ist als eine Privaturkunde in den Händen der, wenn wir nicht irren, v. Ebner'schen Familie geblieben, welche sie betraf, und will sogar jetzt Niemand mehr genauere Auskunft wissen, wo sich das wirkliche Original dormal befinden sollte. Andern Theils ist es augenscheinlich, daß das Datum dieser Urkunde nicht vom Jahr 1223, sondern vom Jahr 1295 war, und nothwendig seyn mußte, und daß man statt nainzig fünf, irelig cwalnzig fünf gelesen habe. Denn gerade aus dieser Zeit von 1295 ist der Stadtschultheiß Konrad Eseler, vor dem der Vertrag aufgerichtet wurde, der in einer andern Urkunde desselben Jahrs 1295 vorkommt. (Testis Conradus dictus Eseler, tunc temporis Scultotus Norimbergensis, Stiftungsbrief des Katharinenklosters vom Jahr 1295 in Hist. Norimb. dipl. I, 193 n. 52 item A. 1300 in den Regest. Tom. IV, daher auch schon der erfahrene Rathschreiber Müllerer in seinen Annalen zum Jahr 1226 geurtheilt, das Datum einer

ähnlichen Urkunde des Jahres 1226, worin ein Schutzherr Conrad Eßler vorkomme, sey nicht wenig verdächtig und zu vermuthen, daß es 1296 hätte heißen sollen. Nicht minder müßte das anhängende Stadtsegel, davon man aus der frühern Zeit von 1225 kein Beispiel hätte und die Namen der Geschlechter Krumfitt, Ruffel, Worchtel, Zoller zu Bedenklichkeiten Anlaß geben. Die Worchtlin erscheinen dagegen ebenfalls mit dem Conrad Eßler in der spätern Urkunde von 1295, insonderheit aber sind die Zoller (Zoller von Brand) durchaus nicht bis zum Jahr 1225 als nürnbergischer Bürger hinauszuführen, da sie sich erst zu einer viel spätern Zeit, im Verdruß mit dem Bischof von Bamberg, in die Stadt Nürnberg und bald darauf wieder nach Bamberg zurückgaben.

Das Neueste, was wir Herrn K. einräumen können, ist, daß die Theilung, wovon seine waldecker Urkunde spricht, nicht im Jahr 1170 vor sich gegangen, sondern im Jahr 1270, und daß es statt der durch Unbehüllichkeit des Schreibers entstandenen Zeitangabe Tausent Jar vnt hundert Jar in den Siebenzigsten Jar hätte heißen sollen: Tausent Jar zwo hundert Jar u. s. w. Dergleichen Fälle sind bei alten Diplomen so wenig selten, daß das Lehrgebäude der Diplomatik VI, 465 über die falschen Zeitangaben ein ganzes Capitel verhandelt. Man sehe z. B. in den Regesten I, 20, wo eine Urkunde König Arnolfs gegeben ist im Jahr 809, aber 80 Jahr ausgelassen wurden, also es 889 hätte heißen sollen; ferner I, 383, wo eine Urkunde des Bischofs Otto zu Bamberg vom Jahr 1199 gegeben ist, was doch unstreitig 1192 oder 1194 seyn muß; dann II, 130, wo der Markgraf Heinrich von Istrien eine Urkunde ausstellt im Jahr 1203, was nicht seyn konnte und heißen muß 1229. In einer Bulle Pappi Innozenz II. hat seine Kanzley mit Auslassung der Zahl dreißig 1109 statt 1139 gesetzt, und Freiherr von Hornum in seinen Werken III, 155 berichtigt in einer Urkunde aus Hund einen nämlichen Kanzleiverstoß, wo statt 1193 gesetzt wurde 1173. — Bei nachlässigen und schlecht beobachteten Schreibern war es ein Leichtes, daß ganze Worte, z. E. octogesima, vigenimo, trigesimo, in der Feder blieben, oder auch das cwo des Conceptes statt und gelesen wurde, und den ganzen Fall, ipsissimis terminis, haben wir in einer Urkunde König Philipp's des Kühnen von Frankreich ganz deutlich datirt: anno millesimo et septuagesimo nono, wo der Abschreiber das Wort ducentesimo beifügte vergesen, also 1079 statt 1279 (Behrg. VII, 472). Will in seinem Beitrage hat als Seltenheit eine Urkunde von 1086 angeführt, waren aber im Datum ebenfalls wieder nur 200 Jahre fehlen und es 1286 heißen muß; und eben so ist in der holländischen

Familiengeschichte im Datum einer angeblich deutschen Urkunde von 1226 statt zwainzigsten und sechsten Jahr offenbar zu lesen nainzigsten. Der sonst so genue Archivar Spies v. Plasenburg theilt in seinen archivischen Nebenarbeiten I, 142 unter dem Jahr 1207 eine Urkunde des Königs Otto von Ungern, Herzogs in Baiern, als eine große diplomatische Seltenheit mit, ohne zu ahnen, daß die Urkunde unmöglich im Jahr 1207, sondern erst 1307 ausgestellt seyn konnte, statt Anno MCC Septimo zu lesen war MCCC Septimo. Inzwischen finden wir selbst noch für das Jahr 1270 Schrift und Sprache der waldecker Urkunde mehr als gewöhnlich rauh und verdorben, so daß es wohl möglich seyn kann, es sey auch dies nicht einmal das wahre Original der Theilung von 1270, sondern nur ein aus den Verkaufsverhandlungen gemachter noch späterer Auszug, eine Notitia, woran der Herr Extrahent ein noch in der Kanzley vorhandenes Sigillum Euse-rici gehängt. Dieses anzunehmen begründet besonders auch der sonderbare Beisatz bei den Zeugen: di Priester gewesen sint. Also waren sie es nicht mehr, lebten nicht mehr zu der Zeit, wo der Extrahent das neue Exemplar anfertigen ließ? Kuger ayn Rit-ter, ayn Ritter der Eberhart, ayn Ott der Aspecher; nicht die gegenwärtige Zeit bezeichnend, Kuger der Ritter da, sondern ein Ritter, ein Aspecher, quondam, der ebenfalls einmal gewesen ist, und dem man also auch das bei Rittern nie fehlende Wort Herr beizusetzen nicht mehr nöthig fand.

Karl Heinrich Ritter von Lang.



VII.

Tausend und Eine Nacht, und ihre Bearbeitungen, historisch - kritisch beleuchtet.

1. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français (par Antoine Galland). Paris 1704 — 1708. 12 Vol. 12 *).
2. Tales, Anecdotes and Letters translated from the Arabic and Persian. By Jonathan Scott. Shrewsbury 1800. 8. (p. 1 — 198).
3. Les Mille et une Nuits, traduits en français par M. Galland;

*) Spätere Ausgaben ebenfalls in zwölf Duodezbandchen sind zu Haag erschienen im Jahr 1714, 1731 und 1746.

Nouvelle édition corrigée. Paris 1773. 8 Vol. 8., welche Ausgabe hier benutzt ist.

Aus der Galland'schen französischen Uebersetzung sind zunächst folgende hervorgegangen:

Novelle Arabe divise in mille ed una notte. T. 1 — 12. Venezia 1722. 12.

Arabian nights, entertainments, consisting of one and thousand stories. London 1796. 4 Voll. 8.

Arabian Tales. London 1769. 4 Voll. 12.

Arabian Nights Entertainments: consisting of one thousand and one Stories: related by the Sultaness of the Indies etc. Translated from the Arabian Manuscript into French by M. Galland, of the royal Academy of Paris, from which this translation is taken. Vol. 1. 2. 3. Cooke's edition. Embellished with superb Engravings. London: printed for C. Cooke. N. 17. (ohne Jahrz.). 12.

Im Wesentlichen (leichte Abweichungen und kleine Vertauschungen des Ausdrucks kommen nicht in Betrachtung) stimmt diese Uebersetzung mit der oben Nr. 4 aufgeführten Scott'schen Uebersetzung überein. Die beigegeführten kurzen Anmerkungen sind aus Galland entlehnt. Das erste Bändchen enthält 165 Nächte. Das zweite Bändchen erstreckt sich von der 166sten Nacht bis zum Schlusse der History of Ganem oder Vol. 4. pag. 101 der Scott'schen Ausgabe. Das dritte Bändchen begreift die übrigen der Galland'schen Dolmetschung.

Die Tausend und Eine Nacht u. s. w. nach dem Französischen des Hrn. Galland in's Deutsche übersetzt mit einer Vorrede Hrn. Talanders gedruckt zum arbern Wahl. Leipz. 1712. 4 Theile in 8.

Eine andere Ausgabe dieser schleppenden und unbefriedigenden Uebersetzung ebend. 1759 in 12 Theilen. Als den Verf. nennt Berndt: „Nonnullae in opus Arabicum, quod inscribitur: Mille et Una Noctes, animadversiones collectae.“ Vratislaviae 1817. 4., p. 13. Aug. Wöhlse, Professor der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Tausend und Eine Nacht, arabische Erzählungen aus dem Französisch. überf. von Joh. Peinr. Wöhl. Bremen 1781 — 1785. 6 Bände in 8.

- continués par Mr. Caussin de Perceval, Professeur de Langue Arabe au Collège Impérial. Tome 1—9. Paris 1806. 12.
4. The Arabian Nights Entertainments, carefully revised, and occasionally corrected from the Arabic. To which is added a Selection of new Tales, now first translated from the Arabic Originals etc. By Jonathan Scott. In six Volumes. London 1811. 8.
 5. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français, par Galland: nouvelle édition revue, accompagnée de notes, augmentée de plusieurs contes traduits pour la première fois, ornée de 12 gravures, et publiée par M. Edouard Gauttier. Tome 1—7. Paris 1822 — 1824. 8.
 6. *) Der Tausend und Einen Nacht noch nicht übersezte Märchen, Erzählungen und Anekdoten, zum ersten Male aus dem Arabischen in's Französische übersezt von Joseph von Hammer, und aus dem Französischen in's Deutsche von Aug. C. Zinslerling, Professor. 3 Bände. Tübingen 1823 — 1824. 8.
 7. Tausend und Eine Nacht. Arabische Erzählungen. Zum ersten Mal aus einer tunesischen Handschrift ergänzt und vollständig übersezt von Max. Habicht, F. H. von der Hagen und Karl Schall. 15 Bändchen in 12. Breslau 1825.
 8. The Arabian Nights Entertainments, consisting of one thousand and one Stories, complete in one Volume. With Engravings. Leipsic 1827. Roy. 8.

I.

E i n l e i t u n g.

In jener Nacht floh den König der Schlaf und er sprach: hole das Buch der Denkwürdigkeiten und der Tagesereignisse; und sie wurden vorgelesen dem Könige.

Diese im Buche Esther Cap. VI, 1 uns aufbewahrte wichtige Nachricht lehrt deutlich, daß bereits mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt persische Könige, um die Langeweile der Schlaflosigkeit zu verschrecken, zu Chroniken und Erzählungen aus der Vergangenheit ihre Zuflucht genommen: an sie werde der Faden geknüpft, den wir durch die nachstehende Entwicklung fortzuspinnen versuchen wollen.

*) Eine englische Uebersetzung ist unter dem Titel erschienen: New Arabian Nights Entertainments, selected from the Original Oriental M. S. by Jos. v. Hammer and now first translated into English by Rev. George Lamb. 3 Voll. 8. London 1826.

Sehr frühe erscheinen in der asiatischen Geschichte den ausdrücklichen Zeugnissen der Bibel zufolge eigene Historiographen, welchen das ausgezeichnete Geschäfte, die merkwürdigsten Vorfälle und Begebenheiten, sowohl angenehme als unangenehme, sowohl mit Segen als mit Unglück beladene, unter jeder Regierungsperiode schriftlich aufzuzeichnen, anvertraut war, und zwar immer in vornehmer Begleitung als die ersten Staatsbeamten. 3. B. nach 2 Sam. VIII, 16. 24; 1 Chron. XVIII, 16. unter der Herrschaft David's, und nach 1 Kön. IV, 3; 2 Kön. VIII, 37 (vergl. Jes. XXXVI, 3. 22), und nach 2 Chron. XXXIV, 8, als Salomo, Hiskia und Josiah das Scepter führten.

Solche wechselnde Urkunden lieferten, weil sie in Ausschmückung, Uebertreibung und dichterischer Einkleidung dem herrschenden Geschmack sich anschließen mußten, dem Niedergeschlagenen und Unmüthigen gewiß manchen erheiternden und zerstreuenden Stoff, zumal wenn der Vorlesende der glücklich getroffenen Auswahl durch passende Thaten eigener Erfindung einen neuen Reiz zu verleihen verstand.

Auch Erzählungen, Abenteuer und Anekdoten, die aus der Fremde gewonnen oder durch Reisende verbreitet worden, mochten, wenn sie die Aufmerksamkeit des lauschenden Königs gefesselt hatten, als willkommene Bereicherungen zu gleichem Zwecke in besondern Sammlungen aufbewahrt werden.

Für jene Thatfachen und diese Vermuthung reichen unsere Tausend und Eine Nacht, auf die ich mich hier beschränken will, an Stellen, die bisher völlig unbeachtet geblieben sind, die erfreulichste Bestätigung dar.

Nehmen wir die Breslauer Uebersetzung zur Hand, so hören wir II, 177 den Chalif Harun Al Raschid seinem Wesir Giafar die Worte zuflüstern: „Bringe die drei Kalender zu dir, und morgen zu mir! Ich will ihre Geschichten aufschreiben lassen, sie verdienen wohl einen Platz in den Jahrbüchern meines Reichs.“

Der Sultan (vergl. III, 120) war über die Erzählung dieser Geschichte so erfreut, daß er sie umständlich aufzeichnen ließ, um sie auf die Nachwelt zu bringen, welchen Befehl derselbe bei einer andern Gelegenheit (ebendas. S. 166) aus gleichem Beweggrunde erteilte.

Der König, lesen wir V, 92, tief aus: „eine so außerordentliche Geschichte verdient der Nachwelt überliefert zu werden, und nachdem die Urschrift davon in den Archiven meines Reichs niedergelegt worden, will ich sie öffentlich bekannt machen, damit sie aus meinen Staaten sich auch in andere verbreite.“

Der Chalif — s. VIII, 194 — fand übrigens diese Geschichte so außerordentlich, daß er einem berühmten Geschichtschrei-

ber Befehl gab, sie umständlich aufzusetzen. Sie wurde hernach in seine Schatzkammer niedergelegt, von wo aus sie später durch mehrere Abschriften der Welt bekannt geworden ist: und ebenas. S. 316 sprach Harun Al Raschid: „Ich will, daß du diese Geschichte meinem Schatzaufseher erzählest, damit er sie schriftlich aufsetzen lasse und sie in meinem Schatze neben den Diamanten aufbewahre.“

Derselbe Chalif ließ X, 321 einen seiner Schreiber hereinkommen, worauf Asem seine Geschichte begann; die Erzählung erregte seine Verwunderung dergestalt, daß er dem Schreiber befahl, „ja nichts auszulassen und keinen Umstand dieser wunderbaren Abenteuer zu verändern.“

„Es lebte, erfahren wir XI, 164, einst ein Sultan, der, als er eines Abends sehr niedergeschlagen war, nach seinem Besuche schickte und zu ihm sprach: „Ich weiß nicht, warum mein Gemüth so traurig ist, und es fehlt mir etwas, was mich ergötzen könnte. — Ich habe einen Freund, versetzte der Weste, der viel Seltsames erlebt hat und eine Menge erstaunlicher Geschichten zu erzählen weiß. Soll ich ihn rufen lassen? — Sobald als möglich, antwortete der Sultan. Der Minister ging und benachrichtigte seinen Freund, daß der Sultan ihn zu sehen wünschte. Als er erschienen war, redete der Chalif ihn mit den Worten an; Mahmud Alhymen, mein Geist ist unmuthig, und da ich höre, daß du viele seltsame Geschichten weißt, so bitte ich dich mir zur Ergötzung einige zu erzählen!“

An einer andern Stelle ebend. S. 206. „In Aegypten lebte einst ein reicher Emir, der in einer schlaflosen Nacht nicht wußte, was für ein Mittel er anwenden sollte, um die traurigen Gedanken, die ihn quälten, zu vertreiben. Endlich fiel ihm ein, nach einem seiner Hofleute zu senden, der ein munterer Gesell war, und er sagte zu ihm, als er gekommen: Mein Busen ist diese Nacht, ich weiß nicht warum, ungewöhnlich unruhig, und ich wünsche, daß du mir irgend eine unterhaltende Geschichte erzählest.“

„Der Fürst gähnte (XII, 237), und Haram ergriff die Gelegenheit ihn zu fragen: Wißt du, daß ich dir zum Zeitvertreib eine Geschichte erzähle, da, wie ich sehe, der Schlaf von dir gewichen ist?“

Erzählungen finden wir unter die gesellschaftlichen Vergnügungen gerechnet XIII, 45 in der Bemerkung: „Nach der Mahlzeit singen wir an, Geschichten zu erzählen und Lieder zu singen.“

Zuweilen hatten Fürsten mehrere Erzähler in ihrem Solde, wie außer XIV, S. 199, auch S. 261 berichtet wird: „Der Chalif Harun Al Raschid, welcher in Bagdad residirte, hatte unter seinen nächtlichen Erzählern einen gewissen Abdallah ben Nase ganz

besonders ausgezeichnet, und konnte ihn fast gar nicht entbehren. Als nächstlicher Erzähler des Fürsten der Gläubigen war er (S. 263) wohl fähig, seine Freunde mit den reizendsten Geschichten zu unterhalten, ihnen die lieblichsten Verse herzusagen und die interessantesten Begebenheiten mitzutheilen. Sein Ruf erscholl bis zum Könige Samhour, dem Beherrscher von Kaschamar in Indien. Dieser schickte nach ihm und ließ ihn zu sich einladen. Als er vor dem Könige erschien, empfing ihn dieser auf eine höchst ausgezeichnete Weise, und der Dolmetscher erhielt Befehl (S. 264), ihm Folgendes zu sagen:

„Der König Samhour hat von dir Kunde erhalten und gehört, daß du ein vortrefflicher Gesellschafter und ein angenehmer Unterhalter seiest. Er wünscht dich bei sich in dieser Eigenschaft anzustellen, damit du ihm Erzählungen und Begebenheiten mittheilest, die ihn aufheitern können.“ Abdallah ben Nase nahm dieses Anerbieten dankbar an und erfüllte den Wunsch des Königs zu dessen völliger Zufriedenheit.

Der König hatte einen sehr schönen und liebenswürdigen Sohn, dessen (S. 265) Lieblingsvergnügen war die Unterhaltung durch Verse, durch Erzählungen und Geschichten. Er hatte sich angewöhnt, jedesmal wenn der König schlafen ging, die Stelle seines Vaters einzunehmen und Abdallah zu bitten, ihn mit Erzählungen zu unterhalten. „Ich wünschte sehr,“ sprach er eines Abends, „daß du mir etwas ganz Außerordentliches erzählen möchtest, desgleichen du noch nie, weder mir noch meinem Vater je vorgetragen hast, vorzüglich solche Geschichten, worin Geister in die Ereignisse der Menschen eingreifen u. s. w.“

Welche Wirkungen man von solchen Unterhaltungen erwartete, lehrt auch das Beispiel des Königs Abbaas, Beherrschers von Femen u. s. w., der, als er nach XV, 59 seinen Sohn eine geraume Zeit mit niedergeschlagenen Augen dastehen sah, einen heftigen Kummer bei demselben vermuthete, und daher den anwesenden Gesellschaftern befahl, daß sie etliche Geschichten erzählen möchten.

Die in den vorstehenden Stellen aus einzelnen Bänden der breslauer Ausgabe gesammelten Nachrichten über den Gang der Asiaten zu Erzählungen finden wir durch eine Reihe von Scenen bestätigt, welche uns die Hammer-Zinsserling'sche Uebersetzung in rascher Folge vorführt.

„Es herrschte einmal (Bd. II. S. 300) in Chorassan ein König, der ein großer Liebhaber von Poesieen, Märchen und Geschichten war und diejenigen reichlich belohnte, die ihn mit dergleichen erfreut hatten. Besonders wenn es ein Fremder war, überhäufte er ihn mit königlichen Geschenken. Er gab ihm ein kostbares Kleid und eine Börse mit hundert Goldstücken ange-

fällt, wenn er nur einigermaßen mit dem neuen Märchen zufrieden war.

Einer der berühmtesten Märchenerzähler der damaligen Zeit hieß Hassan. Ihn ließ der König rufen und sprach: „ich liebe (S. 301) die Märchen mehr als jemals, und wenn du mir eins erzählst, welches mir gefällt, so will ich dir Landgüter, Schlösser und vielleicht sogar die Stelle eines Wesirs verleihen.“ Was du begehrt, will ich erfüllen, erwiederte Hassan; nur bitte ich mir die Frist eines Jahres zu gestatten, wo ich dann nicht verfehlen werde ein Märchen zu erzählen, das alle andere an Schönheit übertreffen soll. Zu diesem Zwecke befohl er fünf seiner Mamlucken, alle Königreiche der Erde zu durchstreichen und die berühmtesten Dichter, Märchenerzähler und Gelehrten aufzusuchen. Der eine ging nach Indien, der andere nach China, der dritte nach Persien, der vierte nach Transopane und der fünfte nach Syrien. Die vier ersten Abgesandten kamen (S. 302) nach neun Monaten mit der Nachricht zurück, daß sie nur ganz gemeine Märchenerzähler angetroffen hätten, die nur die seit Jahrhunderten schon bekannten Märchen abzuleiern verständen, aber das verlangte Märchen nicht kannten. Der fünfte, der auf seiner Reise nach Syrien in Damaskus angekommen war, war glücklicher in seinen Unternehmungen. Hier hatte er Gelegenheit, mit einem der ersten Märchenerzähler der Stadt Bekanntschaft zu machen, den er aus dem Kreise der Versammlung, wo er ein Geschichtchen unter lautem Beifall vorgetragen hatte, auf die Seite zog mit den Worten: kennst du das Märchen von Königskeule und Wunderschönchen? „Wer hat dir, fragte (S. 303) der Märchenerzähler, Kunde davon gegeben? und für wen verlangst du dasselbe?“ Für meinen Herrn, antwortete der Mamluck, der mich sehr weit ausgeschickt hat, um es aufzusuchen und gut zu bezahlen, wenn ich so glücklich seyn sollte es zu erhalten. „Seh ohne Sorgen,“ fuhr der Märchenerzähler fort, „ich kann damit aufwarten, nur ist es keins von den Märchen, die man öffentlich und der ganzen Welt erzählt. Ich gebe eine Abschrift davon nicht unter hundert Goldstücken weg und zwar immer nur Einer Person. Zugleich mußt du mir schwören, daß du es weder Weibern noch Sklaven noch Kindern noch Schwachköpfen noch Heuchlern erzählen willst. Für diese fünf Classen von Menschen ist es nicht geeignet, sondern für Minister und Könige, für Wesire, Sultane, Dichter und Gelehrte.“ Dieses versprech' ich hiermit feierlich, entgegnete der Mamluck, und lege zu den verlangten hundert Goldstücken noch zehn freiwillig hinzu.

Am folgenden Morgen ging der Mamluck wieder zu dem Märchenerzähler. Dieser verschloß sein Zimmer, zog aus einem

Schranke das Manuscript, worin das Märchen stand, und nachdem er sich (S. 304) die 110 Goldstücke hatte auszahlen und das Versprechen, die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, erneuern lassen, händigte er ihm dasselbe ein zum Abschreiben. Als die Arbeit in sieben Tagen beendigt war, nahm der Mamluk von dem Märchenerzähler Abschied und kehrte nach Chorassan zurück.

Als Hassan die schon bezweifelte Rückkehr des Mamluken erfahren und von dem glücklichen Erfolge der Reise sich überzeugt hatte, war er fast trunken vor Freude und überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen und Wohlthaten. Hierauf schrieb er selbst das Märchen auf das feinste Papier mit goldenen Lettern und in einer Art ab, die würdig war, einem Könige überreicht zu werden. Als der bestimmte Tag erschienen war, eilte er nach Hofe, anzeigend, daß er das schönste aller nur denkbaren Märchen mitbringe. Der König ließ alsofort die Wesire, die Emire, die Dichter und die berühmtesten Gelehrten zusammenkommen, und in dieser erlauchten Versammlung las Hassan sein Märchen vor. Der Beifall, den es erhielt, war außerordentlich, alle Zuhörer und besonders der König waren davon ganz bezaubert. Das Manuscript selbst wurde in der Schatzkammer des Königs niedergelegt, und man holte es allemal daraus hervor, wenn man kein anderes Mittel mehr wußte, dem König die Langweile zu vertreiben.“ Der Inhalt dieses bewundernswürdigen Märchens ist S. 305 — 356 dem Genuße unserer Leser für einen geringern Preis zur gefälligen Beurtheilung dargeboten.

Auch diese Sammlung belehrt uns Bd. III, 346, daß die Freuden der Tafel durch witzige Einfälle und Märchen gewürzt wurden.

Eine neue Bestätigung dieses asiatischen Geschmacks und zwar aus der Periode der Chalifen erhalten wir in einer verwandten Schrift: „Rosenbl. Erstes und zweites Fläschchen.“ Tübing. 1813, von Jos. v. Hammer. 3. B. Bändch. II. S. 34; „Hedschadsch hatte eines Abends große Gesellschaft. Dessenungeachtet empfand er keine geringe Langweile und sprach zu Chaled, dem Sohne Garfafa's: Geh' in die Moschee und suche uns Jemanden, der durch Erzählungen die Zeit kürze. Es ist eben Gebetsstunde, und es kann dir nicht fehlen, deinen Mann zu finden. Chaled ging in die Moschee, grüßte den ersten jungen Menschen, der ihm aufstieß, und lud ihn ein, sich mit ihm in den Pallast zu begeben. Der Jüngling nahm die Einladung an und sie traten beide in den Gesellschaftssaal. Liest du den Koran? fragte Hedschadsch den Fremden. Ja, und ich weiß ihn auswendig. Bist du mit den arabischen Dichtern bekannt? Ja — und er recitirte einige

der schönsten Stellen. — Und bist du bewandert in der Geschichte? — Vom Anfange bis zum Ende, war die Antwort. — Nun da es dir, wie ich sehe, an Wohlredenheit und Sachkenntniß nicht fehlt, so erzähle uns Etwas; indessen bereitet man dir zum Lohn eine Skavin und viertausend Dirhem. Des Himmels Segen über den Chalifen und seinen Statthalter, antwortete der Jüngling, ich wüßte nichts Außerordentlicheres zu erzählen, als meine eigene Geschichte. — Nun so erzähle dieselbe der versammelten Gesellschaft u. s. w.“

„Du weißt, Meskur, sprach (S. 150) der Chalif Harun Al Raschid, was der Prophet gesagt: Mein Volk erfreuet sich dreier Dinge. Es freut sich zu sehen, was es nie gesehn, zu hören, was es nie gehört, zu wohnen, wo es nie gewohnt hat. Wenn du nun in Bagdad Etwas kennst, das ich noch nicht gesehn oder gehört, einen Ort, den ich noch nicht besucht habe, so laß mich damit Bekanntschaft machen. Mit deiner Erlaubniß, Fürst der Rechtgläubigen, will ich in den Vorfaal hinausgehen und sehen, ob kein Fremder da ist, der Etwas zu erzählen wisse, das du noch nie gehört. — Thue so, das ist ein geschickter Einfall, Meskur. Der Vorsteher des Harems ging hinaus und kam bald darauf zurück mit Dschemil, dem Dichter.

Dschemil küßte die Erde vor den Füßen des Chalifen und sprach: Heil dir, Fürst der Rechtgläubigen, Schützer des Glaubens u. s. w. Der Chalif gab ihm den Gruß zurück, befahl ihm, sich niederzusetzen und eine schöne neue und rührende Geschichte zu erzählen. Soll ich erzählen, fragte der Dichter, was ich durch Sagen gehört und vernommen, oder was ich in eigener Person gesehen und bezeuget? Besser ist, antwortete der Chalif, was vom Auge gesehen, als was vom Ohre gehört wird.

Harun setzte sich auf sein Sopha von rothem gold gesticktem Damaste, legte die Füße auf einen Polster, stützte die Arme auf zwei andere und sagte; beginne nun mit der Erzählung u. s. w.“

„Erzähl' mir (S. 232) ein Geschichtchen wider den Schlaf und wider die Langweile, sagte der Chalif Mamun eines Tages zu Meskur, dem obersten Aufseher des Harems. Fürst der Rechtgläubigen, antwortete Meskur, für jetzt fällt mir nichts bei, was deiner Majestät würdig wäre; doch bring' ich dir einen alten Skaven vom Hofe meines Waters, in dessen Gesellschaft dir die Zeit nicht lang werden soll. Der alte Diener ward vorgeführt, küßte dreimal die Erde vor den Füßen des Chalifen und begann folgende Erzählung u. s. w.“

Aber nicht nur in Arabien, in der Türkei und in Aegypten,

sondern auch in Persien *) und Indien **) sind Erzählungen und Märchen ein beliebtes Ergözungsmittel; vorzüglich jedoch ist diese Vorliebe für dergleichen Unterhaltungen unter den Arabern sowohl in der Vergangenheit ***) als auch in der Gegenwart von aufmerkamen Beobachtern entdeckt worden.

„Man mag,“ berichtet nämlich Herr von Hammer in der Vorrede zu dem ersten Band der deutschen Uebersetzung, „den Tigris hinaab oder den Nil hinaufschiffen, man mag die Wüsten von Irak oder die reizenden Ebenen von Syrien durchreisen, man mag sich in die Thäler von Hebsjas oder die glückliche Abgeschiedenheit von Jemen begraben, überall wird man Erzähler finden, an deren Erzählungen der Bewohner dieser Gegenden sein größtes Vergnügen findet. Man trifft sie in den Zelten des Beduinen und in der Hütte des Fellah an, in den Kaffeehäusern auf Dörfern und in den Kaffeehäusern von Bagdad, Halep, Damas und Cairo. Wenn die glühende Hitze des Mittags einen Stillstand in Reisen und Geschäften nothwendig macht, versammelt sich die Karawane oder die Menschenmenge des Markts unter einem Baum oder in einem Kaffeehause, um mit aufmerksamem Ohr an einem Erzähler zu hängen, der seine Zuhörer mehrere Stunden lang durch seine Erzählung in Erstaunen setzt, rührt und erheitert, und dann auf einmal die Erzählung an der interessantesten Stelle abbricht, um sie in der Kühle des Abends wieder aufzunehmen.“

In den Hauptstädten machen diese Erzähler eine eigene Corporation aus und sind, wie alle andern Gewerbe, einem Scheich unterworfen ****).

An diese Schilderung schließen sich bestätigend und weitere Aufklärungen ertheilend diejenigen Nachrichten an, die mehrere

*) Vergl. The Persian Moonshee. By Francis Gladwin. Calcutta 1801. 4. Part the second pag. 58.

**) The Tale of the Four Durwesh translated from the Oordoo tongue of Meer Ummun of Dhailee. By L. F. Smith. Calcutta (1818?) pag. 143.

***) S. Jos. v. Hammer's „Geschichte der schönen Redekünste Persens.“ Wien 1818. 4. S. 8. „Mohammed, welcher den Hang des neugierigen und mäßigen Beduinen zu Märchen und fabelhaften Sagen kannte, verbot seinem Volke ausdrücklich die persischen Märchen, aus Furcht, daß sie aus Vorliebe dafür sein Gesez verlassen, aber die in dem Koran enthaltenen biblischen Geschichten mit diesen Märchen vermengen möchten.“

****) Vergl. Richardson's Abhandlung über Sprache, Literatur und Gebräuche morgenländischer Völker, nach der deutschen Uebersetzung. Epz. 1779. S. 125, und The History of the Mahometan Empire. By Murphy. London 1816. gr. 4. pag. 237. 238.

geachtete Reisebeschreiber der neuern Zeit aus dem Kreise ihrer Erfahrungen, die sie in der Levante *), in Syrien **), in Aegypten ***) und in Marokko ****) zu machen Gelegenheit gehabt, in längern oder kürzern Erzählungen gespendet haben. Hier sehen wir bald wandernde bald einheimische Erzähler durch geborgte und selbstherfundene Sagen und Märchen in Städten und Dörfern, im Freien und in Häusern, in öffentlichen Gesellschaften und in Privatirkeln der Reisende zahlreicher Zuhörer unter häufigen Unterbrechungen durch begleitendes Niemenspiel und laute Beifallsbezeugungen angenehm beschäftigt.

In am dem Hofe von Persien befindet sich, wie Malcolm †) berichtet, ein eigener Geschichtserzähler in den Diensten Sr. Majestät, der aber, um seinem Posten zu genügen, keine geringen Talente und Fertigkeiten besitzen dürfe. Solche Märchenerzähler, worunter der Demisch Suffer in Schiras zu seiner Zeit der vorzüglichste war, entwickelten zuweilen, wie wir aus dem Munde dieses englischen Gelehrten erfahren, eine seltene Kunstfertigkeit: bald trügen sie mit ihrer natürlichen Stimme eine einfache Erzählung vor, bald nahmen sie den rauhen Ton des beleidigten Gebieters an, bald wüßten sie die Leidenschaften, die sie aufgeregt hätten, durch die zartesten Töne weiblicher Sanftmuth zu mildern. Die Aufgabe, die sie zu lösen hätten, wäre aber auch keine geringe. Er müsse nicht nur die besten älteren und neuern Geschichten kennen, sondern er müsse auch durch passende Erweiterungen, seyen sie nun aus fremden Stoffen entlehnt oder aus eigenen Erfindungen geflossen, denselben immer neue Reize zu verleihen im Stande seyn. Er müsse von den schönsten Stellen der beliebtesten Dichter an schicklichen Stellen einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen verstehen.

Jener Hofbelustiger, der sich stets in der Begleitung des Königs befände, sey — versichert Malcolm — ein erheitender Gesellschafter; er habe, seinen Erzählungen lauschend, oft die Beschwerlichkeiten ermüdender Reisen vergessen. Mit seiner Benutzung die-

*) G. Clarke's Travels in various Countries of Europa, Asia etc. T. II. Second Edit. London 1813. pag. 701—704.

**) Ruffel's Naturgeschichte von Aleppo, übersetzt von Smelin. 8b. I. Göttingen 1797. S. 200. 201.

***) Notes during a Visit to Egypt, Nubia etc. London 1823. 8. pag. 168.

****) Bruns's Versuch einer systematischen Erdbeschreibung u. s. w. 3b. VI. S. 124.

†) In seiner History of Persia etc. Vol. II. London 1815. gr. 4. pag. 552—554.

ser. persischen Sitte läßt daher Jakob Morier seinen Helden (siehe Hadschi Baba's Abenteuer nach der deutschen Uebers. Th. I. S. 180. 186) seine Geschicklichkeit als Erzähler auf einem wohlge-
wählten öffentlichen Plage zum Vergnügen und Erstaunen der
gaffenden Menge entwickeln; und Th. II, 298 führt er, demselben
Nationalgeschmack huldigend, in eine bunt zusammengesetzte Gesell-
schaft von Reisenden, wo ein lustiger Erzähler die Beschwerden
und die Langweile einer Reise durch eine Salzsteppe zu verschwe-
gen verstand. Die Erzählung selbst wiederholt Hadschi Baba
aus dem Gedächtnisse, zum Vergnügen der Leser in der Geschichte
des gebackenen Kopfs. S. 318 — 361.

Hinlänglich unterrichtet über die allgemeine Verbreitung der
beliebten Erzählungen und Märchen unter Mohammedanern und
den verschiedensten Völkern Asiens, die wir von den ältesten Zei-
ten bis auf unsere Tage bisher zu entdecken Gelegenheit gehabt
haben, wollen wir nun den Ursachen dieser beim ersten Blick auf-
fallenden Erscheinung nachzuforschen suchen. Nicht der Inhalt
allein, in dem aber der gewählte Stoff nicht nach den Forderun-
gen unserer Kunsttrichter überall zweckmäßig geordnet und bis zu
dem festgesetzten Ziele in Handlung und Schilderung auf eine dem
entworfenen Plane entsprechende Art durchgeführt erscheint — denn
einen solchen ganz unzulässigen Maasstab verbitten sich diese Ge-
bilde der Wahrheit und Dichtung — reicht uns den gewünschten
Schlüssel zur Aufklärung dar. Nicht die eigenthümlichen Gestal-
ten in der wirklichen Welt und in dem Geisterreich, die der Lan-
desbesitte und dem Nationalgeschmack streng sich anschmiegend in
bunter Abwechslung hier dem Blick und der Phantasie vorüber-
gaukeln, *) — sind es also allein, welche eine befriedigende Antwort
auf die vorliegende Frage ertheilen. Nein, die durch Sinnbilder
und Personificationen alles anschaulich belebende Darstellung des
Erzählers, die in Pracht und Glanz vorzüglich hervortretende, die
Sinne besonders ergößende, ganz eigenthümliche Farbengebung des
Ausdrucks, die in einer bald leiseren bald dichterem Verschleierung
sich offenbarende Einkleidung, kurz das ganze den morgenländi-
schen Geisteswerken, sie mögen die Vergangenheit schildern oder
die Gegenwart malen, sie mögen den Verstand zum Nachdenken
zu reizen oder das Herz und die Gefühle zur Theilnahme zu
wecken oder die Thätigkeit der Phantasie aufzuregen bestimmt
seyn, in stärkern und schwächern Zügen aufgedruckte Nationalge-
präge sind nicht minder wichtige Vorzüge, die erst den verschiede-

*) Eine genauere Entwicklung bleibt einer eigenen Charakteristik der
1001 Nacht aufbewahrt, die uns unten an einem bequemern Ort in einem
besondern Capitel beschäftigen wird.

nen Arten von Unterhaltungen, welche in den Erzählungen der 1001 Nacht uns dargeboten werden, ihren wahren Werth in den Augen des Asiaten sichern. Bald erfüllen kunstlos geschlungene Allegorien in ihrer Höheres ardeutenden Zeichensprache einen überraschenden Sinn zur fruchtbaren Anwendung, oder eine köstliche Lehre zur Übung des Nachdenkens; bald beleben verähnlichende Gleichnisse und versinnlichende Beispiele den Vortrag mit ergreifenden Zügen; bald entwickelt eine eingewebte Parabel aus einer erdichteten Erzählung oder aus einem glücklich gewählten besondern Falle die Wahrheit eines Satzes oder die Kraft einer Lehre in einer gefälligen Malerei; bald spenden sprechende und handelnde Thiere in einer äsopischen Fabel Lehren der Sittlichkeit und der Klugheit zur Beschämung, Warnung und Besserung; bald knüpfen Apologen an die mannichfaltigsten Wahrnehmungen in der Pflanzenwelt und in der unorganischen Natur feinsinnige Ergebnisse des Nachdenkens und der Beobachtung, um das Betragen des Menschen zu regeln und ihm reichen Stoff zu heilsamen Betrachtungen gleichsam als einen Sittenspiegel zuzuführen. Eingefügt finden wir zugleich einzelnen Erzählungen Denkprüche, Erfahrungssätze und Lebensregeln in ergreifender, dem Gedächtnisse leicht sich einprägender Kürze, in einer zarten bildlichen Hülle oder in einer sprüchwörtlichen Form abgefaßt; ja Räthsel als Spiele des Scherzes und als Übungen des Scharffinnes sehen wir in gesellschaftlichen Kreisen und in glänzenden Versammlungen die Unterhaltung beleben und den Wettstreit in auslösenden Versuchen befeuern. Auch verstehen mehrere Erzähler, denen wir in 1001 Nacht begegnen, durch eingefädelte Verse, sie mögen nun einem günstigen Augenblicke ihre Entstehung verdanken oder von einem fremden Dichter entlehnt seyn, ihren Vortrag zu würzen und die Theilnahme der Zuhörer mit einem im Orient vorzüglich beliebten Reizmittel aufzuregen.

Beispiele zur Bestätigung der versuchten Entwicklung bieten dar die Breslauer Ausgabe Bd. I. S. 27—37, 145—146, 151; Bd. III. S. 83—85; Bd. V. S. 192—193; Bd. XI. S. 5—16; Bd. XIII. S. 104—110, 131—134, 138—141; Bd. XIV. S. 67—68, S. 139—141; Bd. XV. S. 158, 241, und die Hammer-Sinzeling'sche Uebersetzung Th. I. S. 80—86, 140, 153, 162, 163, 182, 215—258, 313, 314; Th. II. S. 6—8, 14—15; Th. III. S. 157—159, S. 228 figb., 241—251, 252, 257; 271—273.

Ausschmückungen der Rede durch kleine Gedichte und einzelne Verse nachzuweisen, möchte überflüssig scheinen, da sie an unzähligen Stellen und häufig in manchen Erzählungen auf jeder Seite in beiden Sammlungen dem Blicke sich aufdringen.

Zu diesen sinnreichen Dichtungen, in diesen biblischen Ein-
 fleidungen und Blumengewinden von Sittenlehren und Kernsprü-
 chen, welche hinsichtlich der Perser der Aufmerksamkeit Herodot's
 Buch I. Cap. 41 und Strabo's Buch XV. Cap. 14 nicht entgan-
 gen sind, spiegelt sich der alterthümliche Geist Asiens mit unver-
 kennbaren Zügen ab. Wer erinnert sich nicht der köstlichen Denk-
 mäler, die das alte Testament uns Buch der Richter Cap. 9,
 8 — 15, E. 14, 12 fig., 2 Sam. 12, 1 — 4, 1 Kön. 10, 2
 fig., 2 Kön. 14, 9 und in der Sammlung der Proverbien auf-
 bewahrt hat; wem vergegenwärtigen sich hier nicht die unvergleich-
 lichen sittlich-religiösen Belehrungen Christi in Bild und Spruch,
 denen unser Nachdenken und unser Herz so gern sich zuwenden?

Die arabischen Unterhaltungen der 1001 Nacht in der ge-
 zeichneten Ausdehnung eröffnen uns also einen Blick in die frucht-
 baren und mit besonderm Eifer bebauten Felder der Literatur,
 worin Araber, Perser, Türken, Indier und selbst Juden sich von
 jeher thätig gezeigt haben.

Beschränken wir uns zunächst auf die gedruckten Verzeich-
 nissen zufolge in öffentlichen Bibliotheken und in Privatsammlun-
 gen handschriftlich aufbewahrten Schätze von Erzählungen, Mär-
 chen und Anekdoten, so dürfte, zur Unterstützung der unsere Auf-
 merksamkeit bald in Anspruch nehmenden Untersuchungen, prüfend-
 den Lesern die Bemerkung höchst wichtig scheinen, daß gerade in
 diesem Gebiete die Araber sowohl in Asien als in Aegypten einen
 seltenen Reichthum von Erzeugnissen zu Tage gefördert und die
 übrigen genannten Nationen überflügelt haben möchten.

Um nun mit einigen Fingerzeigen zu Hülfe zu kommen, bitte
 ich zu vergleichen A) im Catalogo Biblioth. Public. Univers. Lugd.
 Batav. 1716. Fol. pag. 449. No. 979, pag. 451. No. 1019,
 pag. 452. No. 1033, pag. 484. No. 1851. 1855, pag. 465.
 No. 1393, pag. 469. No. 1483, pag. 475. No. 1649, p. 484.
 No. 1847. B) in Bibl. Bodlej. Codd. Mss. Orr. Catalog. a Jo.
 Uri confecto. P. I. Oxonii 1787. Fol. pag. 98. No. CCCLXIV,
 pag. 99. No. CCCLXVIII, pag. 102. No. CCCLXX und p. 103.
 No. CCCLXXV. C) in Casiri Bibl. Arabico-Hispana Eскур.
 Tom. I. 1760. Fol. pag. 109. No. CCCLXVI, pag. 114. No.
 CCCLXXXVI, p. 115. N. CCCXCI, p. 145. No. CCCCXCIX,
 pag. 216. No. DCCXX. DCCXXI, pag. 217. No. DCCXXI,
 pag. 226. No. DCCLV. Tom. II. Matriti 1770; pag. 155. No.
 MDCXCVII, pag. 349. No. MDCCCXXXII. D) in Catalogo
 Codic. arab. cet. Biblioth. Palat. Vindobonensis auctore Jos.
 de Hammer in den Fundgruben des Orients Bd. II. S. 302.
 Nr. 149, S. 304 — 306. Nr. 169; (vergl. die wiener Jahrb.
 der Liter. Jahrg. 1819 Heft 2, S. 229 — 259). Dasselbe eben

so wichtige, als seltene arabische Werk *Antar* *) befindet sich, einer Nachricht in dem *Classical Journal* Vol. 32. No. LXIII. London 1825. pag. 186 zufolge, in der schätzbaren orientalischen Handschriften-Sammlung, die Bruce hinterlassen hat. Ferner ebend. S. 306. Nr. 171 — 173; Bd. VI. S. 274. Nr. 495, S. 275. Nr. 508. E) in *Moelleri Catalog. librorum orr. tam mas. quam impressorum etc.* Part. II. Gothae 1826, pag. 262. No. 919 — 920, pag. 263. No. 922 — 924, pag. 264. No. 926 — 928, pag. 264 — 270. No. 929 — 965. Vergl. ebendaf. pag. 240. No. 605, pag. 241. No. 611, pag. 243. No. 617, pag. 244. No. 620, pag. 245. No. 622. F) in: *A descriptive Catalogue of the Oriental Library of the late Tippoo Sultan of Mysore.* By Charles Stewart. Cambridge 1809. gr. 4., pag. 33. No. CXVIII, pag. 84. No. III, V, VII, pag. 85. No. IX, XI, XII, pag. 86. No. XV, XVI.

Bevor einige dieser zahlreich aufgeführten arabischen Erzählungen durch den Druck oder durch Uebersetzungen dem Studium und dem Genuße dargeboten werden, freu' ich mich mit meinen Lesern zwei neuere arabische Schriften nennen zu können, die mehrere der an den 1001 Nacht gerühmten Eigenschaften mit neuen Schönheiten in sich vereinigen.

Die eine führt den Titel: „Die Verwandlungen des Ebu Seid von Serug oder die Makamen des Hariri. Von Friedrich Rückert.“ Erster Theil. Stuttgart. 1826.

Von diesem berühmten arabischen Werke, dessen kritisch bearbeiteten Text wir den tiefen Studien eines Sylvestre de Sacy in zwei Follobänden verdanken, hat Herr Professor Rückert mit künstlerischer Fertigkeit und einem glücklichen Tact eine meisterhafte Nachbildung geliefert. Ich mache hier nur aufmerksam auf die in der 24sten Makame (des arabischen Textes) ausgeströmten Räthsel oder S. 532 — 536 der deutschen Nachbildung, worüber die Anmerkungen S. 545 — 548 mit Nutzen verglichen werden können. In der 26sten Makame ebend. S. 580 lesen wir auf eine ähnliche Weise, wie in den 1001 Nacht: „Jener Vorfall dient als ein Elixier zu des Gemüthes Erweiterungen und verdient einen Platz im Buche der Erheiterungen.“ Eine ganz passend hier sich anschließende Anmerkung S. 595 sagt: „Eiferagbade — P'schiddet, d. h. Erheiterung (Erweiterung) nach dem Bedrängniß ist der Titel eines Buchs voll unterhaltender Geschichten

*) In der Sammlung orientalischer Handschriften des Consuls Rich in Bagdad, wovon der 3te und 4te Bd. der genannten Fundgruben ein Verzeichniß liefern, befindet sich nach Bd. IV. S. 455 nur ein unvollständiges Exemplar.

in 24 Capiteln verfaßt von Ebu Ali Elmohsin Ben Ali Etenuchi, wornach dann Meidani ein ähnliches mit gleichem Namen geschrieben."

Die andere ist erschienen unter der Aufschrift: „Les Oiseaux et les Fleurs. Allegories morales d'Azx-eddin Elmocaddesi. Par Mr. Garcin.“ Paris 1821.

Die Eigenthümlichkeiten, die der Beobachter an Pflanzen und Thieren entdeckt, sind in moralische und mythische religiöse Betrachtungen, welche denselben gleichsam als lebenden und vernünftigen Wesen in den Mund gelegt sind, eingekleidet worden. Sie zeichnen sich durch überraschende Ansichten, geistreiche Entwicklungen und liebliche Allegorien aus, denen häufig passende Sprüche, Sentenzen aus dem Koran, und glücklich herbeigeführt mythologische Vorstellungsarten eingewebt sind.

Nicht bloß bei den arabisch redenden Mohammedanern, sondern auch bei den Persern, die zu derselben Religion sich bekennen, lassen sich ähnliche Spuren, obgleich weniger in dem eigentlichen Bezirk der Erzählungen nachweisen. Schlagen wir z. B. den gegen 2000 orientalischen Handschriften aufführenden leibener Katalog auf, so ziehen unsere Aufmerksamkeit auf sich pag. 484 Nr. 1848, vergl. mit pag. 491 Nr. 1993; pag. 484 Nr. 1854; in Heri's genanntem Katalog können wir auch manche Ausbeute gewinnen, z. B. pag. 294 Nr. 127, pag. 295 Nr. 132, 136; in der wiener Bibliothek Bd. VI. der Fundgruben u. s. w. S. 274 Nr. 497, und aus Rich's Sammlung können wir Fundgruben Bd. IV. S. 456 Nr. 372 und 377 auszeichnen; ein besonders reicher Ertrag bietet sich in des Sultans von Mysore hinterlassener Sammlung dar, z. B. S. 72 Nr. XCIV, S. 73 Nr. XCVIII, S. 84 Nr. III, IV, V, VI, IX — XIII, S. 86 Nr. XVI, XVII, XVIII.

Welche köstlichen Schätze von Erzählungen, Märchen, Anekdoten, Allegorien, Apologen, Räthsel u. s. w. persische Dichter in ihren Werken spenden, lehrt Jos. v. Hammer's bereits angeführte Geschichte der schönen Künste Persiens u. s. w. an unzähligen Stellen.

Die Osmanen, ebenfalls Mohamedaner, haben die türkische Literatur nicht minder mit manchen in unsern Kreis gehörenden Schriften bereichert, wovon wenigere Beispiele die oft genannten Kataloge, aber eine desto größere Fülle Eichhorn's „Geschichte der Literatur,“ Bd. III. Abtheil. 2; Göttingen 1812, nämlich in dem von S. 1103 — 1297 fortlaufenden Abschnitt „Literatur der Osmanen“ dem Wissbegierigen darreicht; z. B. S. 1115, 1167, 1203, 1206.

Welchen ergiebigen Stoff die öffentlichen Bibliotheken der

Türken in Constantinopel für die uns hier besonders interessirenden Zwecke, namentlich in arabischer und türkischer Sprache enthalten, läßt sich fast aus den flüchtig hingeworfenen Nachrichten in Loderer's „Literatur der Türken, nach der deutschen Uebersetzung von Hausleutner;“ zweiter Thl. Königsb. 1790. 8. S. 64—68 mit Sicherheit schließen.

Der große Reichthum an orientalischen Handschriften in Paris wird gewiß manche köstliche Perle aus der arabischen, persischen und türkischen Literatur in sich enthalten; nur ist leider kein Blick in dieselben vergönnt, da, um nur Eins zu erwähnen, der *Catalogus Codd. Mss. Biblioth. reg. Paris 1739—1744. 4 Vol. Fol.* meinem Gebrauche entzogen ist. Große Erwartungen erregt wenigstens De Guigne's historischer Versuch über den Ursprung orientalischer Schriften in der königl. Bibliothek zu Paris u. s. w. Aus dem Französischen übersezt. Hildburghausen 1790. 8., wo schon ein mageres Verzeichniß einer einzelnen kleineren Sammlung S. 101—104 die Aufmerksamkeit durch keine unbedeutenden Beiträge in Anspruch zu nehmen vermag.

Die höchst wichtigen arabischen, persischen und türkischen Handschriften, wodurch das asiatische Museum der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg im Jahre 1819 und 1825 bereichert worden, verdienen auch vorzüglich als fruchtbar an Erzeugnissen in dem von uns gewählten Bezirke beachtet zu werden, den Andeutungen zufolge, die der berühmte Vorsteher desselben, Frähn, in einem doppelten vorläufigen Berichte (s. Beilage zu Nr. 91 der St. Petersburgischen Zeitung vom J. 1819 und ebend. S. 12, 13, 15, 16 der Beilage vom J. 1826) den Freunden der asiatischen Literatur gegeben hat.

Werfen wir noch zum Beschluß einen Blick in die indische Literatur, so eröffnet sich uns, die wir früherhin nur auf einige sparsame Nachrichten in den von uns durchmusterten Verzeichnissen, z. B. in Rich's Sammlung a. a. D. Bd. IV. S. 456 Nr. 374; in dem wiener Katalog Bd. VI. S. 273 Nr. 495 und in des Sultans Tippu Bibliothek pag. 74, No. CI. CII, pag. 75, No. CXI. CXII, pag. 83, No. IX beschränkt waren, jetzt eine Gallerie von den mannichfaltigsten Erzeugnissen, die bald im Fache der Erzählungen, bald im Kreise sinnbildlicher Belehrung plötzlich aus der Verborgenheit hervorgetreten sind.

In dem brittischen Indien haben seit dem Anfange dieses Jahrhunderts namentlich die calcuttaer Druckerpressen in Originaltexten und in Uebersetzungen, in unterhaltenden und belehrenden Werken die asiatische Literatur auf eine Weise bereichert, die unser gerechtes Staunen in Anspruch nimmt. Wer an der Wahrheit dieser Aussage noch irgend einen Zweifel hegen möchte, den

verweisen wir getrost auf Jos. v. Hammer's „Uebersicht der orientalischen Literatur im britischen Indien seit dem Anfange dieses Jahrhunderts u. s. w.“ in der leipziger Lit.-Zeit. Jg. 1817 Nr. 72 — 80, und zwar zunächst auf S. 574, 578, 586, auf die in der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen mit einer seltenen Vollständigkeit gesammelten Schätze, wovon eine einladende, aber an den gegenwärtigen Vorrath keinesweges hinanreichende Uebersicht gegeben hat Erasmus Ryerup in seinem zu Kopenhagen 1821 in 8. erschienenen *Catalogus Librorum Sanskritandrum cet.*, und des verstorbenen Orientalisten Langlé's, dessen durch die glücklichsten Verbindungen unterstütztem Späherblick selten irgend eine bedeutende literarische Erscheinung entgangen ist, hinterlassenen reichhaltigen „*Catalogue des livres imprimés et manuscrits etc.*“ Paris 1825. 8. Außer an einer Uebersicht der die morgenländische Sittenlehre begreifenden Schriften pag. 48 — 51, einer langen Reihe von Fabeln und Apologen in orientalischen Sprachen pag. 162 — 164 wird das Auge sich besonders ergötzen an den pag. 171 — 173 und pag. 192 Nr. 1667 und 1668 aufgeführten indischen Erzählungen.

Zeugen sind wir auf unsern bisherigen zerstreuten Wanderungen gewesen, welche Gewalt Erzählungen und Märchen mit allen verwandten Dichtungen auf die mohammedanischen und entferntesten asiatischen Völker durch alle Zeiten hindurch ausgeübt haben: aber man würde sich sehr täuschen, wenn man diese durch einen großen Zwischenraum von Ländern, Bildung, Erziehung u. s. w. weit getrennten Völker für ihre in einer duftenden Frische, in einem reizenden Farbenschmelz und in lieblichen Gestalten prangenden heimathlichen Pflanzen allein mit einem besondern Wohlgefallen erfüllt glaubte. Auch auf europäischen Boden verpflanzt, haben sie einer ungewöhnlichen Aufmerksamkeit, Theilnahme und Pflege sich stets zu erfreuen gehabt.

Galland, der seine nicht geringen Kenntnisse der orientalischen Sprachen, die er auf seinen drei Reisen in die Levante, vorzüglich durch einen mehrjährigen Aufenthalt in Konstantinopel, sich erworben, durch unleugbare Proben bethätigt *) hat, hatte

*) Man vergl. z. B. die Schrift *Les Paroles remarquables, les bons mots et les maximes des Orientaux*. Traduction de leurs ouvrages en Arabe, en Persan, et en Turc. Avec des Remarques. A la Haye 1694. 12. pag. 344.

Man erwäge ferner den nicht unwichtigen Antheil, den er an der Herausgabe der Herbelot'schen orientalischen Bibliothek genommen, die im J. 1697 zuerst in Paris in Fol., dann in einer verbesserten und vollendeter Gestalt in 4. Quart. Haag 1777.—1779, wo in dem 4ten Bde.

kaum die ersten Theile der arabischen Erzählungen Tausend und Eine Nacht zu Tage gefördert, als auch schon ein heftiges Verlangen nach der Fortsetzung derselben laut sich aussprach. Durch diese, die bald erfolgte, ward die Liebhaberei an diesen ganz eigenthümlichen Unterhaltungen in Frankreich mächtig aufgeregt, wie die oben aufgezählten vielfachen Ausgaben auf das deutlichste bekräftigen.

Dem lüsterne Publicum, welches für solche ausländische Erzzeugnisse bestimmt sich entschieden hatte, wurden bald ähnliche Gaben unter lockenden Titeln mit fast gleichem Erfolge in Nachbildungen, die aber den Werth der Urschrift keineswegs erreichten, dargeboten.

Man sah erscheinen bald: „Histoire de la Sultane de Perse et des Visirs. Contes Turcs etc.“ Paris 1707 und später in mehreren Ausgaben, (deutsch übers. Leipz. 1717 u. 1738 in 8. und zuletzt in Karl Grosse's morgentl. Erzählungen. Leipz. 1796. 8.), bald: „Les mille et un jours, contes persans, trad. en frang. par Petis de la Croix.“ Paris 1710 und 1729. 5 Voll. 12., (deutsch übers. Leipz. 1788 in 3 Octavb., eine englische Uebersetz. in 3 Octavb. trat unter dem Titel: Persian Tales etc. 1779 — 1781 in Coburg von neuem an's Licht), bald: „Les mille et une heures,“ T. 1. 2. Amsterd. 1733. 12., bald: „Les mille et une quart d'heures, contes tartares.“ La Haye 1715 — 1717. 4 Voll. 12. Eine neue Ausgabe in dem Cabinet des fées ou collection des contes des fées et autres contes merveilleux, ornés de figures. Tome 21 et 22. Paris 1786, (deutsch übers. Leipz. 1716 — 1717, in 2 Octavb. Eine Auswahl von 28 Erzählungen liefert die Schrift: „Tausend und Eine Viertelstunde u. s. w.“ Leipz. 1790. 8.).

Endlich erschien im J. 1788 zu Paris eine Fortsetzung der 1001 Nacht: „Nouveaux contes Arabes ou supplement aux mille et une nuits, suivis de mélanges de littérature orientale par Mr. L'abbé“ (Caxotte). 4 Tomes 8. Uebersetzt in's Englische unter dem Titel: „Arabian Tales; or a Continuation of

die eben genannte Schrift: Les Paroles remarquables etc. von pag. 453 bis pag. 584 eine neue Aufnahme gefunden hat.

Die kaiserl. Bibliothek zu Wien bewahrt, einer in Stürmer's Anthologia Persica Praef. gegebenen Nachricht zufolge, ein Exemplar von Ferbelot's orient. Biblioth.; das mit mehr als 1000 Annern von Galland' eigener Hand bereichert ist.

Nach Galland's Tode ward eine nachgelassene Schrift dem Druck übergeben unter dem Titel: Contes et fables indiennes de Pidpai et de Lokman. Paris 1724. 1 Vol. in 4. und 2 Vol. 12., fortgesetzt von Cardeane. Paris 1778. 3 Vol.

the Arabian Nights Entertainments etc.“ In three Voh. London 1794. 8. Deutschland lieferte zwei Uebersetzungen: a) Neue Tausend und Eine Nacht. Märchen, aus dem Arabischen übersetzt und herausgeb. von den Herren Chavis und Cazotte, verdeutschet von C. A. W. 1 — 5ter Band. Leipz. 1790 — 1793. 8. b) Bd. 5 — 8. der blauen Bibliothek aller Nationen. Gotha 1790 folg.

So wetteiferte man in England und Deutschland nicht sowohl die in dem vorstehenden Zeilen aufgeführten für echt gehaltenen und allerdings theilweise aus echten Quellen geflossenen morgenländischen Erzählungen durch mehr oder weniger gelungene Uebersetzungen sich anzueignen, sondern man eilte auch (vergl. das oben im Eingange gelleferte Verzeichniß) die eigentlichen Tausend und Eine Nacht auf den einheimischen Boden zu verpflanzen.

In Deutschland blieb man jedoch bei diesen Versuchen nicht stehen, sondern mehrere unserer beliebten Schriftsteller bemühten sich durch Umbildung und annähernde Einkleidung die verschiedenartigsten Leser für den Genuß der gepriesenen Tausend und Eine Nacht empfänglicher zu machen. Und so sah man hervortreten: Phantafus, tausend und ein Märchen, von dem Verfasser der grauen Mappe. 4 Bände. Berlin 1802 u. 1803. 8. Die Märchen der Scheherazade, neu erzählt von F. C. Weiffer. 5 Theile. Leipz. 1809 bis 1812. 8.; Märchenbibliothek für Kinder, herausgegeben von A. L. Grimm, wo die Märchen der Tausend und Einen Nacht als eine besondere Abtheilung 5 Bde. mit Kupfern bilden. Frankf. a. M. 1819 — 1823. 8. Julius von Voß endlich gab, bloß die äußere Form in den Uebergängen nachahmend, eigene Gebilde der Phantasie unter dem Titel heraus: „Tausend und Eine Nacht der Gegenwart oder Märchen im Zeitgewande.“ Berlin 1809 — 11. 4 Bde. in 8.

Selbst zu französischen Lesebüchern wurden unsere arabischen Erzählungen benutzt, z. B. in der Schrift: „Choix des plus jolis contes arabes tirés des mille et une nuits, par M. A. Henri. Nouv. édit. augmentée d'un vocabulaire par J. F. Sanguin.“ 2 Voll. avec deux figures. Leips. 1826. 8.

Nach Frankreich zurückkehrend fährt ich fort zu berichten, daß außer einzelnen morgenländischen Erzählungen, worunter das anmüthig geschriebene Bächlein: „Le Caravaneraïl, ou Recueil de contes orientaux. Ouvrage trad. sur un manuscrit Persan, par Adrien de Sarrazin.“ T. 1 — 3. Paris 1811, in 12, eine würdige Stelle einnimmt, neulich eine neue Sammlung von vermischten orientalischen Unterhaltungen der Lesewelt unter dem Titel dargeboten ist: „Les Mille et Un Jours, contes orientaux traduits du Turc, du Persan et de l'Arabe par Petis de la

Croix, Galland, Cardonne, Chavis et Cazotte etc. avec une Notice par Mr. Collin de Planey.“ Paris 1826. 5 Voll. in 8.

Eine deutsche Uebersetzung von der Hand des Prof. F. H. von der Hagen wird im Laufe dieses Jahres in 10 Bändchen herauskommen; (2 sind bereits erschienen).

In demselben Jahre ist ebenfalls zu Paris und zwar aus der sinesischen Literatur von einem Kenner derselben eine Werkwürdigkeit der Beschauung und Belustigung hingestellt worden unter der Aufschrift: „Ju-Kiaoli, ou les deux Cousines, roman chinois trad. par Mr. Abel-Rémusat.“ Paris 1826. 4 Vol. 12. Vergl. Nr. 18 der Blätter für liter. Unterhaltung. Leipz. 1827.

Auch von dieser französischen Uebersetzung ist jüngst eine deutsche gesehert: „Ju — Kiao — Li oder die beiden Basen.“ 4 Theile. Stuttg. 1827. 8. (Morgenblatt. Jan. 1827. Nr. 1—8).

Und so wäre uns ein wenig bekanntes Gebiet, in welches die Schrift: „Translations from the original chinese, with notes (by Morrison),“ Canton 1815 i. e. „San — Yu — Low: or the three dedicated rooms, a tale, translated from the chinese, by J. F. Davis,“ ibid. 1815 in 8. lehrreiche Blüthe zu werfen gestattete, durch einen neuen wichtigen Beitrag weiter aufgeschlossen worden!

Einen trefflichen Uebergang zu den angrenzenden Bezirken asiatischer Darstellungsweise bildete ein verdienstvoller französischer Orientalist — Cardonne — durch reiche Gaben in der Schrift: „Mélanges de littérature orient. trad. de différents Ms. turcs, arabes et persans.“ Paris 1770. 2 Voll. in 8. (und in mehreren Ausgaben).

Eine deutsche Uebersetzung kam schon 1771 in Breslau zum Vorschein.

An diese köstliche Sammlung schließt sich eine verwandte mit gleichen Vorzügen an, als: „Nouveaux Mélanges de littérature orientale. Ouvrage posthume de Mr. Cardonne.“ Tome 1. 2. Paris l'An V.

Die lieblichsten Blüthen einer zarten Bildersprache entfalten sich besonders in dem türkischen Anakreon, T. 2. p. 167—210.

Eine genussreiche Belehrung gaben auch zwei Schriften von Langles, nämlich: „Bibliothèque choisie de contes orientaux et fables persanes.“ Paris 1788. 12. und: „Fables et contes indiens.“ Paris 1790. 12.

In dem Fache der arabischen Fabeln lieferte J. J. Marcel eine mit vier neuen Fabeln aus pariser Handschriften vermehrte zweckmäßige Ausgabe in der Schrift: „Fables de Logman, surnommé le Sage.“ Seconde édition. Paris 1803. 12.

Eine nützliche Uebersicht der morgenländischen Sittenlehre, die

aus indischen, sinesischen, türkischen, arabischen und persischen Schriften gebildet und mit kurzen Anmerkungen begleitet ist, verdanken wir der: „Morale des Orientaux. Par P. A. M. Miger *). Seconde édition. Paris l'An VIII. 12.

Mit dieser Schrift bilden die oben genannten moralischen Allegorien (Les Oiseaux et les Fleurs), die Garcin aus dem Arabischen übersetzt hat, und d. „Choix de Fables en Turc, traduites par un effendi de Constantinople et publiées avec une Version française et un Glossaire par Mr. Victor Letellier.“ Paris 1826. 8. ein schönes Kleeblatt.

Und welch' eine neue Welt der Belehrung und des Genusses wird sich dem Freunde der arabischen Literatur eröffnen, wenn das in dem „Journal Asiatique cinquante-deuxième Cahier.“ Paris 1826. pag. 231 von P. A. Kunkel gegebene Versprechen, die wichtige Spruchwörter-Sammlung von Meibani vollständig herauszugeben, einst erfüllt seyn wird!

In England nicht minder hat sich die durch die Tausend und Eine Nacht aufgeregte Liebhaberei für morgenländische Erzählungen und ähnliche Gebilde der Phantasie durch Uebersetzungen, Nachbildungen und glückliche Nachahmungen in den unzweideutigsten Beweisen dargestellt und bis in die jüngsten Zeiten hinab ungeschwächt erhalten.

Schon im Jahre 1738 erschien eine fünfte Ausgabe der englischen Uebersetzung von Les mille et un jours unter dem Titel: „The Thousand and One Days, Persian Tales. Translated from the French by Mr. Philips.“ London. 3 Voll. 8.

„Almorán and Hamet: an oriental tale. In two volumes.“ London 1761. 8.

*) Aus dem obigen französischen Büchlein ist in einer steifen ungenauen und zum Theil unverständlichen wörtlichen deutschen Uebersetzung zusammengestoppelt die: „Moral der Morgenländer. Zusammengestellt von Wilhelm Sand.“ Trier 1821. 8., obgleich kein Recensent dieses Plagiat aufgedeckt hat.

Vielleicht um den Betrug zu verbergen, ist die von Miger beobachtete Ordnung dahin abgeändert worden, daß auf die Moral der Perser die der Chinesen, Indier, Araber und Türken folgt; die einleitenden Betrachtungen zu der Moral jedes dieser Völker sind, mit Ausnahme der Charakteristik der Perser, welche in die deutsche Vorrede eingeschoben ist, ausgelassen; auch die nachweisenden Anmerkungen über die benutzten Quellen sucht man hier vergebens. Und dennoch wagt dieser Subtler in der Vorrede zu schreiben: „daß ich solche Maximen im Orient auffammeln gegangen bin, geschah vorzüglich darum, weil die Moral bei den Orientalen in so ansprechenden Farben schimmert.“

Erfindung und Einleitung ermangeth, obgleich Figuren und Scenen, die den arabischen Erzählungen entnommen sind, vor dem Augen des Lesers sich bewegen, dennoch eines echt morgenländischen Geistes.

Eine lebhaftere Theilnahme aber erregte die liebliche in zarten Allegorien und in einer zauberischen Bildersprache belehrende morgenländische Dichtung: „The tales of the Genii, or the delightful lessons of Horam the son of Asmar faithfully translated from the Persian Manuscript etc. By Sir Charles Morell, formerly Ambassador from the British Settlements in India to the Great Mogul.“ London 1764. 2 Voll. 8.

Unter vielen oft wiederholten Ausgaben gekühnet sich besonders aus Cooke's Edition embellished with superb engravings. 2 Voll. 12.

Eine Umarbeitung einiger auserlesener Erzählungen der Tausend und Eine Nacht versuchte Cooper in: „The oriental Moralist or the Beauties of the Arabian Nights Entertainments. Translat. from the original and accompanied with suitable reflections, adapted to each story.“ London. One Vol. 8. (Mit Kupfern *)).

Eine reich ausgestattete Schrift war von einem Ungenannten herausgegeben unter der Aufschrift: „An Arabian tale from an unpublished manuscript, with notes critical and explanatory. London 1786. 8. — Deutsch übersetzt in Ant. Theod. Hartmann's asiatischer Perlechnur. Thl. 1. Berlin 1800. S. 205 — 521, und eingeleitet durch allgemeine Betrachtungen, ebendasselbst, S. 164 — 204.

Als ein echt morgenländisches Erzeugniß offenbart sich die Schrift: „The Loves of Camarupa and Camalata, an ancient Indian Tale etc. Translated from the Persian by William Franklin.“ London 1793. 8. (übers. Weimar 1800).

Eine Charakteristik dieses Büchleins, welches als Handschrift aufgeführt worden in des Sultans Tippu Oriental Library pag. 85. No. VIII, findet der Leser in Ant. Theod. Hartmann's Versuch: „Ueber die Ideale weiblicher Schönheit bei den Morgenländern.“ Düsseldorf. 1798. 8. Anh. S. 291 — 302.

Auch gehört hierhin Kinderley's lehrreiches Werk: „Specimens of Hindoo Literature: consisting of Translations from the Tamoul language, or some Hindoo works of morality and imagination, with explanatory notes.“ London 1794. 8., theils

*) Eine ähnliche Schrift ist erschienen unter dem Titel: „The Beauties of the A. N. E. consisting of the most entertaining Stories.“ London 1792. 8.

wegen der „Extracts from the Tesoo-Vaulaver Kuddul or the Ocean of Wisdom“ pag. 51 — 82 (voll trefflicher Weisheitslehren, Sittensprüche, Klugheitsregeln u. s. w.), theils wegen der History of the Nella-Rajah; a Hindoo Romance pag. 83 — 328, wo die gewaltsame Trennung des Königs Nella-Rajah von seiner treuen Gemahlin Lummai-Unti durch alle Scenen des Jammers bis zur endlichen Wiedervereinigung unter reza indischen Gestalten geschildert wird.

Die letztere Geschichte erinnert an eine durch echt indische Vorstellungsarten in mehreren sinnvollen und lehrreichen Allegorien durchgeführte betit. „Rajah Kisna, an Indian Tale.“ In three Volumes. London 1786. 8.

The Economy of human life; translated from an Indian Manuscript. In two Parts. London 1798. 8., ist eine andere freundliche Erscheinung.

Dieses in vielen frühern Ausgaben fast verschlungene Sittenbüchlein, wovon der englische Text mit einer deutschen Uebersetzung zu Mainz 1816. 8. von neuem zu Tage gefördert worden, verbreitet sich über die mannichfaltigsten Pflichten und Verhältnisse des Lebens in einer durch liebliche Bilder sich fortziehenden Sprache und in erhabenen religiösen Betrachtungen.

Eine rührende, jedes gefühlvolle Herz fesselnde Erzählung ist: „The Story of Al Raoui, a tale from the Arabic.“ London 1799. 8., englisch und deutsch.

Diese Uebersetzung aus dem Arabischen hat zum Verf. den verstorbenen Orientalisten S. Henley.

In den „Works of Sir William Jones.“ Vol. 6. London 1799. 4. entdeckt man auch einige orientalische Erzählungen, bei denen die Aufmerksamkeit mit Vergnügen verweilt.

Noch fällt in das vorige Jahrhundert eine sehr interessante Erscheinung, nämlich Bahar-Danush, or, Garden of Knowledge. An oriental Romance. Translated from the Persic of Einajut Oollah. By Jonathan Scott.“ 3 Voll. London 1799. 8.

Sollte auch der Kenner einige gerechte Ausstellungen hinsichtlich der Treue und der Richtigkeit des Ausdrucks an einzelnen Stellen dieses in Persien sehr beliebten Romans, woraus ein gefälliger Auszug unter dem Titel: „Contes Indiens trad. du persan extraits du Bahar Danich,“ Paris 1804 gebildet worden, zu machen sich versucht fühlen, so scheint doch der Grundcharakter dieses Werks in der neuen Uebersetzung sorgfältig bewahrt und das Gepräge eines echt asiatischen Erzeugnisses in der ganzen Entwicklung der Handlung deutlich genug dem Kundigen durchzu-

schimmern. Die Anmerkungen, die aber nicht immer an der rechten Stelle angebracht und oft wörtlich wiederholt sind, verwerthen den gelehrten Orientalisten.

Eine kurze Würdigung mit Aushebung der vorzüglichsten Stellen reicht dar Ant. Theob. Hartmann's „biblisch-asiatischer Wegweiser.“ Bremen 1823. 8. S. XXVII.

Derselbe englische Gelehrte eröffnete das neue Jahrhundert mit: „Tales, Anecdotes and Letters. Translated from the Arabic and Persian. By Jonathan Scott.“ Shrewsbury 1800. 8.

Die oben im Eingange zu einem andern Zweck angeführte Schrift empfiehlt sich uns hier durch die aus zwei persischen Handschriften pag. 201 — 344 entlehnten vielfach anziehenden Sammlungen von Anekdoten u. s. w. aus Gründen, die der angeführte bibl. asiat. Wegweiser ebend. in einzelnen Andeutungen entwickelt.

In dem genannten Jahre oder in dem Jahre 1801 versuchte J. D'Israeli seine Belesenheit in morgenländischen Schriften und Reisebeschreibungen zu Hauptführern wählend „in rührenden Klagen, die aus Arabiens Einden wiederhallen, und in lieblichen Dichtungen, die an Persiens Sänger erinnern,“ eine unglückliche Liebesgeschichte zu schildern, die ich unbekannt mit dem englischen Titel nur nach der deutschen Uebersetzung hier aufführen kann.

Es ist: „Meinun und Lella oder der arabische Petrach und Laura.“ Nach dem Englischen u. s. w. Leipz. 1802. 12.

Auch hier erlaube ich mir auf die Zeichnung zu verweisen, die ich von diesem reizenden Büchlein entworfen habe, S. 29 — 32 des ersten Bändchens der Schrift: „Medschnun und Leila. Ein persischer Liebesroman von Dschami. Aus dem Französischen übersetzt mit einer Einleitung, Anmerkungen und drei Beilagen versehen.“ Amsterd. 1808. 8.

Anekdoten und kleine Erzählungen, die in sinnbildlichen Darstellungen, sinnreichen Erfindungen, lustigen Einfällen und überraschenden Antworten mannichfaltige Belehrung und Ergözzlichkeit bereiten, bilden den Inhalt der „Pleasant Stories in an easy style, in Part the second of Persian Moonshah. By Francis Gladwin.“ London (Calcutta) 1801. 4.

Als eine merkwürdige, aufklärende Erscheinung in der Bildungsgeschichte der Tausend und Eine Nacht stellt sich uns zu einem vergleichenden Studium dar „The Bakhtyar Nameh or Story of Prince Bakhtyar and the ten Viziers; a series of persian tales. From a Manuscript in the collection of Sir William Ouseley.“ London 1801. 8. (Persisch und englisch).

Dieses Denkmal, welches auch als Handschrift in des Sultans Tippu Oriental Library, p. 85. No. XIII uns entgegentritt, erinnert an die Geschichte der zehn Wespre, Bbchen 10. S. 122 —

267 der Breslauer Ausgabe und wird daher unsere Aufmerksamkeit in einer bequemern Verbindung beschäftigen.

Die Kunst eines englischen Dichters übte sich an mehreren anziehenden morgenländischen Erzählungen in wohlklingenden Versen in: „Oriental Tales translated into English verse by J. Hoppner, Esq. R. A.“ London 1805. 8.

Auch durch einige Nachbildungen asiatischer Erzählungsstoffe, wozu eine zweckmäßige und wohlgeordnete Auswahl in orientalischen Schriften und Reisebeschreibungen den Stoff geliefert, hat man die Unterhaltung genussreicher zu machen gesucht.

Ich nenne hier als die vorzüglichsten: a) *Lalla Rookh, an Oriental Romance.* By Thomas Moore.“ London 1817. (Wiener Jahrb. d. Lit. 1818. Anz. Bl. 28. b) *Der Sjaur, Bruchstück einer türkischen Erzählung von Lord Byron* (der englische Titel ist mir nicht gegenwärtig). Aus dem Engl. übersetzt von Arthur von Nordstern. Leipz. 1820. 8. Die erläuternden Bemerkungen in den Anmerkungen sind von Hrn. Geh. Legationsrath Weigel. c) „*Thalaba the Destroyer.* By Robert Southey.“ London 1821. 2 Voll. 8. Hinter jedem der 12 Bücher sind Anmerkungen hinzugefügt aus Reisebeschreibungen, oriental. Werken und biblischen Schriften.

Zur Charakteristik und Veranschaulichung des arabischen Gesells in den wesentlichsten und ergreifendsten Zügen rechnen Kenner den Mitterroman *Antar*, der auch in seiner abgeklärten, unvollkommenen Gestalt: „*Antar, a Bedoueen Romance translated from the Arabic.* By Terrick Hamilton.“ London 1819 — 1820. 4 Voll. 8. allgemeinen Beifall erhielt. (Sötting. gef. Anz. J. 1820. St. 199; Jos. v. Hammer's Bericht in den Wiener Jahrb. der Lit. 1819. Heft 2. S. 229 — 259.

Ein berühmter Reisender und scharfsinniger Beobachter — Jakob Morier — hat in seinem Roman: „*The adventures of Hajji Baba of Ispahan.*“ London 1824. 3 Voll. 8. ein glücklich erfundenes und mit feiner Kunst durchgeführtes Gemälde der geselligen Verhältnisse Persiens dargestellt.

Zwei deutsche Uebersetzungen erschienen noch in demselben Jahre, Leipz. 1824 von Rudolf Wald, und Dresden von Frdr. Schott. 3 Bände. 8.

Ein Seitenstück, aber von einem sehr abweichenden Charakter, lieferte ein Ungenannter unter dem Titel: „*Pandurang Hari etc.*“ London 1825. 3 Voll. 8.

Uebersetzt: *Pandurang Hari od. Denkwürdigkeiten eines Hindu.* Mit einem Vorwort von E. A. Böttiger. 3 Bde. Bresl. 1826. 8.

In der Person eines Hindu-Fündlings, eines höchst verworrenen Menschen, des sauberen Helden dieser Geschichte, der seine

Wenstener, Gaunerstreiche, Rohheiten und Schandthaten in den mannichfaltigsten Verhältnissen, in welche eigener Wille oder die Laune des Zufalls ihn geworfen, in lebhaften Erzählungen dem Leser vergegenwärtigt, erhalten wir hier ein Gemälde der Wahrheit, vor welchem man gern sein Auge verschließen möchte.

Der unbekannt, aber in dem Theile des brittischen Ostindiens (namentlich der Provinz Dekkan), wohin der Schauplatz dieser Denkwürdigkeiten verlegt wird, gewiß seit vielen Jahren einheimisch gewesene, höchst eingeweihte Verfasser, hat aus dem Kreise seiner wiederholten Erfahrungen und scharfsinnigen Beobachtungen die einzelnen Abge zu seiner Schilderung genommen. Diese Dürstlichkeit der Zeichnung wird indessen durch eingewebte echt orientalische Scenen, Sitten und Gebräuche, auch einige Liebeserzählungen, wie durch seltene Sonnenblicke erheitert: auch sieht man hier z. B. Bd. I S. 177 bis Bd. II, 61, drei Pandaris auf eine ähnliche Weise, wie in dem Tausend und Eine Nacht, ihre Geschichte vortragen.

Von derselben Hand ist: „The Zenana, or a Newab's Leisure Hours, containing a Series of Tales translated from the Narrations of Indian Natives.“ London 1827. 3 Voll. 8. Solche köstliche Gaben, solche schätzbare Bereicherungen unserer Kenntniß der asiatischen Literatur in denjenigen Bezirken, die wir zum Gegenstande unserer Betrachtung gewählt haben, hat England in Fülle geliefert!

Unser Deutschland, dem hinsichtlich der nöthigen Hülfsmittel ein ungünstigeres Loos gefallen ist, darf gleichwohl kühn in die Schranken treten, da die im Auslande erzielten Erzeugnisse bald durch Uebersetzungen zu einheimischen umgeschaffen, ja sogar häufig in veredelter Gestalt unsern Nachbarn zurückgeschickt sind.

Reiske theilte eine höchst charakteristische Erzählung aus dem Nomadenleben der hochherzigen Araber in einer Uebersetzung aus einer arabischen Handschrift der Leidener Bibliothek in dem „hamburgischen Magazin,“ Bd. XVII. Hamb. und Leipz. 1756. 8., S. 584 — 591 mit, eine Erzählung, welche dem Tausend und Eine Nacht zur Zierde gereichen würde.

Eine andere lehrreiche Abhandlung desselben berühmten Orientalisten über das „Haarabschneiden der Morgenländer,“ ebendas. S. 592 — 604 macht uns mit einer mohammedanischen Sitte in einer gut erläuterten sinnbildlichen Handlung bekannt, die ähnliche Erscheinungen in den beiden Sammlungen unserer arabischen Erzählungen trefflich aufklärt.

Aber die letztern und erstern Vorzüge vereinigt in einem verstärktem Grade in sich eine höchst anziehende aus dem Arabischen von Reiske, ebend. Bd. XVIII. Hamb. 1757. S. 544 — 560

übersetzte Geschichte, die in Mohammed's Zeitalter fällt und den schönsten Denkmälern aus jener frühen Periode zugezählt werden darf.

In einer andern seltener Schrift dieses Gelehrten, betitelt: „Sammlung einiger arabischer Sprüchwörter, die von den Städten oder Stäben hergenommen sind,“ Leipzig. 1758. 4., begegnet man z. B. S. 17, 18, 23, 29 einzelnen als Erläuterung eingewebten Anekdoten und Erzählungen, die die Echtheit verwandter Mittheilungen in dem Tausend und Eine Nacht auf eine überraschende Weise in das klarste Licht setzen.

Herder führte durch eine schöne Vorrede in den Kreis jugendlicher Leser die: „Palmbblätter, erlesene morgenländische Erzählungen für die Jugend.“ 3 Theile. Jena 1786 — 1796. 8., ein, von dem früh verstorbenen Prediger Liebeskind, einem Schweserkohne Wielands, verfaßt.

„Anekdoten und Erzählungen aus dem Orientalischen,“ Leipzig. 1791. 8., sind bloße Auszüge aus der Tausend und Einen Nacht.

Der Verf. dieser Zeilen gab in Medschum und Keila u. s. w., zweites Bdchen S. 115 — 121 eine erläuternde Probe einer bei den Asiaten besonders *) beliebten Dichtungsart unter dem Titel: „Wettstreit zwischen den Augen und der Augenschmink.“

Hr. v. Hammer theilte im N. deutschen Merkur J. 1797, Mon. Jun. S. 94 — 108 unter der Aufschrift: „Orientalische Sagen,“ sechs Auszüge aus dem Adschalbul Nachtubat mit.

Eben derselbe gab: „Zwei Flaschen echten Rosenöls“ (Tübing. 1813. 8.) aus vierzehn größtentheils arabischen Quellen, die in den beiden Vorreden näher angezeigt werden, heraus.

Wie ergiebig an Ergözüngen und Belehrungen die oft erwähnte „Geschichte der schönen Nebekünste Persiens“ mit einer „Blüthenlese“ aus zweihundert persischen Dichtern, Wien 1818, sich bewähre, ist oben schon erwähnt.

Ein neues Verdienst endlich hat dieser unermüdete Gelehrte sich erworben, in dem jüngst erschienenen ersten Quartalheft der wiener Jahrb. der Lit. J. 1827, wo von S. 293 — 298 nicht weniger als 63 verschiedene Sammlungen von Sprüchen, Sprüchwörtern und Weisheitslehren aus größtentheils arabischen handschriftlichen Verzeichnissen bekannt gemacht werden.

*) Vergl. die liebliche Ländelei „der Wein und die Kerze“ in Millin's Magaz. Encyclop. T. 1. L'an troisieme 1795, pag. 114 sqq. übersetzt in v. Palm's „Irene“ J. 1804: und in der „Geschichte der schönen Nebekünste Persiens“ S. 49, „Wettstreit des Tages und der Nacht:“ S. 288, des „Dattelsuchens“ S. 362, „der Sonne und des Mondes“ u. s. w.

In den „Grundgruben des Orients,“ Wien 1809 — 1818, 6 Bde. gehört, fast ausschließlich von den deutschen Gelehrten bearbeitet, Folgendes hierher: Bd. I. S. 75 — 77 arabische Volksmärchen mitgetheilt von Dr. Seetzen: ebend. S. 144 ff. Auszüge aus der Sunna: ebend. S. 400 Specimen proverbiorum Meidani ex versione Pocockiana communicatum a D. Macbride fortges. Bd. III. S. 196, 288, 289, 381, 382. Bd. IV. S. 154: ebend. S. 499 Sententiae turcicae e variis auctoribus collectae et translatae a Praep. Hoeck. fortges. Bd. III. S. 20.

Bd. II. Fabeln S. 107 — 113 und Bd. IV. S. 330. ebend. S. 271 paraphrastische Bearbeitung der Fabeln Bidpai's; ebend. S. 260 Sprüche eines Türken, Persers und Arabers.

Bd. V. S. 88 — 95 die Gesandtenwahl der Thiere: Bruchstücke aus dem türkischen Wort: „Lami's.“

Bd. VI. S. 240 — 251 und S. 365 — 390 Auszüge aus zwei arabischen Werken, die „goldenen Halsbänder“ und „Scheiben“ genannt.

Der verstorbene Geh. Legationsrath und Prälat von Diez hat aus dem reichen Schatze seiner handschriftlichen Sammlungen Mehreres mitgetheilt: „das Buch des Kabus“ u. s. w. Berlin 1811. 8. Sittenlehren, Weisheitsregeln, Erfahrungssätze u. s. w. durch Erzählungen, Anekdoten und Beispiele verbeutlicht. Neuerlich (Büch 1823) als Kinderschrift bearbeitet.

„Denkwürdigkeiten von Assen“ u. s. w. I. Thl. Berl. 1811. II. Thl. 1815. Sie enthalten fünfzig arabische Denkprüche und vierhundert aus dem Buche des Dghuz.

Die gewinnreichste Ausbeute für den Freund und Beurtheiler der morgenländischen Märchen und Erzählungen möchte jedoch eine Schrift gewähren, die wir den vereinigten Bemühungen zweier Gelehrten verdanken:

„Tooti Nameh. Eine Sammlung persischer Märchen von Nechschebi. Deutsche Uebersetzung von Carl Jacob Ludwig Flen, Doctor der Philosophie. Mit einem Anhang von demselben, und von J. G. L. Rosengarten.“ Stuttgart. 1822. 8. *)

*) Der englische Titel lautet: The Tooti Nameh or Tales of a Parrot in the Persian Language, with an english translation. Calcutta 1801. 8. (Der persische Text ist beige druckt).

Eine der beliebtesten Unterhaltungsschriften in Assen, erwähnt in: Catalogus Biblioth. Lugd. Batav. pag. 484 No. 1848. pag. 449 No. 1993; Oriental Library of Tippoo pag. 180; Catalogue of Mss. in the Persic, Arabic and Sanskrit Languages. Collected in the East by James Fraser, London 1748. 8. pag. 21, und auch in die Hindustani- und bengalische Sprache übersetzt erschienen in den Jahren 1804 und 1805 zu Calcutta und Serampore.

Einzelne frei bearbeitete Proben hatte Dr. Jfen in dem Decemberst. des tübging. Morgenblattes J. 1821 Nr. 303 — 313 abdrucken lassen, nachdem Hoppner in den angeführten Oriental Tales und Friedr. Kind in dem siebenten Bändchen der Harfe, Leipz. 1818, mit ähnlichen Versuchen bereits vorangegangen waren.

Das ältere Tutiameh, welches nach einer indischen Urschrift in einer kürzern Uebertragung, in einer wohl verletteten Entwiklung und in einer bequemern Ordnung mit Hinzufügung neuer Fabeln und Gleichnisse bearbeitet ist, rühret, wie Kofegarten mit gewohnter Gründlichkeit gezeigt, von Sijar eddin nechschebi, einem persischen Schriftsteller aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, her.

Zwei und fünfzig Nächte hindurch hatte ein gewandter und berebter Papagei durch eben so viele Erzählungen die Frau seines Gebieters, die während der Abwesenheit desselben in einen schönen Prinzen sich verliebt, von der beschlossenen Verlegung der ehelichen Treue zurückzuhalten gewußt. Am Ende der 52sten Nacht lehete der Gemahl unerwartet von seiner Reise zurück; kaum angekommen eilte er zu dem Käfig des Papagei's, um diesen über das indessen Vorgefallene zu befragen. Von den kleinsten Umständen unterrichtet beschenkte er den treuen Vogel mit der Freiheit, denn unkeuschen Weibe aber schlug er das Haupt ab.

Die einfachere und kürzere Bearbeitung des Tutiameh, die bei unserer deutschen Uebersetzung zum Grunde liegt, ist von Khammed Kaderi wahrscheinlich im 17ten Jahrh. unserer Zeitrechnung vorfertigt und begreift nur 35 Erzählungen.

Der Werth dieser Sammlung von Märchen, die Dr. Jfen S. 156 — 160 trefflich charakterisirt und auf eine würdige Art ausgestattet hat, ist durch die geschichtlichen Untersuchungen Kofegarten's S. 171 — 187 und durch die von demselben S. 188 — 247 aus dem ältern Tutiameh gegebenen Proben bedeutend erhöht worden.

Auch in mehreren unserer Zeitschriften hat man fortgefahren durch Verpflanzung und Umbildung asiatischer Erzeugnisse für das Vergnügen der Leser zu sorgen.

Ich nenne bloß „Sprüche des Orients,“ deutsch bearbeitet von Leop. Haupt in dem Septemb.-Heft des tübging. Morgenbl. J. 1821 Nr. 216, 218, 222, und „Schebistan, d. h. das Schlafgemach.“ Eine Sammlung kurzer orientallischer Märchen aus fremden Sprachen in die deutsche übertragen von J. F. Castelli, in dem Febr.-Heft der leipz. allgem. Modenzeit. J. 1826, Nr. 11 — 12.

Selbst der berühmte Herausgeber der indischen Bibliothek,

torf aus dem Schatz einer seltenen Belesenheit „Florilegium Hebraicum continens elegantes sententias, proverbia, apophthegmata, similitudines ex optimis quibusque, maxime vero praeis, Hebraeorum scriptoribus.“ Basileae 1648. 8. pag. 390.

Diese Schrift, in der nach alphabetischer Ordnung und mit steter Nachweisung der Quellen die ausgewählten Perlen aneinandergereiht sind, ist der berechtigte Zeuge für den beobachtenden und nachdenkenden Geist der Juden und die in den Schriften derselben zerstreut liegenden Lehren der Weisheit und praktischen Klugheit.

Der Jesuit Hanel gab die Mischle Schualim im hebräischen Text und mit einer lateinischen Uebersetzung unter dem Titel heraus: „Parabola Vulpinum R. Barachiae Nikdan translat. ex hebr. in ling. latinam.“ Pragae 1661. 8.

Unter den hier dargebotenen 108 Fabeln, denen der jüdische Verf. (er lebte im 13ten Jahrh.) jedesmal am Schlusse den Sinn, zuweilen auch eigene Betrachtungen in abgetheilten Versen beifügte, sind mehrere eben so lehrreich als unterhaltend vorgetragen, z. B. XI — XIII, XXIII, XXVIII, XXXIV, XXXVIII, XLVII u. s. w., andere machen durch den launigen Ton der Erzählung einen sehr erheiternden Eindruck, z. B. XIX, XXXIX, XLIX, XCI. Hinsichtlich der Gedanken und der Einleitung ist leicht die vorzüglichste in der ganzen Sammlung die 70ste Fabel.

Einige Jahre später führte Aug. Pfeiffer unter der Aufschrift „Sur mera i. e. rocode a malo s. Libellus Rabbini Doctissimi Anonymi de lusu.“ Wittebergae 1665. 4. mit neuen trefflichen Ausstattungen eine wahrscheinlich aus dem 16ten Jahrh. herrührende Schrift in's Publicum, welche einen nach einem verständlichen Plan entworfenen und auf eine unterhaltende Art durchgeführten Wettstreit zwischen zwei innigst befreundeten Jünglingen über das Spiel mit steigendem Interesse entwickelt *).

Der Herausgeber hat zwei rabbinische Bruchstücke mit einer lateinischen Uebersetzung und erläuternden Anmerkungen beigelegt. Das erste lehrt, welchen Gefahren der Mensch allmählig sich aussetzt, wenn er den verführerischen Wirkungen irdischer Ergötzungen und sinnlicher Lust sein Herz zu willig öffnet. Das zweite: Kluger Anschlag des R. Abraham Aben Esra ist sinnreich erfunden. Eine Uebersetzung dieses Werks gab ein zum Christenthum übergetretener Israelit, Friedr. Alb. Christian: „der gelehrte und be-

*) Vergl. einen Aufsatz über eine merkwürdige rabbinische Schrift von Ant. Theod. Hartmann in Dr. Dav. Fränkel's Sulamith, Jhrg. VI. Bd. I. Heft 4. S. 220—225. — Spätere Forschungen haben neue Aufklärungen herbeigeführt, die aber hier nicht mitgetheilt werden können.

lehrete Spieler u. s. w.“ Leipz. 1683. 8., und fügte als Anhang, in rabbinischer Sprache mit deutscher Uebersetzung „Erzählungen aus dem talmudischen Tractat Berachoth und Taanith aus R. Bechai's und andern rabbinischen Schriften“ hinzu, um eine anschauliche Vorstellung von dem bildlichen Vortrage der ältern Juden in Allegorien, Gleichnissen und Räthseln zu geben.

Joh. Christoph Wagensell eröffnete in: „Exercitationes sex variæ argumenti.“ Altdorfii Noricorum 1687. 4. ex. 6. pag. 213 — 240 die Bekanntschaft mit einer rabbinischen moralischen Erzählung, worin die Verbindlichkeit, den Eid gewissenhaft zu halten, gelehrt wird.

In der Wochenschrift „der Rabbiner,“ Dresd. 1742. 8., entlehnte Christian Schöttgen aus dem oben angeführten jüdisch-deutschen Maaseh-Buch S. 221 — 232 drei Erzählungen, denen ebend. S. 245 — 248 noch zwei andere aus derselben Quelle hinzugefügt sind. Eine liebliche allegorische Beschreibung des Altars wird aus dem Talmud S. 234 — 235 vorgeführt, an welche sich S. 243 — 244 eine artige Erzählung von einem alten Manne aus einer andern jüdischen Schrift passend anschließt. Endlich werden S. 305 — 311 aus einer in Amsterdam 1697. 8. gedruckten kleinen Schrift des Ben Sira ein Spruch, eine Erzählung und eine Fabel, alle von einem angenehmen sittlichen Gespräge, mitgetheilt.

Der Beachtung würdig ist auch: „L'appréciation du Monde (bechinat olam), trad. de l'hébreu par Michel Berr. Avec une préface du traducteur.“ Metz 1808. 8. Die Uebersetzung dieser bei Juden und Christen gleich geschätzten Schrift führt ich vorzüglich deswegen hier an, weil sie dem berühmten S. de Sacy in der aus Millin's Magasin Encyclopédique besonders abgedruckten Notice nicht nur zu sehr schätzbaren literarischen, erläuternden und vergleichenden Anmerkungen Veranlassung gegeben, sondern bequem geschienen hat, um in einer kräftigen Schlußrede pag. 5 u. 6 auf die in der rabbinischen Literatur aufbewahrten wichtigen Schätze aufmerksam zu machen. Zugleich sind aus R. Jehuda Charissi, einem rabbinischen Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts, pag. 38 — 45 zwei Proben, d. h. „Wettstreit zwischen der Feder und dem Degen“ und „kurzweiliges Heilmittel gegen die Qualen einer unglücklichen Liebe“ beigefügt worden.

Auch ist man in den seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts in Deutschland erschienenen jüdischen Zeitschriften recht eifrig bemüht gewesen, durch ähnliche Mittheilungen ein günstiges Vorurtheil für die Bestrebungen jüdischer Gelehrten in den mittlern Jahrhunderten zu erregen.

Wählen wir zwei der gelesensten Blätter aus der neuesten Zeit, die bereits erwähnte Sulamith und die von Hrn. Dr. Hejnemann in Berlin herausgegebene Sebidja, so finden wir in jener Jahrg. I. Bd. I. S. 254 — 255 drei Erzählungen aus dem Talmud; S. 340 — 342 einige Sentenzen und Sprüche aus demselben und ebend. S. 345 — 347 Bruchstücke aus dem (eben erwähnten) Bechinat Dlam mit einem lehrreichen Nachtrage S. 348 — 351. Im dritten Jahrg. Bd. I. S. 43 — 47 einige Erzählungen aus dem Talmud und den Midraschim; im vierten Jahrg. Bd. II. S. 412 — 418 der genannte Wettstreit zwischen der Feder und dem Degen. In dem fünften Jahrg. Bd. I. S. 124 — 131 machen die Gleichnisse einen sehr angenehmen, wohlthuenden Eindruck, so wie ebend. S. 212 — 218 die liebliche Erzählung aus dem Talmud, betitelt: „der Nagel der Zelte.“ In dem sechsten Jahrg. Bd. I. S. 217 — 220 erinnert die rührende Erzählung „die beiden Kleinode“ selbst in der dichterisch verschönernten Gestalt an eine bekannte rabbinische Legende.

In der Sebidja Jahrg. I. Bd. I. S. 220 — 222 werden uns Paramythien in einer ansprechenden Form dargeboten; eben so von derselben Hand unter der Aufschrift: „morgenländische Bilder,“ Jahrg. II. Bd. I. S. 74 — 77.

Eine umfassendere, manche Verborgenhelten glücklich enthüllende, aber wenig bekannt gewordene, Schrift verdanken wir den rühmlichen Bemühungen eines jüdischen Gelehrten unter dem Titel: „Fragmente aus dem Talmud und den Rabbinen, herausg. v. Jacob Weil.“ Frankf. a. M. (ohne Jahrzahl). 2te Aufl. Zwei Theile in 8. *) Sie enthält im ersten Theile S. 34 — 124 „Sentenzen und Aphorismen aus dem Talmud,“ S. 125 — 144 „Anekdoten aus derselben Quelle mit allgemeiner Bezeichnung der Bücher, aber ohne Nachweisung der gebrauchten Ausgabe und Seitenzahl. Im II. Theil S. 40 — 72 „Sentenzen, Aphorismen und Anekdoten aus den Rabbinen.“

Vielen innern Gehalt in einer der beigedruckten Urschrift genauer sich anschmiegenden Form bewahrt die zweite Abtheilung der von einem wackern jüdischen Gelehrten herausgegebenen Schrift: „Geist und Sprache der Hebräer.“ Von M. J. Landau.“ Prag 1822. 8. Hier finden wir a) S. 157 — 219 eine Sammlung

*) Die Vorrede zum ersten Theil ist unterschrieben: den 27ten Jun. 1809, die zum zweiten Theil: den 7ten Novbr. 1811.

„Erzählungen, Parabeln, Legenden, Sprüche und Philosopheme aus dem Talmud, dem Midrasch und dem Buche Sohar; b) „Volksreden und Kernsprüche“ S. 221 — 239; c) eine phantastische Dichtung aus dem Buche Sohar über die „Aufnahme des Rabbi Elia in den contemplativen Geheimbund“ S. 240 — 247.

Einen ehrwürdigen Schatz jüdischer Weisheit aus einer sehr frühen Periode, die zum Theil in Christi Zeitalter hinaufreicht, hat die Mischna. (der Text des Talmud) uns gerettet in derjenigen Abtheilung, die dem Studium und der ernstlichen Betrachtung zugänglicher gemacht hat Dr. Paulus Ewald in: „Virté Aboch oder Sprüche der Väter, ein Traktat aus der Mischna.“ Erlangen 1825. 8.

Auf gleicher Bahn und gleichen Zwecken nachstrebend mit Jacob Weil erblicken wir einen jüdischen Gelehrten in England, aber weniger eingeweiht in den Geist seiner Nation und weniger von freierem Studium unterstützt, in der nachstehenden Uebersetzung: „Sagen der Hebräer aus den Schriften der alten hebräischen Weisheit, nebst einer Abhandlung über den Ursprung, den Geist und Werth des Talmud. Von A. Hurwitz. Aus dem Englischen von *r.“ Leipz. 1826. 8. Hier zeichn' ich zunächst aus: erstens Sagen S. 1 — 133 in 59 Nummern; zweitens Erzählungen des R. Jochnah S. 134 — 146; drittens Sinnsprüche und Lehren der Weisheit S. 147 — 173. Nirgend ist die benutzte Quelle nachgewiesen, mithin eine Vergleichung mit dem zum Grunde liegenden Text entweder unmöglich gemacht oder sehr erschwert, welches um so mehr ein widriges Vorurtheil erweckt, da an den Stellen, wo die Erinnerung den verborgenen Ort in's Andenken zurückrief, mehr eine verschönernde Umbildung als eine treue Uebertragung sich offenbarte.

Indessen beurkunden solche rasch auf einander folgende Arbeiten eben sowohl das Daseyn wichtiger Schätze in den Fundgruben der jüdischen Literatur, als sie von der Empfänglichkeit unserer Zeitgenossen für die aus denselben zu Tage geförderten Gaben das unverwerflichste Zeugniß ablegen. Sind doch von demselben Hurwitz unlängst Hebrew Tales (jüdische Erzählungen) herausgegeben worden, wovon Nr. 46 des Märzheftes des gubitzschen Gesellschafter's J. 1827 neulich eine Probe deutschen Lesern zugeführt hat, auf die der herrschenden Geste gemäß bald eine vollständige Uebersetzung folgen wird.

Wird die in öffentlichen Blättern angekündigte französische Uebersetzung des Talmud, die in Warschau von einer Gesellschaft gelehrter Israeliten besorgt wird, ein möglichst entsprechendes Bild

der Urchrift entworfen, so werden nicht nur die Rebel, die über diesem merkwürdigen jüdischen Nationaldenkmal geflissentlich erhalten worden, plötzlich verschwinden, sondern auch die Herrlichkeiten alle, die hier im Verborgenen liegen, in ihrer wahren Gestalt dem lästernen Auge sich enthüllen.

Rehren wir jetzt von unsern Wanderungen zu dem gemeinsamen Mittelpuncte derselben, zu den arabischen Erzählungen, die einem so fruchtbaren Boden *) entsprossen sind, zurück, so dürfen die nachstehenden zusammenhängenden Untersuchungen, die den Tausend und Eine Nacht gewidmet sind, als eine völlig zeitgemäße Erscheinung der freundlichen Aufmerksamkeit theilnehmender Leser sich zu erfreuen haben.

II.

Ueber die Benennung Tausend und Eine Nacht.

Die Zahl 1001 bedeutet 1000 und darüber (quod excurrit); da nun der Ausdruck 1000 allein schon dem Asiaten eine überaus große Zahl anzeigt, so soll durch den Zusatz „und Eine“ eine unbestimmbar große Zahl umschrieben werden. Beispiele dieses Sprachgebrauchs geben die Vorrede des Maimonides zu seinem gehaltvollen Werke „More Nefuchim“ in den Worten: „ut vix uni bono et laudato viro placere, e contra vero mille imperitiis et stultis displicere cogar;“ Stürmer's Anthologia Persica pag. 20 „porta sustentationis mille pullis aperiri potest“ und Louti Nameh S. 110 der deutschen Uebersetzung, wo: „ihre Rede ist wie die der tausendstimmigen Nachtigall.“ Einen Hauptbeweis für die erweiterte Bedeutung in dem angenommenen Sinne glaub ich entdeckt zu haben in den Fundgruben des Orients Bd. VI. S. 275 Nr. 508, wo ein arabisches Dichterverk in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien auf eine völlig entsprechende Weise aufgeführt worden, als: Mille puellae et puella, d. h. Tausend und Ein Mädchen, ohne daß der Verfasser den Gedanken an eine so bestimmte Zahl durch diese Bezeichnung hat veranlassen wollen. Eine ganz vorzüglich entscheidende Stelle, die jeden Zweifel niederschlägt, liefert endlich die hammer-zinserling'sche Uebersetzung Zbl. II. S. 295 in den Worten: „die Hebammen und Am-

*) Man erinnere sich nur an das im Jahr 1812 zu Calcutta unter dem Titel: „Schwan-Dos-Suffa“ erschienene arabische ethische Apologgenwerk, das nach dem Urtheil Jos. von Hammer's in den wiener Jahrbüchern der Literat. J. 1818 Heft 2 S. 87—119 den Wettstreit zwischen den Thieren und Menschen eben so gründlich als schön und einfach durchführt.

men erklärten, daß tausend und ein Kuss, die sie in allen Büchern und Ehren vom Prinzen bekommen haben könnte, an ihrer Keuschheit und Keuschheit nichts verдорben hätten.“

Der Glaube also, daß die ursprüngliche Sammlung unserer arabischen Erzählungen gerade den Umfang von Tausend und Eine gebildet habe, ist ein bloßer Irrwahn, und die Versicherung der Breslauer Verdeutscher (s. Vorr. zum ersten Bändchen S. V), daß sie durch eine Ergänzung aus einer tunesischen Handschrift die erste Gestalt durch eine vollständige Uebersetzung hätten hervortreten lassen (denn diesen Sinn haben sie offenbar ausdrücken wollen), stellt sich als eine arge Täuschung dar, wovon sich unbefangene Leser durch nachstehende kurze Durchmusterung einzelner Hauptbestandtheile dieser aus 15 Bändchen bestehenden Sammlung bald überzeugen werden.

Die Geschichte des Aly Schach oder der angebliche Chalyf, welche Bb. IV S. 95 — 152 durch die 189ste bis 193ste Nacht fortläuft, hat sich in der eigentlichen Sammlung der 1001 Nacht nie befunden, daher sie auch in der galland'schen Uebersetzung und in der tunesischen Handschrift fehlt. Sie ist vielmehr nach Gauttier's Bemerkung Tome VII. pag. 371 aus einer weiter nicht bezeichneten arabischen Handschrift nach einer Uebersetzung, die Langlès mitgetheilt hat, hier eingerückt worden. Diese fünf Nächte müssen also als fremdes Einschlepfel von der Liste ausgestrichen werden.

Oben so verhält es sich mit der nächstfolgenden Erzählung „Frauenlist“, die bis in den Anfang der 195sten Nacht sich erstreckt. Auch sie fehlt in der galland'schen Handschrift der 1001 Nacht und ist von Gauttier in gleicher Folge aufgenommen. Sie erschien zuerst mit dem arabischen Text zur Seite in „Grammaire de la Langue Arabe vulgaire et littéraire, ouvrage posthume de Mr. Savary etc.“ Paris 1813. gr. 4. pag. 520 — 523; dann in derselben Gestalt in: „Les Voyages de Sind-Bad Le Marin et la ruse des femmes, contes arabes par L. Langlès,“ Paris 1812. 12. pag. 104 — 113. Sie scheint aus einer pariser handschriftlichen Sammlung arabischer Erzählungen, vielleicht derselben, woraus die im Wesentlichen übereinstimmende La Belle Rusée in Nouveaux Mélanges de Littérature Orientale T. I. pag. 46 — 56 gebildet worden, geflossen zu seyn und nach derselben Wirklichkeit die gegenwärtige Stelle S. 153 — 160 der Breslauer Uebersetzung erhalten zu haben.

Eine Vergleichung dieser letzten Erzählung mit der „Geschichte des zweiten Narren“, Bändchen XI S. 51 — 57, welche sich in den Grundzügen als dieselbe offenbart, macht die Rechnung

nach demselben, ja, weil da wir sie auch in Les Mille et Un Jours entdecken.

Im dreizehnten Bändchen lesen wir S. 37—48 in der 551sten und 552sten Nacht die Geschichte der Vermählung des Chalifen Almamun mit Baran, die Gauttier T. VII pag. 264 aus einer Uebersetzung, welche Langlès nach eigenen Handschriften verfertigt haben will, eingeschaltet hat, obgleich sie ihm eben nicht passend für die Sammlung, der sie einverleibt worden, geschienen. Das Vorgeben, daß sie auch in dem arabischen Texte der calcuttaer Ausgabe sich befinde, mag, so lange die Stelle nicht bestimmt nachgewiesen wird, bezweifelt werden. Langlès wenigstens hat sie nicht aus einer arabischen Handschrift der 1001 Nacht entlehnt, sondern wahrscheinlich aus den vielen in Paris vorhandenen französischen Uebersetzungen ähnlicher arabischer Erzählungen dem Herausgeber mitgetheilt.

Was nun die in demselben Bändchen vorkommende, die 561ste bis 568ste Nacht fallende „Geschichte des weisen Heykar“ S. 100 bis 148 betrifft, so gesteht Gauttier selbst in dem Avertissement vor Tomo VII, daß er die hier aufgenommene Uebersetzung der Freundschaft des Herrn Agub verdanke. Ueber die Quelle selbst und ähnliche wichtige Fragen, ob vielleicht die Hilfe des immer dienstfertigen Michel Sabbagh u. s. w. in Anspruch genommen, die unwillkürlich hier sich aufdrängen, erhält man, wie gewöhnlich, nicht die geringste Aufklärung.

Die ganze Geschichte übrigens offenbart sich bei näherer Betrachtung als ein völlig fremdartiges Stück, das in den Erzählungen der Scheherasade ursprünglich gewiß nie einen Platz gehabt hat.

In dem vierzehnten Bändchen ist die 907te und 908te Nacht aus Gründen, die man S. 105 erfährt, ausgelassen und gleichwohl mitgezählt worden: es fehlen mithin an der Summe von 1001 Nächten zwei, und in die gerühmte Vollständigkeit kommt eine neue Lücke.

Das fünfzehnte Bändchen gibt uns zu sehr interessanten Entdeckungen Veranlassung. Die 990ste Nacht S. 192 darf gar nicht in Rechnung gebracht werden, da die Erzählung, die sie hätte ausfüllen sollen, herausgeworfen ist. Andere Nächte erscheinen hingegen so überladen, daß bei sparsamer Vertheilung Vorrath für mehrere gewesen seyn würde. Die 993ste Nacht z. B. (S. 203—212) ist immer noch mit zwei Erzählungen begabt, obgleich die dritte nach S. 211 ausgelassen ist. Die letzte Nacht, die nicht weniger als 37 Seiten (von S. 259—296) einnimmt, ist besonders reichlich gesegnet worden, damit ja nicht die Zahl 1001 überschrit-

ten werde, indem außer einer eingeschachtelten Erzählung noch zwei andere Geschichten nebst mehreren Thaten hineingefropft worden.

Diese begangenen Willkürlichkeiten erscheinen nach einigen offensichtlichen Geständnissen in den einzelnen Vorreden der breslauer Ausgabe mit neuen dergestalt vermehrt, daß man ein gerechtes Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Rechnung nicht weiter unterdrücken kann.

In der Vorrede zum ersten Bändch. S. IV wird nicht abgeleugnet, daß Gaulttier's Uebersetzung aus Handschriften und seitdem im Druck erschienenen Beiträgen durch Einschaltungen bereichert und ergänzt worden. Der Vorbericht zum fünften Bändchen spricht von Einschaltungen und neuen Abtheilungen, die von Gaulttier, dessen unzertrennliche Begleiter die breslauer Dolmetscher sind, zur Ausgleichung einer bestehenden Abweichung von Galland beliebt worden. Ja wir erfahren sogar, daß die 231ste und die 233ste Nacht bei Galland jede in zwei Nächte von Gaulttier getheilt sey, wodurch doch offenbar eine Veränderung mit der bei Galland zum Grunde liegenden arabischen Urschrift vorgenommen ist.

Vor dem sechsten Bändchen wird offenherzig berichtet, Galland habe vor seinem neunten Bande bemerkt, daß die beiden letzten Erzählungen des achten Bandes wider sein Wissen und Willen eingeschaltet und gedruckt, und ihm solche Einschwärzung nicht eher bekannt worden, als bis dieser Band schon im Buchhandel gewesen sey.

Diese untergeschobenen und nach Caussin's Anzeige vor seinem fünften Bande in Galland's Handschrift nicht befindlichen beiden Erzählungen seyen in der 231sten und der 233sten so wie in der 288sten Nacht begriffen. Caussin habe gleichwohl diese beiden (unrechten) Erzählungen, die ja aus arabischen oder verwandten morgenländischen Quellen geflossen seyn möchten, in seine Ausgabe aufgenommen, und diesem Beispiele sey auch Gaulttier, der ebenfalls versichere, daß sie in Galland's Handschrift vergebens gesucht würden, gefolgt, nur habe er sie auf eine andere Art verknüpft. Diese drei Erzählungen also, die Gaulttier als nicht gehörend zur 1001 Nacht erklärt, dürfen nicht in die allgemeine Summe mit aufgenommen werden, wodurch eine neue Lücke von drei Nächten entsteht.

In dem Vorbericht zum neunten Bändchen erfahren wir sogar, daß die beiden Erzählungen: „Geschichte des jungen Prinzen und des grünen Vogels“ und die „Geschichte des Prinzen Rahmud,“ die von S. 98 — 121 durch vier Nächte sich verbreiten, von Gaulttier — dem Vorgeben nach aus seinen Handschriften — (die Worte lauten Tome VII pag. 388: „sont tirés des manuscrits de l'auteur comparés aux contes publiés par Jonathan

Swett“ hinzugefügt worden, welche mithin nicht als eigentliche Bestandtheile der 1001 Nacht betrachtet werden dürfen, so lange eine solche handschriftliche Quelle nicht nachgewiesen worden. Die hierauf folgende Reihe von Erzählungen, die „zehn Bestre“ S. 122 bis 267 oder 439te bis 452te Nacht, will nach demselben Vorberichte. S. II. Gautier aus dem persischen Text des Bahtyar Namah entlehnt haben, aus welchem Verfahren eine andere von der in der arabischen Urschrift befindlichen abweichende Eintheilung der Nächte, die auf die ganze Zählung einen entschiedenen Einfluß hat, hervorgegangen ist.

Aus dem Vorberichte zu dem ersten Bändchen S. III, IV, VII, VIII darf man schließen, daß die Geschichte Sindbads des Seefahrers, Bändch. II. S. 227 — 293 ursprünglich ein eigenes Werkchen und keinen besondern Theil der arabischen Erzählungen 1001 Nacht gebildet habe; man darf also alle die dazu gehörenden Nächte in diesen Kreis nicht einfügen.

In dem Vorberichte zu dem dreizehnten Bändchen S. XVI wird aus Caussin's de Perceval Préface zu Tomo huitième pag. XXVI die Vermuthung wiederholt: „es möchten, da der elfte und zwölfte Band der galland'schen Ausgabe erst nach dessen Tode erschienen seyen, sich wohl einige Geschichten eingeschlichen haben, welche nicht zu Tausend und Eine Nacht gehören. Gewiß ist, daß mehrere Geschichten der beiden letzten Bände sich in keiner der bisher bekannten Handschriften der Tausend und Eine Nacht finden.“

Dürfen aber Erzählungen, deren Ursprung verdächtig oder zweifelhaft ist, als wirkliche Bestandtheile der echten Tausend und Eine Nacht aufgeführt und auf sie der Beweis einer zum ersten Mal versuchten vollständigen Uebersetzung der arabischen Erzählungen von Tausend und Eine Nacht gegründet werden?

Die hammer-jänseling'sche Uebersetzung gibt zu ähnlichen Erinnerungungen keine Veranlassung, da der Titel nur noch nicht übersetzte Märchen, Erzählungen und Anekdoten der Tausend und Eine Nacht verspricht. Und dennoch gesteht Hr. von Hammer unverholen, daß der Aufsatz: „Leweddub oder die gelehrte Slavin,“ Th. I. S. 207 — 260, der nicht weniger als 26 Nächte begreift, eigentlich in der Sammlung von Tausend und Eine Nacht keinen Platz finden sollte. Und allerdings ermangelt er aller der Eigenschaften, die ihm einen Anspruch auf eine solche Stelle geben könnten. Die Unsicherheit der Zählung ergibt sich auch aus einer andern Bemerkung desselben Gelehrten, ebend. Vor. S. XXXV in den Worten: „Die Zahl der Erzählungen, ihre Aufeinanderfolge und ihre Vertheilung in Nächte hingen einzig und allein von der Auswahl und dem Geschmaack der Sammler und Abschreiber ab, die sich erlaubten sie zu vermehren oder zu vermindern, abzuthei-

len, zu verlängern oder zu verkürzen, zu verschönern oder zu vereinfachen, wie es ihr Geschmaack oder ihre Laune wollte."

Solche Willkürlichkeiten sind aber schlecht geeignet eine zuverlässige Zählung zu begründen.

Auf gleiche Weise getraut sich Schreiber dieser Zellen, wenn ihm der Zutritt zu dem laut der obigen Anzeige in öffentlichen Bibliotheken aufbewahrten handschriftlichen Schatz von arabischen Unterhaltungen gestattet wäre, mehrere hundert unterhaltende Erzählungen, Märchen, Anekdoten u. s. w. in den Rahmen der Tausend und Eine Nacht durch eine ganz natürliche Verbindung einfügen zu können. Ja die bloße Benützung der bisher einzeln oder in besonderen Sammlungen gedruckten arabischen Erzählungen würde den fruchtbarsten Stoff zu einer eben so lehrreichen als angenehmen Ausfüllung bedeutender Lücken in dem Umfange der Tausend und Eine Nacht darreichen und den Titel: „Tausend und Eine Nacht“ zum ersten Mal ergänzt und vollständig übersetzt ausprägen nicht unpassende Art besser rechtfertigen und unter dem Schutze eines geschickten Bearbeiters die Täuschung glücklicher verbergen, als dieses dem Breslauer Verein gelungen seyn dürfte.

Wählen wir zu solchen Versuchen z. B. die von Reiske in dem hamburgers Magazin und in der „Sammlung einiger arabischer Sprichwörter u. s. w.“ (s. oben) gelieferten Beiträge in Verbindung mit den in Hirtel Anthol. Arabio. pag. 218 sqq. ebenfalls von Reiske arab. und latein. gegebenen „Erzählungen, Anekdoten, Charakterzügen“ u. s. w., welche köstliche Bereicherungen würden wir alsdann erhalten!

Einen noch ergiebigeren Vorrath würde zu demselben Zwecke uns Meidani — selbst in der unvollständigen Sammlung — Meidani Proverbiorum Arabicorum Pars lat. vert. et illustr. H. Alb. Schultens Lugd. Bat. 1795. 4. pag. 64 — 65, 82 — 96, 120, 136 — 140, 159 — 161, 193 — 195, 203 — 205, 210 — 211, 228 — 229, 248 — 249, 270 — 271 zuführen.

Auch die Probe, die Rosenmüller in Selecta quaedam Arabum Adagia Lips. 1796. 4. gegeben, möchte pag. 5 — 7, 12, 13 — 15 treffliche Charakteristiken des arabischen Geistes in kleinen Erzählungen liefern.

Wer würde wohl einen Platz in dem weitächtigen Gebiet der Tausend und Eine Nacht verweigern der Story of Al Rasal, a Tale from the Arabia; der höchst charakteristisch, bestrebendsten Histoire du eady Mohammed ben Mocatil etc. Conte Arabe (arab. und franz.) in dem Journal Asiatique, quarante-sixième Cahier. Paris 1826. pag. 193 suiv. (vergl. A. Th. Hartmann's asiatische Perleschnur, 2tes Bändch. Berlin 1801 S. 441 — 464); den in den grammatischen Vortrag von: The Muht

Amil and Shurhoos Mint Amil, two elementary treatises on Arabic Syntax. By A. Lockett. Calcutta 1814. gr. 4. pag. 24 — 26, 36 — 39 arabisch und englisch eingewebten Gespichtchen und Erzählungen *)?

Zweckmäßig würden vielleicht auch manche Lücken ausfüllen die von Langles handschriftlich hinterlassenen arabischen Erzählungen Nr. 1440, 1520, 4267 des angeführten Catalogue.

Ein noch trüherer Quell zur nützlichen Erweiterung der Tausend und Eine Nacht würde sich eröffnen: durch das in Calcutta 1811 in gr. 4 erschienene arabische Werk „Nashat-ul-Yaman, an Arabic Miscellany of Compositions in Prose and Verse,“ woraus Krummholz in s. „Institutiones ad fundamenta linguæ Arabicæ,“ Lips. 1818. 8. pag. 402 — 406 eine belehrende Erzählung geteilt, und durch die für die beiden Fläschchen „Rosend“ besungen in den beiden Bänden durch Jos. v. Hammer näher bezeugten arabischen Werke. In diese letztere Schrift selbst und die oben angeführten cartesianischen Mélanges würden sich ähnlichen Erzählungen, Anekdoten, Einfällen u. s. w. in den Tausend und Eine Nacht zur Erreichung der gewünschten Zahl in gewählten Auszügen einzeln einzeln lassen.

Die vorstehenden Versuche lehren hoffentlich auf eine höchst bescheidende Art, wie ganz einfach die arabischen Erzählungen der Tausend und Eine Nacht durch Einschaltungen zu einem immer größeren Umfang erweitert werden können; daß aber der anfangs kleine Hauf durch ähnliche fortwährende Einschaltungen allmählig eine fast unfaßlich gewordene Ausdehnung erhalten habe, dies wird aufmerksamem Lesen aus den bisherigen Erweiterungen gewiß einleuchtend geworden seyn und durch die überzeugendsten Beweise, welche aus dem Fortzuge unserer Untersuchungen hervortreten werden, mit der ganzen Kraft der Wahrheit zur völligen Klarheit sich entwickeln.

Sehr wahr erinnert daher Scott Preface pag. VIII zu Vol. I, daß auf den eigentlichen Stamm der Tausend und Eine Nacht die verschiedenartigsten Gebilde mohammedanischer Märchen erzähler eingedruckt worden; und hinsichtlich der eingewebten dichterischen Bestandtheile wird ebend. pag. XIII versichert, daß sie aus guten und schlechten Werken arabischer Darden entlehnt, mithin aus fremden Quellen hinüber geleitet seyen.

Im Wesentlichen übereinstimmend bemerkt ein anderer Kenner, Joseph von Hammer, Vorz. zum ersten Bande S. XLIX (vergl.

*) Der Herausgeber bemerkt pag. XXIII der Preface: „The stories thus given are partly original and partly extracted from books, either printed or in manuscript.“

S. XXXV): „Die Tausend und Eine Nacht ist ein pot pourri von persischen, indischen und arabischen Märchen aus verschiedenen Jahrhunderten und von verschiedenem Charakter geworden, die die Freunde dieser Lectüre nach ihrem Geschmack und ihrer Laune untereinander mischten. Die Einfassung blieb immer dieselbe, die Nächte mußten sich verlängern, je nachdem der Stoff des Gemäths bereichert wurde.“

Gesieht doch Gauttier selbst Tomo VII pag. 355, „die Worte Tausend und Eine Nacht dürfen nicht in feste Schranken eingeschlossen werden, sondern bezeichnen, wie zuweilen bei uns das Wort Tausend, eine unbestimmte und unbegrenzte Zahl.“

Ist aber die Sammlung Tausend und Eine Nacht eine Schraube ohne Ende, ein Luftgebilde, welches erhascht zu haben, keine Hand sich rühmen kann, so offenkundig sich das prahlerische Vorgeben der Breslauer Dolmetscher, daß die gepriesene Zahl 1001 Nacht (nicht mehr und nicht weniger), die frühern Vorgängern unerreichbar geblieben, endlich durch Hülfe einer tunesischen Handschrift glücklich errungen worden, als ein trügerisches Aushängeschild, um Käufer herbeizulocken, welche Handlungsweise den gerechten Tadel aller Wahrheit ehrenden Männer verdient.

(Fortsetzung folgt).

VIII.

Ueber den Zustand der neueren theologischen Moral, vorzüglich über das Supranaturalistische und Mystische in derselben.

1. W. M. E. De Wette's christl. Sittenlehre. 3 Bde. Berl. 1819—25.
2. F. H. E. Schwarz's evangelisch-christliche Ethik. Heibelh. 1821.
3. C. F. Staudlin's neues Lehrbuch der Moral für Theologen. Götting. 1ste Ausg. 1813. 2. Ausg. 1817. 3. Ausg. 1825.
4. N. J. E. Vogel's Compendium der christlichen Moral. 2te Ausg. Nürnberg. und Altdorf. 1824.
5. Derselben Vorlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral. Bd. 1. Abth. 1. Erl. 1823. Abth. 2. 1825.
6. C. F. Ammon's Handbuch der christlichen Sittenlehre. Bd. 1. Epg. 1823. Bd. 2. Abth. 1. 1826. Abth. 2. 1827.
7. J. F. Platt's Vorlesungen über christliche Moral, herausg. von J. C. F. Exenbel. Zab. 1828. *)

Ausführlich ist in dieser Zeitschrift (Bd. 27, Hft. 1. Bd. 28, Hft. 1. und Bd. 29, Hft. 2.) in mehreren Abtheilungen von den

*) Baumgarten: Cruxius Lehrbuch der christlichen Sittenlehre

neueren Schicksalen der philosophischen Moral geredet worden. Auch die theologische Moral bietet reichen Stoff dar zu einigen Betrachtungen über ihren neuern Zustand; auch in ihr sind gerade in der neuesten Zeit mehrere bedeutende Erscheinungen vorgekommen, welche vor einer wissenschaftlichen Kritik nicht unbeachtet vorübergehen dürfen. Durch die erwähnte Revision der philosophischen Moral ist uns dafür schon vieles vorgearbeitet. Alles was die philosophische Grundlogik in der theologischen Moral betrifft, dürfen wir hier übergangen, weil wir das nur wiederholen müßten, was dort schon gesagt worden ist. Von den philosophischen Voraussetzungen also ausgehend, die dort durchgeführt wurden, können wir hier den Blick unmittelbar und vorzüglichweise auf das richten, was die theologische Moral als solche charakterisirt, was sie von der philosophischen unterscheidet und zu einer theologischen macht, auf das Verhältniß des Positiven zu dem Rationalen nämlich. Dies Verhältniß wird der Hauptgesichtspunct für uns hier seyn müssen. Von diesem Gesichtspuncte aus werden sich alle Eigenthümlichkeiten der theologischen Moral am richtigsten beurtheilen lassen. Diejenigen Mängel, welche der theologischen Moral eigen sind und welche bis jetzt einer ächt wissenschaftlichen Gestaltung derselben zu einem organischen Ganzen entgegengestanden haben, entspringen alle aus diesem Verhältniß des Positiven zum Rationalen. Wahre Wissenschaftlichkeit kann nur auf dem Gebiete des Rationalen gedeihen, muß nothwendig auf freien und vollständigen Gebrauch der Vernunft gegründet seyn, denn nur die Vernunft enthält jene ewigen Gesetze der Einheit und Nothwendigkeit, auf denen alle Wissenschaft beruht, durch die sie sich entwickelt. Durch das Positive aber wird ein Element in die theologische Moral gebracht, das zunächst nicht aus der Vernunft genommen, sondern von außen her gegeben wird. Je nachdem diesem Positiven in Beziehung auf die Gestaltung der Wissenschaft mehr oder weniger Selbstständigkeit eingeräumt wird, wird auch der freie und unbedingte Gebrauch der Vernunft gehindert, der Organismus des Ganzen gestört, und ein Schwanken, ein Halbes und Widersprechendes tritt ein, das der ächten Wissenschaftlichkeit sehr nachtheilig ist. Diese Verbindung des Positiven mit dem Rationalen hat erstlich für die theologische Moral den Nachtheil, daß eine gewisse Scheu vor einem freien Vernunftgebrauche einen philosophischen Eklekticismus und Syncretismus erzeugt, zwei Erscheinungen, die nie für ächte Wissenschaft gute Früchte hervorgebracht haben. Um dem Positi-

(Erg. 1827.), konnte aus leicht begreiflichen persönlichen Gründen nicht mit in den Kreis dieser Beurtheilung gezogen werden.

von seine Rechte zu sichern, hätte man es für bedenklich, Vernunft-
 ideen die Herrschaft über theologische Wissenschaften einzuräumen,
 und man vermeidet es daher, diese nach einem bestimmten und
 entschiedenem philosophischen System anzuordnen und aus ihm die
 Wissenschaft als ein Ganzes frei zu gestalten. Das strenge An-
 schließen an ein philosophisches System ist nur dann verwerflich,
 wenn es ohne innere Ueberzeugung und klares Verständniß nur in
 einem äußern Erlernen der Formeln derselben besteht; in die man
 dann gewaltsam die Materie der Wissenschaft einpressen will. Aber
 eine Einheit und Harmonie für das ganze Gebiet des Denkens
 gefunden zu haben, ist nothwendige Grundbedingung der Wissen-
 schaft, ist höchstes Bedürfniß der Menschheit. Ohne sie ist alles
 Wissen der Menschen nur ein todes Gedächtnißwerk und ein dun-
 keles Lappen und Irren. Nicht allein die theologische Moral, son-
 dern auch die Dogmatik sieht man bei der leider in unserer Zeit
 sehr großen Gleichgültigkeit gegen Philosophie überhaupt, und bei der
 unbegreiflichen Vernachlässigung philosophischer Studien sogar von
 Seiten der sich rationalistisch und liberal nennenden Theologen sehr
 häufig, ohne philosophischen Geist und Methode, ohne Einheit und
 feste Principien, nur als ein Aggregat und Congregat gelehrter Mate-
 rialien zusammenfügen. Wissenschaftlichkeit wird hier in der Masse
 philologischer und historischer Gelehrsamkeit, in der Menge der
 Citate und historischen Notizen gesucht; statt in der Tiefe und
 Einheit der Gedanken. Es versteht sich wohl von selbst, daß es
 nicht die philologische und historische Gelehrsamkeit an sich, son-
 dern nur die ideenleere, unphilosophische ist, gegen die ich spreche.
 Andere machen allerdings in der Moral oder Dogmatik von der
 Philosophie Gebrauch, aber, theils um dem Positiven nicht zu viel
 Zwang anzuthun, theils, weil sie glauben ihre eigene Selbststän-
 digkeit aufzugeben, wenn sie einem fremden System streng folgen,
 verfahren sie nur eklektisch, womit Principiosigkeit und Syncretis-
 mus fast nothwendig verknüpft sind. Allein die Selbstständigkeit der
 Theologie ist gerade am wenigsten in ihrer Unabhängigkeit von der
 Philosophie zu suchen, vielmehr beruht in ihrer Einheit mit der
 Philosophie ihre höchste Würde. Die eigne Selbstständigkeit aber
 giebt man keineswegs dadurch auf, daß man einem fremden Sy-
 stem, versteht sich mit Ueberzeugung, folgt; man behauptet sie im
 Gegentheil gerade um so sicherer, je mehr man durch die in ihm
 gefundene Einheit und Festigkeit der Grundsätze vor zufälliger Ein-
 wirkung herrschender Meinungen und Vorurtheile gesichert ist. Und
 diese Einheit, wenn man sie nicht durch eigene Forschungen allein
 zu finden im Stande ist, durch Benutzung der Früchte fremden
 Denkens in einem fremden System zu suchen, ist gewiß besser,
 als principlos hier und dort in allerlei dunkeln und halbwayren

philosophischen Ideen herumzuirren, oder doch an sich wahre, nur heterogene und unvereinbare zusammenzufügen. Was den daraus hervorgehenden Syncretismus anlangt, so ist eine seiner hauptsächlichsten Aeußerungen die Vermischung der Moral mit andern Wissenschaften, und namentlich in der theologischen mit der Religion, — die Quelle unzähliger, großer Verirrungen in der theologischen Moral, wovon unten noch ausführlicher zu reden Gelegenheit seyn wird. Ein zweiter Fehler, woran die theologische Moral unserer Zeit häufig leidet, ist der Mangel an einer wissenschaftlichen Form und einem wissenschaftlichen Geist überhaupt, ist die praktische Tendenz derselben, die ebenfalls größtentheils aus der Einmischung des Positiven in dieselbe entstanden ist. Um nämlich auch die Form des Positiven zu schonen, sucht man auch die praktische Tendenz und die populäre Form, die die Moral in der Bibel hat, auf die theologische Moral überzutragen. Diese praktische Tendenz hat sich vorzüglich auf zweifache Weise geduldet. Man sucht einmal durch die Moral unmittelbar auf das Leben, auf das sittliche Gefühl und den Willen zu wirken und durch sie Besseres hervorzubringen, man spricht darum in einem fromm erbaulichen Ton, oder in poetisch-gemüthlicher Schönrede, oder in dunkler, schwebender Begeisterung, und so erhält die Moral mehr eine ästhetische Gestalt. Oder man sucht die Moral zugleich auch für den praktischen Gebrauch der Religionslehrer einzurichten, hebt darum z. B. besonders hervor, was zu Materialien für Predigten tauglich ist, oder deutet wohl gar Thematata und Dispositionen an. Wie sehr dies der strengen Wissenschaftlichkeit Eintrag thun müsse, liegt am Tage. Aber ein noch größeres, und in das Wesen und den Inhalt der Wissenschaft tiefer eingreifendes Hinderniß der ächt wissenschaftlichen Behandlung der theologischen Moral ist drittens die Einmischung der positiven Materie selbst, welche den alten und großen Kampf des Rationalismus mit dem Supranaturalismus und Mysticismus hervorgebracht hat. Zwar ist der Einfluß sowohl des Supranaturalismus als des Mysticismus auf die Moral immer geringer gewesen, als auf die Dogmatik. Die sittlichen Gesetze haben sich zu sehr als aus der Natur des Menschen hervorgegangen gezeigt, und haben eben deswegen so wenig einer supranaturalistischen Herleitung bedurft, daß die Moral fast immer einen mehr rationalen Charakter behauptet hat, als die Dogmatik. Dem Mysticismus aber hat die Moral gerade als eins der stärksten Gegengewichte gedient, weil die sittliche Selbstständigkeit des Geistes ganz unverträglich ist mit mystischer Passivität, und die Richtung der Sittlichkeit auf das wirkliche, äußere Leben, dem losen Phantasienspiel bei weitem weniger Raum gelassen hat als das freie Ge-

biet des religiösen Glaubens. Aber dennoch hat die Erfahrung von jeher gezeigt, daß sich beide, Supranaturalismus und Mysticismus, immer auch in die Moral eingedrängt haben, und auch unsere neuere Zeit liefert neue Belege für diese Erfahrung. Einer Beurtheilung der theologischen Moral unserer Zeit werden daher nicht unzuweckmäßig einige Betrachtungen über diese theologischen Denkarten vorausgeschickt werden.

Wir haben drei jetzt bestehende theologische Hauptparteyen zu unterscheiden: 1) den Rationalismus, der die Theologie auf Vernunft gründet, 2) den Supranaturalismus, der sie auf übernatürliche göttliche Offenbarung gründet und 3) der Mysticismus, der sie auf inneres, dunkles Gefühl gründet. In directem Gegensatz stehen hier nur Rationalismus und Supranaturalismus, getrennt durch die entgegengesetzte Beantwortung der Frage nach dem natürlichen oder übernatürlichen Ursprunge der Religionskenntniß. Der Mysticismus, der diese Frage an sich gar nicht berührt, sondern vielmehr nur eine gewisse innere Gemüthsstimmung bezeichnet, ist mit beiden, dem Rationalismus und Supranaturalismus, vereinbar, steht aber auch, als die Auffassung der Religion durch das unmittelbare Gefühl, jenen beiden zugleich, als mittelbarer, verständiger und gelehrter Behandlung der Religion und Theologie, feindlich gegenüber. Der seinem Wesen nach sehr einfache Streit zwischen Rationalismus und Supranaturalismus ist dennoch theils durch Hestigkeit des Parteeifers, theils durch schwächliche oder unlautere Milderungs- und Vereinigungsversuche, theils durch philosophische Oberflächlichkeit, und durch eine daraus entstandene heillose Verwirrung der hierher gehörigen Begriffe, sehr verwickelt und schwierig geworden. Vom Parteeifer getrieben hat man, wie auch ganz neuere Beispiele wieder gezeigt haben *), längst bekannte und nach ihren Grenzen bestimmte Begriffe wieder vermischt, und den Rationalismus ohne weiteres mit Naturalismus oder mit Deismus oder mit Freidenkerey zusammengeworfen, und ihn der Feindschaft des Christenthums oder gar der Religion überhaupt beschuldigt. Dagegen hat man aber auch von rationalistischer Seite her den Supranaturalismus seinem einfachen Wesen nach nicht immer bestimmt genug vom Mysticismus, Pietismus und Orthodoxye unterschieden. Naturalismus läugnet entweder das Daseyn einer übersinnlichen Welt überhaupt, oder doch die Einwirkung übersinnlicher Kräfte auf die Natur durch Wunder und

*) Hahn diss. de rationalismi, qui dicitur, vera indole et qua cum naturalismo contineatur ratione. Part. I. Lips. 1827. — Dersf. an die evangel. Kirche zunächst in Sachsen und Preußen. Epg. 1827.

Offenbarung; der Rationalismus aber läugnet dies Letztere nicht positiv seiner Möglichkeit nach, sondern behauptet nur die Unmöglichkeit, die Wirklichkeit solcher Einwirkungen zu beweisen und zu begreifen. Deismus betrifft gar nicht die Frage nach dem Ursprung der Religionskenntniß, sondern ist nur der ausschließliche Glaube an Einen Gott. Freidenker sind gegen das Christenthum feindselig Gesinnte. Wie ungerecht aber der Vorwurf der Feindseligkeit gegen das Christenthum bei dem Rationalismus an sich sowohl als bei unserem Rationalismus sey, dies ist nur von denen nicht anerkannt; die von Parteeifer gegen deutliche Erfahrungen geblendet sind, oder die einen zu beschränkten und rohen Begriff von dem Wesen des Christenthums haben. Dagegen ist aber auch zu bemerken, daß der Supranaturalismus, als besondere wissenschaftliche Ansicht von dem Ursprung der Religionskenntniß, von dem Mysticismus, als einer eigenthümlichen auf Gefühl gegründeten religiösen Gemüthsstimmung, vom Pietismus, als einer auf eine krankhafte, slavisch an die Bibel gebundene Idee der Frömmigkeit gegründeten religiösen Denkart, und von Orthodorie, als Festhalten an irgend einem positiv-historisch gegebenen sogenannten „rechten Glauben,“ namentlich einem kirchlichen, wohl zu unterscheiden ist.

Das Streben nach Vermittelung des Streitiges hat die vermittelnden Systeme des rationalen Supranaturalismus, der eine übernatürliche Offenbarung, aber nur in den Grenzen der Vernunft annimmt, und des supranaturalistischen oder christlichen Rationalismus, der die Vernunftwahrheiten selbst göttliche Offenbarung nennt, hervorgebracht. Allein dieses Streben, das theils aus einer gutmeinenden, aber schwachen Gemüthlichkeit und Friedfertigkeit, oder aus einem begriffsscheuen Mysticismus, theils aber auch aus einer unredlichen Halbheit der Gesinnung, die es mit keiner Partei zu verderben wagte, hervorging, ist immer fruchtlos geblieben und mußte es bleiben. Unvereinbar stehen sich nur die beiden Ansichten gegenüber, entweder etwas für wahr zu halten, weil es vernünftig ist, oder, weil es übernatürlich geoffenbart ist. Für jede der beiden Parteien ist dieser Eine Grund der Wahrheit allein hinreichend; es bedarf auch nicht mehr als Eines Grundes, um etwas für wahr zu halten, und alle Vereinigungen beider Gründe lassen also nothwendig den einen derselben überflüssig. Auch philosophische Oberflächlichkeit hat ferner den Streit vielfach verwirrt, wie z. B. die Verwechslungen zwischen Vernunft und Verstand, zwischen Wissen und Glauben, oder natürlicher und idealer Ansicht, zwischen religiöser und sittlicher Ansicht, zwischen symbolischer Form und wirklicher Bezeichnung der Idee, und die Verkennung der Negativität

der Ideen und des Wesens der Ahnung beweisen. Ohne uns hier näher auf die Entscheidung selbst einlassen zu können, machen wir nur darauf aufmerksam, daß sie vielleicht sicherer und leichter möglich geworden wäre, wenn man statt der objectiven Möglichkeit oder Wirklichkeit der Offenbarung, lieber die subjective Möglichkeit für unsere Vernunft untersucht hätte. Es ließe sich von diesem subjectiven Gesichtspunct aus sehr klar zeigen, daß die Offenbarung allen subjectiven Bedingungen des menschlichen Bewußtseyns ganz zuwider sey, also auch subjectiv für uns gar keine Realität habe.

Wie nun aber wird sich nach diesen Grundsätzen, wo die Vernunft das einzige Princip ist, die Theologie gestalten müssen? Welches wird in ihr das Verhältnis des Rationalen zu dem Positiven seyn? Soll die (systematische) Theologie bloß Vernunftwissenschaft, bloß Philosophie, Dogmatik und Moral, also bloß Religionsphilosophie und philosophische Moral seyn? Allerdings insofern, als durchaus keine andere Autorität in ihr gelten soll als Vernunft, als sie das einzige Bildende, Schaffende, Construierende seyn soll; das Positive darf nur als Material dienen, welches philosophisch zu behandeln ist, oder als Substrat, über welches zu philosophiren, auf welchem das philosophische Gebäude zu errichten ist. Also Dogmatik und theologische Moral unterscheiden sich nur dadurch von philosophischer Glaubens- und Sittenlehre, daß die Letztere ganz rein aus der Vernunft ihr Gebäude aufrichtet; jene aber das Positive (das Biblische und Historische) mit aufnehmen, um es nach den philosophischen Ideen zu beurtheilen, nach ihnen zu verwerfen oder zu billigen. Diese Aufnahme des Positiven in die Wissenschaft der systematischen Theologie (streng genommen, gehört sie lediglich in die historische Theologie) hat darin ihren Werth, daß unser religiöses Bewußtseyn auf seinem Grund entsprossen, unsere religiöse Bildung auf ihm erwachsen ist, und unsere kirchliche Gemeinschaft der religiösen Ueberzeugung und der religiösen Gebrauche in ihm wurzeln, so daß durch philosophische Behandlung und Aufklärung sich unsere religiöse Ueberzeugung an naturgemäßen und vertrauten Formen leichter entwickelt als durch die entblößte, abstracte Wahrheit. Aber dabei wird diesem Positiven durchaus keine Autorität als Wahrheit eingeräumt, sondern es wird nur philosophisch behandelt, erklärt und beurtheilt, und findet nur einen Glauben, insofern es auch philosophisch annehmbar ist. Dagegen ist auch diese „philosophische Behandlung“ des Positiven nicht zu verwechseln mit der in unserer Zeit häufigen symbolischen Behandlung des Positiven, die Ref. ganz verwerflich scheint. Es liegt zuerst etwas Unredliches darin, in dem Felde der Wissenschaft, wo man nur Wahrheit erwartet und erwarten

kann, sich hinter Bilder zu stellen, und gewisse Lehrsätze, die man in ihrem wahren, ursprünglichen und einfachen Sinne nothwendig verwerfen muß, für wahr zu bekennen, während man ihnen in dem Sinne seiner Philosophie eine ganz andere symbolische, geheime Bedeutung unterlegt. Sie ist aber auch verderblich: denn Irrthümer und Schwärmereien, die in ihrer eigenen nackten Gestalt Abscheu oder Lothen erregen, umgibt sie mit dem Schimmer der Philosophie und Poesie, und weiß sie so geschickt in die Gemüther der Menschen einzuführen. Darum ist diese Methode auch meistens von denen benutzt worden, welche entweder aus Feigheit ihre eigenen freieren religiösen Ansichten zu verbergen trachten, oder die gar absichtlich an der Verfaßterung und Unterdrückung des Geistes mitarbeiten. Gerade die philosophisch irreligiös Gesinnten, wie Pantheisten und Identitäts-Philosophen, haben am liebsten zu dieser Methode ihre Zuflucht zu nehmen für nöthig gefunden, und es ist daher — Uebertlich — oder bedauerenswürdig, daß es wirklich Ziele gibt, die sich von solchem Blendwerk täuschen lassen, fromme Formeln für bare Münze halten, und der Sache des orthodoxen Glaubens Stütz wünschen, so philosophische Vertheidiger gefunden zu haben; ohne zu bedenken, daß nichts dem Geiste des Christenthums mehr zuzufeyn könne, als der Pantheismus und die Alleinlehre jener frommen Lebenden. Die symbolische Behandlung der praktischen Religion kann nur gebilligt werden in der praktischen Religionslehre, wo es auf Erweckung religiöser Gesinnung und Thaten ankömmt. In der religiösen Wahrheitslehre, der Theologie aber sind Symbole durchaus nicht an ihrem Platz, denn diese haben nicht Wahrheit, sondern Schönheit zum Zwecke; sie gehören nicht der wissenschaftlichen Erkenntniß, sondern der Ahnung, dem religiösen Gefühl, sie wollen nicht der Wissenschaft, sondern dem Leben, nicht der Religionslehre (im strengen Sinn), sondern dem religiösen Leben, der Religiosität dienen. Aber auch in dieser praktischen Beziehung auf das Leben ist große Vorsicht bei dem Gebrauche der Symbole nothwendig; denn hier ist Verwechslung der Symbole mit der Idee selbst sehr leicht, und es muß also bei ihrer Auswahl sorgfältig darauf geachtet werden, daß sie dem Bedürfnisse eines gebildeten und frei religiösen Gefühls entsprechen und der Sittlichkeit nicht nachtheilig sind. Und auf jeden Fall ist in dieser Beziehung zu warnen vor dem Gebrauche des ganzen Apparats der kirchlichen Symbolik, die der geläuterten religiösen Denkart durchaus nicht entsprechen kann, und wogegen unbedingt die biblischen Symbole, versteht sich aufgefaßt nach einer freieren Erregung und im Sinne der reineren Religionsideen, empfohlen werden können.

Daß die Streitfrage über Vernunft und Offenbarung der

Moral fremd bleiben müsse, wie bisweilen behauptet worden ist, sieht Referent nicht ein, da ihre Entscheidung auf ihre Behandlung und ihren Charakter einen nicht geringeren Einfluß hat als auf die Dogmatik. Der Umfang der moralischen Einsicht wird durch die Beschränkung auf ein gegebenes, geoffenbartes Wort beschränkt, ihr freier Geist gelähmt und in einen Pietismus eingezwängt, der dem Buchstaben der Bibel durch die geistig und äußerlich beschränkte Lage der Christen des apostolischen Zeitalters und durch den Einfluß orientalischeschwärmerischer Feindschaft gegen das Irdische, Fleischliche aufgeprägt ist. Der Sittlichkeit in ihrem Grunde widersprechende Lehren von der Unfähigkeit des Menschen zur Sittlichkeit und der Nothwendigkeit der Gnade fließen aus den Grundsätzen des Supranaturalismus, und mit diesen erfolgt die Einmischung von der Sittlichkeit fremden religiösen Beweggründen oder äußerlichen, kirchlichen Hülfsmitteln der Sittlichkeit, die sichtbar zeigen, wie nachtheilig der Einfluß des Supranaturalismus auf die Moral sey, und wie dringend also das Bedürfniß sey, über den Streit zwischen Vernunft und Offenbarung auch hier sich ganz entschieden zu haben und mit festem Schritt und klarem Blicke nach rationalen Grundsätzen zu verfahren.

Diese sind aber nicht allein gegen den Supranaturalismus, sondern auch gegen den Mysticismus durchzuführen. In dem Sinne, in dem wir bisher von Rationalismus sprachen, wo Vernunft bloß im Gegensatz von Offenbarung gebraucht wurde, steht der Mysticismus gar nicht im Gegensatz mit Rationalismus, sondern er kann, wie schon gesagt wurde, rational seyn, nicht weniger als supranaturalistisch. Sein Wesen ist Glaube an eine unmittelbare Einheit mit Gott, und diese kann er eben so gut finden in einer Vergötterung der Vernunft, als in einer Verwerfung und Unterdrückung derselben und passiven Hingabe an die Gottheit. Die Vernunftvergötterung mancher neueren Philosophen, die von absoluter Vernunft oder intellectueller Anschauung reden, gehört zu dem rationalen Mysticismus. Indessen neigt sich der Mysticismus, theils durch seine vorherrschende Passivität, theils weil das Positive seinen Gefühlen einen Stoff darbietet, an welchem sie sich festhängen und aus welchem sie sich entwickeln können, doch mehr zum Supranaturalismus. Dagegen steht der Mysticismus auch wieder im Gegensatz gegen Rationalismus und Supranaturalismus zugleich, als unmittelbare Gefühlsreligion gegen die verständige Auffassung der Religion und gelehrte Behandlung der Theologie in jenen beiden Denkarten. Mysticismus ist überhaupt eigentlich mehr eine Gemüthsbeschaffenheit, Gefühlsstimmung, als eine bestimmte theoretische Ansicht. Indessen steht er auch in dieser Beziehung wieder dem Supranaturalismus näher als dem Ratio-

nalismus, da der Supranaturalist sich theils mehr von dem Gefühle leiten läßt, als der Rationalist, theils die gelehrte Behandlung der Theologie durch Sprache, Kritik und Geschichte oft um des dogmatischen Systems willen fürchtet. In bestimmterer Bedeutung aber steht der Mysticismus dem Rationalismus (hier in der Bedeutung von richtigem Vernunftgebrauch) darin entgegen, daß er 1) das Gefühl bei Auffassung der Religion vorherrschen läßt, 2) Wissen mit Glauben, Endliches mit Unendlichem vermischt, insofern er durch das Gefühl die Schranken der Endlichkeit überschreitet, und 3) Idee und Symbol verwechselt, insofern er die bloß bildliche Beziehung der Idee in der Ahnung für wirkliche Beziehung, für die Idee selbst hält*). Von dem Supranaturalismus aber unterscheidet er sich vorzüglich dadurch, daß er in sich selbst göttliche Offenbarungen und eine höhere Verbindung mit Gott glaubt, während jener diese nur als in Andern geschehen annimmt. Man kann also Mysticismus und Supranaturalismus wie Subjectives und Objectives unterscheiden. Der Offenbarungsbegriff des Supranaturalismus ist die objectiv gewordene, in Begriff für den Verstand gefaßte Gefühlsstimmung des Mysticismus. Dieser also ist die Quelle des Supranaturalismus, oder das Leben, die Seele, der Supranaturalismus der todtte Körper.

Die Mystiker unsrer Zeit lassen sich hauptsächlich in zwei Classen theilen, die ganz verschieden von einander sind. Die Einen sind die philosophischen Mystiker, Identitätsphilosophen und Pantheisten, welche den Mysticismus rational und mehr theoretisch betreiben, und in intellectueller Anschauung, absoluter Vernunft ein mystisches Organ, in dem All-Eins, Indifferenz und Identität, ein mystisches Ziel finden. Die Andern sind die kirchlichen Mystiker, welche, auf die kirchliche Lehre des Augustin von der Erbsünde gestützt, sich zum Irrationalismus, zur Feindschaft gegen Vernunft und jede menschliche Kraft, bekennen und eine mehr praktische Richtung haben. Sie verbergen sich nicht, wie die philosophischen Mystiker, hinter Symbole und philosophische Terminologien, sondern geben offen und einfach ihre Meinungen zu erkennen; aber sie sind auch beschränkteren Blickes als jene und unverholene Freunde des Obscurantismus, Feinde der Wissenschaft und der Aufklärung. Sie berufen sich auf die Bibel, aber nur durch unrichtige, beschränkte Exegese. Ihre Denkart ist es, die ins Volk übergeht, die hier mit Pietismus sich verbindet, Separatismus erzeugt und sich in dem Conventikel- und Tractäthen-

*) Das Nähere dieser Erklärung siehe in meinem Mysticismus des Mittelalters, S. 5—24.

Anwesen äußert. In der neuen berliner „evangelischen Kirchenzeitung“ hat diese Denkart ein Organ gefunden.

In seiner Anwendung auf die Moral ist der Mysticismus von den bedcutendsten Folgen. In seiner ganzen Strenge als Einheit des Menschlichen mit Gott aufgefaßt, führt er geradezu zur Zerstörung des Grundes der Sittlichkeit, denn er vernichtet hier Freiheit und Persönlichkeit. Aber auch abgesehen davon, ist 1) Vermischung des Sittlichen mit dem Religiösen eine Folge des Mysticismus. In dem Mysticismus herrscht der religiöse Gesichtspunct vor dem sittlichen vor, Sittlichkeit wird daher dadurch abhängig von Religion. Ihm erscheint alles Höhere, Geistige im Menschen als göttliche Wirkung, und so betrachtet er auch das Sittengesetz als göttliches Gesetz, und leitet die Verbindlichkeit dazu, die Erkenntniß derselben, die Beweggründe und die Kraft es auszuführen aus der Religion, aus Gott her. 2) Eine Abneigung vor einer klaren und wissenschaftlichen Behandlung der Moral entsteht aus dem Mysticismus schon insofern, als dieser, durch vorherrschendes Gefühl geleitet, auch die Moral nur auf unmittelbare, dunkle Gefühle, auf sittliche Triebe und Liebe allein zu gründen, und daher die strengeren Begriffe des Gesetzes und der Pflicht zu verschmähen geneigt seyn muß. 3) Das sittliche Ziel der Mystiker liegt über den natürlichen Kräften des Menschen, ist ein außerweltliches, phantastisches, und dies hat eine Geringschätzung gegen, eine Losagung von den gewöhnlichen Pflichten des Lebens und eine Erhebung zu einer vermeintlichen höheren, göttlichen Tugend zur Folge, die oft gerade zur Unsittlichkeit führt. Damit hängt 4) die mystische Feindschaft gegen das Äußere und Irdische zusammen, welche eine krankhaft überspannte Strenge und Peinlichkeit in Hinsicht des Genusses sinnlicher Vergnügungen erzeugt. 5) Die mystische Tugend hat einen vorzugsweise passiven Charakter, welcher Demuth, Geduld und Ergebung bis zur quietistischen Unthätigkeit hin, gegen Selbstvertrauen, Muth, Tapferkeit und Thätigkeit hervorhebt. Endlich 6) mischen sich durch Phantasie und Gefühl oft sinnliche Begriffe in die mystische Sittenlehre ein, und führen so zu dem andern Extrem, der Laxheit und Weichlichkeit, hin.

Erfreulich ist es, daß in keinem der neueren theologischen Moral ein entschiedener Mysticismus streng durchgeführt ist, sondern daß dieser theils nur einzelne Theile der Moral besonders behandelt hat (Daubs Judas Ischarioth), theils sich in einzelnen Partien derselben mehr oder weniger stark geltend gemacht hat. Am meisten hat er sich in der fast allgemein in der theologischen Moral angenommenen (obgleich nicht immer aus Mysticismus entsandenen) Einmischung religiöser Elemente gezeigt. Von

den andern angegebenen Aeußerungen des Mysticismus in der Moral findet man nur hie und da mehr oder weniger deutliche Spuren, wovon im Einzelnen noch mehr zu reden ist.

Eine philosophische Behandlung hat die theologische Moral erst seit dem Einfluß der kantischen Philosophie auf die Theologie erfahren. Ein oberflächlicher Eklekticismus, meistens empirischer Eudämonismus, mit einigen mystisch-orthodoxen Formeln vermischt, herrschte vor Kant, wie in der Philosophie, so in der Theologie, wie die moralischen Arbeiten J. G. Eöllner's *), Crusius **), Less ***), J. P. Millers ****), C. C. Eitmanns †), Döderleins ††), J. D. Michaelis †††), Morus ††††) u. a. m. beweisen. Wir dürfen daher gewiß den Gebrauch, den zuerst J. W. Schmid *) und nach ihm viele andere Theologen, wie C. F. Stäudlin **), C. F. Ammon ***), S. G. Lange ****), P. J. C. Vogel †) von der kantischen Philosophie in der theologischen Moral machten, als einen großen Fortschritt dieser Wissenschaft betrachten, indem sie dadurch zuerst einen strenger wissenschaftlichen Charakter und einen rationaleren Geist erhielt. Freilich war die kantische Sittenlehre zu einseitig, als daß sich ihr Einfluß auf die theologische Moral lange hätte halten können. Der starre, todte Formalismus, die Verken- nung des Gefühls, die Trennung und Herabwürdigung der Reli- gion, und Mehreres, was früher („Revision der philof. Moral, Bd. 27, Hft. 1.) von der philosophischen Seite als Mangel des

*) Grundriß der Moralthologie. Frankf. a. D. 1762.

**) Kurzer Begriff der Moralthologie. 2 Thle. Leipz. 1772. 73.

***) Handbuch der christlichen Moral und allgemeinen Lebenstheorie. Göt. 1777. 3te Ausg. 1787.

****) Lehrbuch der ganzen christlichen Moral zum allgemeinen Gebrauche. Leipz. 1771. 2te Ausg. 1776.

†) Christliche Moral. Leipz. 1783.

††) Kurzer Entwurf der christlichen Sittenlehre. Jen. 1789.

†††) Moral, herausgegeben von Stäudlin. Göt. 1792.

††††) Akademische Vorlesungen über die theol. Moral, herausg. von Chr. Fr. Voigt. 3 Bde. Leipz. 1794.

*) Theologische Moral. Jen. 1793. Lehrbuch der theol. Moral für Vorles. Jen. 1794. Christliche Moral, wissenschaftlich bearbeitet. Bb. 1. 1797. Bb. 2. und 3. fortgesetzt von Krause.

**) Grundriß der Tugend- und Religionstheorie zu akad. Vorlesungen. Th. 1. Tugendlehre. Göt. 1798.

***) Die christliche Sittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundriß. Erl. 1795.

****) System der theol. Moral. Leipz. und Rost. 1803.

†) Lehrbuch der christlichen Moral zu akadem. Vorlesungen. Nürnberg und Altd. 1803.

Kantischen Systems aufgezeigt wurde, widerstrebte auch dem lebendigen, freien Geist des Christenthums, das in Gefühl und Liebe lebt. Auch in dem Gebiete der Philosophie ward der alte Kantianismus mehr und mehr durch neue Lehren verdrängt; pantheistische Speculationen, die dem Christenthum weit mehr als der Kantianismus, und zwar nicht bloß, wie dieser, der Form nach, sondern seinem innersten Grund und Wesen nach zuwider waren, traten an seine Stelle, und der schnelle Wechsel der Systeme machte die Theologen gegen die Sicherheit philosophischer Wahrheit überhaupt mißthätig und immer mehr abgeneigt, Philosophie auf die Theologie anzuwenden. Zwei der ehemaligen Anhänger der kantischen Moralphilosophie, Stäudlin *) und Ammon **), verließen dies System, und suchten auf eigenem Wege eine Verbesserung der kantischen Mängel, J. E. C. Schmidt ***), wandte die fichte'sche Philosophie auf die Sittenlehre an, und Reinhard's ****) System ward in der Opposition gegen das kant'sche, aber auch im Sinne, und mit allen Fehlern und Schwächen der vorkant'schen Sittenlehre aufgeführt. Und so möchte man sehr fragen, ob dieses Verlassen der kant'schen Methode und diese Losreißung der theologischen Moral von einer entschiedenen philosophischen Methode und klaren philosophischen Grundsätzen zum Vortheile der Wissenschaft geschehen sey. Das Hauptbedürfnis war, gegen das bloß formale Princip, auch eine Materie der Sittlichkeit zu finden; allein da man den Grund dieses Formalismus in einer schulgerechten Form der Philosophie sah, so suchte man auch diese sittliche Materie nicht auf dem Wege philosophischer Speculation, sondern durch Erfahrung, und gerieth so in einen Empirismus und zugleich Eklekticismus hinein, der die meisten der durch philosophische Kritik längst zurückgewiesenen Principien der Sittenlehre, wie die von der Vollkommenheit, dem Willen Gottes, der Wahrheit, wieder hervorsuchte und Kraus untereinander mischte, und bisweilen †) selbst zur Ver zweiflung an der Möglichkeit und Nothwendigkeit irgend Eines obersten Princips der Sittenlehre führte. Wie groß und allgemein daher auch z. B. das Ansehen des voluminösen reinhard'schen

*) Philosophische und biblische Moral. Gdt. 1805. Neues Lehrbuch der Moral für Theologen. Gdt. 1813. 2te Aufl. 1817.

***) Neues Lehrbuch der religiösen Moral und der christlichen insbesondere. Gdt. 1800. Vollständiges Lehrbuch der christlich-religiösen Moral. 4te Aufl. Gdt. 1806.

****) Lehrbuch der Sittenlehre mit besonderer Hinsicht auf die moralischen Vorschriften des Christenthums. Gief. 1799.

†) System der christlichen Moral. Wittenb. 1788 — 1815. 5 The.

†) Stäudlin a. a. D. Vorrede.

Wahrheit mag, so hat es doch an wissenschaftlichem Geiste und methodischer Methode einen sehr geringen Werth. Psychologische Voraussetzungen, dogmatische Formeln, einige logische Demonstrationen, das sind die Bestandtheile, aus denen dieses System zusammengesetzt ist; aber die psychologischen Sätze sind, neben manchem Andern, oft unrichtig oder doch ungenau, die Dogmatik Reinhardt's ist verkommen zur halb und schwankend, auf jeden Fall aber nicht in die Wissenschaft gehörig, und die logischen Demonstrationen sind oft nur Eintrübwerke *). Mit allen den Mängeln, welche die Elemente des kantischen Systems mit sich bringt, möchte dennoch J. M. Schmidt's Moral an wissenschaftlichem Geiste, an Einfachheit, in jedem Grunde, an Klarheit und Harmonie, der unpartheyischen vorzuziehen seyn, obgleich der letzteren immer das Verdienst des mannlichen Beobachtens und Sammelns reicher Materialien für die Wissenschaft gelassen werden muß.

Der Erste der sich von diesem unphilosophischen Empiricismus und Materialismus wieder losriß und der theologischen Moral wieder einen philosophischen Geist gab, war De Wette. Er wandte die kritische Philosophie auf die theologische Moral an, welche beinahe aus der kantischen Schule hervorgegangen, der kritischen Methode sehr gelichen ist und durch deren Fortbildung ein unerschütterliches Vermögen der Beobachtung, ein reines Gefühl des Wahren und Inneren der Dinge gefunden hat, woraus eine Methode der Wissenschaft entstand. Nach den Grundfögen dieser Philosophie § De Wette's „Kritische Sittenlehre“ (Berlin 1819, 2 Bde.) beurtheilt, und wir können hier das Lob einer tüchtigen philosophischen Darstellung, geschicklichen und lichtvollen Anordnungs, klaren Darstellung, und eines echten inneren, sittlichen Geistes nicht verkennen. Es wüßten aber haben wir auf der andern Seite, daß der Krit. durch den Gebrauch der oben gemißbilligten Methode zum Verstand des Sittensinnens, und durch Einwirkung der Formel der Dogmatik und zwar der orthodoxen und supranaturalistischen Dogmatik in die Moral, die Reinheit und Klarheit der 2. Hälfte gewisser philosophischen sittlichen Grundfögen auf die Wissenschaft verlor. Sie ist einem mystisch-supranaturalistischen Geistes geartet und verwirrt hat, und darum von der mit unerschütterlicher Festhaltung der den andern ist. De Wette's Arbeit war die Aufmerksamkeit ist auf die freiesche Idee der Tugend gegründet, welche in einem unmittelbaren Gefühle des Guten sich mit arguirt darstellenden schwebend und sittlichen Ideen auch positiv in Symbolen ausdrückt. Das Ganze dieser positi-

*) Es ist nicht über ihn richtig urtheilt: De Wette christl. Sittenlehre. Th. 2. Kap. 2. S. 350. 19.

von Darstellung der Ideen in unmittelbarem Gefühle versteht. De Wette: unter der Offenbarung. „Vernunft und Offenbarung, sagt er daher, Vor. S. VIII. mit Recht, habe ich nicht einander entgegengesetzt, sondern in Uebereinstimmung gebracht,“ und Einl. S. 8. fg., wo er sich über das Verhältniß der philosophischen und christlichen Sittenlehre ausführlicher erklärt, geht er ausdrücklich von dem Sage aus, daß Vernunft und Offenbarung nicht im Widerspruche stehen, sondern daß es eine und dieselbe göttliche Wahrheit sey, die in der Vernunft und der Offenbarung ist. Allerdings, in diesem symbolischen Sinne kann kein Widerspruch zwischen Vernunft und Offenbarung seyn, ist nur ein bildlicher, religiöser Ausdruck für Vernunft, so wie auch D. W. S. 10 ausspricht: „Die Offenbarung ist nichts als die geschichtlich abgepiegelte und in die Erscheinung getretene Vernunft.“ Aber nicht jede zur Erscheinung gewordene Vernunft kann Offenbarung genannt werden, nur die unmittelbar in Glaube und Liebe hervortretende; und sie unterscheidet sich demnach von Philosophie, wie unmittelbares Gefühl, Glauben und Thun vom mittelbaren Denken (S. 12.). Aber alle diese Bestimmungen können noch gar keinen Einfluß auf die Eigenthümlichkeit der theologischen Moral haben und auf ihren Unterschied von der philosophischen; denn Offenbarung ist ja nur Bild, nicht Sache, sie kann also für die Wissenschaft, die nur nach der Wahrheit fragt, gar keine Bedeutung haben. Dennoch leitet der Verf. sogleich den Unterschied daraus ab, daß die philosophische Sittenlehre synthetisch verfähren, und von der innern Erfahrung durch Reflexion zu den einfachen, ursprünglichen Elementen der sittlichen Natur und zusammenfassend fortschreiten müsse zu dem höchsten Urbild des sittlichen Lebens; die theologische aber das Urbild schon unmittelbar in der Thatsache der Offenbarung besitze, und dieses nur wissenschaftlich zu begreifen habe, und daher analytisch verfähre. Der Theolog soll alles gleich im Gefühl auffassen, und dasselbe erst zum Behuf des Verstandes in Begriffe aufzulösen suchen. Damit aber wird der Offenbarung eine objective Wahrheit zuerkannt, die sie, als Bild, als subjective Erscheinung der Vernunft, nicht haben kann. Die objective Wahrheit der unmittelbaren, religiösen und sittlichen Gefühle wird in der Theologie vorausgesetzt, die in der Philosophie erst durch Reflexion gefunden werden soll. Warum ist in der Theologie erlaubt, was in der Philosophie nicht erlaubt seyn soll? Die Theologie hat ja nichts von materieller Wahrheit voraus, sie hat nur Vernunftwahrheit, welche die Philosophie auch hat. Gehört wirklich jenen unmittelbaren Gefühlen für sich eine solche Autorität, und ist also wirklich diese analytische Methode die wahre, vernunftgemäße, so muß sich nicht die Theologie allein derselben

bedienen, sondern auch die Philosophie; haben sie diese Autorität nicht, sondern erhalten sie dieselbe erst nach vorhergegangener Reflexion, so beruht diese Theologie auf einem hohlen, schwärmerischen Grund, und ist nicht wahre Wissenschaft. Philosophie und Theologie müssen auf gleichem Wege gehn, auf gleichem Grunde ruhn. Auf demselben Irrthum beruht es, wenn der Verf. ferner (S. 13. fg.) die christliche Sittenlehre auch darin von der philosophischen unterscheidet, daß sie nicht bloß, wie die letztere, Didaktik seyn solle, sondern auch Asketik, und daß sie daher mehr auf Erregung des Gefühls berechnet seyn und der Religion einen weit größern Einfluß gestatten müsse. Asketik aber gehört nicht in die wissenschaftliche Moral, sondern in die Pädagogik oder praktische Sittenlehre; Erregung des Gefühls kann nie ein wissenschaftlicher Zweck seyn, sondern nur ein praktischer, und die Religion darf zu der theologischen Moral in keinem andern, näheren Verhältnis stehen, als zur philosophischen, — in beiden soll nur das Wahre, Wissenschaftliche statt finden. Aber wie stimmt es nun ferner mit der obigen Bestimmung der Offenbarung als der „geschichtlich abgespiegelten und in die Erscheinung getretenen Vernunft“ (S. 10.), wenn nach S. 15. „in der Offenbarung die folgende, stufenweise sich entwickelnde Bildung des Menschengeschlechts mit Einem Male gleichsam anticipirt wird,“ und „das Vorbild der Offenbarung ewig als Muster und Leitstern der Bildung stehen bleibt,“ und wenn wir uns „auf philosophischem Wege der Höhe nur nähern, auf welcher die Offenbarung schon steht.“ Offenbarung, als geschichtliche Erscheinung der Vernunft, ist selbst nur ein Bestandtheil und Resultat der Bildung, und kann als solche sich nur stufenweise entwickeln, nicht mit Einem Male anticipirt werden. Wenn wir aber darunter nur die, freilich etwas zu sehr, in supranaturalistische Symbole eingekleidete Wahrheit verstehen wollen, daß die unmittelbare Ahnung des Gefühls oft dem verständigen Bewußtseyn durch Reflexion voraussetze, so kann doch eine solche Offenbarung nicht „ewig“ als Vorbild stehen bleiben, und die „Höhe der Offenbarung“ kann der Philosophie nicht absolut unerreichtbar seyn, wenn sie nur eine endliche, menschliche Thatsache ist. Wenn der Verf. ferner der Offenbarung gewisse eigenthümliche sittliche Ideale, sittliche Antriebe und positive Gesetze zuerkennt, so scheint er damit wiederum über die bloß symbolische Bedeutung der Offenbarung hinauszuschreiten, nach welcher von einem eigenthümlichen Inhalt derselben nicht die Rede seyn kann. Allerdings kann das geschichtlich gegebene, positive Christenthum Ideale, Antriebe und Gesetze unserem Bewußtseyn darbieten, aber diese sind doch ursprünglich rational und müssen von der Philosophie aufgenommen werden; sind sie nicht rational, liegen sie außerhalb der Bef-

sungsgabe der Philosophie, bloß an gewisse historische, äußere That-
sachen des Christenthums angeknüpft, wie das Ideal des Beispiels
Jesu und der Apostel, der Antriebe der Liebe zu Jesu, die Pflich-
ten gegen Jesum, so sind dies nicht rein sittliche Elemente und
können nicht in eine wissenschaftliche Sittenlehre aufgenommen wer-
den. Christus, ein Mensch, eine endliche Erscheinung, kann nicht
reines Ideal der Sittlichkeit, nicht reiner Antrieb zum Guten, nicht
Grund sittlicher Gesetze seyn; das Sittliche hat seinen Grund und
Quell nur in reinen Vernunftideen. Diese Benutzung des histo-
rischen Stoffes des Christenthums für Erweckung des Gefühls und
Willens sey den praktischen Zwecken überlassen, für welche er in
ästhetisch ergreifender Form darzustellen ist; für die Wissenschaft
aber hat er keinen Werth, diese steht auf eigenen Füßen und be-
darf nicht der historischen Stützen. Wir werden später mehrmal
auf diesen symbolischen Supranaturalismus De Wette's, bei der
Anwendung einzelner Symbole auf die Sittenlehre zurückkommen.

Die Sittenlehre De Wette's ist, nach der gewöhnlichen Me-
thode, in eine allgemeine (Th. 1.) und eine besondere S. L. (Th. 3.)
eingetheilt, welchen aber (Th. 2.) noch eine Geschichte der christli-
chen S. L. zugefügt ist, weil sich nach seiner Ansicht die besondere
S. L. nur aus der Geschichte entwickeln läßt.

Der erste Theil aber beginnt bei ihm, gegen die gewöhnliche
Methode, welche noch einen Abschnitt über die Bedingungen und
das Princip der Sittlichkeit voranzuschicken pflegt, sogleich mit
der sittlichen Anthropologie (Cap. 1.), was den großen Vortheil hat,
daß dadurch die sittlichen Untersuchungen gleich Anfangs eine ih-
nen sehr angemessene subjective Wendung erhalten. Von diesem
subjectiven Standpunct aus wird erstens die Sittenlehre auf ihr
wahres, eigenthümliches Gebiet, menschliche Natur und menschl-
ches Leben, gestellt, menschliche Zwecke und menschliche Gesetze wer-
den ihr vorgestellt, und transcendente Begriffe von göttlichen Zwe-
cken, göttlichen Gesetzen, Gottähnlichkeit und göttlichem Willen als
Gegenständen der Sittlichkeit werden zurückgewiesen: („menschliche
Zwecke, menschliche Gesetze muß die Sittenlehre dem Menschen vor-
schreiben. Die göttlichen Gesetze müssen doch auch menschliche seyn,
vermöge der Anlage und Fähigkeit der menschlichen Natur.“ S.
38.). Zweitens werden die sittlichen Grundbegriffe von der Freiheit,
der Zurechnung, dem Guten, der sittlichen Verpflichtung und dem
Princip der Sittlichkeit viel sicherer und besser aus der sittlichen Natur
des Menschen subjectiv und anthropologisch entwickelt, als auf dem
objectiven Wege durch metaphysische Speculationen. Gerade das
also, was der Ref. in der Jen. A. L. Z. an De Wette's
Sittenlehre tadelt, daß sie nämlich nicht die Idee der Gottähnlich-
keit oder Frömmigkeit, als oberste Idee der Sittenlehre, an die

Spitze derselben gestellt hat, sondern von dem subjectiven, menschlichen Standpunct ausgeht, halte ich für einen Hauptvorzug derselben. Diesem subjectiven Standpunct gemäß ist der Grundgedanke der Sittlichkeit das Vermögen der Werthgebung oder das Herz. Von diesem geht auch De Wette aus und entwickelt von ihm aus sehr klar die menschlichen Triebe, als den Grund und die Quelle aller menschlichen — also auch der sittlichen — Zwecke und Gesetze (drei Grundtriebe: der sinnliche, geistige oder Vollkommenheitstrieb und vernünftige oder sittliche Trieb), zeigt in dem Einen Gegenstand aller Triebe, dem menschlichen Leben, das wahre Princip der Sittlichkeit (S. 50. fg.), läßt dann durch den Willen, der die durch die Triebe dem Menschen gesetzten Zwecke ausführt, die für sich noch thatlosen Triebe zur That werden (S. 54. fg.), diesen (den Willen) durch den Verstand, als das mittelbare Bewußtseyn von den in dem Herzen und den Trieben unmittelbar gegebenen Zwecken und Gesetzen, bestimmt werden (S. 58.), unterscheidet den auf die unmittelbaren sittlichen Zwecke gerichteten Verstand (sittlichen Verstand, Weisheit) von dem auf Mittel dazu gerichteten Verstand (Klugheit) (S. 70. fg.), leitet aus der Befriedigung der sittlichen Triebe das Gewissen ab, welches der aus den Zwecken der Triebe gewonnenen sittlichen Ueberzeugung gemäß die einzelnen Handlungen beurtheilt (S. 86.), und entwickelt endlich die Freiheit als die nothwendige Voraussetzung, welche aller unserer, factisch nachgewiesenen, sittlichen Zurechnung zu Grunde liegt (S. 98.). Damit sind die Grundbegriffe der Sittlichkeit sehr befriedigend von De Wette aus dem Einen praktischen Grundgedanken, dem der Werthgebung, und den daraus entspringenden Trieben entwickelt. Zugleich sind diese Begriffe durch eine besonnene und gründliche Erregung sehr genügend als biblisch nachgewiesen. Vieles ist in dieser Deduction eigenthümlich und von andern theologischen Sittenlehren verschieden. So zuerst das Princip der Sittenlehre, das Leben, als der oberste, alle Triebe umfassende Werth und Zweck. Es versteht sich, daß hier Leben sich nicht bloß auf sinnliches Daseyn bezieht, sondern auf menschliches, vernünftiges Leben. Das Leben im sinnlichen Trieb ist nur Erschrinnung des Lebens, nicht wahres Wesen. Auch im geistigen Trieb offenbart sich noch nicht das wahre Leben, sondern nur Erscheinung desselben, obwohl geistige Erscheinung. Das wahre Wesen und Leben des Menschen ist nur ein vernünftiger, sittlicher Trieb. Das was wir im sittlichen Trieb achten, ist die Würde des Menschen oder die persönliche Würde, und dies ist eben die Achtung des Lebens des Menschen in seiner wesentlichen Nothwendigkeit, in seinem wahren Wesen. Die andern Triebe stehen hiernach nicht in einem feindseligen, sondern nur in einem unterge-

ordneten Verhältnisse zu dem sittlichen, insofern nur er das Leben an sich unmittelbar anspricht und darum unbedingt verbindet, jene aber nur das Leben in der Erscheinung, und darum nur bedingt, und zwar durch das Leben an sich im sittlichen Trieb bedingt, verbinden. Dieß Princip ist sehr zweckmäßig gewählt und genügend. Es ist naturgemäß, umfassend, gibt in den Trieben der Sittenlehre einen Inhalt, und in der Idee des wahren, vernünftigen Lebens doch eine Form und Beschränkung. Eigenthümlich ist ferner, daß die Klugheit von De Wette als Bestandtheil der christlichen Sittenlehre aufgenommen, und auch in der Bibel als solcher nachgewiesen wird. Eine Folge davon ist, daß nicht Alles in der Sittenlehre der gleichen Nothwendigkeit des unbedingt Gebotes zu unterwerfen ist, sondern Vieles als Rathschlag dem freien Ermessen der Klugheit überlassen werden muß; wodurch dem ängstlichen Gesezdiens und dem daraus hervorgehenden Probabilismus und der Casuistik Schranken gesetzt werden. In der Lehre von dem Gewissen finden sich bei De Wette zwei eigenthümliche Ansichten, die nach einem gewöhnlichen Mißverständnis als sittliche Kezereien betrachtet zu werden pflegen. Die eine ist die, daß nicht alle freie Handlungen des Menschen unter die Beurtheilung des Gewissens fallen, daß also manche sittlich gleichgültig seyen (S. 94.). Wir haben uns schon in der früheren Abhandlung über die philosophische Moral (Bd. 27. Hft. 1.) über die *Adiaphora* erklärt, und diesem gemäß würde De Wette sich doch nicht genau genug ausgedrückt haben, wenn er völlige sittliche *Adiaphora* zugiebt, da, bei Beachtung des Unterschiedes zwischen subjectiver und objectiver Gleichgültigkeit, subjectiv eine völlig gleichgültige Handlung nicht denkbar ist, insofern jede, auch die geringfügigste, eine Beziehung auf die Idee der Schönheit und Vollkommenheit des Lebens zuläßt, und jeder Moment des Lebens einer Anforderung an die sittliche Gesinnung unterworfen ist; obgleich objectiv, weil nicht alle Handlungen nach äußern Gesezen und Begriffen bestimmt werden können, allerdings Vieles gleichgültig ist. Auch gesteht De Wette S. 308. ausdrücklich, daß es nur für den Verstand Gleichgültiges gebe, für das Gefühl aber nicht, denn „niemals sollen wir den Gedanken an Gott und sittliche Weltordnung aus den Augen sezen, ohne dadurch in Aengstlichkeit und Reizbarkeit zu verfallen.“ Die andere Ansicht ist die, daß die Zurechnung der Handlungen Anderer nicht nach objectiven Gesezen, sondern nach der subjectiven Ueberzeugung des Handelnden geschehen müsse. Diese Ansicht ist jedoch ganz richtig und folgt nothwendig aus dem Grundgedanken der Sittlichkeit, daß diese nämlich durch innere Gesinnung (Sittlichkeit), nicht durch äußere Geseze (Legalität) bestimmt wird (S. 99. u. 115.). Das Wesen der sitt-

lichen Freiheit faßt De Wette insofern reiner auf, als er sie, im Unterschiede von den empirischen Bestimmungen der meisten andern theologischen Sittenlehrer (Reinhard), von der psychologischen Freiheit scharf trennt, und ihr wahres Wesen in eine absolute Unabhängigkeit von allen Naturgesetzen setzt, die nur in der Erscheinung beschränkt ist (S. 106. „Der Mensch ist frei, aber er erscheint als unfrei“). Nur diese rein ideal gefaßte Freiheit entspricht den absoluten Anforderungen des sittlichen Gebots oder des Gewissens. Nach dieser Ansicht von Freiheit ist auch das Böse (S. 107. fg.) von De Wette richtig rein auf Freiheit, auf dem Entschlusse des Willens gegründet, und es ist nur ein empirischer Begriff von Freiheit, der einige Sittenlehrer zu der Ansicht gebracht hat, daß nur das Gute aus Freiheit, das Böse hingegen aus Sinnlichkeit entspringe; man verwechselt dabei Freiheit in der Erscheinung mit Freiheit an sich; Freiheit ist dort die erworbene, zur Erscheinung gewordene Freiheit, die sittliche Kraft.

Bis hierher konnten wir größtentheils bestimmend den Darstellungen des Verf. folgen, von S. 120 an aber verläßt er den rationalen Grund, auf dem er bisher gestanden, und sucht den Supranaturalismus philosophisch zu begründen. Dies thut er durch die feles'sche Idee von einem absoluten Hang des Menschen zum Bösen, woraus die supranaturalistischen Dogmen von dem ursprünglichen Verderben der menschlichen Natur oder der Erbsünde und dem daraus folgenden Bedürfnis der Erlösung abgeleitet werden. Die Idee von einem absoluten, freien Bösen im Menschen an sich ist eine wahre, und nur eine sentimentale Oberflächlichkeit oder eine einseitige Verstandesansicht hat es versucht sie ganz zu verdrängen, und vorzüglich die Opposition gegen mystischen Unfug, der vielfach mit dieser Idee getrieben worden ist, hat sie in unseren Tagen bei den Freunden einer freieren religiösen Denkart in üblen Credit gebracht. Es ist dieselbe Idee, welche schon Kant aufstellte und mit dem „radicalen Bösen“ bezeichnete, nur daß dieser sie dadurch verfälschte, daß er sie wieder in die Erscheinungswelt herabzog. In ihrer reinen, idealen Bedeutung ist sie von Fries wieder aufgestellt worden, von dem sie auch De Wette entlehnt, aber ganz wider den Sinn ihres Urhebers angewendet hat. Diese Idee entspringt nämlich aus der Beziehung der Idee der Freiheit auf die Erscheinung. Die Anforderungen des Sittengesetzes an unsern Willen sind absolut. Etwas Absolutes aber ist in der Erscheinungswelt nicht denkbar. Jede endliche Kraft kann durch eine andere noch stärkere überwunden werden; also auch die Kraft des sittlichen Triebes, wie stark sie auch sey, kann durch einen noch stärkeren sinnlichen überwunden werden. Jede endliche, erscheinende Tugend ist also überwindlich. Schwäche, Unvollkommenheit, Unzulänglichkeit

muß also nothwendig der Charakter aller menschlichen Tugend seyn. Wie erreichen nie das höchste, letzte Ziel der sittlichen Vollkommenheit, wir entsprechen nie vollständig den absoluten Anforderungen des absoluten Sollens. Diese Unvollkommenheit ist unserer endlichen Natur nach, unserem erscheinenden Wesen nach, nothwendig, absolut. Aber wir betrachten uns nicht bloß als endlich erscheinende Wesen, und unserem wahren Wesen nach glauben wir uns frei, d. h. unabhängig von aller Naturnothwendigkeit. Also sind wir auch unabhängig von jener Unzulänglichkeit des menschlichen Tugendstrebens. Erschien diese uns in der Erscheinungswelt als Naturnothwendigkeit, als natürliche, nothwendige Folge unserer sinnlichen, endlichen Natur, so muß sie uns nun, aus dem Standpunct unsers wahren Wesens, als freie That, und als eine der Idee der Sittlichkeit widersprechende freie That, als Böses erscheinen. Wir rechnen uns die absolute Unerreichbarkeit der Idee in der Erscheinung, die absolute Unvollkommenheit aller Erscheinung als absolute Schuld zu. Um aber diese Idee, welche in ihrem reinen Sinne wohl schwerlich gegründeten Widerspruch finden kann, vor sehr leicht möglichen Mißdeutungen und Verunstaltungen zu sichern, muß noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden. Erstlich: der Hang zum Bösen *) hat nur ideale Bedeutung, gilt nur aus dem Standpunct des wahren Wesens, aus dem Standpunct der transcendentalen Freiheit, nach welcher wir die Erscheinung des Menschenlebens beurtheilen. Durchaus also darf diese Lehre nicht als ein natürlicher Hang des Menschen zum Bösen, als ein Uebergewicht der bösen Neigungen über die guten, als eine ursprünglich der Natur des Menschen inwohnende (angeborene, ererbte) Nothwendigkeit, die das Gute verhindere oder zum Bösen zwingt, gedeutet werden, was wir uns zurechnen. Weder gut noch böse ist der Mensch, wenn man ihn bloß als Erscheinung, als Naturwesen betrachtet. Gute Triebe liegen in ihm neben bösen, und auf keiner Seite ist ursprünglich ein Uebergewicht, für keine Seite ist der Sieg schon vorher durch irgend eine Nothwendigkeit bestimmt. Der Sieg im Kampfe zwischen entchiedenen Trieben hängt bloß von der größeren oder geringeren Stärke und Lebhaftigkeit, womit der eine gegen den andern gerade im Augenblick aufertritt, ab, und diese können ganz eben so gut auf der Seite des bösen als des guten Triebes seyn. Eine unüberwindliche Tugendkraft gibt es in der Natur eben so wenig als eine unüberwindliche Neigung zum Bö-

*) Der Ausdruck „Hang“ ist vielleicht nicht ganz glücklich gewählt, weil er eine Hinneigung zu Etwas andeutet, und darum sehr leicht auf eine natürliche Neigung des Menschen seiner Erscheinung nach gedeutet werden kann. Besser ist der Ausdruck „ideales oder religiöses Schutzgefühl.“

den andern angegebenen Aeußerungen des Mysticismus in der Moral findet man nur hie und da mehr oder weniger deutliche Spuren, wovon im Einzelnen noch mehr zu reden ist.

Eine philosophische Behandlung hat die theologische Moral erst seit dem Einfluß der kantischen Philosophie auf die Theologie erfahren. Ein oberflächlicher Eklekticismus, meistens empirischer Eudämonismus, mit einigen mystisch-orthodoxen Formeln vermischt, herrschte vor Kant, wie in der Philosophie, so in der Theologie, wie die moralischen Arbeiten J. G. Lüllner's *), Crusius **), Less ***), J. P. Millers ****), C. C. Littmanns †), Döberleins ††), J. D. Michaelis †††), Morus ††††) u. a. m. beweisen. Wir dürfen daher gewiß den Gebrauch, den zuerst J. W. Schmid *) und nach ihm viele andere Theologen, wie C. F. Stäudlin **), C. F. Ammon ***), C. G. Lange ****), P. J. S. Vogel †) von der kantischen Philosophie in der theologischen Moral machten, als einen großen Fortschritt dieser Wissenschaft betrachten, indem sie dadurch zuerst einen strenger wissenschaftlichen Charakter und einen rationaleren Geist erhielt. Freilich war die kantische Sittenlehre zu einseitig, als daß sich ihr Einfluß auf die theologische Moral lange hätte halten können. Der starre, todtte Formalismus, die Verken- nung des Gefühls, die Trennung und Herabwürdigung der Reli- gion, und Mehreres, was früher („Revision der philos. Moral, Bd. 27, Hft. 1.) von der philosophischen Seite als Mangel des

*) Grundriß der Moralthologie. Frankfurt. a. D. 1762.

***) Kurzer Begriff der Moralthologie. 2 Theile. Leipzig. 1772. 73.

****) Handbuch der christlichen Moral und allgemeinen Lebenstheorie. Göttingen. 1777. 2te Ausgabe. 1787.

*****) Lehrbuch der ganzen christlichen Moral zum allgemeinen Gebrauche. Leipzig. 1771. 2te Ausgabe. 1776.

†) Christliche Moral. Leipzig. 1783.

††) Kurzer Entwurf der christlichen Sittenlehre. Jena. 1789.

†††) Moral, herausgegeben von Stäudlin. Göttingen. 1792.

††††) Akademische Vorlesungen über die theol. Moral, herausg. von Chr. Fr. Voigt. 3 Bände. Leipzig. 1794.

*) Theologische Moral. Jena. 1793. Lehrbuch der theol. Moral für Vorles. Jena. 1794. Christliche Moral, wissenschaftlich bearbeitet. Bd. 1. 1797. Bd. 2. und 3. fortgesetzt von Krause.

***) Grundriß der Jugend- und Religionslehre zu akad. Vorlesungen. Th. 1. Jugendlehre. Göttingen. 1798.

*****) Die christliche Sittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundriß. Erlangen. 1795.

*****) System der theolog. Moral. Leipzig. und Rostock. 1803.

†) Lehrbuch der christlichen Moral zu akadem. Vorlesungen. Nürnberg. und Altdorf. 1803.

Kantischen Systems aufgezeigt wurde, widerstrebte auch dem lebendigen, freien Geiſt des Christenthums, das in Gefühl und Liebe lebt. Auch in dem Gebiete der Philosophie ward der alte Kantianismus mehr und mehr durch neue Lehren verdrängt; pantheistische Speculationen, die dem Christenthum weit mehr als der Kantianismus, und zwar nicht bloß, wie dieser, der Form nach, sondern seinem innersten Grund und Wesen nach zuwider waren, traten an seine Stelle, und der schnelle Wechsel der Systeme machte die Theologen gegen die Sicherheit philosophischer Wahrheit überhaupt mißtrauisch und immer mehr abgeneigt, Philosophie auf die Theologie anzuwenden. Zwei der ehemaligen Anhänger der kantischen Moralphilosophie, Stäudlin *) und Ammon **), verließen dies System, und suchten auf eigenem Wege eine Verbesserung der kantischen Mängel, J. E. C. Schmidt ***) wandte die fichte'sche Philosophie auf die Sittenlehre an, und Reinhard's ****) System ward in der Opposition gegen das kant'sche, aber auch im Sinne, und mit allen Fehlern und Schwächen der vorkant'schen Sittenlehre aufgeführt. Und so möchte man sehr fragen, ob dieses Verlassen der kant'schen Methode und diese Losreißung der theologischen Moral von einer entschiedenen philosophischen Methode und klaren philosophischen Grundsätzen zum Vortheile der Wissenschaft geschehen sey. Das Hauptbedürfnis war, gegen das bloß formale Princip, auch eine Materie der Sittlichkeit zu finden; allein da man den Grund dieses Formalismus in einer schulgerechten Form der Philosophie sah, so suchte man auch diese sittliche Materie nicht auf dem Wege philosophischer Speculation, sondern durch Erfahrung, und gerieth so in einen Empirismus und zugleich Eklekticismus hinein, der die meisten der durch philosophische Kritik längst zurückgewiesenen Principien der Sittenlehre, wie die von der Vollkommenheit, dem Willen Gottes, der Wahrheit, wieder hervor suchte und kraus untereinander mischte, und bisweilen †) selbst zur Verzweiflung an der Möglichkeit und Nothwendigkeit irgend Eines obersten Princip's der Sittenlehre führte. Wie groß und allgemein daher auch z. B. das Ansehen des voluminösen reinhard'schen

*) Philosophische und biblische Moral. Göt. 1805. Neues Lehrbuch der Moral für Theologen. Göt. 1813. 2te Aufl. 1817.

***) Neues Lehrbuch der religiösen Moral und der christlichen insbesondere. Göt. 1800. Vollständiges Lehrbuch der christlich-religiösen Moral. 4te Aufl. Göt. 1806.

****) Lehrbuch der Sittenlehre mit besonderer Hinsicht auf die moralischen Vorschriften des Christenthums. Gief. 1799.

†) Stäudlin a. a. D. Vorrede.

Werkes seyn mag, so hat es doch an wissenschaftlichem Geist und wissenschaftlicher Methode einen sehr geringen Werth. Psychologische Erfahrungssätze, dogmatische Formeln, einige logische Demonstrationen, das sind die Bestandtheile, aus denen dieses System zusammengesetzt ist; aber die psychologischen Sätze sind, neben manchem Guten, oft unrichtig oder doch ungenau, die Dogmatik Reinhardt's ist; bekanntlich sehr halb und schwankend, auf jeden Fall aber nicht in die Sittenlehre gehörig, und die logischen Demonstrationen sind oft nur Circelbeweise*). Mit allen den Mängeln, welche die Einseitigkeit des kant'schen Systems mit sich bringt, möchte dennoch J. W. Schmid's Moral an wissenschaftlichem Geist, an Consequenz, an festem Grund, an Klarheit und Harmonie, der reinhardt'schen vorzuziehen seyn, obgleich der letzteren immer das Verdienst des nützlichen Beobachtens und Sammelns reicher Materialien für die Sittenlehre gelassen werden muß.

Der Erste der sich von diesem unphilosophischen Empirismus und Eklekticismus wieder losriß und der theologischen Moral wieder einen philosophischen Geist gab, war De Wette. Er wandte die friesische Philosophie auf die theologische Moral an, welche bekanntlich aus der kant'schen Schule hervorgegangen, der kritischen Methode treu geblieben ist und durch deren Fortbildung ein unmittelbares Vermögen der Werthgebung, ein reines Gefühl des Werthes und Zweckes der Dinge gefunden hat, woraus eine Materie der Sittlichkeit entstand. Nach den Grundsätzen dieser Philosophie ist De Wette's „Christliche Sittenlehre“ (Berlin 1819, 3 Bde.) gearbeitet, und wir können dieser das Lob einer tüchtigen philosophischen Begründung, zweckmäßigen und lichtvollen Anordnung, schönen Darstellung, und eines ächten innern, sittlichen Geistes nicht versagen. Zu beklagen aber haben wir auf der andern Seite, daß der Verf. durch den Gebrauch der oben gemißbilligten symbolischen Methode des Christenthums, und durch Einmischung der Formeln der Dogmatik, und zwar der orthodoxen und supranaturalistischen Dogmatik in die Moral, die Reinheit und Klarheit der zu Grunde gelegten philosophischen sittlichen Grundsätze auf eine höchst verderbliche Art mit einem mystisch-supranaturalistischen Ueberguß getrübt und verwirrt hat, und darum von der ächt rationalen Behandlung derselben abgewichen ist. De Wette's Ansicht von der Offenbarung ist auf die fries'sche Idee der Ahnung gegründet, welche in einem unmittelbaren Gefühle die an sich nur negativ darstellbaren religiösen und sittlichen Ideen auch positiv in Symbolen ausspricht. Das Ganze dieser positi-

*) Vergl. was über ihn richtig urtheilt: De Wette christl. Sittenlehre. Th. 2. Abth. 2. S. 350. fg.

von Darstellung der Ideen in unmittelbarem Gefühle versteht. De Wette unter der Offenbarung. „Vernunft und Offenbarung, sagt er daher, Borr. S. VIII. mit Recht, habe ich nicht einander entgegengesetzt, sondern in Uebereinstimmung gebracht,“ und Einl. S. 8. fg., wo er sich über das Verhältniß der philosophischen und christlichen Sittenlehre ausführlicher erklärt, geht er ausdrücklich von dem Sage aus, daß Vernunft und Offenbarung nicht im Widerspruche stehen, sondern daß es eine und dieselbe göttliche Wahrheit sey, die in der Vernunft und der Offenbarung ist. Allerdings, in diesem symbolischen Sinne kann kein Widerspruch zwischen Vernunft und Offenbarung seyn, ist nur ein bildlicher, religiöser Ausdruck für Vernunft, so wie auch D. W. S. 10 ausspricht: „Die Offenbarung ist nichts als die geschichtlich abgespiegelte und in die Erscheinung getretene Vernunft.“ Aber nicht jede zur Erscheinung gewordene Vernunft kann Offenbarung genannt werden, nur die unmittelbar in Glaube und Liebe hervortretende; und sie unterscheidet sich demnach von Philosophie, wie unmittelbares Gefühl, Glauben und Thun vom mittelbaren Denken (S. 12.). Aber alle diese Bestimmungen können noch gar keinen Einfluß auf die Eigenthümlichkeit der theologischen Moral haben und auf ihren Unterschied von der philosophischen; denn Offenbarung ist ja nur Bild, nicht Sache, sie kann also für die Wissenschaft, die nur nach der Wahrheit fragt, gar keine Bedeutung haben. Dennoch leitet der Verf. sogleich den Unterschied daraus ab, daß die philosophische Sittenlehre synthetisch verfähren, und von der innern Erfahrung durch Reflexion zu den einfachen, ursprünglichen Elementen der sittlichen Natur und zusammensetzend fortschreiten müsse zu dem höchsten Urbild des sittlichen Lebens; die theologische aber das Urbild schon unmittelbar in der Thatsache der Offenbarung besitze, und dieses nur wissenschaftlich zu begreifen habe, und daher analytisch verfähre. Der Theolog soll alles gleich im Gefühl auffassen, und dasselbe erst zum Behuf des Verstandes in Begriffe aufzulösen suchen. Damit aber wird der Offenbarung eine objectivte Wahrheit zuerkannt, die sie, als Bild, als subjectivte Erscheinung der Vernunft, nicht haben kann. Die objectivte Wahrheit der unmittelbaren, religiösen und sittlichen Gefühle wird in der Theologie vorausgesetzt, die in der Philosophie erst durch Reflexion gefunden werden soll. Warum ist in der Theologie erlaubt, was in der Philosophie nicht erlaubt seyn soll? Die Theologie hat ja nichts von materieller Wahrheit voraus, sie hat nur Vernunftwahrheit, welche die Philosophie auch hat. Gehört wirklich jenen unmittelbaren Gefühlen für sich eine solche Autorität, und ist also wirklich diese analytische Methode die wahre, vernunftgemäße, so muß sich nicht die Theologie allein derselben

bedienen, sondern auch die Philosophie; haben sie diese Autorität nicht, sondern erhalten sie dieselbe erst nach vorhergegangener Reflexion, so beruht diese Theologie auf einem hohlen, schwärmerischen Grund, und ist nicht wahre Wissenschaft. Philosophie und Theologie müssen auf gleichem Wege gehn, auf gleichem Grunde ruhn. Auf demselben Irrthum beruht es, wenn der Verf. ferner (S. 13. fg.) die christliche Sittenlehre auch darin von der philosophischen unterscheidet, daß sie nicht bloß, wie die letztere, Didaktik seyn solle, sondern auch Aesthetik, und daß sie daher mehr auf Erregung des Gefühls berechnet seyn und der Religion einen weit größern Einfluß gestatten müsse. Aesthetik aber gehört nicht in die wissenschaftliche Moral, sondern in die Pädagogik oder praktische Sittenlehre; Erregung des Gefühls kann nie ein wissenschaftlicher Zweck seyn, sondern nur ein praktischer, und die Religion darf zu der theologischen Moral in keinem andern, nähern Verhältnis stehen, als zur philosophischen, — in beiden soll nur das Wahre, Wissenschaftliche statt finden. Aber wie stimmt es nun ferner mit der obigen Bestimmung der Offenbarung als der „geschichtlich abgespiegelten und in die Erscheinung getretenen Vernunft“ (S. 10.), wenn nach S. 15. „in der Offenbarung die folgende, stufenweise sich entwickelnde Bildung des Menschengeschlechts mit Einem Male gleichsam anticipirt wird,“ und „das Vorbild der Offenbarung ewig als Muster und Leitstern der Bildung stehen bleibt,“ und wenn wir uns „auf philosophischem Wege der Höhe nur nähern, auf welcher die Offenbarung schon steht.“ Offenbarung, als geschichtliche Erscheinung der Vernunft, ist selbst nur ein Bestandtheil und Resultat der Bildung, und kann als solche sich nur stufenweise entwickeln, nicht mit Einem Male anticipirt werden. Wenn wir aber darunter nur die, freilich etwas zu sehr, in supranaturalistische Symbole eingekleidete Wahrheit verstehen wollen, daß die unmittelbare Abnung des Gefühls oft dem verständigen Bewußtseyn durch Reflexion voraussetze, so kann doch eine solche Offenbarung nicht „ewig“ als Vorbild stehen bleiben, und die „Höhe der Offenbarung“ kann der Philosophie nicht absolut unerreichtbar seyn, wenn sie nur eine endliche, menschliche Thatfache ist. Wenn der Verf. ferner der Offenbarung gewisse eigenthümliche sittliche Ideale, sittliche Antriebe und positive Gesetze zuerkennt, so scheint er damit wiederum über die bloß symbolische Bedeutung der Offenbarung hinauszuschreiten, nach welcher von einem eigenthümlichen Inhalt derselben nicht die Rede seyn kann. Allerdings kann das geschichtlich gegebene, positive Christenthum Ideale, Antriebe und Gesetze unserem Bewußtseyn darbieten, aber diese sind doch ursprünglich rational und müssen von der Philosophie aufgenommen werden; sind sie nicht rational, liegen sie außerhalb der Bef-

sungsgabe der Philosophie, bloß an gewisse historische, äußere That-
sachen des Christenthums angeknüpft, wie das Ideal des Beispiels
Jesu und der Apostel, der Antrieb der Liebe zu Jesu, die Pflich-
ten gegen Jesum, so sind dies nicht rein sittliche Elemente und
können nicht in eine wissenschaftliche Sittenlehre aufgenommen wer-
den. Christus, ein Mensch, eine endliche Erscheinung, kann nicht
reines Ideal der Sittlichkeit, nicht reiner Antrieb zum Guten, nicht
Grund sittlicher Gesetze seyn; das Sittliche hat seinen Grund und
Quell nur in reinen Vernunftideen. Diese Benutzung des histo-
rischen Stoffes des Christenthums für Erweckung des Gefühls und
Willens sey den praktischen Zwecken überlassen, für welche er in
ästhetisch ergreifender Form darzustellen ist; für die Wissenschaft
aber hat er keinen Werth, diese steht auf eigenen Füßen und be-
darf nicht der historischen Stützen. Wir werden später mehrmal
auf diesen symbolischen Supranaturalismus De Wette's, bei der
Anwendung einzelner Symbole auf die Sittenlehre zurückkommen.

Die Sittenlehre De Wette's ist, nach der gewöhnlichen Me-
thode, in eine allgemeine (Th. 1.) und eine besondere S. L. (Th. 3.)
eingetheilt, welchen aber (Th. 2.) noch eine Geschichte der Christli-
chen S. L. zugefügt ist, weil sich nach seiner Ansicht die besondere
S. L. nur aus der Geschichte entwickeln läßt.

Der erste Theil aber beginnt bei ihm, gegen die gewöhnliche
Methode, welche noch einen Abschnitt über die Bedingungen und
das Princip der Sittlichkeit voranzuschicken pflegt, sogleich mit
der sittlichen Anthropologie (Cap. 1.), was den großen Vortheil hat,
daß dadurch die sittlichen Untersuchungen gleich Anfangs eine ih-
nen sehr angemessene subjective Wendung erhalten. Von diesem
subjectiven Standpunct aus wird erstens die Sittenlehre auf ihr
wahres, eigenthümliches Gebiet, menschliche Natur und menschl-
ches Leben, gestellt, menschliche Zwecke und menschliche Gesetze wer-
den ihr vorgestellt, und transcendente Begriffe von göttlichen Zwe-
cken, göttlichen Gesetzen, Gottähnlichkeit und göttlichem Willen als
Gegenständen der Sittlichkeit werden zurückgewiesen: („menschliche
Zwecke, menschliche Gesetze muß die Sittenlehre dem Menschen vorschreiben. Die göttlichen Gesetze müssen doch auch menschliche seyn,
vermöge der Anlage und Fähigkeit der menschlichen Natur.“ S.
38.). Zweitens werden die sittlichen Grundbegriffe von der Freiheit,
der Zurechnung, dem Guten, der sittlichen Verpflichtung und dem
Princip der Sittlichkeit viel sicherer und besser aus der sittlichen Natur
des Menschen subjectiv und anthropologisch entwickelt, als auf dem
objectiven Wege durch metaphysische Speculationen. Gerade das
also, was der Ref. in der Jen. A. L. Z. an De Wette's
Sittenlehre tadelt, daß sie nämlich nicht die Idee der Gottähnlich-
keit oder Frömmigkeit, als oberste Idee der Sittenlehre, an die

Spitze derselben gestellt hat, sondern von dem subjectiven, menschlichen Standpunct ausgeht, halte ich für einen Hauptvorzug derselben. Diesem subjectiven Standpunct gemäß ist der Grundgedanke der Sittlichkeit das Vermögen der Werthgebung oder das Herz. Von diesem geht auch De Wette aus und entwickelt von ihm aus sehr klar die menschlichen Triebe, als den Grund und die Quelle aller menschlichen — also auch der sittlichen — Zwecke und Gesetze (drei Grundtriebe: der sinnliche, geistige oder Vollkommenheitstrieb und vernünftige oder sittliche Trieb), zeigt in dem Einen Gegenstand aller Triebe, dem menschlichen Leben, das wahre Princip der Sittlichkeit (S. 50. fg.), läßt dann durch den Willen, der die durch die Triebe dem Menschen gesetzten Zwecke ausführt, die für sich noch thatlosen Triebe zur That werden (S. 54. fg.), diesen (den Willen) durch den Verstand, als das mittelbare Bewußtseyn von den in dem Herzen und den Trieben unmittelbar gegebenen Zwecken und Gesetzen, bestimmt werden (S. 58.), unterscheidet den auf die unmittelbaren sittlichen Zwecke gerichteten Verstand (sittlichen Verstand, Weisheit) von dem auf Mittel dazu gerichteten Verstand (Klugheit) (S. 70. fg.), leitet aus der Befriedigung der sittlichen Triebe das Gewissen ab, welches der aus den Zwecken der Triebe gewonnenen sittlichen Ueberzeugung gemäß die einzelnen Handlungen beurtheilt (S. 86.), und entwickelt endlich die Freiheit als die nothwendige Voraussetzung, welche aller unserer, factisch nachgewiesenen, sittlichen Zurechnung zu Grunde liegt (S. 98.). Damit sind die Grundbegriffe der Sittlichkeit sehr befriedigend von De Wette aus dem Einen praktischen Grundgedanken, dem der Werthgebung, und den daraus entspringenden Trieben entwickelt. Zugleich sind diese Begriffe durch eine besonnene und gründliche Exegese sehr genügend als biblisch nachgewiesen. Vieles ist in dieser Deduction eigenthümlich und von andern theologischen Sittenlehren verschieden. So zuerst das Princip der Sittenlehre, das Leben, als der oberste, alle Triebe umfassende Werth und Zweck. Es versteht sich, daß hier Leben sich nicht bloß auf sinnliches Daseyn bezieht, sondern auf menschliches, vernünftiges Leben. Das Leben im sinnlichen Trieb ist nur Erscheinung des Lebens, nicht wahres Wesen. Auch im geistigen Trieb offenbart sich noch nicht das wahre Leben, sondern nur Erscheinung desselben, obwohl geistige Erscheinung. Das wahre Wesen und Leben des Menschen ist nur ein vernünftiger, sittlicher Trieb. Das was wir im sittlichen Trieb achten, ist die Würde des Menschen oder die persönliche Würde, und dies ist eben die Achtung des Lebens des Menschen in seiner wesentlichen Nothwendigkeit, in seinem wahren Wesen. Die andern Triebe stehen hier- nach nicht in einem feindseligen, sondern nur in einem unterge-

ordneten Verhältnisse zu dem sittlichen, insofern nur er das Leben an sich unmittelbar anspricht und darum unbedingt verbindet, jene aber nur das Leben in der Erscheinung, und darum nur bedingt, und zwar durch das Leben an sich im sittlichen Trieb bedingt, verbinden. Dieß Princip ist sehr zweckmäßig gewählt und genügend. Es ist naturgemäß, umfassend, gibt in dem Triebe der Sittenlehre einen Inhalt, und in der Idee des wahren, vernünftigen Lebens doch eine Form und Beschränkung. Eigenthümlich ist ferner, daß die Klugheit von De Wette als Bestandtheil der christlichen Sittenlehre aufgenommen, und auch in der Bibel als solcher nachgewiesen wird. Eine Folge davon ist, daß nicht Alles in der Sittenlehre der gleichen Nothwendigkeit des unbedingt Gebotes zu unterwerfen ist, sondern Vieles als Rathschlag dem freien Ermessen der Klugheit überlassen werden muß; wodurch dem ängstlichen Gesezdienst und dem daraus hervorgehenden Probabilismus und der Casuistik Schranken gesetzt werden. In der Lehre von dem Gewissen finden sich bei De Wette zwei eigenthümliche Ansichten, die nach einem gewöhnlichen Mißverständnisse als sittliche Kezereien betrachtet zu werden pflegen. Die eine ist die, daß nicht alle freie Handlungen des Menschen unter die Beurtheilung des Gewissens fallen, daß also manche sittlich gleichgültig seyen (S. 94.). Wir haben uns schon in der früheren Abhandlung über die philosophische Moral (Bd. 27. Hft. 1.) über die Axiaphora erklärt, und diesem gemäß würde De Wette sich doch nicht genau genug ausgedrückt haben, wenn er völlige sittliche Axiaphora zugiebt, da, bei Beachtung des Unterschiedes zwischen subjectiver und objectiver Gleichgültigkeit, subjectiv eine völlig gleichgültige Handlung nicht denkbar ist, insofern jede, auch die geringfügigste, eine Beziehung auf die Idee der Schönheit und Vollkommenheit des Lebens zuläßt, und jeder Moment des Lebens einer Anforderung an die sittliche Gesinnung unterworfen ist; obgleich objectiv, weil nicht alle Handlungen nach äußern Gesezen und Begriffen bestimmt werden können, allerdings Vieles gleichgültig ist. Auch gesteht De Wette S. 308. ausdrücklich, daß es nur für den Verstand Gleichgültiges gebe, für das Gefühl aber nicht, denn „niemals sollen wir den Gedanken an Gott und sittliche Weltordnung aus den Augen setzen, ohne dadurch in Aengstlichkeit und Reizbarkeit zu verfallen.“ Die andere Ansicht ist die, daß die Zurechnung der Handlungen Anderer nicht nach objectiven Gesezen, sondern nach der subjectiven Ueberzeugung des Handelnden geschehen müsse. Diese Ansicht ist jedoch ganz richtig und folgt nothwendig aus dem Grundgedanken der Sittlichkeit, daß diese nämlich durch innere Gesinnung (Sittlichkeit), nicht durch äußere Geseze (Legalität) bestimmt wird (S. 99. u. 115.). Das Wesen der sitt-

Neben Freiheit faßt De Wette insofern reiner auf, als er sie, im Unterschiede von den empirischen Bestimmungen der meisten andern theologischen Sittenlehrer (Reinhard), von der psychologischen Freiheit scharf trennt, und ihr wahres Wesen in eine absolute Unabhängigkeit von allen Naturgesetzen setzt, die nur in der Erscheinung beschränkt ist (S. 106. „Der Mensch ist frei, aber er erscheint als unfrei“). Nur diese rein ideal gefaßte Freiheit entspricht den absoluten Anforderungen des sittlichen Gebots oder des Gewissens. Nach dieser Ansicht von Freiheit ist auch das Böse (S. 107. fg.) von De Wette richtig rein auf Freiheit, auf dem Entschlusse des Willens gegründet, und es ist nur ein empirischer Begriff von Freiheit, der einige Sittenlehrer zu der Ansicht gebracht hat, daß nur das Gute aus Freiheit, das Böse hingegen aus Sinnlichkeit entspringe; man verwechselt dabei Freiheit in der Erscheinung mit Freiheit an sich; Freiheit ist dort die erworbene, zur Erscheinung gewordene Freiheit, die sittliche Kraft.

Als hierher konnten wir größtentheils bestimmend den Darstellungen des Verf. folgen, von S. 120 an aber verläßt er den rationalen Grund, auf dem er bisher gestanden, und sucht den Supranaturalismus philosophisch zu begründen. Dies thut er durch die fries'sche Idee von einem absoluten Hang des Menschen zum Bösen, woraus die supranaturalistischen Dogmen von dem ursprünglichen Verderben der menschlichen Natur oder der Erbsünde und dem daraus folgenden Bedürfnis der Erlösung abgeleitet werden. Die Idee von einem absoluten, freien Bösen im Menschen an sich ist eine wahre, und nur eine sentimentale Oberflächlichkeit oder eine einseitige Verstandesansicht hat es versucht sie ganz zu verdrängen, und vorzüglich die Opposition gegen rassistischen Unfug, der vielfach mit dieser Idee getrieben worden ist, hat sie in unseren Tagen bei den Freunden einer freieren religiösen Denkart in üblen Credit gebracht. Es ist dieselbe Idee, welche schon Kant aufstellte und mit dem „radicalen Bösen“ bezeichnete, nur daß dieser sie dadurch verfälschte, daß er sie wieder in die Erscheinungswelt herabzog. In ihrer reinen, idealen Bedeutung ist sie von Fries wieder aufgestellt worden, von dem sie auch De Wette entlehnt, aber ganz wider den Sinn ihres Uebersetzers angewendet hat. Diese Idee entsteht nämlich aus der Beziehung der Idee der Freiheit auf die Erscheinung. Die Anforderungen des Sittengesetzes an unsern Willen sind absolut. Etwas Absolutes aber ist in der Erscheinungswelt nicht denkbar. Jede endliche Kraft kann durch eine andere noch stärkere überwunden werden; also auch die Kraft des sittlichen Erbittens, wie stark sie auch sey, kann durch einen noch stärkeren sinnlichen überwunden werden. Jede endliche, erscheinende Tugend ist also überwindlich. Schwäche, Unvollkommenheit, Ungültigkeit

muß also nothwendig der Charakter aller menschlichen Tugend seyn. Wie erreichen nie das höchste, letzte Ziel der sittlichen Vollkommenheit, wir entsprechen nie vollständig den absoluten Anforderungen des absoluten Sollens. Diese Unvollkommenheit ist unserer endlichen Natur nach, unserem erscheinenden Wesen nach, nothwendig, absolut. Aber wir betrachten uns nicht bloß als endlich erscheinende Wesen, und unserem wahren Wesen nach glauben wir uns frei, d. h. unabhängig von aller Naturnothwendigkeit. Also sind wir auch unabhängig von jener Unzulänglichkeit des menschlichen Tugendstrebens: Erschien diese uns in der Erscheinungswelt als Naturnothwendigkeit, als natürliche, nothwendige Folge unserer sinnlichen, endlichen Natur, so muß sie uns nun, aus dem Standpunct unsers wahren Wesens, als freie That, und als eine der Idee der Sittlichkeit widersprechende freie That, als Böses erscheinen. Wir rechnen uns die absolute Unerreichbarkeit der Idee in der Erscheinung, die absolute Unvollkommenheit aller Erscheinung als absolute Schuld zu. Um aber diese Idee, welche in ihrem reinen Sinne wohl schwerlich gegründeten Widerspruch finden kann, vor sehr leicht möglichen Mißdeutungen und Verunstaltungen zu sichern, muß noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden. Erstlich: der Hang zum Bösen *) hat nur ideale Bedeutung, gilt nur aus dem Standpunct des wahren Wesens, aus dem Standpunct der transcendentalen Freiheit, nach welcher wir die Erscheinung des Menschenlebens beurtheilen. Durchaus also darf diese Lehre nicht als ein natürlicher Hang des Menschen zum Bösen, als ein Uebergewicht der bösen Neigungen über die guten, als eine ursprünglich der Natur des Menschen inwohnende (angeborene, ererbte) Nothwendigkeit, die das Gute verhindere oder zum Bösen zwingt, ge-
 deutet werden, was wir uns zurechnen. Weder gut noch böse ist der Mensch, wenn man ihn bloß als Erscheinung, als Naturwesen betrachtet. Gute Triebe liegen in ihm neben bösen, und auf keiner Seite ist ursprünglich ein Uebergewicht, für keine Seite ist der Sieg schon vorher durch irgend eine Nothwendigkeit bestimmt. Der Sieg im Kampfe zwischen entschiedenen Trieben hängt bloß von der größeren oder geringeren Stärke und Lebhaftigkeit, womit der eine gegen den andern gerade im Augenblick aufertritt, ab, und diese können ganz eben so gut auf der Seite des bösen als des guten Triebes seyn. Eine unüberwindliche Tugendkraft gibt es in der Natur eben so wenig als eine unüberwindliche Neigung zum Bö-

*) Der Ausdruck „Hang“ ist vielleicht nicht ganz glücklich gewählt, weil er eine Hinneigung zu Etwas andeutet, und darum sehr leicht auf eine natürliche Neigung des Menschen seiner Erscheinung nach gedeutet werden kann. Besser ist der Ausdruck „ideales oder religiöses Schuldgefühl.“

fen oder doch Unfähigkeit zum Guten. Einem natürlichen Ursprung des Bösen überhaupt ist aber diese Lehre gerade entgegengesetzt, da sie es als unsere freie Schuld ansieht. So wie das Böse, so ist aber auch das Gute nur freie That. Der Ursprung beides, des Guten wie des Bösen, wird nach dieser Lehre über alle Natur und ihren Zwang hinaus, in eine von aller Natur unabhängige Freiheit gesetzt. So wie also das Böse und die Schuld in uns unendlich ist, so ist es auch auf der andern Seite nicht weniger die Fähigkeit zur Tugend (nicht die natürliche Tugendkraft). Wenn wir uns also die ewige Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit aller irdischen Tugend als unsere Schuld zurechnen, so setzen wir darin zugleich unsere Fähigkeit voraus, unsere Tugend ins Unendliche hin immer mehr zu vervollkommen und jene Unvollkommenheiten immer mehr zu überwinden. Zweitens muß diese Idee als religiöse Idee betrachtet werden und gehört nicht in die Sittenlehre. Die Religionslehre geht rein von dem Gesichtspunct des Ewigen, des Seyns an sich aus, und beurtheilt danach die Erscheinungswelt; die Sittenlehre aber bezieht sich auf das geistige Menschenleben in der Erscheinung und muß also nothwendig auf dem Standpuncte der menschlichen Selbstständigkeit und Persönlichkeit stehen. Die Idee des Bösen im Menschen entstand aber, wie wir sahen, dadurch, daß wir die Idee der Freiheit auf die Erscheinung des Menschenlebens bezogen; es war also ein religiöses Urtheil, aus welchem sie hervorging. Der Standpunct der Sittlichkeit, die menschliche Persönlichkeit, fähret gar nicht auf diese Idee, ist ihr vielmehr ganz fremd. Sie läßt sich aber auch gar nicht für die Sittenlehre gebrauchen, und kann nur für die Religionslehre Anwendung erhalten. Für diese soll sie das religiöse Gefühl der Demuth erzeugen, das Gefühl der Unwürdigkeit vor Gott und der ewigen Sehnsucht nach der Heiligkeit Gottes. Für die Sittlichkeit aber hat sie keine Bedeutung, weil sie nur für das ewige Seyn gilt und widersinnig wird, sobald sie in die Natur herabgezogen wird; denn ein absolutes Böse in der endlichen Welt ist undenkbar. Sie würde das Wesen der Sittlichkeit zerstören, denn sie würde den Grundgedanken der Sittlichkeit, die persönliche Würde, vernichten, und der Sittlichkeit den Charakter einer schwächlichen Passivität, einer an der eigenen sittlichen Kraft muthlos verzweifelnden Unthätigkeit ausdrücken, die in kraftloser Buße und thatenloser Bekümmerniß und Reue sichtbar würde. In der Sittenlehre darf ihr kein Platz zugestanden werden, als insofern sie zur richtigen Erklärung der Lehre von der sittlichen Zurechnung mit erforderlich ist. Drittens muß die Idee von dem ewigen Bösen nur praktisch gebraucht, und darf und kann nicht theoretisch angewendet werden. Praktisch soll sie als religiöse Gefühlsstim-

nung der Demuth und Anbetung Gottes dienen; theoretisch aber kann sie nicht gebraucht werden, weil sie nur ideal zu nehmen und darum keine positive Wahrheit enthält, als nach ästhetisch-praktischer Deutung. Vorzüglich in Beziehung auf diesen letzteren Punct spricht sich der Urheber dieser Idee, Fries, ausdrücklich und sehr entschieden, in folgender Stelle aus (Krit. der Vernunft, Th. 3, S. 249. fg.): „Wozu nun aber diese Lehre vom Bösen? Zu einem religiösen Gefühle der Demuth vor dem Gesetze und der demüthigen Verehrung Gottes soll sie führen; zu jener anbetenden Unterwerfung wird sie uns leiten, die nicht nur in der unwiderstehlichen Allmacht einen Herrn über sich sieht, der zu fürchten wäre, sondern in Gott die unendlich über uns erhabene Heiligkeit, deren Willen wir mit reiner Achtung als Gesetz für uns erkennen. Theoretisch aber wird sie sich freilich gar nicht verwenden lassen, weder zu einer Theorie der endlichen Besserung, noch der ewigen Verdammniß. Besserung im Leben ist ein Geschäft der Bildung, somit der Sittenlehre, welche in der praktischen Naturlehre behandelt werden muß und keiner Magie oder anderer Zaubermittel bedarf. Besserung des bösen Charakters nach Ideen ist aber ein schlechthin möglicher Act der Freiheit, allein ein Geheimniß der Religionslehre, welches keine menschliche Vernunft entschleiern wird, worüber also jedes Wort vergebens gesagt ist. Das Wesentliche für theoretische Erkenntniß wird hier nur seyn, gerade durch die Idee, die Lehre vom Guten und Bösen ganz vom Theoretischen abzusondern. Wir werden jeden Vorschlag zu einer Theorie des Sündenfalles, des Abfalls von Gott oder gar der Sündenvergebung mit aller Handelsbilanz über Hölle und ewige Seligkeit von der Hand weisen, um hier einer jeden Lehre den letzten Vorwand zu entziehen, die ihre Sittlichkeit nur auf himmlische Bezahlung und Vergeltung gründet.“ Obgleich nun De Wette selbst diese Lehre im Wesentlichen eben so ganz richtig aufgefaßt und dargestellt hat, so hat er sie dennoch ganz gegen diesen ihren wahren Sinn angewendet, wenn er sie für die Sittenlehre gebraucht, sie durch Beziehung auf die Lehre von der Erbsünde in die Natur herabzieht und, gegen die ausdrückliche Protestation Fries's, auch theoretisch für eine Theorie des Sündenfalles und der Sündenvergebung oder Erlösung benutzt. Und hiermit können wir Einmischung einer religiösen Idee in die Sittenlehre und darauf gebauten Supranaturalismus als die Grundfehler des De Wette'schen Systems der christlichen Moral betrachten. Sehr bald zeigt sich der höchst verderbliche Einfluß dieses Verlassens des sittlichen sowohl als des rationalen Standpunctes. Man geht an verliert sich der Verf. in den dogmatischen Grübeleien des augustinischen Systems und in mythologischen Phantasieen von dem Logos, Sohn Gottes, heil. Geist ic., deren

symbolische Auffassung und Deutung nach philosophischen Ideen der Wissenschaft nicht allein nichts frommt, sondern vielmehr durch veranlaßte Zweideutigkeit, Dunkelheit und Mißverständnisse höchst verberblich ist.

Verfolgen wir noch näher den Gang, den De Wette bei Anwendung dieser Lehre nimmt. Nachdem er nämlich in der Anthropologie im Cap. von dem Gewissen und von der Zurechnung S. 118 fg. diese Lehre im Wesentlichen ganz mit der hier gegebenen Erklärung übereinstimmend entwickelt hat, fährt er S. 121 fort: „Das ist die biblische Lehre von dem angeborenen Verderben und der Unwähligkeit der menschlichen Tugend,“ setzt aber S. 123 sehr widersprechend sogleich hinzu: „dies ist die natürliche Ansicht von der Sache.“ Ist es die natürliche Ansicht von der Sache, so ist es aber eben nicht die ideale, also nicht unsere Lehre. Was hat diese letztere mit jenem biblischen Mythos von einem angeborenen Verderben durch Adam gemein? ein physischer Ursprung des Bösen mit einem freien, idealem? Gerade der entgegengesetzte Sinn liegt also in jener Bibellehre. Diesen „freien, übersinnlichen“ Ursprung des Bösen findet der Verf. ferner (S. 123.) in der Idee des Teufels als ersten Verführers der Menschen angedeutet. Der Teufel ist (S. 124.) nichts als der freie Gang zum Bösen, absolut gedacht, als Substanz und Person. „Das Böse kann aber gar nicht absolut seyn,“ und von Seiten der Wissenschaft ist daher, setzt De Wette hinzu, die Idee des Teufels ganz verwerflich, nur als „vollständige mythologische Vorstellung“ vertheidigt er sie (S. 126.) und schreibt ihr als solcher „die tiefste Bedeutung für das Leben“ zu (S. 127.). Aber auch in dieser mythologischen Bedeutung kann Ref. unter keiner Bedingung die Schulpahme des Teufels billigen, weil keine wissenschaftlich wie sittlich absolut verwerfliche Idee wie diese für die religiöse Mythologie und Symbolik gelten kann und darf. Sie ist auch für den Zweck des Verfs., eine Symbolisirung der Idee vom freien Gang zum Bösen, ganz unbrauchbar. Gerade das Gegentheil eines freien Ursprungs des Bösen, ein absolut unfreier, äußerlich-erzwungener Ursprung desselben liegt in dem Gedanken eines Teufels, und der Verf. hat den Schein eines freien Ursprungs des Bösen in diesem Gedanken nur durch die künstliche Verbindung der Worte „frei und übersinnlich,“ die er als gleichbedeutend immer zusammensetzt, für sich zu gewinnen gesucht. Aber ist denn übersinnlich hier auch frei? Oder ist es nicht vielmehr das Gegentheil, nämlich eine außer oder über dem Menschen ihren Grund habende Einwirkung auf ihn? — Nachdem nun De Wette die Idee des Ganges zum Bösen auch in dem Mythos vom Sündenfall (der aber ebenfalls, weil er, wie der Verf. ihn selbst erklärt, nur von der zeitlichen, natürlichen Ent-

führung des Bösen, nämlich von „dem Eintritte der Willkür und mit derselben auch der Sünde in das Leben“ redet, ebensfalls nicht auf unsere Idee, anwendbar ist) nachzuweisen versucht hat. (S. 129—135), entwickelt er aus der dargelegten Mangelhaftigkeit der menschlichen Natur das Bedürfniß der Erlösung (S. 144. fg.) und tritt damit völlig aus der Sphäre der Sittlichkeit und des menschlichen Bewußtseyns in eine grund- und bedeutungslose Symbolik hinein. Man höre, wie künstlich hier De Wette die Begriffe der Kirche, Gnade, Gottheit Christi zc. bedeutet. Das höchste Ziel aller Bildung, sagt er, ist Erlösung, d. i. Wiederherstellung der ursprünglichen Würde der Menschheit. Alle Bildung aber fordert Hülfe der Gemeinschaft (also Kirche, positive Lehre zc.); Erlösung aber ist über der Menschheit, „die Menschheit muß, um erlöst zu werden, über sich selbst emporgehoben werden“ (Gnade). „Auf der einen Seite also kann sie nur von oben, von Gott, kommen; auf der andern Seite muß sie durch einen Menschen gebracht werden, mit dem die Menschen in Gemeinschaft treten können“ (Gottmensch!). Es ist hierbei erstens ganz unrichtig, die Erlösung als ein sittliches Ziel, ein Ziel der Bildung aufzustellen. Die Erlösung ist nur eine religiöse Idee, oder vielmehr ein Bild, Symbol einer religiösen Idee, die rein im Glauben, ideal aufzufassen ist, und nicht in der Erscheinung, in irgend einer Zeit und menschlichen Anstalt zu suchen ist. Man traut daher kaum seinen Augen, wenn der Verf. diese Erlösung, die nach seiner eigenen Erklärung völlig über die menschliche Natur hinausliegt („der Mensch muß, um erlöst zu werden, über sich selbst emporgehoben werden,“ — „die Erlösung kann nur von oben, von Gott kommen“ zc.), doch als Ziel der Bildung, also als Aufgabe der Sittlichkeit hinstellt, nachdem er früherhin selbst ausdrücklich und sehr wahr die Sittlichkeit nur auf menschliche Zwecke beschränkt und nach menschlichen Trieben bestimmt hatte. Ein übernatürliches Ziel hat gar keinen Sinn für die Sittlichkeit, die nur in der Natur und Erscheinung wirksam ist. Es ist aber auch eine falsche, endliche oder natürliche Ansicht von der Idee des ursprünglichen Bösen, wenn ihre Heilung (Erlösung) in die Erscheinungswelt gesetzt wird; denn was endlich geheilt werden kann, muß auch selbst endlich seyn. Dahin führt die unseltsige Sucht zu symbolisiren; Grundsätze, die an sich so klar und von De Wette selbst so klar erkannt und ausgesprochen sind, verdrängt und verwirrt sie wieder durch künstliche Deuteln. War daher früher als Princip der Sittenlehre das wahre, vernünftige Leben sehr richtig aufgestellt worden, so tritt nun an dessen Stelle die sittlich bedeutungslose, nur religiöse Idee der Erlösung als Princip der Sittenlehre, als einer christlichen, wodurch diese Wissenschaft gänzlich von dem

rationalen und ihr eigenthümlichen Grund und Boden losgerissen und auf Offenbarung durch Christum gegründet wird.

Der ganze übrige Theil der allgemeinen Sittenlehre besteht aus nichts weiter als aus einer fortgesetzten Symbolisirung nach den bisher aufgestellten Grundsätzen. Sämmtliche vorher durch Anthropologie rational entwickelte sittliche Grundbegriffe werden nun in supranaturalistische Formeln umgedeutet; und Ref. hält es für überflüssig, in diesem Geschäft, das an und für sich dem sichern Grund der Wissenschaft entnommen und aller Willkür der Phantastie preisgegeben ist, dem Verf. noch weiter im Einzelnen beizuhelfen zu folgen. Nur die Hauptideen seyen kürzlich zur Kenntniß gebracht. Das zweite Cap., „die christliche Offenbarung oder die Erlösung durch Christum;“ stellt die Lösung der oben bezeichneten sittlichen Aufgabe (der Erlösung) durch Christum als den Sohn Gottes dar, und schildert diesen, nach den drei oben (S. 144.) entwickelten Bestandtheilen der Erlösung, Weisheit, Gerechtigkeit und Versöhnung, 1) als den göttlichen Verstand, 2) als den Heiligen, 3) als den Versöhner. Wie leer und nichtbedeutend ist dieses Spiel mit altdogmatischen Begriffen, die nur bildlich genommen werden! „In Christo“, heißt es zu Anfang dieses Cap. (S. 148.) „hat sich alles Streben der Menschen vollendet“ in einer endlichen Erscheinung; denn das ist Christus. Ist etwas Unendliches — das sittliche Streben — vollendet!? Offenbarung ist (S. 150.) „die unmittelbare Vernunftkenntniß des Ewigen, gleichsam ein Schauen der göttlichen Dinge selbst,“ (woher aber das Organ für dieses Schauen?), die (S. 152.) „richtiger übernatürlich zu nennen ist, weil die ganze Natur des Geistes von ihr abhängt, weil sie nicht als einzelne Erscheinung in das Gebiet derselben fällt;“ (die Erkenntniß fällt nicht in die Erscheinung? wie kommt sie uns denn aber dann zum Bewußtseyn?). Im dritten Cap. „von der christlichen Gemeinschaft“ vertritt 1) der Glaube an Christum in dem System des christlichen Lebens die Stelle des Verstandes, weil in ihm die Einheit, die allgemeine Regel liegt, welcher das ganze System der Offenbarung untergeordnet werden muß; 2) der heil. Geist entspricht der sittlichen Urtheilskraft oder dem Gewissen, weil diese die göttliche Kraft im Menschen ist, welche ihn zur Annahme des Glaubens an Christum, zur Unterwerfung unter denselben führt, oder weil der Geist Gottes das Urtheil vollbringt, wodurch das Besondere (der Mensch) dem Allgemeinen (Christo) untergeordnet wird; 3) in der christlichen Gemeinde wird die sittliche That, für Realisirung eines Reiches Gottes, im Leben dargestellt. Das vierte Cap., „die christliche Sittengesetzgebung“ handelt zuerst von der christlichen Weisheit, welche im natürlichen (rationalen) Zustand, in der verständigen Auffassung und

Anordnung der menschlichen Triebe besteht; „wer aber Christo angehört, von seiner Erscheinung erweckt und mit seinem Geiste getränkt (?) ist, der geht bei diesem Verstandeswerk zunächst von dem Eindruck aus, den sein Vorbild und sein Wort auf sein Gefühl gemacht, und folgt zugleich der Bahn der Verstandesbildung, die Er mit seinem göttlichen Verstande gebrochen hat. Sein eigenes Gefühl befragt er auch, aber nur mittelst der Anregung und Erleuchtung, die er von Christo empfangen, getragen von der heiligen Begeisterung, die Er in ihm angefacht hat. Hieraus ist klar, daß die christliche Weisheit und somit die ganze christliche Sittenlehre dem Gefühl ein größeres Recht einräumt, als die natürliche und philosophische. Der Geist ist trunken (!) vom heiligen Gefühl des Göttlichen; das durch Christum in der Menschheit erschienen und ihm dadurch zum Bewußtseyn gekommen ist. Aber daß sein Verstand dadurch nicht verdunkelt wird, verhütet das Licht, das ihm (nicht etwa aus seiner Vernunft, sondern) aus Christi Wort entgegenleuchtet. Seine Trunkenheit ist die klare, besonnene der Begeisterung.“ Hiermit ist der rationale Grund der sittlichen Weisheit geradezu vernichtet, und ein positiver des Vorbildes und des Wortes Christi, und zugleich ein schwärmerischer, des Gefühls des Göttlichen, an seine Stelle gesetzt. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, warum die christliche Sittenlehre dem Gefühl ein größeres Recht einräumen solle, als die philosophische. Mit dieser supernaturalistisch-mystischen Symbolik construirt nun De Wette weiter die vorher in der Anthropologie philosophisch aufgestellten Begriffe von der christlichen Klugheit, von den Gesetzen des Reiches Gottes oder von der allgemeinen Pflichtenlehre, und von der Zurechnung und Vergeltung.

Damit ist die allgemeine Sittenlehre beendigt, und indem wir die im zweiten Bande enthaltene Geschichte der christlichen Sittenlehre, die übrigens sehr reich an geistvollen Darstellungen ist, aber doch im Verhältniß zu dem ganzen Werke zu ausführlich ist, hier zu beurtheilen unterlassen, können wir uns sogleich zu der besondern Sittenlehre im dritten Bande wenden.

Die besondere Sittenlehre De Wette's hat in Anordnung und Ausführung große Vorzüge vor den meisten andern theologischen Sittenlehren. Zu den Vorzügen in Hinsicht ihrer Anordnung, worin sie größtentheils der von Fries (prakt. Philosophie, Th. 1. Heidelb. 1818.) folgt, zählen wir zuerst den Unterschied zwischen Tugend und Pflicht, und die getrennte Ausführung einer Tugendlehre und einer Pflichtenlehre, die er zwar auch mit mehreren andern theologischen Sittenlehrern gemein hat, von ihm aber doch anders als gewöhnlich und wie es scheint zweckmäßiger aufgefaßt

worden ist. Tugend ist nämlich nach De Wette die der Pflicht nothwendig zum Grunde liegende Beschaffenheit des Willens, auch sittlicher Charakter genannt; Pflicht das Gebot an die sittliche Gesinnung für die besondern Lebensverhältnisse. In der Tugendlehre wird also der ganze innere Mensch betrachtet, inwiefern er sich für das Gute entschieden hat, in der Pflichtenlehre werden nur die Gesetze entwickelt, denen sich der gute Wille, der hier schon vorausgesetzt wird, zu unterwerfen hat (S. 3. 4.). Die Heraushebung einer besondern Lehre von der Tugend oder vom Charakter hat den großen Werth, daß dadurch das Sittliche als etwas Inneres, der Gesinnung Angehöriges, recht entschieden geltend gemacht wird, und daß dadurch der der neuern theologischen Sittenlehre so oft anklebende Fehler der Werkheiligkeit sehr gut entfernt wird. Das erste Cap. handelt von der christlichen Tugend und zeigt, daß diese zwar ihrem Wesen nach nur Eine sey, daß sie sich aber nach der Beziehung des Willens auf die drei Grundvermögen des Geistes, Erkenntniß, Herz und Thatkraft, als eine dreifache äußere, die sich mit den vier alten Cardinaltugenden vergleichen lasse, so daß die Klarheit des Verstandes der Weisheit, die Reinheit des Herzens der Gerechtigkeit und die lebendige Stärke des Willens der Mäßigkeit und Tapferkeit entsprechen. In der Begründung des Wesens der Tugend überhaupt muß jedoch mißbilligend bemerkt werden, daß hier wiederum jene supranaturalistische Symbolik eingemischt ist. Die Eine Grundthat nämlich, worauf alle Tugenden als Eine beruhen, oder die Eine Grundrichtung des Gemüths, von der alle Tugenden ausgehen, besteht nach ihm (S. 8.) in dem inneren, geistigen Einsseyn mit Christo. Wozu diese mystische Formel für den Gedanken, den er ihr selbst unterlegt, „das Leben im Geiste,“ und die Richtung des Geistes auf die reinste Menschlichkeit (d. i. Christus)? Was läßt sich für die Sittenlehre Vernünftiges dabei denken, wenn es ferner (S. 10.) heißt: die erste Bedingung der Urthat aller Tugend sey die Anerkennung des natürlichen Hanges zum Bösen und der daraus erfolgten Untüchtigkeit des Menschen zum Guten; er könne von dieser ihm anklebenden Sündhaftigkeit nur befreit werden, wenn er den alten Menschen ausziehe, den neuen anziehe, d. h. in vollkommener Demuth von sich selbst und seiner eigenen Kraft nichts, alles nur von dem Glauben an Christum und göttlichem Beistande erwarte? Kann es De Wette mit Recht verlangen, daß man seine Lehre, wenn man sie genau nach den Worten erklärt, von der augustini'schen unterscheide, die er (S. 11. 12.) für einen argen Mißbrauch der von ihm aufgestellten erklärt, obgleich er den Worten nach ganz mit jener übereinstimmt, nur etwas ganz Anderes, oft Entgegengesetztes, dabei denkt? Denn wer könnte es wissen, wenn man nur bei sei-

nen Worten sehen: bliebe, daß er unter Christus nicht den blossen christlichen Christus, sondern die Idee der reineren Menschheit verstehe, unter dem Glauben und Vertrauen auf Christum das Vertrauen auf die sittliche Kraft im Menschen, unter göttlicher Kraft die menschliche, unter Demuth das ächte Selbstvertrauen (§. 11. 12.)? Nur nach einem solchen Sprachgebrauch kann man es verstehen, daß das ächte Selbstvertrauen dasjenige sey, welches nicht auf sich selbst, auf die eigene Kraft vertraut, sondern auf eine fremde, göttliche Kraft in Christo und seiner Gemeinschaft (welches also kein Selbstvertrauen ist); denn nur nach diesem wissen wir es nun, daß jene göttliche Kraft nicht eine fremde, sondern die eigene, menschliche sey; und jene verschmähte eigene nur die selbstische, individuelle sey. Wozu soll es überhaupt dienen, diese erhabene Idee des Selbstvertrauens, die notwendige Grundidee aller menschlichen Tugend, mit dem Kleide der Demuth und Schwäche zu überziehen? Warum sollte er sie nicht vielmehr in ihrer Reinheit und Offenheit hin, wie es Fries an der von dem Verf. §. 13. angeführten Stelle so kräftig gethan? [„Jede solche Lebensansicht (von der sittlichen Ohnmacht des Menschen), und wenn sie sich noch so edle Ziele ihrer Lehre denkt, bezüchtige ich unruhmtlicher Feigheit und lobe einzig tapferes Selbstvertrauen und dessen frohen Muth. — Nicht durch das Einfiltrern einer fremden höhern Kraft, sondern durch das Erwachen der Menschenkraft in uns kommt uns das Bessere.“]

Im zweiten Cap. „über die Pflichtenlehre überhaupt,“ übergehen wir einstweilen das, was über die Behandlungsart der Pflichtenlehre gesagt worden ist, und machen nur aufmerksam auf die Ansicht des Verf. über die Collision der Pflichten. De Wetto zeigt hier nämlich sehr richtig, daß es keine wahre Collision der Pflichten geben könne, und daß eine solche nur dadurch entstehe, daß man das Sittliche der Handlungen nicht durch ihre innere Gesinnung, die immer Eine ist, sondern durch die Mannichsichtigkeit der äußeren Verhältnisse zu bestimmen suche. Ein gesundes, gebildetes sittliches Gefühl wird also für jeden Fall, sobald das Sittliche wählen, und nur Schwäche dieses Gefühls überherrscht den Grubeleiten des Verstandes. Mit Recht wird daher hier auch die Sittenlehre von diesen Spitzfindigkeiten der Casuistik freigesprochen, und an die einfache Darstellung der reinen sittlichen Gesinnung hingewiesen.

Die Pflichtenlehre selbst beginnt der Verf. mit der Frömmigkeit (Cap. 3. Vergl. Th. 1. S. 297. fg. und Th. 3. S. 45. fg.). Mit De Wetto halten wir die Frömmigkeit auch nach rationaler und philosophischer Ansicht für einen sehr wichtigen Bestandtheil des sittlichen Lebens, der also auch in der Sittenlehre

nicht fehlen darf. Und was wir die Aufnahme der Frömmigkeit in die Sittenlehre als einen Vorzug der De Wette'schen Sittenlehre achten, so müssen wir ihn auch darin loben, daß er die Frömmigkeit nicht in der bei den theologischen Sittenlehrern gebräuchlichen und ganz verwerflichen Form von besondern Pflichten gegen Gott oder Religionspflichten, sondern nur als eine sittliche Gefühlstimmung, als diejenige nämlich, welche das Gesetz der Sittlichkeit auf Gott und seine höhere Weltordnung bezieht, aufgefaßt hat. Aber weniger können wir ihm in Hinsicht der Stelle, welche er der Frömmigkeit angewiesen hat, beistimmen. De Wette stellt die Frömmigkeit an die Spitze der Pflichtenlehre und betrachtet sie als Grund und Quelle aller andern Pflichten; Ref. möchte sie eher als höchste Blüthe und Zierde des pflichtmäßigen Handelns ansehen. Das sittliche Gefühl wächst auf eigenem Grunde und kann auch ganz ohne Frömmigkeit bestehen, wie in der Tugend der Alten, des Aristoteles und der Stoiker; die Frömmigkeit ist nur eine eigenthümliche, höhere Ausbitdung des sittlichen Gefühls. Es ist ferner schwierig, die Frömmigkeit als Pflicht zu betrachten. Es läßt sich nicht die unbedingte sittliche Nothwendigkeit denken, fromm zu seyn, sondern nur die, gut zu seyn. Die Frömmigkeit als Gefühlstimmung verbindet auch für sich zu gar keinen Handlungen, sie bleibt immer nur Gefühl. Pflicht im strengen Sinn, als unbedingtes Gebot, kann sie auf keinen Fall seyn, denn sie betrifft nicht unmittelbar die reine sittliche Idee der persönlichen Würde, und setzt erst eine religiöse Ueberzeugung voraus, den Glauben an Gott 2c. Sie kann also nur bedingt geboten werden — wenn der Glaube an Gott da ist, dann ist es Pflicht, die Sittlichkeit auf ihn zu beziehen. Aber auch alsdann ist es nur ein ästhetisches Urtheil, das sich billigend für diese fromme Gefühlstimmung ausspricht; wir finden es schön, wenn sie da ist, aber wir können unsere Achtung nicht versagen, wo sie, bei sonstiger strenger Sittlichkeit, mangelt. Sie müßte also nur als Pflicht der Vollkommenheit, als Ideal der Schönheit der Seele in die Pflichtenlehre aufgenommen werden, die daseyn, aber auch nicht daseyn könnte. Am richtigsten aber möchte sie wohl in der Tugendlehre stehen, als eine der Beschaffenheiten des Willens, welche der Pflicht zu Grunde liegen, als eins der Ideale des Charakters. Fries hat sie auch dort, unter der Tugend des Herzens oder Gefühls, als das Handeln im Glauben, als Ueberzeugungstreue abgehandelt (die Lehren der Liebe, des Glaubens und der Hoffnung von J. F. Fries. Jen. 1823, S. 114. fg.).... Vielleicht aber ließen sie sich auch, wie die Scholastiker neben den Cardinaltugenden die drei theologischen Tugenden stellen, als besonderes Tugendideal der Frömmigkeit, oder des sittlichen Charakters unter der Idee der Religion und des

Glaubens an Gott etc., neben dem rein aus der Idee der Sittlichkeit entwickelten Ideal der Tugend ausführen *).

In Hinsicht der ferneren Ausführung der besondern Sittenlehre ist eine Haupteigenthümlichkeit die Unterscheidung der strengen Pflichten von denen der Vollkommenheit, von welcher in der Abhandlung über philosophische Moral schon öfter die Rede gewesen ist, und die Fries zum Urheber hat. Die strengen Pflichten nämlich betreffen die reinen Ideen der Sittlichkeit selbst an sich und unmittelbar, und enthalten daher das Gebot des unbedingten Gehorsams in sich, und können eben darum für die Lehre nur negativ durch Verbote dessen, was gegen die Sittlichkeit sey, aber als solche auch in bestimmten Begriffen für den Verstand ausgedrückt werden. Die Pflichten der Vollkommenheit, von Fries auch Ideale der Schönheit der Seele genannt, betreffen nur die Ideen der Sittlichkeit in ihrer Erscheinung, sprechen ihre Anforderungen positiv aus, aber nicht mit Nothwendigkeit und nicht für den Begriff, sondern nur ästhetisch für das Gefühl. Jene sind der innere, festere Kern und Halt des sittlichen Lebens, diese die schöne Form, welche das Gerippe bekleidet, der Schmuck und die Blüthe desselben. Sehr vortheilhaft unterscheidet sich eine nach dieser Unterscheidung behandelte Sittenlehre von denen, die alles nach dem Einen Pflichtbegriff, mit der gleich nothwendigen Verbindlichkeit durchführen. Ihre Anordnung wird nun sehr einfach und zweckmäßig. Nach den beiden sittlichen Hauptideen, Gerechtigkeit und Ehre, welche die Eine sittliche Grundidee der persönlichen Würde dort in Andern, hier in sich selbst darstellt, zerfällt die Sittenlehre in zwei Hauptabtheilungen, von der Gerechtigkeit und von der Ehre, deren jede wieder besonders die strengen Pflichten und die ihr entsprechenden Vollkommenheitspflichten behandelt. So handelt Cap. 4. „von der Gerechtigkeit,“ und zwar 1) als Rechtsgesühl, 2) als Tugendpflicht, worunter Gerechtigkeit in enger Bedeutung, Wahrhaftigkeit, Treue und Vergeltung begriffen sind, Cap. 5. aber als den der strengen Pflicht der Gerechtigkeit entsprechenden Pflichten der Vollkommenheit „von der Liebe und Freundschaft,“ nämlich 1) von der Menschenliebe, Theilnahme, Wohlthätigkeit und Dankbarkeit, 2) von der Freundschaft, 3) von der Liebe, Ehe, Familienleben, 4) von dem Gemeingeist, und in einem Anhang von dem Verhalten gegen die Thiere. Nach demselben Plan enthält Cap. 6. die Pflicht „von der Ehre“ als strenge

*) Ganz im Widerstreit mit dem sonst von De Wette angenommenen Begriffe von Frömmigkeit ist es, wenn er Th. 1. S. 297. daraus für den Christen eine „Pflicht, durch Christum an Gott zu glauben,“ ableitet. Ein Glaube, Ueberzeugung, ist ja nie der Zurechnung unterworfen.

Pflicht, und Cap. 7. alle die Pflichten, welche die „persönliche Vollkommenheit“ betreffen, nämlich 1) in Ansehung der Natur, z. B. Lebenserhaltung (Selbstmord), 2) in Ansehung des Verhaltens zur Gesellschaft, z. B. Fleiß und Erwerbsthätigkeit, Streben nach Recht, Gebrauch des Reichthums, Thätigkeit zur Wirksamkeit, Ruhmliebe, Herrschen und Gehorchen, Ordnungsliebe, 3) in Ansehung unserer selbst; wie: Bildung, Stolz und Bescheidenheit, Wahrheitsliebe, Schönheitsinn, Thätigkeit, Mäßigung, Keuschheit u. A. Alle diese Punkte lassen sich auch am richtigsten aus der Idee des Ehrs beurtheilen. Als Anhang ist noch Cap. 8. vom Berufstreiben und dem besondern dieses betreffenden Pflichten, und Cap. 9. von der sittlichen Erziehung und Uebung oder den Grundsätzen der sittlichen Pädagogik und Asketik die Rede, wo im letzteren die religiösen Mittel für sittliche Bildung, nämlich Frömmigkeit, vorzüglich in der kirchlichen Gemeinschaft, noch empfohlen werden.

Wenn wir am Schlusse dieser Beurtheilung noch ein allgemeines Urtheil über De Wette's Sittenlehre hinzufügen sollen, so müssen wir vor allem frei bekennen, daß wir dem Reichthum an Ideen und an Gelehrsamkeit, die lebendige Beziehung auf das Leben, und vor allem die tiefere, ernstere Wissenschaftlichkeit, und das in unserer Zeit so seltene und doch so sehr zu wünschende Bestreben, der Sittenlehre eine festere, sicherere philosophische Grundlage zu geben, völlig achtend anerkennen; daß wir aber die Art, wie er die Philosophie mit dem Positiven in Verbindung setzt, die symbolische Deutung des Positiven nach philosophischen Ideen, für ganz verwerflich, unwissenschaftlich und gefährlich halten. Supranaturalistische Formeln verdunkeln und verwirren in ihr die rationale Grundlage; Einmischung religiöser Ideen verrückt oft den sittlichen Standpunct, und die biblischen und kirchlichen Symbole, in welche die Vernunftideen eingekleidet werden, sind größtentheils der gesünderen und gebildeten Denkart unserer Zeit zuwider, also nicht einmal zweckmäßig gewählt, um auf das Gefühl und die Gesinnung der Menschen dadurch zu wirken.

So sehr auch in Hinsicht dieser altkirchlichen und supranaturalistischen Form der Sittenlehre De Wette's die von F. H. C. Schwarz *) ähnlich zu seyn scheint, so sehr ist sie doch in einem ganz andern Sinn und Geist geschrieben. Bei jenem war der Supranaturalismus und die kirchliche Form nur Symbol für philosophische Ideen, bei diesem sind sie im eigentlichen Sinn gebraucht, und sollen gerade, an der Stelle philosophischer Ideen, die wahre Grundlage der christlichen Sittenlehre ausmachen. Wie sehr diese

*) Evangelisch-christliche Ethik, Handbuch für Theologen und andere gebildete Christen. Heidelberg. 1821.

also an wissenschaftlichem Geist und Grund jener nachsehen müsse, kann man schon hieraus abnehmen.

Die allgemeinen Ansichten, auf denen Schwarz seine Sittenlehre aufbaut, finden wir in der Vorrede und Einleitung (S. 1—103.) ausgesprochen. Fragen wir zuerst nach dem Verhältnis, in welches Vernunft und Philosophie hier zur Offenbarung gesetzt sind, so gibt uns gleich die erste Seite der Vorrede den Glauben an Christus als den Grund alles Wissens, also auch der evangelisch-christlichen Sittenlehre an. Die weiteren Erklärungen über diesen Glauben an Christus und sein Verhältnis zur Vernunft oder über den Unterschied der christlichen Sittenlehre von der philosophischen in der Einleitung, sind zum Theil dunkel und schwankend, laufen aber doch zuletzt entschieden auf den Supernaturalismus hinaus. Die christliche Sittenlehre, heißt es S. 4., ist nicht eine empirische Wissenschaft, d. h. bloß gegebene Sittenregeln zusammenstellend, sondern philosophisch (?), d. h. christlich bestimmte Grundideen entwickelnd. Heißt das aber philosophisch, was nicht auch seine Grundideen sich selbst bestimmen, sondern nur schon bestimmte entwickeln kann? Und was heißt das „christlich Bestimmte“ der Grundideen? Im Folgenden wird es näher bestimmt. „Die philosophische und christliche Ethik,“ erklärt der Verf. S. 5., „ist eine wie die andere wissenschaftlich, auch beruht die erstere wie die letztere auf einem ursprünglichen Fürwahrhalten (Glauben), — aber jene bloß auf einem Vernunftglauben, diese auf dem christlichen Offenbarungsglauben.“ Hiermit ist also die Entscheidung für einen positiven, nichtrationalen Grund der christlichen Sittenlehre ausgesprochen. „Beide sind,“ setzt er hinzu, „wie Rationalismus und Supernaturalismus sowohl geschieden als vereinigt.“ Wenn daher auch (obend.) beide der Materie und Form nach für vernünftig erklärt werden, wenn an mehreren andern Stellen (S. 23. 24. 25. u. a.) Vernunft und christliche Offenbarung als übereinstimmend betrachtet werden, so weiß man doch, welches der wahre Sinn dieser Uebereinstimmung sey, wenn (S. 6.) „die christliche Sittenlehre sich als vollendet beweiset, zu welcher sich die philosophische nur annähert,“ und wenn demgemäß (S. 26.) als Princip der christlichen Sittenlehre „der göttliche Wille, inwiefern er durch (in) Christus erkannt wird und unser Leben bestimmt,“ aufgestellt wird. Man sieht nämlich, daß die Offenbarung dem Grund und der Vollendung nach über die Vernunft gestellt sey, und daß von letzterer nur insofern zugegeben sey, daß sie mit der Offenbarung Eins sey, als sie sich dieser unterwerft und der richtige Sinn der Einheit der Vernunft und des Christenthums: Vernunft ist das wahre Christenthum; wird in den umgedreht: das Christenthum ist (auch) vernünftig. Wir haben also hier

eine, obgleich nicht antirationalistische, doch suprarationalistische Sittenlehre vor uns *).

Aber auch, zweitens, eine mythische, denn zum Mysticismus führt die Vermischung der Glaubenslehre mit der Sittenlehre und die Unterordnung der letzteren unter die erstere, welche bei Schwarz statt findet. Die christliche Sittenlehre ist nach der Ansicht des Verf. schon ihrem Wesen nach eine religiöse (S. 87.). Ihrem Wesen nach, sagt er S. 7. und 8, sind Sittenlehre und Glaubenslehre Eins. Sie gehen beide von der Religion d. i. von der Anbetung Gottes aus, und sind nur zwei verschiedene Richtungen dieser Einen Idee, die Glaubenslehre nämlich die Beziehung Gottes auf das Leben, die Sittenlehre die Beziehung des Lebens auf Gott. Ist es auch für das Studium nützlich, beide getrennt zu behandeln, so fordert doch gerade das Christenthum, den Blick auf ihre Einheit nie aus den Augen zu verlieren. Ref. ist völlig darin einverstanden, daß Religiosität und Sittlichkeit in ihrer vollendeten Ausbildung im Leben sich zu einer Einheit durchdringen müssen, und als diese Einheit achtet er die Frömmigkeit als die höchste Blüthe der Sittlichkeit so wie der Religiosität; aber wissenschaftlich betrachtet ist er der festen Ueberzeugung, daß das Sittliche völlig unabhängig von dem Religiösen in unserem Bewußtseyn stehe. In beide Lehren stehen in ihrem Grund und Anfang auf ganz verschiedenen Standpuncten und Betrachtungsweisen, gehen von ganz verschiedenen Ideen aus. Religion betrachtet alles unter den Ideen des Ewigen und Absoluten, vor ihr also schwindet menschliche Persönlichkeit und alles Leben in der Erscheinung, also auch die Sphäre der Sittlichkeit; Sittlichkeit geht von der Idee der

*) Die Entzerrtheit des schwarz'schen Offenbarungsglaubens von der Vernunft prägt sich deutlich in Stellen wie die S. 21. und 22., daß das Wesen der christlichen Religion von keinem Nichtchristen eingesehen werden könne, sondern nur von den Gläubigen selbst; daß die Vergleichen der christlichen Religion mit andern Religionen (wie in Lessings Nathan) nur den Gesichtspunct (d. h. den blinden Glauben) irre; und am deutlichsten S. 86., wo der großartigen Sittenlehre auch ein von der Vernunftmoral verschiedener Inhalt in gewissen Lehren zugeschrieben wird. Es heißt da: „Der Grundzug des Christenthums ist bei der Erkenntniß Gottes die Erkenntniß des Bösen in uns, die durch Christum dargebotene Erlösung, und die hieraus erfolgende Veröhnung und Bereinigung mit Gott. Indem diese Ideen in der Ethik erscheinen, ist sie eine christliche etc.“ Da diese Lehren, eben als die Richtigkeit und Verderbtheit der menschlichen Vernunft aussprechend, ihr auch notwendig und absolut zuwider seyn müssen, so können die Andeutungen von der Uebereinstimmung der Vernunft mit der Offenbarung nur als leere Formeln betrachtet werden, welche als eine Folge jener Halbheit und Inconsequenz angesehen werden müssen, in welche diejenigen immer fallen, welche dem Offenbarungsglauben ergeben sind, ohne doch das Bedürfnis der Vernunftigkeit ihres Glaubens ganz unterdrücken zu können.

Persönlichkeit und des geistigen Lebens in der Erscheinung aus, und hängt also gar nicht vom Glauben an Gott ab, ja sie ist früher im menschlichen Bewußtseyn da, als die Idee Gottes. Der Verf. unternimmt etwas Unmögliches, wenn er Gott zum principium essendi und cognoscendi der Sittenlehre macht (S. 101.), wenn er (ebend.) aus Gott die sittlichen Grundbegriffe des Guten, des Bewußtens und der Freiheit ableiten will, und es war nur eine nothwendige Folge dieses Principis, daß er in den Mysticismus gerieth (den wir in der Folge noch mehr im Besondern besondern werden), der deutlich genug schon damit ausgesprochen ist, daß er in dem Willen Gottes für die Sittenlehre ein Erkenntnisprincip aufstellt. (S. 26. und 101), das über unser menschliches Bewußtseyn erhoben, also dunkel und phantastisch ist, und in Gott selbst und der Keuschlichkeit und Einheit mit ihm ein sittliches Gut und Ziel (S. 253. 54. 55. 57. u.) das unserer Wirksamkeit unerreikbaar, also schwärmerisch und überschwenglich ist.

Diesen Mysticismus dehnt indessen der Verf. nicht so weit aus, daß er auch eine wissenschaftliche Form der Moral verschmähete und dem dunkeln Gefühl oder der schwebenden Liebe allein die Herrschaft in derselben gestatten wollte. Im Gegentheil erklärt er sich (S. 2.) entschieden dahin, daß die Ethik in einem Wissen d. h. in einem Erkennen mit Ueberzeugung und Gewissheit bestehen, daß alles in ihr streng bewiesen und in deutlichen Begriffen zusammenhängend vorgestellt werden müsse. Es sey hier davon abgesehen, daß nicht alles in der Moral bewiesen, nicht alles in Begriffen gefaßt werden kann, daß namentlich der letzte Grund der Sittlichkeit unbeweisbar, und nur durch Kritik der Vernunft, durch psychologische Zergliederung reducirt werden kann, und daß auch ein großer Theil der besondern Sittenlehre sich der Darstellung in Begriffen entziehe und nur in Idealen für das Gefühl dargestellt werden könne. Der Verf. hat diese Unterschiede zwischen Beweis und Deduction und zwischen strenger Pflicht und Idealen der Vollkommenheit hier nicht berücksichtigt, und hat auch seine Moral nicht im strengen Sinne dieser Ausdrücke durchgeführt, indem er vieles dem Glauben und Gefühl überläßt; er wollte wohl nur im Allgemeinen damit andeuten, daß sie in streng wissenschaftlicher Form zu behandeln sey. Dies spricht er auch sonst noch damit aus, daß er die christliche Moral eine philosophische Wissenschaft nennt (S. 4. 5. 86. u. a.); und das Streben nach einer wissenschaftlichen Form ist auch in der Ausführung des Verfs. nicht zu verkennen. Aber dies Streben findet bei ihm bedeutende Hindernisse in dem Mangel an einer entschiedenen und klaren philosophischen Methode, und in dem daraus entstandenen Syncretismus und Eklekticismus, worin wir einen dritten Charakterzug der schwarz'schen

Sittenlehre haben. Den Syncretismus sehen wir schon einestheils in der Vermischung des Positiven mit dem Rationalen und in dem dadurch hervorgerufenen unsichern Hin- und Herschwancken zwischen rationalem Begründen und gläubigem Annehmen des Positiven *), anderntheils in der Vermischung der religiösen Ansicht mit der sittlichen und in dem fortwährenden Wechseln zwischen beiden Standpunkten. Der Mangel an irgend einer entschiedenen philosophischen Methode aber ist schon in der Einleitung sichtbar, wo (S. 9—28.) als moralische Grundbegriffe Vollkommenheit, Bestimmung, Gemüth, christliche Religion und Sittenlehre und deren Princip erklart werden, ohne daß man weiß, wie gerade diese dazu kommen, moralische Grundbegriffe zu seyn. In den Erläuterungen der allgemeinen Begriffe herrschen hier und anderwärts dunkle und verworrene metaphysische Untersuchungen; die sehr leicht durch den einfacheren und sicherern Weg der psychologischen Zerlegung hätten vermieden werden können. Aber von den Zerlegungen der Psychologie erwartet der Verf. überhaupt in der Sittenlehre wenig Vortheil, und fürchtet für die christlich-biblische vielmehr nur Fricung davon (S. 19.). Man sieht also daraus, daß er die kritische Methode zu philosophiren nicht befolgt, sondern vielmehr eine dogmatische. Dabei aber hält er sich doch meistens frei von den überspannten Speculationen des naturphilosophischen Dogmatismus. Am meisten schmerzen die ethischen Grundsätze von Schleiermachers Kritik der Sittenlehre bei seiner Behandlungsart der Sittenlehre durchzuschimmern, ohne daß diese jedoch streng und durchgehends durchgeführt wären. Seine Methode zu philosophiren möchte sich wohl am richtigsten als eine theologisirende charakterisiren lassen, d. h. als eine solche, die von gewissen theologischen Ideen vorausgehend ausgeht. Seine philosophischen Untersuchungen fangen immer von oben, von Gott und den höchsten Ideen an, und steigen von da erst in das Besondere herab. Dadurch werden aber freilich seine Untersuchungen oft sehr unsicher, und bei allem Streben nach wissenschaftlicher Klarheit und Harmonie wird er doch oft dunkel, verworren und sich-selbst widersprechend.

Wir werden bei der Beurtheilung der schwarzischen Sittenlehre im Besonderen diese allgemeinen Charakterzüge derselben be-

*) Das Princip selbst und die Art seiner Begründung stellt dies deutlich dar. Neben dem rationalen Element des Willens Gottes steht das positive der Bekanntmachung desselben durch Christus, und neben dem Gewissen, als höchstem Punct und letzter Quelle des sittlichen Bewußtseyns in der Vernunft, steht außer der Vernunft als höchste Maxime, so zu handeln, wie Christus an unserer Stelle gehandelt haben würde.

ständig Anders. Die allgemeine oder reine Ethik handelt in der ersten Abtheilung von den drei moralischen Hauptbegriffen: dem Gewissen, der Freiheit und dem Guten, und vermittelt in der zweiten Abtheilung die Anwendung derselben auf die drei entsprechenden Grundbegriffe des Gesetzes, der Tugend und des höchsten Gutes. Warum diese drei gerade die Grundbegriffe der Ethik seyen, ist nirgends gesagt und nur dogmatisch vorausgesetzt; doch scheinen die von Scheitermacher (Krit. d. Sittent. S. 175. fg.) der Ethik zu Grunde gelegten Begriffe der Pflicht, Tugend und des Guten den Verf. bestimmt zu haben. Bei der Begründung dieser Begriffe verfährt der Verf. durchaus dogmatisch-theologisch, geht immer von der religiösen Ansicht aus, und kommt daher gar nicht rein auf den sittlichen Standpunkt zu sehen. Alle drei Grundbegriffe der Ethik leitet er nämlich aus der Idee Gottes ab. Das Gewissen ist, nach dem Verf., das Bewußtseyn der Abhängigkeit unseres Ich und der Nothigung desselben durch Gott (S. 105.), oder tiefer gefaßt, das „Benehmen des höchsten Wesens, also identisch mit Religion.“ Das Gewissen erhält hier eine viel weitere Bedeutung als sonst irgendwo, hat aber auch in dieser noch gar keine sittliche Bedeutung. Denn nach diesem Bewußtseyn, abstract gefaßt, haben wir noch nichts voraus vor der Abhängigkeit aller andern Wesen der Natur, der Pflanzen und Thiere, von dem höchsten Wesen, ausgenommen das Bewußtseyn derselben; eine Nothigung, ein Sollen liegt noch gar nicht darin, weil nichts da ist, was genöthigt werden könnte, weil es an einem Subject der Nothigung fehlt. Dieses entsteht erst, wenn neben Bewußtseyn Gottes auch das Bewußtseyn von unserer Selbstständigkeit und Würde als Person tritt. Es fehlt aber auch an einem Object der Nothigung, d. h. der Bestimmung, wozu wir genöthigt werden sollen, weil das bloße Anerkennen eines höchsten Wesens abstract gefaßt und bloß als ein Seyn erscheint, nicht aber als ein Gut und Zweck. Und diese Idee des Guten und Zweckes entwickelt sich wieder unabhängig von der Idee Gottes in uns selbst in dem Vermögen der Werthgebung oder im Herzen und dem Erleben. Also nur insofern wir im Gefühl Gott einen Werth ertheilen und ihn als Gegenstand unseres sittlichen Erlebens, als Zweck anerkennen, wird Gott ein Gegenstand der praktischen Nothigung für uns. Der Verf. verläßt indessen selbst weiterhin diese religiöse Ansicht vom Gewissen, und indem er das Gewissen an sich von dem Gewissen in der Erscheinung und Wirklichkeit unterscheidet, läßt er das Letztere erst dann eintreten, wenn wir uns als von Gott verschieden denken, womit dann zugleich das Böse da ist, in dessen Beurtheilung und Unterscheidung von dem Guten er das Wesen des Gewissens setzt (S. 115.). In diesem Sinne

wäre also Gewissen so viel als das sittliche Bewußtseyn überhaupt, also zwar immer noch von weiterer Bedeutung, als man es gewöhnlich nimmt; wo es nur sittliche Urtheilskraft ist, welche nach dem schon vorausgesetzten Sittengesetze die gegebenen Handlungen beurtheilt; aber der Verf. hat sich doch damit von den transcendentalen Höhen des religiösen Standpuncts auf den subjectiven, sittlichen herabgelassen, von dem aus er freilich besser seine Untersuchung begonnen hätte. Immer aber bleibt der Begriff des Gewissens bei dem Verf. sehr schwankend, z. B. wenn er (S. 115.) im Widerspruch mit der früheren Bestimmung sagt: „nur wo dieses Unterscheiden (von Gut und Böse) vorgeht, da wird das Bewußtseyn zum Gewissen,“ wenn er es ferner (S. 133.) als das Innerwerden des Ursprunges unseres Daseyns bezeichnet, anderwärts (S. 182.) es wieder bloß als sittlichen Erleb (also nicht sittliches Bewußtseyn oder Urtheil) ansieht, u. s. w. Den auf diese Weise rational entwickelten Begriff des Gewissens ordnet er aber zuletzt als die erste, doch unvollkommene Offenbarung Gottes der vollkommenen durch Christus unter, den er auch in dieser Beziehung das Gewissen der Menschheit nennt (S. 136—39.). „Ein dunkelhafter Bahn ist es, in dem Gewissen das Höchste begriffen zu haben“ — „Christus soll in den Christen leben, und der Christ, in seiner besondern Gestalt, ein Christus seyn.“ — Noch verkehrter ist es, wenn der Verf. (S. 140. fg.) auch die Freiheit; nach seinem religiösen Standpunct, aus der Idee Gottes ableiten will (S. 152. „der Grund der Freiheit ist in Gott, außer Gott ist Freiheit Schein“). Die nothwendige Folge davon ist die widersinnige Behauptung, daß Freiheit im absoluten Sinne identisch mit Nothwendigkeit sey (S. 141.), und daß sich der Verf. vor dem der freien Vernunft. (wie er meint) unvermeidlichen intelligiblen Fatalismus. und Spinozismus nicht anders zu retten weiß, als dadurch, daß er die Fahnen der Vernunft treulos verläßt und in der „Einfachheit des Christenthums“ seine Zuflucht sucht (S. 151.). Und diese Einfachheit des Christenthums findet der Verf. in der erschaffenden, abtödtenden augustinischen Theorie von der Gnade, für welche er wenigstens eine große Vorliebe zeigt (S. 141.), und der er sich darin schon sehr nähert; daß er Freiheit endlicher Wesen für abhängig von der Freiheit Gottes, für Eins mit göttlichem Willen hält. In solche Widersprüche und Spitzfindigkeiten verwickelt man sich nur, wenn man objectiv philosophirt und die Idee Gottes überall an die Spitze stellt. Der subjective Standpunct des menschlichen Bewußtseyns hat nichts mit diesen Schwelrigkeiten zu thun. Für ihn gibt es zwei verschiedene Ansichten von der Sache, deren Vereinigung außerhalb der Grenzen seines Bewußtseyns liegt. Betrachtet sich der Mensch in seinem Verhältniß zu Gott, so erscheint

er sich absolut als abhängig, ohne Freiheit; betrachtet er sich im Verhältniß zu sich selbst, so erscheint er sich als absolut frei, d. h. unabhängig von der Natur, und nur dieses ist der Standpunct, der für die Sittlichkeit hier in Rücksicht kommt *). Eben so wird auch der dritte Grundbegriff, der des Guten, objectiv aus Gott hergeleitet (S. 165.), wobei freilich der wesentliche Unterschied zwischen dem objectiv und an sich Guten, und dem subjectiv für den Menschen Guten ganz übersehen wird. Nur das Letztere ist das sittlich Gute, denn nur dieses kann Gegenstand des menschlichen Handelns und Wollens werden; das Erstere ist nur eine religiöse Idee. Gut ist, was seinen Zwecken entspricht. Was den ewigen Zwecken Gottes entspricht, ist das objectiv Gute, das wir im religiösen Glauben in Gott selbst und der von ihm beherrschten Welt, oder in der Idee der besten Welt anerkennen. Davon verschieden aber sind die subjectiven Zwecke für den Menschen, die sittlichen, und das ihnen entsprechende ist das sittlich Gute. Nach dem Verf. aber sollen die objectiven, ewigen Zwecke Gottes (der Wille Gottes) zugleich subjective für die Menschen seyn, und so ist nach ihm Gut: die freie Bestimmung des Willens nach dem Willen Gottes (S. 166.). „Nur Gott nämlich ist gut, und gut ist Gott, und welcher gut ist, ist es durch Gott. Derjenige Mensch ist also gut, welcher einen guten Willen hat, und derjenige Wille ist gut, welcher sich nach dem göttlichen bestimmt“ (S. 166. 167. vergl. S. 173. 174.). Indem nun der Verf. richtig aus dem Widerspruch der endlichen, unvollkommenen Erscheinung des Menschen mit der Idee des Guten das Böse ableitet, kommt er auch

*) In den Begriffsbestimmungen von der Freiheit (S. 140.) ist noch auf folgende Fehler aufmerksam zu machen. Zu loben ist, daß der Verf. den oft nicht genug beachteten Unterschied zwischen der Willkür und psychologischen Freiheit, und der sittlichen Freiheit hervorhebt. Aber diese Begriffe selbst sind nicht genau genug bestimmt. Ungeachtet der wahre Satz gleich obenan steht, „frei ist nur der Wille,“ so ist Freiheit doch immer ein Bewußtseyn genannt. Die psychologische Freiheit soll seyn „ein Bewußtseyn, wonach gewollt wird,“ dann, noch unrichtiger, „der Trieb, wonach gewollt wird.“ Aber weder Bewußtseyn noch Trieb sind Eigenschaften, welche mit dem Willen etwas zu thun haben. Psychologische Freiheit ist vielmehr nur: Unabhängigkeit von der äußern Natur. Die sittliche Freiheit aber ist nach dem Verf.: „das Bewußtseyn (?) des göttlichen Willens (des Gesetzes) mit dem Bewußtseyn, daß man sich demselben gemäß oder zuwider bestimmen könne.“ Bewußtseyn des göttlichen Willens oder des Gesetzes ist Sache der sittlichen Erkenntniß, und der Freiheit ganz fremd — der Mensch ist frei, auch ohne diese Erkenntniß. Die Bestimmung: Freiheit ist Bewußtseyn, daß man dem Gesetz gemäß oder zuwider handeln könne, ist so viel als: Freiheit ist Bewußtseyn von der Freiheit, denn eben jenes Verlangen dem Gesetz gemäß oder zuwider zu handeln ist die Freiheit — es bedarf also nicht noch der Bestimmung des Bewußtseyns.

auf die Idee eines Grundbösen oder absoluten Hanges zum Bösen, das es zwar für philosophisch unbeweisbar, aber nach dem Ausspruch des Gewissens und des Christenthums für wirklich hält (S. 177. fg.). Wir haben schon oben bei De Wette uns ausführlich darüber erklärt, daß diese Idee nicht in die Sittenlehre gehöre, und bemerken hier nur, daß der Verf. den Hang zum Bösen zwar ausdrücklich nur der Freiheit zuschreibt (S. 182.), aber doch nicht bloß als Idee, sondern auch als wirkliche Thatsache in der Erscheinungswelt, als ein Uebergewicht des sinnlichen Triebes (bei dem Verf. unrichtig identisch mit bösem Trieb) über den sittlichen Trieb aufsaßt (S. 183.). In der Erscheinung und vom natürlichen Standpunkt angesehen, wie hier geschieht, ist der Mensch ursprünglich weder gut noch böse, und er kann das eine wie das andere gleich frei werden. — Daß nach diesen Grundbestimmungen auch die im zweiten Abschnitt aus den genannten drei moralischen Grundbegriffen abgeleiteten drei andern moralischen Grundbegriffe, Gesetz, Tugend, höchstes Gut, einen durchaus religiös-supranaturalistischen Charakter erhalten mußten, versteht sich von selbst. Dem Gewissen entspricht das Gesetz. Gesetz nämlich ist der durch das Gewissen für den Willen des Menschen ausgesprochene Wille Gottes (S. 189. fg.). Dieses wird von der Vernunft als solches anerkannt, ist aber deutlicher und vollkommener ausgesprochen, auf besondere Verhältnisse angewendet in der christlichen Offenbarung. Christus ist nicht nur relativ, gegen alle erschienenen, sondern absolut (? eine absolute Erscheinung d. h. eine absolute Bedingtheit!) der vollkommenste Gesetzgeber (S. 216. fg. Hätte doch der Verf. die in der Note S. 222 von ihm gemachte Bemerkung besser beachtet, daß Jesus nicht durch Verkündigung neuer wichtiger Sittenlehren, sondern vielmehr durch den sittlichen Geist in jenen, so bedeutend gewirkt habe; er würde dann nicht immer so eifrig bemüht gewesen seyn auch gewisse Dogmen als christlich zu verfechten und in der Wissenschaft geltend zu machen, statt nur dem christlichen Geist frei walten zu lassen.) Auffallend zeigt sich diese religiös-supranaturalistische Deduction des sittlichen Gesetzes darin, daß durch dieses auch die Idee des Rechtes so begründet, und daher auch die bürgerlichen Rechte als von Gott geordnet betrachtet werden (S. 204.). Ferner dem Grundbegriff der Freiheit entspricht der der Tugend, denn Tugend ist die menschliche Freiheit in ihrer guten Thätigkeit (S. 225. Auf diese Weise konnte jedoch Tugend eben so gut aus den Begriffen des Gewissens oder des Guten abgeleitet werden). Sie ist ein beständiger Kampf gegen das innere Grundböse, das Streben zur Gottähnlichkeit mit Bekämpfung dieses Bösen, oder bestimmter: „der fortwährende Kampf und Sieg der Vernunft über die Sinnlichkeit zur Aufstellung des göttlichen

Uebersichtes zu uns (S. 229. 30).“ Die Befreyung eines absoluten Bösen aber ist dem Menschen für sich unmöglich. Es muß daher ein neues Princt hinzukommen, welches das herrschende Böse überwinde, und dieses kommt von Gott, dem höchsten Guten. Entstehung, Wachstum und Beharren in der Tugend muß daher durch Gott gegeben werden (S. 241. 42. 44. 46. u. a.). Und diese Hilfe ist dem Menschen im Christenthum gegeben. So wie christliche Religion völlig enthält Wesen der Religion, so ist christliche Tugend „wesentliche, einzig wahre, vollkommene Tugend“ (S. 249. Also heidnische Tugend? sie kann nicht anders als unvollkommen seyn, der Christ allein ist das Schooskind Gottes). Ihr besonderer Charakter besteht in den drei zur natürlichen Tugend hinzukommenden theologischen Tugenden der Scholastiker: Glaube, Liebe, Hoffnung (S. 260.). Diese höhere, vollkommene Tugend der Auserwählten und Bevorzugten (ein Adel vor Gott), deren Charakter als Tugend überdem sehr zweifelhaft ist, da sie nicht durch Freiheit erworben, sondern durch Gnuß und Gnade Gottes geschenkt wird, hat freilich nichts wesentlich der Tugend Angehöriges vor der natürlichen Tugend voraus. Denn Liebe ist nichts anderes als die freie, sittliche Gesinnung, Hoffnung die Anerkennung der Unendlichkeit des Ziels der Tugend — beides Eigenschaften, welche jede vernünftige Sittenlehre anerkennt und besitzt. Es bleibt nur der Glaube, den der Verf. selbst als den theologischen, bestimmten Glauben an unsere Sündhaftigkeit und die Erlösung durch Christus erklärt, als Charakter der christlichen Tugend (des Verfs.) zurecht; ein Merkmal, das theils als Theorie, theils des Inhalts dieser Theorie wegen unpraktisch, die Freiheit zerstörend, also dem Wesen der Tugend zuwider ist. Der Begriff des höchsten Gutes (S. 253; fg.) ist eigentlich schon in der obigen Deduction des Begriffs vom Guten völlig ausgeführt, und er wird hier näher auf das sittliche Leben bezogen. Nach jenen Voraussetzungen ist Gott das höchste Gut, und er selbst wird daher ausdrücklich als Gegenstand unsres Strebens hingestellt (S. 255.). Das Widersinnige dieser Anforderung aber fühlend, lenkt er sogleich wieder ein und beschränkt unser Streben auf Gott, so weit er sich und geoffenbart hat, nämlich als Gewissen und Christus; aber weiterhin wird dennoch wieder dem Menschen als höchstes Ziel die Vereinigung mit Gott, die Theilnahme an Gottes Seyn, d. i. Seligkeit, vorgehalten; und wenn auch diese Vereinigung mit Gott nur als eine sittliche, durch den Willen, und das Ziel als ein unendliches bezeichnet wird, so ist das Streben danach doch ein mystisches, als die Grenzen der Menschlichkeit überschreitend und überschwinglich, und kann gefährlich werden durch den Wahn, durch Abwerfung der irdischen Schranken diesem Ziele näher zu kom-

men. Der Verf. gibt selbst zu dieser Verirrung noch mehr Anlaß dadurch, daß er dem sinnlichen Lied geradezu an sich als den bösen bezeichnet (S. 258. Vergl. 183. und 230.), womit die mystisch-mönchliche Feindschaft wider alles Sittliche gerechtfertigt erscheint.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird nun im zweiten Theil die angewandte oder besondere Ethik durchgeführt, und es läßt sich von selbst denken, daß auch in ihr der religiös-supernaturalistische Gesichtspunct der herrschende ist. Zugleich aber zeigt sich der Mangel einer festen philosophischen Methode in einer sehr großen Verwirrung der Begriffe, unlogischen Anordnung, und in einem wild durcheinandergeworfenen Chaos biblischer, praktischer, philosophischer und mystischer Bemerkungen. Nach den zweimal drei aufgestellten moralischen Grundbegriffen ist die Morat in drei Abtheilungen als Pflichtenlehre, Tugendlehre und Güterlehre besonders abgehandelt. Diese getrennte Behandlung scheint dem Rec. ein sehr verfehltes und unausführbares Unternehmen. Nur die Tugendlehre läßt eine solche von der Pflichtenlehre getrennte Behandlung zu, weil sich hier innere Gesinnung von äußerer That sehr scharf scheiden läßt. Die Güterlehre aber ist von der Pflichtenlehre gar nicht trennbar, weil beide sich nothwendig als Gehalt und Form des Sittlichen ergänzen müssen. Aus dem Begriffe vom Guten kann erst das Gesetz entwickelt werden, und es ist ohne dies leer. Der Verf. gesteht selbst, daß die Pflichtenlehre nur mit beständigem Hinblick auf die Tugend und das Gute ausgeführt werden könne (S. 272. 73.), behandelt sie aber dennoch getrennt. Die Folge davon ist, 1) daß er diese Begriffe in der Ausführung nicht getrennt zu halten vermochte und sie fortwährend untereinander mischt. So ist in die Pflichtenlehre der Güterbegriff gemischt in den Begriffen von dem Reiche Gottes, von dem Werth der Erdengüter, von äußerer Ehre und Ansehen, von dem frohen Leben u. s. w. und der Tugendbegriff in den Begriffen von der Frömmigkeit, vom Gebet, von der Güte und Liebe, Selbstbeherrschung, Besonnenheit, Heiterkeit u. s. w. Eben so läßt sich in der Tugendlehre und Güterlehre häufig die Einmischung des Pflichtbegriffs nachweisen. 2) Entstehen daraus eine Menge Wiederholungen. So kommt z. B. die Frömmigkeit in der Pflichtenlehre, Tugendlehre und Güterlehre vor, die Gerechtigkeit und Ehre in der Pflichten- und Tugendlehre; die Schätzung der irdischen Güter und die Glückseligkeit in der Pflichten- und Güterlehre; die Lehre von dem Familienleben, Ehe, Monogamie, in der Pflichten- und Güterlehre u. Was die besondere Ausführung betrifft, so würde darüber noch viel zu sagen, wir erlauben uns aber darüber nur noch Folgendes zu bemerken. Aus der Grund-

pflicht des Verfs., dem göttlichen Willen, läßt sich keine besondere Pflicht entwickeln, denn sie ist bloß ein formelles Gebot für den Willen. Auch die Idee des höchsten Gutes, d. i. Gottes, die der Verf. hinzunimmt, enthält noch keinen Theilungsgrund. Es ist daher sonderbar, da alle Pflichten ihre Begründung nur von Gott erhalten, daß der Verf. außer den Pflichten gegen Gott doch noch Pflichten gegen die Menschen annimmt. Gegen die Pflichten gegen Gott, so wie gegen die Religionspflichten überhaupt, haben wir uns schon früher dahin erklärt, daß wir der Frömmigkeit keine nöthwendige Verbindlichkeit durch Pflicht zugesehen. Der Verf. geht aber darin so weit, daß er „nicht an Gott glauben und sich zu nichts verpflichtet halten für völlig Eins“ erklärt (S. 283.). Die Pflichten gegen die Menschen sind 1) allgemeine, 2) gegen Andere, 3) gegen uns selbst. Rea. glaubt, daß die allgemeinen alle entweder unter die Nächstenpflichten oder die Selbstpflichten gebracht werden können. In ihrer Ausführung herrscht die größte Verwirrung. Sie sind ohne logischen Zusammenhang ganz willkürlich in Form von Geboten bunt unter einander geworfen. Die Ableitung aus dem Princip besteht meistens in den Worten: „Gott will, daß“ ic. (S. 328, 345, ic.) ohne weitere Begründung aus einem höheren sittlichen Grundsatz. Die am Schluß der Pflichtenlehre angefügte Lehre von den Collisionen (S. 357, fg.) ist ganz schwankend und verworren. Ihr Daseyn wird, was sich von selbst versteht, an sich geldugnet, aber die Lösung derselben für das menschliche Bewußtseyn überträgt er bald dem gewissenhaften Urtheil, bald der subjectiven Ueberzeugung, bald dem sittlichen Gefühl, bald der klaren Erkenntniß, verweist aber endlich nur an die christliche Offenbarung und den heiligen Geist, wodurch freilich alles Frühere überflüssig gemacht wird. Die Tugendlehre (S. 373 — 415.) hat eben so wenig einen genügenden Eintheilungsgrund bei dem Verf., und der von ihm vorgeschlagene der Beziehung des Guten im Menschen auf die verschiedenen Verhältnisse seiner geistigen Natur beruht nicht auf dem wesentlichen Charakter der Tugend als innerer Gesinnung. Die größte Verwirrung aber herrscht in der Güterlehre (S. 416 — Ende). Ihr Hauptinhalt ist die Beziehung der Pflicht auf die besondern Verhältnisse des Lebens, Familie, Staat und Kirche. Die Ideen der menschlichen Sündhaftigkeit und der Erlösung werden hier auch sogar in die Verhältnisse des Staats eingemischt, wo sie natürlich die größte Verwirrung hervorbringen müssen. — Zum Schlusse fühlen wir uns berufen, auf die aus einer reichen Erfahrung hervorgehenden praktischen Andeutungen in den Anmerkungen aufmerksam zu machen, die eine sehr zweckmäßige Anleitung zum praktischen Gebrauch der Bibel geben können.

Stückweise hat sich keine theologische Moral der neueren Zeit so tief in den altchristlichen Supranaturalismus und Mysticismus versenkt, als die von Schwarz, und wenn auch hier der Rationalismus größtentheils seine Rechte noch nicht vollständig geltend gemacht hat, so ist es doch wenigstens nur ein gemäßigter supranaturalistischer oder christlicher Rationalismus, oder rationales Supranaturalismus, der am meisten vorherrscht. Drei Männer sind es, welche von diesen Systemen aus die theologische Moral behandeln, und die auch sonst in der Behandlungsweise dieser Wissenschaft vieles gemein haben: C. F. Stäudlin *), P. J. C. Vogel **) und C. F. Ammon ***). Alle Drei haben sich schon seit einer Reihe von Jahren mit dieser Wissenschaft beschäftigt, und ihre Ansichten können so ziemlich als die vorherrschenden in der theologischen Welt betrachtet werden. Zwei derselben, Stäudlin und Ammon, waren früher eifrige Anhänger der kant'schen Philosophie, die sie auch in der theologischen Moral geltend zu machen suchten; sie verließen aber dies System später, weil die Moral als eine theologische, wie sie meinten, christlicher und religiöser behandelt werden müsse, als dies das kant'sche System zuließ. Dabei aber behielten sie dennoch vieles in der Begründungs- und Behandlungsart der Moral im allgemeinen aus dem verlassenen kant'schen System bei, und auch Vogel folgt diesem in vielen Punkten. Und wie wir müssen gestehen, daß eben das, worin sie den kant'schen Lehren getreu geblieben sind, das philosophisch und wissenschaftlich

*) Das ältere, ganz nach kant'schen Grundsätzen gearbeitete Buch Stäudlin's: Grundriß der Tugendlehre zu akademischen Vorlesungen für zukünftige Lehrer in der christlichen Kirche, Göt. 1798, so wie die späteren: Grundsätze der Moral, Göt. 1800, und: Philosophische und biblische Moral, Göt. 1805, berücksichtigen wir hier nicht, sondern nur dessen: Neues Lehrbuch der Moral für Theologen, 1ste Ausg., Göt. 1813. 2te Ausg. 1817. und 3te Ausg. 1825.

**) Auch hier sehen wir ab von den früheren Arbeiten Vogel's in der theologischen Moral: Lehrbuch der christlichen Moral, Rürnb. u. Altb. 1803, und Compendium, 1805, und halten uns nur an die 2te Ausg. des Compendiums der christlichen Moral, Rürnb. u. Altb. 1824, und an die Vorlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral, 1ster Abt. 1ste Abth. Erlang. 1823. 2te Abth. 1825.

***) Nach kant'schen Grundsätzen behandelte Ammon die theologische Moral in seiner christlichen Sittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundriß, Göt. u. Erlang. 1785, 2te Ausg. 1797; wiew aber von dieser zuerst ab in der 3ten Ausg. Göt. 1800, noch mehr in der 4ten, Göt. 1806. In einem ganz neuen Werke behandelte er diese Wissenschaft in seinem Handbuch der christlichen Sittenlehre, wovon bis jetzt der 1ste Bd., Leipzig 1823, und Bd. 2. Abth. 1. 1826, Abth. 2. 1827, erschienen ist, und dieses allein ist es, was wir hier zu beurtheilen haben.

Satzbuche und Bescheidendste in ihren moralischen Systemen ist; denn so mangelhaft auch die Kant'sche Moral in ihrer Ausführung sey (wie in der Abhandlung über die philosophische Moral ausführlich gezeigt wurde) und so sehr sie auch in dieser Hinsicht vieler Verbesserungen bedurfte, so sehr müssen wir doch anerkennen, daß wir eine feste und bestimmte Begründung des Sittlichen überhaupt vorzugsweise dieser Philosophie verdanken, und auch die drei genannten Verf. haben nur insofern den reinen, sittlichen Standpunct klar festgehalten, als sie sich an die Kant'sche Begründung des Sittlichen gehalten, und sind fast immer davon abgetrennt, wo sie diese verlassen haben und ihrer Methode gefolgt sind. Die Methode nämlich, der sie gemeinschaftlich folgen, ist jene oben schon bei Schwarz als theologisirende bezeichnete und als philosophisch verwerflich und unwissenschaftlich erklärte. Sie ist die Quelle der gemeinschaftlichen Uebel der neueren theologischen Moral, des Eklekticismus, Skepticismus, Supernaturalismus und Mysticismus. Diese Behauptung soll durch einige Bemerkungen näher erklärt werden. Unter der Methode nämlich, die ich eine theologisirende nenne, verstehe ich diejenige, welche für die Theologie eine andere Wahrheit sowohl, als eine andere Weise, diese zu finden, annimmt, als die für Vernunft und Philosophie als gültig anerkannte. Dieser Bahn ist es, der auch in der theologischen Moral zu herrschen pflegt, und zu dem der Name einer theologischen verfährt hat. Diese Methode steht, in Hinsicht der Form, 1) als eine theologische der anthropologischen entgegen. Die Nothwendigkeit des anthropologischen Verfahrens in der Behandlung der Moral, d. h. desjenigen, welches aus der Natur des Menschen das Wesen der Sittlichkeit zu deduciren und ihre Grundbegriffe zu entwickeln strebt, ist schon mehrmals, in dieser Abtheilung sowohl, vorzüglich bei der Beurtheilung des De Wette'schen Moralsystems, als auch in der Abhandlung über philosophische Moral, zur Sprache gekommen. Im Gegensatz gegen dieses sängt die theologisirende Methode ihre Untersuchungen über die Sittlichkeit von Gott an, und sucht aus dessen Natur die sittlichen Begriffe herzuleiten. Damit ist die theologisirende Methode 2) als die objectiv Weise zu philosophiren der subjectiven entgegengestellt, d. h. als diejenige, welche bei ihren Speculationen von den Gegenständen ausgeht und aus deren Natur die Wahrheit zu finden strebt, diese sie dagegen mehr in den subjectiven Bedingungen sucht, jene die Wahrheit als ein Merkmal der Dinge selbst, diese als eine Eigenschaft oder Thätigkeit unseres Erkenntnisvermögens betrachtet, so daß z. B. in der Sittenlehre jene den objectiven Grund des Sittlichen in dem höchsten Seyn sucht und so in Gott findet, diese den subjectiven in der Natur des Menschen, in der practi-

sehen Vernunft. Es ist leicht zu sehen, welche Methode die sicherere, richtigere sey. Diese führt in ein leeres Feld phantastischer und transcendentaler Speculationen über Gott und seinen Zusammenhang mit dem Sittlichen, und verrückt gänzlich den einfachen Standpunct für die Sittlichkeit, der nur ein subjectiver seyn kann. Hierin liegt noch 3), daß die theologisirende Methode als eine dogmatische Methode der kritischen gegenübersteht, deren gegenseitiges Wesen schon so vielfach, besonders in der Abhandlung über die philosophische Moral erörtert worden ist, daß Rec. wohl als bekannt voraus sehen darf, wie und warum die kritische Methode der dogmatischen vorzuziehen sey, da die letztere, von dem Schwächeren und Unbegreiflicheren in unserer Erkenntniß anfangend, gewisse Principien und Maximen voraussetzen muß, aus denen sie dann willkürlich ein System der Wissenschaft auführt. Der theologische Dogmatismus in der Moral geht nur von gewissen theologischen, seyen es rationale oder positive, Principien und Lehren aus, und bildet danach die Moral. Das dogmatische, besonders durch Schleiermacher (Kritik S. 45. u. a.) genährte Vorurtheil, daß die Sittenlehre begriffsmäßig aus dem höchsten Punct aller menschlichen Erkenntniß müsse abgeleitet werden können, läßt alle Sittenlehrer jener theologisirenden Methode von Gott anfangen, und indem sie die Maxime hinzunehmen, daß die theologische Sittenlehre notwendig eine religiöse und christliche seyn müsse, stellen sie ganz willkürlich religiöse und positiv-christliche Sätze an die Spitze der Sittenlehre, und verrücken damit den reinen, festen Gesichtspunct der Sittlichkeit auf eine beklagenswerthe Weise. So erzeugt also diese theologisirende Methode auch einen Inhalt der Sittenlehre, der von dem der Vernunft und Philosophie ganz verschieden ist; sie nehmen eine andere Sittenlehre für Theologen, als für Philosophen, eine andere für Frommgläubige und Christen, als für Menschen überhaupt an, einen andern Grund des Sittlichen, andere Gesetze, andere Beweggründe zc., und führen so in Mysticismus und Supranaturalismus. Aus diesen Gründen kann man also wohl mit Recht behaupten, daß die drei vorliegenden Sittenlehren Stäublin's, Bogels und Ammons nur insofern einen wissenschaftlichen und philosophischen Grund und Halt haben, als sie den kant'schen Grundsätzen treu geblieben sind; denn wo sie von diesen abgewichen sind, da sind sie jener unwissenschaftlichen theologisirenden Methode gefolgt, welche von dem festen Standpunct des Sittlichen ab in religiöse Phantasien, und von dem Standpunct der Vernunft in positive Satzungen geführt haben. Am meisten hat sich noch auf dem Standpunct der kant'schen Begründung der Sittlichkeit Stäublin festgehalten, und er hat eigentlich mehr in Nebensachen sich häufig skeptisch dagegen

geführt. Er erklärt allerdings ausdrücklich, daß er die Kant'schen Grundsätze, denen er ehemals gefolgt, verlassen habe, daß er vielmehr einer „Bescheidenen academischen Philosophie huldige,“ „die Systeme mehr zu vereinigen, als Eins ausschließend zu behaupten strebe,“ auch „in der Geschichte und Tradition Licht suche,“ und „im Glauben an das Evangelium, als eine wahrhaft göttliche Lehre,“ die vollendete Wahrheit anerkenne (Neues Lehrb. f. Theol. Vorr. S. VIII.) und überhaupt mehr den Erfahrungsweg als den philosophischen einschlage (Das. S. V.). Was aber hier Staudlin gegen die streng wissenschaftliche und philosophische Behandlung der Moral sagt, geht mehr gegen die dogmatische Behandlung derselben, und nicht gegen die kritische und anthropologische Methode, die er selbst noch häufig befolgt. Dagegen finden wir bei Vogel jene theologisirende Methode auch theoretisch ausführlich entwickelt (Vorlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral.). Hier macht er zuerst in der Vorrede (S. VI.) auf den Unterschied zwischen der theologischen Vernunftmoral von der reinen Vernunftmoral aufmerksam, und stimmt also darin schon einen Unterschied zwischen der reinen und der theologischen Vernunft an. Er macht nämlich einen Unterschied zwischen individueller und allgemeiner Vernunft, und gründet auf die erstere die reine Vernunftmoral, auf die letztere die theologische. Die allgemeine Vernunft des Verfs. ist aber die göttliche, sie ist Eins mit Gott, als der Urquelle der Vernunft. Für die reine Vernunftmoral ist also die Quelle der Gesetze der Sittlichkeit nur im Menschen, und da sie auf individueller Vernunft beruht, so sind ihre Gesetze nur individuell, d. h. theils nicht allgemein verbindlich, theils nicht für alles Sittliche zureichend. Die theologische Vernunftmoral dagegen sieht Gott als die Quelle des Sittengesetzes an; das Sittengesetz ist nach ihr zwar Gesetz der Vernunft, aber das Gesetz, das uns Gott durch die Vernunft gegeben hat. Und so enthält die theologische Moral Gebote, die die reine Vernunftmoral nicht hat, sie gibt Bestimmungen, für welche die bloße Vernunftmoral keine Gründe hat, und welche erst in der theologischen Vernunftmoral ihre wahre Begründung erhalten (Vergl. Vorles. ic. S. 1—20.). Es bleibt hierbei dunkel, was eigentlich Vogel unter diesem Unterschied zwischen allgemeiner und individueller Vernunft verstanden habe. Bald scheint ihm der Unterschied zwischen empirischer und reiner Vernunft, oder zwischen Vernunft in der Erscheinung und in der Idee vorgeschwebt zu haben, bald wieder kann man den Unterschied zwischen Verstand und Vernunft darunter verstehen. Auf jeden Fall aber ist der Begriff einer allgemeinen oder göttlichen Vernunft für menschliches Bewußtseyn ohne alle Realität. Wo wäre das Organ für jene allgemeine Vernunft,

das Organ, Gott selbst, als Ursach aller Vernunft, zu vernennen? Vernunft hat für uns Menschen nur Realität, insofern sie uns zum Bewußtseyn kommen kann. Die zum Bewußtseyn gekommene Vernunft ist aber immer eine subjective, d. h. an die subjectiven Bedingungen unsers Erkenntnisvermögens geknüpft, von diesen abhängige. Diese subjective aber ist keineswegs die individuelle, die der Verf. damit zu verwechseln scheint. Die letztere nämlich ist, außer den allen Menschen gemeinschaftlichen und notwendigen Bedingungen und Beschränkungen des menschlichen Erkenntnisvermögens überhaupt, auch noch durch die besonderen Schranken des besonderen Individuums bedingt, die aber keineswegs notwendig sind, und über die sich mehr oder weniger die reine menschliche Vernunft erheben kann. Ueber diese reine menschliche, subjective Vernunft kann der Mensch nicht hinaus. Die allgemeine, oder göttliche Vernunft ist nur eine Idee, die wir im wahren Geyn der Dinge als daseynd im Glauben anerkennen, die uns aber unmittelbar als solche nie in der Wirklichkeit vernehmlich wird. Insofern sie uns zum Bewußtseyn kommt, wird sie sogleich wieder subjectiv, denn es gibt kein anderes Organ für dieselbe als die subjective, menschliche Vernunft, und sie bleibe also immer das Höchste, an das wir uns zu halten haben. Geht man über diese durch Annahme einer allgemeinen oder göttlichen Vernunft hinaus, so zerstört man damit allen selbstständigen, eignen Gebrauch der Vernunft, bricht über alle menschliche Philosophie den Stab und gibt sich einem leeren Phantom hin, das in Schwärmerei und Mysticismus fährt. Auf einen ganz ähnlichen Sinn aber kommt es hinaus, was Ammon über den Unterschied einer abstracten und formellen Sittenlehre von einer concreten und materiellen sagt (S. 3. fg.): denn nach seiner Erklärung steht nur die erstere auf dem Standpunct der praktischen Vernunft (S. 7.), die zweite steht auf dem der dogmatischen Theologie (S. 8.). Die praktische Vernunft, nach den Grundsätzen der reinen Vernunftmoral die einzige Quelle des sittlichen Bewußtseyns, reicht also nach Ammon ebenfalls, wie bei Vogel, nicht hin, um selbstständig und allein die Sittenlehre zu begründen; eine theologische Moral bedarf erst eines andern, der Sittlichkeit ganz fremden Standpunctes. Die praktische Vernunft allein kann nur die Form der Sittlichkeit geben, die Theologie erst liefert die Materie dazu aus der Dogmatik. Also auch ihn führt jene theologisirende Methode von dem reinen sittlichen Standpunct ab, in dogmatische Sätze, die er willkürlich als notwendig für die Begründung der Sittenlehre voraussetzt.

Aus dieser theologisirenden Methode erklärt sich nun sehr leicht die Einmischung religiöser Ideen in die Sittenlehre, die sich

Staudlin, Vogel und Ammon zu Schulden kommen lassen, oder sie liegt vielmehr schon an sich in dieser Methode fest. Im geringsten Maße geschieht dies bei Staudlin. Er erklärt sich ausdrücklich gegen die religiösen Principe der Sittlichkeit, des Willens Gottes, der Gottähnlichkeit, der Anschauung Gottes, und Gottes selbst als Ursprunges alles Sittlichen, weil diese an sich ohne Inhalt und Verbindungsgrund seyen, und beides erst aus der moralischen Vernunftkenntniß erhalten könnten, und weil jede ächte Moral zwar sich zu Gott erheben müsse, aber nicht von ihm ausgehen dürfe (S. 105. fg.). Das Religiöse mischt er nur insofern, freilich inconsequent, dennoch ein, als er besondere religiöse Beweggründe (S. 142, doch mit Einschränkungen), besondere Pflichten gegen Gott (S. 323. fg.) und besondere religiöse Lügendmittel (S. 434. fg.) in die Sittenlehre aufnimmt. Vogel dagegen geht darin viel weiter. Mit seiner theologischen Vernunftmoral. Reht er schon ganz auf dem religiösen Standpunct: denn diese betrachtet eben die Sittlichkeit ganz aus dem Standpuncte Gottes, aus ihm leitet sie als ihrem Ursprung die Sittlichkeit her, seine Zwecke werden in ihm auch als sittliche Zwecke für den Menschen aufgestellt, von ihm kommt die Erkenntniß des Sittlichen und die Kraft es anzuhängen, er ist das Ziel des sittlichen Strebens. Wir werden noch im Einzelnen bei den einzelnen sittlichen Lehren von diesem Gebrauch der Religion in der Theologie reden, und machen nur auf die auffallende Widersinnigkeit der S. 117. fg. gemachten Bemerkung aufmerksam, wo er geradezu gesteht, daß die reine Vernunftmoral mit gutem Rechte gegen die Verbindung der Religion mit der Sittlichkeit, wie sie in der christlichen Moral stattfindet, protestiret, daß aber Theologen sehr inconsequent verfahren würden, wenn sie in diese Protestation einstimmen, da sie Gott für den Ursprung der Vernunft ansehen, also nicht für die Vernunft, sondern für Gott die höchste Achtung fordern, und also auch den Gehorsam gegen die Sittengebote nicht ausschließlich aus Achtung gegen die Vernunft, sondern hauptsächlich aus Achtung gegen Gott, fordern müssen. Hier ist offenbar eine andere Vernunft für Menschen überhaupt, als für Theologen, und ein Widerspruch zwischen beiden angenommen; und dieser Widerspruch ist auf den großen Irrthum gegründet, als stünde die unbedingte Achtung der Vernunft mit der gegen Gott im Widerspruche. — Auch Ammon geht in der Begründung der Sittlichkeit von der Religion aus. Er mischt nicht allein gewisse religiöse Ideen in die Sittenlehre ein, sondern er gründet diese ganz auf Religion. „Moral,“ sagt er (Dorr. S. IX.) „ist eine Tochter des Glaubens.“ Ferner (daf.): „Alle Tugend kommt aus der Liebe und alle Liebe aus dem Glauben;“ daher die Abhängigkeit der christlichen Sittenlehre von der

theoretischen Theologie seit der Entföhrung des Christenthums, bis auch der Reformation. Ferner (S. XI.): „Die Seele der wahren Moral ist weder im Gefühl, noch im Verstande und Willen, sondern einzig in dem religiösen Bewußtseyn.“ Damit ist schwer zu vereinigen, was der Verf. hinzusetzt, daß die Moral „keine unnütze, sondern eine selbstständig gewordene und freigelassene Tochter des Glaubens sey, und daß sie unabhängig von allen Dogmen ihr Haupt frei und selbstständig erheben könne“ (S. IX. X.). Heißt das selbstständig, wenn sie in der Religion allein ihren Grund und ihre Wurzel hat? Wenn sie also ihre Festigkeit, ja ihr Daseyn verlieren würde, sobald sie sich von diesem Grunde lösfagte? Ja sie würde, die Religion als ihren Grund vorausgesetzt, auch dann nicht einmal selbstständig ausgeführt werden können, da man auch „einzelne Pflichten, z. B. den Selbstmord.“ ohne theologische Principien gar nicht zu begründen vermag,“ und da die Sittenlehre immer ansatzt, sobald man „ohne Glauben über Pflicht und Gewissen zu sprechen gewagt hat“ (das. S. IX.). In der That begreift man durchaus nicht, was das für eine Selbstständigkeit der Moral sey, von der der Verf. redet, da sie ohne Religion auch ohne „Seele“ (S. XI.), also ohne Leben und Daseyn, nur todt und leer seyn würde, und wie die Moral „unabhängig von allen Dogmen frei und selbstständig ihr Haupt erheben könne,“ da sich doch, in Rücksicht des Wesens und der Materie der Tugend, die Moral „unbezweifelt auf die theoretische oder dogmatische Theologie gründet,“ ohne die Voraussetzung eines höchsten Wesens (also eines Dogma's) gar nicht existiren würde, und nur in Hinsicht der Form der Sittlichkeit die Moral aus reiner Vernunft ableiten kann (S. 7. 8.). So ist also die Selbstständigkeit der Moral doch nur eine formelle, ihren Inhalt kann sie sich nicht selbst geben, es wird ihr von außen, aus der Religion oder Dogmatik, gegeben. So erklärt sich auch der Verf. selbst ganz ausdrücklich (S. 6.): „Aus dieser Entwicklung etc. ergibt sich von selbst, daß die Moral, formell gefaßt, die Grundsätze der reinen Psychologie und Logik, materiell angewendet, die Lehre von Gott und seiner Vorsehung nothwendig voraussetzt. Für den Skeptiker und Atheisten ist consequenterweise gar keine Sittenlehre möglich;“ und die religiöse Sittenlehre ist nach seiner Ansicht der höchste Punct, auf welchen sie sich in neuerer Zeit emporgeschwungen hat (S. 12. 15.). In diesem Sinne sind auch die Lehren der auf die reine praktische Vernunft gegründeten Moral, daß die reine Tugend auch mit Gottlosigkeit (theoretischer nämlich) vereinbar sey, und daß man nicht von Pflichten gegen Gott sprechen könne, als thörichte Paradoxien vorwarfen (S. 27.), und aus diesem Standpunct ist auch die Moral im Einzelnen, theils in der Begründung ihrer Grundbegriffe,

theils in der Ausführung der besondern Pflichten, wie wir weiterhin sehen werden, behandelt. Rec. hält es für überflüssig, sich hier nochmals auf eine Widerlegung dieser Art der Begründung der Moral auf der Religion einzulassen, nachdem schon mehrmals gezeigt worden ist, daß für die Wissenschaft die Standpuncte der Religion und der Sittlichkeit streng zu trennen sind, daß das religiöse Bewußtseyn gar kein sittliches Moment enthalte, daß es nur eine ganz unwissenschaftliche, willkürliche Verfahrensart sey, wenn man göttliche Zwecke in sittliche umdeute, und daß Mysticismus die consequente Folge davon sey. Er behält sich nur vor, bei dem Besondern noch gelegentlich auf das Fehlerhafte und Unbefriedigende dieser Methode hinzuweisen.

Jetzt ist zur Charakterisirung der allgemeinen Behandlungsart der Moral bei den genannten drei Moralkisten nur noch von dem Verhältniß, in welchem Vernunft und Offenbarung bei ihnen zu einander stehen, zu sprechen. Es wurde schon oben der Supranaturalismus als eine der Folgen der theologisirenden Methode angeführt. Wir finden daher diese Ansicht in größerem oder geringerem Grade in diesen theologisirenden Sittenlehren. Wir nennen schon oben die Systeme des supranaturalistischen: Rationalismus und des rationalen Supranaturalismus als diejenigen, zu welchen sie sich bekennen. Stäudlin thut dies nur sehr anentschieden und redet darüber meistens skeptisch (S. 23. fg.); doch stellt er immer als Kriterium der Offenbarung fest, daß sie, wenn auch über die Vernunft, doch dieser nicht zuwider sey (S. 24. 53.). Zur Bildung der christlichen Moral soll nicht bloß das Alte und Neue Testament gehören, sondern eine Vereiniigung der eignen Aussprüche Jesu, der Apostel, des Alten Testaments, der Vernunft, der Tradition und der Geschichte (S. 56.). Aber weder hier ist das Verhältniß genauer bestimmt, in welchem diese verschiedenen Elemente zu einander stehen sollen; noch ist weiterhin (S. 68. fg.), wo von der systematischen und gelehrten Bearbeitung der christlichen Moral die Rede ist, genauer bestimmt, worin diese Bearbeitung bestehen solle, und welches das wahre Verhältniß zwischen der Philosophie und dem Positiven seyn solle. Doch scheint die Hauptidee am meisten vorzuherrschen, daß das gegebene Positive philosophisch zu bearbeiten sey, d. h. daß die Materie der Sittenlehre nur passiv durch die Offenbarung gegeben sey, und das Philosophische nur in der wissenschaftlichen Form bestehen solle. Doch ist in der Ausführung der Moral der Supranaturalismus Stäudlin's nur sehr gemäßigt, und namentlich sind die augustinschen Dogmen von der menschlichen Sündhaftigkeit von ihm ganz vermieden. Auch bei Vogel ist zwar immer ein Streben nach Vermittelung des supranaturalistischen Systems mit dem Rationalismus bemerkbar,

aber doch betrachtet das erstere mehr bei ihm vor, als bei Schläglin, und die altkirchliche Dogmatik nimmt einen viel bedeutendern Platz ein, als dort. Von der reinen Vernunftmoral unterscheidet sich die christliche bei Vogel 1) dadurch, daß sie eine theologische ist, 2) von der theologischen durch besondere Verpflichtungsgründe, Gebote, Antriebe und Anordnungen des Kultus (Compend. S. 11.). Sie betrachtet das Sittengesetz als auferlegt von Gott durch Christum. Sie ist nicht eine Gesetzgebung Gottes durch die Vernunft, sondern an die Vernunft. Die Vernunft muß daher die Offenbarung zwar prüfen und annehmen, aber da die Offenbarung viele Lehren enthält, welche über die Vernunft hinausgehen, so kann die Vernunft diese nicht prüfen, und sie muß diese einzelnen ihr unbegreiflichen Lehren im Vertrauen auf die von ihr anerkannte Vernunftmäßigkeit der geoffenbarten Lehre im Allgemeinen mit aufnehmen (Vorles. S. 21. fg.). Auf diese Weise glaubt Vogel die Autonomie und die Vernunftmäßigkeit der christlichen Moral gerettet zu haben (S. 26.). Dabei aber geht er doch immer von dem Gedanken aus, daß die christliche Moral nicht allein ihrem Erkenntnisprincip nach verschieden sey von der rationalen (nach Vogel ist Erkenntnisquelle der christlichen Sittenlehre die heil. Schrift, S. 34.), sondern auch ihrem Inhalt nach. (Vorausgesetzt muß werden: „Gott hat sich durch Christum auf andere Weise dem Menschen geoffenbart, als durch die Vernunft“ S. 24.). Die christliche Moral ist nehmlich noch ihm eine Ergänzung der Vernunftmoral (S. 46.). Bei der Charakterisierung des Unterschiedes zwischen der christlichen und rationalen Sittenlehre setzt er immer irrig voraus, daß der Vernunftmoral als solcher ein bestimmter materialer Charakter zukomme, da doch nur das Erkenntnisprincip in ihr bestimmt ist, die Vernunft, was diese aber aussage, Sache der einzelnen Untersuchung bleibt. Ueberhaupt aber kann es nur nach supranaturalistischen Principien geschehen, daß die christliche Moral als verschieden von der Vernunftmoral, namentlich als ihre Ergänzung, betrachtet werde. Im Sinne des Supranaturalismus nicht allein, sondern auch des altkirchlichen Systems ist auch von Vogel die christliche Lehre aufgefaßt und auf die Moral angewendet, wie die augustinischen Lehren von der menschlichen Sündhaftigkeit und Unfähigkeit zum Guten u. a. beweisen. — Ammon äußert sich zwar in der Vorrede an einigen Stellen in rationalistischem Sinne. So klingen wenigstens die Ausdrücke: „die Moral ist nicht die ausschließende Wissenschaft irgend einer Kirche, sondern heilbringende Weisheitslehre für jeden freien und vernünftigen Menschen.“ Ferner: „Es gibt keine besondere philosophische und theologische, keine orthodoxe und heterodoxe, keine protestantische, reformirte oder unreformirte Moral,

sondern einzig und allein nur eine katholische, und zwar in demselben Sinne, in welchem wir nur an Einen Gott, an Eine Wahrheit u. s. w. glauben" (Worr. S. VII. VIII.). Aber dennoch gibt es dann wieder nach dem Verf. eine christliche Sittenlehre, die von der rationalen ihrem Wesen und ihrer Form nach verschieden ist, die also nicht jener allgemeinen oder katholischen gleich ist. Die christliche Sittenlehre wird nämlich, nach Ammon, supernaturalistisch als „der Inbegriff derjenigen Sittenregeln, welche wir Jesu und seinen Aposteln verdanken,“ die ihrem Wesen nach von der rationalen durch besondere Ideale, Bestimmungsgründe und Antriebe, und ihrer Form nach durch höhere göttliche Autorität Jesu und der Apostel verschieden ist, bestimmt (S. 16. fg.). Indessen hat Ammon das christliche System freier und rationalistischer aufgefaßt, als Vogel, und ist namentlich von den finstern augustinischen Lehren ganz frei.

Ehe wir nun zu der Prüfung der einzelnen Lehren in den genannten drei Sittenlehren übergehen, muß noch eine Bemerkung über die Anordnung der sittlichen Grundbegriffe in der allgemeinen Moral vorausgeschickt werden. Es zeigt sich nämlich hier bei Stäudlin, Vogel und Ammon gleich deutlich die Unzweckmäßigkeit der von ihnen gewählten objectiv-theologisirenden Methode. Alle Drei nämlich fangen ihre Untersuchungen über das Sittliche von metaphysischen Speculationen über das sittliche Gesetz, über die Freiheit und über das Gute an, und wenden diese metaphysischen Begriffe dann erst auf die sittliche Natur des Menschen an. Bei weitem sicherer und richtiger würden sie aber diese Untersuchungen von der sittlichen Natur des Menschen angefangen haben, wie wir es bei De Wette gesehen haben. Aus der sittlichen Natur des Menschen lassen sich alle jene sittlichen Grundbegriffe mit der größten Leichtigkeit auf subjectivem Wege entwickeln, während jener objective ganz unnöthig in eine Menge metaphysischer Schwierigkeiten führt. Aus dem subjectiven Standpunct der sittlichen Anthropologie erscheinen diese Begriffe alle sogleich in ihrer bestimmten Beziehung auf das Wesen der Sittlichkeit, während der objective Standpunct diese Beziehung oft verdunkelt und verwirrt, namentlich in der Lehre von der Freiheit und dem Guten. Eine anthropologische Zergliederung der sittlichen Natur fängt von den Trieben an, diese bestimmen den Werth und Zweck der Dinge und führen somit zu dem Begriff des Guten, aus dem Zweck entsteht das Gesetz und das Princip der Sittlichkeit, und ist einmal das Daseyn dieser sittlichen Begriffe durch Selbstbeobachtung in der menschlichen Natur wirklich nachgewiesen, so folgt dann die Freiheit, als nothwendige Bedingung der Sittlichkeit, oder die Voraussetzung welche jenen zu Grunde liegt, ganz von selbst, und es bedarf für ihre

Stückweise hat sich keine theologische Moral der neueren Zeit so tief in den altchristlichen Supernaturalismus und Mysticismus versenkt, als die von Schwarz, und wenn auch hier der Rationalismus größtentheils seine Rechte noch nicht vollständig geltend gemacht hat, so ist es doch wenigstens nur ein gemäßigter supernaturalistischer oder christlicher Rationalismus, oder rationaler Supernaturalismus, der am meisten vorherrscht. Drei Männer sind es, welche von diesen Systemen aus die theologische Moral behandeln, und die auch sonst in der Behandlungsweise dieser Wissenschaft vieles gemein haben: E. F. Staudlin *), P. J. E. Vogel **) und E. F. Ammon ***). Alle Drei haben sich schon seit einer Reihe von Jahren mit dieser Wissenschaft beschäftigt, und ihre Ansichten können so ziemlich als die vorherrschenden in der theologischen Welt betrachtet werden. Zwei derselben, Staudlin und Ammon, waren früher eifrige Anhänger der kant'schen Philosophie, die sie auch in der theologischen Moral geltend zu machen suchten; sie verließen aber dies System später, weil die Moral als eine theologische, wie sie meinten, christlicher und religiöser behandelt werden müsse, als dies das kant'sche System zuließ. Dabei aber behielten sie dennoch vieles in der Begründungs- und Behandlungsart der Moral im allgemeinen aus dem verlassenen kant'schen System bei, und auch Vogel folgt diesem in vielen Puncten. Und wir müssen gestehen, daß eben das, worin sie den kant'schen Lehren getreu geblieben sind, das philosophisch und wissenschaftlich

*) Das ältere, ganz nach kant'schen Grundsätzen gearbeitete Buch Staudlin's: Grundriß der Tugendlehre zu akademischen Vorlesungen für zukünftige Lehrer in der christlichen Kirche, Göt. 1798, so wie die späteren: Grundsätze der Moral, Göt. 1800, und: Philosophische und biblische Moral, Göt. 1805, berücksichtigen wir hier nicht, sondern nur dessen: Neues Lehrbuch der Moral für Theologen, 1ste Ausg., Göt. 1813. 2te Ausg. 1817. und 3te Ausg. 1825.

**) Auch hier sehen wir ab von den früheren Arbeiten Vogels in der theologischen Moral: Lehrbuch der christlichen Moral, Nürnberg. u. Altd. 1803, und Compendium, 1805, und halten uns nur an die 2te Ausg. des Compendiums der christlichen Moral, Nürnberg. u. Altd. 1824, und an die Vorlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral, 1ster Bd. 1ste Abth. Gwang. 1823. 2te Abth. 1825.

***) Nach kant'schen Grundsätzen behandelte Ammon die theologische Moral in seiner christlichen Sittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundriß, Göt. u. Erlang. 1795, 2te Ausg. 1797; wich aber von dieser zuerst ab in der 3ten Ausg. Göt. 1800, noch mehr in der 4ten, Göt. 1806. In einem ganz neuen Werke behandelte er diese Wissenschaft in seinem Handbuch der christlichen Sittenlehre, wovon bis jetzt der 1ste Bd., Leipzig 1823, und 2d. Bd. 1. Abth. 1. 1826, 2. Abth. 2. 1827, erschienen ist, und dieses allein ist es, was wir hier zu beurtheilen haben.

Halbbartheit und Befriedigendheit in ihren moralischen Systemen ist; denn so mangelhaft auch die Kant'sche Moral in ihrer Ausführung sey (wie in der Abhandlung über die philosophische Moral ausführlich gezeigt wurde) und so sehr sie auch in dieser Hinsicht vieler Verbesserungen bedurfte, so sehr müssen wir doch anerkennen, daß wir eine feste und bestimmte Begründung des Sittlichen überhaupt vorzugsweise dieser Philosophie verdanken, und auch die drei genannten Verf. haben nur insofern den reinen, sittlichen Standpunkt klar festgehalten, als sie sich an die Kant'sche Begründung des Sittlichen gehalten, und sind fast immer davon abgetrennt, wo sie diese verlassen haben und ihrer Methode gefolgt sind. Die Methode nämlich, der sie gemeinschaftlich folgen, ist jene oben schon bei Schwarz als theologisirende bezeichnete und als philosophisch verwerflich und unwissenschaftlich erklärte. Sie ist die Quelle der gemeinschaftlichen Uebel der neueren theologischen Moral, des Eklekticismus, Scepticismus, Supranaturalismus und Mysticismus. Diese Behauptung soll durch einige Bemerkungen näher erklärt werden. Unter der Methode nämlich, die ich eine theologisirende nenne, verstehe ich diejenige, welche für die Theologie eine andere Wahrheit sowohl, als eine andere Weise, diese zu finden, annimmt, als die für Vernunft und Philosophie als gültig anerkannte. Dieser Bahn ist es, der auch in der theologischen Moral zu herrschen pflegt, und zu dem der Name einer theologischen verführt hat. Diese Methode steht, in Hinsicht der Form, 1) als eine theologische der anthropologischen entgegen. Die Nothwendigkeit des anthropologischen Verfahrens in der Behandlung der Moral, d. h. desjenigen, welches aus der Natur des Menschen das Wesen der Sittlichkeit zu deduciren und ihre Grundbegriffe zu entwickeln strebt, ist schon mehrmals, in dieser Abtheilung sowohl, vorzüglich bei der Beurtheilung des De Wette'schen Moralsystems, als auch in der Abhandlung über philosophische Moral, zur Sprache gekommen. Im Gegensatz gegen dieses fängt die theologisirende Methode ihre Untersuchungen über die Sittlichkeit von Gott an, und sucht aus dessen Natur die sittlichen Begriffe herzuleiten. Damit ist die theologisirende Methode 2) als die objectiv Weise zu philosophiren der subjectiven entgegengesetzt, d. h. als diejenige, welche bei ihren Speculationen von den Gegenständen ausgeht und aus deren Natur die Wahrheit zu finden strebt, diese sie dagegen mehr in den subjectiven Bedingungen sucht, jene die Wahrheit als ein Merkmal der Dinge selbst, diese als eine Eigenschaft oder Thätigkeit unseres Erkenntnißvermögens betrachtet, so daß z. B. in der Sittenlehre jene den objectiven Grund des Sittlichen in dem höchsten Seyn sucht und so in Gott findet, diese den subjectiven in der Natur des Menschen, in der prakti-

sehen Vernunft. Es ist leicht zu sehen, welche Methode die sicherere, richtigere sey. Diese führt in ein leeres Feld phantastischer und transcendentaler Speculationen über Gott und seinen Zusammenhang mit dem Sittlichen, und verrückt gänzlich den einfachen Standpunct für die Sittlichkeit, der nur ein subjectiver seyn kann. Hierin liegt noch 3), daß die theologisirende Methode als eine dogmatische Methode der kritischen gegenübersteht, deren gegenseitiges Wesen schon so vielfach, besonders in der Abhandlung über die philosophische Moral erörtert worden ist, daß Rec. wohl als bekannt voraus setzen darf, wie und warum die kritische Methode der dogmatischen vorzuziehen sey, da die letztere, von dem Schwereeren und Unbegreiflicheren in unserer Erkenntniß anfangend, gewisse Principien und Maximen voraussetzen muß, aus denen sie dann willkürlich ein System der Wissenschaft aufführt. Der theologische Dogmatismus in der Moral geht nur von gewissen theologischen, seyen es rationale oder positive, Principien und Lehren aus, und bildet danach die Moral. Das dogmatische, besonders durch Schleiermacher (Kritik S. 45. u. a.) genährte Vorurtheil, daß die Sittenlehre begriffsmäßig aus dem höchsten Punct aller menschlichen Erkenntniß müsse abgeleitet werden können, läßt alle Sittenlehrer jener theologisirenden Methode von Gott anfangen, und indem sie die Maxime hinzunehmen, daß die theologische Sittenlehre nothwendig eine religiöse und christliche seyn müsse, stellen sie ganz willkürlich religiöse und positiv-christliche Sätze an die Spitze der Sittenlehre, und verrücken damit den reinen, festen Gesichtspunct der Sittlichkeit auf eine beklagenswerthe Weise. So erzeugt also diese theologisirende Methode auch einen Inhalt der Sittenlehre, der von dem der Vernunft und Philosophie ganz verschieden ist; sie nehmen eine andere Sittenlehre für Theologen, als für Philosophen, eine andere für Frommgläubige und Christen, als für Menschen überhaupt an, einen andern Grund des Sittlichen, andere Gesetze, andere Beweggründe ic., und führen so in Mysticismus und Supranaturalismus. Aus diesen Gründen kann man also wohl mit Recht behaupten, daß die drei vorliegenden Sittenlehren Stäublins, Bogels und Ammons nur insofern einen wissenschaftlichen und philosophischen Grund und Halt haben, als sie den kant'schen Grundsätzen treu geblieben sind; denn wo sie von diesen abgewichen sind, da sind sie jener unwissenschaftlichen theologisirenden Methode gefolgt, welche von dem festen Standpunct des Sittlichen ab in religiöse Phantasien, und von dem Standpunct der Vernunft in positive Sagen geführt haben. Am meisten hat sich noch auf dem Standpunct der kant'schen Begründung der Sittlichkeit Stäublin festgehalten, und er hat eigentlich mehr in Nebensachen sich häufig skeptisch dagegen

geduldet. Er erklärt allerdings ausdrücklich, daß er die Kant'schen Grundsätze, denen er ehemals gefolgt, verlassen habe, daß er vielmehr einer „Bescheidenen academischen Philosophie huldige,“ „die Systeme mehr zu vereinigen, als Eins ausschließend zu behaupten strebe,“ auch „in der Geschichte und Tradition Licht suche,“ und „im Glauben an das Evangelium, als eine wahrhaft göttliche Lehre,“ die vollendete Wahrheit anerkenne (Neues Lehrb. f. Theol. Borr. S. VIII.) und überhaupt mehr den Erfahrungsweg als den philosophischen einschlage (Das. S. V.). Was aber hier Staudlin gegen die streng wissenschaftliche und philosophische Behandlung der Moral sagt, geht mehr gegen die dogmatische Behandlung derselben, und nicht gegen die kritische und anthropologische Methode, die er selbst noch häufig befolgt. Dagegen finden wir bei Vogel jene theologisirende Methode auch theoretisch ausführlich entwickelt; (Vorlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral.). Hier macht er zuerst in der Vorrede (S. VI.) auf den Unterschied zwischen der theologischen Vernunftmoral von der reinen Vernunftmoral aufmerksam, und stimmt also darin schon einen Unterschied zwischen der reinen und der theologischen Vernunft an. Er macht nämlich einen Unterschied zwischen individueller und allgemeiner Vernunft, und gründet auf die erstere die reine Vernunftmoral, auf die letztere die theologische. Die allgemeine Vernunft des Verfs. ist aber die göttliche, sie ist Eins mit Gott, als der Urquelle der Vernunft. Für die reine Vernunftmoral ist also die Quelle der Gesetze der Sittlichkeit nur im Menschen, und da sie auf individueller Vernunft beruht, so sind ihre Gesetze nur individuell, d. h. theils nicht allgemein verbindlich, theils nicht für alles Sittliche zureichend. Die theologische Vernunftmoral dagegen sieht Gott als die Quelle des Sittengesetzes an; das Sittengesetz ist nach ihr zwar Gesetz der Vernunft, aber das Gesetz, das uns Gott durch die Vernunft gegeben hat. Und so enthält die theologische Moral Gebote, die die reine Vernunftmoral nicht hat, sie gibt Bestimmungen, für welche die bloße Vernunftmoral keine Gründe hat, und welche erst in der theologischen Vernunftmoral ihre wahre Begründung erhalten (Vergl. Vorles. ic. S. 1—20.). Es bleibt hierbei dunkel, was eigentlich Vogel unter diesem Unterschied zwischen allgemeiner und individueller Vernunft verstanden habe. Bald scheint ihm der Unterschied zwischen empirischer und reiner Vernunft, oder zwischen Vernunft in der Erscheinung und in der Idee vorgeschwebt zu haben, bald wieder kann man den Unterschied zwischen Verstand und Vernunft darunter verstehen. Auf jeden Fall aber ist der Begriff einer allgemeinen oder göttlichen Vernunft für menschliches Bewußtseyn ohne alle Realität. Wo wäre das Organ für jene allgemeine Vernunft,

das Organ, Gott selbst, als Ursach aller Vernunft, zu vernehmen? Vernunft hat für uns Menschen nur Realität, insofern sie uns zum Bewußtseyn kommen kann. Die zum Bewußtseyn gekommene Vernunft ist aber immer eine subjective, d. h. an die subjectiven Bedingungen unsers Erkenntnisvermögens geknüpft, von diesen abhängige. Diese subjective aber ist keinesweges die individuelle, die der Verf. damit zu verwechseln scheint. Die letztere nämlich ist, außer den allen Menschen gemeinschaftlichen und nothwendigen Bedingungen und Beschränkungen des menschlichen Erkenntnisvermögens überhaupt, auch noch durch die besondern Schranken des besondern Individuums bedingt, die aber keinesweges nothwendig sind, und über die sich mehr oder weniger die reine menschliche Vernunft erheben kann. Ueber diese reine menschliche, subjective Vernunft kann der Mensch nicht hinaus. Die allgemeine, oder göttliche Vernunft ist nur eine Idee, die wir im wahren Geyn der Dinge als daseyend im Glauben anerkennen, die uns aber unmittelbar als solche nie in der Wirklichkeit vernehmlich wird. Insofern sie uns zum Bewußtseyn kommt, wird sie sogleich wieder subjectiv, denn es gibt kein anderes Organ für dieselbe als die subjective, menschliche Vernunft, und sie bleibt also immer das Höchste, an das wir uns zu halten haben. Geht man über diese durch Annahme einer allgemeinen oder göttlichen Vernunft hinaus, so zerstört man damit allen selbstständigen, eignen Gebrauch der Vernunft, bricht über alle menschliche Philosophie den Stab und gibt sich einem leeren Phantom hin, das in Schwärmerei und Mysticismus führt. Auf einem ganz ähnlichen Sinn aber kömmt es hinaus, was Ammon über den Unterschied einer abstracten und formellen Sittenlehre von einer concreten und materiellen sagt (S. 3. fg.): denn nach seiner Erklärung steht nur die erstere auf dem Standpunct der praktischen Vernunft (S. 7.), die zweite steht auf dem der dogmatischen Theologie (S. 8.). Die praktische Vernunft, nach den Grundsätzen der reinen Vernunftmoral die einzige Quelle des sittlichen Bewußtseyns, reicht also nach Ammon ebenfalls, wie bei Vogel, nicht hin, um selbstständig und allein die Sittenlehre zu begründen; eine theologische Moral bedarf erst eines andern, der Sittlichkeit ganz fremden Standpunctes. Die praktische Vernunft allein kann nur die Form der Sittlichkeit geben, die Theologie erst liefert die Materie dazu aus der Dogmatik. Also auch ihn führt jene theologisirende Methode von dem reinen sittlichen Standpunct ab, in dogmatische Sätze, die er willkürlich als nothwendig für die Begründung der Sittenlehre voraussetzt.

Aus dieser theologisirenden Methode erklärt sich nun sehr leicht die Einmischung religiöser Ideen in die Sittenlehre, die sich

Schaublin, Vogel und Ammon zu Schulden kommen lassen, oder sie liegt vielmehr schon an sich in dieser Methode fest. Im geringsten Maße geschieht dies bei Schaublin. Er erklärt sich ausdrücklich gegen die religiösen Principe der Sittlichkeit, des Willens Gottes, der Gottähnlichkeit, der Anschauung Gottes, und Gottes selbst als Urgrundes alles Sittlichen, weil diese an sich ohne Inhalt und Verbindungsgrund seyen, und beides erst aus der moralischen Vernunftkenntniß erhalten könnten, und weil jede dichte Moral zwar sich zu Gott erheben müsse, aber nicht von ihm ausgehen dürfe (S. 105. fg.). Das Religiöse mischt er nur insofern, freilich inconsequent, dennoch ein, als er besondere religiöse Beweggründe (S. 142, doch mit Einschränkungen), besondere Pflichten gegen Gott (S. 323. fg.) und besondere religiöse Tugendmittel (S. 434. fg.) in die Sittenlehre aufnimmt. Vogel dagegen geht darin viel weiter. Mit seiner theologischen Vernunftmoral. Reht er schon ganz auf dem religiösen Standpunct: denn diese betrachtet eben die Sittlichkeit ganz aus dem Standpuncte Gottes, aus ihm leitet sie als ihrem Urquell die Sittlichkeit her, seine Zwecke werden in ihm auch als sittliche Zwecke für den Menschen aufgestellt, von ihm kommt die Erkenntniß des Sittlichen und die Kraft es anzuhaben, er ist das Ziel des sittlichen Strebens. Wir werden noch im Einzelnen bei den einzelnen sittlichen Lehren von diesem Gebrauch der Religion in der Theologie reden, und machen nur auf die auffallende Widersinnigkeit der S. 117. fg. gemachten Bemerkung aufmerksam, wo er geradezu gesteht, daß die reine Vernunftmoral mit gutem Rechte gegen die Verbindung der Religion mit der Sittlichkeit, wie sie in der christlichen Moral stattfindet, protestirt, daß aber Theologen sehr inconsequent verfahren würden, wenn sie in diese Protestation einstimmen, da sie Gott für den Urquell der Vernunft ansehen, also nicht für die Vernunft, sondern für Gott die höchste Achtung fordern, und also auch den Gehorsam gegen die Sittengebote nicht ausschließlich aus Achtung gegen die Vernunft, sondern hauptsächlich aus Achtung gegen Gott, fordern müssen. Hier ist offenbar eine andere Vernunft für Menschen überhaupt, als für Theologen, und ein Widerspruch zwischen beiden angenommen; und dieser Widerspruch ist auf den großen Irrthum gegründet, als stünde die unbedingte Achtung der Vernunft mit der gegen Gott im Widerspruche. — Auch Ammon geht in der Begründung der Sittlichkeit von der Religion aus. Er mischt nicht allein gewisse religiöse Ideen in die Sittenlehre ein, sondern er gründet diese ganz auf Religion. „Moral,“ sagt er (Vorr. S. IX.) „ist eine Tochter des Glaubens.“ Ferner (das.): „Alle Tugend kommt aus der Liebe und alle Liebe aus dem Glauben;“ daher die Abhängigkeit der christlichen Sittenlehre von der

theoretischen Theologie seit der Entföhrung des Christenthums, bis nach der Reformation. Ferner (S. XI.): „Die Seele der wahren Moral ist weder im Gefühl, noch im Verstande und Willen, sondern einzig in dem religiösen Bewußtseyn.“ Damit ist schwer zu vereinigen, was der Verf. hinzusetzt, daß die Moral „keine unnütze, sondern eine selbstständig gewordene und freigelassene Tochter des Glaubens sey, und daß sie unabhängig von allen Dogmen ihre Haupt frei und selbstständig erheben könne“ (S. IX. X.). Heißt das selbstständig, wenn sie in der Religion allein ihren Grund und ihre Wurzel hat? Wenn sie also ihre Festigkeit, ja ihr Daseyn verlieren würde, sobald sie sich von diesem Grunde löst? Ja sie würde, die Religion als ihren Grund vorausgesetzt, auch dann nicht einmal selbstständig ausgeführt werden können, da man auch einzelne Pflichten, z. B. den Selbstmord, ohne theologische Principien gar nicht zu begründen vermag,“ und da die Sittenlehre immer ausartet, sobald man „ohne Glauben über Pflicht und Gewissen zu sprechen gewagt hat“ (das. S. IX.). In der That begreift man durchaus nicht, was das für eine Selbstständigkeit der Moral sey, von der der Verf. redet, da sie ohne Religion auch ohne „Seele“ (S. XI.), also ohne Leben und Daseyn, nur todt und leer seyn würde, und wie die Moral „unabhängig von allen Dogmen frei und selbstständig ihr Haupt erheben könne,“ da sich doch, in Rücksicht des Wesens und der Materie der Tugend, die Moral unzweifelhaft auf die theoretische oder dogmatische Theologie gründet,“ ohne die Voraussetzung eines höchsten Wesens (also eines Dogma's) gar nicht existiren würde, und nur in Hinsicht der Form der Sittlichkeit die Moral aus reiner Vernunft ableiten kann (S. 7. 8.). So ist also die Selbstständigkeit der Moral doch nur eine formelle: ihren Inhalt kann sie sich nicht selbst geben, er wird ihr von außen, aus der Religion oder Dogmatik, gegeben. So erklärt sich auch der Verf. selbst ganz ausdrücklich (S. 6.): „Aus dieser Entwicklung u. ergibt sich von selbst, daß die Moral, formell gefaßt, die Grundsätze der reinen Psychologie und Logik, materiell angewendet, die Lehre von Gott und seiner Vorsehung nothwendig voraussetzt. Für den Skeptiker und Atheisten ist consequenterweise gar keine Sittenlehre möglich;“ und die religiöse Sittenlehre ist nach seiner Ansicht der höchste Punct, auf welchen sie sich in neuerer Zeit emporgeschwungen hat (S. 12. 15.). In diesem Sinne sind auch die Lehren der auf die reine praktische Vernunft gegründeten Moral, daß die reine Tugend auch mit Gottlosigkeit (theoretischer nämlich) vereinbar sey, und daß man nicht von Pflichten gegen Gott sprechen könne, als thörichte Paradoxieen verwerfen (S. 27.), und aus diesem Standpunct ist auch die Moral im Einzelnen, theils in der Begründung ihrer Grundbegriffe,

theils in der Ausführung der besondern Pflichten, wie wir weiterhin sehen werden, behandelt. Rec. hält es für überflüssig, sich hier nochmals auf eine Widerlegung dieser Art der Begründung der Moral auf der Religion einzulassen, nachdem schon mehrmals gezeigt worden ist, daß für die Wissenschaft die Standpunkte der Religion und der Sittlichkeit: streng zu trennen sind, daß das religiöse Bewußtseyn gar kein sittliches Moment enthalte, daß es nur eine ganz unwissenschaftliche, willkürliche Verfahrensart sey, wenn man göttliche Zwecke in sittliche umdeute, und daß Mysticismus die consequente Folge davon sey. Er behält sich nur vor, bei dem Besondern noch gelegentlich auf das Fehlechte und Unbefriedigende dieser Methode hinzuweisen.

Jetzt ist zur Charakterisirung der allgemeinen Behandlungsart der Moral bei den genannten drei Moralisten nur noch von dem Verhältniß, in welchem Vernunft und Offenbarung bei ihnen zu einander stehen, zu sprechen. Es wurde schon oben der Supranaturalismus als eine der Folgen der theologisirenden Methode angeführt. Wir finden daher diese Ansicht in größerem oder geringerem Grade in diesen theologisirenden Sittenlehren. Wir nennen schon oben die Systeme des supranaturalistischen: Rationalismus und des rationalen Supranaturalismus als diejenigen, zu welchen sie sich bekennen. Stäudlin thut dies nur sehr anstandslos und redet darüber meistens skeptisch (S. 23. fg.); doch stellt er immer als Kriterium der Offenbarung fest, daß sie, wenn auch über die Vernunft, doch dieser nicht zuwider sey (S. 24. 53.). Zur Bildung der christlichen Moral soll nicht bloß das Alte und Neue Testament gehören, sondern eine Vereiniung der eigenen Aussprüche Jesu, der Apostel, des Alten Testaments, der Vernunft, der Tradition und der Geschichte (S. 56.). Aber weder hier ist das Verhältniß genauer bestimmt, in welchem diese verschiedenen Elemente zu einander stehen sollen; noch ist weiterhin (S. 68. fg.) wo von der systematischen und gelehrten Bearbeitung der christlichen Moral die Rede ist, genauer bestimmt, worin diese Bearbeitung bestehen solle, und welches das wahre Verhältniß zwischen der Philosophie und dem Positiven seyn solle. Doch scheint die Hauptidee am meisten vorzuherrschen, daß das gegebene Positive philosophisch zu bearbeiten sey, d. h. daß die Materie der Sittenlehre nur passiv durch die Offenbarung gegeben sey, und das Philosophische nur in der wissenschaftlichen Form bestehen solle. Doch ist in der Ausführung der Moral der Supranaturalismus Stäudlin's nur sehr gemäßigt, und namentlich sind die augustinschen Dogmen von der menschlichen Sündhaftigkeit von ihm ganz vermieden. Auch bei Vogel ist zwar immer ein Streben nach Vermittelung des supranaturalistischen Systems mit dem Rationalismus bemerkbar,

aber doch betrübt das erstere mehr bei ihm vor, als bei Schäublin, und die altkirchliche Dogmatik nimmt einen viel bedeutendern Platz ein, als dort. Von der reinen Vernunftmoral unterscheidet sich die christliche bei Vogel 1) dadurch, daß sie eine theologische ist, 2) von der theologischen durch besondere Verpflichtungsgründe, Gebote, Antriebe und Anordnungen des Kultus (Compend. S. 11.). Sie betrachtet das Sittengesetz als auferlegt von Gott durch Christum. Sie ist nicht eine Gesetgebung Gottes durch die Vernunft, sondern an die Vernunft. Die Vernunft muß daher die Offenbarung zwar prüfen und annehmen, aber da die Offenbarung viele Lehren enthält, welche über die Vernunft hinausgehen, so kann die Vernunft diese nicht prüfen, und sie muß diese einzelnen ihr unbegreiflichen Lehren im Vertrauen auf die von ihr anerkannte Vernunftmäßigkeit der geoffenbarten Lehre im Allgemeinen mit aufnehmen (Vorles. S. 21. fg.). Auf diese Weise glaubt Vogel die Autonomie und die Vernunftmäßigkeit der christlichen Moral gerettet zu haben (S. 26.). Dabei aber geht er doch immer von dem Gedanken aus, daß die christliche Moral nicht allein ihrem Erkenntnisprincip nach verschieden sey von der rationalen (nach Vogel ist Erkenntnisquelle der christlichen Sittenlehre die heil. Schrift, S. 34.), sondern auch ihrem Inhalt nach. (Vorangesetzt muß werden: „Gott hat sich durch Christum auf andere Weise dem Menschen geoffenbart, als durch die Vernunft“ S. 24.). Die christliche Moral ist nemlich noch ihm eine Ergänzung der Vernunftmoral (S. 46.). Bei der Charakterisirung des Unterschiedes zwischen der christlichen und rationalen Sittenlehre setzt er immer irrig voraus, daß der Vernunftmoral als solcher ein bestimmter materialer Charakter zukomme, da doch nur das Erkenntnisprincip in ihr bestimmt ist, die Vernunft, was diese aber aussage, Sache der einzelnen Untersuchung bleibt. Ueberhaupt aber kann es nur nach supranaturalistischen Principien geschehen, daß die christliche Moral als verschieden von der Vernunftmoral, namentlich als ihre Ergänzung, betrachtet werde. Im Sinne des Supranaturalismus nicht allein, sondern auch des altkirchlichen Systems ist auch von Vogel die christliche Lehre aufgefaßt und auf die Moral angewendet, wie die augustinischen Lehren von der menschlichen Sündhaftigkeit und Unfähigkeit zum Guten u. a. beweisen. — Ammon äußert sich zwar in der Vorrede an einigen Stellen in rationalistischem Sinne. So klingen wenigstens die Ausdrücke: „die Moral ist nicht die ausschließende Wissenschaft irgend einer Kirche, sondern heilbringende Weisheitslehre für jeden freien und vernünftigen Menschen.“ Ferner: „Es gibt keine besondere philosophische und theologische, keine orthodoxe und heterodoxe, keine protestantische, reformirte oder unreformirte Moral,

sondern einzig und allein nur eine katholische, und zwar in demselben Sinne, in welchem wir nur an Einen Gott, an Eine Wahrheit u. s. w. glauben" (Worr. S. VII. VIII.). Aber dennoch gibt es dann wieder nach dem Verf. eine christliche Sittenlehre, die von der rationalen ihrem Wesen und ihrer Form nach verschieden ist, die also nicht jener allgemeinen oder katholischen gleich ist. Die christliche Sittenlehre wird nämlich, nach Ammon, supernaturalistisch als „der Inbegriff derjenigen Sittenregeln, welche wir Jesu und seinen Aposteln verdanken,“ die ihrem Wesen nach von der rationalen durch besondere Ideale, Bestimmungsgründe und Antriebe, und ihrer Form nach durch höhere göttliche Autorität Jesu und der Apostel verschieden ist, bestimmt (S. 16. fg.). Indessen hat Ammon das christliche System freier und rationalistischer ausgefaßt, als Vogel, und ist namentlich von dem finstern augustinischen Lehren ganz frei.

Ehe wir nun zu der Prüfung der einzelnen Lehren in den genannten drei Sittenlehren übergehen, muß noch eine Bemerkung über die Anordnung der sittlichen Grundbegriffe in der allgemeinen Moral vorausgeschickt werden. Es zeigt sich nämlich hier bei Staudlin, Vogel und Ammon gleich deutlich die Unzweckmäßigkeit der von ihnen gewählten objectiv-theologisirenden Methode. Alle Drei nämlich fangen ihre Untersuchungen über das Sittliche von metaphysischen Speculationen über das sittliche Gesetz, über die Freiheit und über das Gute an, und wenden diese metaphysischen Begriffe dann erst auf die sittliche Natur des Menschen an. Bei weitem sicherer und richtiger würden sie aber diese Untersuchungen von der sittlichen Natur des Menschen angefangen haben, wie wir es bei De Wette gesehen haben. Aus der sittlichen Natur des Menschen lassen sich alle jene sittlichen Grundbegriffe mit der größten Leichtigkeit auf subjectivem Wege entwickeln, während jener objective ganz unnöthig in eine Menge metaphysischer Schwierigkeiten führt. Aus dem subjectiven Standpunct der sittlichen Anthropologie erscheinen diese Begriffe alle sogleich in ihrer bestimmten Beziehung auf das Wesen der Sittlichkeit, während der objective Standpunct diese Beziehung oft verdunkelt und verwirrt, namentlich in der Lehre von der Freiheit und dem Guten. Eine anthropologische Zergliederung der sittlichen Natur fängt von den Trieben an, diese bestimmen den Werth und Zweck der Dinge und führen somit zu dem Begriff des Guten, aus dem Zweck entsteht das Gesetz und das Princip der Sittlichkeit, und ist einmal das Daseyn dieser sittlichen Begriffe durch Selbstbeobachtung in der menschlichen Natur wirklich nachgewiesen, so folgt dann die Freiheit, als nothwendige Bedingung der Sittlichkeit, oder die Voraussetzung welche jenen zu Grunde liegt, ganz von selbst, und es bedarf für ihre

Begründung gar nicht metaphysischer Beweise derselben, da sie subjectiv als in unserer Vernunft wirklich bestehend gefunden worden ist. Dagegen drehen Stäudlin, Vogel und Ammon den Gang ihrer Untersuchungen gerade um und suchen zum Theil recht absichtlich die Untersuchungen über diese sittlichen Grundbegriffe scharf von denen über die sittliche Natur des Menschen zu trennen; obgleich Sittlichkeit überhaupt nur seine wahre Bedeutung hat in Beziehung auf menschliche Natur, und die Begriffe von dem Sittengesetz, Freiheit und dem Guten ohne Realität oder doch ohne Bedeutung für die Sittlichkeit sind, wenn sie nicht in enger Beziehung auf die menschliche Natur betrachtet werden. Stäudlin fängt seine allgemeine Moral mit der Lehre von den moralischen Gesetzen überhaupt an und gibt bei dieser Gelegenheit gleich eine Prüfung der Moralprincipien, obgleich diese an dieser Stelle gar keinen Halt und Grund haben konnte, da das Princip sich erst als Resultat der Untersuchungen über das Sittliche überhaupt ergeben kann, hier aber das Wesen der Sittlichkeit noch gar nicht dargestellt war. Er redet dann vom Guten, das aber der Lehre vom sittlichen Gesetz voranstehen mußte, da das Gesetz eben aus dem, was für den Menschen das Gute ist, abstrahirt werden muß. Hierauf kommen die Lehren von den Triebfedern, von der Freiheit, von der moralischen Beschaffenheit des Menschen, von der Tugend und Besserung und vom Gewissen. Vogel und Ammon trennen noch später die allgemeinen Begriffe der Sittlichkeit von aller Beziehung auf die menschliche Natur. Vogel handelt nämlich in einer „allgemeinen Moral“ von den Principien und von den Bedingungen der Moral bloß nach reinen Vernunftbegriffen, und dann erst in einer „menschlichen Tugendlehre“ von der Beziehung auf die menschliche Natur. Ebenso trennt Ammon die allgemeine Moral in eine „Nomothetik,“ welche bloß metaphysisch von Freiheit, Sittengesetz, höchstem Gut und Sittlichkeit redet, und in eine „moralische Anthropologie.“ Dabei stellt Ammon noch ungünstiger als Stäudlin und Vogel sogar die Freiheit vor die Lehre vom Sittengesetz und vom Guten, während nach der Anordnung jener doch wenigstens eine subjective Ableitung der Freiheit aus dem vorausgesetzten Sittengesetz möglich ist, bei ihm aber die Freiheit ganz objectiv begründet werden muß.

In Hinsicht des höchsten Princips der Sittenlehre verfährt Stäudlin ganz skeptisch, Vogel sehr vorsichtig und unentschieden, Ammon ganz entschieden dogmatisch. Stäudlin nämlich hält Ein absolut höchstes Princip der Moral weder für nothwendig noch für möglich (Vorr. S. V. und S. 117. fg.), und verzichtet also damit auch auf strenge Wissenschaftlichkeit in der Moral. Nur unter mehrere relativ = höchste oder comparativ = allgemeine Grundsätze läßt

sich das Sittliche stellen, und als solche nennt er die Grundsätze der Allgemeinheit des Gesetzes, der Anerkennung Gottes als des idealen Urgrundes des Sittlichen, der Selbstvervollkommnung, des allgemeinen Besten, der moralischen Gefühle, der eigenen, besonders höheren Glückseligkeit; ohne jedoch näher zu bestimmen, auf welche Weise und in welchem gegenseitigen Verhältniß diese Grundsätze in der Moral gebraucht werden sollen. Der Verf. fürchtet von der Aufstellung eines höchsten Princip, daß die Moral dadurch beengt, inconsequent und einseitig gemacht werde (Vorl. S. V. u. S. 118.). Zu läugnen ist auch nicht, daß mit dem Streben nach einem Princip gerade in der Moral vielfach Unfug getrieben worden ist, indem man mit gewissen Formeln über das Wesen der Wissenschaft entschieden, aus ihnen die Wissenschaft schaffen zu können glaubte. Aber dieser Unfug ist nur daraus entstanden, daß man bei Aufsuchung des Princip dogmatisch verfuhr, daß man nämlich das Princip voraus suchte und willkürlich feststellte, und in dieses dann die Wissenschaft einzwängte. Geht man aber dabei den subjectiven Weg und strebt ein Princip der Sittlichkeit nur als Resultat anthropologischer Zergliederungen der sittlichen Natur des Menschen zu finden, so hat man nicht zu fürchten durch ein Princip der Wissenschaft Zwang anzuthun; sondern alle Theile der Wissenschaft werden sich willig unter ein solches, eben weil es nur aus ihnen gefunden wurde, fügen und ordnen lassen. So sahen wir De Wette auf diesem subjectiven Wege durch anthropologische Untersuchungen das wahre vernünftige Leben als das Wesentliche in allen Trieben zum Princip der Sittenlehre aufstellen. Auch Vogel suchte jenes willkürliche dogmatische Verfahren in Aufstellung eines höchsten Princip dadurch zu vermeiden, daß er die verschiedenen Bedeutungen, welche ein Princip der Sittlichkeit haben kann und die sehr häufig verwechselt worden sind, genau zu trennen strebt. Er unterscheidet daher formale und materiale Principien. Die formalen sind 1) das Gesetzgebungsprincip, d. i. der letzte Grund, warum die gesetzgebende Macht diese Gesetze und gerade diese gab; 2) das Erkennungsprincip. Die materialen sind 1) das höchste Gebot, 2) das Verpflichtungsprincip, 3) das Princip der Willensbestimmung (oder der Antriebe) (Vorl. S. 67. fg.). Dieser Weg der Zergliederung der verschiedenartigen Principe hätte allerdings zu einem höchsten Princip führen können, wenn das Gemeinschaftliche in allen abge sondert worden wäre; aber zu dieser höheren Einheit gelangt der Verf. nicht, sondern er bleibt bei der Getrenntheit der Principien stehen, und für die meisten einzelnen verzichtet er sogar darauf sie in der Vernunft zu finden und entlehnt sie nur aus der Offenbarung. (Das Gesetzgebungsprincip hat überdem für eine Vernunftmoral gar keine Realität und ist nur aus dem theologi-

strebenden Standpunkte, der die Zwecke Gottes zu erkunden strebt, hergestellt). Ammon erklärt sich entschieden für die Nothwendigkeit eines höchsten Princip der Sittlichkeit (S. 164. fg.), sucht dieses aber auf dogmatischem Wege, ohne anthropologische Grundlage, zu finden. Nach einer Prüfung der sonst aufgestellten Moralprincipien (S. 168—204.) erklärt er diese alle nicht sowohl für falsch, als für einseitig und unzureichend (S. 205.), und stellt an ihre Stelle, als sie alle umfassend, das Princip der Wahrheit oder der vernünftigen Realität des Denkens (S. 204—214.)*. Rec. hält gerade dies Princip für völlig unbrauchbar zu einem Moralprincip, und sucht dies durch folgende Bemerkungen darüber darzutun. Ein Princip der Sittlichkeit muß eine Bestimmung des Willens durch ein Gesetz, muß ein Sollen enthalten; denn nur dadurch erhält es Bedeutung für die Sittlichkeit. Dies liegt aber noch gar nicht in der Wahrheit für sich. Wahrheit für sich bezeichnet nur ein Seyn, nicht ein Sollen, und hat an sich noch gar keine Beziehung auf die Sittlichkeit. Diese kann sie erst erhalten, wenn zu der Erkenntniß des Seyns auch das Urtheil über Werth und Güte der Dinge, und dadurch die Beziehung auf den Willen als Gesetz hinzukommt. Dazu gehören aber von der Erkenntniß der Wahrheit ganz verschiedene und unabhängige Selbstthätigkeiten. Wahrheit entspringt aus der Erkenntnißkraft und sagt nur aus, daß etwas so oder so sey oder nicht sey. Dazu kommen erst aus dem Gefühl oder Herzen die Urtheile über Werth und Güte der — als wahr oder unwahr — erkannten Dinge, und diese Urtheile, an den Willen gerichtet, werden Gesetze für das Handeln, sittliche Gesetze. Also nicht die Wahrheit als Wahrheit, weil sie Wahrheit ist, kann Princip der Sittlichkeit seyn, da sie so noch gar nicht in Beziehung auf den Willen steht; sondern nur insofern eine Wahrheit zugleich ein Gut ist, kann sie zum praktischen Gesetz werden, und insofern eine bestimmte Wahrheit zugleich höchstes Gut ist, wird sie höchstes praktisches Gesetz, d. i. Princip der Sittlichkeit. Also z. B. Gott: nicht weil er ist, nicht weil er von uns als wahr anerkannt wird, ist er unser Vorbild, sondern weil er auch das höchste Gute, der Heilige ist, wird er es. Ferner: wir können schon längst das Daseyn der Menschen erkannt haben, ohne daß diese Wahrheit, daß Menschen sind, diese uns zu Gegenständen der Sittlichkeit macht. Erst wenn zu dieser Wahrheit aus dem Vermögen der Werthgebung oder des Herzens noch das Bewußtseyn von ihrem absoluten Werthe oder ihrer persönlichen Würde hinzukommt, werden sie mit sittliche Selbstzwecke, die ich sittlich achten muß. Es

*) Besonders ausgeführt hat er dies in der Schrift: Von dem Gesetze der Wahrheit als höchstem Moralprincip. Göt. 1803.

muß also zu der Wahrheit, dem Seyn, nothwendig erst die Idee des Guten, des Werthes hinzukommen, um ein Gegenstand des Willens, um sittlicher Gegenstand zu werden. Dieser Unterschied zwischen einem praktischen Gesetz und einem bloß theoretischen Satz hätte vor allem besser beachtet werden sollen. Nun kann aber allerdings auch das sittliche Gesetz, sowie alles Gegenstand der Erkenntniß werden kann, als Wahrheit betrachtet werden, und so entsteht praktische Wahrheit, zum Unterschiede von theoretischer Wahrheit; ein Unterschied, der ebenfalls hier nicht berücksichtigt worden ist. Ein und dasselbe Object kann ich nämlich einmal durch die Erkenntniß als wahr, dann durch das Herz als gut beurtheilen, Dort frage ich: ist dieses oder jenes? hier: wenn es ist (oder nicht), wie ist es? welchen Werth hat es? ist es gut? Richte ich nun weiter auch auf diese Urtheile über gut und nicht gut oder über den Werth der Dinge die Erkenntniß, so werden auch diese mit Wahrheit, denn ich frage auch hier: ist jener Werth oder jene Güte in den Dingen wirklich? Doch dies ist nur Reflexion eines Urtheils, das schon da ist; denn der Werth wird den Dingen nicht durch die Wahrheit selbst und ihre Erkenntniß gegeben, sondern unabhängig von dieser durch das Gefühl oder Herz, und durch Erkenntniß werden wir uns desselben erst als wahr bewußt. Es ist augenscheinlich, daß es nur diese praktische oder sittliche Wahrheit sey, auf welche dies Princip der Sittlichkeit beschränkt werden müßte; denn nur diese enthält eine Beziehung auf den Willen und spricht an diesen ein Sollen aus. Das ganze große Feld der bloß theoretischen Wahrheit, z. B. der physischen, mathematischen, logischen, historischen u. s. w., steht so sehr nur in ganz mittelbarer Beziehung zur Sittlichkeit, daß sie als Norm und Princip derselben gar nicht denkbar ist. Aber beschränken wir das Princip der Wahrheit auf die sittliche Wahrheit, so haben wir mit diesem Princip durchaus nichts gewonnen; denn für die Anwendung auf das Einzelne fragt sich erst, welches ist sittliche Wahrheit, und dann erneuert sich die Frage nach dem Grundsatz oder Princip der sittlichen Wahrheit oder dem Princip der Sittlichkeit; das Princip der Wahrheit hat dafür noch nichts bestimmt und ist ganz leer. Erst eine bestimmte Wahrheit würde ihm Bestimmung und Gehalt geben. Der Verf. schiebt selbst bei der Darstellung seines Principis mehrere bestimmte Wahrheiten unvermerkt ein, z. B. wenn er von einer göttlichen Ordnung, von der Ordnung der Natur und Vernunft spricht (S. 204.). Namentlich aber nimmt er, in dem Verhältniß, in welches er die empirische Wahrheit zu der idealen stellt, gewissermaßen den Unterschied zwischen theoretischer und praktischer Wahrheit an. Wenn nämlich nach ihm die empirische Wahrheit der Untersatz seyn soll, welcher der idealen Wahrheit als Regel der Handlung unterworfen

seyn soll (S. 206. fg.), so wird mit dieser Anforderung an die Handlung die ideale Wahrheit schon als praktisch genommen. Es liegt eine Beurtheilung nach ihrem Werthe, und in ihrer Beziehung auf die Handlung die Idee des Zweckes zu Grunde. Daß er die ideale Wahrheit auch überhaupt nicht bloß theoretisch, sondern mehr praktisch behandelt, wird auch aus anderen Aeußerungen sichtbar. Das Absolute soll Ideal seyn, dem der Mensch, aus Reflexion aus der Naturordnung zustrebt, und ein Kanon des Willens, der das Einzelne und Vollendete zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verbindet (S. 206.). Ferner: die ideale Wahrheit ist das Vorbild eines vollendeten Seyns, und darum enthält sie die Nothwendigkeit ihrer Realisirung (S. 207. vergl. S. 209.). Hier enthält die so genannte ideale Wahrheit ganz sichtbar nicht bloß ein Seyn, sondern auch ein Sollen, und ist eben darum nicht bloß Wahrheit, sondern auch Gesetz, also mehr, als das Princip allein enthalten soll. Zergliedern wir die §. 37. aufgestellten Formeln, so finden wir auch da, daß das Princip nur durch Einschlebung anderer Bestandtheile Anwendung zulasse. Die erste Formel heißt: „Achte handelnd die Wahrheit als eine göttliche Ordnung in der Natur und Vernunft.“ Kein aus dem Princip hervorgegangen ist hier eigentlich nur das Gebot: achte die Wahrheit, das Uebrige ist fremde That. Aber ohne diese ist es auch völlig ohne Gehalt. Denn soll es nicht die besondere Pflicht der Wahrhaftigkeit bezeichnen, die negativ die Lüge verbietet, positiv die Wahrheit auszubilden und zu verbreiten gebietet, so ist es eine bloß formale Regel, eine Maxime für die Antriebe, und bedeutet: handle nach deiner Ueberzeugung; welches aber die richtige Ueberzeugung sey, dies bleibt noch zu beantworten übrig, und kann für die Sittlichkeit nur gefunden werden durch das Princip des absoluten Werthes und Zweckes der Dinge. Die Wahrheit sollen wir nur achten, „als göttliche Ordnung.“ Woher erkennen wir aber die göttliche Ordnung? An sich und vollständig gar nicht; so weit sie aber für uns eine sittliche Verbindlichkeit enthält, erkennen wir sie erst aus dem Sittengesetz selbst, nicht das Sittengesetz aus ihr. So erfolgt also die Anwendung dieser Formel durch folgenden Sittel: Das Sittengesetz erkennen wir aus dem Princip der Wahrheit als göttlicher Ordnung, und die Wahrheit als göttliche Ordnung aus dem Sittengesetz. Oder: Die Wahrheit als göttliche Ordnung sollen wir achten, weil es das Princip der Sittlichkeit ist, und das Sittengesetz sollen wir befolgen, weil es der Wahrheit gemäß ist. Die göttliche Ordnung sollen wir, setzt der Verf. hinzu, achten „in der Natur.“ Damit nähert er sich dem Princip der Stoiker: naturam sequero. Nun ist aber auch gegen dieses oft gezeigt worden, was auch gegen Ammon angewendet werden kann, daß die Natur gar nicht als Norm

für die Sittlichkeit gelten könne, daß im Gegentheil die Sittlichkeit oft der Natur entgegenzutreten, sie zu bekämpfen und zu beherrschen gebiete. Das Gebot, der Ordnung der Natur zu folgen, kann also nur bedingt seyn, und zwar durch das Sittengesetz selbst. Nur insofern die Natur mit dem Sittengesetz harmonirt, sollen wir ihr folgen. Das Sittengesetz steht also über der Natur, und diese kann nicht Princip für jenes seyn. Endlich der Zusatz, daß wir die göttliche Ordnung auch „in der Vernunft“ achten sollen, enthält nichts als jenen leeren Satz: folge der Vernunft. Die zweite Formel: „handle immer nach einer Maxime, die einen vollkommenen wahren Satz enthält.“ kann keinen andern Sinn haben, als: handle nach sittlichen Maximen, die wahr sind. Und welche sind wahr? Diejenigen, welche dem Princip der Sittlichkeit gemäß sind. Das Princip ist? Wahrheit. Also wahr sind diejenigen sittlichen Maximen, die — wahr sind. Weiter kommt man nicht mit dieser Formel. Die dritte Formel: „Laß dich in deinen Handlungen nie von Schein und Schimmer, sondern immer nur von der Wahrheit leiten, die deinen Wirkungskreis umschließt,“ setzt ebenfalls erst ein Princip voraus, nach welchem Schein und Schimmer von der Wahrheit zu unterscheiden ist; das Princip fordert also selbst wieder ein Princip, um angewendet zu werden. Die Beziehung auf den besondern Wirkungskreis drückt nur die Besonderheit gewisser Berufspflichten aus. Die von dem Verf. zum Beweise der Zweckmäßigkeit angeführten Beispiele der Anwendung auf besondere Pflichten zeigen gerade recht deutlich die Unzweckmäßigkeit des Principis. So wird z. B. die Monogamie aus der gleichen Zahl der Menschen von beiden Geschlechtern (Ordnung der Natur) und daraus entspringender Verbindlichkeit gegen andere Männer, ihnen die Frauen nicht zu entziehen, abgeleitet (S. 208.). Abgesehen von der Schwäche dieser Deduction an sich, so geht sie wenigstens aus der Wahrheit allein gar nicht hervor, denn es wird hier 1) das Recht jedes mannbaren Mannes auf Befriedigung seines Geschlechtstriebes, 2) die Pflicht, die gleichen Ansprüche Anderer auf Frauen zu achten, vorausgesetzt, die gar nicht aus der Wahrheit, daß die Zahl der Männer und Frauen gleich seyen, hervorgehen. Ferner ist die Begründung der Unsittheit des Concubinats auf die Nothwendigkeit treuer Liebe (ebend.) gar nicht aus dem Princip der Wahrheit, sondern aus dem des sittlichen Werthes treuer Liebe hergestossen. Sehr schwach sind die Gründe (S. 208. fg.), die der Verf. für sein Princip aufstellt. Sie sind 1) die Abhängigkeit des Willens von der Vernunft. Hier soll Vernunft wohl nur Erkenntnißkraft bedeuten, und von dieser ist der Wille nach jedem sittlichen Princip abhängig, denn nach jedem ist er die vollziehende Gewalt für das erkannte Gesetz. 2) Das Wesen der Sünde ist, daß

sich der Handelnde einen Irrthum oder Unwahrheit zum Vorbild des Willens wählt — ein Satz, der viel Irrthum und Unwahrheit in sich zusammenfaßt. Irrthum ist nicht frei, also nicht zuzurechnen, also nicht Sünde. Unwahrheit, als absichtlicher Gegenstand des Willens, ist allerdings Sünde, aber nur die besondere Sünde der Lüge, nicht das Wesen der Sünde überhaupt. Daß aufgeklärte und einsichtsvolle Menschen nicht immer gut sind, weil sie ihrer Ueberzeugung oft zuwider handeln, gesteht der Verf. selbst zu, und damit auch, daß das Handeln nach Ueberzeugung (auch einer irrigen) Wesen der Sittlichkeit sei, nicht das nach einer objectiven Wahrheit; daß aber dumme und unwissende Menschen, wenn sie von der natürlichen Güte des Herzens verlassen werden, immer boshaft, störrig und nichtswürdig seyen (S. 209.), ist erstlich eine unrichtige Behauptung, und gibt doch zweitens wieder zu, daß das Wesen der Sittlichkeit von dem Herzen, nicht von der Wahrheit abhängt. 3) Die allgemeine Anwendbarkeit dieses Princips ist schon als richtig nachgewiesen. 4) Die Verschiedenheit der Pflichten nach den persönlichen Verhältnissen der Individuen ist in diesem Principt nicht besser berücksichtigt als in andern. 5) Der genaue Zusammenhang mit der Religion, ist ein Umstand, den Rec. in dem Sinne, wie der Verf. meint, nicht als Vorzug anerkennen kann, sondern vielmehr als Fehler tadeln muß. Da jedoch jener gerühmte Zusammenhang mit der Religion in nichts anderm beruht als darin, daß Gott als Urquell der Wahrheit betrachtet wird, so ist er nicht enger als nach den meisten andern Principien, da es frei steht, Gott auch als Urquell der Vollkommenheit, der Glückseligkeit, des allgemeinen Besten, des höchsten Guts u. zu betrachten. Die Gründe 6) 7) 8), nämlich die Vereinigung aller andern Principien in diesem, die Uebereinstimmung mit der Bibel, und die Zeugnisse weiser Männer, erfordern keine Widerlegung.

In der Lehre von der Freiheit muß auf zweierlei besonders aufmerksam gemacht werden, wogegen die neuere theologische Moral am meisten fehlt: 1) daß der reine ideale Sinn der moralischen Freiheit, zum Unterschied von der bloßen inneren oder psychologischen Freiheit, recht scharf aufgefaßt werde, 2) daß man bei der Begründung derselben nicht den objectiven metaphysischen, sondern nur den subjectiven anthropologischen Weg gehe, der sie als nothwendige Bedingung und Grundlage des sittlichen Bewusstseyns, als Thatsache der Vernunft nur-nachweist, nicht beweist. Sträudlin redet zwar von jenem Unterschiede, versteht aber unter der moralischen Freiheit gerade nicht jene transcendente und ideale Freiheit (S. 150. fg.), und erklärt die menschliche Freiheit für beschränkt (was nur die Freiheit in der Erscheinung betrifft), und verwirrt dadurch die sittliche Zurechnung, die nothwendig eine absolute Frei-

heit fordert. In der Begründung der Freiheit bleibt Stäudlin sehr richtig auf dem kritisch-anthropologischen Standpunct stehen, indem er sie nicht zu beweisen sucht, sondern nur den Glauben daran auf innere Selbstbeobachtung gründet (S. 148. 152.). Bei Vogel wird die Freiheit als ein Vermögen der Wahl zwischen Gutem und Bösem erklärt und ausdrücklich von der uneigentlichen Freiheit, als Vermögen Gutes zu thun, unterschieden (Vorles. S. 136. fg.); worin der Unterschied zwischen der idealen und erscheinenden oder erworbenen Freiheit richtig angedeutet ist. Aber in der Bestreitung der Gegner der Freiheit stellt er sich auf den objectiven, theologisirenden Standpunct, und wird durch diesen ganz unnöthig in die Collisionen der Freiheit mit Gott und Naturnothwendigkeit eingeführt. Auch ist es ihm darum ganz unmöglich, den reinen idealen Begriff der Freiheit aufzufassen, weil er ausdrücklich den kantischen Unterschied zwischen Seyn an Sich und Erscheinung (Noumena und Phänomena), auf dem sie beruht, verwirft (S. 151. fg.). Ammon nimmt eine unbedingte Freiheit an, aber den Unterschied der idealen von der erscheinenden vermischt man auch bei ihm, obgleich der Verf. aus ihm mehrere andere Erklärungen von der Freiheit, gegen die er als unrichtig streitet, leicht in ihrem wahren Lichte hätte erkennen können. In der Begründung derselben aber verfährt er ganz dogmatisch, und sucht sie nach seiner eklektisch-theologisirenden Methode, durch rationale, empirische und religiöse Gründe zu beweisen (S. 134. fg.), was ihm freilich schlecht gelingt.

In die Lehre vom Guten ist sehr häufig das objective Gute von dem subjectiven, oder das Gute an sich von dem für den Menschen Guten nicht unterschieden, und auch das erstere, das nur der Religionslehre angehört, mit in die Sittenlehre gezogen worden. Stäudlin, der sehr sonderbarer Weise gleich im 2. Abschnitt vom Guten und Bösen, und erst im 7. noch von den Gütern und höchstem Gut handelt, erkennt jenen Unterschied in dem letzteren an, und versteht unter dem objectiven Gott, unter dem subjectiven, nach kantischer Ansicht, die aber freilich nicht gebilligt werden kann, die Verbindung der Tugend und Glückseligkeit. Davon unterscheidet er noch (Abschn. 2) das sittliche Gute und versteht darunter das, was mit dem Sittengesetze übereinstimmt (S. 123. fg.). Bei Vogel aber ist die Lehre vom höchsten Gut ganz verfehlt. Er faßt als höchstes Gut mit Kant Vereinigung sittlicher Vollkommenheit mit empirischer Glückseligkeit auf, und fordert eine vergeltende Glückseligkeit, Belohnung und Strafe, als notwendige Bedingung (nicht Folge durch Würdigkeit) der Sittlichkeit (Vorles. S. 164. Compend. S. 70. fg.). Es fehlt im Ganzen die Auffassung der sittlichen Bedeutung des höchsten Gutes. Ammon mischt geradezu das objective höchste Gut mit dem sub-

jectiv zusammen, indem er das erstere den Menschen zum sittlichen Zweck vorsetzt. Die Menschen sollen durch das Sittengesetz das höchste Gut realisiren. Das höchste Gut aber ist der Weltzweck, der Zweck Gottes mit der Welt. So steht er also auch hier am meisten auf dem dogmatisch-theologirenden Standpunct, und wirkt durch diesen auf eine arge Weise die sittliche und religiöse Ansicht durcheinander.

In der Lehre von den Triebfedern zeigen sich bei Sträublin, Vogel und Ammon ziemlich in gleichem Maße die übeln Folgen ihres ehemaligen Kantianismus, der gerade in dieser Lehre am verlassendsten war. Alle drei streben sich von dem kant'schen Purismus, der nur eine Verstandesvorstellung des Sittengesetzes als reine Triebfeder anerkennt, loszumachen; aber aus Mangel an einer genaueren psychologischen Forschung, die ihnen die reine Liebe oder das reine sittliche Gefühl, sittlichen Trieb als sittliche Triebfeder dargeboten haben würde, sehen sie neben jener Verstandesvorstellung nur noch sinnliche, oder doch halbfinnliche Neigungen und Triebe im Menschen, und da diese allein ihnen als sittliche Triebfedern nicht zusagen konnten, so konnten sie sich auch von der Verstandesvorstellung nicht ganz lossagen, und schwanken nun principlos zwischen kant'schem Verstandespurismus und empirischer Einmischung der Sinnlichkeit. Sträublin erkennt als reine Triebfeder der Sittlichkeit echt kantisch nur die Vorstellung des Sittengesetzes, obgleich er selbst die Unbegreiflichkeit davon zugestehet, wie eine bloße Erkenntniß auf das Gefühl und die Handlung wirken könne (S. 140.). Neben dieser reinen Triebfeder aber gibt es noch gewisse Neigungen und Triebe, z. B. der Gedanke an Gott; das Streben für das allgemeine Beste, für Vollkommenheit, Glückseligkeit, welche neben der reinen Triebfeder auch moralischen Werth haben und als sittliche Triebfedern gebraucht werden können (S. 142.). Vogel geht davon aus, daß eine bloße Erkenntniß den Willen nicht bestimmen könne, sondern nur Gefühle; aber zu der richtigeren Ansicht, daß das Gefühl selbst das Unmittelbare der Sittlichkeit sey, zu welcher erst als das Mittelbare die Erkenntniß hinzukommt, ist er doch nicht durchgebrungen; im Gegentheil nimmt er, wie es scheint, die Erkenntniß als das Erste an, zu der erst gewisse sittliche Gefühle, man weiß nicht woher, hinzukommen, und die Erkenntnisse wirken vermitteltst jener sich mit ihnen verbindenden Gefühle auf den Willen. In Hinsicht dieser Gefühle entscheidet er sich für einen Mittelweg zwischen dem Purismus, der die vernünftigen Gefühle allein als sittliche Triebfedern anerkennt, die sinnlichen aber feindselig bekämpft, und seinen Gegnern, welche die sinnlichen Gefühle zu stärken und in freundliche Harmonie mit den vernünftigen zu setzen streben, indem er vorschreibt, die vernünftigen Gefühle

vor den sinnlichen so weit zu stärken, daß sie immer stärker auf den Willen wirken als diese, ohne doch die sinnlichen ganz zu unterdrücken (Vorles. S. 126. fg. Comp. S. 50.). Die ganze Ansicht ist jedoch ohne Klare, festes Princip, und sehr schwankend. Auch Ammon's Ansicht ist durch frühere Kant'sche Irrthümer in dieser Lehre verschoben. Richtig sagt er, gegen den Kant'schen Formalismus, daß die bloße Vorstellung des Gesetzes (Bestimmungsgrund) allein die sittlichen Handlungen noch nicht hervorbringen könne, sondern daß erst das Gefühl ein Interesse dafür gewonnen haben müsse (Bewegungsgrund, Triebfeder). Nur verkennt auch er den unmittelbaren Ursprung der Sittlichkeit im Gefühl, und statt die Verstandesvorstellung des Sittlichen aus dem sittlichen Gefühl, läßt er gerade umgekehrt das Gefühl aus den Verstandesvorstellungen hervorgehen (S. 277. fg.). Dabei redet der Verf. auch von dem Bestimmungsgrunde als von einer Kraft, die auf den Willen zu wirken vermöchte, und zu der nur die Bewegungsgründe, als Hilfskräfte, hinzukämen, und ihrer Natur nach nicht in der Vernunft ihren Grund haben (S. 278.). Es ist überhaupt irrig, den Bestimmungsgrund von den Triebfedern zu trennen, denn was in den Triebfedern hinzugefügt wird, kann aber weil es nicht Eins ist mit dem Bestimmungsgrund, und fremdher dazu genommen ist, nicht rein sittlichen Charakters seyn. Hier gerade wäre es mehr zu wünschen gewesen, daß die ehemaligen Kantianer von Kant abgewichen wären, als an anderen Orten.

Nachdem schon bemerkt worden ist, daß die Bedeutung der moralischen Anthropologie für die Begründung der Sittenlehre von den vorliegenden drei Moralisten verkannt wurde, folgt es von selbst, daß sie diese nur zum Mittelglied gebrauchen, um die von der menschlichen Natur losgetrennte, aus abstracten Verstandesbegriffen gebildete Idee der Sittlichkeit auf das Leben anwenden zu können. Wir unterdrücken mehrere andere Bemerkungen über die in diesem Abschnitt abgehandelten Gegenstände, und richten nur unsere Aufmerksamkeit auf die Art, wie die Frage, ob die menschliche Natur ursprünglich gut oder böse sei, und die damit zusammenhängende über den Ursprung des Bösen, hier beantwortet wird. Die Beantwortung dieser Frage führt zu der Idee des Hanges zum Bösen, die, obgleich in verschiedenem Sinne, von allen angenommen wird, von Vogel mehr in augustinischem, von Staudlin und Ammon mehr in pelagianischem Sinne. Indem wir in Rücksicht dieser Idee an die drei oben aufgestellten Punkte erinnern, daß sie nämlich 1) nicht in die Sittenlehre, sondern in die Religionslehre gehöre, 2) nur ideal zu fassen und nicht in die Erscheinungswelt zu ziehen sey, 3) nur praktische Bedeutung habe, nicht theoretisch gebraucht werden dürfe, müssen wir erklären, daß alle drei, mehr oder

weniger, gegen alle drei Punkte gefehlt haben. Sie haben erstlich die Untersuchung über diesen Punkt nicht allein in die Sittenlehre aufgenommen, sondern auch zum Theil für die Ausführung derselben, namentlich in den Lehren von der Zurechnung, von der Tugend und Besserung, benützt. Eine klare ideale Auffassung der Lehre vermißt man gänzlich; immer ist von einem natürlichen Hang zum Bösen, von einer Eigenschaft der menschlichen Natur in der Erscheinung die Rede, oder beide Ansichten, die ideale und die natürliche, sind doch untereinander gemischt. Staudlin geht von der richtigen Ansicht aus, daß die ursprüngliche Beschaffenheit des Menschen weder gut noch böse sey, weil wir in dem, was uns durch die Natur anerschaffen, weder Verdienst noch Schuld haben, sondern nur Anlagen zum Guten wie zum Bösen besitzen (S. 168. 171.). Aber in der Erfahrung findet er nach Wahrscheinlichkeitsgründen an dem in Gebrauch seiner moralischen Kräfte getretenen Menschen einen überwiegenden Hang zum Bösen, der jedoch nicht aus seiner Sinnlichkeit und Leidenschaft, nicht aus der Beschränkung seiner Natur, nicht aus physischer Fortpflanzung, nicht aus der Vernunft, sondern aus der Willkür entstanden ist, ohne daß es weiter erklärbar wäre, warum diese gerade diese Richtung genommen habe (S. 172. fg.). Aus der Erfahrung aber läßt sich wohl eben so gut ein überwiegender Hang zum Guten nachweisen, kelns von beiden aber mit hinlänglicher Sicherheit. Auch widerspricht es dem Wesen der Willensfreiheit, daß sie irgend eine bestimmte Richtung, nach dem Guten oder Bösen, eingeschlagen habe. Vogel faßt die Lehre noch viel mehr im natürlichen Sinne auf, wenn er die überwiegende Sündhaftigkeit im Menschen aus der früher als die Vernunft im Menschen entwickelten und dadurch überwiegenden Stärke der Sinnlichkeit erklärt, wenn er den Ursprung dieser überwiegenden Sündhaftigkeit aus der Freiheit ausdrücklich gegen Kant verwirft, und sie vielmehr aus natürlicher Fortpflanzung der ersten Sünde, wodurch die Sinnlichkeit ein Uebergewicht erhielt, herleitet, und dann die Theorien von der Nothwendigkeit der göttlichen Gnade und Erlösung darauf gründet (Vorles. Abth. 2. S. 31. fg. Comp. S. 92.). Daß heißt aber gerade das innerste Wesen der Sittlichkeit zerstören, wenn man ihren Ursprung aus der Freiheit verwirft oder doch beschränkt, und an deren Stelle bei dem Bösen eine überwiegende Sinnlichkeit, bei dem Guten göttliche Gnade setzt. Ganz im entgegengesetzten Sinne geht Ammon von der Ansicht aus, daß die ursprünglichen Anlagen des Menschen gut seyen, und daß nur aus Mißbrauch dieser das Böse entstehe (S. 317. fg.). Bei dieser dem Standpunct der Sittlichkeit allein angemessenen Ansicht hätte der Verf. stehen bleiben sollen. Aber indem er ein radicales Böse, das er mit dem

lactantischen Irrthum, daß die Erbsünde zur Substanz des Menschen gehöre, irrlig für gleichbedeutend hält, verwirrt, nimmt er doch einen herrschenden Hang des Menschen zum Bösen als bleibendes Symptom unserer Natur an. Er wird durch Erfahrung gefunden, historisch ausgemittelt und psychologisch erklärt „aus dem durch freie Selbstverführung entstandenen Uebergewichte des sinnlichen Reizes über die leitende Kraft der Pflicht“ (S. 317—348.). In dieser ganzen Deduction von dem Ursprung des Bösen herrscht die größte Verwirrung und Unklarheit. Die ganz verschiedenen Untersuchungen über den Ursprung des idealen Bösen und des Bösen in der Erscheinung, im Allgemeinen und in besonderen Fällen, der religiöse und der sittliche Gesichtspunct, sind untereinander gemischt. Nirgends ist der Gedanke klar und bestimmt ausgesprochen, daß das Böse nur aus Freiheit herkommen könne, und daß unsere sinnliche Natur nie die wirkliche Entstehung, sondern nur die Reizung dazu hervorbringen könne. Der Verf. aber sucht auf empirischem Wege den Ursprung des Bösen darzutun, und glaubt ihn bald, seinem Princip der Wahrheit gemäß, in bloßem Irrthum oder Vergessen der höheren Zwecke (S. 344.), bald in der natürlichen Beschränkung unserer Natur und in der Sinnlichkeit zu finden (S. 345. fg.).

Ueber die Ausführung der besondern Moral wäre zwar noch vieles zu sagen, wir begnügen uns aber auf einige allgemeine Folgen aufmerksam zu machen, die aus den bisher aufgestellten allgemeinen Grundsätzen für die besondere Moral hervorgehen. Erstlich die Verlehnung und Vernachlässigung der Psychologie für die Begründung der Sittenlehre hat die Folge, daß die verschiedenen Triebe im Menschen nicht bemerkt, und die aus diesen hervorgehenden verschiedenen Arten der sittlichen Verpflichtungen ganz übersehen wurden. Nach dem objectiven Standpunct, aus welchem Stäublin, Vogel und Ammon die Sittenlehre behandeln, und nach welchem sie das Sittliche nur in abstracten Verstandesbegriffen auffassen, mußten sie das ganze Gebiet der Sittlichkeit nur dem Einen, gleichen Begriff der Pflicht unterordnen. Dadurch sind die sehr wesentlichen Unterschiede für die besondere Moral: zwischen Tugend, als subjectiver Beschaffenheit des Charakters, und Pflicht, als objectiver Verbindlichkeit, ferner zwischen strenger Verbindlichkeit der Pflicht und den freien Anforderungen der Liebe oder Schönheit der Seele, und ferner zwischen den bedingten Anforderungen der Klugheit, des Geschmacks, des Berufs, der Sitten zc. von der Pflicht und Liebe, entweder ganz unbeachtet geblieben, oder doch nicht in der Schärfe, wie sie verdienten, aufgefaßt worden. Tugend wird bei ihnen immer nur als die erworbene Fertigkeit oder Vollkommenheit in der Pflichterfüllung betrachtet, aber nie in ihrer scharfen

Trennung, als die subjective Darstellung des Sittlichen rein in der
 Gesinnung, als die Beschaffenheit des Willens, von der Pflicht als
 der objectiv im Gesetz für das Handeln ausgesprochenen Idee des
 Sittlichen; in ihrer höheren Würde als die nothwendige, innere
 Bedingung aller Pflichterfüllung ist sie nirgends aufgefaßt. Daher
 ist auch die Lehre von der Tugend entweder ganz übergangen (bei
 Vogel) oder doch nicht vollständig in den aus der geistigen Natur
 des Menschen entwickelten Cardinaltugenden dargestellt (Vergl.
 Stäudlin S. 194. Ammon S. 393.). Ferner der Unterschied zwi-
 schen strenger Pflicht und Liebe ist nicht in dem kant'schen Unterschied
 zwischen vollkommener und unvollkommener Pflicht bei Stäudlin (S.
 127.) ausgesprochen, denn dieser bezieht sich nur auf den Grad der
 Bestimmung, nicht auf den Grad der Verbindlichkeit. Richtiger ist
 dieser Unterschied ausgedrückt von Vogel (Comp. S. 110.) in dem
 zwischen Pflichten der Achtung und der Liebe, und von Ammon
 (S. 374.) in dem zwischen negativen und positiven, und zwischen
 unbedingten und bedingten, aber in der Ausführung sind diese Un-
 terschiede nicht genug angewendet worden, da herrscht immer die
 gleiche Beurtheilung nach dem Einen Pflichtbegriff. Eine ästhe-
 tische Beurtheilung sittlicher Verhältnisse findet bei ihnen nirgends
 statt. Das Moment der Klugheit ist ganz ausgelassen, und daher
 sind eine Menge von Dingen nach der reinen Pflicht beurtheilt, die
 nur dem Geschmack, der Klugheit, der Sitte, und dann besonders
 Verhältnissen des Berufs überlassen bleiben mußten. Dies führte
 dann weiter sehr leicht zu einem legalen Rigorismus, der alles
 durch Begriffe und Gesetze streng bestimmen, nichts dem freien
 Gefühl und der Liebe überlassen will. Daher gibt es nach ihnen
 keine Axiophora, daher wird z. B. von Stäudlin die Nothlage
 unbedingt verworfen. Vogel und Ammon sind weniger rigoristisch,
 aber der Letztere besonders vertieft sich doch häufig in sehr kleinliche
 casuistische Fragen, die nur aus der einförmigen Beurtheilung nach
 Verstandesbegriffen hervorgehen. Der Wissenschaft wirklich unwür-
 dig ist es, wenn Ammon z. B. mehrere Seiten der Untersuchung
 über die sittliche Zulässigkeit der Schminke widmet (Th. 2., Abth.
 2. S. 207—211.), mit einer widerlichen Weiterschweifigkeit und
 selbst mit historischer Gelehrsamkeit von dem Luxus, Gesellschaften,
 Schauspielen, Glücksspielen, Tänzen redet, und bei dem letzten Ge-
 genstande älteren Personen nur einen langsamen Strophatertanz,
 nicht aber schnellere Tänze als sittlich erlaubt zugestehet (Das. S.
 263.). Collisionen der Pflichten werden von Stäudlin, Vogel und
 Ammon als wirklich stattfindend zugegeben, und sehr ausführliche
 Regeln zu ihrer Auflösung angegeben, und Rec. rechnet auch dies
 zu den nachtheiligen Folgen jener bloßen Verstandesaufsicht, die nichts
 dem unmittelbaren sittlichen Gefühl überlassen will.

Eine Folge der religions-theologischen Ansicht unserer drei Moralkisten ist die, daß die Pflichten gegen Gott als besondere Classe von ihnen aufgenommen worden. Im Allgemeinen hat Rec. seine Ansicht über die Unzulässigkeit derselben als wirklicher Pflichten, und über die Stelle, welche der Frömmigkeit in der Sittenlehre anzuweisen sey, ausgesprochen; er hält es aber für zweckmäßig, durch eine nähere Beleuchtung dieses Abschnittes bei Ammon, der diese Classe von Pflichten am weitesten ausdehnt und ausführt, zu zeigen, wie weit diese Ansicht in Verirrungen führen könne. Diese weite Ausdehnung scheint hauptsächlich aus dem Princip der Wahrheit hervorgegangen zu seyn, nach welchem sich freilich das Theoretische nicht scharf genug von dem Praktischen sondern löst. Die Religionspflichten (die des 2. Bnds. 2. Abth. ausfüllen) werden eingetheilt in vorbereitende und eigentliche, und die letztern in unmittelbare und mittelbare. Die vorbereitenden betreffen den „Gegenstand der Verbindlichkeit (Gott) überhaupt,“ und dieser ganze Abschnitt beurtheilt nur die verschiedenen Theorien über das Verhältniß zu Gott, die an sich gar nicht unter eine sittliche, sondern nur theoretische Beurtheilung fallen können. Zu den sittlich verwerflichen Denkarten wird gezählt 1) der Indifferentismus, der noch am ersten eine sittliche Beurtheilung zuläßt, da er nicht bloß theoretischen Mangel des Glaubens an das Göttliche (theoretischen Unglauben), sondern auch eine Beschaffenheit der Gesinnung in Beziehung auf das Göttliche (Mangel an Interesse dafür) in sich begreift. Glaube, d. h. insofern er praktisch ist und Achtung und Liebe für das Göttliche enthält, ist allerdings etwas Sittliches, er ist das, was als Frömmigkeit und Religiosität theils als besondere Eigenthümlichkeit des sittlichen Charakters der Pflichtmäßigkeit zu Grunde liegt, theils höchste Blüthe und Zierde der vollendeten Sittlichkeit ist. Aber 1) nicht jeder Unglaube ist Indifferentismus, d. h. praktischer Unglaube, was hier von Ammon gar nicht immer unterschieden wird; 2) ist Frömmigkeit nicht nothwendiges Erforderniß der Sittlichkeit, und die wesentlichen Grundideen der Sittlichkeit sind ganz unabhängig von ihr. Die Gründe, die Ammon für die Unsittlichkeit des Indiff. anführt, sind sehr schwach. Die Unlauterkeit seiner Quellen findet nicht immer statt; oft findet er gerade im strengsten sittlichen Charakter, bei einseitiger Ausbildung des sittlichen Moments, wie bei den Stoikern, statt, und häufig geht er aus edlem Haß gegen Aberglauben und Schwärmerei hervor. Die nachtheiligen Folgen für Wahrheit, Sittlichkeit und Glück, sind theils unrichtig oder zweifelhaft, theils über den sittlichen Werth nicht entscheidend, weil Folgen überhaupt darin nichts entscheiden. Noch mehr als Indifferentismus fällt 2) Atheismus außerhalb der Sphäre der sittlichen Beurtheilung. Indifferentismus

setzt doch eine Beschaffenheit des Willens voraus, aber Atheismus als solcher ist ganz theoretisch. Man kann es wohl sittlich — nicht gebieten, sondern loben — daß man glaube, auf keinen Fall aber was und wie man glauben solle, wie hier geschieht. Wieder werden die unlauteren Quellen und unsittlichen Folgen des Atheismus für seine sittliche Verdammung angeführt. Aber diese sind theils problematisch, theils entscheiden sie nichts über seine Sittlichkeit, weil das Gute wie das Schlechte, das Wahre wie das Unwahre aus schlechten Quellen hervorgehen kann. Auch im Atheismus ist das Theoretische oft ganz von dem Praktischen getrennt. 3) Der Pantheismus ist ganz theoretisch ohne Beziehung auf die Sittlichkeit behandelt, und eine Darstellung desselben als sittlicher Gesinnung ist gar nicht gegeben. Wahre, religiöse Sittlichkeit wird 4) nur durch den Deismus möglich, und zwar nicht bloß den rationalen, sondern den grossenbarten, und zwar christlichen, welcher Gott mit dem menschengewordenen Sohn Gottes in innigster Verbindung darstellt. „Nur mit diesem System kann Freiheit, Glaube und eine auf Unsterblichkeit berechnete (!) Tugend bestehen.“ Wehe also euch armen Heiden, Muhamedanern, Philosophen und Rationalisten! Ihr könnt nicht Tugend üben, ihr müßt Bösewichter seyn! 5) Aberglaube und Fanatismus sind unsittlich, wegen der bösen Quellen, Beförderung schädlicher Irrthümer, Verderbniß der Sitten und Zerstörung des Glücks. Also wieder werden nur die Quellen und Folgen, nicht die Sache selbst beurtheilt. Häufig mögen allerdings die Quellen dieser Denkart verwerflich und die Folgen verderblich seyn, aber Quellen und Folgen gehören nicht wesentlich zu diesen Denkart als solchen, und sind diesen darum nicht zuzurechnen, sondern die Unsittlichkeit der Quellen wie der Folgen ist, abgesehen von den Theorien, an die sie sich anknüpfen, für sich zu beurtheilen; denn nur so weit Gesinnung und Wille wirksam ist, kann ein sittliches Urtheil gehen. — Die unmittelbaren Religionspflichten enthalten nur Gefühlstimnungen gegen Gott, und gehören daher der Tugend der Frömmigkeit an (ausgenommen der Eid, der nicht zu den Religionspflichten gehört); die mittelbaren sind theils Pflichten gegen die kirchliche Gemeinschaft, theils kirchlich-ascetische Lehren.

Die Eintheilung der besonderen Pflichtenlehre neben den Pflichten gegen Gott ist die gewöhnliche in Pflichten gegen uns und gegen Andere, die auch, nach der Grundidee der persönlichen Würde, die richtigste ist. Außerdem ist von allen Dreien noch ein besonderer Abschnitt den Pflichten gegen die leblose und unvernünftige Natur gewidmet, die aber nicht im eigentlichen Sinne als Pflichten anerkannt werden können; denn die Natur und Thiere sind nicht Selbstzwecke, nur Mittel, aber insofern wir auch in den Thieren

und Pflichten ein dem unsrigen ähnliches Leben betreiben, erwecken sie unsere Theilnahme und legen uns eine der Pflicht ähnliche, nur unvollkommene Verbindlichkeit auf, sie zu achten und zu schonen.

Um nicht zu weitläufig zu werden, brechen wir hier die Beurtheilung von Stäublin's, Vogel's und Ammon's Sittenlehren, die noch weiter in die specielle Sittenlehre eingehen könnte, ab, und fügen nur noch ganz kurze Bemerkungen über F. E. Statt's „Vorlesungen über christliche Moral“ herausg. von J. E. F. Stendel, Tübing. 1823 hinzu. Wir können in der Beurtheilung dieses Werkes mit allem Rechte ganz kurz seyn, weil es den Anforderungen an eine wissenschaftliche Behandlung der Moral, die die neuere Theologie aller Parteien als nothwendig anerkannt hat, auf keine Weise entspricht, obgleich wir ihm gewisse eigene Verdienste, z. B. um die exegetische Forschung für die Moral und um den praktischen Gebrauch der Moral für Prediger und Schullehrer, nicht streitig machen wollen. Aber mehr als eine biblisch-praktische Moral ist es auch auf keinen Fall. Der Verf. verheißt selbst nichts mehr zu leisten, — und leistet auch nicht mehr — als die moralischen Lehren der Bibel in einem logischen Zusammenhang zu stellen. Einen andern als einen logischen Gebrauch der Vernunft erlaubt er nicht. Den Zusammenhang der Bibel lehren mit der Vernunft darzustellen gebührt, nach seiner Ansicht, nicht in des System der christlichen Moral (S. 43.); auch ist dies nicht einmal vollständig möglich, da ein großer Theil der christlichen Moral positiv und über der Vernunft ist. Ein höchstes Princip ist für die christliche Moral nicht nöthig, und selbst nachtheilig, da durch ein solches dem eigenthümlichen positiven Charakter derselben Eintrag gethan würde (S. 44.). Die einzige Erkenntnisquelle derselben ist die Offenbarung in der Bibel; ihr Princip ist: „Befolge den durch Christum bekannt gemachten Willen Gottes.“ Dieser bloß biblische Standpunct ist auch durch das ganze Werk festgehalten, und jede freiere, eigene, rationale oder philosophische Auffassung gänzlich entfernt gehalten. Die logische Begründung in Unter-Unterabtheilungen ist dagegen bis ins Kleinliche ausgebehrt, und muß, in diesem Grade, mehr verwirren und verdunkeln als aufklären.

IX.

Die Kriegsbrücken älterer und neuerer Zeit.

Der Nomade bedarf keiner Brücke auf seinen Streifzügen, um tiefe und breite Ströme zu überschreiten; er durchschwimmt sie auf

dem Rücken seines Pferdes, oder ihm genügt ein leichter Kahn. Die ungeheuern Heere des Morgenlandes, mit ihrer zahllosen Menge Lastthiere und Gepäck, haben eben so das Daseyn der Kriegsbrücken hervorggerufen, wie Luxus und Handel in den Städten der früheren Zeit die beiden Ufer großer Flüsse vereinte. Letzteres soll nach Herodot's Zeugniß zuerst in Babylon geschehen seyn; und auch das Heer der Semiramis ist auf seinem Zuge nach Indien zuerst vermittelft eigends dazu erbauter Schiffbrücken über die vorgefundenen Flüsse gegangen. Aehnliche Ursachen brachten gleiche Wirkungen hervor: da man einmal mit dem Brückenbau bekannt war, bediente man sich auch stets dieser Kunst, wenn der Zug eines großen Heeres über solche Flüsse ging, die nicht durch Furche und solche Stellen andere Uebergangsmittel entbehrlich machten, weil das Uebersehen zahlreicher Truppen auf Fahrzeugen nur langsam geschehen konnte und daher zu viel Zeit erforderte. Die Geschichte hat mehrere Beispiele von für solchen Zweck erbauten Brücken aufbewahrt, wie die des Darius über den Bosporus und die Donau; vorzüglich aber die beiden Brücken des Xerxes*) über den Hellespont, deren eine näher nach dem Pontus Eurinus zu, aus 360 Schiffen, die andere aber bei Abydos, aus 300 Schiffen bestand, die Nord an Nord neben einander lagen, und über die durch Binden und starke Pfähle mit eisernen Ringen fünf Tausend gespannt waren, auf welchen kurze Balken, als Träger, quer herüber gelegt waren, die den Brückenbalken oder Straßenhölzern und Bohlen zur Unterlage dienten. Sieben Tage und eben so viel Nächte dauerte der Uebergang des aus 1,700,000 zu Fuß und 80,000 Reitern bestehenden Heeres. Den Anfang machten die Lastträger und Kameele, auf welche die erste Hälfte des Heeres kam. Dieser folgten nach einem ziemlichen Zwischenraume 1000 auserlesene persische Reiter und eben so viel Lanzenträger. Dann kamen 10 heilige Pferde, und unmittelbar hinter diesen Jupiters heiliger Wagen, von acht Pferden gezogen, deren jedes von einem Stallknechte geführt wurde, weil sie kein Sterblicher besteigen durfte. Nun folgte Xerxes selbst, auf einem Wagen mit medischen Pferden, deren Lenker, der Perser Patircampbes, neben ihm saß. Hinter ihm ritten 1000 vornehme Perser mit Spießen, alsdann 1000 andere erlesene persische Reiter, auf die 10,000 ausgesuchte Speerträger zu Fuß folgten, von denen 1000 goldene, die andern 9000 aber silberne Knäuse auf ihren Spießen hatten. Nach ihnen kamen 10,000 persische Reiter und endlich die übrigen Truppen, ohne besondere Ordnung. Nachdem Alles übergegangen war, hielt Xerxes Musterung über das Heer, wozu ihm ein erhöhter Sitz von weißen

*) Herodot. Amsterdam 1768. fol. lib. VII, cap. 84.

Gezeiten bewelkt werden war, vor dem die Kriegshäufen vorbeizogen!*)

Alexander ging auf seinem Zuge nach Indien ebenfalls auf gebaueten Brücken über mehrere Flüsse; über den Drus aber auf mit Heu ausgestopften Schläuchen schwimmend, wiew sich kein Hülfsmittel zum Brückenbau fand. Cäsar führte in seinen Kriegen eigene Brückenköhne (Monoxylon) mit sich, die aus einem Baumstamme gehauen waren, gleich den noch jetzt üblichen Fischernochen.**)

Um jedoch über den Rhein zu gehen, hielt er es für sicherer und die Würde des römischen Volkes angemessener, eine 40 Fuß breite Brücke auf Pfählen zu erbauen zu lassen, die mit Balken und Hurden bedeckt war. In zehn Tagen ward diese Brücke vollendet, nach der Rückkehr der Römer über den Rhein aber wieder abgehoben.***) Es ist kein Zweifel, daß auch da die Heere zu ihrem Gebrauche Brücken schlagen ließen, wo die Geschichtschreiber die letztern nicht ausdrücklich erwähnen, wie z. B. Trajans zwar auf kleineren Pfeilern über die Donau erbauete, doch bloß für den Gebrauch der Truppen bestimmte Brücke u. a. m. Die kleinen Kriegshäufen des Mittelalters entbehrten auf ihren kurzen Zügen der Brücken leicht; doch waren diese bei den größeren Heeren der deutschen Kaiser nicht wohl zu missen, und Friedrich Barbarossa bediente sich ihrer mehrmals; ja zu Karl's V. Zeiten finden sich nicht nur tragbare Brückenköhne (die späterhin unter dem Namen der Pontons vorkommen), sondern eigene, zu der Brückenarbeit bestimmte Soldaten bei dem Heere, die unter dem Befehle eines Hauptmanns eine besondere Compagnie ausmachten. Die obere Leitung des Brückenbaues fiel gewöhnlich dem Ingenieur anheim; wobei sich vorzüglich im niederländischen Befreiungskriege zwei Männer, Plato und Barocio, durch die Anlage der Brücke über die Schelde auszeichneten, zur völligen Einschließung des 1585 vom Prinzen von Parma belagerten Antwerpens bestimmt, deren genauere Beschreibung von Strada****) gegeben und von Schiller übersetzt worden ist. Der Eingang dieser Brücke ruhte von beiden Ufern an, 198 und 900 Fuß lang, auf Pfählen, bis die Tiefe des Wassers (60 Fuß) das Einrammen derselben unmöglich machte.

*) Artabans sagte bei dieser Gelegenheit: „Zwei Dinge sind Dir feindlich, o Herr: die Flotte, die keinen Hafen findet, groß genug, ihr Schutz bei Ungewitter zu gewähren; und das kaspere Meer, das Dich siegend immer weiter von Deiner Heimath führt und Dich mit unerfättlicher Nahrung erfüllt, bis es mit Dir durch Hunger aufgerieben wird.“

**) Veget. de re militari Lib. 2. cap. 25. Lib. 3, cap. 7.

***) J. Caes. de Bello Gallico Lib. 4. cap. 17.

****) Famiani Stradae Bell. Belgic. Dec. II, Lib. 6.

Den noch übrigen mittleren Rang von 1300 Fuß zählen 32 große Fahrzeuge — jedes mit 2 Kanonen, 30 Soldaten und 4 Besatzkräften besetzt — welche die 12 Fuß breite Brücke überbrücken und mit einer 5 Fuß hohen, musketenschussfertigen Brustwehr von eichenen Bohlen versehen waren.

Wenn es an tauglichen oder hinreichenden Fahrzeugen fehlte, bediente man sich wohl auch anderer Mittel zu Brückenbau: des Holzschiffes, leerer Fässer oder, bei geringerer Wassertiefe, der Schanzkörbe und Kistböcke; endlich fielen die Holländer im sechzehnten Jahrhundert zuerst darauf, Röhre (Pontons) von diesem Holz im Felde mit zu führen, die nur etwa 9 Stc. wogen und daher leicht gefahren werden konnten. Wahrscheinlich zu längerer Dauer, verfertigten die Franzosen ihre Pontons aus Messingblech; sie waren jedoch nun viel theurer und schwerer — bis 1800 Pfund — und wurden daher bei anderen Heeren nicht nachgeahmt, wo man beinahe überall die blechnen Pontons der Holländer einfuhrte; nur die Sachsen wichen in der Form davon ab und bedienten sich seit 1702 schifförmiger, ringsum verschlossener Kasten, inwendig durch viele Fächer, selbst bei einer zufälligen Beschädigung gegen das Versinken gesichert. Des Engländer's Colleton neuerlich hoch gelohnte Erfindung blecherner Cylinder ist eine unglückliche Nachahmung derselben, ohne technische Kenntnisse und ohne praktischen Werth. *) Die Oesterreicher allein, ihren Landesstrom, die Donau, berücksichtigend, führten sehr große und schwere Brückentähne von Holz, die auch nur unter günstigen Umständen den Truppen folgen konnten, so daß diese oft ohne Brücken waren, wenn sie ihrer eben am meisten bedurften.

So wie die Armeen sich nach und nach mit Brückenzügen versahen, finden sich auch wieder besondere Truppen zu ihrer Bedienung, Pontonniere, wie sie nun hießen. Nur bei den Franzosen war diese Einrichtung den Arbeitercompagnien der Artillerie neben ihren andern Beschäftigungen mit zugetheilt. Dies gab wohl zuerst Anlaß, etwas über das Verfahren bei dem Brückenschlagen niederzuschreiben, denn übrigens geschah alles empirisch und handwerksmäßig; in der Schlacht bei Prag hatte der preussische Pontonnierofficier zwei Brücken über die Moldau zugleich angefangen und ließ dann beide unvollendet, weil er nur Material zu Einer hatte; dasselbe geschah auch 1778 vor dem Uebergang über die Elbe, wo drei Brücken zur Hälfte fertig waren und erst die Eine wieder abgebrochen werden mußte, um die beiden andern da-

*) Das war auch das Urtheil einer Commission von französischen Pontonnierofficieren, die mancherlei Versuche mit diesen äußerlich mit Holz überzogenen blechernen Cylindern anstellte.

von zu ergänzen, damit der Uebergang geschehen konnte. Die ersten, doch nur sehr oberflächlichen und unzureichenden Notizen über die Pontons und das Brückenschlagen finden sich in St. Remy (*Mémoires de l'Artillerie*, 4. Paris 1697. 1702. 1707. 1741. 1745. 1747. Russisch 1734.); woraus sie, beinahe unverändert, in Urtubio *Manuel de l'Artillerie* 8. Paris 1780 übergingen. Der Spanier D. Thomas de Morla (*Trattato de Artillerie* 1784; deutsch 1796 und 1823) widmete den Kriegsbrücken ein ganzes Capitel, worin das Verfahren mit den spanischen Pontons ausführlich beschrieben, und auch einiges über Fußübergänge im Allgemeinen enthalten ist.

Die Franzosen hatten mittlerweile in den Kriegen von 1745 in Italien, 1756 in Deutschland, mancherlei Erfahrungen gemacht, und die Ruhe des Friedens zu Uebung der Duvriers und zu Versuchen benutzt, von denen jedoch nur so viel bekannt worden ist, daß sie geschehen sind. Bei dem Uebergang über den Po, im Jahre 1745, hatten die Spanier 68 Schiffe zu 2 Brücken in einzelnen Gliedern von 2 Schiffen erbaut, die, mit Truppen und Geschützen Strom hinab trieben, jene beide ans Land setzten und in sehr kurzer Zeit zu Brücken vereinigt wurden. Brückenschwenkungen im Ganzen sind zwar öfter versucht, jedoch nur mit schlechtem Erfolg, weil die Brücken zu wenig Verbindung hatten und daher bei dem Herumtreiben durch den Strom zerrissen wurden. Dem sächsischen Pontonniers allein gelang es, in dem Uebungs- und Prachtlager bei Mühlberg 1730, eine Faßbrücke auf der Elbe herum, an das Ufer, zu schwenken. König August II. von Polen hatte nämlich einem Italiener Julio Pappete das Commando seiner Pontoniere gegeben, der nicht gemeine Kenntnisse in diesem Fache gehabt zu haben scheint, die er nachher auf seinen Schüler, den 1787 verstorbenen Pontonnier-Major Hoyer übertrug, dessen Sohn der Verf. des 1793 erschienenen Handbuches der Pontonnier-Wissenschaften ist, des ersten vollständigen Werkes über einen Zweig der Kriegskunst, dessen Wichtigkeit gewöhnlich eher gefühlt als erkannt wird, wenn die Armee durch den Mangel oder durch die ungeschickte Anwendung der Uebergangsmittel sich in die größte Verlegenheit gebracht sieht, wie z. B. 1814 in Frankreich, wo ein Officier eine Flossbrücke aus grünen Laubhölzern zusammensetzen wollte, nicht bedenkend daß jene specifisch schwerer als das Wasser, nicht schwimmen könnten. Da das Handbuch seinen Gegenstand vollständig abhandelte, ward es bei seinem Erscheinen mit vielem Beifall aufgenommen, handschriftlich in das Französische übersetzt, und von Allen fleißig benutzt, die sich mit demselben Fache beschäftigten. Den Franzosen gab der Revolutionskrieg häufige Gelegenheit, ihre 1792 errichteten 2 Compagnien Bateliers da

Rhin, die 1793 zu einem Bataillon vermehrt wurden, zu beschäftigen. Um den vielfachen Arbeiten zu Jourdan's Uebergang über den Rhein 1794 zu genügen, organisirte der Capitain Tillet ein zweites Bataillon von 6 Compagnien, die sich sowohl bei jenem Uebergange als in den folgenden Feldzügen auf mannichfache Weise um die französischen Waffen verdient machten. Die glänzendsten Berrichtungen dieser Pontonniers sind unbezweifelt: der Uebergang über die Limmat 1799, wo die dazu bestimmten Fahrzeuge von 3000 Infanteristen 1200 Schritt weit auf dem Schultern getragen werden mußten; der Uebergang über die Donau 1809 auf 8 Brücken von der Lobau-Insel aus, und endlich der Uebergang über die Beresina, am 26. November 1812, wo ihnen die Nähe der Russen, der Mangel an Material und die strenge Kälte entgegen waren; wo sie in das $4\frac{1}{2}$ Fuß tiefe Wasser gingen und ihr Leben aufs Spiel setzten — die Ueberreste des nach Rußland gegangenen Heeres zu retten. Auch die sächsischen Pontonniers fanden in diesem Feldzuge öfters Gelegenheit, sich durch schnelles Aufschlagen und Abbrechen ihrer blechnen Kastenpontons auszuzeichnen. Sie hatten unter andern 2 Pontonbrücken über den Bug geschlagen, über die sich das französisch-sächsische Corps unter Regnier zurückzog, von den Russen so nahe verfolgt, daß nur Eine Brücke abgebrochen werden konnte, die andere aber durch eine Viertelstundenschwenkung zurückgebracht ward, als die russischen Jäger nur noch 50 Schritte davon waren.

Den ersten vollständigen Aufsatz über die Kriegsbrücken nach der Erscheinung des Handbuches der Pontonnierwissenschaften gab Cassendi in seinem Aide-mémoire pour les Officiers de l'Artillerie de France, wo sich viele Uebereinstimmungen mit jenem finden. Der Aufsatz geht in der Ausgabe von 1799 von S. 1030—1117; in der Ausgabe von 1819 aber, von 1163—1256. In der ersteren finden sich noch S. 42 die Dimensionen der metallenen Pontons; in der letzten Ausgabe fehlen sie, und es bemerkt der Verf.: „sie seyen im Jahr XI. abgeschafft worden und sollten durch ein leichtes hölzernes Fahrzeug ersetzt werden. Die Neuerungsüchtigen haben geeilt den Ponton zu zerstören, um ihre Feldkassen mit dem Messingblech davon beschlagen zu lassen.“ — Der anstatt ihrer beschriebene Kahn, 31' lang, $6\frac{1}{2}$ ' breit, findet sich auch schon in der frühern Ausgabe S. 46, und ist so groß und schwer (3800 Pfund), daß er nur zu stehenden Brücken auf großen Flüssen gebraucht werden kann, obgleich sich hier auch die Beschreibung des für ihn bestimmten Wagens findet. Auf diesen folgen in der neueren Ausgabe noch zwei andere Kähne: ein größerer von 46' Länge und 8' oberer Breite, und ein kleinerer 33' lang, $5\frac{1}{2}$ ' oben breit, nebst einem Wagen für den letzteren, der an-

statt des Langbaumes zwei Schwungbäume hat. Der S. 1163 der neueren Ausgabe folgende Versuch über die Kriegsbrücken ist zum Theil aus Urtubie, mit vielen Verbesserungen und Zusätzen, nach Orieu, von dem 1811 zu Turin im *Mémoire sur les ponts militaires* erschien, jedoch nur in wenig Exemplaren zum Geschenk für Vorgesetzte und Freunde, deren Namen der Verf. selbst auf jeden Umschlag schrieb. Es ward 1815 zum zweiten Male gedruckt und schlägt Brückenfähre vor, 30 Fuß lang, oben 6 Fuß breit, 1500 Pfund wiegend, die auf Wagen, mit 18 Fuß langen Schwungbäumen, gefahren werden. — Immer noch zu groß und schwer, um den schnellen Bewegungen der Truppen folgen zu können, und dennoch hat Orieu in dem 1820 erschienenen *Guide du Pontonnier. Mémoire sur les ponts militaires, contenant les passages de rivières les plus remarquables exécutés jusqu'à nos jours, et les principes de l'art du Pontonnier* 8. die Dimension dieser Pontons beibehalten, obgleich er selbst zugestehet, daß ihre Schwere immer noch bedeutend ist, weshalb er sie auf einem Wagen allein, Balken und Breter aber auf einem andern Wagen fahren will. Er fordert daher zu 100 Pontons 200 Wagen mit 6 Pferden, und bekommt dadurch 238 Fuhrwesen mit 1382 Pferden. Ein ungeheurer Zug, schon für sich allein im Stande, die Beweglichkeit einer Armee zu hemmen, anstatt sie zu befördern! Dennoch findet sich auch im *Aide-mémoire* S. 1166 dieser unstatthafte Vorschlag wieder, der durch eine angemessene Erleichterung der Brückenfahrzeuge und ihres Zubehörs von selbst hinwegfällt. Ein zweiter Irrthum ist: daß bei schnellen Strömen die Festigkeit der Verbindung der Brücke mit ihren schwimmenden Unterlagen im umgekehrten Verhältnisse der Geschwindigkeit des Stromes seyn müsse, damit der letztere die Unterlagen mit fortführen könne, ohne die ganze Brücke zu zerreißen. Man sieht nicht, woher Orieu diese offenbar falsche Behauptung hat, da ja eine auf schwimmenden Unterlagen ruhende Brücke ohne jene nicht stattfinden kann. Im Gegentheil begründet sich vielmehr die Festigkeit jeder schwimmenden Brücke nur durch die genauere Vereinigung ihrer Theile unter einander, während zugleich die Unterlagen hier einander wechselseitig die übergehenden Lasten tragen helfen, so daß ihr Druck sich auf eine größere Länge der Brücke vertheilt.

Nachdem in dem *Guide du Pontonnier* auf 80 Seiten eine historische Uebersicht der Fortschritte des Brückenwesens und besonders der vorzüglichsten durch die Franzosen bewirkten Flußübergänge gegeben worden, spricht der Verf. von der Untersuchung der zu überbrückenden Flüsse, von dem Messen der Wasserbreite, von den nöthigen Eigenschaften der Furthen, wenn Truppen sie passiren sollen, und von den Vorsichtsmaßregeln bei dem Uebersehen der Truppen.

Er geht hierauf zu dem wirklichen Brückenschlagen über (S. 99.) und zwar zuerst a) der Schiffbrücken. Hier sollen die Enden der ersten Balken auf einem 17' langen Balkenstück ruhen und sich an ein auf die hohe Seite gestelltes Brett stützen; nach dem Handbuche der Pontonnier-Wissenschaften Thl. II., S. 24 verhält sich umgekehrt: die Balkenenden ruhn auf einem wagerecht gelegten Brette und stützen sich an ein Balkenstück. Drieu will 5 Brückenbalken auflegen, wenn diese 8 Zoll ins Gevierte halten; 6—7 aber bei 5—6 Zoll Balkenstärke. Bei 5—8 Zoll pariss. Höhe sind unter allen Umständen 5 Balken hinreichend, sobald die Fahrzeuge, auf den sie ruhen, nicht über 16 Fuß im Lichte von einander stehen.

S. 107 wird bemerkt: daß man zu Beschleunigung der Arbeit die Brücke von beiden Ufern des Flusses zugleich anfangen könne; es ist jedoch nur bei nicht allzubreiten Flüssen ausführbar und bedingt eine ganz außerordentliche Genauigkeit der Arbeit, damit die gegen einander kommenden Enden der Brücke richtig an einander stoßen.

Bei dem Verankern einer Brücke S. 109 wird das Verfahren gezeigt: sie auf einem schmalen Flusse ohne Anker fest zu halten, indem man das erste Fahrzeug an einem, auf dem Ufer eingeschlagenen Pfahl, das zweite aber an das Tau des ersten befestigt, und so fort mit der ganzen Brücke. Die Franzosen nennen diese Art der Befestigung à-patto d'oye. Anstatt der Anker, wo Drieu nur die mangelhaften zwei- und dreiarmligen kennt und diese wegen ihrer schwachen Arme verwirft, werden S. 216 mit Steinen angefüllte kegelförmige Körbe oder Kasten empfohlen. Sie sind jedoch nur in schlammigem Grunde und bei nicht starkem Strome anwendbar; einem festigen Wasserzuge, der gewöhnlich mit einem festen Kiesboden verbunden ist, kann nur ein fünfarmiger oder ein sehr schwerer, gewöhnlicher Anker widerstehen, wie sie gewöhnlich nicht im Felde mitgeführt werden.

Um die auf dem Flusse gehenden Schiffe und Holzflöße durch die Brücke zu lassen, wird eine Deffnung in letzterer angebracht, durch ein bewegliches Glied von 2, 3 oder mehr Fahrzeugen verschlossen. Die Einrichtung dieses Gliedes sowohl als das Verfahren bei dem Deffnen und Verschließen der Durchfahrt ist hier genau beschrieben; doch vermißt man die im Handbuche der Pontonnier-Wissenschaften angegebenen Vorsichtsmaßregeln, um das Anstoßen der hindurchfahrenden Schiffe oder Flöße zu verhüten. Auf solchen Punkten, wo die Brücke öfters in Gefahr ist durch herabtreibende Körper fortgerissen zu werden, empfiehlt Drieu die Zusammensetzung aus einzelnen Gliedern von 2 oder 3 Fahrzeugen, um sie schnell zum Durchlaß eines schwimmenden Körpers öffnen

zu können. Er dachte hierbei nicht an den wichtigen Nachtheil, daß eine solche Brücke keinen gehörigen Zusammenhang hat, um den beschleunigten Uebergang von Truppen und Geschütz ohne Gefahr des Zerrißens auszuhalten.

Das S. 123 beschriebene Zusammenfügen der Schiffbrücken aus einzelnen Stücken und das Herumschwenken der ganzen Brücke sind schon längst bekannt und ausgeübt worden. Die Herstellung der zu dem Uebergange der Franzosen am Tage vor der Schlacht bei Wagram verfertigten Brücke aus Einem Stück (Pont d'une seule pièce) geschah ebenfalls vermittelt einer Schwenkung. Diese 510 Fuß lange Brücke war in 4 einzelnen Gliedern aus 14 österreichischen hölzernen Pontons in einem kleinen Arme hinter der Alexanders-Insel erbaut und bloß durch Taae zusammengehängt, um den Krümmungen des Flusses folgen zu können. Nur für Infanterie bestimmt, bestand die Decke bloß aus 3 Balken, mit 3 Fuß Zwischenraum aufgelegt; mit eisernen Bügeln auf das Fahrzeug befestigt und mit 7 Fuß langen Brettern bedeckt. Als sich diese Brücke, gleich einer Schlange, aus dem schmalen Arme in den breiteren herausgewunden hatte, wurden die Glieder vermittelst übergelegter Balken und durch sie geschobener Bolzen zu einem Ganzen vereinigt; die Brücke schwamm bis an den bestimmten Punkt, wo sie einschwenkte und durch 10 Anker und zwei Schertaae befestigt ward. Die große Sorgfalt, welche auf den Bau dieser Brücke und besonders auf die innige Verbindung ihrer Theile verwendet ward, beweist den hohen Werth, welchen man darauf legte; obgleich sie, genau genommen, nur wenig Nutzen schaffte und mit geringerer Mühe mehr und Besseres geleistet werden konnte.

Von den fliegenden Brücken handelt Orten ausführlich und, wie es scheint, nach dem Handbuch; jedoch weicht er darin ab, daß er $1\frac{1}{2}$ bis 2 mal die Breite des Flusses für die Länge des Stiertaues bestimmt; offenbar zu viel, wenn der Strom keine übermäßige Geschwindigkeit hat; die Flußbreite, selbst nur $\frac{1}{4}$ derselben, wird eine weit vorthellhaftere Bewegung hervorbringen. Mit der Schnelligkeit des Stromes muß auch die Länge des Stiertaues wachsen, weil außerdem die fliegende Brücke nur mit Mühe, bei ihrer Ankunft am jenseitigen Ufer, fest gemacht werden kann und durch die Gewalt des Wassers wieder zurück nach der Mitte des Flusses getrieben wird. Nachdem auch die durch ein quer über den Fluß gezogenes Tau fixirten Brückenglieder und Fahren beschrieben worden, geht der Verf. S. 152 zu den Flossbrücken über, deren Einrichtung und Bau weitläufig beschrieben ist. Es werden dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Die Flossbrücken sind auf sehr schnellen Strömen nicht anwendbar.

2) Man wählt die leichtesten Hölzer zu den Flossen wie zu der Bedeckung, um die schwersten Lasten über die Brücke gehen lassen zu können.

3) Bei stärkerem Strome werden die Flosse so eingerichtet, daß sie jenem möglichst geringen Widerstand entgegensetzen: man schneidet nämlich die Köpfe der Sparrén gegen den Strom unten schräge ab und läßt einen Zwischenraum zwischen ihnen.

4) Vorn werden die Flosse gegen den Strom spit abgeschliffen und so weit als möglich an einander gestekt. Nur auf sehr ruhigem Wasser können die Flosse vorn gerade bleiben und näher zusammengedrückt werden, daß die Brücke den noch in Rußland und Schweden üblichen ähnlich wird. B. B. die Brücke bei Kiew über den Dnieper, die 2280 Fuß lang, 20' breit ist, und aus 31' langen, 14 Zoll ins Gevierte haltenden Balken besteht, welche dicht neben einander liegen.

Der Flosse hat man sich übrigens nicht nur sehr häufig zu Brücken bedient, sondern sie auch als Föhren zum Uebersetzen der Truppen und des Geschüzes angewendet. Auf solche Weise setzte Karl XII. über die Dána; seine Flosse hatten schußfreie Brustwehren von Balken, um die Truppen gegen das feindliche Feuer zu schützen.

Anstatt der Holzflosse hat man wohl auch andere schwimmende Körper, leere Tonnen, wasserdichte Kasten, oder mit Stroh ausgestopfte lederne Schläuche unter eigen dazu bestimmte Rähmen befestigt und zum Bau der Kriegsbrücken angewendet. Die Russen haben in ihren früheren Kriegen gegen die Tartaren und Kalmuken die bei den Compagnien mitgeführten Wasserfässer häufig für jenen Zweck bestimmt und Brücken daraus zusammengesetzt. Ihnen nicht unähnlich sind die oben erwähnten blechnen Cylinder Colletons, die in ein 6 Lin. starkes Faß geschoben werden und 11 Fuß lang sind, hinten und vorn aber $4\frac{1}{2}$ Fuß lange Spitzen haben. Sie sind $2\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser, und bestehen innerlich aus 10 besondern Abtheilungen oder Fächern, damit das durch eine zufällige Beschädigung eindringende Wasser nicht den ganzen Cylinder anfüllen kann, sondern derselbe durch die leeren Abtheilungen über dem Wasser schwimmend erhalten wird. Zwei solche Cylinder oder Tonnen werden durch 4 Querriegel mit 5 Zoll Zwischenraum verbunden, und tragen 2 Rähmenstücke, auf welchen die 6 Brückenbalken zwischen aufgenagelten Knaggen liegen. Jene sind 22 Fuß lang, $3\frac{3}{4}$ Zoll ins Gevierte stark; die Breter $10\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Zoll stark, die zum Festhalten der Breter bestimmten Latten haben nur 2 Zoll ins Gevierte. Obgleich die Versuche mit diesen Cylindern bei den großen Manövern der Occupationarmee 1818 zwischen Bouchain und Valenciennes günstig ausfielen, sieht man

noch leicht, daß sie für breite und schnelle Flüsse nicht anwendbar sind, weil sie wegen ihrer geringen Länge nothwendig sehr schwanken; und daß die Größe und Zusammensetzung ihrer Glieder sich nicht zu dem Uebergehen der Truppen eignet. Ein leichtes Brückenfahrzeug von angemessener Größe wird stets eine allgemeinere Brauchbarkeit haben und ihnen weit vorzuziehen seyn.

Die Bockbrücke, welche Drieu S. 178 beschreibt, steht in Hinsicht der ihr als Unterlage dienenden Mauerböcke der im oft erwähnten Handbuch der Pontonnier-Wissenschaften beschriebenen nach, weil dort die Böcke einfacher und dennoch dauerhafter eingerichtet sind. Die gewöhnlichen Böcke sind bei nur einigermaßen bedeutender Höhe der Wehne zu wenig fest und zu zerbrechlich, als daß sie bei ihrem Gebrauch nicht einer steten Nachhülfe bedürften. Dennoch haben die Franzosen sich ihrer sehr häufig bedient und mehrere Bockbrücken erbaut, unter denen die zum Ersatz des gesprengten Bogens der steinernen Brücke zu Dresden durch die Höhe der Böcke — über 20 Fuß — und die beiden Brücken über die Weserzina, wo es an Mitteln fehlte, weil ein ausdrücklicher Befehl Napoleons dem umsichtigen General d'Éblé gezwungen hatte: die im Descha befindlichen 60 hölzernen Pontons mit allem Zubehör 6 Tage vorher zu verbrennen, anstatt wenigstens die Hälfte derselben mit zu nehmen, wie er es dringend wünschte, und es auch mit den noch vorhandenen Pferden möglich gewesen wäre. *) Er nahm dennoch 6 Wagen mit Werkzeug und 2 Felbschmieden mit, und hatte außerdem in Smolensk jeden Pontonnier — deren er noch 400 Mann völlig gerüstet und in Ordnung bei sich hatte — ein Werkzeug und 15 bis 20 große Nägel geben lassen, die ihm beim Brückenbau von großem Nutzen waren. Am 26. November Morgens um 8 Uhr wurden bei Wesselowo, 4 Stunden oberhalb Borkowo, wo die Russen die Brücke abgebrochen hatten, zwei Bockbrücken über den 324 Fuß breiten Fluß angefangen, indem man das dazu nöthige Holz von einigen eingerissenen Häusern nahm. Die schwächeren Böcke waren für den Uebergang der Truppen, die stärkeren für das Geschütz und die Fuhrwesen bestimmt; diese Brücke war mit 3 und 4 Zoll starken Knäppeln, jene aber mit sehr schwachen Brettern und mit Birkenrinde bedeckt, wie sie hier zu den Dächern der Häuser angewendet werden. Sie lagen dreifach über einander und wurden beständig von den Pferden zertreten, wodurch ein wiederholter Aufenthalt entstand. Dennoch geschah der Ueber-

*) Gassenbi sagt von ihm, was man von Wenigen sagen kann: „Er verbiente jeden Grad, zu dem er befördert ward; seine Talente und trefflichen Eigenschaften verdienten und erlangten die Bewunderung und Liebe der französischen Armee; sein Verlust ließ seine Wittve und seine Freunde untröstlich, und sein Name ist im Auslande bekannt und geehrt.“

gang des zweiten Armeecorps unter dem Herzog von Reggio in größter Ordnung; ein Achtpfünder und eine Haubitze mit ihrem Wagen folgten den Truppen; und die jenseits aufgestellte russische Division ward sogleich angegriffen und zurückgeworfen, daß der Rückzug des Heeres über die Brücken und durch den 2. Stunden langen sumpfigen Wald ungehindert erfolgen konnte.

Die meisten Schwierigkeiten machte die Aufstellung der Böcke in dem weichen Grunde des 6 Fuß tiefen Wassers, bei dem gänzlichen Mangel eines Fahrzeuges, der durch drei kleine Fische aus schlecht ersetzt ward; obgleich der Fluß mit Treibeis bedeckt und die Kälte außerordentlich war, stürzten sich doch gegen 100 Pontoniere freiwillig in das Wasser, um die Böcke aufzustellen und die Balken darauf zu legen. Der größte Theil von ihnen ward durch den Frost ein Opfer ihres Dienstes und ihres nicht fruchtlosen Bestrebens, die Armee zu retten. Dreimal zerbrachen die Böcke unter der Last der sich drängenden Wagen, und dreimal stellten die Pontoniere mit unsäglichlicher Arbeit den Schaden wieder her. Als jedoch am 28. November Morgens die Unordnung aufs höchste stieg, und die Russen mit mehreren Batterien die unüberwindliche Masse von Menschen, Wagen und Pferden, die sich vor der Brücke gebildet hatte, beschossen, ward der Uebergang oft und lange unterbrochen. Um ihn für das neunte Corps zu öffnen, mußten 150 Pontoniere durch die zerbrochenen Wagen und todtten Körper einen Weg bahnen, diese theils auf die Seite, theils ins Wasser werfend, und das neunte Corps ging mit den noch zurückgebliebenen 2 Batterien über. Am Morgen des 29. wurden endlich die letzten Vorposten abgerufen, und die beiden Brücken abgebrannt. Was nun noch auf dem linken Ufer des Flusses zurückwar und unterlassen hatte: während der Nacht überzugehen, fiel in die Hände der Russen.

Auch die Pfahlbrücken (S. 186.) sind von den Franzosen öfters angewendet worden, um über große und tiefe Flüsse, den Rar, die Weichsel, die Donau zu gehen. Die letztere ward nach der Schlacht von Aspern in 4 Wochen über den breiten Arm der Donau erbaut, bestand aus 60 Jochen und war so breit, daß zwei Wagen neben einander darüber fahren konnten. Sie blieb nach der Schlacht von Wagram stehen und zerbrach nachher, als einige Ochsen darüber getrieben wurden. Ihr Bau wird im Aide-memoire, ziemlich übereinstimmend mit dem Handbuche, angegeben.

Die hängenden Laubrüden sind ebenfalls dort schon erwähnt, und haben in der letztern Zeit bei den französischen und englischen Armeen viel Beifall gefunden, obgleich sich kein Beispiel von ihrem Gebrauche in den Alpen und Pyrenäen findet; denn sie haben keine sehr große Länge, sind schwer hinreichend zu besessigen und lang-

wierig zu erbauen. Diteu hält sie mit Recht für entbehrlich; der Engländer Douglas aber (Essay on the principles and construction of Military-Bridges. 8. London 1816) schenkt ihnen genügt. Er empfiehlt sie besonders bei dem Fall, wo die Armee in Verbindung mit der Flotte operirt und die Hülfsmittel der letzteren benutzen kann; so wie auf großen Flüssen, auf denen die Ebbe und Fluth stattfindet, und wo die Brücke Beweglichkeit besitzen muß, um dem Steigen und Sinken der Wellen zu folgen. Die Engländer hatten im Jahr 1814 eine solche Brücke über den Avon, bei der 5 Ankertaue von $4\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser, auf 12 bis 15 Fuß breiten Fahrzeugen ruhten, die 40 Fuß Abstand von Mitte zu Mitte hatten. Auf dem einen Ufer war das Ende des Taus um ein achtzehnpfündiges Kanonenrohr geschlungen, das hinter der Ufermauer lag, das andere Ende auf dem jenseitigen Ufer aber ward durch Scheiben und Winden angezogen. Auf ähnliche Weise war auch die Brücke befestigt, womit die Engländer 1810 den 100 Fuß weiten Bogen der, von den Franzosen gesprengten, steinernen Brücke über den Tajo verschlossen hatten. Sie bestand aus einem Netzwerk von Tauen, auf welches hölzerne Querriegel gebunden waren, die den Gliederbalken und den Deckbrettern zur Unterlage dienten. Eine Seitenlehne von Strickwerk und an die Querriegel befestigte Seile, um das Schwanken zu hindern, vollendeten das Ganze.

Douglas schlägt außerdem noch verschiedene andere Brücken vor, deren man sich bei dem Mangel an Pontons und andern Fahrzeugen mit Nutzen bedienen kann. Er führt eine 250 Fuß gesprengte Brücke über den Portsmouthfluß in Nordamerika als Beispiel an, die aus 3 Sprengbogen besteht und sich ohne alle Anwendung von Eisenwerk erhält, weil die neben einander liegenden Balken durch besondere Schließhölzer und Kette zusammengehalten werden. Eine Einrichtung, die sich im Felde häufig anwenden läßt, wo künstliche Sprengwerke und Säulen gewöhnlich nicht ausführbar sind. Zwei Streden, oder wenn die Weite zu groß ist, welche überbrückt werden soll, ein Spannriegel zwischen ihnen, an den sich ihre vordern Enden stützen, genügen in allen Fällen, wo die Länge des Spannriegels nicht über Ein Dritteltheil der ganzen Länge des Balkens beträgt. Ist die Tiefe des Flusses oder Grabens nicht zu groß, so können auch Wagen anstatt der Böcke zur Unterlage dienen, die anstatt der Straßenhölzer mit 3 Zoll starken Bohlen auf der hohen Seite überlegt werden, wodurch das Holz bekanntlich einen um die Hälfte vermehrten Widerstand leistet. Werden zwei solche 14 Fuß lange Bohlen mit ihren Enden zusammengestoßen, und eine dritte mit ihrer Mitte über den Schluß geholzet, so bekommt man einen Balken für 26 Fuß Weite, die man durch

den darunter gefahrenen Wagen beinahe auf das Doppelte erhöhen kann. Diese Anwendung der Wagen findet sich schon im Handbuch der Pontonnier-Wissenschaften angegeben. Eine andere Art Brücken über nicht allzubreite Ströme, bloß für Fußgänger, hat Douglas den nomadischen Jägern in den großen Wäldern von Amerika abgelernt: es wird ein hoher Baum am Ufer dergestalt abgehauen, daß er mit dem Wipfel gegen den Strom fällt und, von diesem an das jenseitige Ufer geworfen, dasselbe mit dem diesseitigen verbindet. Um auf ähnliche Weise über einen breitem Fluß zu kommen, wird der Baum mit dem Wipfel an ein Seil befestigt, und dasselbe oberwärts am Ufer von einem Pfahle oder stehendem Baume gehalten, daß der Baum eine etwas schräge Richtung gegen den Strom bekommt. Ein vom Ufer schräge auf jenen Stamm geworfenes Holzstück wird mit dem Ende an denselben gebunden oder aufgenagelt, und dient dem Stamme eines zweiten Baumes zur Unterlage, dessen Aeste man der Willkür des Stromes überläßt, damit sie an das jenseitige Ufer getrieben werden und einen Steg bilden, der jedoch immer nur für Gerüste ohne Beschwerte und Gefahr gangbar ist.

Douglas beschreibt nun auch den Bau der Brücken auf Pfählen, Fässern, leeren Kasten und aufgeblasenen ledernen Schläuchen. Anstatt des Rammklozes wird die Anwendung einer mit Blei ausgegossenen Bombe vorgeschlagen, welches sich jedoch wohl nicht sehr nützlich erweisen dürfte und seine eigenen Schwierigkeiten hat. Auch die in Ostindien übliche Art, spitze Pfähle durch vier um den Kopf geschlungene Seile und wechselseitiges Anziehen derselben von zwei Mann in die Erde drehen zu lassen, bedingt einen weichen Grund, der unter einer Brücke gegen die übergehende Last keinen hinreichenden Widerstand leisten würde. So erscheint manches vortheilhaft, was in der Wirklichkeit unerwartete Schwierigkeiten zeigt und nutzlos ist.

Schon vor Douglas und Drieu hatte der durch mehrere Werke und, in Beziehung auf den Wasserbau ausgeführte Arbeiten, hinreichend bekannte Rath Wiebeking praktische Mittel angegeben, hölzerne Pfahl- und gesprengte Brücken unbrauchbar zu machen, ohne sie zu verbrennen; das neueste über den Bau der Kriegsbrücken erschienene Werk ist von dem Großherz. Badenschem Hauptmann von Fabert, (Praktisches Lehrbuch für Pionniere und Sappeure; enthaltend den militairischen Straßen- und Brückenbau. 8. Karlsruhe 1824) und beschreibt „die Kunst der Flußübergänge, so wie sie sich in zwanzig Kriegsjahren erweitert und vervollkommen hat. Der Verf. glaubt keine Quelle von einiger Reichhaltigkeit unbenutzt gelassen zu haben und nichts in Vorschlag zu bringen, dessen praktische Anwendbarkeit er entweder nicht selbst erprobte,

aber durch unverwerfliche Zeugen zu bewähren (?) im Stande war.“ Er handelt zuerst von den Eigenschaften des Holzes nach seinen verschiedenen Arten; von den Zusammenfügungen und Verbindungen der Bauhölzer, und von dem Binden und Klammern. Im zweiten Theile handelt H. v. Fabert von dem Straßenbau, dem wie, als unserm Gegenstande fremd, hier übergehen, und zu dem Brückenbau im dritten Theile wendend. Dieser fängt mit dem Recognosciren eines Flusses an, und geht dann zum Brückenschlagen selbst über, dessen technische Benennungen zuerst erklärt werden. Der Verf. glaubt mit Drieu, daß durch eine gleiche Höhe und Breite der Brückenbalken die Arbeit erleichtert werde; dies verhält sich jedoch keineswegs so, denn 1 bis 1½ Zoll Unterschied der Breite und Höhe ist auch im Finstern leicht bemerklich, und das Umwenden des Balkens auf die hohe Kante macht durchs aus keinen Aufenthalt, während jener Unterschied der Stärke jeden einzelnen Balken um 15 bis 22 Pfund erleichtert. Unnützer Aufwands wäre es seyn, an die den Balken im untiefen Wasser zur Unterlage dienenden Bretthäusen 10 bis 14 Pfähle einzuschlagen (S. 136), da 4 derselben völlig hinreichend sind. Ebenfalls ist es unrichtig, daß der Abstand der schwimmenden Unterlagen einer Brücke, Pontons, Schiffe zc. von der Schnelligkeit des Stromes abhängt; sie wird vielmehr durch die Größe, oder die Wassertracht jener Unterlagen und durch die Stärke der Balken bestimmt; weil auf die letztere nicht gehörig Rücksicht genommen war, brach 1813 auf der von den Franzosen bei Königstein über die Elbe geschlagenen Brücke eine zwölfpfündige Kanone durch. Unter dem Tauwerk werden (S. 146.) noch Scheertäue aufgeführt, die doch selbst Drieu für entbehrlich erklärt und die nur als eine zwecklose Vermehrung der Last anzusehen sind; auch ist es mehrertheils unnütz, bei den Schiffbrücken schwerere Täu und Leinen anzuwenden, als bei den Pontons. Was bei diesen aushält, ist gewöhnlich auch bei jenen hinreichend. Spanntäue von 12 Fuß Länge würden bei jeder Art Pontons zu kurz seyn, weil selbst bei 5' Abstand der Pontons im Lichten die kreuzweis gezogenen Täu 11' lang sind und nur 1' für das Anknüpfen übrig bleibe, welches zu wenig ist.

Obgleich Drieu und nach ihm Fabert den gewöhnlichen zweiarmigen Anker vorziehen und den vielarmigen für zu schwach im Kreuz halten, steht jener doch diesem für den Gebrauch bei Feldbrücken weit nach, weil er wenigstens viermal schwerer seyn muß, wenn er eben so fest halten soll. Bei einem fünfarmigen Anker sind 38 bis 50 Pfund völlig hinreichend, da ein zweiarmiger ein Gewicht von 200 Pfunden erfordert, um gut und fest im Grunde zu greifen.

Die Anwendung der 5 Fuß hohen, mit 3000 Pfund Steinen angefüllten Körbe wird nach Drieu gelehrt; sie dürfte aber wohl nur selten stattfinden können. Die Berechnung der Wassertracht der Fahrzeuge und Pontons gebe v. Fabert zu wenig genau; nach der im Taschenbuche für Ingenieure und Artilleristen S. 31 angegebenen Formel kann sie ohne weitläufige Rechnung leicht und mit hinreichender Schärfe gefunden werden. Unter den verschiedenen Gattungen der Pontons werden hier die Segeltuchnen als die leichtesten angegeben, welches doch keineswegs so ist, weil sie, wie die erleichterten hölzernen, gegen 1000 Pfund wiegen. Die Kastenpontons von Eisenblock, mit sehr wenig Holzwerk und Eisenbeschläge, sind um mehr als 100 Pfund leichter.

In Hinsicht des eigentlichen Brückenbaues findet man hier nur die aus den schon oben erwähnten Büchern bekannten Brücken, auf Wagen, aus Schanzkörben — wo jedoch die 3 Fuß hohen, lang in das Wasser gelegten, zu wenig Festigkeit und Widerstand bei dem Uebergange haben, daher eine solche Brücke immer auf die im Handbuch der Pontonnierwissenschaften beschriebene Weise erbaut werden muß, — auf Pfahljochen und auf Böden. Hier werden für jeden Bod, außer dem Holm oder Bodholz, 6 Füße, 3 Kegel mit 4 Spannlaten gefordert, da man doch bei der nach dem Handbuch der Pontonnierwissenschaften eingerichteten Form der Böde nur 1 Holm und 5 Füße ohne alles Eisenwerk bedarf. Sie werden dennoch, bei sonst hinreichender Stärke der Füße, jeder übergehenden Last widerstehen können. Da die festgestellten Böde durch die Belegung mit Balken und Brettern niedergedrückt und gehalten werden, würde eine Verankerung oder gar ein Scheertau (S. 250.) völlig überflüssig seyn.

Von den Laubrüden ist schon oben die Rede gewesen; sie sind hier mit mehr als nützlicher Genauigkeit beschrieben. Auf sie folgen mehrere auf verschiedene Art konstruirte Brücken, um die zerstorren steinernen Wogen zu ersetzen, die jedoch ebenfalls schon vorher erwähnt worden sind. Die Beschreibung der Schiff- und Pontonsbrücken wird nach Drieu gegeben; jedoch ist hier noch immer von dem Scheertau und der Befestigung der einzelnen Fahrzeuge an einander mit 4 Spanntauen, wovon immer zwei einander kreuzen, die Rede. Beides verursacht unnützen Zeitaufwand, ohne den geringsten Nutzen zu gewähren, wie schon im Handbuch der Pontonnierwissenschaften und auch von Drieu bemerkt wird. Unrichtig ist daher auch S. 297 das Einfahren der Fahrzeuge in die Brücke beschrieben; sie werden an eine Leine gehangen, und nach Verschiedenheit der Strömung, durch 1 oder 2 Pontoniere, welche auf der Brücke herüber gehen, bis an ihren bestimmten Ort geleitet. Von dem Zusammensetzen der Brücke aus einzelnen Gli-

Wenigstens bei nicht zu großer Heftigkeit des Stromes auf 5 bis 6 Fahrzeuge bestehen müssen, um die nöthige Befestigung der Brücken zu beschleunigen und weniger Pontonniers zur Regierung und zur Verbindung der Glieder zu bedürfen, deren jedes mit 1 Unterofficier und 12 Mann besetzt werden muß. Die Glieder selbst werden nicht, wie die Dampfmaschinen, sondern als einzelne Stücke der Brücke gebaut, so, daß jedes nächstfolgende Glied von dem schon vorhandenen den vorher bestimmten Abstand der Fahrzeuge von einander bekommt.

Für das Herumschwenken einer Brücke S. 318 sind bei weitem zu viel Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben. Werden die Masten an dazu vorhandene Schnürhaken auf den Pontons oder Fahrzeugen fest gebunden, und die letztern durch gut angehohte Spantstücke zusammengehalten, so bedarf es keiner weitern Vorkehrungen als einer guten Befestigung des Drehpunktes auf dem Ufer durch 3 Anker, deren jedem man allenfalls noch 2 für den Erdboden geschlagene starke Pfähle beifügt, an welche das Tau hinter dem Ankertrahne geschlungen wird.

Nach einer kurzen Erwähnung der Brücken, die auf blechernen oder leinwandernen Pontons oder auch auf colletonschen Spinnern ruhen, geht das Lehrbuch zu den fliegenden Brücken über, wo nach Drieu die Länge des Stiertaues auf 14 bis 2 mal der Breite des Flusses gesetzt wird, da doch eine solche Länge nur für sehr schnelle Ströme anwendbar ist, wenn die fliegende Brücke sich nicht in eine schleichende verwandeln soll. Anstatt durch ein solches Tau die Bewegung der Brücke zu verringern, weil die letztere in der zweiten Hälfte ihres Laufes gegen den Strom ansteigen muß; wächst vielmehr bei einer großen Geschwindigkeit des Wassers die Kraft der Impulsion so sehr, daß die Wirkung des Steuers aufhört und man nicht im Stande ist die Brücke bei der Ankunft am jenseitigen Ufer parallel neben die Landbrücke zu stellen, sondern mit dem Vordertheil der Schiffe gegen sie stoßen und sie ohnefehlbar zertrümmern wird.

Das Uebersehen der Truppen auf Flößen S. 333 ist wegen der Unbeweglichkeit der letztern und der Unmöglichkeit, sie in schnellem Strome durch das Steuern zu regieren, nur auf stillem Wasser und solchen Flüssen ausführbar, die wenig Geschwindigkeit haben; ein Umstand, auf den H. v. Fabert nicht genug Rücksicht genommen hat. Eben so wenig kann das Steuern einer fliegenden Brücke mit 2 Steuerrudern mittelst einer Verbindungsstange geschehen, obgleich auch Drieu dasselbe vorschlägt; jedes Ruder erfordert seinen eigenen Steuermann, sobald der Fluß nur einigermaßen heftig strömt. Mit Steinen angefüllte Körbe oder Kisten zu dem Verankern einer fliegenden Brücke anzuwenden, dürfte

wohl nicht anzurathen seyn, weil die Gewalt zu groß ist, womit der Strom die Maschine fortzureißen sucht. Im harten Kiese Grunde wird man sogar genöthigt seyn zwei Anker von einander zu legen.

Obgleich man sich eigends dazu verfertigten Kisten zum Uebergang über schmale, aber tiefe Gräben bedient hat, sind sie doch für längere Brücken von mehr als 100 Fuß nicht brauchbar; es ist besser, für diesen Zweck bei einem vorgefundenern hinreichenden Rath von Dretern leichte Pramen zu verfertigen, wie man neuerlich in Valera auf der See mit Erfolg versucht hat. Hat man eine hinreichende Anzahl geübter Schiffszimmerleute, um 10—20 Pramen zugleich legen und erbauen zu können; so wird man im Stande seyn binnen 2 bis 3 Tagen eine 100 Klafter lange Brücke aufzustellen. Ein Mittel, zu dem man besonders im südlichen Europa genöthigt seyn kann, weil die hier befindlichen Wälder nur schweres, nicht zu Flößen anwendbares Laubholz enthalten, und selbst das in die Häuser verbaute Holz eichenes ist, dessen Schwere und geringe Dimensionen es zu jenem Zweck unbrauchbar machen. Als daher 1809 die Franzosen mit Benutzung des Bauholzes aus der Kirche und andern großen Gebäuden zu Almaraz eine Floßbrücke über den Rajo geschlagen hatten, besaß diese ein so geringes Tragvermögen, daß sie bis unter den Wasserspiegel eintaucht und das leichte Feldgeschütz nur mit Mühe und Gefahr hinübergebracht werden konnte.

Die Anwendung der Fässer zu Brücken ist oben erwähnt; sie soll schon im dem Kriege Karl's des Kühnen mit Ludwig XI. ohnweit Moret über die Seine stattgefunden und zum Uebergang des burgundischen Heeres gedient haben.

Bei den Floßbrücken sind keine Spanntaue nöthig, weil ihre Stelle besser durch Waldstangen ersetzt wird, welche die Flöße in gehöriger Entfernung erhalten; so gibt es auch Drieu S. 161 an, von dem H. v. Fabert auch bei den doppelt übereinander gelegten Hölzern abweicht, um das Tragvermögen der Flöße zu vermehren. Er will nämlich die zweite Lage Stämme nicht unmittelbar auf die untere, sondern auf 6 Querschölzer legen, so daß nun das Wasser zwischen beide Lagen hereintritt und dadurch die Trächtigkeit der untern Lage aufgehoben wird. Man sieht nicht, wie v. Fabert zu diesem den hydrostatischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Verfahren kommt, das sich weder im Handbuche noch im Drieu findet.

Der Bau der Pfahlbrücken — der auch im Rücken der Armee stattfindet, wenn man Zeit und Mittel dazu hat, um eine stetige Verbindung zu erhalten — ist von Fabert sehr umständlich angegeben, und enthält mehrere überflüssige Hölzer, welche die Arbeit vermehren, ohne die Festigkeit in demselben Verhältnisse zu erhöhen.

Alles kommt hier auf das gute Einschlagen der Pfähle und die Stärke der Träger oder Lagerbalken an, auf die nachher die eigentlichen Brückenbalken aufgestützt werden. Die Verbindung aller Eisbrecher einer Pfahlbrücke durch Längsbalken würde den Nachtheil haben, daß sich die durch die anstoßenden Eisschollen verursachte Erschütterung den übrigen Eisbrechern mittheilte und die Pfähle derselben locker machte.

Bei dem Uebergange der Infanterie (S. 384.) über eine Kriegsbrücke dürfen die Truppen niemals gleichen Tritt halten, weil dadurch ein außerordentliches Schwanken der Brücke verursacht wird. Wäre dennoch ein zu heftiges Schwanken entstanden, so kann es nur durch Stillstehen der übergehenden Truppen wieder aufgehoben werden.

Auch bei der russischen Armee ward 1816 dem Lehrbuche der Geschütz- und Pontonnierkunst — das durch eine besonders angeordnete Commission, den General Hogel, den Obersten Fyrmum und den Oberstleutnant Gebhard abgefaßt ward — eine vollständige Anweisung zu dem Bau der verschiedenen Kriegsbrücken einverleibt, wo sich alles dahin Gehörige abgehandelt findet. In den letzten Jahren ist bei dieser Armee mit den bereiteten Pionnieren eine sehr leichte Art hölzerner Pontons eingeführt worden, zu Brücken über tiefe, aber nicht allzubrelte Gewässer bestimmt, die gleich den Rettungsbooten der Booten inwendig mit Kork ausgelegt und oben wasserdicht bedeckt sind, damit sie von einer übergehenden zu großen Last nicht versenkt werden können, sondern sich — auch völlig untergetaucht — von selbst wieder aus dem Wasser erheben. Sie waren anfangs mit einer Achse unter ihrem Boden und mit Rädern versehen; man hat jedoch diese Einrichtung mangelhaft gefunden, und führt sie jetzt auf einem eben so leichten Wagen mit zwei Pferden, der den schnellsten Bewegungen der Truppen zu folgen im Stande ist.

X.

Die Chroniken der Angelsachsen.

The Saxon Chronicle, with an english translation, and notes, critical and explanatory. To which are added chronological, topographical, and glossarial indices; a short grammar of the Anglo-Saxon language, a new map of England during the Heptarchy; plates of coins etc. By the rev. J. Ingram, B. D. Rector of Rotterfield Greys, Oxfordshire; and formerly Anglo-Saxon Professor in Oxford. London 1823. 4. XXXII. S. 468.

Die Unternehmen allgemeiner Sammlungen und kritischer Bearbeitungen der älteren einheimischen Geschichtsquellen, welche fast zu gleicher Zeit in mehreren europäischen Ländern in Anregung gekommen sind, haben häufig die Frage veranlaßt, wozu eigentlich die Aufgabe eines kritischen Herausgebers solcher Denkmäler bestehe, und man ist leicht im Allgemeinen darüber einig geworden, daß der Hauptzweck die genaueste Herstellung des ursprünglichen Textes der Quellen sey. Unterwirft man aber die Mittel, durch welche diese zu erlangen ist, einer genauern Prüfung, so werden sich bei jedem Werke besondere Schwierigkeiten zeigen, und namentlich bei der sogenannten Sachsenchronik, deren neueste Ausgabe zur Beurtheilung vor uns liegt, sind diese von ganz eigenenthümlicher Art. Um in der Kritik eines Werkes mit Sicherheit vorwärts schreiten zu können, muß man mit dem Charakter desselben in seinem ganzen Umfange bekannt seyn. Man muß die persönlichen Verhältnisse des Schriftstellers, dessen Stand, Religion und Vaterland, man muß den Culturzustand des Zeitalters, die Anforderungen des Lesers, die Absicht des Verfassers, die Quellen aus denen er schöpfte und die spätern Ableitungen und Bearbeitungen kennen. Denn ohne dieses ist eine richtige Beurtheilung des Werthes der einzelnen Handschrift, die doch ein nothwendiges Requisite einer zweckmäßigen Benutzung derselben ist, in keiner Weise denkbar. Bei der Sachsenchronik treten uns aber in dieser Beziehung große Hindernisse entgegen. Davon abgesehen, daß es hier überhaupt keinen bestimmten Verfasser gibt, von dessen Charakter wir auf den Geist dieses Werkes schließen könnten, ist uns nicht einmal die Zeit bekannt, in welcher es entstand. Wir erkennen zwar lange Abschnitte als gleichzeitige Niederschreibung, aber bei einem großen Theil ist dies sehr zweifelhaft. Es sind Compilationen aus spätern Denkbüchern, über deren Natur wir nur Vermuthungen aufstellen können, und deren Alter eben so ungewiß ist, als die Zeit der ersten Zusammentragung. Zu diesem allen

kömmt noch die eigenthümliche Beschaffenheit der verschiedenen Codices, deren Abweichung so groß ist, daß sie weniger als verschiedene Handschriften desselben Werkes, sondern mehr als verschiedene Werke selbst angesehen werden müssen.

Um bei Beurtheilung der Ingram'schen Ausgabe der Sachsenchronik den rechten Standpunct zu gewinnen, sollen hier einige Bemerkungen über die ältesten Quellen der englischen Geschichte, über die Entstehung der Sachsenchronik und den Charakter der verschiedenen Codices vorausgeschickt werden. Wir halten uns um so mehr dazu berechtigt, als Ingram in dem Vorworte selbst diesen Gegenstand behandelt, ohne doch dadurch zu einer klaren Einsicht seiner Aufgabe gelangt zu seyn. Der Ausführung unserer Ansicht über diesen Gegenstand wird dann der zweite Theil dieser Abhandlung gewidmet seyn.

Die ältere historische Literatur Britanniens zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen, von welchen die eine die brittischen oder wälischen, die andere die angelsächsischen oder englischen Denkmäler umfaßt. *) Die letztern, zu denen auch die Sachsenchronik gehört, sind ohne Zweifel die wichtigsten, so wie sie dem Material nach die reichhaltigern sind. Sie gehen aber nicht in eine so frühe Zeit zurück als die ersteren, die wälischen, welche neben den sogenannten kaiserlichen Schriftstellern, d. i. den Geschichtschreibern der Griechen und Römer, nicht bloß für die Zeit vor Einwanderung der Angeln und Sachsen, sondern auch noch anderthalb Jahrhunderte später, bis zur Einführung des Christenthums um 600, fast die einzige Quelle sind. Von da fangen die Notizen der christlichen Geistlichen an, welche Beda im Anfange des achten Jahrhunderts sammelte und in ein Ganzes verarbeitete.

*) Es kann nicht genug bemerkt werden, daß die Britten zu einer ganz andern Völkerverwandtschaft gehören als die Germanen, und daß zwischen beiden Volksstämmen eine weit geringere Verwandtschaft stattfindet, als zwischen den Griechen, Römern, Slaven, Letten und Germanen. Die Sprache ist der stärkste Beweis dafür. Man hat neuerer Zeit in den wälischen Gesetzen einen großen Schatz für germanisches Recht zu finden geglaubt, und angefangen sie ohne weiteres zur Erklärung der germanischen Verfassung zu benutzen. Man könnte eben so gut die Gesetze der nordamerikanischen Wilden und der Bewohner des indischen Archipelagus herbeiziehen, deren Rechtsverfassung eine kaum geringere Analogie mit der germanischen darbietet. Auf einer gleichen Bildungsstufe zeigen sich bei den meisten Völkern ähnliche Sitten und ähnliche Rechtsinstitute, die sehr wohl zur gegenseitigen Erklärung gebraucht werden können, aber nie als Quellen desselben Rechts angesehen werden dürfen. Die Britten stehen in einer Stammverwandtschaft mit den Germanen, insofern beide Völkerverwandtschaften zu der sogenannten japetischen Volksrace gehören; aber sie stehen am fernsten, indem sie sich zunächst an die Finnländer und Grönländer, Zweige der sogenannten semitischen Volksrace, anschließen.

Aus seinem Werke ist ein Theil des Materials der Sachsenchronik entnommen; sie ist aber durch eigene Nachrichten so sehr erweitert und vermehrt, daß sie bald als die vorzüglichste Quelle der angelsächsischen Geschichte, aus welcher die späteren Annalisten hauptsächlich schöpften, hervortritt.

Wollten wir bloß von den britischen Geschichtschreibern reden, deren Werke von Beda und den sächsischen Chronikern unmittelbar benutzt worden sind, so würde es hinreichen, hier der Werke Gildas des Weissen zu gedenken, die allein von den Sachsen gekannt und benutzt wurden. Es gibt aber noch andere wälfische Quellen, die, wenn auch nicht für historische Belehrung bestimmt, Gildas Schriften um nichts an Wichtigkeit nachstehen, weil sie, als Erzeugnisse der Volkshümmlichkeit, ein treueres Bild von dem britischen Charakter geben, als die Werke des durch mönchliche Bildung und abweichende kirchliche Ansichten seinem Volk entfremdeten Historiographen. Es sind dies die alten Bardenslieder und historischen Triaden der Wälen. Es ist ohne Zweifel noch nicht an der Zeit, ein entschiedenes Urtheil über den Werth dieser merkwürdigen alten Denkmäler auszusprechen. Neuere Untersuchungen haben uns indes gelehrt, daß es viel zu voreilig ist, wenn man sie ohne Unterschied aus dem Kreise der Geschichtsquellen stößt und ihnen bloß als Dichtungen einen Werth zuschreibt. Namentlich hat Turner in einem eigenen Schriftchen *) die Aechtheit der Lieder Aneurin's, Taliesin's, Llywarchhen's und Merdhin's auf eine so überzeugende Weise dargethan, daß man von dieser Seite den Streit wohl als beendet ansehen darf. Er weist nicht nur nach, daß im 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung Barden mit den angegebenen Namen existirt haben, daß ihre Gesänge im 9. bis 12. Jahrhundert, aus welchem die ältesten Handschriften herkommen, wohl bekannt waren und unbestritten als echt angesehen wurden, so daß an einen literarischen Betrug nicht weiter zu denken ist; sondern er zeigt auch, daß die einzelnen angeführten historischen Data durch alle übrigen Quellen so unterstützt werden, daß aus dem Inhalt kein Grund gegen die Aechtheit hergenommen werden kann. Begreiflich ist aber der Zweifel der englischen Historiker ebenfalls. Denn allerdings mußte es ihnen auffallend seyn, daß, nachdem so viele Jahrhunderte hindurch nichts von diesen wichtigen Urkunden unter ihnen verlautet hatte, am Anfange des 18. Jahr-

*) A vindication of the genuineness of the ancient British poems of Aneurin, Taliesin, Llywarchhen and Merdhin, with specimens of the poems by Sharon Turner, F. A. S. London 1803. Die zweite Ausgabe als Anhang zu seiner Geschichte der Angelfachsen 4te Ausgabe. 8. Lond. 1823. Vol. III.

hundertts plötzlich ein gewisser Edward Lhwyd (Custos des ashrmoleanischen Museums) mit Nachrichten von so interessanten Denkmälern der britischen Vorzeit hervortrat. *) Man war wohl durch Galfred's *historia Britanniae* mit den spätern historischen Dichtungen der Briten und namentlich mit den Sagen von Arthur und den Rittern seiner Tafelrunde bekannt geworden, aber man hatte sie mit Recht als spätere Erfindungen verworfen. Von allem aber, was die Walliser in ihrer Sprache außerdem noch besaßen, war ihnen nichts bekannt geworden, da sie, wie ihre Vorfahren die Angelsachsen, die wälische Sprache als barbarisch verachteten, während die Walliser ihrerseits wiederum zu stolz waren, die verhassten „Sachsen“ mit den Reichthümern ihrer Literatur bekannt zu machen. Lhwyd's Verzeichniß wälischer Handschriften fand daher keinen Glauben und blieb unbenutzt. Erst durch die wälische Archäologie, eine Sammlung der wichtigsten britischen Denkmäler, wurde die Aufmerksamkeit von neuem rege gemacht und mehrere Gelehrte veranlaßt diese Quellen einer gerechtern Kritik zu unterwerfen. **) Die alten Gesänge der britischen Bardden gehen der Zeit, wo Galfred's Dichtungen in Wallis Wurzel faßten, voraus, und es möchte nicht als der geringste Beweis für die Aechtheit derselben angesehen werden, daß von Arthur's Wunderthaten und von Merlin's Prophezeihungen, die einige Jahrhunderte später in allen Gesängen und Geschichten der Walen wiederklangen, keine Spur zu finden ist. Merlin's wird hier gar nicht gedacht, und Arthur erscheint nicht anders als viele andere Helden, nicht einmal als der erste unter den Gefeierten. Der Geist dieser Heldengedichte, Schlachtgesänge u. s. w. ist übrigens höchst eigenthümlich und erinnert oft an die Poesie der Hebräer.

Weit jünger, wenn auch nicht ihrem ganzen Umfange, doch ihrer jetzigen Gestalt nach, sind die historischen Triaden. Es sind einzelne Begebenheiten aus der britischen Geschichte, die nach einer

*) Edward Lhwyd, *Archaeologia Britannica*. fol. Oxon. 1707. Sie enthält zugleich Wörterbücher und Grammatiken einiger altbritischen Sprachen. Ausführliche Nachrichten über dies interessante Werk siehe bei Nicolson, *hist. libr. Lond.* 1736. fol. p. 30.

**) *The Myvyrian Archaeology of Wales collected out on ancient Mss.* gr. 8. III Vol. London 1801—7. Der erste Theil enthält die Gedichte, 584 Seiten in doppelten Columnen, der zweite Prosa, 628 Seiten, historische Triaden, einige Genealogien und historische Chroniken. Der dritte Theil enthält moralische Aphorismen, Cato zugeschriebene alte Sagen und Sprüche, Triaden über die Geseze der Poesie, über politische und ähnliche Gegenstände, Triaden über die ältesten Geseze, eine Copie der Geseze von Dewi'dha von einem Manuscript aus dem 12. Jahrh. (Dewi'dha d. L. Hywel Dda, Hywel der Gute, bei Watton Poet.)

gewissen Analogie geordnet immer je drei und drei in ein Gebicht zusammengestellt sind. Sie enthalten die alten Sagen über den Ursprung des Volkes und über die Bevölkerung Englands. Merkwürdig genug trifft die Erzählung von der Einwanderung der Symbry mit den Nachrichten der Griechen und Römer fast ganz überein. Nach den Triaden waren die Symbry die ersten Bewohner Britanniens, welches vor ihnen nur von wilden Thieren bewohnt war. *) In Cadarn oder Hu der Große, der Mächtige, leitete sie durch den Pazy d. i. das deutsche Meer nach Britannien und nach Lydaw d. i. Armorika in Frankreich. Sie kamen aus dem Lande des Commers, welches Deffrobant genannt ist und wo Constantinopel liegt. Aus Armorika und Gasconten (Swaogwyn) folgen dann zwei andere friedliche Stämme verwandter Race, wie das auch davon unabhängig von mehreren Historikern vermuthet worden ist, und auf diese folgen die feindlichen Einwanderungen der Römer, Picten, Sachsen und Normannen. Turner hat in seiner Geschichte der Angelsachsen diese Sagen häufig angezogen. Wo sie allein stehen, glaubt er ihnen freilich nicht trauen zu dürfen; wann sie aber durch andere Nachrichten unterstützt werden, verdienen sie immer Beachtung. Wir wünschen ihnen bald einen so gründlichen Bearbeiter, wie die norwegischen und dänischen Mythen in P. E. Müllers gefunden haben. Die Triaden sind übrigens in der Archäologie nach einer Handschrift vom Jahre 1601 abgedruckt. Der Schreiber derselben will sie den Büchern Caradoc's von Llancarvan aus dem 12. Säculum und John Breffa's, aus späterer Zeit, entnommen haben. Eine englische Uebersetzung erschien in neuerer Zeit.

Mit Uebergang der übrigen wälischen Quellen der Geschichte, welche sich ebenfalls in der Archäologie von Wallis zusammengetragen finden, als der Leben von Heiligen, einzelnen Chroniken u. s. w. u. s. w. wenden wir uns zu dem brittischen Geschichtschreiber, der zuerst und für lange Zeit allein der lateinischen Sprache sich bediente, zu Gildas dem Weisen, einem Mönche aus dem Kloster Bangor in Wallis. Wir besitzen von ihm zwei Schriften, eine sogenannte historia Britanniae, von ihm selbst nicht unpassend liber querulus de excidio Britanniae genannt, und dann eine epistola an die brittischen Könige und Geistlichen, voller heftigen Invectiven und mit biblischen Ermahnungen überladen. Ueber sein Leben haben spätere Legenden viel gefabelt. Von ihm selbst wissen wir, daß er im 6. Jahrhundert lebte, und daß er, ein Freund der römischen Kirche, mit der brittischen Geistlichkeit, welche der arisanischen und pelagianischen Ketzerei ergeben war, in heftigem

*) Triad. 1. Arch. II. S. 57.

Beda'sche Arbeit. Diefem Umftand hat man wohl die übertriebene Schilderungen von dem Sittenverderbniß der Geiftlichen zuzufchreiben. Die Sagen des Volks waren ihm unbekannt (er tadelt die Liebe zu dem Gefang der Barden) oder zu verächtlich, als daß er ihrer erwähnt hätte. Er schöpfte daher nur aus den Schriften der römischen und griechischen Hiftoriker, aber weit entfernt von dem einfachen Geifte feiner Muster ift er an Dunkelheit und Verworrenheit leicht der Schlimmste unter den Schlimmen. Die Gefchichte vor der Ankunft der Römer übergeht er gänzlich; als Originalfchrieffteller kann er nur für die Zeit von dem Abgange der Römer bis zur Ankunft der Sachfen und ein Jahrhundert fpäter gelten, eine Zeit, aus der wir von ihm fast die einzigen authentifchen Nachrichten befitzen. Leider ift aber auch hier fein Styl fo fhwülftig, die Erzählung in fo allgemeinen declamatorifchen Ausdrücken abgefaßt und von allen chronologifchen und topographifchen Notizen entblößt, daß es schwer wird, bestimmte hiftorifche Facta daraus zu entnehmen. Ueber den Zuftand der Briten im 6. Jahrhundert, während der Kämpfe gegen die Sachfen, der Entzweigungen unter den zahlreichen Königen, über den Verfall der chrißtlichen Kirche gibt die epistola Gildas Nachricht, aber freilich ebenfalls auf eine höchst übertriebene Weife. Zuerst wendet er fich an die britifchen Könige: Reges habet Britannia, sed tyrannos, iudices habet, sed impios, saepe praedantes et concutientes, sed innocentes, vindicantes et patrocinantes, sed reos et latrones, quam plurimos conjuges habentes, sed scortantes et adukerantes etc. Dann wendet er fich an eine Reihe von einzelnen Königen, die er namentlich aufführt und der fcheußlichsten Verbrechen, als Verwandtenmords, Verraths, Blutschande u. f. w. beschuldigt; und doch ift dies dieselbe Zeit, welche durch gleichzeitige Bardelieder und spätere Sagen fo sehr verherrlicht worden ift.

So wenig diese Werke auch geeignet sind den Geschichtsforfcher nur einigermaßen zu befriedigen, bleiben sie doch stets die Hauptquelle für diese Periode. Beda schöpfte den ersten Theil seiner Geschichte der englischen Kirche fast ganz aus den beiden genannten Schriften des Gildas, und aus ihm ging mehreres in die Sachfenchronik über. Spätere Schriftsteller aber, und namentlich Galfred, führen Gildas mit Beziehungen auf einzelne von ihm angeblich erzählte Umstände an, welche auf ein umfassenderes Werk über die britische Geschichte schließen lassen. Man glaubte dies in dem Eulogium Britanniae, welches Rennius zugeschrieben wird, in einigen Handschriften aber Gildas Namen führt, gefunden zu haben. Dieser Meinung folgte, unter Andern Turner in seiner Geschichte der Angelsachsen. Er glaubt, daß das ursprünglich von Gildas ausgearbeitete Werk später (im 9. Säcul.) durch Rennius

und noch ihm durch Marcus Ananorita (denn diesen Namen führt eine vaticanische Handschrift aus dem 10. Jahrhundert) umgearbeitet worden sey. Wäre dies der Fall, so müßte die Umarbeitung eine sehr durchgehende gewesen seyn; denn die Art, wie Rennius die britische Geschichte behandelt, ist so ganz von Gildas Manier verschieden, daß wir kaum ein Duzend Stellen als unverändert wärdien gelten lassen können. Rennius hat sich, Galfred ausgenommen, mehr als alle Andern in die Sagen der Briten verloren. Er läßt sie von Brutus, einem Enkel des Aeneas, abstammen und etwa 1600 Jahre vor Christus in England einwandern, und durchflücht dann die spätern Erzählungen von der Ankunft der Römer, Picten, Scoten und Sachsen mit den Erzählungen von Arthur's Heldenthaten und Merlin's Prophezeihungen. Gildas, der den britischen Geistlichen ihre Anhänglichkeit an die *fabulas majorum* zu einem Hauptvorwurf macht und der nach seinem eigenen Geständniß die historischen Denkmäler seines Volks nicht kennt, konnte nicht wohl so schreiben. Ueberdies sehen wir aus den Wardengefängen des 6. Jahrhunderts, wo Gildas doch lebte, daß die Sagen von Brutus, Arthur und Merlin damals noch gar nicht verbreitet waren. Die wenigen Stellen aber, die so für Gildas übrig bleiben und die zum Theil unbezweifelt ihm angehören, können ebensowohl Excerpts eines spätern Historiographen als das Gerippe des ursprünglichen Werkes seyn. Die Ueberschriften einiger Codices des Entlogiums mögen dem weitverbreiteten Ruhme dieses Geistlichen, der ihm auch eine Stelle unter den Heiligen verschaffte, zuzuschreiben seyn; denn sehr bekannt scheint Rennius freilich nicht zu seyn, da ihn weder Willelmus Malmesb., noch Galfredus Monumetensis, noch dessen Widersacher Guillelmus Neubrigensis kennen.

Rennius führt in der Vorrede die Denkmäler und Ueberlieferungen seiner Vorfahren, die Annalen der Sachsen und Scoten neben den Schriften der Römer und einigen Kirchenvätern als Quellen an, behandelt aber das Ganze viel zu oberflächlich, als daß sich an eine gründliche Benutzung dieser Hülfsmittel denken ließe. Dazu kommt noch, daß seine Erzählung durch zahllose Interpolationen von fremden Händen in einem hohen Grad verderbt ist. Er lieferte den Stoff zu der galfred'schen Geschichte Britanniens, welche ungeachtet ihrer Märchenhaftigkeit zu einem so hohen Ansehen gelangte, daß man sie zum Beweis für die Lehnspflicht Schottlands in Staatschriften benutzte, und daß es Guillelmus Neubrigensis der Mühe werth erachtete, ihre Unrichtigkeiten und Widersprüche weitläufig in der Vorrede zu seiner Geschichte der normännisch-englischen Könige zu beweisen.

Wir brechen diese Bemerkungen hier ab, um zu den sächsischen Quellen der ältesten englischen Geschichte überzugehen. Es

Kann nicht die Absicht seyn, sämtliche Historiographen der Angelsachsen hier unserer Betrachtung zu unterwerfen; für unsern Zweck reicht es vollkommen hin die Denkmäler zu nennen, welche der ersten Zusammenstellung der Sachsenchronik vorhergingen, besonders wenn sie den Chroniken zur Quelle dienten. Wir geben also zuerst eine kurze Uebersicht der ältesten angelsächsischen Geschichtsbücher und fügen dann, nachdem wir den Charakter der Sachsenchronik und die Art ihrer Entstehung und Fortbildung selbst etwas genauer betrachtet haben, nur wenige Bemerkungen über die Schriftsteller bei, welche auf die sächsischen Chronikanten folgten und aus ihnen schöpften.

Unter den Vorgängern der Sachsenchronik ist ohne Zweifel Beda der bedeutendste. Sein Hauptwerk ist die *historia ecclesiastica Angliae*, eine Schrift, die er erst in den letzten Jahren seines thätigen Lebens vollendete, die ihn aber lange Zeit hindurch vorzugsweise beschäftigt hatte. Bei der innigen Verbindung, in welcher damals das Kirchenthum mit der weltlichen Herrschaft stand, mußte sie natürlich auch die allgemeine Geschichte der Angelsachsen oft berühren, sie hat diese aber nicht mit zu ihrem Zweck gemacht, und daraus mögen sich die vielen Lücken, namentlich in der vorchristlichen Periode der englischen Geschichte, erklären. Die erste Hälfte des ersten Buchs, ein kurzer Abriss der englischen Geschichte vor Augustin, ist fast ganz den Schriften einiger älteren Historiker entnommen, ohne daß die Sagen, die sich im Munde des Volks oder schriftlich erhalten hatten, irgend benutzt wären. Daß Beda mit der Geschichte dieser Zeit, über welche die Sachsenchronik in ihrer Art weit vollständigere Nachrichten gibt, nicht bekannt gewesen sey, läßt sich kaum denken; wenigstens würden sich ihm, bei sorgfältigerer Nachforschung, wenn diese nur in seinem Plane gelegen hätte, dieselben Quellen, wie den spätern Compilatoren der Sachsenchronik, eröffnen haben. Von 600 fangen die Notizen an, die er durch seine Freunde und durch eigene Nachforschungen zusammenbrachte. Seine Erzählung ist aber, wie schon bemerkt, keine Geschichte der Angelsachsen, sondern eine Geschichte der angelsächsischen Kirche. Das eigentliche Volksleben wird gar nicht sichtbar, und nur einzelne Männer, Kriege, Schlachten u. s. w., die für die Kirche wichtig wurden oder deren Schicksal und Entscheidung die Leitung des christlichen Gottes recht klar zu zeigen schien, treten in einem helleren Lichte hervor. Vorzüglich wieh die Geschichte von Northumberland, die Beda als einen Nordanglen am genauesten berührte, sorgfältiger abgehandelt. Das Werk schließt mit dem Jahre 731, vier Jahre vor des Verfassers Tode.

Die *hist. ecol.* ist für uns darum besonders wichtig, weil

wir aus ihr die Quellen der ältesten englischen Geschichtschreiber und also auch der sächsischen Chronikanten besser kennen lernen, als aus den Chroniken selbst. Eine allgemeine Nachricht von seinen Hülfsmitteln und Quellen gibt Beda in einem Briefe an den König Ceolwulf von Northumbrien, vor der histor. ecelesiastica. Er sagt in dieser Vorrede oder Dedicatio über den ersten Theil seiner Arbeit: *A principio voluminis hujus usque ad tempus, quo gens Anglorum fidem Christi perccepit, ex priorum maxime scriptis hinc inde collectis, ea quae promemus, didicimus.* Diese, scripta priorum sind Drosius *historiarum* I. VII. adv. paganos, *Gildas histor. Brit. und epistola*, und einige andere Schriften. Beda begnügte sich meist mit wörtlichen Auszügen, hauptsächlich bei Drosius, dessen Sprache seinem Styl nicht so widersprach wie die schwülstige Darstellungsweise des Briten. Die Auszüge aus Drosius gehen bis Cap. 11.; dann folgen bloß Auszüge aus Gildas, aufgenommen die Geschichte des heiligen Germanus (c. 17 bis 21), deren Quelle uns Beda nicht nennt; die Erzählung von Germanus Wunderthaten bei Remus ist gänzlich abweichend und läßt nicht einmal auf eine verwandte Quelle schließen. Ebenso ist es ungewiß, woher er die Bekehrungsgeschichte des Königs Lucius genommen hat, die in spätern Schriften häufig erzählt wird (vergl. Alford, *ann. ecel. Brit.* I. p. 143. sqq.). Die *passio S. Albani et sociorum ejus* (c. 7.) ist nach Bedas eigener Angabe dem Presbyter Fortunatus, einem christlichen Dichter um 600, dessen Werke sich in der Bibliothek Bischof Egberts von York befanden, nachgezählt, und bei Gelegenheit der pelagianischen Ketzerei wird Prosperus Rhetor angeführt. So weit wir nachkommen können, sind die Auszüge unseres Autors genau, doch haben sich hier und da einige Fehler eingeschlichen, die offenbar auf Mißverständnissen beruhen. Das zweite Capitel (Buch 1.) handelt von den ersten Eroberungsversuchen der Römer unter Julius Cäsar. Drosius erzählt *Lib. VI. c. 7.*, wie im Jahre 693. n. R. E. das transalpinische und cisalpinische Gallien nebst Illyrien an Cäsar als Provinz vertheilt worden sey, und läßt unmittelbar darauf und ohne eine neue Jahreszahl anzugeben, den Bericht von den britischen Feldzügen folgen. Beda läßt sich dadurch verleiten dies alles in das Jahr 693 zu setzen. Ein anderer Irrthum beruht vielleicht auf einem Fehler seines Manuscripts. Drosius sagt *L. VI. c. 10. exin Caesar a Britannis reversus in Galliam, postquam legiones in hiberna misit etc.*, und Beda schreibt: *regressus Galliam legiones in Hibernia (andere Mss. Hiberniam) dimisit.* Die Sachsenchronik, welche diese Stelle aufgenommen hat, sagt geradezu: *and þa he forlet his here gebidan mid Sootum, and gevad sud into Galvalum.* — Nicht ohne Interesse sind noch eine

große Menge von Bemerkungen des Altvaters der englischen Geschichte über sein Vaterland; dessen Alterthümer u. s. w., z. B. gleich im ersten Capitel in der Beschreibung Britanniens, die ebenfalls in jüngere Handschriften der Chroniken übergangen; dann die Bemerkung, daß die Pfähle von der cassibetanischen Verschanzung noch jetzt in der Themse sichtbar seyen, so stark wie ein Schenkel und mit Blut gewässert; die Angaben über die Wälle gegen die Schotten u. s. w.

Mit Capitel 23, beginnt die Geschichte der anglicanischen Kirche, und hier fangen die sächsischen Quellen eigentlich erst an. Beda nennt in dem Brief an Ceolwulf mehrere Personen, durch die er Nachrichten über die erste Verbreitung und weitere Ausdehnung der christlichen Kirche erhalten hat, und er bezeichnet die Zeiten und Länder, welche sie betreffen, so genau, daß man in dem Werke selbst mit ziemlicher Gewißheit bald dem einen bald dem andern Referenten ganze Stellen zuschreiben kann. Die Nachrichten über die Einführung des Christenthums in Kent, den benachbarten Provinzen und in Northumberland verdankt er dem Bischof Aldinus von Canterbury und dem Presbyter Rothelmus von London. Ersterer gab ihm überdies eine Reihe von wichtigen Documenten, die er ihm von Rom, wo er sich das päpstliche Archiv hatte öffnen lassen, mitbrachte, und die zum Theil wörtlich in dem Texte eingerückt sind. Außerdem erhielt er Nachrichten über die kirchlichen Angelegenheiten von Wesser, Suffer und der Insel Wight vom Bischof Daniel von Wesser, über Mercien und die Bekehrung dieses Landes durch Cedda und Eadba, ferner über die Wiederherstellung des Christenthums in Essex, wie über das eigene Kloster durch die Mönche zu Ebstingham in Yorkshir, über Ostanglien durch den Abt Etlus (Issa) und über die Provinz Lindsey durch Bischof Cyneberth. In Beziehung auf Northumbrien standen ihm alle Nachrichten am leichtesten zu Gebote; er gedenkt hier oft mündlicher Relationen von alten Männern oder Augenzeugen.

Außer diesen Notizen über die benutzten Quellen und Hilfsmittel finden wir noch in dem Werke selbst bei einzelnen Erzählungen Nachrichten über ihren Ursprung. Es würde uns zu sehr in das Detail der Untersuchung führen, wenn wir diese Notizen der Reihe nach durchgehen wollten; wir begnügen uns hier mit einer allgemeinen Uebersicht der verschiedenen Arten von Quellen, um daran unsere Bemerkungen über die ältesten Quellen der englischen Geschichte und namentlich die Hilfsmittel der ersten Compilatoren oder Redactoren der Sachsenchronik anzuschließen. — Die mündlichen Ueberslieferungen und Relationen von Augenzeugen u. s. w. gehen uns dabei wenig an; da sie keinen Aufschluß über die Natur

der ältesten Schriftdenkmäler geben. Als Beispiele mögen indess gelten Lib. III. c. 27. 30. IV, 25. 31. 32. V, 2 sqq. 14 etc.; fast immer wird der Name des Erzählers angegeben und dessen Glaubwürdigkeit versichert. Unter den von Beda benutzten schriftlichen Ueberlieferungen nehmen die Heiligengeschichten und christlichen Legenden ihrem Umfange nach die bedeutendste Stelle ein. Es finden sich in Beda's Werken mehrere einzelne solche Lebensbeschreibungen, z. B. die *vita D. Felicis*, *D. Vedasti*, *D. Columbani* u. s. w. vergl. *Opera omn.* Col. Agripp. 1612. T. III. Das Leben des heiligen Luthbert's hat er in die *histor. eccles.* aufgenommen, und dabei ausdrücklich auf die besondere Lebensbeschreibung, die er auf Bitten Edfrid's von Lindisfarn für das dortige Kloster schrieb, verwiesen. Er erhielt die Nachrichten theils durch die *fratres Lindisfarnensis ecclesiae*, theils durch mündliche Ueberlieferungen glaubwürdiger Zeugen. Seine große Sorgfalt bei der Prüfung dieser Nachrichten ergibt sich aus dem Briefe an den Bischof Edfrid, *Opera omn.* III. p. 152. Das Leben des heil. Germanus und des heil. Albanus haben wir schon oben erwähnt. Einer älteren Lebensbeschreibung gedenkt er noch bei Gelegenheit des heil. Furfäus, der das Kloster Enohberebourgh in Ostangien stiftete (*hist. eccl.* III, 19), und schriftlicher Legenden in dem Kloster Beeking in Essex; nahe an der Themse unterhalb London, bei Gelegenheit verschiedener Wunder, die sich dort ereignet hatten. Er sagt darüber (*hist. eccl.* IV. c. 7.): *in hoc monasterio plura virtutum sunt signa patrata, quae ad memoriam aedificationemque sequentium ab his, qui novero, descripta habentur a multis, e quibus et nos aliqua historiae nostrae ecclesiasticae inserere curavimus.* Die Auszüge aus diesen Legenden erstrecken sich von c. 7 bis 11 und enthalten mehrere Notizen über die geistliche und weltliche Herrschaft des Königreichs.

Wir sehen aus diesem allen und namentlich aus der Vorrede zum Leben des heil. Luthbert (dem Brief an Bischof Edfrid) und zum Leben des heil. Columban, daß es ein alter und sehr allgemeiner Gebrauch in England war, durch solche Schriften das Andenken an ausgezeichnete Diener der Kirche zu verewigen. Obwohl sich diese nun größtentheils mit den Wunderthaten ihrer Heiligen beschäftigen, enthalten sie doch auch viele wichtige historische Notizen und Erzählungen interessanter Zeiterenignisse. So weit der Ruhm des Heiligen und der an seinem Abglanze sich spiegelnden Mönche in Frage kommt, dürfte im Ganzen solchen Biographien wenig Glauben beizumessen seyn; außerdem verdienen sie gewiß dieselbe Beachtung wie jedes andere historische Denkmal jener Zeit, und ich trage kein Bedenken, die ältesten christlichen Legenden, vorzüglich wenn sie gleichzeitig sind, unter den Quellen der ältesten Ge-

schichte mit aufzuführen. *) Eine der wichtigsten ist das Leben des heil. Willfrid, Bischofs von York, von Eddius Stephanus, einem der ersten Lehrer des Gesangs in Northumbrien (Bed. IV, 2.), um das Jahr 720, also kurz nach Willfrid's Tode (st. 709), aufgezichnet. Vergl. Gale script. hist. Brit. Oxon. 1691. Willfrid, ein stolzer Diener der römischen Kirche, war in einem fortwährenden Kampfe mit den Fürsten und Geistlichen seiner Zeit. Die Geschichte der nördlichen Reiche besonders erhält aus seiner Lebensbeschreibung Aufklärungen. **)

An die Biographien der Heiligen schließen sich die Verzeichnisse der Bischöfe, Aebte u. s. w. an, die man von der ersten Einführung des Christenthums an in England in den Kirchen und Klöstern sorgfältig fortführte. Beda scheint in dem Briefe an König Ceolwulf auf ein solches Verzeichniß hinzudeuten, wenn er sagt, er habe aus dem Kloster Lästingham Nachrichten darüber erhalten, qualis ipsorum patrum vita vel obitus exstitorit, wönn er nicht vielmehr ein Anniversarium im Sinne hatte. Wir finden übrigens solche Verzeichnisse häufig unter den von Wanley ***) verzeichneten Handschriften, z. B. p. 215. Cod. Tiberius B. 5. ein Verzeichniß aus dem 10. saec., p. 112 in der Bibl. Coll. Corp. Chr. S. 4. eines aus dem 11. saec. u. s. w. Einzelne Lebensbeschreibungen wollen wir übergehen und nur noch der Geschichte von St. Peter und Paul zu Wermouth gedenken, die Beda unter seinen Schriften unter dem Titel aufführt: *Historia Abbatum monasterii hujus, in quo supernae pietati deservire gaudeo, Benedicti, Ceolfredi et Huetberhti in libellis duobus.* Leider ist uns das Werk verloren gegangen.

In derselben Art gab es auch Verzeichnisse von Königen, oft mit den Verzeichnissen der Bischöfe in Verbindung, wie z. B. in

*) Turner hat von dieser Quelle einen sorgfältigern Gebrauch gemacht als seine Vorgänger.

**) Beiläufig hier ein Paar Worte über eine verwandte Classe historischer Denkmäler, die gewöhnlich ganz außer Acht gelassen wird. Die *Homilien*, obwohl ursprünglich bloß zu dem Zweck christlicher Erbauung ausgearbeitet, enthalten einen nicht geringen Vorrath historischer Notizen. Es wäre zu wünschen, daß die in England niedergesetzte Commission zur Herausgabe der ältesten Quellen der englischen Geschichte darauf Rücksicht nehmen und wenigstens Auszüge aller für Geschichte wichtigen Stellen liefern wollte, da ein vollständiger Abdruck (wie dessen gegen acht hundert angelsächsische Homilien) kaum möglich ist.

***) *Antiquae Litteraturae septentrionalis liber alter, seu Humphredi Wanleyi librorum vett. septentrionalium, qui in Angliae bibliothecis extant etc. catalogus historico-criticus. Oxoniae 1705.* Der erste Theil ist der berühmte *Thesaurus linguarum septentrionalium, Georgii Hickesii.*

dem angeführten Eoder der cottomanischen Sammlung, Tib. B. 5. Beda erwähnt ihrer ebenfalls. Im ersten Capitel des dritten Buchs erzählt er, wie nach Edwin's von Northumbrien Tode Oswald und Eanfrid zur Regierung gekommen seyen, und wie sich diese, obgleich in Schottland im Christenthum auferzogen, von der christlichen Religion losgesagt hätten. Sie seyen darauf mit dem britischen Könige Eadwalla in einen schweren Kampf gerathen, wovon unterlegen; und das ganze Land habe hart unter dem Joch des britischen Tyrannen gelitten. Dabei bemerkt er, daß Alle, welche die Regierungsjahre der Könige aufzeichneten, dieses unglückliche Jahr der Regierungszeit des nachfolgenden Königs Oswald gezählt hatten, um das Andenken daran gänzlich zu vernichten. *) Dasselbe wiederholt er III. c. 9., und wirklich finden wir in einer kleinen northumbrischen Chronik, von welcher wir weiter unten mehr sprechen wollen, die beiden abtrünnigen Könige nicht mit unter den Regenten aufgezählt.

Von diesen Katalogen der Könige und Geistlichen muß man die Anniversaria, Annalia oder Obituaria wohl unterscheiden. Es sind Bücher, in welchen die Todestage der Geistlichen und Wohlthäter der Kirchen und Klöster zum Zweck der Seelenämter eingetragen wurden. Sie stehen also gewissermaßen neben den Martyrologien. **) und können, wie diese, hier und da als Geschichtsquelle dienen. Beda gedenkt eines solchen Obituariums bei Gelegenheit einer Pest in Northumbrien, welche nach Aussage eines Knaben, dem die Apostel Petrus und Paulus erschienen waren, durch Vorhatten König Oswald's abgewendet wurde. Der Knabe berief sich, gleichsam wie zum Beweise für die Wahrheit seiner Vision, auf die Todtes, in quibus defunctorum adnotata est depositio, und der Priester fand wirklich „in annali suo“, daß es der Todestag König Oswald's sey. ***)

Dies sind die Quellen, deren Beda namentlich in seiner Kirchengeschichte gedenkt; andere werden wir noch kennen lernen. — Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob Beda auch schon Chroniken gekannt und benutzt habe. Ingram bejaht dieses in der Vorrede zur Sächsenchronik, indem er sich auf die scripta priorum

*) Beda III, 1. Cunctis placuit Regum tempora computantibus, ut ablata de medio Regum perfidorum memoria, idem annus sequentis Regis, id est Oswaldi, viri Deo dilecti, regno assignaretur.

**) Auch Beda schon schrieb ein Martyrologium, das wir noch besitzen.

***) Ueber solche Obituarien vergl. Wharton, Anglia sacra Tom. I. praef. p. XXI. und Wanley p. 249 in der Beschreibung des Cod. Domitianus A. 7. in der cotton. Manuscriptensammlung.

und die von Geistlichen mitgetheilten schriftlichen Nachrichten betruß. In Beziehung auf die erstern irrte er aber ohne Zweifel, denn gerade der erste Theil der historia ecclesiastica ist, wie wir gesehen haben, entschieden nur aus andern Quellen geschöpft; die „Schriftlichen Nachrichten“ aber konnten wenigstens eben so gut ganz andere Arten von Denkmälern bezeugen; wie wir denn gesehen haben, daß dieses zum Theil wenigstens wirklich der Fall ist. In Abrede soll jedoch nicht gestellt werden, daß sich nicht auch Chroniken mit darunter befunden haben könnten, und mindestens ist es als gewiß anzunehmen, daß es damals den Chroniken ganz ähnliche Denkmäler gegeben habe. Dies ergibt sich deutlich aus der später compilirten Sachsenchronik, wo sich schon aus den ersten Seiten nach Ankunft der Angelsachsen Details finden, die unumgänglich erst später nach mündlichen Sagen, wie sie sich im Munde des Volks zu erhalten pflegen, aufgezeichnet seyn konnten. Beda hat diese Notizen zum Theil entweder nicht gehabt oder nicht benutzen wollen, weil sie der christlichen Periode vorhergehen und also bloß weltliche Angelegenheiten betreffen. Wir können aber aus der schon bestehenden dieser Aufzeichnungen schließen, daß ihm für die spätern Zeiten ähnliche Urkunden zu Gebote gestanden haben, und es ist leicht möglich, daß manche Nachrichten in der Sachsenchronik die wir Beda zuschreiben, von den Compilatoren der Sachsenchronik unmittelbar den Quellen Beda's entnommen sind.

Ueber die Natur und die Entstehung der ältesten Chroniken können wir aus der Beschaffenheit der Angaben in dem Saxon-Chronicle Vermuthungen ziehen. Wir bemerken nach Ausschöpfung der kirchlichen Notizen 1) Nachrichten über die erste Ankunft der angelsächsischen Fürsten, 2) über deren Abstammung, 3) über deren Regierungsfolge, und 4) über einige der wichtigsten Schlachten, mit häufiger Namhaftmachung ausgezeichnete Helden, die dabei ihren Tod fanden. Erinnern wir uns nun, daß Beda die Regentenverzeichnisse als einen alten Gebrauch kannte, so werden wir leicht auf die Vermuthung kommen, daß in ihnen der wahre Stamm oder die Wurzel der Chroniken liegt. Nichts war ja natürlicher, als dem Namen des Königs auch einige seiner wichtigsten Thaten oder sonst auffallende Ereignisse beizufügen, wie dies nach Wharton selbst bei den Obituarlen zu geschehen pflegte. *) War aber der Anfang in dieser Weise einmal gemacht, so mußte der Vortheil bald allgemeiner einleuchten. Man nahm zu den Regentenverzeichnissen die Genealogien der Fürsten, die sich seit alten Zeiten durch schriftliche oder mündliche Ueberslieferung erhalten hatten, und

*) Wharton 1, 1.

verband damit vielleicht noch einzelne Notizen aus den vorhandenen Heidenliedern.*)

Das Alter dieser Chroniken läßt sich um so weniger bestimmen, als es uns gänzlich an Nachrichten über die Entstehung und das Alter der Regententafeln fehlt. Wir wissen bloß von Bezeichnungen, die durch christliche Geistliche in den Klöstern geführt wurden, und vielleicht sind diese erst durch die Gewohnheit, die Namen der Bischöfe, Äbte u. s. w. schriftlich aufzubewahren, angekommen. Unmöglich wäre es indeß keineswegs, daß auch schon die heidnischen Sachsen Einrichtungen gehabt hätten, wodurch der Name und der Ruhm ihrer Helden und Fürsten erhalten wurde, so wie wir von den Königen und Häuptlingen der Briten und Schotten wissen, daß sie sich Barden bloß zu dem Zwecke hielten, um bei feierlichen Gelegenheiten die Stammtafeln ihrer Väter und die Thaten ihrer Ahnen herzusagen. Barder, d. i. einen eigenen Stand von Sängern, gab es nun zwar bei den Sachsen wie bei den übrigen germanischen Völkern, die Skalden etwa ausgenommen, nicht; aber die Priester konnten diese Stelle um so eher ersetzen, als die Herkunft der sächsischen Könige mit der Religion im Zusammenhang stand und Wodan zugleich ein Gott und der Stammvater des edlen Geschlechtes war. Dadurch würde es dann auch bedeutender, daß gerade die Geistlichen das Geschäft hatten die Regententafeln zu führen; die christlichen Geistlichen traten in vielen Stücken in die Stelle der heidnischen Priester ein.

Leider haben die ältesten historischen Denkmäler bei den Engländern noch keine so sorgfältigen Bearbeiter gefunden als neuerer Zeit in Deutschland. Es wird dadurch unmöglich die früheste Erscheinung einer Chronik zu bestimmen. Das älteste Denkmal dieser Art welches mir aufgestoßen ist, findet sich in Wanley's Manuscriptenverzeichnis p. 238, abgedruckt. Es ist, obschon vom Jahre 737, noch ganz in der ältesten, rohesten Manier abgefaßt. Voraus stehen die northumbrischen Könige von Ida an bis auf Geolwulf, der bekanntlich nach acht Jahren der Herrschaft die Krone

*) Peety Monum. hist. Germ. T. I. in dem monitum de ann. Germ. antiquiss. läßt die Annalen mit Bemerkungen am Rande der Dionysischen oder bedaischen Zeittafeln entstehen. In England findet sich meines Wissens von diesem Gebrauch keine Spur. Sonderbar ist es, wie Peety zu der Meinung kam, es habe in England keine gleichzeitigen Annalen gegeben. Wir hoffen, das Unhaltbare dieser Ansicht wird sich im Verlauf dieser Abhandlung von selbst widerlegen, ohne daß wir nöthig hätten weiter darauf zurückzukommen. Bedenkt man, daß es englische Geistliche waren die zuerst das Christenthum in Deutschland ausbreiteten, so wird die Abstammung der Chroniken aus England, die man aus den Ann. Juvav. maj. schloß; allerdings wahrscheinlich. In England entstanden sie aus den Regententafeln, bei uns aus den Dionysischen und bedaischen Zeittafeln.

freiwillig niederklegte. Sein Nachfolger Suddert wird nicht mehr genannt. Die beiden apostatistischen Könige Osric und Canfrid fehlten. Die Zusätze zu dieser Regententafel finden sich hier nicht mit in diese verarbeitet, sondern hinten angehängt. Die Zeit ist nicht durch Jahre nach Christi Geburt, sondern von der Niederschreibung an rückwärts zählend bestimmt. Meistens treffen die Jahreszahlen mit den Angaben der Sachsenchronik zusammen, doch wird Beda's Tod hier nicht 654, sondern 658 angegeben. Die Schlacht Ergfrid's No. 674 fand wahrscheinlich in dem Kriege gegen die Picten statt und ist dieselbe, in welcher Bornaht oder Berneg fiel. *) Die Jahreszahl erfahren wir hier zuerst. Die letzte Notiz unserer Chronik betrifft die Ankunft der Sachsen, die hier jedoch in das Jahr 445 fällt. Wahrscheinlich ist dies ein Irrthum, wie Beda am Ende der Kirchengeschichte (V, 24.) einen ähnlichen begeht, indem er von 731, wo er sein Werk vollendete, 285 Jahre zurückrechnet, um die Ankunft der Angeln und Sachsen zu bestimmen, während er Lib. I. c. 13. selbst das Jahr 449 nennt.

Diese kurze Chronik steht zwar der Zeit nach hinter Beda, gehört aber ihrem Charakter nach in eine viel frühere Periode, und kann als Beispiel der ersten Chronikschreiberei in England angesehen werden. Solcher Denkmäler mögen noch viele in den englischen Archiven vergraben liegen. Durch Beda's Arbeiten wurde die Aufmerksamkeit mehr auf die vaterländische Geschichte hingelenkt. Wir finden gleich nach ihm einige vollkommnere Versuche der Annalistik, von denen aber hier nur ein Paar, die uns gerade am nächsten liegen, als Beispiele angeführt werden sollen. Beda selbst oder doch einer seiner Schüler machte einen chronikartigen kurzen Auszug aus der Kirchengeschichte, der unter dem Namen epitome historiae eccl. Angliae, so viel ich weiß, allen Handschriften dieses Werks angehängt ist. **) Einige Manuscripte geben aber auch eine Fortsetzung, die bis zum Jahre 766 geht. ***) Sie steht

*) Eddius, Vita S. Wilfredi c. 91. p. 61. bei Gale, Willelm. Malmeab. Gest. Pontif. III. p. 261.

**) Die Epitome enthält, die beiden Finsternisse von 538 und 540 ausgenommen, nur Data die auch in der hist. eccl. enthalten sind. Auffallend ist es aber, daß hier die Schreibung nicht selten verändert ist, z. B. 603, wo der Ort, wo Aidan mit den Northumbriern kämpfte, nicht Deglasten, sondern Deglastane genannt wird, oder 616, wo Ethilbert für Ethelbert steht; aber man war darin überhaupt nicht sehr genau. Der heil. Guthbert wird bald so, bald Suddert von Beda geschrieben.

***) Der Tod Beda's wird hier 735 angegeben; mir scheint diese Angabe um so annehmlicher, als die Fortsetzung offenbar in Northumbrien und von Zeitgenossen gefertigt ist. Wheloc macht dabei die schlaue Bemerkung: ergo Beda hujus Epitomae auctor non fuit; die Fortsetzung nach seinem Tode hat ihm doch gewiß noch niemand zugeschrieben.

mit der sogen. Sachsenchronik in gar keiner Verbindung, während die Epitome zum Theil wörtlich in dieselbe aufgenommen ist. Die aufgezählten Data beweisen, daß sie in Northumbrien verfaßt wurde und zwar von verschiedenen Personen, denn sie reicht nicht in allen Manuscripten gleich weit. Es ist kaum begreiflich, wie dieses interessante Document, welches offenbar gleichzeitige Nachrichten enthält, so gänzlich der Aufmerksamkeit der Historiker entgehen konnte, zumal es uns mit mehreren neuen Angaben bekannt macht. Bei Ingram finde ich es nirgends angeführt. Eine spätere Bearbeitung der Epitome ist das *Chronicon Sanctae Crucis Edinburgensis* in Wharton's *Anglia sacra* p. 152. Sie geht bis 735 und hat eine Fortsetzung von 1064—1163.

Diese ältesten Chroniken sind sämmtlich in lateinischer Sprache abgefaßt. Wann zuerst die angelsächsische Sprache bei Chroniken in Gebrauch gekommen, und wann namentlich der erste Grund zu dem in angelsächsischer Sprache geschriebenen *Saxon-Chronicle* gelegt worden sey, läßt sich durchaus nicht bestimmen. Zu Beda's Zeit schwerlich, denn damals schrieben noch alle Geistliche stets lateinisch. Als aber während der zerstörenden Kämpfe der Angelsachsen wissenschaftliche Bildung immer mehr versank, wurde das Angelsächsische als Schriftsprache gebräuchlicher, und es ist wahrscheinlich, daß sich aus dieser Zeit die ersten angelsächsischen Chroniken herschreiben.

Die kleinen lateinischen Chroniken enthielten meistens nur kurze örtliche Nachrichten. So mögen auch die ältesten angelsächsischen Urkunden anfänglich nur auf das, was den Sammler zunächst interessirte, sein Kloster und das Reich in welchem es lag, Rücksicht genommen haben. Etwa die Versetzung eines Clerikers oder eine andere Veranlassung brachte dann ein solches Document in eine andere Gegend; sein Stoff wurde mit den dortigen Nachrichten verglichen und verschmolzen, das neue Werk auch wohl dem alten Kloster wieder mitgetheilt und so vervielfältigt und erweitert. Die erste umfassendste Compilation wurde vielleicht auf Veranlassung Alfred's vorgenommen, gewiß erhielt wenigstens die Sachsenchronik ihren Hauptzügen nach damals ihre jetzige Gestalt. Dafür sprechen äußere und innere Gründe gleich stark. Wir wissen, daß Alfred sich in vielen Beziehungen um die Bildung seines Volkes verdient machte, und daß er namentlich auch durch eine angelsächsische Uebersetzung von Beda's Kirchengeschichte den Sinn für Geschichte zu wecken und die Quellen derselben zugänglich zu machen suchte. *) War er vielleicht auch der erste der die äl-

*) Von ihm rührt auch die Genealogie der westerischen Könige vor Beda's Kirchengeschichte her, die einzigen Handschriften der sächsischen Chro-

teron lateinischen Chroniken übersezt? Gewiß ist nur, daß die älteste Handschrift, deren Text bei allen späteren Bearbeitungen zu Grunde lag, zu seiner Zeit entstand, daß in ihr die Excerpte aus Beda's Kirchengeschichte nach seiner Uebersetzung und zum Theil sogar mit seinen Fehlern gemacht wurden, *) und daß die Angelenken des südlichen Englands darin vorzugswelse berücksichtigt sind. Mag die Zusammenstellung übrigens unter Alfred's Einfluß gemacht seyn oder nicht, so geschah es ohne Zweifel unter Einwirkung von Geistlichen, und in dieser Beziehung hat die Vermuthung Ingram's, daß Plagmund Erzbischof von Canterbury dabei theilhaftig gewesen sey, sehr viel für sich, da die erste durchgängige und von einer Hand herrührende Uebersetzung bis zum Jahre 891 geht, wo Plagmund auf dem erzbischöflichen Sitze kam, dann aber von verschiedenen Händen fortgesetzt wurde.

Die Quellen, welche man bei dieser Zusammenstellung benutzte, sind außer den älteren kleinen Chroniken, die freilich im Einzelnen nicht nachgewiesen werden können, vorzüglich Beda's Werke. Die Einleitung, aus der vorchristlichen Zeit, ist ganz der *historia ecclesiastica* nachgezählt; dann kommen kurze Notizen aus der römischen, der britischen und der heiligen Geschichte, die fast wörtlich aus Beda's *Chronicon* s. *liber de sex aetatibus mundi* genommen sind, vermischt mit umfassenderen Excerpten aus der Kirchengeschichte und einigen Kirchenvätern. Mit 455 fangen die sächsischen Nachrichten an, wie wir sie oben bezeichnet haben, bis um 600 meist ganz selbstständig, dann mit Excerpten aus der Kirchengeschichte und dem *Chronicon Bedae* vermischt. Die Angelegenheiten der Kirche nehmen darin einen großen Raum ein.

Bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts trägt die Erzählung noch die Spuren der späteren Uebersetzung an sich; es finden sich häufig Angaben, durch welche dem Lauf der Zeit vorgegriffen wird, und die Regierungsdauer eines Fürsten ist bis auf Aethelbryht (860) fast immer bei dem Regierungsantritt mit bemerkt; von da an aber gibt die Erzählung nur, was sich Jahr für Jahr Wichtiges ereignet hat, und nimmt so den Charakter eigentlicher Annalen oder jährlicher Aufzeichnungen an. Von 925 an, dem Todesjahre König Eduard's, wird die Aufzeichnung dürf-

tiken beigegeben ist. Auf diese bezieht sich vielleicht die Erwähnung der *dicta Alfredi* bei Florenz von Worcester.

*) Von letztem hier ein Beispiel. Beda erzählt I. c. 9, Maximus sey in Britannien zum Kaiser erwählt worden (*creatus est*); und Alfred übersezt in dem Inhaltsverzeichnis: *Maximus se Casere vas on Breotane acenned*. Dies wird aber in der Regel für geboren gebraucht, und daher referirt denn die *Saxon-Chronicle*: *He was on Brytenlondo geboren*.

iges, ungetrübtes, bis zum Jahre 1001; dann folgen nur einzelne kurze Notizen bis 1070, wo die Handschrift, die wir oben als die älteste bezeichneten, mit einer lateinischen Biographie Landfranks schließt. An die Stelle dieser versiegenden Quelle treten aber andere Manuscripte, die von demselben Grundwerk ausgehend, in einzelnen Perioden bald mehr bald weniger vollständig, bald als Original bald als Copie früherer Arbeiten, die Erzählung bis zum Jahre 1154 fortführen.

Das gegenseitige Verhältniß dieser verschiedenen Handschriften ist sehr schwer aufzufassen. Der Grund ist bei allen, wie schon bemerkt wurde, die Compilation der älteren Quellen aus den Zeiten Alfred's des Großen. Sie wurde fast in allen Handschriften vollständig aufgenommen, aber überall mit mehreren oder weniger Zusätzen, zum Theil aus denselben Quellen, als den Schriften Beda's, etlichen gängbaren Kirchenvätern u. s. w., zum Theil wohl auch aus neuen, als kleinern Chroniken und ähnlichen Denkmälern, die von den älteren Compilatoren übersehen waren. Dasselbe Verhältniß dauert noch eine Zeit lang nach Alfred fort; dann aber werden die Abweichungen größer und der canterburyische Codex verliert sein überwiegendes Ansehn. Man bemerkt, daß die einzelnen Manuscripte nicht bloß erweiterte Copien älterer Chroniken sind, sondern daß sie, stellenweise wenigstens, unabhängig von einander die Ereignisse der Zeit aufzeichneten. Wenn man aber findet, daß die einzelnen Texte dennoch größtentheils übereinstimmen, so muß man bedenken: 1) daß nicht alle Handschriften in gleicher Periode authentische Nachrichten enthalten, daß vielmehr durch Abschreiber jeder neue Zusatz bald weiter verbreitet wurde und also wohl oft auch in die Hände des neuen Compilators und Fortsetzers kam, und 2) daß sich ein so fester Styl für diese Art der Geschichtschreibung gebildet hatte, daß bei der Kürze der Nachrichten öfter zwei völlig unabhängige Annalisten fast wörtlich übereinstimmen konnten.

Es würde ermüdend seyn, wenn wir hier weitläufig in eine Untersuchung über die Natur, das Alter und den Umfang der verschiedenen Codices eingehen wollten. Für unsern Zweck wird es hinreichen, die Hülfsmittel des Herausgebers im Allgemeinen anzugeben und hinreichend zu bezeichnen, um den Leser in den Stand zu setzen, selbst über die Zweckmäßigkeit der Benutzung derselben zu urtheilen.

Ingram zählt neun Handschriften der Sachsenchronik; diese sind aber nicht mehr alle vorhanden, ja es ist zum Theil nicht einmal gewiß, ob sie existirt haben. Das Benet. Ms. d. i. derselbe Codex, von welchem wir eben sprachen, steht an der Spitze; an ihn schließt sich der C. Otho B. XI. an, der aber leider vermisst

wird, und wahrscheinlich durch den Brand in Little Dean's Yard Westminster im Jahr 1731 mit andern Handschriften der cottonianischen Sammlung zu Grunde ging; nach einer holländ. Copie und Wheloc's Vergleichen zu schliessen, wäre er fast ganz gleichlautend mit dem Bonet. Ma.; er geht aber nur bis 1001, wo auch im Bonet. Ma. eine Lücke zu bemerken ist; das wahre Verhältniß dieser beiden Handschriften ist noch nicht aufgeklärt. *) Zu derselben Familie gehört der Cod. Tiberius A. VI. im kritischen Museum, ehemals zu den cottonianischen Handschriften gehörig. Er ist ebenfalls in Canterbury entstanden, wahrscheinlich im Kloster Augustin, wo man ihn fand, und geht bis zum Jahr 977. **) Der Cod. Tib. A. III. eben da, enthält nur die Genealogie der wesserischen Könige, welche Alfred dem Großen zugeschrieben wird, und war vielleicht ursprünglich ein Theil des Cod. Tib. A. VI. Unter den übrigen Handschriften zeichnen sich der Cod. Tib. B. I., die sogen. Abingdon-Chronicle und Cod. Tib. B. IV., die Worcester-Chronicle, die beide bis in das 11. Jahrhundert gehen, durch ihren Reichthum und ihre Treue bei Zusammentragung der ältern Nachrichten vortheilhaft aus. Besonders mangelhaft und verderbt ist aber der Cod. Domitianus A. VIII. aus derselben Zeit, wahrscheinlich von einem Benedictiner Mönch zu Christ Church in Canterbury niedergeschrieben. Es sind eine Menge Urkunden in normännisch-englischem Dialekt eingeschoben. Wir besitzen von dieser Arbeit eine lateinische Uebersetzung, die mit dem Original von gleichem Alter ist. Die jüngste, aber zugleich auch die vollständigste Chronik befindet sich unter den Büchern, die Erzbischof Laud der bodleianischen Bibliothek schenkte. Bis 1122 ist sie von derselben Hand geschrieben, dann von Verschiedenen bis 1154 fortgesetzt. Von 1134 an wird die Sprache mehr normännisch. In den früheren Zeiten enthält sie viele Interpolationen, die durch den Dialekt leicht erkennbar sind, z. B. eine Reihe von Urkunden, die Stiftung, Zerstörung und endliche Wiederherstellung des Klosters, Medeshamsted, d. i. Peterborough in Northamptonshire betreffend, die sämmtlich unächt sind. Wahrscheinlich ist die Chronik in Peterborough entstanden. Ein anderer Cod. Petrob. dessen Josselyn gedenkt, ist vielleicht ein bloßes Phantom.

Außer diesen im Original noch vorhandenen Chroniken gab es ohne Zweifel noch mehrere, die auf demselben Grunde ruhend:

*) Wir wissen nicht, bis wie weit C. Otho von einer Hand geschrieben ist. Nach Wanley, der ihn p. 219 beschreibt, hat er auch ein Verzeichniß von Bischöfen, wie der Cod. Bonet., ist aber weniger vollständig darin. Beide Codd. enthalten zugleich noch die Gesetze König Alfred's und Ina's.

**) Man will in ihm die Handschrift Dunstan's erkennen.

und in derselben Weise fortgesetzt, als Handschriften der Sachsenchronik, wenn man überhaupt die Sache von diesem Gesichtspunct aus betrachten will, angesehen werden konnten. Die Spuren davon finden sich in den späteren angelsächsischen oder englischen Geschichtswerken, welche die sächsischen Chroniken als die Hauptquelle mit mehrerer oder minderer Treue zu Grunde zu legen pflegten. Als den ersten Nacherzähler der Sachsenchronik nennt man gewöhnlich Asser, den Freund und Zeitgenossen König Alfred's. In seinen *annalibus de rebus gestis Alfredo* stimmt er größtentheils mit der Sachsenchronik überein, indem er die ganze Erzählung von den Schicksalen Englands seit Alfred's Geburt wörtlich eben so gibt und seine speciellern Nachrichten von Alfred's Geburt, seinen Kinderjahren, seinen Studien und seinen Bemühungen für das Reich gleichsam wie Excurse hier und da einfließt. Ingram sieht dies als eine Uebersetzung der Sachsenchronik an, und allerdings spricht es sehr dafür, daß in der Sachsenchronik keine Abweichung in der Manier der Erzählung bemerkt wird, während Alles, was Asser unbekannt eigenthümlich ist, wo er mehr als die Sachsenchronik gibt, auffallend von der Haupterzählung absteht. Aber war denn nicht die chronikartige Erzählungsweise damals fast die einzig gebrauchliche? und wenn Asser die *gesta Alfredo* einmal in der Art niederschreiben wollte, daß die allgemeinen Charaktereigenschaften nur als Zugaben zur Geschichte seiner Zeit erschienen, war es ihm da nicht leicht, denselben Ton zu treffen? Hätte er die Absicht gehabt, mehr ein Ganzes daraus zu machen, so war es ihm ja leicht, auch wenn er die Sachsenchronik als Hauptquelle behandelte, den Stoff gleichmäßiger zu verarbeiten. Asser's Erzählung geht übrigens nur bis 887, während das *Benet. Ms.* bis 891 von derselben Hand geschrieben ist.

Außer den *annalibus Alfredo* besitzen wir noch ein anderes Werk, welches ebenfalls Asser zugeschrieben und *annales Britanniae sive St. Neoti* genannt wird. Es ist dies weiter nichts als eine lateinische Bearbeitung der Sachsenchronik, verschmolzen mit den echten Annalen Asser's, aber durch viele Legenden und Anekdoten, die den Stempel der späteren Erfindung deutlich genug an sich tragen, entstellt. Aus diesen Annalen wanderte dann einiges wieder in ein Paar jüngere Handschriften der echten Annalen herüber und wurde in die gedruckten Ausgaben mit aufgenommen. Die falschen Annalen gehen bis 914 und erzählen 909 auch Asser's Tod.

Eine andere Bearbeitung der Sachsenchronik ist die Geschichte Ethelwerd's, die bis zum Jahre 973 geht. Ethelwerd war ein Nachkomme Aethelwulf's von dessen Sohne Aethelred, dem Bruder Alfred's. Sein Werk ist ein lateinischer Auszug der Sachsen-

chweil, unbedorfen und roh im höchsten Grade, aber sehr tren und darum als Commentar der Chronik ganz brauchbar. *)

Von Ethelweard an entsteht aber eine große Lücke in der historischen Literatur der Engländer. Die fortgesetzten Einfälle der Dänen, welche nur mit einer gänzlichen Unterwerfung der Angelsachsen endigten, und dann die Eroberung Englands durch die Normannen, die von einer so tiefen Erschütterung der bisherigen Verfassung begleitet war, zog die Aufmerksamkeit von der Geschichte ab. Nur die Sachsenchronik führt den Faden ihrer Erzählung ohne Unterbrechung bis zum Tode König Stephan's im Jahre 1154 herab, und schließt ihre Arbeit mit dem Ende der angelsächsisch-normännischen Periode der englischen Geschichte. Die Geschichtschreiber, welche nach wiederhergestellter Ruhe auftraten, sind zum Theil sehr verschieden von den alten Historiographen der Angelsachsen. Sie ziehen es meistens der anspruchlosen Einfachheit eines Beda, eines Asser und selbst der sächsischen Chronikanten vor, ihre Werke im britischen Geschmack mit wunderbaren Währchen und Legenden auszuschnücken. Für uns sind sie indeß doch nicht unwichtig, indem sie nicht selten als Interpretatoren der Sachsenchronik gebraucht werden können. Sie legen fast immer die Erzählung der angelsächsischen Annalen bei ihren Erzählungen zu Grunde, und da sie nicht bloß durch bessere Kenntniß des Locals und der Sitten in den Stand gesetzt waren manche dunkeln Stellen richtiger zu erklären, sondern ihnen auch oft bessere Handschriften, als uns übrig geblieben sind, zu Gebote standen, so können sie als Commentatoren und Ergänzter der Chroniken sehr wichtig werden. Wir dürfen uns nicht erlauben in eine specielle Kritik dieser Geschichtschreiber und Geschichtswerke einzugehen; es mögen daher diese wenigen allgemeinen Bemerkungen, mit denen wir den Faden dieser summarischen Uebersicht der ältesten Geschichtsquellen abschneiden, genügen, uns zu dem anderen Theile dieser Abhandlung, der Kritik der bisherigen Ausgaben der Sachsenchronik, hinüberzuleiten.

Die älteste Ausgabe der Sachsenchronik wurde von Wheloc besorgt, und erschien im Jahre 1643 (nicht 1644, wie Ingram behauptet), als Anhang der angelsächsischen Uebersetzung von Beda's Kirchengeschichte. **) Es waren dabei nur zwei Handschriften

*) Ingram vermuthet p. 171. n. 1., daß es derselbe Aethelweard sey, der No. 994 und 1001 erwähnt wird, erst als ealdorman und dann als hochgeresa.

**) (Abrahamus Whelocus) historiae eccles. gentis Anglorum libri V etc. quibus in calce operis saxoniam Chronologiam, seriem hujus inprimis historiae complectentem, nunq. antea in lucem editam, nunc quoque primo latine versam conteximus. Cantabrigiae 1643. fol.

benutzt, das Benet Ms. und der fast gleichlautende Cod. Otho. Bei erstem finden sich Randbemerkungen von der Hand Jocelin's, die man für Excerpte aus dem angeblich verlorenen Cod. Petrob. hält, deren wahrer Ursprung aber noch nicht aufgedeckt ist. Sie sind hier in Klammern beigelegt. Das ganze Werk beträgt nur 62 Seiten in Folio. Weit reicher und umfassender ist die Ausgabe von Gibson, nachmaligem Bischof zu London.*) Er benutzte vorzüglich den Cod. Laud, bekanntlich den vollständigsten, den wir besitzen, und brachte dadurch eine fast viermal größere Masse von Nachrichten zusammen, als Wheloc. Leider nahm er nur seiner sonst so vorzüglichen Arbeit dadurch an Werth, daß er von einer durchaus unrichtigen Ansicht bei der Benutzung seiner handschriftlichen Quellen ausging. Und doch ist ihm Ingram gerade in dieser Hinsicht gänzlich gefolgt. Ein Fragment einer sächsischen Chronik findet sich noch in dem Lye-Manning'schen Dictionarium Saxonico- et Gothico-Latinum, London 1772, Anhang Nro. IV. Es ist nach einer Handschrift von Lambert in der Bibl. Eccl. Chr. Cantabr. Y. i. 49. (Wanl. Cat. p. 271.) abgedruckt, und ist wahrscheinlich eine Copie der Worcesterchronik vom Jahre 1043—1079.

Wir haben gesehen, daß es mehrere Handschriften, oder wenn man lieber will, Redactionen der Sachsenchronik gibt, die, obgleich auf derselben Basis ruhend, doch sehr von einander abweichen. Wenn es nun, wie wir im Anfange dieser Abhandlung annahmen, im Allgemeinen die Pflicht jedes Herausgebers historischer Denkmäler ist, diese in ihrer ganzen Individualität, sowohl der Form als dem Inhalte nach, treu wiederzugeben, so muß für unsern Fall die Aufgabe seyn, durch eine geschickte Anordnung des Ganzen die verschiedenen abweichenden Texte in ihrer doppelten Eigenschaft als Handschriften einer (freilich im Grunde nur in der Idee vorhandenen) allgemeinen angelsächsischen Chronik und als selbstständige Ganze hervortreten zu lassen. Man muß also eine solche Einrichtung treffen, daß es nicht bloß möglich ist, das Gesamtergebnis aller einzelnen Redactionen möglichst bequem zu übersehen, sondern daß auch der Charakter eines jeden einzelnen Codex leicht in die Augen springt.

Unsere Herausgeber haben diesen Anforderungen nicht entsprochen. Sie hielten ihre Aufgabe für völlig gelöst, wenn sie die verschiedenen Redactionen angelsächsischer Chroniken so zusammenschmelzten, daß ein einziger fortlaufender Text entstände, der alles umfaßte, was die einzelnen Codices enthielten. Wie die späteren

*) *Chronicon Saxonium ex Mss. Codicibus nuno primum integrum edidit ac latinum fecit, Edmundus Gibson. Oxon. 1692. Text 244 Seiten. 4.*

Compilatoren der *Sachsenchronik* es für ihre Aufgabe hielten, alle Notizen, deren sie in den älteren Chroniken habhaft werden konnten, mit ihrem Grundtext zu vereinigen, um die Masse der historischen Data zu vermehren, so glaubten die späteren Herausgeber nicht sicherer gehen zu können, als wenn sie in demselben Stande fortarbeiteten, ohne daß sie bedacht hätten, wie sie dadurch die Rolle von Herausgebern historischer Denkmäler verließen, um in die Stelle selbstständiger Autoren zu treten.

Die Nachteile, die aus einer solchen Behandlung hervorgehen, sind vielfältig. Wollte man auch nur von der einfachen Ansicht ausgehen, daß ja nicht bloß der Inhalt, das Material eines Denkmals Gegenstand der Beachtung für den Historiker sey, sondern auch die Form, die als Erzeugniß der Zeit von dem Culturstande ein Bild gibt, so müßte man diese Mischung und Erweiterung der Texte schon durchaus verwerfen. Und doch ist dies nicht der einzige Nachtheil der gibson-ingram'schen Behandlung der Handschriften; der wichtigste und entscheidendste Grund dagegen ist die Unmöglichkeit, in diesem neuen Texte unsere Quellen selbst ihrem Inhalte nach richtig zu würdigen. Die einzelnen Chroniken sind an verschiedenen Orten entstanden, gehören verschiedenen Zeiten an und haben verschiedene Verfasser; natürlich muß danach auch ihre Glaubwürdigkeit, ihr historischer Werth sehr verschieden seyn. Wenn wir z. B. wissen, daß der *Cod. Laud* im Kloster *Peterborough* in *Northamptonshire* entstanden ist, so können wir vermuthen, daß der Verfasser über die Angelegenheiten dieser Gegend besonders unterrichtet gewesen sey, und wir schenken ihm in dieser Hinsicht ein größeres Vertrauen; dagegen können wir mit Recht fürchten, daß er, der üblen Gewohnheit seiner geistlichen Brüder treu, alles, was die Privilegien und den Ruhm seines Klosters angeht, nicht allzu gewissenhaft wiedererzählt habe, wie sich denn in der That in diesem *Codex* eine Reihe von entschieden nachgemachten Urkunden findet, und wir betrachten also alle dahin einschlagenden Notizen mit besonderm Mißtrauen. Ähnliches findet bei dem *Codex Bezae* statt, der um so genauer zu untersuchen ist, als er bekanntlich allen späteren Arbeiten der schottischen Chronikanten zur Grundlage diente. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Manuscript in *Canterbury* und zwar unter Mitwirkung der Erzbischöfe abgefaßt wurde; man wird daher den Verfassern desselben besondere Kenntniß der englischen Kirchenangelegenheiten zutrauen können, muß aber gegen alles mißtrauisch seyn, was das Primat der Erzbischöfe von *Canterbury*, den Streit mit *York* und ähnliche Angelegenheiten anbetrifft. Und so muß jeder *Codex* aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet, und sein Werth nach andern Verhältnissen abgewogen werden. Diese Verhältnisse sind

aber geschichtlich gar nicht zu erlauben, wenn durch die Vermischung aller Texte die ursprüngliche Gestalt des Codex vernichtet ist. Wie ist es möglich, den Geist, den Charakter eines Codex aufzufassen, ohne ihn in seiner ganzen Eigenthümlichkeit vor Augen zu haben, und wie ist es möglich, das Alter der einen oder der andern Nachricht zu bestimmen, wenn die ältesten und jüngsten Berichte bunt durch einander gemischt sind? Die Sprache vor allem verliert dann ihre ganze Wichtigkeit. Die ältesten Codices und auch die jüngeren, hauptsächlich so weit sie gleichzeitige Nachrichten geben, erlauben oft aus dem Wechsel der Schreibung und des Dialects Schlüsse über die Zeit, wo die fraglichen Berichte niedergeschrieben sind. Wie ist es aber möglich, die Sprache zu einer sichern Grundlage für Conjecturen über das Alter des Berichtes zu machen, wenn die ältesten, ersten Berichte durch spätere und darum in einem andern Dialect geschriebene Zusätze erweitert, oder wohl gar der jüngere Bericht als die Grundlage des Textes angenommen ist? Und doch finden sich von diesem Verfahren auf jedem Blatte nur zu viel Beispiele; ja Gibson erzählt selbst, daß er den Cod. Land, der doch der allerjüngste Codex ist und der einen durchaus neu überarbeiteten Text enthält, zur eigentlichen Grundlage seines Werkes gemacht und daran das Plus der übrigen Handschriften angeschlossen habe. Bei Gibson ist der Fehler erklärlich. Er lebte in einer Zeit, wo es noch Niemand in den Sinn gekommen war, eine eigentliche Kritik bei der Herausgabe vaterländischer Denkmäler anzuwenden. Er that schon sehr viel, indem er nur sorgfältig und mit Angabe der Quellen das Gesamtergebnis der einzelnen Handschriften zusammentrug, zumal er von der freilich etwas sonderbaren Meinung ausging, die kürzern und unvollständigern Handschriften, wie die von Wheloc benutzten, seyen nicht die Quellen, die Vorläufer der vollständigern, wie der Cod. Land, sondern Bruchstücke derselben, fragmenta hinc inde parum feliciter excerpta. Ingram war von dem wahren Verhältniß dieser Handschriften besser unterrichtet, wie wir aus der Vorrede und den Bemerkungen über die Handschriften sehen, und darum hätte er von einem so fehlerhaften Plan abgehen und uns die Chroniken in ihrer wahren, reinen Gestalt geben sollen. Aber freilich scheint ihm die bessere Einsicht auch erst während seiner Arbeit selbst gekommen zu seyn, denn er hielt es Anfangs für hinreichend, einen Abdruck der gibson'schen Ausgabe, nur mit Unterschiebung einer englischen statt der lateinischen Uebersetzung, zu geben, und die Entdeckung der Unvollständigkeit dieser Sammlung überraschte ihn erst im Verlauf seiner Arbeit.

Die beste Art, allen Ansprüchen an den Herausgeber in Hinsicht auf die Anordnung des Textes zu entgegen, würde wohl ge-

weset) seyn, wenn er, wie es Pittz in den *monumenta historiarum Germaniae* gethan hat, die verschiedenen Redactionen der sächsischen Chroniken neben einander hätte abdrucken lassen. Um Raum zu ersparen, hätte er sich da, wo die jüngern Handschriften bloß copirten, mit der Angabe der Lesarten begnügen können; überall hätte er aber durch die Stellung des innern Zusammenhang anzudeuten und so dem Historiker bei der Prüfung der einzelnen Angaben nachzuhelfen suchen müssen. Der Umfang einer nach diesem Plane bearbeiteten Ausgabe würde freilich viel bedeutender werden, jedoch kaum über noch einmal so stark anwachsen, da fast keine Handschrift ohne Lücken ist, und über ein Dritteltheil des Ganzen (S. 295—374 bei Ingram) nur in dem Cod. Land gefunden wird.

Unsere Herausgeber (und namentlich Ingram) haben vielleicht ihrem Fehler in der Anordnung des Ganzen durch eine reichliche Sammlung der verschiedenen Lesarten unter dem Texte abhelfen wollen. Wenn diese uns in den Stand setze, den ursprünglichen Text der Handschriften wieder herzustellen, würde der Tadel einer unbequemen Anordnung zwar keineswegs wegfällen, die Ausgaben aber doch um vieles brauchbarer werden. Leider nur wird Jeder, der den Versuch machen will, bald von der Unmöglichkeit einer solchen Restitution aus diesen Hilfsmitteln überzeugt werden und von dem mühevollen Unternehmen abzusehen gezwungen seyn.

Sehen wir von diesem Fehler in der Anordnung des Ganzen ab, so können wir Ingram, unsern Dank für seine Arbeit nicht versagen; er hat uns ohne Zweifel für der Kenntniß der sächsischen Chroniken nicht wenig gefördert. Vorzüglichster Erwähnung verdienen die *observations on the Manuscripts*, die dem Texte vorhergehen, und denen Facsimile's mehrerer Handschriften beigegeben sind. Die hier gegebene Uebersicht würde noch lehrreicher seyn, wenn es dem Verfasser gefallen hätte, darin mehrere Bemerkungen über die Handschriften, die in den Anmerkungen zerstreut sind, mit aufzunehmen. Wichtiger als dies ist die Vergleichung zweier Handschriften, von denen wir zwar schon durch Wanley und Nicolson Nachricht hatten, die aber noch nirgends benutzt waren. Gibson scheint sie gar nicht gekannt zu haben. Es ist die sogenannte Abingdon-Chronicle und die Worcester-Chronicle, beide durch Alter wie durch Reichthum an Factis ausgezeichnet. Es wäre zu wünschen, daß die übrigen Codices mit derselben Sorgfalt verglichen wären wie diese beiden, leider ist Ingram aber nicht immer auf die wahre Quelle zurückgegangen, sondern hat sich größtentheils mit Copien der gibson'schen Auswahl von Lesarten begnügt, die nicht immer richtig seyn mag. Den Cod. Bonet hatte der Verfasser zur Hand, und doch beruft er sich meistens auf Wheloc, und ebenso wird statt des Cod. Tib. A. VI. fast immer die Abschrift

... die von Götzen mit Cant.
 ... die lateinischen Bemerkungen,
 ... ganz aus dem Texte
 ... sie sind so gut ein Bestand-
 ... und oft
 ... werden sie leicht übersehen.
 ... ganz gestrichen sind,
 ... nicht beurtheilen; es wird
 ... bemerkt, daß z. B. die
 ... von der er praef.
 ... im Jahr 968 nicht in
 ... Statt dessen sieht er, was sein
 ... aus einer Urkunde her-
 ... die Anmerkungen gehört hätte (vergl.
 ... Zeit und dies ist aber zu verwirren, daß
 ... großen Genealogie der
 ... eine Stelle anweist. Diese
 ... der Uebersetzung von Bede's Kirchenges-
 ... zu einigen Handschriften der
 ... ohne je eigentlich aufge-
 ... 495, wohin sie
 ... warum setzt
 ... die Orthographie anbelangt, so ge-
 ... der Correcte, und dann p. 2. n. e. des
 ... wenig auf die Abweichungen
 ... Das ist freilich die natürliche
 ... mit dieser Mißung aller
 ... nicht selten in den ver-
 ... eine gründliche Behandlung der
 ... aber wenn er einmal hierauf ver-
 ... eine consequente Orthographie
 ... die man als „an unwieldy
 ... So wie die Sache
 ... eigentlich gar
 ... hat der
 ... bald
 ... ohne daß ihn bei der
 ... bestimmtes Princip geleitet.
 ... fast allen Werth

... finden sich bei Ingram wie
 ... unter dem Texte, die
 ... Bei den Parallel-
 ... nicht ganz über das zu befolgende

System mit sich einig gewesen zu seyn, und darum hat er bald zu viel bald zu wenig gethan. Er hatte zwei Wege vor sich. Entweder er begnügte sich damit, nur die Stellen, die zur Aufklärung der Dunkelheiten im Original dienen konnten, herbeizuziehen, oder er benutzte sie, um das Verhältniß der Sachsenchronik zu den übrigen Quellen aufzuklären. Da er bloß eine Handausgabe zu liefern beabsichtigte, wäre der erstere Weg wohl für ihn der passendste gewesen, zumal er wenig Raum für diese Bemerkungen bestimmt hatte. *) Wollte er aber den andern Weg einschlagen, so mußte er sich, wenn er nicht ins Unendliche ausschweifen wollte, nothwendig eine feste Grenze setzen; er mußte die Autoren und die Quellen, die er mit der Sachsenchronik in Parallele stellen wollte, genau bestimmen und dann vollständig benutzen. Er konnte sich begnügen, die muthmaßlichen Quellen der sächsischen Chronikanten anzugeben, oder er konnte auch die Schriften herbeiziehen, deren Verfasser aus der Sachsenchronik schöpften. In ersterer Beziehung ist schon durch die Sache selbst eine Grenze gegeben; in letzterer möchte es vortheilhaft seyn, nicht ohne Noth über die nächsten Nachfolger der Sachsenchronik hinauszugehen und nur die Schriften zu nennen, die unmittelbar aus der Sachsenchronik schöpften. Eine besondere Beachtung würden hier die Schriftsteller verdienen, die zwar auch aus der Sachsenchronik schöpften, denen aber andere und vielleicht bessere Handschriften zur Hand waren, als wir besitzen, wie z. B. Florentius Wingorniensis. Bloß die Sache größerer historischer Commentare würde es seyn, die abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller anzuführen und zu prüfen. Ingram hat sich so wenig über das einzuschlagende System klar zu machen gewußt, daß er alle Richtungen zugleich verfolgt, ohne auch nur in einer Hinsicht zu befehdigen. So, um nur einiges anzuführen, wird die hist. eccl. von Beda durchaus nicht durchgängig da angeführt, wo die Chronikanten aus ihr schöpften, aber auch nicht bloß wo eine Abweichung bemerkbar ist, das Chronicon aber fast ganz unerwähnt gelassen. Eine durchgehende Vergleichung findet allerdings rücksichtlich des Florence of Worcester statt, aber dieser wird ganz unrichtig auch dann angeführt, wo er Affer wörtlich ausschrieb, und Affer dagegen meistens weggelassen.

Der Appendix enthält die genauere Ausführung einiger zweifelhaften Punkte und Verbesserungen des Textes nach dem Druck desselben. Zu S. 277. wollte der Herausgeber eine genauere Abhandlung über das angelsächsische Münzwesen geben, er unterließ

*) Das Material zu einem besonderen Bande Anmerkungen blieb unbenutzt in seinem Pulte liegen.

es aber nach der Erscheinung von Rubing's *Annals of the Coinage* etc. (IV. Vol. 4.), und die drei schön gestochenen Tafeln von Abbildungen angelsächsischer Münzen stehen nun ziemlich verlassen da und erhöhen den Preis des Buches ganz unnöthig. Den Schluß des Werkes machen wie bei Sibson: 1) ein allgemeines alphabetisch-chronologisches Inhaltsverzeichnis, das recht zweckmäßig abgefaßt ist und den Gebrauch der Chroniken sehr erleichtert, S. 387—424; 2) general rules for the investigation of names of places, eine vermehrte und berücksichtigende Uebersetzung einer gleichen Abhandlung Sibson's; 3) ein Verzeichniß von Ortsnamen, ebenfalls nach Sibson; 4) general rules for the investigation of names of persons, und endlich 5) ein Verzeichniß von Personennamen. Dem Werke voran steht eine gut gezeichnete Karte des sächsischen Britanniens.

Sollen wir unsere Bemerkungen über das ganze Werk am Schlusse noch einmal in wenige Worte zusammenfassen, so müssen wir sagen: Ingram's Ausgabe ist nur eine vermehrte und verbesserte Auflage von Sibson's *Sachsenchronik*, und ist wie diese in ihrer Grundlage durchaus verfehlt. Sie hat aber neben manchen Mängeln große Vorzüge vor ihrem Vorbilde, und wird in dieser Hinsicht dem Antiquar nicht unwillkommen seyn. — Wöchten wir bald mit einer neuen Ausgabe, die mit mehr kritischem Geiße ausgearbeitet ist, beschenkt werden! Nach einer neuerlichen Parlamentsacte ist bekanntlich der Wiederabdruck der frühesten englischen Historiker, worunter sich ohne Zweifel auch die sächsischen Chroniken befinden werden, beschlossen worden. Da die Oberaufsicht über diese Arbeiten dem Herrn Petrie, Keeper of the Records in the Tower, übertragen worden ist, dürfen wir mit Recht erwarten, daß man mit möglichster Umsicht dabei verfahren werde.

Reinhold Schmid, Dr. jur.

Ueber die Assisen von Jerusalem.

Hugo, Geschichte des römischen Rechts seit Justinian. 2. Ausg. 1818. p. 71.

Willen, Geschichte der Kreuzzüge 1807. I. Cap. 13. S. 307—424. Beilage 3.

Taillandier, Dissertation sur les Assises de Jerusalem. (*Thémis* ou Bibliothèque du Jurisconsulte, publiée par Blondeau, Demante etc. T. VII. p. 505—523.

Die Satzungen des Königreichs Jerusalem, welche unmittelbar nach der Gründung dieses neuen Christenstaats für Palästina, also im J. 1099 oder 1100 unter dem Vorsitz des Königs oder vielmehr Herzogs Gottfried von Bouillon entworfen wurden, sind als das älteste und als dasjenige Gesetzbuch des neuern Europa, welches, so wie das Reich selbst aus Christen fast aller abendländischen Reiche, obwohl meistens aus Franzosen, französischen und italienischen Normannen und Niederländern bestand, auch die vollkommensten gesellschaftlichen Einrichtungen aller dieser Nationen darstellen sollte, für die Geschichte des neuern europäischen Rechts von der größten Wichtigkeit. Denn wenn es seine Wichtigkeit hat, daß Gottfried von Bouillon, wie in dem ersten Capitel des Lehnrechts oder der Satzungen des Lehnhofs (*alta corte*) gesagt wird, einen Ausschuss der kundigsten Männer aus allen europäischen Ländern, welche bei dem Kreuzzuge waren, niedersetzte, um das Beste und Brauchbarste ihrer einheimischen Einrichtungen zusammenzustellen, und daß ihr Entwurf in einer großen Rathversammlung vorgelesen und geprüft, nach erhaltener Genehmigung aber sorgfältig (und prächtig) geschrieben und in der Kirche des h. Grabes aufbewahrt wurde: so haben wir nicht allein ein wahres Gesetzbuch, kein bloßes Rechtsbuch, wie etwa der Sachsenspiegel ist, sondern auch, da in dem Kreuzzuge sich wirklich so viele ausgezeichnete Männer fast des ganzen Europa gefolgt waren, gleichsam die Blüthe oder einen Spiegel der ganzen damaligen geltenden Rechtswissenschaft, in ihnen vor Augen.

Allein leider, sagt man, sind diese ursprünglichen Satzungen von 1099 nicht mehr vorhanden, sondern nur spätere Umarbeitungen! Man hatte wenigstens von dem Rechte des Obergerichts, worin der König selbst mit seinen Lehnlenten und über sie Gericht hielt, nur eine Abschrift gemacht, nicht um sie im Gericht zu gebrauchen, sondern, da das Ganze ohnehin dem Gedächtniß eingeprägt werden mußte — wie sich denn vor allen die Könige Amalrich und sein Sohn Baldwin IV. durch genaue Kenntniß derselben auszeichneten — um sich aus ihr in be-

sondern Fällen Rathes zu erholen, wo sie in Gegenwart zweier Deputationen des Obergerichts und des Niedergerichts feierlich eröffnet wurde. Bei der Eroberung Jerusalems im J. 1187 durch Saladin ging dies eine Exemplar verloren, und erst Johann von Belin trug mit Hilfe Anderer das Recht der Assisen wieder zusammen. Wann aber dies geschah, mit welchen Hülfsmitteln und zu welcher Absicht? darüber sind bis jetzt Angaben gangbar gewesen, welche etwas genauer zu beleuchten und kritisch zu berichtigen, der Zweck der gegenwärtigen Blätter ist.

Wir können das Wesentliche dieser gangbaren Ansicht nicht schärfer ausdrücken, als indem wir die Worte des berühmten Hugo hierher setzen: (Geschichte des röm. Rechts seit Justinian. §. 71.

Als der Anfang dessen, was nachher von dem einheimischen, freilich mit dem römischen verbundenen Rechte gesagt werden muß, ist hier das Rechtsbuch unter dem Namen Assises de Jerusalem (nicht Sitzungen, sondern Satzungen), oder wie es auch heißt cismontanum zu bemerken, welches zu Ende des XI. Jahrh. Gottfried von Bouillon einführte. Als Verfasser ist ein Rechtsgelehrter, der mit nach Jerusalem gegangen sey, Philipp von Navarra genannt worden. Die Umarbeitung für Cypren hat Thaumassiere 1690 hinter Beaumanoir in Folio herausgegeben. Statt der durch die Staatsumwälzung in Frankreich gehinderten Ausgabe von Agier erschien das Buch seitdem in Sanciani's Sammlung (Vol. II. die bassa corte und Vol. V. die alta corte).

Nicht viel mehr und — wir müssen hinzusetzen, nicht richtiger ist das, was Lailandier in der angeführten Dissertation darüber sagt. Er bemerkt noch den Antheil, welchen der Patriarch von Jerusalem — ob dies der am 1. Aug. 1099 gewählte Arnold von Rohais oder Dagobert (Daimbert) Bischof von Pisa gewesen sey, welchen der Papst dazu bestellte, bleibt unentschieden — an der Aufstellung hatte, und bezieht sich (wie Hugo) auf Kasvalliere's Vie du Sire de Joinville in den Mém. de l'Acad. des Inscriptions et belles Lettres, XX, 329, welcher bei einer Erzählung von dem strengen Rechtseifer Ludwigs IX. bemerkt: der König habe gesagt, sein Ausspruch sey den Rechten gemäß, nämlich den Assisen von Jerusalem „rédigées par Philippe de Navarre, fameux jurisconsulte qui passa dans la Terresainte“, ohne eine weitere Quelle anzugeben. In der Histoire littéraire de la France, XIII. 95, wird die Notiz wiederholt, ohne sie weiter zu untersuchen, und H. Lailandier führt dann aus Du-Boulay Histoire de l'Université de Paris einen Rechtsgelehrten Philipp aus dem XII. Jahrh. an: — oris Altisoni-jactat dictantem jura Philippum, welcher wohl mit in Jerusalem gewesen seyn könnte, welchen wir aber, da der wahre Philipp von Navarra

und sein Antheil an den Assisen sogleich näher bekannt werden wird, ruhig in seinem Grabe schlummern lassen wollen.

Sobana kommt Lailandier auf die Arbeit des Johann von Ibelin, Grafen von Jaffa (Jaffa, Joppe), welche er in das J. 1260 setzt. Andrey Wilken a. a. D. Bell. S. 22. Fsambert, Recueil gén. des anciennes lois françaises, Paris 1822. I. 108) nehmen für diese zweite Redaction (Wiederherstellung für die Reste des Königreichs Jerusalem, nicht revisées et mises en ordre, wie Fsambert, auch nicht Umarbeitung für Cypern, wie Hugo sagt) das J. 1250 an. Beide Angaben sind aber wahrscheinlich irrig, und die Arbeit ist zwischen 1232 und 1239, oder doch gewiß vor dem J. 1244, 18. October vorgenommen worden, was unten näher nachgewiesen werden wird.

Herr Lailandier erwähnt hierauf eines dritten Abschnitts in der Geschichte der Assisen, welche sich aber nunmehr bloß auf die Insel Cypern bezieht, nämlich die Revision, wenn man es so nennen will, welche am 16. Januar 1368 in einer Versammlung cyprischer Edelleute (wie es scheint derselben, welche so eben den König Peter von Lusignan ermordet hatten) beschlossen und ausgeführt wurde. Es war aber keine eigentliche Revision, sondern es sollte nur eine recht vollständige und gute Abschrift der Assisen, nach dem ächten Texte des alten Grafen von Jaffa (el piu vero ed autentico libro de l'Assiso, ch'el vecchio Conte dal Zaffo ha fatto) herbeigeschafft, berichtigt, durch die neuen seitdem gefaßten Beschlüsse ergänzt, und dann wieder eben so sorgfältig aufbewahrt werden als die alten Assisen in Jerusalem.

Die alten Assisen waren in französischer Sprache abgefaßt; eben so die Arbeit des Grafen Johann von Jaffa, und daher auch das im J. 1369 revidirte Exemplar. Die Zusätze, auf welche wir nachher kommen werden, waren nicht bedeutend. Nach einer ziemlich fehlerhaften Abschrift dieser Sammlung, welche nach einer vatikanischen gemacht worden ist, ließ Gaspard Thaumass de la Thaumassière, Sieur de Puy-ferrand, Bailly du Marquisat de Chateauf sur Cher, Avocat au Parlement, seine Ausgabe besorgen, welche er zugleich mit dem alten Landrecht der Grafschaft Beauvais von Philipp de Beaumanoir 1690 veranstaltete. So schlecht diese Ausgabe ist, zumal da sie auch nur den einen, obwohl größern Theil der Assisen, die Assises de la haute Cour, liefert; und so wichtig dieselben auch (denn eben so nahe verwandt sind sie auch mit dem normannisch-englischen Lehnrechte) für die Geschichte des ältern französischen Rechts sind: so ist sie doch für den Originaltext die einzige, ziemlich seltene geblieben *). (Wil-

*) Die Benutzung dieser Ausgabe ward mir nach vielfach vergeblich

ten a. a. D.). Der Parlamentsadvocat, nachherige Appellationsgerichtspräsident Jean Pierre Agier (gest. vor einigen Jahren) ging mit einer neuen und vollständigen Ausgabe an. Die alte königliche Regierung verschaffte auf diplomatischem Wege aus dem Staatsarchiv zu Venedig eine genaue Abschrift des Originals, welche nach Camus (Lettres sur la Profession d'Avocat. II. n. 739) auf die königliche Bibliothek gekommen, nach einer neueren Notiz (Zakländer, pag. 313) aber verschwunden seyn soll. Agier's Vorarbeit soll sehr unbedeutend gewesen seyn.

Dagegen ist es in der That zu verwundern, daß man auf die sehr gute und officielle italienische Uebersetzung, welche durch Cavalcanti's Barbarorum leges antiquae, Vol. II. und Vol. V. zugänglich geworden ist, nicht mehr Aufmerksamkeit gerichtet hat. Hugo hat die Uebersetzung selbst in dieser Sammlung ebenfalls angeführt, aber die Vol. V. p. 128 den Affsen vorangelegten Urkunden, die von der venetianischen Regierung ergangenen Befehle und vorzüglich den an sie erstatteten Commissionsbericht vom 21. Jun. 1531 nicht näher beleuchtet, aus welchen sich schon wenigstens einiges in den herrschenden Angaben hätte berichtigen lassen.

Als nämlich die Venetianer sich im J. 1489 unter den Successionsstreitigkeiten über das Königreich Cypern betheiligigt hatten, galten die Affsen noch als Gesetz; es war aber inzwischen die altfranzösische Sprache derselben sowohl dem Volke als der Regierung unverständlich geworden. Daher erging am 2. März 1531 der Befehl von Venedig (vom Doge und dem Rathe der X.) an den Statthalter von Cypern, diese Gesetzbücher aus einer echten Handschrift in's Italienische übersetzen zu lassen. Der Statthalter übertrug dies Geschäft unterm 20. Mai drei Männern, dem Johann von Nored, Grafen von Tripoli, Franz Accat und Alois Cornaro, mit der Anweisung, sich zunächst alle in Cypern befindlichen Handschriften der Gesetze vorlegen zu lassen, die beste auszuwählen und in's Italienische zu übersetzen. Zugleich wurde eine allgemeine Verordnung erlassen, daß alle in Cypern befindlichen Handschriften binnen acht Tagen dem Obergewichte vorgelegt werden sollten, um von den Commissarien untersucht zu werden. Das Geschäft wurde rasch ausgeführt; schon am 21. Jun. 1531 erstatteten die Commissarien ihren Bericht und schickten mehrere ausgewählte Handschriften ein, aus welchen nachher

mein Nachfragen nur durch die große Güte der Vorsteher des reichen göttingischen Bücherschatzes möglich, wofür ich mich hier zur öffentlichen Dankbarkeit verpflichtet fühle. — Laurière in den Ordonnances des Rois de France hat die Affsen ganz mit Stillen übergegangen. C.

Die Uebersetzung wirklich gemacht wurde, die dann in Venedig auf Befehl der Regierung gedruckt wurde:

Il libro delle Assise del Reame di Hierusalem, in Placante i. e. in forma di litigio, composto per il buon Joanne de Ibbelin, Conte del Zaffo ed Ascalone e Signore de Rames; 2 Theile, mit der Bemerkung am Ende des 2. Theils: Stampato in Venezia, regnante l'inclito Messer Andrea Gritti, Duxe di Venezia; nelli anni della nativita del Signor nostro 1536 nel mese di Marzo.

Doch habe ich auch diese Ausgabe, welche das Ganze der Affsen umfaßt, nicht selbst zur Hand gehabt und nur die Angaben Reinhard's (Geschichte von Cypern, 1768. II. 126) befolgen können, wo unter den Beilagen zum ersten Theile (Belt. 88—93) auch die Urkunden über die italienische Uebersetzung abgedruckt sind. Die französischen Originale wurden im Archiv der K. aufbewahrt, in neuerer Zeit aber zur St. Marcusbibliothek abgegeben. Der Verlust der nach Paris gekommenen Abschrift ist um so mehr zu bedauern, als sie unter Aufsicht des gelehrten Bibliothekars Jacob Morelli mit großem Fleiß, ganz dem Original ähnlich „ut picturam potius referret, quam scriptum exemplar“ (Canciani, LL. Barb. V. 111.) gefertigt war. Nach einer Angabe von Taillandier sollen die Originalhandschriften in neuerer Zeit nach Wien gebracht worden seyn. Canciani fand sie fast unverständlich und ließ daher die schon gedruckte italienische Uebersetzung nochmals abdrucken, wofür man ihm bei der Seltenheit der Ausgabe von 1536 um so mehr danken muß, als daraus verschiedene Fehler des französischen Textes berichtigt werden können. Willen würde, wenn er sie gekannt hätte, mehrere Zweifel und Mißverständnisse vermieden haben.

Soviel zur äußern Geschichte des Buches. Wir wenden uns nun zur Geschichte der Affsen selbst, wobei natürlich die schon oben bemerkten drei Epochen unterschieden werden müssen: 1) die ursprüngliche Abfassung; 2) die Wiederherstellung, wie wollen vorläufig annehmen nach dem Verlust der heiligen Stadt an die Saracenen, 1187, und der Wiederbesetzung durch Friedrich II. 1229; endlich 3) die fernern Schicksale derselben vornehmlich in Cypern, bis zur Eroberung der Insel durch die Türken, im J. 1572.

1. Ueber die erste Abfassung der Affsen sind alle Nachrichten gleichlautend und mit dem Uebereinstimmend, was der Wiederhersteller (der alte Graf v. Jaffa) in den ersten Capiteln seiner Arbeit darüber sagt:

Cap. 1. Als am 15. Jul. 1099 Jerusalem erobert und darauf Herzog Gottfried von Bouillon zum König erwählt worden war, wollte sich derselbe nicht krönen lassen, weil er an dem Orte keine goldne Krone tra-

alle geschichtliche gar nicht zu ergänzen, wenn durch die Vermischung aller Texte die ursprüngliche Gestalt des Codex vernichtet ist. Wie ist es möglich, den Geist, den Charakter eines Codex aufzufassen, ohne ihn in seiner ganzen Eigenthümlichkeit vor Augen zu haben, und wie ist es möglich, das Alter der einen oder der andern Nachricht zu bestimmen, wenn die ältesten und jüngsten Berichte bunt durch einander gemischt sind? Die Sprache vor allem verliert dann ihre ganze Wichtigkeit. Die ältesten Codices und auch die jüngeren, hauptsächlich so weit sie gleichzeitige Nachrichten geben, erlauben oft aus dem Wechsel der Schreibung und des Dialects Schlüsse über die Zeit, wo die fraglichen Berichte niedergeschrieben sind. Wie ist es aber möglich, die Sprache zu einer sichern Grundlage für Conjecturen über das Alter des Berichtes zu machen, wenn die ältesten, ersten Berichte durch spätere und darum in einem andern Dialect geschriebene Zusätze erweitert, oder wohl gar der jüngere Bericht als die Grundlage des Textes angenommen ist? Und doch finden sich von diesem Verfahren auf jedem Blatte nur zu viel Beispiele; ja Gibson erzählt selbst, daß er den Cod. Laud, der doch der allerjüngste Codex ist und der einen durchaus neu überarbeiteten Text enthält, zur eigentlichen Grundlage seines Werkes gemacht und daran das Plus der übrigen Handschriften angeschlossen habe. Bei Gibson ist der Fehler erklärlich. Er lebte in einer Zeit, wo es noch Niemand in dem Stan gekommen war, eine eigentliche Kritik bei der Herausgabe vaterländischer Denkmäler anzuwenden. Er that schon sehr viel, indem er nur sorgfältig und mit Angabe der Quellen das Gesammtresultat der einzelnen Handschriften zusammentrug, zumal er von der freilich etwas sonderbaren Meinung ausging, die kürzern und unvollständigeren Handschriften, wie die von Wheloc benutzten, seyen nicht die Quellen, die Vorläufer der vollständigeren, wie der Cod. Laud, sondern Bruchstücke derselben, fragmenta hinc inde parum feliciter excerpta. Ingram war von dem wahren Verhältniß dieser Handschriften besser unterrichtet, wie wir aus der Vorrede und den Bemerkungen über die Handschriften sehen, und darum hätte er von einem so fehlerhaften Plan abgehen und uns die Chroniken in ihrer wahren, reinen Gestalt geben sollen. Aber freilich scheint ihm die bessere Einsicht auch erst während seiner Arbeit selbst gekommen zu seyn, denn er hielt es Anfangs für hinreichend, einen Abdruck der gibson'schen Ausgabe, nur mit Ueberschiebung einer englischen statt der lateinischen Uebersetzung, zu geben, und die Entdeckung der Unvollständigkeit dieser Sammlung überraschte ihn erst im Verlauf seiner Arbeit.

Die beste Art, allen Ansprüchen an den Herausgeber in Hinsicht auf die Anordnung des Textes zu entgegenen, würde wohl ge-

wesend sehr, wenn er, wie es Ditz in den monumentis historiarum Germaniae gethan hat, die verschiedenen Reductionen der sächsischen Chroniken neben einander hätte abdrucken lassen. Um Raum zu ersparen, hätte er sich da, wo die jüngern Handschriften bloß copirten, mit der Angabe der Lesarten begnügen können; überall hätte er aber durch die Stellung des innern Zusammenhang anzudeuten und so dem Historiker bei der Prüfung der einzelnen Angaben nachzuhelfen suchen müssen. Der Umfang einer nach diesem Plane bearbeiteten Ausgabe würde freilich viel bedeutender werden, jedoch kaum über noch einmal so stark anwachsen, da fast keine Handschrift ohne Lücken ist, und über ein Dritteltheil des Ganzen (S. 295—374 bei Ingram) nur in dem Cod. Land gefunden wird.

Unsere Herausgeber (und namentlich Ingram) haben vielleicht ihrem Fehler in der Anordnung des Ganzen durch eine reichliche Sammlung der verschiedenen Lesarten unter dem Texte abhelfen wollen. Wenn diese uns in den Stand setze, den ursprünglichen Text der Handschriften wieder herzustellen, würde der Tadel einer unbequemen Anordnung zwar keineswegs wegfällen, die Ausgaben aber doch um vieles brauchbarer werden. Leider nur wird Jeder, der den Versuch machen will, bald von der Unmöglichkeit einer solchen Restitution aus diesen Hülfsmitteln überzeugt werden und von dem mühevollen Unternehmen abzustehen gezwungen seyn.

Sehen wir von diesem Fehler in der Anordnung des Ganzen ab, so können wir Ingram, unsern Dank für seine Arbeit nicht versagen; er hat uns ohne Zweifel in der Kenntniß der sächsischen Chroniken nicht wenig gefördert. Vorzüglichster Erwähnung verdienen die observations on the Manuscripts, die dem Texte vorhergehen, und denen Facsimile's mehrerer Handschriften beigegeben sind. Die hier gegebene Uebersicht würde noch lehrreicher seyn, wenn es dem Verfasser gefallen hätte, darin mehrere Bemerkungen über die Handschriften, die in den Anmerkungen zerstreut sind, mit aufzunehmen. Wichtiger als dies ist die Vergleichung zweier Handschriften, von denen wir zwar schon durch Wanley und Nicolson Nachricht hatten, die aber noch nirgends benutzt waren. Osborn scheint sie gar nicht gekannt zu haben. Es ist die sogenannte Abingdon-Chronicle und die Worcester-Chronicle, beide durch Alter wie durch Reichthum an Factis ausgezeichnet. Es wäre zu wünschen, daß die übrigen Codices mit derselben Sorgfalt verglichen wären wie diese beiden, leider ist Ingram aber nicht immer auf die wahre Quelle zurückgegangen, sondern hat sich größtentheils mit Copien der gibson'schen Auswahl von Lesarten begnügt, die nicht immer richtig seyn mag. Den Cod. Bonet hatte der Verfasser zur Hand, und doch beruft er sich meistens auf Whetoe, und ebenso wird statt des Cod. Tib. A. VI. fast immer die Abschrift

in der holländischen Bibliothek sitzt, die von Gibson mit Cant. bezeichnet ist. Warum er eigentlich die lateinischen Bemerkungen, an denen vorzüglich der Cod. Laud reich ist, ganz aus dem Texte weggelassen hat, sehe ich nicht ein; sie sind so gut ein Bestandtheil der Sachsenchronik als die angelsächsischen Stellen, und oft interessanter. In den Anmerkungen werden sie leicht übersehbar. Ob nicht einzelne lateinische Bemerkungen ganz gestrichen sind, läßt sich ohne Einsicht der Handschriften nicht beurtheilen; es wird aber nicht unwahrscheinlich, wenn man bemerkt, daß z. B. die Bemerkung über Dunstan's Tod im Bonet Ms., von der er praef. XX. spricht, bei dem Tode dieses Mannes im Jahr 988 nicht in den Anmerkungen angegeben ist. Statt dessen zieht er, um sein Werk zu vervollständigen, sogar ein Stück aus einer Urkunde herbei, die wenigstens eher in die Anmerkungen gehört hätte (vergl. S. 206 No. 1031). Mehr als dies ist aber zu verwerfen, daß der Herausgeber mit Gibson der sogen. großen Genealogie der wessarischen Könige unterm Jahre 495 eine Stelle anweist. Diese Genealogie ist von Alfred der Uebersetzung von Beda's Kirchengeschichte vorgesetzt, und kann dann zu einigen Handschriften der Sachsenchronik genommen worden seyn, ohne je eigentlich aufgenommen zu seyn, am wenigsten unterm Jahre 495, wohin sie Gibson ganz willkürlich setzte. Ingram wußte das, warum setzt er sie doch hin? Was endlich die Orthographie anbelangt, so gesteht Ingram selbst in der Vorrede, und dann p. 2. n. a. des Textes, daß er in dieser Beziehung wenig auf die Abweichungen der Handschriften geachtet habe. Das ist freilich die natürliche Folge seiner Anordnung des Textes; mit dieser Mischung aller Handschriften, welche dieselben Ereignisse nicht selten in den verschiedensten Dialecten erzählen, ist eine gründliche Behandlung der Sprache nicht zu vereinigen; aber wenn er einmal hierauf verzichtete, hätte er wohl besser gethan eine consequente Orthographie einzuführen, und eine Menge Lesarten, die nun als „an unwieldy burthen“ erscheinen, wären unnütz geworden. So wie die Sache jetzt steht, ist von einer sprachlichen Beurtheilung eigentlich gar nicht die Rede. Wo sich verschiedene Lesarten vorfanden, hat der Herausgeber bald den älteren, grammatisch stärkeren Ausdruck, bald die jüngere, geschwächtere Form vorgezogen, ohne daß ihn bei der Wahl des Einen oder des Anderen ein bestimmtes Princip geleitet. Für den Sprachforscher hat seine Ausgabe dadurch fast allen Werth verloren.

Außer den abweichenden Lesarten finden sich bei Ingram wie bei Gibson noch erklärende Anmerkungen unter dem Texte, die manche beachtungswerthe Bemerkung enthalten. Bei den Parallestellen scheint der Herausgeber nicht ganz über das zu befolgende

System mit sich einig gewesen zu seyn, und darum hat er bald zu viel bald zu wenig gethan. Er hatte zwei Wege vor sich. Entweder er begnügte sich damit, nur die Stellen, die zur Aufklärung der Dunkelheiten im Original dienen konnten, herbeizuziehen, oder er benutzte sie, um das Verhältniß der Sachsenchronik zu den übrigen Quellen aufzuklären. Da er bloß eine Handausgabe zu liefern beabsichtigte, wäre der erstere Weg wohl für ihn der passendste gewesen, zumal er wenig Raum für diese Bemerkungen bestimmt hatte. *) Wollte er aber den andern Weg einschlagen, so mußte er sich, wenn er nicht ins Unendliche ausschweifen wollte, nothwendig eine feste Grenze setzen; er mußte die Autoren und die Quellen, die er mit der Sachsenchronik in Parallele stellen wollte, genau bestimmen und dann vollständig benutzen. Er konnte sich begnügen, die muthmaßlichen Quellen der sächsischen Chronikanten anzugeben, oder er konnte auch die Schriften herbeiziehen, deren Verfasser aus der Sachsenchronik schöpften. In ersterer Beziehung ist schon durch die Sache selbst eine Grenze gegeben; in letzterer möchte es vortheilhaft seyn, nicht ohne Noth über die nächsten Nachfolger der Sachsenchronik hinauszugehen und nur die Schriften zu nennen, die unmittelbar aus der Sachsenchronik schöpften. Eine besondere Beachtung würden hier die Schriftsteller verdienen, die zwar auch aus der Sachsenchronik schöpften; denen aber andere und vielleicht bessere Handschriften zur Hand waren, als wir besitzen, wie z. B. Florentius Wingorniensis. Bloß die Sache größeres historischer Commentare würde es seyn, die abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller anzuführen und zu prüfen. Ingram hat sich so wenig über das einzuschlagende System klar zu machen gewußt, daß er alle Richtungen zugleich verfolgt, ohne auch nur in einer Hinsicht zu befehdigen. So, um nur einiges anzuführen, wird die hist. eccl. von Beda durchaus nicht durchgängig da angeführt, wo die Chronikanten aus ihr schöpften, aber auch nicht bloß wo eine Abweichung bemerkbar ist, das Chronicon aber fast ganz unerwähnt gelassen. Eine durchgehende Vergleichung findet allerdings rücksichtlich des Florence of Worcester statt, aber dieser wird ganz unrichtig auch dann angeführt, wo er Affer wörtlich ausschrieb, und Affer dagegen meistens weggelassen.

Der Appendix enthält die genauere Ausführung einiger zweifelhaften Punkte und Verbesserungen des Textes nach dem Druck desselben. Zu S. 277. wollte der Herausgeber eine genauere Abhandlung über das angelsächsische Münzwesen geben, er unterließ

*) Das Material zu einem besonderen Bande Anmerkungen blieb unbenutzt in seinem Pulte liegen.

es aber nach der Erscheinung von Ruding's *Annals of the Coinage* etc. (IV. Vol. 4.), und die drei schön gestochenen Tafeln von Abbildungen angelsächsischer Münzen stehen nun ziemlich verlassen da und erhöhen den Preis des Buches ganz unnöthig. Dem Schluß des Werkes machen wie bei Gibson: 1) ein allgemeines alphabetisch-chronologisches Inhaltsverzeichnis, das recht zweckmäßig abgefaßt ist und den Gebrauch der Chroniken sehr erleichtert, S. 387—424; 2) general rules for the investigation of names of places, eine vermehrte und berichtigende Uebersetzung einer gleichen Abhandlung Gibson's; 3) ein Verzeichniß von Ortsnamen, ebenfalls nach Gibson; 4) general rules for the investigation of names of persons, und endlich 5) ein Verzeichniß von Personennamen. Dem Werke voran steht eine gut gezeichnete Karte des sächsischen Britanniens.

Sollen wir unsere Bemerkungen über das ganze Werk am Schlusse noch einmal in wenige Worte zusammenfassen, so müssen wir sagen: Ingram's Ausgabe ist nur eine vermehrte und verbesserte Auflage von Gibson's *Sachsenchronik*, und ist wie diese in ihrer Grundlage durchaus verfehlt. Sie hat aber neben manchen Mängeln große Vorzüge vor ihrem Vorbilde, und wird in dieser Hinsicht dem Antiquar nicht unwillkommen seyn. — Wöchten wir bald mit einer neuen Ausgabe, die mit mehr kritischem Geiste ausgearbeitet ist, beschenkt werden! Nach einer neuerlichen Parlamentsacte ist bekanntlich der Wiederabdruck der frühesten englischen Historiker, worunter sich ohne Zweifel auch die sächsischen Chroniken befinden werden, beschlossen worden. Da die Oberaufsicht über diese Arbeiten dem Herrn Petrie, Keeper of the Records in the Tower, übertragen worden ist, dürfen wir mit Recht erwarten, daß man mit möglichster Umsicht dabei verfahren werde.

Reinhold Schmid, Dr. jur.

Ueber die Assisen von Jerusalem.

Hugo, Geschichte des römischen Rechts seit Justinian. 2. Ausg. 1818. p. 71.

Willen, Geschichte der Kreuzzüge 1807. I. Cap. 13. S. 307—424. Beilage 3.

Taillandier, Dissertation sur les Assises de Jerusalem. (*Thémis* ou Bibliothèque du Jurisconsulte, publiée par Blondeau, Demante etc. T. VII. p. 505—523.

Die Satzungen des Königreichs Jerusalem, welche unmittelbar nach der Gründung dieses neuen Christenstaats für Palästina, also im J. 1099 oder 1100 unter dem Vorßiß des Königs oder vielmehr Herzogs Gottfried von Bouillon entworfen wurden, sind als das älteste und als dasjenige Gesetzbuch des neuern Europa, welches, so wie das Reich selbst aus Christen fast aller abendländischen Reiche, obwohl meistens aus Franzosen, französischen und italienischen Normannen und Niederländern bestand, auch die vollkommensten gesellschaftlichen Einrichtungen aller dieser Nationen darstellen sollte, für die Geschichte des neuern europäischen Rechts von der größten Wichtigkeit. Denn wenn es seine Wichtigkeit hat, daß Gottfried von Bouillon, wie in dem ersten Capitel des Lehnrechts oder der Satzungen des Lehnhofs (*alta corte*) gesagt wird, einen Ausschuß der kundigsten Männer aus allen europäischen Ländern, welche bei dem Kreuzzuge waren, niedersetzte, um das Beste und Brauchbarste ihrer einheimischen Einrichtungen zusammenzustellen, und daß ihr Entwurf in einer großen Rathsversammlung vorgelesen und geprüft, nach erhaltener Genehmigung aber sorgfältig (und prächtig) geschrieben und in der Kirche des h. Grabes aufbewahrt wurde: so haben wir nicht allein ein wahres Gesetzbuch, kein bloßes Rechtsbuch, wie etwa der Sachsenspiegel ist, sondern auch, da in dem Kreuzzuge sich wirklich so viele ausgezeichnete Männer fast des ganzen Europa gefolgt waren, gleichsam die Blüthe oder einen Spiegel der ganzen damaligen geltenden Rechtswissenschaft, in ihnen vor Augen.

Alein leider, sagt man, sind diese ursprünglichen Satzungen von 1099 nicht mehr vorhanden, sondern nur spätere Umarbeitungen! Man hatte wenigstens von dem Rechte des Obergerichts, worin der König selbst mit seinen Lehnlenten und über sie Gericht hielt, nur eine Abschrift gemacht, nicht um sie im Gericht zu gebrauchen, sondern, da das Ganze ohnehin dem Gedächtniß eingeprägt werden mußte — wie sich denn vor allen die Könige Amalrich und sein Sohn Balduin IV. durch genaue Kenntniß derselben auszeichneten — um sich aus ihr in be-

sondern Fällen Rath's zu erhalten, wo sie in Gegenwart zweier Deputationen des Obergerichts und des Niedergerichts feierlich eröffnet wurde. Bei der Eroberung Jerusalems im J. 1187 durch Saladin ging dies eine Exemplar verloren, und erst Johann von Ibelin trug mit Hülfe Anderer das Recht der Assisen wieder zusammen. Wann aber dies geschah, mit welchen Hülfsmitteln und zu welcher Absicht? darüber sind bis jetzt Angaben gangbar gewesen, welche etwas genauer zu beleuchten und kritisch zu berichtigen, der Zweck der gegenwärtigen Blätter ist.

Wir können das Wesentliche dieser gangbaren Ansicht nicht schärfer ausdrücken, als indem wir die Worte des berühmten Hugo hierher setzen: (Geschichte des röm. Rechts seit Justinian. §. 71.

Als der Anfang dessen, was nachher von dem einheimischen, freilich mit dem römischen verbundenen Rechte gesagt werden muß, ist hier das Rechtsbuch unter dem Namen Assises de Jerusalem (nicht Sitzungen, sondern Satzungen), oder wie es auch heißt cismontanum zu bemerken, welches zu Ende des XI. Jahrh. Gottfried von Bouillon einführte. Als Verfasser ist ein Rechtsgelehrter, der mit nach Jerusalem gegangen sey, Philipp von Navarra genannt worden. Die Umarbeitung für Gypsen hat Thaumassiere 1690 hinter Beaumanoir in Folio herausgegeben. Statt der durch die Staatsumwälzung in Frankreich gehinderten Ausgabe von Agier erschien das Buch seitdem in Caneiani's Sammlung (Vol. II. die bassa corte und Vol. V. die alta corte).

Nicht viel mehr und — wir müssen hinzusetzen, nicht richtiger ist das, was Taillandier in der angeführten Dissertation darüber sagt. Er bemerkt noch den Antheil, welchen der Patriarch von Jerusalem — ob dies der am 1. Aug. 1099 gewählte Arnold von Rohars oder Dagobert (Dalmbert) Bischof von Pisa gewesen sey, welchen der Papst dazu bestellte, bleibt unentschieden — an der Aufstellung hatte, und bezieht sich (wie Hugo) auf Ravalliere's Vie du Sire de Joinville in den Mém. de l'Acad. des Inscriptions et belles Lettres, XX, 329, welcher bei einer Erzählung von dem strengen Rechtseifer Ludwigs IX. bemerkt: der König habe gesagt, sein Ausspruch sey den Rechten gemäß, nämlich den Assisen von Jerusalem „rédigées par Philippe de Navarre, fameux jurisconsulte qui passa dans la Terresainte“, ohne eine weitere Quelle anzugeben. In der Histoire littéraire de la France, XIII. 95, wird die Notiz wiederholt, ohne sie weiter zu untersuchen, und H. Taillandier führt dann aus Du-Boulay Histoire de l'Université de Paris einen Rechtsgelehrten Philipp aus dem XII. Jahrh. an: — oris Altisoni jactat ditantem jura Philippum, welcher wohl mit in Jerusalem gewesen seyn könnte, welchen wir aber, da der wahre Philipp von Navarra

und sein Antheil an den Assisen sogleich näher bekannt werden wird, ruhig in seinem Grabe schlummern lassen wollen.

Sodann kommt Lailandier auf die Arbeit des Johann von Ibelin, Grafen von Jaffa (Jaffa, Joppe), welche er in das J. 1260 setzt. Andre (Wilken a. a. D. Bell. S. 22. Sambert, Recueil gén. des anciennes lois françaises, Paris 1822. I. 108) nehmen für diese zweite Redaction (Wiederherstellung für die Reste des Königreichs Jerusalem, nicht revisées et mises en ordre, wie Sambert, auch nicht Umarbeitung für Cypern, wie Hugo sagt) das J. 1250 an. Beide Angaben sind aber wahrscheinlich irrig, und die Arbeit ist zwischen 1232 und 1239, oder doch gewiß vor dem J. 1244, 18. October vorgenommen worden, was unten näher nachgewiesen werden wird.

Herr Lailandier erwähnt hierauf eines dritten Abschnitts in der Geschichte der Assisen, welche sich aber nunmehr bloß auf die Insel Cypern bezieht, nämlich die Revision, wenn man es so nennen will, welche am 16. Januar 1368 in einer Versammlung cyprischer Edelleute (wie es scheint derselben, welche so eben den König Peter von Lusignan ermordet hatten) beschlossen und ausgeführt wurde. Es war aber keine eigentliche Revision, sondern es sollte nur eine recht vollständige und gute Abschrift der Assisen, nach dem ächten Texte des alten Grafen von Jaffa (el piu vero ed autentico libro de l'Assiso, ch'el vecchio Conte dal Zaffo ha fatto) herbeigeschafft, berichtigt, durch die neuen seitdem gefaßten Beschlüsse ergänzt, und dann wieder eben so sorgfältig aufbewahrt werden als die alten Assisen in Jerusalem.

Die alten Assisen waren in französischer Sprache abgefaßt; eben so die Arbeit des Grafen Johann von Jaffa, und daher auch das im J. 1369 revdirte Exemplar. Die Zusätze, auf welche wir nachher kommen werden, waren nicht bedeutend. Nach einer ziemlich fehlerhaften Abschrift dieser Sammlung, welche nach einer vatikanischen gemacht worden ist, ließ Gaspard Thaumass de la Thaumassière, Sieur de Puy-ferrand, Bailly du Marquisat de Chateaufneuf sur Cher, Avocat au Parlement, seine Ausgabe besorgen, welche er zugleich mit dem alten Landrecht der Grafschaft Beauvais von Philipp de Beaumanoir. 1690 veranstaltete. So schlecht diese Ausgabe ist, zumal da sie auch nur den einen, obwohl größern Theil der Assisen, die Assises de la haute Cour, liefert; und so wichtig dieselben auch (denn eben so nahe verwandt sind sie auch mit dem normannisch-englischen Lehnrechte) für die Geschichte des ältern französischen Rechts sind: so ist sie doch für den Originaltext die einzige, ziemlich seltene geblieben *).

*) Die Benutzung dieser Ausgabe ward mir nach vielfach vergeblich.

ten a. a. D.). Der Parlamentsabbebat, nachherige Appellationsgerichtspräsident Jean Pierre Agier (gest. vor einigen Jahren) ging mit einer neuen und vollständigen Ausgabe um. Die alte königliche Regierung verschaffte auf diplomatischem Wege aus dem Staatsarchiv zu Venedig eine genaue Abschrift des Originals, welche nach Camus (*Lettres sur la Profession d'Avocat*. II. n. 739) auf die königliche Bibliothek gekommen, nach einer neueren Notiz (Tallandier, pag. 313) aber verschwunden seyn soll. Agier's Vorarbeit soll sehr anbedeutend gewesen seyn.

Dagegen ist es in der That zu verwundern, daß man auf die sehr gute und officielle italienische Uebersetzung, welche durch Canticani's *Barbarorum leges antiquae*, Vol. II. und Vol. V. zugänglich geworden ist, nicht mehr Aufmerksamkeit gerichtet hat. Hugo hat die Uebersetzung selbst in dieser Sammlung allerdings angeführt, aber die Vol. V. p. 128 den Affsen vorangefetzten Kunden, die von der venetianischen Regierung ergangenen Befehle und vorzüglich den an sie erstatteten Commissionsbericht vom 21. Jun. 1531 nicht näher beleuchtet, aus welchen sich schon wenigstens einiges in den herrschenden Angaben hätte berücksichtigen lassen.

Als nämlich die Venetianer sich im J. 1489 unter den Successionsstreitigkeiten über das Königreich Sypern der Insel bemächtigt hatten, galten die Affsen noch als Gesetz; es war aber inzwischen die altfranzösische Sprache derselben sowohl dem Volke als der Regierung unverständlich geworden. Daher erging am 2. März 1531 der Befehl von Venedig (vom Doge und dem Rath der X.) an den Statthalter von Sypern, diese Gesetzbücher aus einer echten Handschrift in's Italienische übersetzen zu lassen. Der Statthalter übertrug dies Geschäft unterm 20. Mai drei Männern, dem Johann von Noces, Grafen von Tripoli, Franz Accat und Alois Cornaro, mit der Anweisung, sich zuvörderst alle in Sypern befindlichen Handschriften der Gesetze vorlegen zu lassen, die beste auszuwählen und in's Italienische zu übersetzen. Zugleich wurde eine allgemeine Verordnung erlassen, daß alle in Sypern befindlichen Handschriften binnen acht Tagen dem Obergericht vorgelegt werden sollten, um von den Commissarien untersucht zu werden. Das Geschäft wurde rasch ausgeführt; schon am 21. Jun. 1531 erstatteten die Commissarien ihren Bericht und schickten mehrere ausgewählte Handschriften ein, aus welchen nachher

dein Nachfragen nur durch die große Güte der Korrektor des reichen göttingischen Bücherschages möglich, wofür ich mich hier zur öffentlichen Dankbarkeit verpflichtet fühle. — *Laurière* in den *Ordonnances des Rois de France* hat die Affsen ganz mit Stillhöchigen übergegangen. C.

Die Uebersetzung wirklich gemacht wurde, die dann in Venedig auf Befehl der Regierung gedruckt wurde:

Il libro delle Assise del Reame di Hierusalem, in Pladoante i. e. in forma di litigio, composto per il buon Joanne de Ibbelin, Conte del Zaffo ed Ascalone e Signore de Rames; 2 Theile, mit der Bemerkung am Ende des 2. Theils: Stampato in Venetia, regnante l'inclito Messer Andrea Gritti, Dore di Venetia; nelli anni della nativita del Signor nostro 1536 nel mese di Marzo.

Doch habe ich auch diese Ausgabe, welche das Ganze der Affsen umfaßt, nicht selbst zur Hand gehabt und nur die Angaben Reinhard's (Geschichte von Cypren, 1768. II. 126) befolgen können, wo unter den Beilagen zum ersten Theile (Belt. 88—93) auch die Urkunden über die italienische Uebersetzung abgedruckt sind. Die französischen Originale wurden im Archiv der K. aufbewahrt, in neuerer Zeit aber zur St. Marcusbibliothek abgegeben. Der Verlust der nach Paris gekommenen Abschrift ist um so mehr zu bedauern, als sie unter Aufsicht des gelehrten Bibliothekars Jacob Morelli mit großem Fleiß, ganz dem Original ähnlich „ut picturam potius referret, quam scriptum exemplar“ (Canciani, LL. Barb. V. 111.) fertiggestellt war. Nach einer Angabe von Tallandier sollen die Originalhandschriften in neuerer Zeit nach Wien gebracht worden seyn. Canciani fand sie fast unverständlich und ließ daher die schon gedruckte italienische Uebersetzung nochmals abdrucken, wofür man ihm bei der Seltenheit der Ausgabe von 1536 um so mehr danken muß, als daraus verschiedene Fehler des französischen Textes berichtigt werden können. Willen würde, wenn er sie gekannt hätte, mehrere Zweifel und Mißverständnisse vermieden haben.

Soviel zur äußern Geschichte des Buches. Wir wenden uns nun zur Geschichte der Affsen selbst, wobei natürlich die schon oben bemerkten drei Epochen unterschieden werden müssen: 1) die ursprüngliche Abfassung; 2) die Wiederherstellung, wie wollen vorläufig annehmen nach dem Verlust der heiligen Stadt an die Saracenen, 1187, und der Wiederbesetzung durch Friedrich II. 1229; endlich 3) die fernern Schicksale derselben vornehmlich in Cypren, bis zur Eroberung der Insel durch die Türken, im J. 1572.

1. Ueber die erste Abfassung der Affsen sind alle Nachrichten gleichlautend und mit dem Uebereinstimmend, was der Wiederhersteller (der alte Graf v. Jassa) in den ersten Capiteln seiner Arbeit darüber sagt:

Cap. 1. Als am 15. Jul. 1099 Jerusalem erobert und darauf Herzog Gottfried von Bouillon zum König erwählt worden war, wollte sich derselbe nicht krönen lassen, weil er an dem Orte keine goldne Krone tra-

gen wollte, wo Jesus Christus eine Dornenkrone getragen hatte. Aber es lag ihm am Herzen gute Ordnung in seinem Reiche zu stiften, so daß seine Lehnteute und seine Untertanen und Alle, welche im Reiche kamen und gingen, nach billigen und gerechten Gesetzen regiert, geschützt und gerichtet würden. Mit Zustimmung des Patriarchen von Jerusalem, so wie der Fürsten, Barone und Lehnteute, erwählte er also verständige Männer, welche von den dort versammelten Angehörigen der verschiedenen Völker ihre heimathlichen Gesetze und Gewohnheiten erkundigen und schriftlich aufzeichnen sollten. Als sie das gethan und ihm ihre Arbeit überbracht hatten, versammelte er den Patriarchen und die Barone, ließ die Schriften vorlesen, wählte daraus was ihm gut schien und brachte auf diese Weise die Kissen und Rechte zu Stande.

Cap. 2. Er errichtete zwei weltliche Gerichtshöfe, erstens das Hofgericht (Obergericht, Parlement, haute court), in welchem er selbst Befehlshaber und Richter war, und die Barone Urtheilsfinder für die persönlichen Rechtsfachen des Königs und seiner Leute, der Ritter und für Lehnsstreitigkeiten; zweitens das Riebergericht (Stadt- und Landgerichte, basse court, court des borgés, court dou visconts), in welchem ein Vizegraf (Burggraf, Visconte) zum Befehlshaber und Richter bestellt, das Urtheil aber durch Stadtschworne gefunden wurde. Hierhin gehörten alle persönlichen Rechtsfachen der übrigen Einwohner, die Streitigkeiten über Grundstücke (Stabili), bewegliche Güter, auch die Criminaljurisdiction und Polizei. (Aufferdem aber scheint mit den einzelnen Lehngütern noch eine Jurisdiction über die zins- und dienstpflichtigen Gutsunterthanen und Leibeigene verknüpft gewesen zu seyn; die größern Baronen hatten aber auch Riebergerichte und die Ränzgerichtigkeit).

Um den Charakter dieser Einrichtungen richtig aufzufassen, muß man sich daran erinnern, daß Syrien und Palästina reiche und wohlangebaute Länder waren, mit bedeutenden Handelsstädten und einem bis auf die untersten Stände verbreiteten Wohlstande, welcher auch durch die Herrschaft der Saracenen keinesweges vernichtet worden war. Der Hauptstamm der Landesbewohner waren Syrer (Suriani, Soriani), welche schon unter griechischer Herrschaft die Masse des Volkes ausgemacht hatten. Sie waren unfrei, zinspflichtig, und waren auch unter den Saracenen zwar Christen geblieben, doch mit großer Annäherung an die Sitten der Türken. Sie hatten auch die arabische Sprache angenommen, nur bei dem Gottesdienst bedienten sie sich des Griechischen, doch ohne es zu verstehen. Unter ihnen galten noch die griechischen Gesetze (das römische Recht, nach Justinians Reform). Sie bauten das Land und waren die Handarbeiter in den Städten (Mar. Sancto L. III. P. VIII. C. I.); aber der Vorwurf eines weichlichen Lebens ist zu gleicher Zeit ein Beweis dafür, daß sie nicht ohne Wohlstand waren, welches auch daraus erhellt, daß sie von König Gottfried eigene Gerichtsbarkeit erhielten, unter einem Vorsteher (Reis) mit zwei Geschwornen ihrer Nation, ausgenommen in Streit-

tigsten über Verwandtschaften, Criminalsachen und Streitigkeiten über Grundstücke *).

Diese Leute blieben auch unter der Herrschaft der Kreuzfahrer, die sich nun an die Stelle der türkischen Gutsherren setzten und durch die Abgaben ihrer syrischen (armenischen u. a.) Unterthanen reiche Leute wurden, in ihrer bisherigen Lage. Von der ersten Anstehung der Güter, wobei Alle, die im Lande bleiben wollten, bedacht werden mußten, war doch dem Könige noch manches übrig geblieben und durch Eroberung hinzugekommen, womit er spätere Ankömmlinge belohnen konnte, und die Züge nach Palästina waren bei Vielen nicht bloß ein Werk der Andacht, sondern sehr weltliche Speculation. Jüngere Söhne vornehmer Häuser verkauften ihre zu Haus erhaltene Abfindung, warben ein Duzend Ritter und wanderten nach Jerusalem, um dort Schlösser, Unterthanen und Herrschaften, ja wohl Grafschaften und Fürstenthümer zu gewinnen, wozu nicht bloß Beleihungen des Königs, sondern auch Heirathen mit Erbtöchtern häufige Gelegenheit darboten. Denn da die fortwährenden Kriege mit den Saracenen die Männer oft hinwegrafften, so blieben oft nur Töchter und Wittwen zurück, für deren Verheirathung mit tüchtigen Kämpfern der König um so mehr sorgen mußte, als die Hauptmacht des Staats in dem Corps der großen Vasallen bestand und die Sicherheit des Reichs von dem kriegerischen Sinne derselben abhing.

Dabei gab man den Fremden um so mehr den Vorzug, als sie allein oder doch hauptsächlich diesen kriegerischen Sinn aufrecht halten konnten. Die im Lande geborenen und erzogenen Gutsbesitzer wuchsen in Weichlichkeit und Leppigkeit auf, gingen lieber in seidnen Kleidern und in die Häber als im Harnisch und in die Schlacht und wurden selbst von den Feinden verachtet. Man gab ihnen den Spottnamen Pulani, und auch dieses Versinken der Europäer im Morgenlande (dem Erschlaffen in Ostindien und den tropischen Colonieen zu vergleichen) gibt einen Beweis von dem dort zu findenden Reichthum und Wohlleben, welches immer neue Abenteurer nach Palästina lockte. So kamen unter Balduin IV. (1173—1185) die Brüder Guido und Amalrich von Lusignan dahin und wurden Stifter des neuen Königshauses, und unter K. Fulco (1131—1142) war Ballan von Chartres ange-

*) Willen, Geschichte der Kreuzzüge I, 212, welchem die italienische Uebersetzung bei Canciani unbekannt geblieben ist (er hält daher die Affsen des Niedergerichts krigerweise für verloren), übersetzt *querele de bourgesie* unrichtig durch angemastetes Bürgerrecht. Statt *bourgesie* hat der italienische Text *querelle di stabili*, und in den Niedergerichtsaffsen kommt vor *borghesie cive stabili*.

langt, hatte vom Könige das Schloß Ibelin mit Gütern für 10 Ritter erhalten, die Herrschaft Rama oder Ramla erheirathet und war der Stammvater eines Geschlechts, welches zu den begütertesten und angesehensten gehörte und für die Geschichte der Assisen besonders wichtig ist. Es war mit dem Hause der Lusignan durch Heirathen vielfach verbunden und scheint endlich unter der venetianischen Herrschaft oder nach der türkischen Eroberung der Insel Cypren (1573) erloschen zu seyn.

Der Umfang der Assisen in ihrer ursprünglichen Gestalt ist schwerlich bedeutend gewesen. Gegenwärtig enthält die italienische Uebersetzung der Hofgerichtsakzungen 273 Capitel, die französische Ausgabe 331 Capitel, indem bei der letzten einige spätere Zusätze und die Verhandlungen einiger wichtigen Prozesse hinzugekommen sind. Allein in dieser Bearbeitung sind die Formulare der gerichtlichen Handlungen mit eingeschaltet, welche von dem oben schon erwähnten Philipp von Navarra herrühren, und es findet sich noch ein anderer weit kürzerer Aufsatz in 92 Capiteln (bei Canciani fällt jene 154, dieser nur 8 Seiten), mit der Vorbemerkung oben Ueberschrift:

„Ihr habt bis jetzt die Assisen mit dem gerichtlichen Formularen (in forma de litigio) vernommen; nunmehr könnt ihr solche auch einfach ohne Gerichtsbehandlung (aenza piadanza) vernehmen; welche Assisen Herr Jacob (Zaco, offenbar ein Schreibfehler statt Zuan) von Ibelin, dessen Seele Gott gnädig seyn wolle, aufgesetzt hat.“

Die Assisen des Niedergerichts (Canciani, II, 490—539) bestehen in 265 Capiteln, und auch von ihnen ist ein kürzerer Auszug in 40 Capiteln, der aber neuer seyn mag, vorhanden (Canciani II, 540—563). Die einzige Urschrift der Hofgerichtsakzungen, welche, wie oben erwähnt ist, mit Pracht geschrieben war, wurde in einem Kasten in der Kirche des heil. Grabes zu Jerusalem aufbewahrt. Spätere Könige von Jerusalem machten dazu einige Zusätze und Veränderungen, indem auf Reichstagen zu Acre mehrmals Revisionen vorgenommen seyn sollen. Jede Assise, d. h. wohl nicht jedes einzelne Capitel, sondern jeder Beschluß *) war besonders geschrieben, die Anfangsbuchstaben mit Gold, die Ueberschriften roth, jedes Blatt war mit dem Siegel und dem Handzeichen des Königs und des Patriarchen versehen, und die Niedergerichtsakzungen auch mit Siegel und Unterschrift des Vicegrafen oder Burggrafen. Nach diesen und den Festerlichkeiten, mit welchen die Originalien, deren Inhalt jeder tüchtige Ritter und jeder angesehenere Bürger im Gedächtniß haben mußte,

*) Wir würden sagen Landtagsrecesß.

nur dann eingeführt wurden, wenn man im Gerichte zweifelhaft geworden war. Können die gemachten Veränderungen im Laufe von nicht vollen hundert Jahren unmöglich groß gewesen seyn, da jenes Zeitalter weder an Neuerungen noch an ein häufiges Eingreifen durch Gesetze und Regierung gewöhnt war; und im Jahr 1187, als Jerusalem von Saladin eingenommen wurde, möchten sie also wohl im Ganzen noch in demselben Zustande gewesen seyn, als bei ihrer Abfassung im Jahr 1099 *).

Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir uns in eine ausführliche Darstellung ihres Inhalts einlassen wollten, so interessant es auch seyn dürfte, sie mit den Rechtsbüchern, welche bald nachher in den meisten europäischen Ländern, gleichsam aus einer Wurzel hervorgetrieben, aber durch Volkssitte und besondere Umstände verschieden gestaltet wurden, zu vergleichen. Sie sind der erste Stamm aus dieser gemeinschaftlichen Wurzel, der Uebergang aus der ältern Zeit in die vollendete Ausbildung des Lehnwesens, aber doch auch schon mit einer daneben stehenden kräftigen Entfaltung eines bürgerlichen Gemeinwesens in den Städten, deren erster Beamter (Visconte, Burggraf) zwar vom Könige oder dem Grundherren der Stadt bestellt wurde, aber durch die Bürgerschaft und deren Vorsteher (Jurati) sehr beschränkt war. Der König hatte die Burggrafschaft und das Gericht (Corte di Bargaia o Giudizio) in Jerusalem, Neapolis, Acre (Ptolemais) und Daron, und außerdem werden in dem Verzeichnisse der Baronen noch 31 Städte und Burgen aufgeführt, in welchen Niedergerichte vorhanden waren. Die Barone stellten mit ihren Knechten zusammen 676 Reiter; die Geistlichkeit und die Städte 5175 Fußgänger.

Die Assisen waren nur für das Königreich Jerusalem bestimmt, nicht für die davon wenigstens in der ersten Zeit ganz unabhängigen Fürstenthümer Edessa, Antiochien und Tripolis. (Später kam jedoch Tripolis ganz zu Jerusalem). Da aber die Grundlage derselben das war, was in allen andern christlichen Ländern zwischen Lehnherren und Lehnten für Recht gehalten wurde, so erklärt sich hieraus, wie man sich auch in diesen Nebenländern auf sie berufen konnte, so wie man in zweifelhaften Sachen die Assisen selbst wieder aus französischen Rechtsgewohnheiten ergänzen und erklären zu können glaubte.

*) Zwar erwähnt Will. Tyr. XII, 13 einer Assise von 25 Capiteln, welche im J. 1120 auf einem Reichstage zu Neapolis gemacht worden. Es scheinen aber mehr Verordnungen über allerlei Gegenstände der Justiz und Ehrbarkeit „ad morum erigendam conservandamque disciplinam“ gewesen zu seyn, als eigentliche Gesetze.

Nicht mindere Aufmerksamkeit als die Hofgerichtssassisen verdienen die Nidergerichtsassisen *), und vielleicht sind sie für die geschichtliche Entwicklung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche in der neuern Zeit die wichtigsten geworden sind, noch bedeutender. Die allgemeine Herrschaft des Lehnswesens über alle Formen und Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft hat doch nur eine kurze Zeit gedauert, und die Lehnverbindung ist dann zu einem privatrechtlichen Verhältniß, zu einer besondern Gestaltung des Grundeigenthums geworden. Andere Eigenthümlichkeiten, welche in den Lehnshöfen vorkamen, z. B. die weit ausgebreitete Anwendung des gerichtlichen Zweikampfs, zu welchem man auch nach den Assisen fast in allen Streitigkeiten und criminalen Anklagen kommen konnte, sind ganz verschwunden. Dagegen finden sich in den Nidergerichtsassisen schon die ersten Anfänge des neuern europäischen Rechts in vielerlei Beziehungen. Es sind dabei auch die römischen Gesetze von sehr großem Einfluß gewesen, z. B. die Entredungsurfachen Cap. 219 und 220 sind ganz aus der Novelle 115 genommen und nur wenig modificirt. Der Codex Justinianus wird in den Hofgerichtssassisen (C. 212. Ital.) ausdrücklich als eins der besten Rechtsbücher angeführt. Besonders im Criminalrecht zeigt sich das Fortschreiten zum Neuern sowohl in den Strafbestimmungen wie in dem gerichtlichen Verfahren. So wird in Cap. 202 der Diebstahl ganz nach römischen Grundsätzen beschrieben, zwischen dem öffentlich betretenen Dieb und dem entflohenen ein Unterschied gemacht, und dem ersten die Strafe des vierfachen, dem letzten die Strafe des doppelten Erfasses angedroht. Hingegen in Cap. 240 wird auf den Diebstahl die Todesstrafe durch den Strang gesetzt, welches sich dadurch als die spätere Bestimmung erweist, daß sie auch in neuern Assisen (z. B. Assise dou larron dou bestail, bei Thaumassière oh. 313) wiederholt wird. Man findet auch schon die in spätere Gesetze aufgenommene Gradation der wiederholten Diebstähle nach erlittener Bestrafung; denn in Cap. 258 und 259 wird bestimmt, daß der noch nicht bestrafte Dieb ausgepeitscht und gebrandmarkt, der schon bestrafte aber gehängt werden soll. In einer noch spätern Assise aus Cypern (wahrscheinlich zwischen 1350 und 1362) wird noch auf die Größe des Diebstahls gesehen; Diebstahl an kleinem Vieh unter einem Werthe von 25 Byzantinern soll das erste Mal mit Abschneiden

*) Das Verhältniß der Hofgerichts- und Nidergerichtsassisen zu einander ist fast das nämliche, wie in den deutschen Rechtsbüchern das des Lehnsrechts und Landrechts; jenes für die größern und kleinern Lehleute, dieses für die übrigen Rechtsverhältnisse. Philipp's von Navarra Arbeit ist unser Reichsteig Lehnsrecht.

der Nase, das zweite Mal mit Abhauen eines Fußes, das dritte Mal mit dem Strange; Diebstahl an Zug- und Lastthieren aber, oder an kleinem Vieh, doch über den Werth von 25 Byzantinern, schon das erste Mal mit Abhauen eines Fußes und das zweite Mal mit dem Galgen bestraft werden (Ausg. v. Thaumassière ch. 313). So findet sich auch schon die Verurtheilung auf bloße Zeugnisse, ohne Gestattung der Reinigung durch Zweikampf (zu welchem in der Regel die Zeugen genöthigt werden konnten), also der Anfang des Inquisitionsprocesses, dessen unterscheidendes Merkmal wohl nicht eigentlich in das Verfahren von Amts wegen, sondern hinein gesetzt werden muß, daß eben die Zeugenvernehmung (inquisitio, enquête) eine vollständige Ueberführung und Verurtheilung begründen sollte. Die Aussage zweier Dienstmännern (hommes liges) oder zweier Stadtgeschwornen bewirkt vollen Beweis ohne Gestattung eines Kampfes (C. 228 Ital.). Aber auch die Grundlage des Verfahrens von Amts wegen findet sich, indem Niemand sich mit einem Diebe vergleichen oder ihn laufen lassen darf, bei Strafe des Diebstahls (Cap. 211 It.), und wegen eines Ermordeten, welcher keine Verwandten hinterlassen hat, die Gutsheerrschaft als Ankläger auftreten muß (Cap. 237).

2. Die Urschrift der Affsen ging, wie erwähnt, bei Eroberung Jerusalems durch Saladin im J. 1187 verloren. Als Hauptstadt des Reiches ward Acre (Ptolemais) betrachtet, wo auch der Regel nach die Haute Court gehalten wurde. Man war nun bloß an das Gedächtniß derer gewiesen, welche als Pares curiae bisher im Gericht zugegen gewesen waren. „Damals, vor der Eroberung,“ sagt der Wiederhersteller im letzten Capitel (265 Ital.), „konnte man die Affsen besser gebrauchen als jetzt. Denn wir haben nur eine dürftige Kenntniß derselben, und was wir wissen, wissen wir nur von Hörensagen und durch den Gebrauch, und wir nehmen das für eine Affse, was wir haben beobachtet sehen, so daß wir nur sagen, wir haben gehört, daß dies oder jenes in den Affsen ist, aber nicht gewiß wissen, daß es so ist. — Doch haben die Aiten uns viel von ihrer Wissenschaft zurückgelassen; der König Aimerich (Amalrich II.) wußte die Affsen und Gebräuche des Reiches besser als irgend ein anderer, was viele die es sahen, bezeugen, und er wußte sie ziemlich auswendig; er hat oft den Herrn Rudolph von Tabaria (Liberias), daß sie beide mit zwei andern Lehnsleuten die Affsen wieder aufschreiben und herstellen möchten.“ —

Rudolph von Tabaria lehnte die Sache ab, indem er dem Könige antwortete, daß er demselben in der Kenntniß der Affsen durchaus nicht gleich sey, so wenig wie irgend ein anderer. Allein man fühlte doch die Nothwendigkeit, wieder etwas Festes und Schrift-

haben zu haben, zumal da nun auch die Affsen im Königreich Cypren als Gesetz gelten sollten, und es scheint, daß Mehrere sich dies Verdienst zu erwerben suchten, die Affsen wieder herzustellen. Die vollständige Auskunft darüber gibt der Bericht vom 24. Jun. 1531, welchen die oben erwähnten Commissarien zu Neapel und Uebersetzung der Affsen an den venetianischen Statthalter erstatteten.

„Auf Ew. Excellenzen Befehl sind von verschiedenen Personen viele Handschriften der Gesetze oder Affsen vorgelegt worden. Nach genauer Einsicht und Prüfung haben wir

I. vier Handschriften der Hofgerichtsaffsen auf Pergament als die besten und richtigsten ausgewählt, in welchen enthalten sind: 1) die Hofgerichtsaffsen von Jerusalem und Cypren im Gerichts-vortrag (*in placcato videlicet in forma di litigio*) und 2) noch besonders in Cypren, welche wir eigentliche Texte nennen (*in sententie, ehe noi chiamamo testi espressi*), welche vier Handschriften — wir bei genauer Durchsicht übereinstimmend und gut gefunden haben.

II. Sobann haben wir auch aus vielen Handschriften der Affsen des Niedergerichts (*de la borgesia, sonst auch del Viscontado, oder della Bassa Corte*) vier als die besten ausgewählt, von welchen die eine nur dem Grafen Franz v. Nores zugehörte, die andere schon lange im Amt des Viscontado gebraucht worden ist — alle vier übereinstimmend bis auf einige Capitel, wo nur die Zahl (Ordnung) verschieden ist, was bei der Uebersetzung ausgeglichen werden kann. Ferner

III. haben wir vier andere Handschriften der Affsen, der sogenannten Niedergerichtsformeln (*le placcato del Viscontado*) ausgesucht, in welchen von Käufen, Grundstücken, Erbzinzen, Pacht, Naberrecht, Verpfändungen, Schenkungen, Berechtigung u. s. w. der Grundstücke gehandelt wird. — Diese 3 Werke sind zunächst zu übersetzen.

IV. Außerdem finden sich noch ziemlich viel Handschriften anderer Werke. 1. Eins davon heißt *Girardo Monreale*, welcher — die Hofgerichtsaffsen erklärt (*glossirt*) und mit Urtheilen des Hofgerichts bestärkt. — Dies Werk hat gleiche Autorität wie die Affsen selbst, und kann späterhin auch übersezt werden, wenn es nöthig ist. 2. Das andere heißt: *Urtheile und Sprüche des Hofgerichts*, gefällt in Acre, während dort, nach der Eroberung von Jerusalem, das Gericht gehalten wurde und in Cypren zu derselben Zeit, ingleichen Rechtsbelehrungen, welche auf Erfordern dem einen Hofgerichte von dem andern ertheilt und bald nach dem Verlust der ersten Affsen aufgeschrieben wurden. Dies Werk ist zwar nachher den vorerwähnten Affsen einverleibt worden, hat aber doch großes Ansehen und kann in der Folge auch übersezt werden. 3. Es findet sich endlich noch ein Werk eines gewissen Philipp von Navarra über die Formeln der Gerichtshandlungen (*forma del litigaro*), welches eins von den ersten war, die nach dem Verlust der Affsen geschrieben wurden. Er richtete es an einen Grafen von Jassa, Herrn Johann von Ibelin, welcher nachher die Affsen des Hofgerichts wiederherstellte und in dieselben die ganze Arbeit des Philipps von Navarra aufnahm, so daß diese nicht besonders braucht übersezt zu werden.

V. Endlich finden sich noch viele Bücher französischer Uebersetzungen der Civilgesetze, von allerlei Ländern, zum Gebrauch derer, denen das Französische verständlicher ist, als das Lateinische. Diese zu übersetzen halten wir für unnöthig, weil nach Cap. 181 (184) in Fällen, worüber die Affsen

nicht bestimmen, auf den bisherigen Gebrauch gesehen werden soll, und wohl es, wenn man dann ja auf das Civilrecht zurückgehen kann, besser seyn wird, das Lateinische als die französische Uebersetzung anzuführen.

Aus diesem Bericht ergibt sich also erstens, daß Philipp von Navarra nicht bei der ersten Abfassung der Assisen gebraucht worden ist, sondern daß er Verfasser einer Arbeit ist, welche in die Assisen der Alta Corte, wie wir sie jetzt haben, ganz aufgenommen wurde; zweitens, daß die neue Redaction, die Reconstruction der alten Assisen, dem Johann von Ibelin, Grafen von Jaffa, zuzuschreiben ist. Dies besagt auch die alte handschriftliche Nachricht (bei Reinhard, Gesch. v. Cypern I. Theil, 58, Cancioner II, 132) über die Revision von 1369. Man ernannte damals 16 Ritter,

„per recuperar il piu vero ed autentico libro de l'Assise, ch'el vecchio Conte da Zaffo ha fatto.“ —

Die Arbeit Johann's von Ibelin hatte in der Folge, wie man sieht, ganz das gesetzliche Ansehen der alten ursprünglichen Assisen erhalten.

Was nun die nähern Umstände dieser Wiederherstellung, die Person des Wiederherstellers und die Zeit derselben betrifft, so ist die gangbare Vorstellung von Taillandier so ausgesprochen:

„Der Urheber der Umarbeitung (entiers revision) von 1260 ist Johann v. Ibelin, Graf von Jaffa und Ascalon; Herr von Baruth und Rama. Er war in der Grafschaft Jaffa der Nachfolger Walthers von Brienne aus Champagne und wandte große Summen auf, sich dieselbe zu erhalten. Er war der Sohn Balian's II. von Ibelin und der Eschiva vom Montbelliard, und verschwägert mit dem Hause Joinville. Es war verheirathet mit Alix, Tochter des Herzogs von Athen, welche Ehe wegen naher Verwandtschaft durch eine Sentenz des Erzbischofs von Nicosia getrennt wurde; allein nachher erholte Papst Gregor IX. Dispensation. Johann v. Ibelin starb 1266, nachdem er an den wichtigen Ereignissen seiner Zeit einen ruhmvollen Antheil genommen hatte.“

In dieser Darstellung ist nun erstlich der Ausdruck *entiers revision* ganz unrichtig. Es war nicht auf eine Revision abgesehen, denn man wollte nur das Verlorne wieder zusammenstellen, nicht aber daran ändern oder bessern. Philipp von Navarra, einer der angesehensten Barone Cyperns und besonders geachtet wegen seiner großen Erfahrung in den Geschäften des Hofgerichts (der *curia parium*, des *Parlements*), hatte dazu durch sein Werk über die *forma del litigare* dazu einen guten Grund gelegt, und Johann von Ibelin brauchte nur die Rechtsfälle selbst hinzuzusetzen oder auszuziehen. Eben so wenig kann man aber auch mit

Hugo das Werk eine Umarbeitung für Cypern nennen. Allerdings waren damals die Affsen von Jerusalem schon in Cypern eingeführt, wovon nachher mehr zu sagen seyn wird. Allein im Werke selbst ist durchaus nicht von Cypern die Rede, sondern nur von dem Königreich Jerusalem, dessen Eintheilung in geistliche und weltliche Sprengel und Gerichte angegeben wird. Die Familie Ibelin hatte dort noch sehr wichtige Besitzungen, eine der vier großen Baronien, die Grafschaft Jassa und die Herrschaften Rama, Ibelin, Arsuf, Tyrus, Baruth u. a. mit ansehnlichen Städten und Burgen. Man sieht auch daraus, daß die Hofgerichte zu Acre und von Cypren einander um Rath frugen, daß beide Reiche einetlei Recht hatten, und es also einer Umarbeitung für Cypren nicht bedurfte. (In den Niedergerichtsaflsen wird Cypren oft erwähnt, und diese müssen also später wenigstens interpolirt worden seyn).

Zweitens aber sind auch die Angaben über den Verfasser der neuen Affsen ganz unrichtig, indem dabel Johann II. von Ibelin, Herr v. Baruth, ein Enkel Johann's v. I., ersten Erwerbers von Baruth, mit einem andern Johann v. I., Brudersohn eben dieses ersten Herrn von Baruth, verwechselt wird. Diese Verwechslung ist veranlaßt durch die Unvollständigkeit einer genealogischen Notiz, welche sich bei der von Thaumassiere herausgegebenen Handschrift unter der Aufschrift: *loi oommonce le livre des lignages de ce mer sand*, und welche die Stammtafel der in Palästina begüterten Familien ungefähr bis zum Ende des XIII. Jahrh. führt. Darin kommt das Haus Ibelin gleich nach dem Königlischen der Lusignan und den Fürsten von Antiochien und von Tripoli. Es scheint beinahe, daß die Handschrift eine Lücke gehabt hat, weil an einer Stelle kein Zusammenhang ist, allein auf jeden Fall ist sie unvollständig und es fehlen darin die Nachkommen der Brüder Johann's I. von Baruth, namentlich Philipps von Ibelin, welcher 1227 starb, und dessen Sohn wahrscheinlich unser Johann Graf v. Jassa (Joppe, Jasso) gewesen ist. Daß Johann II. von Baruth, Johann von Jassa, Johann von Arsuf, alles gleichzeitige Mitglieder des Hauses Ibelin (Hibellino, Iblim) verschiedene Personen waren und verschiedenen Stämmen angehörten, wird aus Wilhelm von Tyrus, Loredano, Stephan Lusignan und vorzüglich Marino Sanuto sehr gewiß. Um aber dies nachzuweisen, muß hier eine kurze Uebersicht der Geschichte von Jerusalem und Cypren zwischen der ersten Eroberung Jerusalems 1187 und der zweiten Eroberung im J. 1244 gegeben werden.

Es waltete ein eignes Schicksal über dem kleinen aber blühenden Königreiche Jerusalem, daß kein regierendes Haus sich über

zwei Generationen im Mannesstamme erhielt. Dem großen Gottfried von Bouillon, welcher 1100 unvermählt starb, folgte sein Bruder Balduin I. (1100—1118), welcher von drei Gemahlinnen keine Kinder hatte. Nach ihm bestieg Balduin II. (von Burg), ein Verwandter, den Thron (1118—1131), aber auch er hinterließ nur eine Tochter Melusine (Melisende) als Erbin des Reiches, welches sie ihrem Gemahl Fulco v. Anjou zubrachte. Obgleich dieser als König anerkannt war (1131—1142), so war es doch bei dessen Tode allerdings zweifelhaft, ob nicht ihr selbst die Regierung gebühre, von welcher sie 1149 durch ihren Sohn Balduin III. (1149—1163) verdrängt wurde. Auch er hatte von seiner griechischen Gemahlin keine Kinder, und ihm folgte sein Bruder, bisher Graf v. Foppo und der unter Balduin eroberten Stadt Ascalon, Amalrich I. (1163—1173). Von seiner ersten Gemahlin Agnes von Courtenay mußte er sich, wegen naher Verwandtschaft, scheiden, obgleich seine beiden Kinder von derselben, Sibylle und Balduin IV., für rechtmäßig anerkannt wurden, und von einer zweiten Gemahlin Maria Comnena hatte er auch nur eine Tochter Isabelle. Beide Königinnen, die geschiedene und die verwitwete, suchten die unentbehrlichen Beschützer in dem Hause Ibelin: jene heirathete 1164 den ältesten Sohn Balian's I., Herrn v. Rama, den tapfern Hugo, welcher kinderlos starb; die verwitwete Königin verheirathete sich (um 1177) mit dem jüngsten Bruder Hugo's Balian II. und wurde durch ihn die Stammutter eines zahlreichen und angesehenen Geschlechtes.

Balduin IV. (1173—1185) war bei vortrefflichen Eigenschaften des Geistes von Jugend an körperlich unglücklich, da ihn schon als Knaben unheilbarer Ausfag befiel. Er mußte seinen Schwestern Männer zu geben, durch welche der Thron mit einem neuen tüchtigen Geschlecht besetzt würde, um das schon schwankende Reich zu befestigen. Die älteste verheirathete er 1175 mit dem tapfern Markgrafen Wilhelm v. Montferrat, der aber schon 1176 wieder starb. Zwar hinterließ er die Gemahlin schwanger, und sie ward Mutter eines Sohns Balduin V., welchem sein Oheim kurz vor seinem Sohne Krönen ließ, der ihn aber nur ein Jahr überlebte. Sibylle war die nächste Thronerbin; und die Wahl eines zweiten Gemahls für sie eben so nothwendig als schwierig, und zugleich ein Zankapfel für alle bedeutende Männer des Reichs. Endlich (1179) scheint sie selbst gewählt zu haben, einen Mann aus einem vornehmen französischen Geschlechte, tapfer, rathlos, verständig, nur, wie man meinte, zu einfach in sei-

nen Otten, Guido von Lusignan *). Ihm brächte sie nach ihres Bruders Tode die Krone von Jerusalem zu, aber unter den schwierigsten Verhältnissen, da er sie gegen den großen Saladin zu verteidigen hatte. Sie brachte ihm vier Kinder, aber 1189 kam sie mit allen ihren Kindern im Lager vor Ptolemais.

Schon Guido's Ernennung zum Reichsverweser, bald nach seiner Verheirathung, hatte die Eifersucht der Großen im höchsten Grade rege gemacht und den König selbst endlich dahin gebracht, daß er die Ehe Guido's wieder trennen wollte und den Grafen Raimund von Tripolis zum Reichsverweser ernannte. Nur durch List brachte es endlich Sibylla, welcher nach dem Tode ihres Sohnes Balduin V. Niemand das Erbfolgerecht streitig machen konnte, dahin, daß ihr Gemahl gleich nach ihr gekrönt wurde; aber dennoch blieb der Widerwille der Barone gegen Guido und trug nicht wenig dazu bei, ihm die Vertheidigung des Landes zu erschweren. In der unglücklichen Schlacht bei Tibrias (1187, 5. Jul.) wurde er von Saladin gefangen und konnte die Uebergabe von Ptolemais 9. Jul.), Ascalon (5. Sept.) und Jerusalem selbst (Freitag 2. Oct. 1187) nicht hindern. Er war aber doch der Erste, welcher schon im folgenden Jahre den Widerstand gegen Saladin mit geringen, aber wohl zusammengehaltenen Kräften erneuerte und die Belagerung von Acre (Ptolemais) anfang, welche durch die Ankunft großer Kreuzheere aus Europa unter Kaiser Friedrich I., Philipp August von Frankreich und dem tapfern Richard von England zur Wiedereroberung dieser Stadt (12. Jul. 1191) und der meisten andern Plätze des Königreichs Joppe, Ascalon u. s. w. nur mit Ausnahme von Jerusalem führte.

Durch den Tod seiner Gemahlin und ihrer Kinder vor Ptolemais verlor Guido sein Recht an der Krone, da seine Behauptung, daß er nicht als Gemahl der Königin, sondern selbst als König gekrönt worden sey, wenig rechtliches Gewicht hatte. Die Erbfolge ging also auf die jüngste Schwester Balduin's V. Isabella (oder Elisabeth) über (Tochter Amalrich's I., mit der Maria Comnena, geboren ungefähr 1172). Diese war noch von ihrem Bruder mit Hunsfried von Thoron vermählt worden, einem weiblichen Schwächling, welcher offenbar für den Thron ganz untauglich war und es selbst nicht wagte sich dem König Guido entgegenzustellen. Er hatte überdem die meiste Zeit in saracenischer Gefangenschaft zugebracht und wie es scheint nie den Namen

*) Willken, Geschichte der Kreuzzüge, stellt den König weit gewöhnlich in ein viel zu nachtheiliges Licht, und das Urtheil über ihn, daß er der Krone nicht werth gewesen, wird durch alle eingetragenen Thatsachen widerlegt.

Das Gemahl geführt. Eine Erziehung dieser Ehe war politisch nöthwendig, und sie erfolgte durch kirchlichen Ausspruch 1190, worauf Habelle ihre Hand dem tapfern und durch die standhafte und glänzende Vertheidigung von Tyrus (zur schon sehr verdienstlichen Markgrafen Conrad von Montserrat (einem Bruder des ersten Gemahls ihrer Schwester) reichte. Conrad gelangte zwar nicht zum Besitze der königlichen Würde, in welcher sich Guido inmier noch behauptete, und wurde schon 1192 (28. April) zu Tyrus von zwei Aufgeschickten des Fürsten der Affinen ermordet. Aber er hinterließ seine Gemahlin schwanger (mit einer Tochter Marie Jolante, nachher Erbin von Jerusalem), und im Drang der Umstände nöthigte man überdem die 20jährige Wittwe, sich mit dem Grafen Heinrich II. v. Champagne zu vermahlen, mit welchem sie zwei Töchter erzeugt hatte, Alice (Alice, Heloise, Louise) und Philipppe, als derselbe schon 1196 durch einen unglücklichen Fall aus dem Fenster das Leben verlor. Da um jene Zeit die Angelegenheiten des Königreichs Jerusalem noch verwickelter waren, so sah man sich nach einem vierten Gemahl für sie um, und sie wählte Almerich von Lusignan (also auch wieder einen jüngeren Bruder des zweiten Gemahls ihrer Schwester), welcher inzwischen von seinem Bruder Guido das Königreich Cypren ererbt hatte. Auch ihn, welcher als Almerich II. zum König von Jerusalem gekrönt wurde (1198 — 1205), überlebte sie, nachdem sie ihm noch 3 Kinder geboren hatte, Sibylle, Gemahlin des Königs Leo I. von Aemilien, Melusine, vermählt an Boemund IV. von Antiochia, und Almerich III., welcher als König von Jerusalem anerkannt wurde, aber schon 1206 starb. Habelle starb 1208.

König Guido hatte sich nämlich doch endlich gemüthigt gesehen den Thron von Jerusalem seiner Schwägerin und ihrem dritten Gemahl, Heinrich v. Champagne, zu überlassen, da dieser, gleich nahe verwandt mit den Königen von Frankreich und England, auch von beiden sonst selten übereinstimmenden Fürsten gleich begünstigt und unterstützt wurde. Guido ließ sich um so eher dazu bewegen, da ihm zugleich ein zwar kleines, aber ruhigeres und einträglicheres Königreich zu Theil wurde, die Insel Cypren. Diese hatte bis dahin einen Theil des byzantinischen Kaiserreichs ausgemacht; im J. 1184 hatte sich der Statthalter Isaac Comnenus unabhängig gemacht und den kaiserlichen Titel beigelegt; als aber Richard I. von England auf seinem Kreuzzuge nach Cypren kam, war Isaac so unvorsichtig, denselben zu beleidigen und feindselig gegen ihn zu verfahren. Richard eroberte 1191 in vier Wochen die ganze Insel und überließ sie anfänglich den Tempelherren, nachher aber 1192 an König Guido, gegen Erstattung einer beträchtlichen Summe für die Kosten der Eroberung.

Guido starb 1194 ohne Kinder. Ihm folgte in Cypren sein Bruder Amalrich, welcher im Königreich Jerusalem die Würde des Connetable und die Grafschaft Trippe besaß, allein beides an Zahlungsstatt für den Rückstand der Kaufgelder von Cypren an Heinrich v. Champagne abtrat. Zugleich suchte er sich in Cypren dadurch mehr zu befestigen, daß er seine Königswürde von Kaiser Heinrich VI. von Deutschland bestätigen und sich von dessen Kanzler, Bischof Conrad von Würzburg, krönen ließ, womit nothwendig die Anerkennung der Lehnsherrlichkeit des Kaisers verbunden war. Amalrichs Gemahlin war Eschiva (Civa) von Ibelin, die Tochter Balduins von Rama (starb 1198), von welcher er mehrere Töchter und einen Sohn hatte*), Hugo I., welcher nach ihm König von Cypren war (1206—1218). Nach dem Tode Heinrichs von Champagne berief man ihn auf den Thron von Jerusalem und zum Gemahl der verwitweten Königin Isabella. Hier in Jerusalem folgte ihm 1205 sein und der Königin Isabella einziger Sohn Amalrich III., der aber auch schon 1206 als Kind starb. Die Königin Isabella starb 1208.

Die unstreitige Erbin von Jerusalem war nun die älteste Tochter der Königin Isabella, Marie Solanthe (von Montferat), geb. 1192, welche 1208 an den Grafen Johann von Brienne vermählt wurde, der sich daher 1210 zum König von Jerusalem krönen ließ. Sie starb 1219 zugleich mit einem vierjährigen Sohne**) und hinterließ eine einzige Tochter Solanthe (von Andern Isabella genannt) als Erbin des Reiches. Johann von Brienne führte zwar die Regierung und den königlichen Namen noch einige Jahre fort; da aber die Prinzessin Solanthe herangewachsen war, wurde sie 1225 dem Kaiser Friedrich II. vermählt, und dieser legte sich sogleich Titel und Gewalt eines Königs von Jerusalem bei. Ob sie gleich schon 1228 starb, so hinterließ sie dem Kaiser doch einen Sohn Conrad, der nun der eigentliche König von Jerusalem war. Friedrich kam in demselben Jahre selbst nach Palästina, schloß mit dem Sultan Kamel einen Frieden, wodurch Jerusalem und die nach dem Meere zu gelegenen Gegenden an die Christen zurückgegeben wurden, zog am 17. März 1229 in Jerusalem ein, kehrte aber schnell nach Europa zurück und hinterließ einen Statthalter sowohl für Jerusalem als für Cypren, wo er die Vormundschaft über den jungen König Heinrich I. als oberster Lehnsherr in Anspruch nahm und zugleich die Einkünfte der Insel in dieser Eigenschaft für sich forderte.

*) Zwei andere Guido und Johann waren vor dem Vater gestorben; unverheiratet.

**) Mar. Sancto-III; XI, 9.

Mit diesem Statthalter, Richard Fehlinger (Fillingier) hatten die Barone sowohl in Palästina als in Cypern große Händel. Man verlangte, daß der kleine König Conrad selbst nach Ptolemais kommen sollte, und widersprach einer auswärtigen Vormundschaft. Die verwittwete Königin Alix von Cypern, als älteste Tochter der Königin Isabelle mit Heinrich v. Champagne, wurde auch wirklich als Vormünderin anerkannt und nach ihr König Heinrich als Reichsverweser. Conrad kam nie nach Palästina, und als er 1254 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Conradin starb, war indessen Jerusalem schon am 13. Nov. 1239 wieder in die Hände der Türken gefallen, und obgleich Richard v. Cornwall durch einen Waffenstillstand (1240) es den Christen wieder verschaffte, so war es doch bei dem Einfalle der Schowaresmier (17. Sept. 1244) für immer verloren worden. Königin Alise war 1246 gestorben; die Barone wählten selbst den Vormund Conradin's und Verweser der wenigen Reste des Reichs; nach Conradin's Ermordung durch König Carl v. Anjou (1268. 29. Oct.) nahm König Hugo III. v. Cypern als Urenkel der Königin Isabelle das Reich in Anspruch, welches ihm auch gegen die Ansprüche der Maria von Antiochien, einer Enkelin derselben von ihrer Tochter Melusine, von den Baronen zuerkannt wurde. Maria trat ihre Ansprüche an Carl v. Anjou ab, welcher auch Statthalter dahin schickte, aber den Untergang der christlichen Herrschaft nicht aufhalten konnte. Endlich 1291 wurde auch das letzte Besizthum der Christen, das reiche, große und feste Ptolemais erobert und mit wilder Grausamkeit die christlichen Einwohner gemordet.

In Cypern erhielt sich der Mannsstamm der Lusignan bis zum J. 1267 auf dem Throne. Amalrich I. folgte sein Sohn Hugo I. (1205—1215) von der ersten Gemahlin Eschiva von Ibslm; diesem sein Sohn Heinrich I., dessen Vormundschaft Kaiser Friedrich II. in Anspruch nahm (1215—1253), und diesem sein Sohn Hugo II. als einjähriges Kind, welcher 1267 ohne Erben starb. Die Vormundschaft wurde von den Söhnen seiner beiden Waterschwestern in Anspruch genommen, von dem Grafen von Brienne, Sohn der ältesten, Maria, welche mit Walther von Brienne vermählt war, und von Hugo, Sohn der jüngern Isabelle und Heinrichs von Antiochien. Die Alta corte entschied für Hugo, aus zwei Gründen, weil seine Mutter Isabelle den Anfall erlebt habe und er selbst älter sey als der Graf von Brienne. Ihm blieb dann auch das Königreich Cypern und die Vormundschaft in Jerusalem bis zu Conradin's Tode (1268), wo er, wie bereits erwähnt, sein Recht noch einmal gegen die Domitilla Maria, Prinzessin von Antiochien, zu vertheidigen hatte.

Die Acten über diese Verhandlungen sind noch vorhanden.

Sie sind der französischen Handschrift der Affsen, welche Thaumassiere herausgegeben hat, angehängt, wo die vom J. 1253 zwischen Hugo von Antiochien und dem Grafen v. Brienne, die Cap. 293 — 301, und die zwischen Hugo und dem Fräulein Maria v. 1270 die Cap. 303 — 306 einnehmen *). Da sich beide erst als Nachträge zu den Affsen, und in den von den Commissarien als die besten erwählten Handschriften gar nicht finden, so ist das schon ein Beweis, daß die Arbeit „des alten Grafen von Jassa“ vor 1253 entworfen seyn muß.

In allen bisher ange deuteten öffentlichen Angelegenheiten der Reiche Jerusalem und Cypren sind die Mitglieder der Familie Ibelin tief verwickelt und gehören zu den wichtigsten mithandelnden Personen. Sie waren die größten Grundherren in Palästina und später wahrscheinlich auch in Cypren und enge mit den Lusignans verbunden. Eine Uebersicht ihrer Geschichte ist Folgendes.

1. Balian I. von Chartres kam unter R. Fulco (zwischen 1131 und 1142) mit 10 Rittern nach Palästina und bekam von demselben die neu errichtete gegen Aegypten liegende Burg Ibelin (Ibllin) mit soviel Land und Bauern, daß er davon seine 10 Ritter als Aftervasallen unterhalten konnte. Er heirathete die Erbin der Herrschaft Rama. Er starb früh.

2. Seine Söhne waren a) Hugo, welcher (um 1163) die geschiedene Gemahlin des R. Amalrich I. v. Jerusalem, Agnes v. Courtenay, heirathete, aber keine Kinder mit ihr hatte; b) Balduin, Herr v. Rama, dessen Tochter Eschva an den R. Amalrich II. vermählt wurde (sein Sohn starb jung), und c) Balian II., dem die Wittwe R. Amalrich's I., Maria Comnena, ihre Hand gab (um 1177); die zweite Tochter Amalrich's I., Prinzessin Isabelle, war also seine Stieftochter und er war mit seinem Bruder Balduin einer der eifrigsten Widersacher ihres Schwagers Guido von Lusignan, so daß Balduin, nachdem Guido doch als König anerkannt werden mußte, seine Lehn seinem Sohne übergab und sich selbst nach Antiochien wendete.

3. Balian II. hatte von der Maria Comnena viel Kinder,

*) Daß diese Maria von Antiochien nicht die Gemahlin des Friedrich von Antiochien, natürlichsten Sohnes Friedrichs II. und nicht die Mutter der drei Brüder Capace seyn konnte, welche der schändliche Carl v. Anjou 1169 hängen ließ (Raumer Gesch. d. Hohenst. IV. 612. 641), wie oft angenommen worden ist, erhellt schon daraus, daß sie stets Domicella genannt wird, und Eorebano sagt ausdrücklich, daß man sie nicht habe verheirathen wollen. Wäre es mit der Zeitrechnung zu vereinbaren, daß sie im J. 1170 schon 60 Jahr gewesen, wie Eorebano sagt, so paßten die übrigen Umstände wohl dazu, in ihr die Mutter Friedrichs von Antiochien zu suchen. Aber ihre Mutter Melusine heirathete erst 1117.

unter andern zwei Söhne Johann I. und Philipp. Beide waren Halbbrüder der Königin Isabelle und Oheim der Königin Aliz, deren erster Gemahl Amalrich's II. Sohn erster Ehe, Hugo I. von Cypern war. Als solche führten sie die Regentschaft nach Hugo's I. Tode über dessen minderjährigen Sohn und Nachfolger Heinrich I. Johann hatte von seiner Schwester, der Königin Isabelle, die Herrschaft Baruth (Berytus) erhalten, deren Hauptstz eine bedeutende Stadt und Festung war und wovon er den Namen führte. Philipp starb schon 1227 (Mar. Sanut. III, XI, 10) und muß mehrere Kinder hinterlassen haben, obgleich die Lignages de ça mer seiner Nachkommen nicht erwähnen. Nach seinem Tode brachen die Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und Johann v. Ibelin aus, indem Friedrich nicht nur Rechnung von den Einkünften des Königr. Cypern von ihm und Auszahlung des Uberschusses verlangte, sondern auch die Herrschaft Baruth zurückforderte. Johann v. Ibelin wurde in Nicosia belagert und berief sich auf den Ausspruch der Hofgerichte von Cypern und Jerusalem; nach Entfernung des Kaisers aber wurden dessen in Cypern gesetzte Statthalter wieder vertrieben, und in Jerusalem wurde eine Verbindung (die Brüderschaft des heil. Jacob, Mar. San. III, XI, 13 oder des heil. Andreas Contin. Wilh. Tyr. 708) gegen den Statthalter Friedrich's geschlossen. Johann v. Baruth führte den jungen König selbst mit nach Palästina; da sie hier aber die Stärkern waren, so gingen die kaiserlichen Anhänger wieder nach Cypern und bemächtigten sich fast der ganzen Insel. Der König Heinrich kehrte zurück, indem er indessen majorenn geworden war (mit dem 15. Jahre, also 1232), und unterwarf sich zwar das Land, jedoch nicht ohne einige feste Städte, besonders Cerines lange belagern zu müssen. Cerines ergab sich 1232. (Loredano, p. 120).

4. Johann von Ibelin-Baruth starb 1236. Er hatte mehrere Söhne, wovon der älteste Balian III. ihm in der Herrschaft Baruth folgte und die andern mit Gütern abgefunden wurden, von welchen sie den ältesten als Lehnsherrn erkennen mußten. Er blieb 1247 bei der Erstürmung von Ascalon (Mar. San. III, XII, 2. Loredano, p. 125). Sein Sohn war Johann II. v. Ibelin-Baruth, welcher 1264 starb (Cont. Wilh. Tyr. 739) und nur zwei Töchter hatte, durch welche die Herrschaft-Baruth in eine andere Familie kam. (Lignages de ça mer 1. 6. 11, 18).

5. Eine Nebenlinie der Ibelin waren die Herren von Arsur oder Arsuph. Johann von Ibelin-Arsur, der Stifter derselben, war ein Sohn Johann's I. von Ibelin-Baruth, dessen Loredano bei der Belagerung des Schlosses Baruth um 1230 erwähnt. Der alte Herr v. Baruth habe beschlossen „d'introduero nella Piazza ad ogni rischio il Conte Giovanni suo figliolo che fu poi Signor

d'Arzur o Contestabile di Giurusalemme. Er war Reichsverweser von Jerusalem und starb 1259 (Sanut. III, XII, 4. 5). Sein Sohn Balkan wurde 1252 von Ludwig d. Heil. v. Frankreich zum Ritter geschlagen, heirathete die Königin Placentia von Cyprien, Wittve Heinrich's I. und Tochter Boemund's V. von Antiochien, worüber er mit ihrem Bruder in eine Fehde gerieth und sich wieder von ihr schied. Er wurde nachher 1276 auch Reichsverweser von Jerusalem, mußte aber dem von Carl v. Sicilien geschickten Statthalter weichen. Er starb 1277. (Sanut. III, XII, 16).

6. Endlich kommt Johann v. Ybelin, Brudersohn Johann's I. von Ybelin-Baruth; auch als Graf v. Joppe (Jassa, Jaffo) vor. Corebano, S. 92. „V'ando il Signor di Barutho, lasciando il Rè à Castel Gomberto co' figliuoli, con Giovanni suo nepote etc.“ Er ist also wahrscheinlich ein Sohn des oben erwähnten Philipp von Ybelin gewesen. Seine Theilnahme an den Händeln der Venetianer und Genueser (1257) erwähnt Sanuto (III, XII, 5) „Boemundus: ad instigationem Magistri Templi et Johannis de Ybelin (Arzur) et Johannis Comitis Japhae Venetorum Pisanorumque partes prosecutus est.“ Er starb 1266. (Sanut. I. c. 8. „Mense vero Decembri mortuus est Johannes de Ybelin, Comes Japhae. Cont. Wilh. Tyr. 742).

Dieser Graf v. Joppe oder Jassa ist nun unstrittig der Verfasser der erneuerten Assisen. Er erwähnt im Werke selbst häufig den alten Herrn von Baruth als seinen Oheim, z. B. Cap. 92, 220, 221, 256, und in den oben schon angeführten Berichten wird der alte Graf von Jassa einstimmig als Verfasser genannt. Nur darin ist die gewöhnliche Annahme (bei Reinhard Gesch. v. Cyprien II. Tab. 9. Taillandier u. A.) irrig, daß man ihn mit dem Johann II. v. Ybelin-Baruth, Enkel Johann's I., verwechselte, wodurch die Zeit der Abfassung auch später angenommen werden mußte. Diese Zeit bestimmt sich aus dem Werke selbst bis auf wenige Jahre. Der ganze Inhalt gibt zu erkennen, daß es vor dem J. 1239 geschrieben seyn muß, weil Jerusalem als Hauptstadt aufgeführt wird und nur der Eroberung im J. 1187 Erwähnung geschieht. Auch würde, wenn das J. 1260 richtig wäre, die Verhandlung zwischen Heinrich von Antiochien und dem Grafen von Brienne nicht als Nachtrag erscheinen, sondern dieser wichtige Rechtspunct im Werke selbst entschieden seyn und nicht in den alten Handschriften ganz fehlen. Aber nach 1232 muß es verfaßt seyn, weil die Belagerung von Cerines erwähnt wird.

Dies, daß die Erneuerung zwischen 1232 und 1239 zu setzen ist, gilt jedoch nur von den Hofgerichtsassisen; die Niedergerichte

rechtsaffsen haben einen ganz andern Ton. Sie haben einen so zu sagen gelehrten Zuschnitt: es wird der römischen Rechtsbücher erwähnt, und in Cap. 12 des kurzen Aufsatzes kommt ein Beschluß vom Februar 1250 vor, wo der Signor d'Arfus als Ballo des Königreichs Jerusalem für Heinrich v. Cyprien die Lehnteute mit den 12 Geschwornen der Stadt Acre versammelt und ihnen den Vorschlag macht, einen gemeinen Schreiber anzunehmen und alle Verhandlungen in ein Buch schreiben zu lassen. Diese Niedergerichtsaßsen beziehen sich jedoch immer noch auf Jerusalem und sind daher, der Grundlage nach, wohl auch nicht viel später entworfen.

Es ist nun nur noch Philipp von Navarra etwas näher zu betrachten. Sein Antheil an den Hofgerichtsaßsen ist sehr bestimmt angegeben. Sein Zweck war, die Formen der gerichtlichen Handlungen anzugeben, was damals ziemlich allgemein als Bedürfniß gefühlt wurde; auch in Glanvilla und Bracton sind Formulare, und das sächsische Land- und Lehrecht wurde durch einen Richtsteig praktisch anwendbar gemacht. Philipp von Navarra war ein Zeitgenosse der Brüder Johann und Philipp von Ibelin und mit ihnen auf das engste verbunden. In Syrien scheint er weniger begütert gewesen zu seyn als in Cyprien, doch bezieht sich der Graf von Brienne bei den oben erwähnten Verhandlungen auf einen frühern Fall, wo Philipp v. N. als Sachwalter im Hofgericht einen Satz habe zugeben müssen; er muß also auch in der Alta corte von Jerusalem stimmfähig gewesen seyn. Das Meiste berichtet Corebano von ihm. Als Kaiser Friedrich II. die vormundschaftliche Regierung über Cyprien an sich zog und eine Regierung von 5 Mitgliedern eingesetzt hatte, versammelte diese die Alta corte und forderte ihn zuerst auf, ihr den Eid der Treue zu leisten. Denn, sagt Corebano p. 66, Philipp war durch Geburt und Reichthum ebenso ausgezeichnet als durch Kenntniß, aber besonders durch seine Gewissenhaftigkeit stand er bei Allen in dem größten Ansehen. Er verweigerte den Eid und sollte verhaftet werden. Gegen eine Caution von 1000 Mark ließ man ihn zwar in Freiheit, schickte aber in der Nacht Mörder in sein Haus; Philipp hatte dies erwartet und sich heimlich in das Ordenshaus der Johanniter begeben. Hier wurde er von den deutschen Söldnern förmlich belagert, vertheidigte sich aber mit 200 Mann, bis ihn Johann I. v. Baruth befreite. Als nachher die kaiserlichen Regierungsräthe in verschiedenen Schlössern belagert wurden, wurde er vor Buffavento tödtlich verwundet, kam aber doch davon und war eine Zeit lang Reichsverweser von Cyprien, auch noch bei der Belagerung von Cerines im J. 1232. Später wird seiner nicht erwähnt.

Wir haben also in den Assisen dem Bestreben ihrer Wiederhersteller nach die alten Satzungen des Königreichs Jerusalem, so gut sie solche aus dem Gedächtnisse und der Erfahrung zusammentzubringen vermochten, und es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht viel gefehlt haben wird. Denn da auch die alte Urschrift nur in seltenen Fällen hervorgeholt wurde, so hatten sich diejenigen, welche im Hofgericht nicht ganz ohne Ansehen seyn wollten, schon früher die Rechte fest einprägen müssen. Auch wird so oft angegeben, wann ein Satz später dazu gekommen ist, daß man auch von dieser Seite ziemlich gewiß seyn kann, die alten Assisen ihrem Inhalt und vielleicht auch der Form nach (in der kürzern Bearbeitung) ziemlich unverfälscht und vollständig zu besitzen. Von einer Umarbeitung für Cypem war ohnehin gar nicht die Rede.

III. Fernere Schicksale der Assisen. Das wichtigste war ihre Aufnahme in Cypem, und diese erfolgte schon im J. 1192, als König Guido die Insel bekam. Bisher hatten dort die römisch-griechischen Gesetze gegolten, doch nicht ohne locale Modificationen. Ueber die innern Verhältnisse des Volkes gibt Stephan Lusignan (*Histoire générale des Royaumes de Hierusalem, Cypro, Armenie et leurs circonvoisins. Par. 1613*) interessante Nachrichten. Die Masse des Volkes befand sich unter der griechischen Herrschaft in dem Zustande der Unfreiheit, welcher, etwas milder und selbständiger als die römischen Sklaven, die Menschen an den Boden fesselte und zu Abgaben und Diensten verpflichtete, das römische Colonat *). Diese Hörigkeit, welche unter den deutschen Völkern nach Tacitus Beschreibung üblich, aber ein so natürliches Verhältniß war, daß es auch in den römischen Provinzen von selbst entstand, war fast allgemein die Form, unter welcher der Landbau getrieben wurde, und hat, indem man darin ein allgemeines Recht zu erblicken glaubte, eben soviel dazu beigetragen, die strengere Sklaverei zu mildern, als freie Landbauer in den Zustand der Leibeigenschaft herabzudrücken. Es war auch in Syrien herrschend. In Cypem führten die Colonen noch den uralten Namen der Paröken (Pariki, Weisaffen) und mußten ihren Grundherren, welches Bürger der Städte waren, einen bestimmten Theil ihrer Früchte abliefern, was nicht überall gleich war und zwischen $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$ vorkam, ihnen auch wöchentlich zwei Tage fröhnen, wo sie täglich 6 Deniers bekamen. Daneben mußten sie für den Staat eine jährliche Abgabe entrichten, welche zu Constantins d. Gr. Zeit von allen Einwohnern hatte getragen wer-

*) Savigny „über das römische Colonat.“ In den Abhandlungen der berliner Academie der Wissenschaften 1823.

den müssen, nach und nach aber von den Grundherren mit Zustimmung des kaiserlichen Landeshauptmannes (Dux) ganz auf die Betsassen gewälzt worden war, so daß jeder Paröke (wahrscheinlich jedes Gut) jährlich 52 Byzantiner (cyprische Silbermünze, davon 11 auf einen Escu gingen) zu entrichten hatte. Dies Geld nahmen die Grundherren ein und lieferten es an den Dux; es wurde ihnen aber häufig für sich gelassen. Als Guido v. Lusignan Herr der Insel wurde, folgten ihm eine große Zahl Ritter und Dienstmänner aus Jerusalem dahin, und er gab ihnen die Dörfer mit den Abgaben und Diensten der Paröken. Er bildete auf diese Weise 300 Baronien (für Ritter mit goldenen Sporen) und 200 kleinere Kriegsehen. Wahrscheinlich ließ er sich von Einigen dafür bezahlen und trug davon einen Theil des Kaufgeldes ab. Er hatte aber zu wenig für seine Einkünfte gesorgt, und Almeric mußte schon Bitten an seine Lehnsleute richten, ihm jährliche Geldhülfen zu leisten, die ihm auch jährlich 300,000 Byzantiner freiwilligten. Die neuen Grundherren scheinen die Paröken etwas willkürlicher behandelt zu haben, als bisher geschah. Sie bekamen über sie volle Jurisdiction, so daß kein königlicher Richter unmittelbar gegen einen Betsassen ein Urtheil richten konnte, sondern nur gegen dessen Herrn. Aber schon waren zwei merkwürdige Mißbräuche dieses Systems vorhanden, erstens, daß Appellationen an die königlichen Gerichte (doch wohl die Niedergerichte, Landgerichte der Biegrafen, welche den königlichen Aemtern gleich standen) gingen, und zweitens, daß Streitigkeiten zwischen den Grundherren und ihrer Betsassen gleich an die königlichen Gerichte gehörten. Die Grundherren hatten das Züchtigungsrecht, aber nur bis zu gelinden körperlichen Züchtigungen, welche keine blutrünstigen Wunden zur Folge hatten, und zur Einsperrung unter einem Jahre. Die alten Grundherren durften den Paröken nur mit seinem Gute verkaufen, die neuen aber vertauschten sie gegen Hunde, Pferde, Falken. Es wurde also ein Gesetz gegeben, daß sie nur Paröken gegen Paröken vertauschen durften, und für die Freilassung wurde eine bestimmte Taxe festgesetzt, nämlich 60 Silberducaten für den Paröken eines Vasallen und 50 für einen königlichen. Die Gutsherren waren aber nicht schuldig die Freilassung zu bewilligen, vielmehr mußten sie die verhältnismäßige Zahl auf den Gütern behalten. Es war oft davon die Rede, allen Paröken die Freiheit zu geben, und Stephan macht die sehr richtige Bemerkung, daß, wenn man dies gethan hätte, vielleicht Cyprien in türkische Herrschaft gerathen wäre.

Einige wenige dieser Paröken hatten sich in der frühern Zeit durch große Summen persönliche Freiheit erkaufte und gaben jährlich einen persönlichen Zins von 15 Perpts ober Realen. Davon

hießen sie Porpizex. Ihre Güter waren in dem vorigen Verhältniß geblieben.

Vollkommen frei in Ansehung ihrer Personen und Grundstücke waren die Eleutheren oder Francomatten. Sie entrichteten den achten, neunten oder zehnten Theil der Früchte und waren im übrigen Eigenthümer ihrer Güter, welche auch Francomatten hießen, waren von aller gutsherrlichen Gerichtsbarkeit frei und standen unter den königlichen Beamten. Heirathen zwischen Freien und Parolen waren Standes halber nicht verboten, wie überhaupt nicht, aber wohl wegen des Privatinteresse des Herrn. Daher gehörten die Kinder zur Hälfte (das 1ste, 3te, 5te u. s. w.) dem Herrn als Beisassen.

Eine andere Classe, Albanier oder Macedonier, beweist, daß es schon im römischen Reiche eine Art Kriegsvolk gab. Es waren Reiter, denen man Grundstücke eingeräumt hatte, wovon sie sich und ihr Pferd unterhalten mußten. Man ließ sie meist aus Epirus kommen, und sie standen alle bloß unter ihrem Hauptmann. Ihre Bestimmung war, die Insel gegen die Anfälle der Seeräuber zu vertheidigen.

Die Venetianer waren freie Leute, welche unter einem eignen Consul standen, von welchem die Appellation an die königlichen Gerichte ging. Sie bezahlten jährlich zusammen am St. Marcustag 30 Ducaten.

Die Zigeuner durchstreiften die Insel mit irgend einem Handwerk, als Schloffer, Verfertiger von hölzernen Schaufeln, auch mit Wahrsagern u. s. w. Sie hatten bei Nicosia ein Dorf, wo sie als Eleutheren lebten. In Nicosia und Famagusta gab es etwa 2000 Juden.

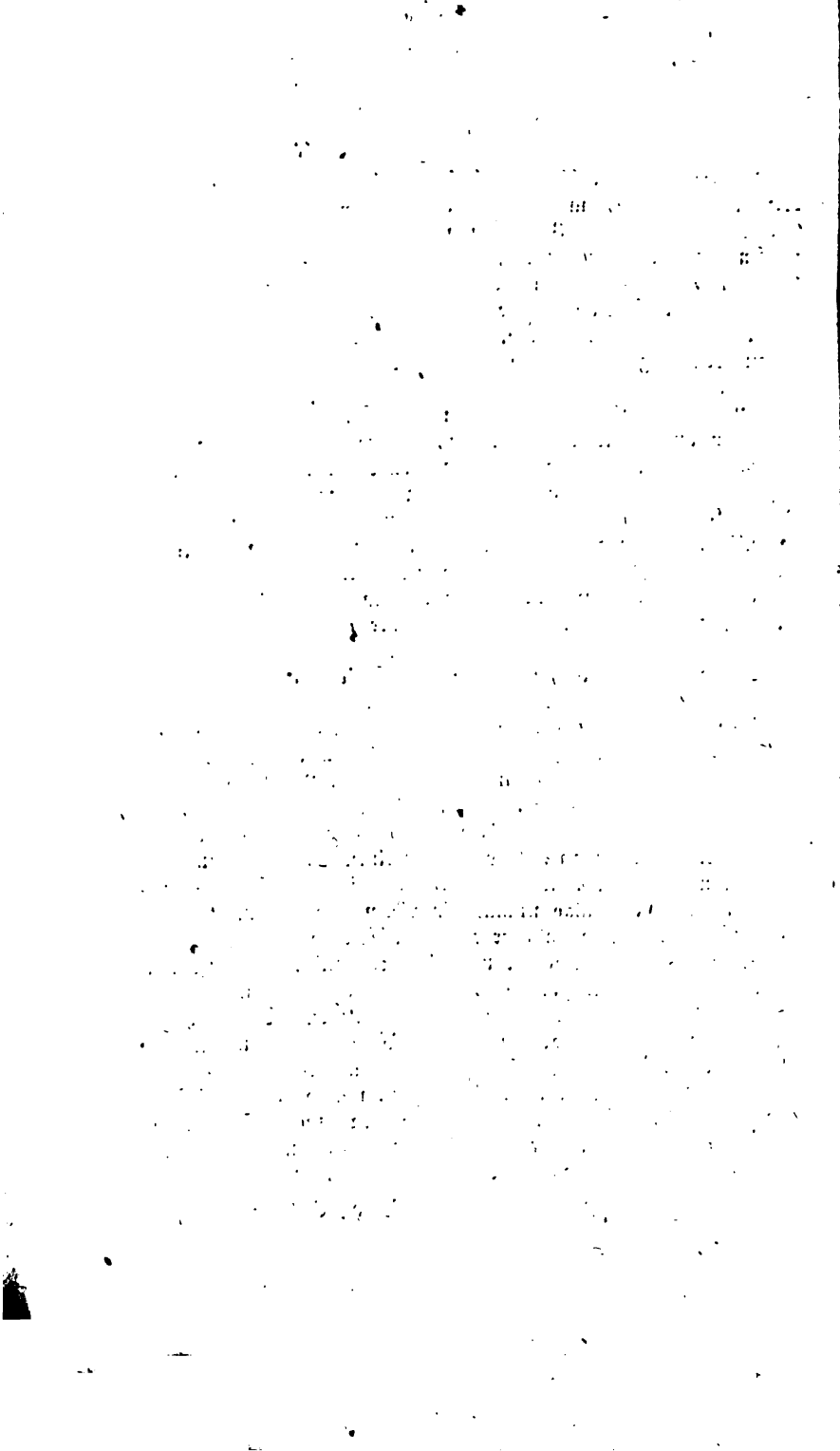
Dies waren die innern Verhältnisse in Cypern, als Guldo die Insel übernahm. Er führte die Affsen ein, ohne an jenen Verhältnissen dadurch etwas zu ändern, wie denn auch die Affsen fast nichts davon berühren. Eben deswegen bedurften aber auch die Affsen keiner Veränderung, um in Cypern anwendbar zu seyn. Es wurde eine Alta corte errichtet, in welcher die Barone ihren Sitz hatten (als oberstes Gericht und Parlament), und Niedergerichte in den Städten und Burgen. Die beiden Hofgerichte von Cypern und Jerusalem blieben, wie wir oben gesehen, in Verbindung, erbatn sich Belehrungen von einander und suchten Uebereinstimmung in ihren Grundsätzen zu erhalten. Auch in Cypern war der Charakter der Zeit bis in's XVI. Jahrh. nicht auf legislative Neuerungen gerichtet, und selbst die Revision von 1369 war gar keine innere Umgestaltung des Rechts, sondern nur eine Wiederherstellung des alten echten Textes. Nur bei politischen Veränderungen, wie 1310, als der Usurpator Amalrich verdrängt, und

1362, als der tyrannische Peter I. sich der Krone bemächtigte, wurden einige Punkte, mehr staatsrechtlicher als civilrechtlicher Art, festgesetzt (C. 308 und 314 Thaum.). Die übrigen Nachträge betreffen das Entkommen der Falken, Sperber u. s. w. von 1350, Cap. 310, das Entlaufen der Paröken, vilains, Cap. 312, die Viehdiebstähle Cap. 313, und sind also nur von geringem Umfange. Im Ganzen hielt sich die durch die Assisen begründete Rechtsverfassung ziemlich unverändert bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts.

Man hielt aber die Assisen im XIII. Jahrh. so sehr für das allgemein gültige Recht der Lateiner, daß sie sogleich, als das byzantinische Kaiserthum in die Hände der Lateiner kam, auch eingeführt wurden. Sie führten dort den Namen: *Liber Consuetudinum Imperii Romaniae* und blieben auch nach Vertreibung der lateinischen Kaiser aus Constantinopel in den Provinzen in Kraft, in welchen die Herrschaft der sogenannten Lateiner sich erhielt, besonders im Herzogthum Achaja und in dem Antheile der Venetianer. Im J. 1421 ließen die Venetianer durch ihre Regierung zu Negropont eine Revision veranstalten. Die dortige Regierung schickte Handschriften ein, welche in 327 Capiteln enthalten waren, während man in der Kanzlei zu Venedig nur 180 Capitel hatte. Allein von den hier fehlenden 147 Capiteln wurden nur 37 genehmigt, weil die übrigen den gerichtlichen Zweikampf *et alia impertinentia* betrafen, und diese bestätigten 217 Capitel durch einen herzoglichen Befehl vom 4. April 1453 nach Negropont geschickt. Auch diese finden sich bei *Canciani III*, 493, wo sie aber 219 Capitel haben, so daß man nicht wohl bloß einen Druckfehler in einer der obigen Zahlen vorauszusetzen berechtigt ist. Diese *Consuetudines Imperii Romaniae* stimmen in vielen Stellen ganz mit den Assisen überein, enthalten aber auch viel Abweichendes. Sie umfassen fast nur das Lehnrecht und die Verhältnisse der Gutsheeren zu ihren Unterthanen (*Villani*), und in den letztern sind sie viel strenger als die obenangeführten cyprischen Rechte. Die Abfassung der Gewohnheiten für das Fürstenthum Achaja scheint in die erste Hälfte des XIII. Jahrh. gesetzt werden zu müssen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich denn auch, daß die Assisen nicht bloß französischen Ursprungs waren, und daß ihnen ein allgemein europäischer Charakter nicht abgesprochen werden kann. Um so mehr wäre eine neue Ausgabe derselben zu wünschen.

N. E. Schmid.





02

85

